Ros Dok Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Johann Ehrenfried Zschackwitz

Johann Ehrenfried Zschackwitz, der Königl. Friedrichs-Universität zu Halle Professoris Juris & Historiarum Publici, Neueste Grundfeste des Heil. Röm. Teutschen Reiches ...

Dritter Theil : Des Heil. Röm. Teutschen Reichs Neuester Grundfeste, Dritter Theil : in welcher Die vorkommenden neuesten Angelegenheiten besonders dieses Reichs kürtzlich erzehlet, die deshalber gefertigten Schrifften, nach ihren wahren Inhalt inseriret, und dadurch einige sonst wenig gedruckte Nachrichten, so guten Theils auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg vorkommen, zum Andencken aufgehoben, mithin die Fundamental-Reichs-Gesetze erläutert werden : Allen um des Reichs Wohlfarth einigermassen sich bekümmernden und andern curieusen Lesern zum nützlichen Gebrauch zusammen getragen

[Rudolstadt]: Franckfurth: Leipzig: Verlegts Wolfgang Deer, 1739

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1697284124

Band (Druck) Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

~~XLI. XII. 17.~~ 35a. 9.

1 Kopfer

Jc - 1339.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1697284124/phys_0002
DFG

Des

Heil. Röm. Teutschen Reichs

Neuester Grundfeste,

Dritter Theil,

in welcher

Die vorkommenden neuesten Angelegenheiten, besonders dieses Reichs kürtzlich erzehlet, die deshalber gefertigten Schrifften, nach ihren wahren Inhalt inseriret, und dadurch einige sonst wenig gedruckte Nachrichten, so guten Theils auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg vorkommen, zum Andencken aufgehoben, mithin die Fundamental-Reichs-Gesetze erläutert werden.

Allen um des Reichs Wohlfarth einigermassen sich bekümmernden und andern curieusen Lesern zum nützlichen Gebrauch zusammen getragen

von

Johann Ehrenfried Schackwitz,

Profess. Juris & Histor. Publ.

der Königlichen Friedrichs-Universität zu Halle.

Franckfurt und Leipzig,

Verlegts Wolffgang Deer, 1739.

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1697284124/phys_0005

DFG

SPECIFICATIO

Derer jenigen Schrifften, welche in allen dreyen Theilen dieser Grundfeste von denen vornehmsten Publicisten und andern gelehrten Männern, bey verschiedenen Gelegenheiten verfertiget, und hier inseriret worden.

Im ersten Theil.

Allerhand im Teutschen Reich vorkommende neue Religions-Beschwerden, und darauf theils gethane Beantwortungen, als:

1) Historische Erzehlung, wie die Chur-Maynzische Regierung in denen 3. Rhein-Gräflichen Orten, Wöreſtädt, Ober-Saulheim und Eichloch, mit gewaffneter Hand Catholische Geistliche einsetzen lassen p. 17

2) Vergleich zwischen dem Erz-Stifft Mainz nnd denen Rheingräflichen Häusern 22

3) Die Religions-Beschwerden zu Münchweiler 22

4) Freymersheimische Beschwerde wieder die Bischöffl. Speyerische Regierung 30
5) Der Berchtolsgader Emigranten Klage betr. 33
6) Die im Nassau-Siegischen Catholischer Seits gegen die Evangelischen Fürsten und Unterthanen mit Mord und Todtschlag vorgenommene Gewaltthätigkeiten 35. sq.
7) Des Evangel. Kirchspiels Blanich, von denen Chur-Pfälzischen Beamten und Prälaten auf den Jacobs-Berg zu Mainz, erduldete grosse Religions-Beschwerden 57
8) Eine Species facti der harten Verfolgungen, wie solche die Evangelischen Sickingischen Gemeinden in der Herrschafft Ebernburg An. 1710. übergeben 64
9) Des Gräflichen Hauses Leiningen, Heidesheimische Linie, erduldende Religions-Bedruckungen 107
10) Der sämtlichen Zweybrückisch-Evangelischen Lande, ganz neue Religions-Beschwerden 121
11) Des Evangelischen Amts Wehrheim Beschwerde über die Chur-Trierische Beamte 131
12) Religions-Beschwerden in der Hintern Grafschafft Sponheim, über Chur-Trier und Baaden 124

13) Der

13) Der Kayserlichen freyen Reichs-Stadt Worms Beschwerden über dasiges Bißthum 233
14) Der Evangelisch-Lutherischen in der Unter-Pfalz Beschwerden über verschiedene Catholische Herrschafften 238. seq.
15) Copia Kayserl. Rescripts de An. 1721. als eine Antwort auf der Evangelischen Vorstellung von 1720. 276
16) Der Augspurgischen Confeßion-Verwandten weitläufftige Vorstellung bey Kayserl. Maj. einige Religions-Gravamina betr. 283
17) Ungrund des sogenannten Simultanei, die Einführung anderer Religionen, als wie sie An. 1618. & 1624. gewesen, betreffend 345
Andere Nachrichten und sonderlich
18) Eine Apologie die Ober-Vormundschafft in der Grafschafft Mannsfeld betreffend, worinnen derselben Lande Beschaffenheit ausführlich enthalten 358
19) Allerhand politische Nachrichten 537. seq.

Im andern Theil sind unter andern befindlich:

1) Schreiben des Kayserß Maximiliani an den Czaar in Moßcau, darinnen er selbigen den Kayserlichen Titul beygelegt 7

2) Petri Alexiewiz Manifest, warum sie Dero erstgebohrnen Sohn der Nachfolge in der Regierung unfähig erkläret, und Dero zweyten Sohn zum Nachfolger ernennet/ samt was dem anhängig 10
3) Dessen anderweite Verordnung 20
4) Erzehlung der Czaarischen Progressen in Persien 23
5) Manifest, so Czaarische Majest. in Persien austheilen lassen 31
6) Groß-Britannische Angelegenheiten von 1731. betreffend 35
7) Bericht der Stadt Anweyler wegen der Schatzungs-Freyheit, weil selbige eine freye Reichs-Stadt seyn will 47
8) Nachricht von einem angegebenen Erben im Zweybrückischen 68
9) Unterricht von der vormahligen und ietzigen Leib-Eigenschafft im Teutschen Reich 69. seq.
10) Bericht von dem Abmeyerungs-Recht, vornehmlich im Hildesheimischen, als eine Erläuterung des obigen 71
11) Sonderbare Rede, von dem Zwiespalt unter denen Protestanten, von Herrn Prof. Turrettin zu Genff gehalten, so merckwürdig 101
12) Hochfürstl. Salzburgische Verordnung, nach welcher sämtliche

sämtliche Protestanten aus demselben Erz-Bischoffthum emigriren sollen 149
13) Vorstellungs-Schreiben an Ihro Kayserl Majest. vom Corpore Evangelicorum vom 27. Oct 1731. die Salzburgische Religions-Verfolgung dasigen Bischoffs betreffend 154
14) Kayserliches Commissions-Decret und Kriegs-Verkündigung wider die Könige von Franckreich und Sardinien, samt darzu gehörigen Mandatis und Patenten 171

Im dritten Theil.

1) Der Sevilische zwischen Spanien und Groß-Britannien errichtete Tractat teutsch 4
2) Kayserliches Commissions-Decret wegen Toscana und Parma 30
3) Sanctio Pragmatica oder beständiges Gesetz wegen der Erb-Folge Ihrer Kayserl. Majest Erb Lande, samt was derselben anhängig 46. seq.
4) Des Abts zu Berchtolsgaden Schreiben an die Reichs-Versammlung, wegen eines entwichenen Leib-eignen Unterthanen 86
5) Schreiben an Ihro Kayserl Majest. in Sachen Manderscheidcontra Schwarzenberg, die Jurisdiction des Kayserlichen Cammer-Gerichts betreffend 93. samt dessen wohlausgearbeiteten Beylagen, so alle im Cammer-Gerichte gesprochen oder an dasselbe gerichtet, woraus aber dieses Judicii gänzliche Beschaffenheit zu sehen ist.
6) Comitial Acta, die Vermehrung der Cammer-Gerichts-Besoldungen 240. seq.

7) Der

7) Der Reichs-Stadt Speyer allerunterthänigste Vorstellung und Beschwerde, wider den dasigen Bischoff, einige Religions Beschwerden betr. 325
8) Des Bischoffs Beantwortung 329
9) Der Stadt Speyer Beantwortung und Species facti samt Beylagen 342. seq.
10) Die nöthige Glaubens-Einigkeit der protestantischen Kirchen, nach denen selbst beliebten Principiis derer Lutherischen Orthodoxen Lehrer, ein wohl ausgearbeitetes Tractätgen 368. seq.
11) Des Bischoffs von Augspurg Antwort wegen derer Herren von Lottich geführten Beschwerde 388
12) Erzehlung von der Duderstädtischen fast unerhörten Religions-Bedruckung von 1713. 393
13) Religions-Versicherung des Herzogs von Gotha von 1718. 398
14) Der löblichen Priesterschafft im Magdeburgischen Gutachten und Bedencken, wegen derer ihnen allergnädigst anbefohlenen Veränderung der Kirchen-Ceremonien, samt dem Reglement 400
15) Königl. Preußisches Edict, den Betrug der Juden betr. 415
16) Gedancken über die Königl. Schwedische Successions-Folge 418
17) Bericht auf was Art Schweden zur Hannöverischen Allianz getreten 426
18) Einige Rußische Nachrichten, besonders vom Todte Ihro Durchl des Herzogs von Curland, als der ietzigen Czaarischen Majestät gewesenen Gemahl 434

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1697284124/phys_0012
DFG

Cap. I.
Vom Spanischen Hofe.

SAß man dem weiblichen Geschlechte insgemein nicht so viel Verstand und Klugheit zuzuschreiben begehre, als die Männer besitzen, oder doch besitzen sollen, ist eine Sache, die in so weit keines grossen Beweises brauchet, ob selbige eben allzuviel Grund habe, will man itzo zwar nicht umbständlich untersuchen, sondern desfalls nur so viel gedencken, wenn dieses Vorgeben sich wahr befinden solte, daraus nothwendig folgen müste, daß GOtt denen Menschen nicht einerley Verstand verliehen, welches doch hoffentlich niemand wird behaupten wollen, daher wird es wohl darauf hinaus lauffen, daß wir unsern Verstand nicht alle miteinander recht behörig brauchen und ausarbeiten. Indessen weisen uns die Geschichte der Welt, daß es zu allen Zeiten gar kluge und Staats-Verständige Frauenzimmer gegeben. Zwar will man sich bey der vermeynten Semiramis dermahlen nicht aufhalten, indem andere Worte * sattsam ge- und erwiesen werden, daß diese Semiramis, als Semiramis sich nie in der Welt befunden: alleine gesetzt, es habe solche iemand gesehen, so würde sie einen starcken Beweiß abgeben, daß es dem weiblichen Geschlechte an Klugheit, und listigen Köpffen, mithin an einem aufgeweckten Geiste gantz nicht fehle. Und dieser angegebenen Semiramis ihr Geist ist in die dermahlige Königin in Spanien, gewiß nicht zwey- sondern wohl zwan-

* v. Anonymiana.

zigfältig gefahren, indem ja nur allhie bekannt, was vor listige Staats-Streiche, diese Dame, und ihr noch beständig geheimbster inniglicher, obgleich abwesender, Ober-Staats-Rath, der Cardinal Alberoni, seint verschiedenen Jahren daher, gespielet, auch noch spielen, und wie diese beyde gleichsam die sämtl. Staats-Cabinete unsers Welt-Theiles, obgleich verdeckt, regieren, lencken, leiten und führen, dergestalt, daß man auch von diesem Geistl. Staats-Mann gar wohl würde sagen können, es ruhe der Geist der beyden Cardinäle, Richelieu und Mazarini ebenfalls gar vielfach auf ihn.

Itzo aber nicht von allen und ieden dieser beyden Ober-Staats-Cabinets Beherrscher ihren vielen besondern klugen Unternehmungen zu gedencken, so darff man nur ansehen, was desfalls auf den, 1729. zu Soissons gehaltenen Congress vorgefallen, von dem etwan künfftighin mehrers zu reden Gelegenheit seyn wird. Es ist zwar andem, daß die wichtigsten Staats- und Friedens-Handlungen nicht so wohl allda, als vielmehr an denjenigen Orten, wo sich der Frantzösische Hof befunden, gepflogen worden, und es geschahe meistentheils nur pro forma, wenn die Herren Gesandten manchmahl auf den grossen Conferentz-Saale zu Soissons zusammen kamen, und man sagte einander, daß man Recht überley habe, die Couriers giengen ab- und zu, neue Instructiones einzuholen, und man vergasse auch nicht, von seiner Arbeit auszuruhen. Bey sogestalten Sachen also waren alle diejenigen Vortrags-Vorschläge, die in der Mitte des 1729. Jahres bekannt wurden, so beschaffen, daß man dabey zweiffelhafftig bleiben muste, welchen man völligen Glauben beymessen solte. Bald hies es der Spanische Hof hätte sich erbothen, ein Æquivalent vor Gibraltar zu geben, bald wolte er endlich diese Festung und Porto Mahon in der Engeländer Hände lassen, ihnen aber zumuthen, daß sie gewisse Contoirs in West-Indien aufgeben solten, als welche wider die ehemahls geschlossene Tractaten aufgerichtet, und denen Spaniern überaus beschwehrlich wären; und bald verlautete der Spanische Hof wolle gar zu der Hannoverischen Alliance treten, wenn man sich anheischig machte den Don Carlos in den Besitz von Toscana und Parma nach der Königin von Spanien Willen einzusetzen. Diese letztere Zeitung kam

Anfangs

Anfangs vielen am aller unwahrscheinlichsten vor. Man wuste zwar wohl, daß der Spanische Hof seit einiger Zeit nicht mehr in derjenigen genauen Verbindung mit den Käyserlichen stünde, in welcher er sich ehemahls befunden hatte; allein, man glaubte dessen ohngeachtet, daß die Spanier nur Zeit zu gewinnen, und endlich die Hannoverischen Alliirten zu hintergehen suchten. Hierzu kam noch, daß das Bezeigen des Frantzösischen Hofes selbst gegen gedachte Alliirte in vielen Stücken sehr zweydeutig schiene, theils wegen der öfftern Correspondence mit dem Spanischen Hofe, theils wegen des Gerichts von einer geheimden Unterhandlung mit dem Käyserlichen Ministern, Krafft welcher der Frantzösischen Nation in denen Oesterreichischen Niederlanden alle, denen Engel- und Holländern durch den Antwerpischen Tractat verliehene Freyheiten gleichfalls zugestanden, und denen Käyserlichen Unterthanen in Franckreich eben die Vorzüge, welche andere Völcker geniessen, verstattet werden solten. Und endlich machte auch die Engel- und Holländische Flotte, welche einige Zeit bey Spithead liegen blieb, daß man sich nichts weniger als geheimde Friedens-Handlungen zwischen dem Groß-Britannischen und Spanischen Hofe vermuthete. Jedoch die Zeit und der Ausgang lehrete auch dieses mahl, daß man nichts leichter als in denen politischen Muthmassungen irren könne. Die geheimden Handlungen des Frantzösischen Hofes mit dem Spanischen, hatten keinen andern Endzweck gehabt, als selbigen in der Neigung das gute Vernehmen mit Groß-Britannien wieder herzustellen, immer mehr und mehr zu befestigen. Das Engeländische Ministerium hatte vor gut befunden, denen Spanischen Ministris die Forderungen einzuräumen, welche sie auf einem geheimden Artickel des, Anno 1721. während des Cambrayischen Congresses zwischen denen Cronen Engeland, Franckreich und Spanien geschlossenen Tractate gründeten, und Krafft welchen Spanische Völcker nach Italien geschickt werden solten, um den Don Carlos den Besitz von denen ihm zugedachten Staaten, wo diese Völcker in Besatzung geleget werden müsten, zu versichern. Der Spanische Hof aber hatte sich wenig darum bekümmert, was der Käyser, ja die Spanier selbst zu diesen Veränderungen sagen würden. Und in solchen Umständen befanden sich damahls die Sachen, als

endlich am 9. Novembr. des 1729ten Jahres ein Friedens- und Freundschaffts-Tractat zwischen denen Cronen Spanien, Franckreich und Engeland zu Stande kam. Daß die Bemühungen des Cardinals Fleury, und die gantz besondere Geschicklichkeit des Wilh. Stanhope, nachherigen Lord Harringtons, vieles zu Beförderung dieses Wercks beygetragen habe, ist gewiß, davor aber kan man dem Leser die Gewähr nicht leisten, ob die Zeitung Grund, daß der damahlige Hertzog von Ripperda ein geheimdes Werckzeug dieses Friedens gewesen, und dadurch am Spanischen Hofe wiederum in soweit Gnade gefunden habe, daß ihm nach Spanien zurück zu gehen, und die Ober-Aufsicht über die Manufacturen, welche seit seinem Fall sehr in das Abnehmen gerathen, aufs neue zu übernehmen, erlaubet worden, indem der Erfolg ein anders gelehret. Alles dieses aber waren lauter solche Dinge, die, wie bereits verschieden erinnert worden, nur eintzig und alleine, obgleich ingeheim, von offt gedachter Königin in Spanien herkamen, und bey dem sie das Staats-Ruder führete. Weil sie aber ihre besondern Staats-Ursachen haben mochte, mehr berührten Soissonischen Congreß unfruchtbar zu machen, dergleichen Sie vorher mit dem Cambrayischen auch gethan, dessen schlimme Geburth der 1725. zwischen Spanien und Oesterreich erfolgte Friede und Allianz-Tractat war; * Als wurden die Sachen endlich dahin vermittelt, daß man in besagtem 1729. zu Sevilien, einen gantz neuen Tractat zwischen Spanien und der Crone Groß-Britannien errichtete. Weil selbige in die dermahligen Zeiten einen grossen Einfluß hat, indem daraus gar vieles, sonderlich wegen des Don Carlos, als nunmehrigen Königes von Neapolis und Sicilien, erläutert werden kan; Als ist nöthig gewesen, selbem diesem Wercke, und zwar wie solcher die Groß-Britanniſ. Maj. dem dasigen Parlement bekannt gemachet, mit einzuverleiben:

* Wie selbiger in Rothers Chronologischen Staats-Archiv vollständig zu befinden.

Im Nahmen der allerheiligsten Dreyfaltigkeit, GOtt Vater, Sohn und Heil. Geist, so zwar drey unterschiedene Personen, aber ein einiger wahrer GOtt.

Da Ihre Majestäten, der König von Groß-Britannien, der Allerchristl. König, und der Catholische König gleiches Verlangen tragen, nicht allein ihre alte Freundschafft zu erneuern

ern, und genauer zu verknüpffen, sondern auch alles dasjenige, was derselben hinführo Abbruch thun möchte, aus dem Wege zu räumen, damit sie, indem selbige einerley Meynungen und Neigungen hegen, ins künfftige in allem verfahren können, als die da einerley Absicht und Interesse haben, und zu diesem Ende der Durchlaucht. König von Groß-Britannien dem Hem Herrn Wilhelm Stanhope, Vice-Cammer-Herrn Ihrer Groß-Britannischen Majestät, dero Staats- und geheimen Rath, Parlaments-Glied von Groß-Britannien, Obristen über ein Regiment Dragoner, und Extraordinair-Ambassadeur Ihrer besagten Majestät bey Ihrer Cathol. Majestät; ingleichen dem Herrn Benjamin Keene, Ihrer obbemeldeten Britannischen Majest. Gevollmächtigten bey Sr. Cathol. Maj. in dero Nahmen zu tractiren Vollmacht ertheilet; der Allerchristl. König dem Herrn Marquis de Brancas, General-Lieutenant dero Armeen, dero Orden und des goldenen Vliesses Rittern, Gener. Lieuten. in dem Gouvernement von Provence, und Extraordinair-Ambassadeur bey Ihrer Cathol. Maj. in dero Nahmen zu tractiren, Vollmacht ertheilet; und der Durchl. Cathol. König dem Hrn. Joh. Baptist. d' Orendayn, Marquis de la Paz, dero Staats-Rath und Premier Staats- und Depechen-Secretarium und dem Hrn. Joseph Patinho, Commandeur von Alcuesca in dem St. Jacobs-Orden, Gouverneur des Finanzen-Raths, und derer davon dependirenden Tribunalien, General-Ober-Aufseher derer General-Renthen, auch Staats- und Depechen-Secretarium in denen See-Indianischen- und Finantzen-Affairen, in dero Nahmen zu tractiren, ebenmäßig mit Vollmacht versehen, sind obbemeldete Ministri wegen der nachfolgenden Artickel unter einander einig worden.

Art. I. Es soll von jetzo an und auf ewig ein fester Friede, genaue Vereinigung, aufrichtige und beständige Freundschafft zwischen denen Allerdurchlauchtigsten Königen von Groß-Britannien, Franckreich und Spanien, ihren Erben und Nachfolgern, ingleichen ihren Königreichen und Unterthanen seyn, sich einander gemeinschafftlich beyzustehen, und ihre Staaten und Interesse zu defendiren: gleichermassen soll das Vergangene in Vergessenheit gestellet, und alle vor diesem zwischen denen resp. contrahirenden Puissancen geschlossene Friedens-Freundschaffts- und Commercien-Tractate und Vergleiche, wie es in der That geschiehet, nach allen ihren Puncten, denen durch den gegenwärtigen Tractat kein Abbruch geschiehet, auf eine so vollkommene und weitläufftige Art, als wenn besagte Tractaten von Wort zu Wort hier eingerückt wären, erneuert und confirmirt werden.

II. Zufolge welcher Tractaten, und damit diese Union und Verständniß fest stabiliret werde, versprechen und verpflichten sich Ihr. Groß-Britannisch. Allerchristl. und Cathol. Majest. durch gegenwärtigen Tractat zu einer Defensiv Alliantz sich ihre Königreiche, Staaten

und Länder, in was vor Welt-Theilen sie auch gelegen, wie auch ihre Rechte und Commercien, Privilegia, alles denen Tractaten gemäß, zu garantiren, dergestalt, daß wenn besagte Puissancen, oder eine von ihnen von irgend einer Puissance, unter was Vorwand es auch geschehen möchte, angefallen oder gekräncket würde, sie unter einander versprechen, und sich anheischig machen, ihre gute Dienste anzuwenden, so bald sie darum ersuchet werden, der beleidigten Parthey Satisfaction zu verschaffen, und die Fortsetzung der Hostilitäten zu unterbrechen: Und wenn es geschiehet, daß gemeldete Dienste, ohne Verzug Satisfaction zu verschaffen, nicht zulänglich, versprechen besagte Ihro Majestäten die folgenden Succurse zusammen oder besonders zu fourniren: nemlich Ihre Britannische Majestät 8000. Mann Infanterie u. 4000. Cavallerie; Ihre Allerchristl. Majest. 8000. Mann Infanterie und 4000. Cavallerie, und Ihro Cathol. Maj. 8000. Mann Infanterie und 4000. Cavallerie. Wenn die attaquirte Parthey statt der Trouppen Kriegs- oder Transport-Schiffe oder gar Subsidien an Gelde begehrte, soll ihr solches frey stehen, und die andern Partheyen sollen die besagten Schiffe oder Geld, nach Proportion des Aufwands wegen der Trouppen, fourniren. Und allen Zweiffel, wegen der Evalutation derer Succurse aus dem Wege zu räumen, vergleichen sich obbesagte Ihre Majestät. daß 1000. Mann Infanterie auf 10000. Holländische Gulden, und 1000. Reuter auf 30000. Holländische Gulden monathlich sollen gerechnet werden, und wird man eben diese Proportion, in Ansehung derer Schiffe, so fourniret werden sollen, beobachten. Es versprechen Ihro Majestäten mit besagten Succursen zu continuiren, und sie zu bezahlen, so lange die Unruh währet, und allenfalls es erfordert würde, werden Ihro Majest. einander mit aller Macht zu Hülffe kommen, und so gar demjenigen, der Autor der Unruhe ist, den Krieg ankündigen.

III. Da die Ministri Ihr. Groß-Britann. und Allerchristl. Majestäten prætendiret, daß in denen zu Wien 1725. zwischen dem Käyser und dem König von Spanien geschlossenen Tractaten viele Clausuln enthalten, welche denen Artickuln derer verschiedenen Commercien- oder Friedens-Tractaten, die das Commercium angehen, und vor dem Jahr 1725. geschlossen worden, nachtheilig wären, so haben sich Ihro Cathol. Majest. erkläret, wie sie sich denn durch gegenwärtigen Artickul erklären, welchergestalt sie niemahls gemeynet gewesen, Krafft derer zu Wien geschlossenen Tractaten, irgend ein Privilegium, welches denen oben confirmirten Tractaten zuwider lieffe, zu ertheilen oder subsistiren zu lassen.

IV. Demnach durch die Præliminar-Artickul ausgemacht worden, daß das Commercium der Englischen und Französischen Nation, so wohl in Europa als in Indien, auf den Fuß derer Tractaten und Vergleiche, welche vor dem Jahr 1725. getroffen worden, wieder solle gesetzet werden, und nahmentlich,

das

das Commercium der Englischen Nation nach America, wie vor diesem getrieben werden, so wird durch gegenwärtigen Artickul ausgemacht, daß alle nöthige Ordren, es sey nun zu Bewerckstelligung derer besagten Commercien-Tractaten, oder dasjenige, was zu der gäntzlichen Retablirung des Commercii auf den Fuß derer besagten Tractate und Vergleiche, noch fehlen kan, zu suppliren, von beyden Seiten ohne einigen Verzug, woferne es nicht geschehen, ausgefertiget werden sollen.

V. Ob wohl durch die Prælimaria stipuliret worden, daß die Hostilitäten auf beyden Seiten cessiren solten, und daß, wenn zwischen denen Unterthanen derer contrahirenden Partheyen einige Unruhe oder Feindseligkeiten entstünden, es sey in Europa oder Indien, die contrahirenden Puissancen der von ihren respective Unterthanen erlittenen Schaden gut zu machen, concurriren solten, und diesem ungeachtet man anführet, daß von Seiten derer Unterthanen Ihrer Cathol. Majestät mit denen Hostilitäten fortgefahren worden, wird durch diesen gegenwärtigen Artickel ausgemacht, daß, was Europa betrifft, Ihre Cathol. Majestät aufs eheste den Schaden, welcher seit der durch die Præliminarien zur Cassation derer Hostilitäten gesetzten Zeit erlitten worden, soll gut thun lassen: und daß, was America betrifft, sie auch aufs eheste den Schaden, welcher allda seit der Ankunfft Ihrer Befehle zu Cartagena den 22. Junii 1728. erlitten worden, gut thun soll. Und besagte Ihro Cathol. Majest. sollen die schärffsten Verbote publiciren lassen, dergleichen Gewaltthätigkeiten von Seiten Ihrer Unterthanen vorzukommen. Ihro Groß-Britannische und Allerchristl. Majestäten versprechen Ihrer Seits, wo sich dergleichen Fälle ereignen, dasjenige, welches auf solche Weise geschehen, zu repariren, und dergleichen Ordren zu Erhaltung des Friedens, Ruhe und guten Verständnisses zu geben.

VI. Man wird von Seiten Ihrer Groß-Britannischen und Cathol. Majestäten mit hinlänglichen Vollmachten versehene Commissarios ernennen, selbige sollen 4. Monath nach der Auswechselung derer Ratificationen gegenwärtigen Tractats, oder noch eher, wo möglich, am Spanischen Hofe zusammen kommen, eine Untersuchung wegen derer Schiffe und Effecten, so von beyden Theilen bis auf die im vorhergehenden Artickul bemerckte Zeiten zur See weggenommen worden, anzustellen. Gedachte Commissarii sollen gleichfalls die respectiven Prætensiones, welche die Mißbräuche, so in dem Commercio so wohl in Indien, als in Europa sollen begangen worden seyn, betreffen, und alle andere respective Prætensiones in America, welche sich auf die Tractaten gründen, es sey in Ansehung derer Grentzscheidungen oder anderes, nach denen Tractaten untersuchen, und deshalben einen Ausspruch thun. Eben diese Commissarii sollen gleichermassen die Prætensiones, welche Ihre Cathol. Majestät, vermöge des Tractats von 1721. wegen Restitution derer Schiffe,

welche

welche die Englische Flotte 1718. weggenommen, haben kan, untersuchen und entscheiden. Es sollen besagte Commissarii auch, nachdem sie obgedachte Puncte und Prætensiones werden untersucht und entschieden haben, Ihren Britannischen und Cathol. Majestäten von ihren Proceduren Bericht erstatten, und versprechen selbige, daß Sie, 6. Monath nach diesem erstatteten Bericht, dasjenige, was von gemeldten Commissariis wird deduciret worden seyn, punctuel und genau wollen executiren lassen.

VII. Gleichergestalt werden von Seiten Ihrer Allerchristl. und Cathol. Majestäten Commissarii ernennet werden, welche durchgehends alle Gravamina, so die besagten interessirten Partheyen möchten formiren können, es sey wegen Restitution derer eingezogenen oder aufgebrachten Schiffen, das Commercium, Grentzen oder anderes betreffen, examiniren sollen.

VIII. Mehrerwehnte Commissarii sollen ihre Commission innerhalb 3. Jahren, oder, wo möglich eher zu Ende bringen, von dem Tage der Unterschreibung gegenwärtigen Tractats an zu rechnen, und dieses ohne fernern Verzug, unter was Motiven oder Vorwand es auch geschehen möge.

IX. Man wird von Stund an die Einführung derer Guarnisonen in Livorno, Porto Ferrajo, Parma und Piacenza, an der Zahl 6000. Mann von Ihrer Cathol. Majestät Trouppen, und ihrer Besoldung bewerckstelligen. Es sollen selbige auch, zu grösserer Versicherung und Erhaltung der immediaten Succession zu besagten Staaten in Faveur des Infanten Don Carlos dienen; damit man im Stande sey, allen Unternehmen und Widersetzung, welche zum Præjudiz dessen, was in Ansehung gemeldeter Succession reguliret, möchten formiret werdē, zu widerstehen.

X. Die contrahirenden Puissancen werden allen Vorschub, den sie der Würde und Ruhe Ihr. Durchl. des Groß-Hertzogs von Toscana, und des Hertzogs von Parma zuträglich erachten werden, thun, damit die Guarnisonen mit der gröstē Ruhe, und ohne Widerstand aufgenommen werden, so bald sie in dem Gesicht derer Plätze, wo sie eingeführet werden sollen, erscheinen werden. Besagte Guarnisonen sollen denen gegenwärtigen Besitzern schweren, ihre Personen, Souverainität, Vermögen, Staaten und Unterthanen in allen demjenigen zu beschützen, was dem Successions-Rechte, welches dem Infanten Don Carlos vorbehalten wird, nicht zuwider läufft, und die gegenwärtigen Besitzer werden nichts, was demselben zuwider sey, begehren oder verlangen können. Gedachte Guarnisonen sollen sich weder directe noch indirecte unter keinerley Vorwand in die Affairen des politischen, œconomischen civilen Regiments meliren, und wird ihnen auf das nachdrücklichste ordiniret werden, Ihren Hoheiten dem Groß-Hertzog von Toscana und dem Hertzog von Parma allen Respect und Militair-Ehren Bezeugungen, so souverainen Häuptern in ihren Landen gehören, zu erweisen.

XI. Da

XI. Da die Absicht der Einführung derer besagten 6000. Mann von Ihrer Catholisch. Majest. Trouppen, und in ihrem Sold stehende, ist, dem Infanten Don Carlos die immediate Succession zu denen Staaten Toscana, Parma und Piacenza zu versichern, so verspricht Ihro Cathol. Majest. so wohl vor sich als Ihre Nachfolger, daß so bald der Infant Don Carlos, oder ein anderer, auf dem seine Rechte fallen möchten, geruhiger Besitzer besagter Staaten seyn wird, und wegen aller Invasion und rechtmäßigen Ursachen etwas zu befürchten gesichert, Sie die Trouppen, welche Ihro und nicht dem Infanten Don Carlos, oder demjenigen, welcher in seine Rechte treten möchte, eigenthümlich seyn werden, aus denen Plätzen dieser Staaten wolle zurück ziehen lassen, dergestalt, daß dadurch besagte Succession und Besitzung von allen Evenemens gesichert und befreyet bleibet.

XII. Die contrahirenden Puissancen machen sich anheischig, den Infanten Don Carlos, oder denjenigen, auf den seine Rechte fallen werden, nach denen Rechten der Succession, welche stipuliret worden, in dem Posseß und Genuß derer Staaten Toscana, Parma und Piacenza zu etabliren, darinne, wenn er einmahl dazu gelanget, zu manteniren, und ihn wider allen Anfall, es sey gegen was vor eine Puissance es wolle, die auf die Gedancken gerathen möchte, ihn zu beunruhigen, zu defendiren, declariren sich auch, durch diesen Tractat, wegen des Rechts, Possession, Zufriedenheit und Ruhe des Infanten und seiner Successorum zu besagten Staaten, auf ewig Garantie zu leisten.

XIII. In Ansehung derer andern Eintheilungen, die Maintenirung derer besagten einmahl in denen Staaten Toscana, Parma und Piacenza etablirten Guarnisonen, wie zu vermuthen, daß Ihro Cathol. Majest. und Ihro Hoheit der Groß-Hertzog und der Hertzog von Parma deshalben sich durch einen besondern Tractat vergleichen werden, versprechen Ihro Groß-Britannische und Allerchristlichste Majestäten, daß, so bald derselbe zu Stande seyn wird, Sie denselben ratificiren und garantiren werden, so wohl gegen Ihro Cathol. Majest. als auch gegen Ihro Hoheit dem Groß-Hertzog und Hertzog von Parma, als ob derselbe von Wort zu Wort in gegenwärtigen Tractat inseriret wäre.

XIV. Die General-Staaten der vereinigten Provintzen sollen ersucht werden, in den gegenwärtigen Tractat und Artickul zu treten. Es sollen gleichfalls andere Puissancen, wegen derer man einig werden wird, dazu invitiret oder admittiret werden. Die Ratificationes des gegenwärtigen Tractats sollen innerhalb 6. Wochen, oder eher, wo möglich, von dem Tage der Unterschreibung an zu rechnen, ausgefertiget werden. Zu Beglaubigung dessen haben wir unterschriebene Gevollmächtigte Ministri Ihrer Groß-Britannischen, Allerchristlichsten und Cathol. Majestäten, Krafft derer von beyden Theilen uns ertheilten Vollmachten, und welche hierunten abcopiret werden, diesen geschlossenen

Tractat unterschreiben, und mit unsern Wappen besiegeln lassen. So geschehen zu Sevilien den 9. Tag des Novembris 1729.

W. Stanhope, (L.S.) Brancas, (L.S.)
B. Keene, (L.S.) El Marquis de la Paz, (L.S.)
D. Joseph Patinho, (L.S.)

Besondere Artickul.

I. Obschon, vermöge derer Præliminarien, in dem 4ten Artickul des heutigen Tages unterzeichneten Tractats gesaget worden, daß das Commercium in America wieder auf den Fuß derer Tractaten und Vergleiche, so vor dem Jahr 1725. vorher gegangen, solle gesetzet werden, wird unterdessen zu mehrer Sicherheit durch gegenwärtigen Artickul, welcher eben die Krafft haben, und unter eben der Guarantie, als der heute unterzeichnete Tractat, stehen soll, zwischen Ihren Britannischen und Cathol. Majestäten declariret, daß unter dieser allgemeinen Benennung die Friedens- und Commercien-Tractaten, welche zu Utrecht den 13. Jul. und 9. Decembr. 1713. geschlossen worden, worinnen der Tractat von 1667. zu Madrit geschlossen, und die darinn erwehnte Ceduln begriffen. Der Tractat, so nachgehends zu Madrit den 14. Decembr. 1715. geschlossen worden; ingleichen der besondere Tractat, gemeiniglich von Assiento benahmet, wegen Einführung derer schwartzen Sclaven in die Spanischen Indien, welcher den 26. Martii besagten 1713. Jahres, zu folge des XII. Artickuls des Utrechtisch. Tractats geschlossen worden, und gleichergestalt der Declarations-Tractat den von Assiento betreffend, den 26. Martii 1716. getroffen, begriffen werden. Alle diese im gegenwärtigen Artickul erwehnte Tractaten sollen, samt ihren Declarationen von heute an (so gar währender Untersuchung derer Commissarien) ihre Krafft, Würckung und völligen Nachdruck haben, und darinne verbleiben, wegen deren Vollziehung Ihre Cathol. Majest. mit nechstem, wenn es nicht schon geschehen, die nöthigen Ordren und Ceduln an Ihre Vice Roys, Gouverneurs und andere Minister, so wohl in Europa als in Indien wird ausfertigen lassen, damit sie dieselben ohne einigen Verzug oder Auslegung beobachten und vorziehen lassen. Gleichermassen verspricht und verpflichtet sich Ihro Majestät der König von Groß-Britannien die nöthigen Ordren, wenn es daran fehlen solle, zu publiciren, das Commercium derer Spanischen Unterthanen in allen Landen Ihrer Herrschafft, wieder auf den Fuß bemeldeter Tractaten zu setzen, und dieselben genau beobachten zu lassen.

II. Folglich sollen alle Schiffe, Kauffmanns-Waaren und Effecten welche nicht verbotenen Commercii wegen weggenommen worden, und von denen man von ietzo an durch authentische Beweise und Documente darthun kan, daß sie in denen Spanischen Häfen, es sey in Europa oder Indien, aufgehalten, weggenommen oder confiscirt worden, und nahmentlich das Schiff der Printz Friedrich und seine Ladung, wenn es nicht bereits geschehen, so gleich relt tui-

ret

tet werden, in eben der Gattung vor diejenigen, welche sich in natura befinden werden, oder in Ermangelung dessen der richtige und warhafftige Werth, nach der Schätzung, welche, wenn sie nicht zur Zeit der Wegnehmung angestellet worden, nach denen authentischen Informationen, welche die Eigenthümer dem Magistrat derer Oerter, wo sie weggenommen worden, zuzusenden haben, soll reguliret werden. Ihro Majestät der König von Groß-Britannien verspricht Ihrer Seits desgleichen zu thun, in Ansehung alles dessen, was wider den Innhalt besagter Tractaten möchte seyn weggenommen, confiscirt oder angehalten worden. Ihre besagte Britannische und Cathol. Majestäten sind geneigt, daß in Ansehung dergleichen Wegnehmungen, Confiscationen oder Aufhaltungen von beyden Theilen, derer Gültigkeit noch nicht hinlänglich dargethan, derselben Untersuchung und Entscheidung dem Examini derer Commissarien überlassen werden solle, denen Rechten gemäß, darinne zu verfahren, auf den Fuß der obbemeldeten Tractaten.

Diese gegenwärtige besondere Artickul sollen eben die Krafft haben, als ob sie von Wort zu Wort in den heutiges Tages geschlossenen und unterzeichneten Tractat inseriret wären: Sie sollen auch auf gleiche Weise ratificiret werden, und die Ratificationes zu eben der Zeit, als besagten Tractats, ausgewechselt werden. Zu Beglaubigung dessen haben wir Endes Unterschriebene gevollmächtigte Ministri Ihrer Britannischen, Allerchristl. und Cathol. Majestäten, Krafft unserer Vollmachten, die gegenwärtigen besondern Artickul unterschrieben, und das Petschafft unserer Wappen beydrucken lassen. So geschehen zu Sevilien, den 9. Tag des Novembris 1729.

W. Stanhope, (L.S.) Brancas, (L.S.)
B. Keene, (L.S.) El Marquis de la Paz, L.S.)
D. Joseph Patinho. (L.S.)

Solchergestalt nun hatte die in ihrem einmahl gefasten Schlüssen unbewegliche Königin von Spanien ihren Unterthanen einen Frieden geschaffet, nachdem sie kurtz zuvor, nehmlich am 1. November das Königliche Haus mit einer Printzeßin vermehret, allein der Eindruck dem dieser Friede in die Gemüther der tiefsinnigen Spanier machte, war so beschaffen, daß man deutlich spühren konte, wie man nicht gesonnen, denselben unter die erfreulichsten Begebenheiten der itzigen Regierung zu rechnen. Es kränckte sie nicht wenig, daß der Königin und ihren Ministern der Ruhm ihrer Nation, der ihnen über alles hätte seyn sollen, bey diesen Handlungen die geringste Sorge gewesen, und daß sie, damit nur Don Carlos Florentz und Parma besitzen, u. die Sache ja keinen Anstand haben möchte, denen Engeländern Gibraltar, Porto-Mahon, und einen ansehnlichen Theil des Gewinnsts von der West-Indischen Handlung überlassen, ohne dabey etwas wichtiges der Spanischen Nation zum Besten auszubingen. Man unterstunde sich zwar nicht dergleichen Betrachtungen der Königin und ihren Ministern unter die

Augen zu sagen, und zwey vornehme Herren, die die Unvorsichtigkeit gehabt, sich nicht so klug, wie andere dabey aufzuführen, musten deswegen schleunigst den Hof meiden; Jedoch konte man auch nicht verhindern, daß nicht einige Grandes, sonderlich aber diejenigen, die von der Faction des Printzens von Asturien waren, ihre Gedancken bey Gelegenheit dem Hofe mit guter Manier entdeckten, alleine dieser kehrete sich wenig an alle wohlgemeinte Erinnerungen, und versahe vielmehr den Marquis de la Paz mit einer Comthurey von 3000. Piastern jährlicher Einkünffte, und einem Jahr-Gelde von 12000. Piastern, ingleichen den Hrn. Patinho mit der Würde eines Staats-Raths zur Vergeltung der Dienste, die diese beyde Herren bey dieser Gelegenheit dem Hofe geleistet. Kurtz darauf wurde auch der Frantzösische Ambassadeur Marquis de Brancas gleichfalls wegen seiner unermüdeten Sorgfalt, die er bey Schlüssung dieses Tractats bezeiget, zum Spanischen Grande von der ersten Classe gemacht, u. sowohl der Cardinal Fleury als der Lord Harington mit reichen Geschencken versehen. Im übrigen ward in Spanien an der Flotte, die den Don Carlos nach Italien überbrachte, auf ausdrücklichen Befehl der Königen, mit aller Macht gearbeitet, indem alle Sorgen dieser Printzeßin dahin giengen, den glückseligen Don Carlos nur balde in den Landen der Verheissung zu sehen, die geringste Bewegungen aber die man gemacht, als wenn man sich wegen dieser Transportirung in neue Tractaten einlassen wolte, hatten Selbige auf das empfindlichste beunruhiget, und alle Vorstellungen, die Ihr darüber gethan worden, daß die Cron Spanien vermuthlich in einem schweren Krieg verwickelt werden dürffte, waren nicht fähig Selbige nur einiger massen zu rühren, hingegen arbeitete man unabläßig bey denen die den Tractat zu Sevilien geschlossen, selbige dahin zu vermögen, dasjenige was im gedachten Tractate versprochen worden, je eher je lieber zu bewerckstelligen, ja die Hoffnung, die man auf diese neue Alliirten in Spanien machte, war so groß, daß der Spanische Minister denen Römisch-Catholischen Cantons in der Schweitz so viel zu verstehen gabe, daß sein König sich auf die Hülffe gedachter Alliirten gnugsam zu verlassen habe, und folglich dieses mahl keine neue Spanische Regimenter in der Schweitz aufrichten werde, welches auch in so weit erfolgete, indem der Don Carlos 1731. nach Italien durch Hülffe der Engeländer übergebracht ward.

Die Holländer aber die bey ihren itzigen Umständen, so viel an ihnen ist, gerne mit der gantzen Welt Freundschafft zu halten wünschen, hatten, wie aus der Unterschrifft des Sevilischen Tractats erhellet, selbigen anfangs nicht mit unterzeichnet, es erfolgte aber der Beytritt bald darauf, nehmlich am 21. Nov. 1730. u. traten selbige gedachten Friedens-Tractat dergestalt gäntzlich bey, als ob sie ihm selbst von Anfange mit geschlossen hätten, Ihr. Maj. Maj. Maj. hingegen, die Könige von Groß-Britannien, Franckreich und Spanien, nahmen diesen Beytritt aufs

beste

beste an, und verbanden sich gegen die Herren General-Staaten zu allen Artickuln gedachten Friedens-Tractats, auf eben solche Art, als ob sie denselben von Anfang an zusammen geschlossen hätten. Ins besondere aber hatten beyde Majest. Majest. von Groß-Britannien und Franckreich denen Hrn. Hrn. General-Staaten, so wohl wegen der Ostendischen Compagnie, als auch wegen der Ost-Friesischen Angelegenheiten völlige Satisfaction zu verschaffen, sich verbunden, ja Ihro Catholische Majestät gelobten auch in diese Verbindungen, so bald Ihr selbige würden communiciret seyn, gleichfalls mit einzutreten. Der Succurs, welchem Ihro Hochmögende auf den Nothfall leisten solten, war auf 4000. Mann zu Fuß und 1000. zu Pferde gesetzet, u. Se. Cathol. Majestät wollten auch denen Beschwehrden Ihro Hochmögenden abhelffen, und ihr Commercium, nach Anleitung der vorigen Tractaten wieder auf den alten Fuß setzen lassen, welches hingegen auch Ihro Hochmögenden Sr. Cathol. Majestät versprachen, solten sich Schwierigkeiten eräugnen, wolten beyde durch Commissarien darüber tractiren. Daferne auch Se. Catholische Majestät einiger Potentz neue Vortheile im Commercio einräumen möchten, so solten die Herren General-Staaten derselben sich gleichfalls zu erfreuen haben. Solten endlich die Holländer wegen dieser Accession in einen Krieg verwickelt werden, so wolten ihre Alliirten ihnen den in den 2. Artickul des Friedens-Tractats verglichenen Succurs ungesäumet wiederfahren lassen. Doch ehe diese Accession zu Stande kam, gabe der im Haag befindliche Käyserliche Minister, der Graf von Sintzendorff sich unglaubliche Mühe, die Herren General Staaten davon abzuhalten. Er stellete ihnen nachdrücklich vor, daß Se. Käyserl. Majest. durch den zu Sevilien geschlossenen Tractat sich auf das äusserste beleidiget fänden, und daß Selbige Dero Autoritæt allenfalls gebührend zu retten wissen würden, alleine man kan sich leicht die Rechnung machen, wie die Antwort darauf beschaffen gewesen. Denn die Herren General-Staaten versicherten den Käyserlichen Hof, wie sie das gute Vernehmen mit selbigen auch künfftighin nach Vermögen zu unterhalten, ingleichen den allgemeinen Ruhestand von Europa zu befestigen, höchstgeneigt wären: Es würde aber das gute Vernehmen nicht besser befestiget werden können, als wenn Ihr. Käyserl. Majest. die Republiquen wegen der Ostenstischen Schiffarth nach Indien, in gnugsame Sicherheit setzten. Jedoch alle diese Vorstellungen lieffen auf beyden Seiten fruchtloß ab. Die Holländer traten dem Sevilischen Tractat bey, hingegen aber musten sie die verdrießliche Nachricht hören, daß die Directeurs der Ostendischen Compagnie sich anitzo mehr als jemahls bemüheten, daß ihnen jährlich 3. biß 4. Schiffe nach China zuschicken erlaubet seyn möchte; und daß ihr Ansuchen am Käyserlichen Hofe ohnfehlbahr Beyfall haben dörffte; weil sie

dabey vorgestellet, daß wiedrigenfalls die Oesterreichischen Niederlande nicht im Stande seyn würden, die denen Holländern in dem Barriere-Tractat versprochene Subsidien zu bezahlen. Es war auch würcklich zu Ostende wiederum ein Schiff, der Löwe genannt, equippiret worden, um selbiges auf gut Glück nach China abseeglen zu lassen, und wird die Zeit am besten lehren, soll aber von dieser Sache anderwerts vorkommen.

Der Groß-Britannische Hof hingegen hatte, wegen des Sevilischen Tractats bey nahe den grösten Verdruß ausstehen müßen, indem sich das Ministerium hat müssen vorwerffen lassen, daß es bey dessen Schlüssung, einige besondere Vortheile, dem Nutzen, und der Ehre der gantzen Nation vorgezogen, und die Bewegungen, die hierüber in den Parlemente vorgefallen, waren so wichtig, und zu der Historie dieser Veränderungen so unentbehrlich, daß selbige etwas umständlich berühret werden müssen.

Und zwar ward das Parlement, welches man, in Erwartung des Ausgangs von denen Friedens-Handlungen zu Sevilien, einige mahl prorogiret, endlich, nachdem selbige zu Stande gekommen, am 23. Januarii 1730. von dem König mit folgender Rede eröffnet:

Mylords und edle.

Wir ertheilen euch, mit überaus grossem Vergnügen, Nachricht, daß wir durch Schliessung eines vollkommenen Friedens mit der Cron Spanien, endlich aus so vielen Schwierigkeiten und Ungelegenheiten, die bey dem ungewissen Zustand derer Staats-Händel in Europa unvermeidlich waren, heraus gekommen sind.

Diese Handlung ist mit einer vollkommenen Einigkeit und Treue auf meiner und meiner Alliirten Seite, in keiner andern Absicht gepflogen und vollendet worden, als dem Elend und der Verwirrung eines Krieges zuvor zu kommen, von dem, dafern er einmahl in Europa angezündet werden solte, man eben so wenig das Ende vorher sehen, als den Ausgang eines so unglücklichen Zufalls gewiß würde haben bestimmen können.

Nachdem diese Verbindung die vorhergehenden Tractaten zum Grunde hat, dem Innhalt und denen Absichten derselben gemäß ist, auch so viel die vornehmsten Artickul betrifft, nichts anders in sich begreifft, als was die Vollziehung derjenigen Verbindlichkeiten desto mehr Nachdruck geben kan, die bey der Quadruple-Alliantz zwischen denen schlüssenden Potentzen ehemahls abgeredet worden, so hat man billig Ursach zu vermuthen, daß dieser glückliche Anfang, daß grosse Werck des allgemeinen Friedens mit ehesten vollkommen zu Ende bringen werde.

Dafern aber dennoch wider alles Vermuthen, aus Unwillen über die gegenwärtige Verbindung, wiewohl mit schlechter Hoffnung eines glücklichen Erfolgs, etwa in Europa neue Unruhe zu dem Ende erregt werden solten, daß man der Vollziehung derer getroffe-

getroffenen Verfügungen sich widersetzen, und dieselben über den Hauffen werffen möchte; so bin ich gewiß versichert, daß mein Parlement, um die gegenwärtigen rühmlichen Verfügungen zu behaupten, nicht ermangeln werde, mich mit seinem Beystand in einer so gerechten Sache, an welcher so viele ansehnliche Potentzen einhellig mit Theil nehmen, zu unterstützen, und an seiner Seiten alle seine Kräffte zur Versicherung derer zwischen mir und diesen Potentzen getroffenen Verträge zu vereinigen.

So viel mich betrifft, kan ich versichern, daß meine vornehmste und eintzige Sorge gewesen, die Vortheile meines Reichs zu Rathe zu ziehen, alle andere Betrachtungen dieser nachzusetzen, und so gar es darauf zu wagen, was etwa sonsten daraus erfolgen könte.

Es sind alle ehemahls mit der Cron Spanien zum besten unserer Handlung und Schiffarth geschlossene Tractaten u. Verabredungen erneuert und bestätiget worden. Man hat nicht allein die Freyheit, die Handlung ungehindert zu treiben, auf das künfftige hergestellt, sondern auch ausdrücklich ausgemacht und verabredet, daß alles das, wessen man sich bißher wider Recht bemächtigt, billig und zulänglich wieder erstattet und ersetzet werde. Überhaupt sind alle Gerechtsame und Privilegien, nebst allem dem, was von mir und meinen Alliirten es sey, auf was Weise es wolle, besessen wird, feyerlich wieder hergestellet, bestätigt und versichert worden; und man hat nicht das geringste, so mir oder meinen Unterthanen nachtheilig seyn könte, bewilligt.

Solchergestalt hat man einen Grund gelegt, alle die alten Mißhelligkeiten zwischen dem Groß-Britannischen und dem Spanischen Reiche zu entfernen, u. man hat keinesweges Ursache zu zweifeln, daß durch die getreue Vollziehung derer zwischen uns gemachten Verbindungen, die vollkommene Freundschafft zwischen zweyen Völckern, die ohnediß durch die Bande derer gemeinschafftlichen Vortheile verbunden sind, noch fester gegründet und erbauet werden werde.

Damit auch meine Unterthanen die Früchte dieses vortheilhafften Friedens in Zeiten geniessen mögen, so habe ich befohlen, daß die Anzahl meiner Völcker zu Lande ohne Verzug vermindert, und ein grosser Theil meiner Flotte abgetackelt werde.

Edle vom Hause derer Gemeinen.

Hierdurch wird man bey dem Aufwand des jetzt lauffenden Jahres eine beträchtliche Summa ersparen, und meinen Unterthanen eine Befriedigung verschaffen, die, wie ich hoffe, so allgemein seyn wird, als das Vergnügen, so ich darüber empfinde, groß ist. Die Rechnungen von dem Aufwand werden euch vorgelegt werden, und ich habe das feste Vertrauen, daß ihr mir die nöthigen Subsidien verwilligen, und mich in den Stand setzen werdet, denen Verbindlichkeiten mit meinen Alliirten auf eine Weise, die dem gemeinen Wesen

sen die nachdrücklichsten Dienste leistet, und meinen Unterthanen an wenigsten zur Last wird, nachzukommen.

Aus denen Rechnungen, die man euch vorlegen wird, werdet ihr sehen, wie der Tilgungs-Fond beschaffen sey, was er eingebracht, und wie er angewendet worden, und wie man damit, laut der Parlaments-Acte verfahren habe; wobey ihr nicht unterlassen werdet, den fernern Gebrauch des Zuwachses gleichfalls in Betrachtung zu ziehen. Ihr seyd am besten im Stande zu urtheilen, ob es die Umstände des Tilgungs-Fonds und der National-Schulden zulassen, einige von denen allerbeschwehrlichsten Auflagen aufzuheben. Ich ziehe den Tilgungs-Fond auf alle ersinnliche Weise in Betrachtung, und sehe das Elend derer armen Handwercks-Leute, und derer so bey Manufacturen arbeiten, mit Mitleiden an; daher ich es eurer Entscheidung überlasse, was man in Ansehung dieses bedencklichen Puncts mit Billigkeit und genugsamer Vorsichtigkeit thun könne.

Mylords und Edle.

Damit wir die Vortheile unserer gegenwärtigen Beschaffenheit geniessen mögen, muß ich euch auf das nachdrücklichste empfehlen, daß ihr euch einer vollkommenen Einigkeit unter einander befleißiget, und dadurch die Hoffnung unserer inn- und ausländischen Feinde zu nichte machet. Die ungegründeten Vorgebungen, die heimlichen Ränke und das Geschrey, welches einige wenige übelgesinnte Personen erheben, um meiner Alliirten Beständigkeit wankend zu machen, oder zu verhindern, daß sich andere mit mir nicht auch verbinden, werden durch eure Einigkeit unkräfftig gemacht werden. Mein ernstliches Verlangen gehet dahin, daß in der Gewogenheit meiner Unterthanen die Krafft meines Regiments bestehe, gleichwie ihr bestes allezeit die Richtschnur meiner Handlungen, und das Ziel meiner Wünsche gewesen.

An eben diesen Tage übergab auch der Hertzog von Newcastle dem Ober-Hause den zu Sevilien geschlossenen Tractat, und als hierauf der Lord Falmouth den Vortrag wegen der Adresse an den König that, so warff Thomas Wenthworth Graf von Strafford die Frage auf, ob es nicht heilsam wäre, daß man über eine Adresse von solcher Wichtigkeit, ehe man selbige zu Stande brächte zwey Tage Rath hielte, führte darbey an, daß man zu Zeiten der Königin Anna, als der Utrechtische Friede geschlossen worden, der wider dem Hof gesinnten Parthey 3. Tage Frist gegeben, über eine gleichmäßige Adresse zu berathschlagen. Es entstand auch in dem Unter-Hause, als man gedachte Adresse projectirte, ein hefftiger Streit, indem einige Glieder desselben mit etlichen Paragraphis nicht zufrieden waren, sondern selbige geändert wissen wolten, jedoch so wohl dieser Vortrag als auch derjenige, welchen der Graf von Strafford im Ober-Hause gethan, wurde verworffen, u. jedes von beyden Häusern beliebte eine besondere Adresse gleichen Inhalts in der Haupt-Sache, in welcher sie Ihro Majest. für die gnädige Anrede danckten,

ten, zu Dero glücklichen Zurückkunfft ins Reich, ingleichen wegen der von der Königin bey Dero Abwesenheit höchstweisen Administration, nicht weniger auch wegen des mit Spanien geschlossenen Friedens, geziemend gratulirten, übrigens aber auch die Versicherung gaben, daß beyde Häuser, daferne einige Unruhe in Europa über diesem Frieden erreget werden solte, Ihro Maj. nach allen Kräfften unterstützen würden. Den 24. Januarii drauff wurde diese Adresse dem Könige übergeben, und an eben selbem Tage auch in dem Unter-Hause über den communicirten Friedens-Tractat ein solcher Streit erreget, der von 3. Uhr Nachmittags bis in die Nacht um 11. Uhr daurete. Denn die beyden Gebrüder Daniel u. Wilhelm Pultney, die Ritter Wilhelm Wyndham und Bernard, Joseph Jekyll, nebst vielen andern von der Parthey derer Torris, redeten hefftig darwider, daß man mit der Adresse so geeilet, und nahmen es sehr übel, daß man den Sevilischen Tractat einen rühmlichen und vortheilhafften Frieden geheissen, indem ihnen diese Benennung deswegen ungereimt schiene, weil in denselben kein Wort enthalten, daß Gibraltar und Porto-Mahon der Cron Engeland abgetreten seyn solte. Der Ritter Robert Walpole aber, sein Bruder Horatius, der Obriste Bladen, und der Kriegs-Secretarius Pilham antworteten darauf: Der Sevilische Tractat stimmte mit denen ehemahligen Tractaten völlig überein, und wenn ja etwas darinnen anders ausgemacht worden, so wäre solches der Crone Groß-Britannien zum besten geschehen. Also hätte z. E. vermöge der Quadruple-Alliantz der König von Groß-Britannien, zu Unterhaltung der 6000. Schweitzer in den Staaten Parma und Piacenza einen Drittheil geben müssen, da hingegen itzo ausgemacht worden, daß die Völcker in diesen Staaten Spanier seyn, und von dem Könige bezahlt werden solten. Hiernechst wäre ja auch die Engeländische Handlung durch den Sevilischen Tractat in eine solche Sicherheit gesetzet worden, als sie es nach Endigung eines langwierigen Krieges seyn könte, zugeschweigen, daß alle vorhergehende Tractaten darinnen also, als ob man selbige von Wort zu Wort eingerücket, bekräfftiget worden. Wobey sich einer von der Hoff-Parthey folgender Ausdrückung bediente: "Er hätte von der widrigen Parthey nichts anders vorbringen hören, als was er bereits im "Craftmann gelesen:" Worauf die Hof-Parthey mit 261. Stimmen gegen 128. die Ober-Hand behielte. Doch dessen ohgeachtet fuhr die, dem Hofe widrige Parthey beständig fort, das Ministerium u. die Sevilischen Friedens-Handlungen zu verunglimpffen, daher ward der Ritter Robert Walpole in einer Schmäh-Schrifft hefftig angegriffen, die man in dem Thier-Garten zu St. James, als der König das erste mahl in das Parlament gieng, austheilete, auch nachgehends öffentlich verkauffte. Man suchte das Volck durch allerhand Schrifften zu überreden, daß solches bey dieser Gelegenheit aber-

abermahl von dem Ministerio hintergangen worden, und daß dasjenige, so wegen der, zur Versicherung der Succession des Spanischen Infantens, Don Carlos, nach Italien destinirten sechs tausend Spanier verglichen worden, der Ruhe von Europa höchst nachtheilig, und so beschaffen wäre, daß Se. Käyserliche Majestät insonderheit Ursache hätten, solchem Artickul sich zu wiedersetzen. Immittelst nun den Ungrund dieser, wieder dem Hof vorgebrachten Beschuldigungen, und die Nutzbarkeit des Sevilischen Tractats zu erweisen, nahm sich einer von der Hof-Parthey vor, gewisse Anmerckungen über diesem so offtgedachten Tractat drucken zu lassen, weil selbige nun wohl gerathen, und zu einem rechten Begriff dieser Staats-Geschäffte dermassen dienlich so ist nöthig, dem Lesern das wichtigste aus denenselben mitzutheilen: Also zeiget anfangs der Verfasser derselben überhaupt, wie unverantwortlich sich diejenigen aufgeführet, welche die letzten Friedens-Handlungen zu hintertreiben gesucht, worauf er alles was sie wieder den Sevilischen Frieden eingewendet, wiederleget. Sie haben, sagt er, vorgegeben, es wäre dieses der Ruhe von Europa höchst-nachtheilig, daß, wie in dem letzten Tractat ausgemacht worden, den Don Carlos die Nachfolge in dem Italienischen Staaten durch eine Spanische Besatzung versichert werden solte, und es sey insonderheit dem Käyser daran gelegen, daß er sich der Vollziehung dieses Artickuls widersetzte. Hierauf aber wäre zu antworten: Die Nachfolge des Spanischen Printzen in gedachte Staaten sey schon durch die Quadrupel-Allianze fest gestellet worden: Die Fürsten, welche diese Staaten gegenwärtig beherrschten, hätten keine männliche Leibes-Erben, und wenig oder gar keine Hoffnung jemahls welche zu erlangen. Hätte man nun ihre Succession in der Ungewißheit gelassen, so wären daraus grosse Inconvenientien, zu besorgen gewesen, absonderlich wenn etwan. Ihro Käyserl. Majestät die schon so mächtig genung in Italien wären, nach Dero Gefallen darüber disponiren wollen, es könten auch Ihro Käyserl. Majest. diesen Artickul um so viel weniger übel nehmen, da sie schon in der Quadruple-Alliance besagte Succession zu Stande zu bringen, sich verbindlich gemacht, auch selbige durch die eventuale Belehnung bestätiget hätten, davor Sie als ein Æquivalent das Königreich Sicilien besässen. Die kleine Veränderung, krafft welcher, statt der ehedessen abgeredeten Schweitzerischen Völcker nunmehro Spanische beliebet worden, könten Ihro Käyserl. Majest. Sein Recht geben, Dero Einwilligung zu versagen; es möchte auch die bereits festgesetzte Succession dadurch erleichtert oder schwächer gemacht werden. Ihro Käyserl. Majest. dürfften sich auch von den Spanischen Völckern nichts übels besorgen, indem Sie selbst so viel Mannschafft in der Nähe hätten, daß sie solche wohl im Zaume halten könten; zugeschweigen, daß

diese

diese Besatzungen durch den Tractat so sehr eingeschränckt worden, als man nimmermehr mit neutralen Völckern hätte thun können. Demnach könte dieser Umstand Sr. Käyserl. Maj. unmöglich mit Grunde abschrecken, den gegenwärtigen Friedens-Tractat beyzutreten, gleichwie es auch nicht zu vermuthen sey, daß der Käyserl. Hof Alliirten finden würde, die Lust haben solten, einen von so considerablen Potentaten geschlossenen, und auf die allgemeine Ruhe von Europa abzielenden Tractat zu vernichten. Die Tadler desselben stellten sich zwar, als ob sie befürchten, daß die auswärtigen Groß-Britannischen Acquisitionen gleichsam der Spanischen Willkühr, und einem unsichern Zustande überlassen würden: Allein hierauf diene zur Antwort, daß, da die vorigen Tractaten durch den itzigen bestätiget, und erneuert worden, der König von Spanien hierdurch das Recht der Crone von Groß-Britannien auf Gibraltar und Portomahon, welches aus dem Utrechtischen Frieden herrühre, und durch die folgende Tractaten bekräfftiget worden, vollkommen erkannt hätte. Er leiste auch dem Könige die Garantie in Ansehung aller dessen Königreiche, Lande und Herrschafften, in welchem Theile der Welt sie gelegen seyn möchten, und folglich auch vor dem Besitz derer gedachten Plätze. Und weil diese Garantie absolut und auf dem Fuß derer ehmaligen Tractaten gesetzt wäre; so würde gewiß niemand erweisen können, wie man die Länder, so Engeland ausserhalbs Reichs besitzt, in bessere Sicherheit hätte setzen mögen. So viel den von den Englischen Kauffleuten zur Ungebühr erlittenen Verlust anbeträffe, so wären ja dieselben durch den Sevilischen Tractat berechtiget, alles das, was ihnen wider den Utrechtischen, oder wider einigen andern, zwischen Groß-Britannien und Spanien biß auf diesen Tag geschlossenen Frieden, von Schiffen oder von Waaren weggenommen worden, wieder zu fodern. Die Ersetzungen, die sie Macht zu begehren hätten, giengen nicht allein auf den Verlust, den sie seit Anno 1727. erlitten, sondern auch auf alle Raubereyen und Gewalthätigkeiten, so sie den Tractaten zuwider in Europa und America erdulten müssen; welches aus dem 2. besondern Artickul augenscheinlich erhelle. So viel aber hingegen die im dem Mittelländischen Meer Anno 1718. durch die Engeländer weggenommenen Kriegs-Schiffe beträffe, hätte man sich schon im Jahr 1721. dahin verglichen, daß dieselben entweder restituiret, oder, daferne sie verkaufft wären, die Gelder dafür bezahlet werden solten. Da nun der König von Spanien in dem Sevilischen Tractat den Londonschen zu bestätigen versprochen, und folglich, das Recht erkannt hätte, so denen Engeländern zukäme, die Wiedererseßung die sie Krafft dieses Tractats fodern können, zu begehren, so verlange er an seinem Theile hinwiederum, daß man ihm gedachte Kriegs-Schiffe oder deren Werth gleichfalls wiedergäbe. Man hätte von Seiten

derer Engeländer, bey den letzten Friedens-Handlungen angeführet, daß, da der König von Spanien zu folge des Tractats von Anno 1721. Commissarios nach Porto-Mahon gesendet, die Wiedergebung derer daselbst befindlichen Schiffe zu begehren, man sich erbothen, solche auszuliefern, wie aber die Commissarien solche unter dem Vorwande, daß sie nicht mehr im Stande wären Dienste zu thun, nicht annehmen wollen, so hätte der Gouverneur sie ins Meer sencken lassen: Nachdem nun der König von Spanien dieser Ursachen ungeachtet, auf gedachte Wiedergebung bestanden, so könte der König von Groß-Britannien dieses Begehren um soviel weniger verwerffen, weil der König von Spanien zufrieden wäre, daß seine Forderungen durch Commissarios untersucht würden. Hieraus folgte nun ohnstreitig, daß, weil die Schiffe, welche laut des Londonschen Tractats, denen Spaniern wiedergegeben werden müsten, ihnen nicht wiedergegeben worden, der König von Spanien eben soviel Recht hätte, zu untersuchen, aus was vor Ursachen man sie ihm nicht wieder ausgelieffert hätte. Es dürfften auch die Engeländer dergleichen Untersuchung um soviel weniger vermeiden, weil dieselbe ihnen ein Mittel an die Hand gäbe zu erweisen, daß es an denen Spaniern selbst gelegen gewesen, wenn man ihnen ihre Schiffe nicht wieder gegeben hätte.

Hierauf wurde den 6. Februar. der Sevilische Tractat auch im Ober-Hause in Erwägung gezogen, da denn der Lord Bathurst über selbigen eine weitläufftige Rede hielt, und bey Endigung derselben verlangte, daß der 5. Artickul der Quadruple-Alliantze abgelesen werden möchte. Als dieses geschehen, gab er zu verstehen, daß er davor hielte, welcher gestalt durch den Innhalt des Sevilischen Tractats, kraffi dessen den Infanten Don Carlos die Erbfolge in Toscana, Parma und Piacenza von Spanischen Völckern versichert werden solte, der 5te Artickul der Quadruple-Alliance offenbahr beleidiget würde, ließe sich ferner vernehmen, er glaubte daß die Nation dadurch in einen grausamen und beschwerlichen Krieg verwickelt, und dabey das Gleich-Gewichte der Macht von Europa zu Grunde gehen werde: jedoch der Vicomte Townshend beantwortete diese Rede unter andern mit folgenden Ausdrückungen: Es müsten Freunde und Feinde bekennen, daß sich der König durch den Sevilischen Tractat grossen Ruhm erworben. Man thäte denen Groß-Britannischen Alliirten unrecht, wenn man anführte, daß sie sich nicht als Freunde dieser Crone bezeuget. Das Wort Beleidigung schicke sich wohl vor dem Wienerischen, nicht aber vor dem Sevilischen Tractat. Der eintzige Unterscheid zwischen gedachten Tractate und der Quadruple-Allianze sey dieser, daß an statt der Schweitzerischen Völcker in Livorno und in andere Plätze Spanische verleget werden solten: welches eben keine Sache von Wichtigkeit wäre. Des Lords Bathurst Vortrag gienge bloß dahin, um den Kayser zu bewe-

bewegen, daß er bey seinem Vorsatze bliebe, und folglich hielte er Towashend davor, man solte selbigen nicht annehmen. Wie denn auch endlich nach einem langen Streite selbiger durch die meisten Stimmen verworffen ward. Es ruhete aber die widriggesinnete Parthey hiebey keinesweges, sondern foderte, um der Hof-Parthey neuen Verdruß zu machen, man solte einen Schluß fassen, daß die oberste Gewalt, Besitz, Herrschafft und Eigenthum von Gibraltar und Porto-Mahon, durch den Sevilischen Tractat der Crone nicht auf eine zulängliche Weise versichert, und daß die Spanischen Forderungen nicht getilget worden, indem die Spanier Gibraltar, nachdem sie selbiges in dem Utrechtischen Frieden feyerlichst abgetreten, doch nach der Zeit würcklich belagert hätten: allein auch dieser Vortrag wurde nach vielen Streiten verworffen, und gienge es denjenigen nicht besser, da man abermahls darauf drang, daß der König um Mittheilung der Instructionen gebethen würde, welche der Vicomte Torrington empfangen, als er Anno 1718. in der Mittelländischen See die Engeländische Flotte commandiret hatte.

Dessen ohngeachtet wagten die Torris noch einen Vortrag; man solte nehmlich durch einen Parlements-Schluß bekennen, daß man sich in den Sevilischen Tractate wegen Ersetzung des Verlusts, den die Engeländischen Kauffleute gehabt, nicht genungsam vorgesehen, und daß die dißfalls getroffene Verfügungen unzulänglich wären, es wurde aber auch dieser Vorschlag nicht angenommen. Endlich, als der Hertzog von Devonshire vortrug, man solte einen Schluß fassen, daß der Sevilische Tractat alles dasjenige, was zur Versicherung der Ehre und Würde der Crone, und des Besitzes derer ihr zuständigen Lande nothwendig erfordert würde, in sich hielte, und daß man in demselben alle Sorgfalt angewender, den Verlust, den die Engeländischen Kauffleute erlitten, wieder gut zu thun, so entstunde, wie leicht zu erachten, hierüber der allerhefftigste Kampff. Auf Seiten des Hofs thaten sich sonderlich der Vicomte Townshend, Carl Mordaunt Graf von Peterborough, u. Philipp Stanhope Graf von Chesterfield, auf der andern Seite aber Thomas Wentworth Graf von Strafford, die Lords Bathurst, und Johann Lewesson Gower am meisten hervor, jedoch behielte endlich in diesem Streite, bey welchen sich der Printz von Wallis gegenwärtig befand, die Hof-Parthey abermahl die Oberhand. Hingegen liessen 23. Lords eine Protestation registriren, in welcher sie folgende Ursachen anführten, warum sie sich denselben unmöglich gefallen lassen könten. Nemlich:

Sie, die protestirenden Lords, glaubten, daß die aus dem Streit entstandene Frage, und der Sinn der Frage selbst, gewisser massen eine Rechtfertigung des gantzen Tractats anzeige, welcher gleichwohl aus folgenden Ursachen ihnen weder gründlich, noch rühmlich, noch vortheilhafftig zu seyn schiene:

I. Weil sie nicht wüsten, ob alle zwischen Groß-Britannien und Spanien gemachte und geschloßne Tractate und Verträge, in allen ihren Artickuln so vortheilhafftig sind, daß man Ursach habe sie zu bestätigen und zu erneuern.

II. Weil sie glaubten, es würde sehr schwer fallen, auf eine gebührende Weise und recht genau zu untersuchen, wie weit ieglicher Tractat, der zwischen Engeland und Spanien geschlossen worden, der Nation vortheilhafftig seyn könne; daher sie glaubten, es wäre ungereimt, daß man von denen zukünfftigen Verträgen ein Urtheil fällen wolte. Sie sähen es demnach als eine ungewöhnliche Sache an, und befürchteten sehr schlimme Folgerungen, wenn man sich, wie in dem Sevilischen Tractate geschehen, anheischig machte, alle Verträge, die zwischen dem Könige von Spanien und denen Hertzogen von Florentz und Parma, in Ansehung derer in denselben Landen einmahl eingelegten Besatzungen gemacht werden [illegible], geheym zu halten, und die Gewähr davon zu leisten.

III. Weil es ihnen ein hartes zu seyn, und der Nation zur Schande zu gereichen schiene, daß die Englischen Kauffleute dem Spanischen Hofe die Billigkeit ihrer Foderungen wegen des erlittenen Verlusts beweisen solten; indem unfehlbar diese unglückliche Kaufleute eine so beschwerliche und so kostbare Reise mit desto weniger Lust über sich nehmen würden, weil dieselben grosse Ursach hätten zu befürchten, daß allem Ansehen nach ihre Forderungen, denen Forderungen derer Spanier keineswegs die Wage halten würden, und weil sie bey allem dem sehr geringe Hoffnung hätten, von denen Commissarien das zu erhalten, was sie durch die Plenipotentiarien nicht durchsetzen können.

IV. Weil die Engeländer verbunden seyn sollen, der Kron Spanien bey der Einführung der 6000. Spanier in die Toscanischen und Parmesanischen Plätze beyzustehen, ohne daß man eigentlich bestimmt, wie weit sich dieser Beystand und die versprochene Hülffe erstrecken solle; wovon man sich nothwendig unendliche Verwirrungen und einen unsäglichen Aufwand befahren müste, der ihnen in geringsten nicht vortheilhafftig seyn, wohl aber sehr grosses Nachtheil erwecken dürffte.

V. Weil sich die Engeländer verbündlich gemacht, die Gerechtsamen und den Besitz derer Toscanischen und Parmesanischen Staaten nicht allein dem Don Carlos, sondern auch allen desselben Nachfolgern in Ewigkeit zu gewahren, welches Versprechen ihnen einen so weitläufftigen Umfang zu haben schien, daß sie nicht sähen, wie die Engeländer iemahls würden vermeiden können, sich in alle die Streitigkeiten zu mengen, die sich wahrscheinlich bey dieser Gelegenheit äussern würden.

VI. Weil dieser Tractat, der gleichwohl auf die Quadrupel-Alliantz gegründet seyn soll, von derselben in verschiedenen Stücken unterschieden ist, welche, so viel wir aus denen vorhergehenden Verbindungen urtheilen mögen, sowohl von uns selbst, als von denen

nen Königen von Franckreich und Spanien als wesentlich müssen betrachtet werden: sonderlich was den Punct anbetrifft, daß an statt neutraler Völcker, Spanische Mannschafft in Toscana und Parma eingeführt werden, und daß die Spanischen Völcker daselbst so lange verbleiben sollen, biß Don Carlos und dessen Nachfolger gegen alle besorgliche Zufälle genugsam versichert worden; welches, so viel man mit menschlicher Vorsicht ermessen kan, eben so viel ist, als wenn man sagte, daß sie beständig daselbst bleiben solten; wie denn selbst die allerhefftigsten Vertheidiger des Tractats solches nicht werden in Abrede seyn können.

VII. Weil die in diesem Tractate gemachte Aenderungen und die Puncte, worinnen er von der Quadrupel-Allianz unterschieden, nicht allein ohne Ihr. Kayserl. Maj. Einwilligung abgeredet, sondern weil Dieselben auch nicht einmahl ihm beyzutreten eingeladen worden, daher wir nothwendig befürchten müssen, der Kayser werde ein solches Bezeigen übel empfinden: Und wenn uns dadurch seine Freundschafft geraubt werden solte, so halten wir als gute Engeländer davor, daß wir grosse Ursache haben, den Verlust eines so alten, so mächtigen und so getreuen Alliirten zu bedauern.

VIII. Weil wir glauben, man habe in diesem Tractate mit Fleiß eine ausdrückliche und deutliche Verheissung, welche uns unsere Gerechtsame auf Gibraltar und Minorca versichern können, ausgelassen, so wir zwar lieber der Ro. Majest. geglaubt, daß durch diesen Geschicklichkeit derer Spanischen Ministers, als einem Mangel von Eyffer vor das Vaterland bey unsern Ministris beymessen wollen, welches aber dennoch ein Versehen ist, wodurch man den Besitz dieser wichtigen Plätze vielen ungegründeten und schlimmen Forderungen auf das künfftige unterwirfft. Wir glauben auch, es würden die Spanier keine wahrscheinliche Ursache haben anführen können, warum sie sich weigerten, uns unser unwidersprechliches Recht auf diese Plätze mit so nachdrücklichen Worten zu versichern, als diejenigen sind, deren wir uns bedienet, um uns als Guarants der Gerechtsamen und des Besitzes derer dem Don Carlos und seinen Nachfolgern angehörigen Staaten zu erklären: Wir haben die Gefälligkeit gehabt, ausdrücklich darein zu willigen, daß die Spanier ihre Forderungen, wegen Wiedererstetzung der An. 1718. weggenommenen Schiffe, durchsetzen mögen, obgleich denenselben ihr Recht, was diesen Punct anlangt, eben so kräfftig gesichert wär, als man sagen kan, daß unser Recht auf Gibraltar und Minorca durch die allgemeinen Ausdrückungen versichert worden sey, dadurch die vorhergehenden Tractaten erneuert und bestätigt werden.

IX. Weil aus der Rede des Königs in das Parlament erhellet, daß er nicht gantz ohne Furcht sey, daß nicht etwa so gar aus Unwillen über den gegenwärtigen Tractat, sich einige neue Unruhe in Europa anheben möchte. Wenn Ihr

Frieden

Frieden die allgemeine Ruhe auf einer dauerhafften Grund wieder hergestellt worden, so sind wir versichert, es würden dieselben aus einer Würckung Dero väterlichen Gütigkeit eine starcke Reduction von Mannschafft zu machen anbefohlen haben, um solcher gestalt die Unterthanen desto mehr zu erquicken, die seit so langer Zeit unter der schweren Last derer bey nahe unerträglichen Auflagen seufftzen, die durch die letzte Unterbrechung ihrer ehemahls so blühenden Handlung so viel gelitten, und die ohne Handel schafft innerhalb des Reichs nicht glücklich, und ausserhalb desselben nicht angesehen seyn mögen.

X. Weil es uns nach reifer Uberlegung aller dieser besondern Umstände scheinet, daß wir uns weiter als iemals eingelassen haben: und, wie es uns dünckt, immer also bleiben werden, wenn wir uns in alle die Zwistigkeiten werden mengen müssen, die wegen einiger von uns so weit entlegenen Länder, und wegen solcher Dingen, an denen die Nation gantz keinen Theil nehmen kan, entstehen werden. Weil eine von denen Haupt-contrahirenden Partheyen der Alliantz, auf welche der Sevilische Tractat gegründet ist, von diesem Tractat nicht allein ausgeschlossen, sondern weil wir auch alle Ursache haben zu glauben, daß sie dadurch empfindlich beleidigt worden: und weil es uns unmöglich dünckt, die Einführung der Spanischen Völcker in Toscana und Parma zu bewerckstelligen, wenn man auch die allerkräfftigsten und alle die Mittel anwendete, die der Ehre und der Ruhe dererjenigen Fürsten am gemässesten wären, welche ihre Thore aufmachen sollen, die Besatzung einzunehmen, die man ihnen einlegen will. Um aller dieser Ursachen halber bekennen wir, daß wir nicht tüchtig sind, die Billigkeit und die Staats-Gründe dieses Tractats zu erfinden. Wir sehen auch nicht, daß dieser Tractat uns in Stand setzen könne, das Verlohrne wieder zu erhalten, oder das, was wir noch haben, in Ruhe zu behaupten. Wir glauben nicht, daß er uns von denen Schwierigkeiten befreyen werde, in welche wir letztens gestürtzet worden sind, und die unsers Erachtens keinen andern Ursprung gehabt, als die Untüchtigkeit unserer Minister, welche uns durch ihre Rathschläge in ein Labyrinth von so gar unnöthigen, wo nicht gar nachtheiligen Tractaten und Verpflichtungen eingeführet haben. Wir befürchten vielmehr, daß uns dieser Tractat die Verwirrung und das Elend eines Kriegs über den Hals ziehen werde, davon man, wenn er einmahl angegangen seyn wird, eben so wenig das Ende sehen, als den Erfolg einer so unglücklichen Begebenheit wird voraus sagen können.

Unterzeichnet Nicolaus Leack, Graf von Scarsdale, Heinrich Sommerset, Hertzog von Beauford, Johann Leveson Gower, Whriotesley Russel, Hertzog von Bedford, Sackville Thuston Graf von Thaner, Arthur Annesley Graf von Anglesea, Wilhelm Coventry, Graf von Coventry, Carl Bruce,

Bruce, Lord Bruce, Carl Boyle, Lord Boyle, Allen Bathurst, N. Berney, Lord Willoughby von Brocke, Thomas Foley, Other Windsor Hickmann Graf von Plymouth, Thomas Wentworth Graf von Strafford, Eduard Harley, Graf von Orford, und Mortimer, Jacob Compton Graf von Northampton, Georg Booth, Graf von Warrington, Thomas Windsor, Lord Montjouy, Heneage Finch Graf von Ailesford, Thomas Willoughby Lord Middleton, Johann Harwey Graf von Bristol, Mountague Venables Bertie Graf von Abingdon.

Gleichwohl aber wurde dieser Protestation ohngeachtet, in dem Ober-Hause beschlossen, dem Könige eine neue Danckſagungs-Adresse zu überreichen, welcher Schluß auch am 10. Febr. vollzogen wurde, und bezeugte gedachtes Haus in selbiger Adresse, daß der Sevilische Tractat alles in sich fasse, was zur Erhaltung und Sicherheit der Ehre, Würde, Rechte und Possessionen der Crone Groß-Brittannien nöthig seyn möchte, ingleichen, daß absonderlich, in Ansehung des Commercii und der Ersetzung des Schadens, so die Groß-Britannischen Kaufleute erlitten, alle Vorsichtigkeit gebraucht worden. Hiernechst wurden auch im Unter-Hause dem Hofe ansehnliche Subsidien auf das ietztlauffende Jahr verwilliget.

Bey alle dem aber ließe die dem Hofe widrige Parthey den Muth nicht sincken, sondern suchte vielmehr alles hervor was nur möglich war, jenem Tort zu thun, oder, uns derjenigen Ausdrückung zu bedienen, die sie bisher beständig zum Vorwand ihres Verfahrens gebrauchte, den brennenden Eyfer vor das allgemeine Beste, und die Ehre der Groß-Brittannischen Nation dadurch an den Tag zu legen. Sie ließ also am 27. Februar. im Unter-Hause des Parlaments vortragen, daß man wider diejenigen, welche vom Hofe Chargen hätten, oder Pensionen genössen, die ehmaligen Gesetze in bessere Ubung bringen, und dahin ernstlich sehen müste, damit solche nicht zu Gliedern des Unter-Hauses erwählet würden, und behielte dieses mahl mit 144. Stimmen gegen 134. die Ober-Hand. Ferner drang selbige hefftig auf eine Reduction unter den Völckern, und der Hof muste sich gefallen lassen, gedachte Reduction vorzunehmen, wiewohl sich selbige nicht eben auf eine allzu grosse Anzahl erstreckte. Ingleichen wurde von denen Torris ein hefftiges Geschrey darüber gemacht, daß die Hessen-Casselischen Trouppen auf selbiges Jahr noch in Diensten behalten worden: Doch die von ihnen dargegen vorgebrachte Gründe worden vom Hofe gleich wiederleget, und es ist nöthig dem Leser hiervon einen kurtzen Extract mitzutheilen, damit selbige desto besser selbst urtheilen können, wer recht oder unrecht habe:

Die Beybehaltung einer Armee nach geschlossenem Frieden, ist der Engeländischen Regierungs-Form gantz entgegen, und muß dieselbe nothwendig

umstürtzen. Man hat 18000. Mann Engeländischer Trouppen bewilliget, wenn nun hierzu noch 12000. Hessen gerechnet werden, kommen 30000. Mann heraus. Absonderlich aber müssen auswärtige Trouppen allen redlich-gesinneten Engeländern billig die gröste Besorgniß verursachen.

Antw. Trouppen so mit Genehmhaltung des Parlaments nur auf ein Jahr beybehalten worden, können unmöglich für eine beständige Armee gehalten werden. Wir haben auch nicht Ursach, uns wegen der Heßischen Trouppen zu fürchten. Denn wie ist es möglich, daß 12000. Mann die in Teutschland, um unsern Verbindungen, in Ansehung unserer Alliirten, eine Gnüge zu leisten, auch einigermassen den Käyserl. Hof in Ordnung zu halten, die Freyheit von Groß-Brittannien in Gefahr setzen solten. Ein solches Vorgeben ist eben so ungegründet, als der Transport besagter Trouppen nach Engeland unmöglich.

II. Nach dem Frieden mit Spanien, welchen einige für vortheilhafftig achten, haben wir weiter nichts zu befürchten. Ja allem Vermuthen nach werden Se. Käyserl. Majest. denselben auch noch annehmen. Gesetzt aber es geschähe solches nicht, so ist der Käyser doch zu entfernet, uns sonderlichen Schaden zuzufügen. Sind demnach alle Trouppen, so dieserwegen in unsern Sold gehalten werden, unnütz, und müssen dem Volck zur Last werden.

Antw. Der Käyser, welcher uns wegen seiner Herrschafft verbunden seyn muß, hat uns verlassen, und einen besondern Frieden geschlossen, der auf den Ruin unsers Commercii abzielt, auch Gibraltar und Porto-Mahon uns zu entziehen gesucht. Allein die Hannoverische Alliantz hat diese schädliche Anschläge verhindert, auch dem Käyser und dem König in Spanien veranlasset, unsers Königs Freundschafft wieder zu suchen. Hierauf nun hat unser König den Frieden auch mit Spanien geschlossen, und dadurch unser Commercium, wie auch den Besitz von Gibraltar und Porto-Mahon in Sicherheit gesetzt.

Dieser Friede ist dem Käyser empfindlich, dem es nur an Gelegenheit fehlet, sein Mißvergnügen recht auszulassen, und einen Krieg anzufangen. Es ist wohl ausser Zweiffel, daß Groß-Brittannien ein nicht geringes Interesse an einem allgemeinen Frieden habe. Das eintzige Mittel darzu zu gelangen, ist dieses, daß man die auf den Beinen habende Trouppen noch so lange beybehalte, biß Se. Käyserl. Majest. den Sevilischen Tractat mit angenommen haben; welches wohl nimmermehr geschehen möchte, wenn wir die Trouppen abdancketen. Wenn nun die noch ein Jahr darauf zu verwendende Kosten einen Krieg abwenden können; von was für Lasten werden nicht so dann die Unterthanen dieses Reichs künfftig befreyet leben.

III. Groß-Brittanniens Interesse bringet mit sich, daß es sich in die Händel andererer Nationen nicht mische. Wenn auch der Käyser, Franckreich

und

und Holland angreiffen solte, sind dieselben schon im Stande, ohne unsre Hülffe sich zu defendiren.

Antw. Unser Reichthum und Wohlseyn dependirt vom Commercio. Dieses so wohl, als Gibraltar und Porto-Mahon zu defendiren, haben die Frantzosen und Holländer sich mit uns verbunden. Wie solten wir sie denn mit Ehren verlassen können, wenn sie etwan, wegen des Sevilischen Friedens, den sie zu unserm Besten mit geschlossen haben, des Käysers Zorn empfinden müssen.

IV. Wenn die Heßischen Trouppen nur darzu dienen sollen unsern Verbindungen mit Franckreich ein Gnüge zu leisten, warum haben wir uns in solche beschwehrliche und nachtheilige Verbindungen eingelassen.

Antw. Diese Verbindungen sind zu unserm Besten getroffen, dabey Franckreich und Holland gleichmäßige Lasten, zu unserer Defension übernommmen.

V. Wenn es auch nöthig so viel Mannschafft zu halten; so wäre es ja wohl besser, statt der Heßischen, Groß-Britannische Trouppen zu gebrauchen, damit Ausländer nicht so viel Geld von uns zögen.

Antw. Der Sold für 12000. Engeländer würde die Summe der 140000. Pfund Sterlings so wir für die Hessen bezahlen, übersteigen, ohne die Transport-Kosten zu nehmen. Und wenn wir Engeländer nach Teutschland schickten, würde das Geld doch auffer Lande verzehret werden.

VI. Wenn es in Teutschland zur Ruptur kommen solte, werden die Hannoverische Lande angegriffen werden, und also werden die Heßischen Trouppen nur gehalten, diese zu defendiren, u. dennoch muß Groß-Britannien darein geflochten werden.

Antw. Wenn die Hannoverischen Lande wegen anderer Ursachen, als wegen des Sevilischen Friedens angegriffen würden; so wäre Groß-Britannien nicht verbunden, sich darein zu mischen. Allein auf den letztern Fall hat Groß-Britannien eine Interesse dabey, und ist verbunden, sich der Sache ernstlich anzunehmen, wenn gleich die Hannoverischen Lande Se. Königl. Majest. nicht gehöreten.

VII. Die Successions-Acte, welche man heilig zu beobachten hat, bringt mit sich, daß, wenn die Groß-Britannische Crone künfftig an eine Person kommen möchte, welche im Reich nicht gebohren wäre, sodann die Nation nicht gehalten seyn solte, zur Defension einiger Lande, die nicht von Groß-Britannien dependirten, sich in einem Krieg einzulassen. Ist also die Unterhaltung der Heßischen Trouppen der Successions-Acte entgegen, und schwächet folglich auch den Titul Se. Majestät zur Crone.

Antw. Die Frage ist anitzo nicht, ob wir uns in einem Krieg einlassen solen, oder nicht: sondern nur ob wir die Heßischen Trouppen noch auf ein Jahr beybehalten sollen, oder nicht? Wir wollen sie aber beybehalten, einen Krieg zu verhüten, und die mit un-

sern Alliirten geschlossene Verbindungen zu erfüllen. Da nun dieses mit Genehmhaltung des Parlaments geschiehet; so kan man nicht sehen, wie daraus nur mit dem geringsten Scheine gefolgert werden mag, als ob man die Nation, wider ihren Willen, in einem Krieg zu verwickeln suche.

Wie nun solchergestalt alle Künste der Widriggesinnten, dadurch sie dem Hofe mehrern Verdruß auf den Hals zu laden trachteten, gröstentheils zu Schanden gemacht worden, grieffe man endlich die Sache an einem andern Orte an, und suchte der Nation ein Mißtrauen gegen dem Frantzösischen Hof beyzubringen. Denn es ist bekannt, was vor Schaden der ehemahls importante Hafen zu Dünkirchen, Engeland und Holland zugefüget hat, dannenhero bemühete man sich, der Nation weiß zu machen, daß Franckreich, welches doch dem Scheine nach mit Engeland nunmehr in der genauesten Freundschafft stünde, seit einiger Zeit gedachten Hafen nicht allein säubern und ausbessern lassen, sondern daß auch das Werck bereits solchen Fortgang gehabt habe, daß Schiffe von 300. Tonnen ohne einige Gefahr daselbst einlauffen könten. Zu dem Ende wurden zwey Kauffleute, die vor kurtzen von Dünkirchen zurück kommen, vor dem Unterhause abgehöret, welche ihre Aussage eydlich bestärckten. Jederman glaubte, es würde diese Sache dem Hofe viele Verdrüßlichkeiten erregen; allein er war so glücklich, daß er auch hierinnen denen Widriggesinnten obsiegte. Denn der König in Franckreich versicherte nicht nur, daß alles was bißhero zu Dünkirchen vorgegangen, wieder seinem Willen geschehen sey, sondern gab auch ausdrückllichen Befehl, alles wieder in denjenigen Stand zu setzen, wie es der Utrechtische Friedens-Schluß mit sich brächte, zu dem Ende wurde der Obriste Lafeelles beordert, ohnverzüglich nach London zu gehen, von dannen er am 21. Martii in Begleitung des Obristen Armstrongs nach Dünkirchen abreisete, daselbst der Demolition derer, wider den Friedens-Schluß errichteten Wercke beyzuwohnen.

Dadurch also wurde das Unter-Haus bewogen dem Könige in Corpore eine Adresse zu præsentiren, in welcher es Se. Majestät Danck sagte, daß durch Dero Vorstellungen an dem Frantzösischen Hofe die Sachen dahin vermittelt worden, daß zu Dünkirchen alles wieder in dem alten Stand gesetzet werden solte, und in welcher es zugleich auch seine Freude, über die genaue Freundschafft, in welcher beyde Cronen itzund stehen, an den Tag legte.

In sothanen Umständen also waren damahls die Angelegenheiten wegen der so sehr bekannten Sevilischen Tractaten, darbey man aber, und zwar ebenfalls zum rechten Verstand der itzigen Geschichte, vornehm-

nehmlich mit beybringen muß, was so wohl die Italienischen Staaten, als auch insonderheit der Kayserl. Hof, zu alle dem gesaget. Dieser nun, so bald er von denen geheimden Handlungen, welche der Spanische Hof mit denen Hannöverischen Allürten anfieng, benachrichtiget wurde, legte man daselbst so gleich ein nicht geringes Mißvergnügen über dergleichen an Tag, und die Käyserlichen Ministri auf den Congreß und am Spanischen Hofe wendeten alle Mühe an, selbige zu verhindern. Als nachgehends die gepflogenen Tractaten zu Stande gekommen, bemühete sich jeder von denen dabey interessirten Potentzien, theils ihr Verfahren gegen Ihro Käyserl. Maj. zu rechtfertigen, theils selbige dahin zu bewegen, daß Sie dasjenige, was in dem Sevilischen Tractate verabredet worden, genehm halten möchten. Spanien wandte vor, daß es sein Interesse erfordert habe, die alte Freundschafft mit Groß-Britannien zu erneuern, und sich durch neue Allürte den Besitz derjenigen Länder die man den Don Carlos zugedacht, noch mehr zu versichern. In Engeland wurde mit dem Eintritte des 1730. dem zu London befindlichen Käyserl. Ministre Grafen von Kinsky, der zu Sevilien geschlossene Friedens-Tractat eingehändiget, und zugleich Se. Käyserl. Majest. eingeladen selbigen mit beyzutreten. Der zu Wien befindliche Groß-Britannische Ministre, Mylord Waldgrave muste dem Käyser ein eigenhändiges Schreiben von seinem Könige überreichen, in welchem Sr. Königl. Majest. unter andern versicherten, wie Sie gar nicht die Intention hätten, den Don Carlos mit Gewalt der Waffen in Italien einzuführen, sondern solches vielmehr durch friedliche Mittel zu bewerckstelligen.

Eben dergleichen Versicherungen erhielte der Käyserliche Hof auch aus Franckreich, und man liesse nicht ab alles mögliche anzuwenden, um gedachten Hofe die Sevilischen Veränderungen gefällig zu machen, doch wie wenig damit ausgerichtet, und wie sehr sich Ihro Käyserl. Majest. Berechtigkeit, bey der Quadruple-Alliantz fest zu beharren, auch wie eifrig selbige alle nur ersinnliche Anstalten vorgekehret, um den Transport des Don Carlos nach Italien nach dem Fuß des zu Sevilien errichteten Tractats zu verhindern, ist zwar in so weit, alleine der Transport erfolgete doch. Zwar waren die beyden Grafen von Königseck von dem Spa-

nischen Hofe weggegangen, und denen Holländern hatte man angekündiget, daß sie sich unendliche Verdrüßlichkeiten auf den Hals ziehen würden. Die Oesterreichischen Niederlande, sonderlich die Festung Luxenburg worden gegen einen Frantzösischen Anfall in guten Defensions-Stand gesetzet, und die Rußische Käyserin hatte dem Käyserl. Hofe die grösten Versicherungen gethan, daß sie Zeit Lebens alle vorher zwischen beyden Reichen errichtete Bündnisse aufs genaueste beobachten, und alles dasjenige, so Rußischer Seite angelobet worden, jederzeit zu erfüllen nicht ermangeln würde. Bey dem Reichs-Convente aber war ein Käyserlich Commissions-Decret das zu Sevilien geschlossene Bündniß betreffend, öffentlich dictiret worden, und des Grafen von Kuffstein obhabende Commissionen bestunde hauptsächlich darinnen, denen Churfürsten und Ständen des Reichs die Vorstellung zu thun, die Gerechtsame Ihro Käyserl. Majest. und des Heil. Römischen Reichs, in Ansehung derer Lehen der Hertzogthümer Toscana und Parma wohl zu behertzigen, und die Mittel vor die Hand zu nehmen, solche Gerechtsame wider diejenigen, so darinnen einen Einbruch thun würden, zu behaupten, welches alles gleichwohl der gegenwärtige Zustand gar anders gelehret, wie alles dieses nur allzu bekannt.

Indessen ist nöthig, zur völligen Verständniß sothanen Welt-Begebenheiten, dasjenige Käyserl. Commissions-Decret allhier mit beyzubringen, welches Käyserl. Majest. berührter Angelegenheiten halber, an Dero Reich gelangen liessen:

Von der Römischen Käyserl. Majestät unsers allergnädigsten Herrn wegen, lassen Ihr. Hochfürstl. Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, Gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg ꝛc. ꝛc. des H. Röm. Reichs Fürst, Ritter des güldenen Vliesses, der Röm. Kayserl. Majest. würcklich geheimer Rath und bey fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen versammleten fürtreflichen Räthen, Bothschafften und Gesandten hiemit unverhalten: Mit was Reichs-Väterlicher Sorgfalt und Friedliebendem Gemüth Ihr. Kayserl. Majest. so gleich nach dem zu Baaden im Ergau mit der Cron Franckreich errichteten Friedens-Schluß zugleich dem mit Spanien damahlen noch obgeschweb-

schwebten Unfrieden ein Ende zu machen getrachet, und endlichen aus Liebe, und zu Beförderung der allgemeinen Ruhe, in vielem nachgegeben, auch so gar mercklicher Hindansetzung Ihr. Durchl. Ertz-Hauses Gerechtsame der Anno 1718. erstlich von Engeland entworffenen sodann von Franckreich und Spanien angenommenen sogenannten Londinischen Bündniß beygetreten seyen: Solches werde Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs aus dem den 18 August. 1720. an die allgemeine Reichs-Versamlung erlassenen Kayserl. Commissions-Decret noch wohl erinnerlich, anbey auch unentfallen seyn, wessen sich das gesamte Reich darüber, und zwar sonderlich, was den 5. Artickul erst erwehnter Londinischen Bündniß, und die darinn über die Groß- und Hertzogthümer Florentz und Parma, enthaltene künfftige Verordnung betrifft, durch erstattetes förmliches, sofort von Kayserl. Majest. gnädigst bestätigtes, mithin zu einem gemeinbündigen Reichs-Gesetz erwachsenes Reichs-Gutachten den 9. Dec. 1722. mit einstimmiger Bewilligung erkläret hätte. Es wäre auch Reichs- ja Welt-kündig, daß Ihr. Kayserl. Majest. diesemnach Ihres höchsten Orts nichts hätten erwinden lassen, was nur immer zu Erreichung des so heilsam vorgesetzten Endzwecks der allgemeinen Beruhigung von Europa weiters hätte dienlich oder beförderlich seyn mögen; allermassen allerhöchst Dieselbe nicht allein die von deren Bund-schliessenden Mächten beliebte Versammlung zu Cammerich mit Ihrer Käyserl. Majest. gevollmächtigten Gesandtschafften, deren grossen Kosten und Ungemachs ohngeachtet, gantz gutwillig fort beschicket hätten, sondern auch die erste gewesen seyn, welche mittelst Aushändigung deren in dem 5. Artickul der Londinischen Bündniß bedungenen Literarum Expectativæ eventualem investituram continentis für den Spanischen Infanten, Don Carlos, mit der würcklichen Vollziehung dessen, was der Florentin- und Parmesanischen Succession halber gemeinschafftlich zum Grund geleget, auch so gar endlichen vermittelst förmlicher von Spanien darüber an Kayserl. Majest. ausgestellten, und von Engelland und Franckreich durch verbindlichste Garantie-Instrumenta bestätigte Reversalien, wie solche in beglaubter Abschrifft mit Num. 1. 2. 3. anliegen, versichert worden, Ihres allerhöchsten Orts den Anfang gemacht, muthin dadurch der Welt ein klares Kennzeichen gegeben hätten, daß, gleichwie Ihrer Käyserl. Maj. Wille die Verheissung zu erfüllen, der bereiteste, also auch Ihre Meynung zur Ruhe und Frieden in Kayserl. und des H. Reichs Nahmen die warhafft und aufrichtigste gewesen, und noch seyen. Es habe aber all dieses so wenig verfangen, daß zu gemeldtem Cammerich nichts seye zum Schluß gekommen, bis endlich Spanien An. 1725. den bekannten Anlaß dahier gegeben, worauf den 7. Jun. ejusdem anni der auf den Articulum V. fœderis Quadruplicis allein gegründete mithin gantz unschuldige Friede, zwischen Kayserl.

Majest.

Majest. als Röm. Kayser, und dem Röm. Reich, so dann der Cron Spanien, vermöge obangezogenen Reichs-Gutachtens, und darinn enthaltenen Vollmacht geschlossen, allerseits gefertiget und förmlich ausgehändiget, und dann kurtz darauf zu mehrerer Versicherung des Don Carlos, die würckliche Kayserl. Executions-und Immissions-Befehle nach denen Beylagen sub Num. 4. 5. 6. 7. auf dem Fall, da entweder einer von den beyden noch regierenden Groß-und Hertzogen von Florentz und Parma, oder beyde zugleich abgehen solten, an Dero Kayserl. Commissarium Plenipotentiarium in Italien aufrichtig und auf das nachdrücklichste ausgefertiget worden, also daß, nach so heilig verheissener, und diesseits werckthätig erwiesener Freundschafft man sich nichts weniger, denn einer widrigen Neuerung, hätte versehen sollen. Diesem ungeachtet seye doch gegen alles bessere Vermuthen der zwischen Franckreich, Spanien und Engeland zu Sevilien heimlich geschlossene neue Bund hervor gekommen, dessen 9ter und folgender Artickul, wie solcher per Extractum mit Num. 9. hiebey lieget, so grösseres Aergerniß erwecken müste, als darinnen die wesentlichen Bande der menschlichen Gemeinschafft zerrissen, und wenn man zwischen Christl. Mächten super Tertiorum rebus & personis auf solche Art fortgehen wolte, alle Treue und Glauben endlich aus dem Grunde verstöhret werden müsten. Man kehre sich im mindesten nicht an dasjenige, was man über die vorige Tractaten noch kürtzlich bey Errichtung deren letzteren Präliminar-Artickuln zum Grund-Stein der allgemeinen Friedens-Handlung unter feyerlichstem Versprechen gesetzet, und für das eintzige Gegen-Gewicht einer sich in Europa einschleichenden Übermacht iederzeit erkennet hat, man trage keine Rücksicht auf die ausgestellte Reverſales u. Garantie-Instrumenta, handele und verordne noch bey Lebzeiten der ietzig-rechtmäßigen Besitzern nur nach Belieben über die Reichs-Lande und Gerechtsame, eben als wie über ein Eigenthum, und achte Kayserl. Maj. und das Reich gleichsam zu gering, als daß man von denenselben, als partibus compaciscentibus quarum res principaliter tamen agitur, die in dem Londinischen Bund ausdrücklich bedungene, und für nothwendig erkannte Einwilligung auch nur hätte begehren sollen, wobenebenst diese Mächten ferners auch über andere Domestica Imperii zu handeln, zu verbinden, und neuerlich ohnvermuthete Dinge aufzuwerffen sich nicht entsehen hätten, als da nahmentlich seynd die Ost-Frießländische Sache, und jene wegen des Reichs-Affter-Lehen von Siena, wie denn auch keine verächtlichere Art jemahlen unter gekrönten Häuptern werde gebrauchet worden seyn, als jene, mit welcher sowohl dahier, als zu Paris, ohne Vorrede, worinnen sonsten die Ursachen einer Bündniß angeführet zu werden pflegen, und ohne Kayserl. und des gesamten Reichs Mitwilligung, oder wenigstens Beytritt zu begehren, nur schlechterdings Ihro Kayserl. Maj.

Ministris

Ministris der Sevilische Tractat sey angekündet, und nur in Copia communiciret worden, obschon Ihro Käys. Maj. sich ie und allezeit erboten hätten, dergleichen expedientia, so weder denen Gerechtsamen eines dritten, zumahlen des Reichs, abbrüchig wären, noch denen vorigen Tractaten zuwider lauffen, die Hand zu bieten. Wann nun widerbessers Verhoffen ein solches Verfahren statt haben, und von denen neu-vereinigten Bunds-Genossen darauf beharret werden solte; so würde führohin Gewalt vor Recht, Willkühr für verbindliche gemeinschafftliche Obliegenheit gelten, und, was denen neuen Bunds-Genossen am anständigsten, dasjenige solle auch ohne weitere Rücksicht auf Sachen und Personen, das allergerechteste seyn, wie solches alles und besorglich ein mehrers und gefährlichers bey Gegeneinanderhaltung des Articuli Vti Fœderis Quadruplicis & Articuli IVti des Wienerischen Reichs-Friedens unter Num. 10. & 11. mit dem Articulo IXno des Sevilischen neuen Bundes sich würde erkennen lassen. Gleichwie nun Ihro Käyserl. Maj. sich nicht vorstellen könten, daß es mit denenselben und dem Röm. Reich zu jener äussersten Noth gekommen seyn solte, derley ohne Ihro Kayserl. Maj. und des H. R. Reichs Vorwissen und Einwilligung durchzutreiben vermeinte, mithin gegen natürliches Recht und Billigkeit streitende Eingriffe und Vergewaltigungen in Ihro Kayserl. Maj. und des Reichs kundbare, durch offt wiederholte feyerlichste Schlüsse, ja von denen auswärtigen Mächten selbst erkante Gerechtsame und Befugnisse gleichsam mit geschlossenen Armen zu dulden, und in einer Kayserl. Maj. und das Reich am meisten betreffenden Sache allerhöchst denenselben auf eine so unziemliche und verächtliche Weise bey Seiten gesetzet, so fort zuzusehen, daß ein mit grosser Gutthat kaum angenommener neuer Vasallus sich gegen Vergleich, Ordnung und Gesetz mit Gewalt selbst einsetzen wolle; also hätten Ihro Kayserl. Maj. diesen der Sachen Gewalt drohenden mithin in der That und künfftiger Folg Gefahr-vollen Zustand, Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs vor Augen zu legen, Ihres allerhöchsten Kayserl. Amts und Reichs-väterlicher Vorsorge zu seyn erachtet, und wolten dahero, was bey so bewandten Umständen zu Vertheidigung Ihro Kayserl. und des H. Reichs Hoheit und offenbaren Gerechtsamen, wie auch zu Beschützung deren noch lebenden rechtmäßigen Inhaber gedachter Welscher Reichs-Landen, fürnemlich aber zu Abwendung der denen übrig-viel und ansehnlichen mit Florentz und Parma vermischten andern Welschen Reichs-Lehen obschwebender nächsten Gefahr zu thun seyn mögte, von denen gesamten Churfürsten, Fürsten und Ständen einen solchen Rath, patriotischen Meynung und Gutachten gewärtigen, wie es der Kayserl. Maj. und des Röm. Reichs Ansehen, Rechte, Nutzen, Beruhigung und Sicherheit allerdings ernstlich erfordern, und Ihro Käyserl. Maj. vorzügliches gnädigstes Vertrauen zu sammentlicher

licher Churfürsten und Ständen des Reichs und deren vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesandten patriotischen Sinn und Liebe ohnzweiffentlich und um so mehr gesetzet sey, als aus der Sachen bisherigem Verlauff die von Jhro Kayserl. Maj. für die Erhaltung Jhrer und des Reichs Gerechtsame beständig getragene Reichs-väterliche Sorgfalt zuförderst auch erhellete, daß so gar die Beysorge, sich vor ihren Bunds-Genossen, der Cron Spanien, verlassen zu sehen, nicht vermögend gewesen sey, allerhöchst Dieselbe zu etwas solchem zu verleiten, wodurch Jhro Kayserl. und des Reichs Hoheit und Rechten der mindeste Abbruch geschehen, oder beygemessen werden könte, ob hätten J. Käyserl. Maj. diese Hoheit und Rechte andern Jhr Ertz-Haus betreffenden Absichten nachgesetzet. Jhro Kayserl. Maj. hätten auch, in Betracht gegenseitiger würcklich gewaltsamer Vorbereitung zwar die nöthige Vorsehung gethan, und einige Jhro Käyserl. Kriegs-Völcker gegen Welschland anrücken lassen, wären auch gesinnet, nach Erheischung der Sachen, zu Schutz, Noth und Ehren-Rettung der Kayserl. und des Reichs Angelegenheiten und Rechten derer noch mehrere, gestalten Dingen nach, zuzusenden, keines weges in der Absicht, einige Gewalt wider jemand zu gebrauchen, sondern pur allein für die Festhaltung derer feyerlichsten Kayserl. Reichs-Bündnisse und heiligsten Verheissungen, mithin für Recht, Treue und Glauben standhafft zu stehen, keinen ungerechten Gewalt gegen des H. R. Reichs Lehen und Lande zu leiden, sofort auch die unschuldige Besitzere derselben dargegen allen Falls zu schirmen. Jhro Kayserl. Maj. verseheten sich demnach gäntzlich, wann gegen besseres Verhoffen der Ruhestand in Italien, oder Jhre Erb-Königreiche und Lande wegen Beschützung des H. R. Reichs und dessen Rechten feindselig wolten angefallen werden, daß Dieselbe in einer so gerechten Sache von dem gesamten Reich auf das kräfftigste würden unterstützet werden, wie dann ein standhafter recht teutsch-gesinnter allgemeiner Entschluß des Reichs das sicherste wo nicht einige Mittel seyn würde, allen fremden Lust und Gewalt gegen der Kayserl. Maj. und des H. R. Reichs Rechte und Hoheit, wovon die weit aussehende und gefährlichste Folgen gar leicht vorzusehen seyn, mit teutschen Hertzen und Muth abzuhalten und zu vertheidigen. Womit höchst-ermeldte Se. Hochfl. Gnaden des H. R. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen vortreflichen Räthen, Botschafften und Gesandten mit freundlich-geneigt- und mädigem Willen wohl zugethan verbleiben. Signatum Wien den 22. Mart. 1730.

(L. S.) Froheni Ferdinand,
Fürst zu Fürstenberg.

(Præs. den 26. Mart. 1730.)

So viel die Italienischen Staaten anbetrifft, gabe der damahlige Pabst deutlich zu verstehen, daß er bey diesen Veränderungen zwar mehr Neigung vor das Käyserl. als Spanische Interesse hege, dabey aber doch auch die Rechte, welche der Römische Stuhl über Parma und Piacenza zu haben vermeynet, nach Möglichkeit zu behaupten, entschlossen sey. Zu dem Ende wurden beym Eintritte des 1730ten Jahres noch unter seiner Regierung viele Staats-Congregationes dieser Sache wegen gehalten, und in selbigen beliebet, eine Anzahl Päbstlicher Trouppen nach Parma und Piacenza zu schicken, welche Perelli en Chef commandiren solte: Alleine, die Neigung, die der heilige Vater vor das Interesse des Kayserlichen Hofes blicken liesse, nahm der Spanische Hof sehr übel auf, und der Cardinal Bentivoglio, der das Spanische Interesse zu Rom beobachtete, muste sich ausdrücklich gegen dem Cardinal Lercari, als damahligen Staats-Secretarium darüber beschweren, daß Se. Heiligkeit Ihro Käyserl. Majest. zugestanden hätte, nochmahls auf 5. Jahr in Dero Erb-Landen den Zehenden von der Geistlichkeit einzufordern unter dem Vorwande, als wenn solches zur Fortification der Gräntz-Festungen gegen die Türcken gebrauchet werden solte, da doch vermuthlich dieses Geld zu nichts anders, als zu einem neuen Kriege wider Spanien verwendet werden dörffte. Man hat auch nachgehends unter denen Schrifften des unglücklichen Cardinals Coscia einen Entwurff, zu einer neuen Investitur der Hertzogthümer Parma und Piacenza vor dem König von Sardinien gefunden, alleine alles dieses war sonder Würckung. Der Groß-Hertzog von Florentz hingegen hat sich beschuldigen lassen müssen, als ob er, nach erhaltener Nachricht von gedachtem Tractate, Ihro Käyserl. Maj. etliche Millionen angeboten, wann dieselbe ihn wider einige besorgliche Spanische Landung mainteniren, und die Succession auf dem Printz Ferdinand von Bayern garantiren wolten, doch Ihro Kayserl. Maj. haben dieses Anerbiethen ausgeschlagen. Da auch nachher nicht nur der Hertzog von Parma, sondern auch der damahlige Pabst diese Welt verliessen, und dann der Don Carlos nach Italien übergebracht ward, anbey allda der, nun zum Ende gediehene Krieg angienge; so sind sämbtl. sothane Angelegenheiten in den dermahligen Stand gerathen,

wenn von alle dem bereits an andern Orten (*) umbständl. gehandelt worden, theils auch in diesen Wercke noch etwan vorkommen mögte.

Weil es aber mit Uberbringung des Don Carlos nach Italien, so wie solches in vorherstehenden Sevilischen Tractaten war verabredet worden, sich ziemlich verzoge; Als ward seiner Frau Mutter, der Königin in Spanien die Zeit ziemlich lang, dahero sie auch gar starck auf die Ausführung dessen drunge. Dieses nun besser zu treiben, muste ein eigener Abgesandter nach dem Frantzösischen Hof abgehen, worzu der General-Capitain Don Luca de Spinola am tüchtigsten befunden wurde, weil derselbe wegen des Plans, der zu formiren war, desto leichter mit denen Allürten conferiren könte, da ihm denn die Vollführung dieses wichtigen Wercks als Chef anvertrauet wurde. Es mochte aber dieser grosse Mann in seinen Verrichtungen entweder nicht glücklich gewesen seyn, oder, nach der Königin Meynung, sich gar zu schläfrig erwiesen, und von der Frantzösischen Höfligkeit mit guten Vertröstungen sich haben abspeisen lassen, als dahero der Königin die Zeit zu lang gemacht wurde, Ihro nicht zu verargen war, daß sie diesem, ohnedem auf die letzt an dem Podagra laborirenden General-Capitain zurück beruffen, und durch den Marquis de Castellar in gleichem Character ablösen lassen. Dieser neue Spanische bevollmächtigte Minister also suchte sich bey seiner Königin besser zu insinuiren, daher er seine Gegenwart mit einer Bedrohungs-vollen Declaration dem Frantzösischen Hof zu wissen gethan, welche sowohl bey den Frantzösischen als übrigen Ministers von den Sevilischen Allürten grosses Auffsehen machte. Weil einige Umstände in solcher, als hat man dieselbe gantz hieher zu setzen vor nöthig erachtet:

(*) v. Allerneuesten Zustand von Europa.

Der Marquis von Castellar, des Catholischen Königs Extraordinair-Ambassadeur und Gevollmächtigter thut zu wissen: obgleich Ihro Catholische Majestät alsofort, nachdem sich der Kayser geweigert, denen ihm von seinen Allürten, in freundschafftlichen Ausdrückungen gethanen Vorstellungen Gehör zu geben und zu gestatten, daß doch einmahl der Durchlauchtigste Infant Don Carlos in seine Toscanische und Parmesanischen Staaten vermittelst der Einführung von 6000. Spaniern in die Plätze dieser Lande, fest gesetzt, und also der hauptsächlichste Endzweck des Sevilischen Tractats erhalten werden möchte;

möchte; die unvermuthete Unentschlossenheit derer alliirten Potentzen über Vollziehung des gedachten Tractats mit grosser Verwunderung wohl wahrgenommen: So haben doch die bey einem so feyerlich geschlossenen Tractat erfoderte Aufrichtigkeit, die Ehre und die Würde einer so kräfftigen Alliantz, und das vollkommene Vertrauen, vermöge dessen Ihro Cathol. Majestät dero Angelegenheiten auf eine so großmüthige Weise in die Hände derer verbundenen Potentzen übergeben, über Ihro Majestät Gemüth eine solche Krafft gehabt, daß Sie das Verfahren Ihrer Alliirten ansehen, derselben ernsten Willen und Meynung vorher genau entdecken, und sich davon gründlich unterrichten wollen, ehe sie zu einem letzten Entschluß zu greiffen vor gut befunden. Zu solchem Ende befahl der Catholische König dem Marquis von Castellar, sich mit dem Character eines Extraordinair-Ambassadeurs und Gevollmächtigten nach Franckreich zu begeben, daselbst die Gründe und die Ursachen derer grossen Beschwerden, welche Ihro Catholische Majestät über die Nicht-Vollziehung des Sevilischen Tractats zu führen hatten, an Tag zu legen, und denen alliirten Potentzen vorzustellen, daß sich nunmehr der Fall ereigne, da man die Vollziehung des Tractats mit Gewalt der Waffen befördern müste, wie man solches in denen 9. Monathen, die man seit der unterzeichneten und theuer beschwohrnen Alliantz, mit unfruchtbaren Handlungen zugebracht, so offt versprochen hat. Vermöge der Befehle welche besagter Ambassadeur von seinem König erhalten, trug derselbe vermittelst eines am verwichenen 30. October ausgestellten, und denen Ministris derer alliirten Potentzen übergebenen Memorials denenselben den letzen Entschluß Ihro Catholischen Majestät vor, hat auch seit der Zeit fortgefahren, nachdrücklichst anzusuchen, damit die Alliirten einmahl einen Entschluß von sich stellen möchten, zu welchem Ende er auch denen Ministris so viel, janoch mehr Zeit als nothwendig erfodert wurde, gegeben, um sein Memorial zu untersuchen, und von ihren Höfen darauf Antwort zu erwarten. Allein alles dieses ist vergebens gewesen, und der Ambassadeur hat zu seiner, und des gantzen Europa gröSten Verwunderung nichts anders damit gewonnen, als daß er ein Zeuge gewesen, von denen neuen Schwierigkeiten und Verwirrungen, die durch die auf das Memorial erhaltenen zweydeutigen Antworten verursacht worden; ingleichen von der schlechten Einigkeit, welche die Ministri obbesagter Potentzen, bey denen offt wiederholten Unterredungen sehr deutlich geäussert, da einige unter ihnen den wahrhafften Sinn des Sevilischen Tractats durch willkührliche und grosser Bedencklichkeit unterworfne Auslegungen zu zernichten gesucht, und endlich so weit gegangen, daß man augenscheinlich aus dergleichen so schädlichen Verzögerung sehen können, wie die Alliirten gantz und gar nicht gesonnen wären, die in dem Sevilischen Tractat versprochne Unternehmung zu Vollziehung

gedachten Tractats, sonderlich in demjenigen, was in desselben 6ten Artickul ausgemacht worden, auszuführen. Um dieser und andern wohlgegründeten Ursachen willen, deren weitere Anzeige Ihro Majestät sich auf eine andere Zeit vorbehalten, ietzo aber bloß die in dem angezogenen Memorial angeführten wichtigen Gründe wiederholet haben wollen; haben Ihro Majestät den Marquis von Castellar gemessenen Befehl ertheilt, die ihm auf einen dergleichen Fall gegebene Ordres zu vollziehen. Derselbe protestiret daher Krafft solcher Befehle, im Nahmen des Königs seines Herrn in bester Form, gegen die Ministros des Allerchristlichsten Königs, des Königs von Groß-Brittannien, und derer General-Staaten derer vereinigten Niederlande, nachdem die Verbindlichkeit derer Potentzen, so den Sevilischen Tractat geschlossen, dieselbe unter einander insgesamt angehet, auch die Vollziehung desselben in allen ihren Theilen davon keineswegs geschieden und abgesondert werden mag, und es denn durch eine so deutliche und offt wiederholte Erfahrung offenbahr ist, welchergestalt durch die verschiedenen Meynungen und einander zuwider lauffende Entschliessungen derer Alliirten, die gebührende Vollziehung dessen was im Sevilischen Tractat versprochen worden, vernichtet wird, anderer sehr nachdrücklichen Anzeigen zu geschweigen, welche gegen einige derer contrahirenden und verbundenen Potentzen ein neues und wohlgegründetes Mißtrauen erwecken; daß Ihro Catholische Majestät zu so grossem Nachtheil, und zu dergleichen Verfahren, so Ihro Königlichen Würde und Ehre so gerade entgegen stehet, und die hauptsächlichste Absicht ihrer Alliantz über den Hauffen wirfft, ihre Einwilligung nicht verleihen, noch vielweniger, nachdem man ein gantzes Jahr lang die Verzögerung erduldet, zu einem längern Aufschub Anlaß geben mögen oder können. Vermöge dieser festen und ernsten Meynung sagen sich Ihro Majestät von allen denen von Ihrer Seiten in dem gedachten Tractat mit denen vereinigten Potentzen getroffenen Verbindlichkeiten gäntzlich loß, und achten sich in vollkommener Freyheit eine Parthey, die ihren Angelegenheiten am zuträglichsten scheinen wird, zu ergreiffen. Dieses ist Ihro Majestät Königlicher Entschluß, letzte und beständige Meynung, und derselben zu Folge, thut der Spanische Ambassadeur kund, daß so viel ihn persönlich anbetrifft, er sich von nun an, derer auf dem Tapet schwebenden Unterhandlungen äussern, und sich aus keiner andern Ursache an diesem Hofe aufhalten werde, als daselbst die weitern Befehle derer Ihro Königl. Majestät ihn würdigen werden, zu erwarten. Paris am 28. Jan. 1731.

Marquis von Castellar.

Woferne man nicht schon vor langen Jahren an dieser Nation das Drohen gewohnt gewesen wäre, so würde, Zweiffels ohne, dieses Bezeugen

gen fast ein Schrecken eingejaget haben, indessen hatte es doch diese Würckung, daß Engeland zu Spithead eine ansehnliche Escadre ausrüstete, die zu dem Transport des Spanischen Printzen gebraucht ward, und Franckreich gab gleichfalls Ordre zu dem March seiner Trouppen, um in benöthigten Fall die Oesterreichischen Provintzen an verschiedenen Orten anzugreiffen, und die Republic Holland unterließ nicht zu Ausrüstung der versprochenen Escadre die benöthigten Befehle zu ertheilen. Indessen wurde unter währenden grossen Kriegs-Zurüstungen noch beständig an verschiedenen Friedens-Projecten gearbeitet, doch ware an dem Wienerischen Hof, von Seiten derer Sevilischen Alliirten alles Versuchen vergebens, indem derselbe bey dem einmahl gefaßten Entschluß zu beharren sich erkläret, nehmlich von der Quadrupel-Allianz in keinen Stück abzugehen, dieweil alle vorgeschlagene Conditiones, welche von den Vten Articul besagten Tractats abwichen, überhaupt allen Verbindungen Schnur-stracks entgegen wären, welche Se. Kayserliche Majestät mit dem Reich und dessen Alliirten eingegangen. Es gienge auch würcklich auf Kayserlichen Befehl der General, Graf Merci nach Italien ab, und der so tapffere als kluge Printz Eugenius faßte ebenfalls den Entschluß, bey erfolgender Ruptur nach Italien sich zu erheben, um mit dero Assistenz in Commando nicht weit von der Hand zu seyn. Doch diese grosse Beständigkeit des Hauses Oesterreich hatte denen Sevilischen Alliirten um so mehr ein grosses Nachdencken verursachet, weil selbiges 4. Puissancen zuwiderstehen sich vorgenommen, unter welchen offt eine eintzige ehedessen in Stand gewesen, demselben in Dero Unternehmen die Waage zu halten. Man suchte daher, da alle Bedrohungen fruchtloß waren, auf Seiten Franckreichs die Güte nochmahls herfür, und der vor den Frieden so sehr portirt scheinende Cardinal Fleury, raffte alle seine Beredtsamkeit zusammen, den Sevilischen Tractat dem Wienerischen Hof süß vorzumahlen, und wie er gantz nichts dem Kayserlichen Interesse Widriges in sich faßte. Es wäre nehmlich darinnen einmahl fest gesetzt, daß der Infant Don Carlos Parma und Florentz dereinst besitzen möchte. So sehr man aber auf Seiten Franckreich und Engeland diesen geschlossenen Sevilischen Tractat recommendirte,

mendirte, so wenig kunte man dem Kayser dabey Glauben machen, daß die getroffene Aenderung der 6000. Spanier statt vor schon ehedessen in der Quadrupel-Allianz fest gesetzten 6000. Schweitzer gantz was unschuldiges in sich habe, indem derselbe dieses Corpo als einen Zunder einer grossen Krieges-Flamme und vieler Unruhen in Italien ansahe. Zwar wolte die vermeynte Opiniatreté des Hauses Oesterreich, ein Anonymus zu Regenspurg, in seinen sogenannten Betrachtungen über das, einem Kriegs-Manifest ähnliche Kayserliche Commissions-Decret denen Reichs-Ständen verhast machen, es hat aber in weitläufftigen Remarquen über diese Betrachtung eine allerhöchst darzu authorisirte Feder den Ungrund dieser Beschuldigungen zuwiderlegen gesucht, die etwan künfftig vorkommen kan. Diese Umstände also dauerten eine lange Zeit, die denen Italienischen Staaten desto weniger angenehm waren, indem bey denenselben vor die täglich anwachsende Käyserlichen Völcker Gelder zu sammlen vor nöthig erachtet wurde, welche Theils Staaten unter dem süssen Titul eines Don Gratuit entrichteten, von Theils aber als eine Schuldigkeit eingetrieben worden. Es haben aber die Italienischen Staaten eines Kaysers Macht jederzeit mit betrübten Augen angesehen, weil dadurch Gelegenheit gegeben wurde, die Kayserlichen und des Reichs Jura, zu deroselben äusserstem Mißvergnügen zu exerciren. Obgleich ein teutscher Kayser und das Reich darzu allerdings befugt, wie denn vornehmlich die Wahl-Capitulation haben will,* daß ein Kayser von denen über die Italienischen Staaten habenden Rechten des Teutschen Reiches nichts zu vergeben, iedoch muß der Erfolg weisen, was der nunmehrige Friede nach sich ziehen werde.

* Vide Rothers Staats-Archiv. p. 52.

Cap. II.

Von dem Groß-Britannischen Hofe.

Welchergestalt die Sevilische Allianz vielen Engeländern nicht gefallen wollen, daran ist vorher gar umbständlich Erwehnung geschehen.

schehen. Also dauerte die Bewegung der Gemüther allda eine ziemliche Zeit, indem der eine Theil, nemlich der Groß-Britannische Hof, behauptete, es wären die Sevilischen **Tractaten** der Cron Engelland und dem Volcke sehr vortheilhafftig, da hingegen die Widriggesinneten das Gegentheil dar zu thun sich bemüheten, absonderlich, daß mehr besagter **Tractat** die **Nation** künfftighin in viele unnöthige Kriege verwickeln dürffte. Immittelst hatte das Parlement den **1. Februarii 1731.** wieder zu sitzen angefangen, weil nun so wohl des Königs Anrede, als auch des Parlements Antwort viele besondere Merckwürdigkeiten in sich fassen, als wollen wir selbige zum Behuff der Geschichte allhier mit beybringen.

Des Königs Anrede war diese:

Mylords **und Edle,**

Es kan auch kein Zweiffel mehr übrig seyn, daß durch die ehemals gemachten Verfassungen, und die Schliessung des Sevilischen Tractats denen gefährlichen Sviten, so man mit allem Rechte von dem Wienerischen Tractat zu befürchten hatte, vorgebauet, und dieselben dadurch abgewendet worden; wir sehen auch nicht allein, daß diese Vereinigung, so gantz Europa in Unruhe gesetzet, zunichte geworden, sondern auch, daß die Macht der Alliirten des Hannoverischen Tractats durch den Zutritt der Cron Spanien verstärcket worden. Diese Beschaffenheit der Affairen liessen uns billiger massen hoffen, daß es zu einem allgemeinen Frieden kommen, und man die Conditiones des Sevilischen Tractats eingehen würde, ohne daß man genöthiget wäre zu Extremitäten zu schreiten. Und einen so glücklichen Endzweck zu erhalten, hat man kein Mittel, so denen Verbindungen gemäß, in welche ich mit meinen Alliirten getreten, verabsäumet; da aber dieser so erwünschte Ausgang biß dato verschoben worden, so verbindet der Sevilische Tractat unumgänglich, daß alle contractirende Partheyen Anstalt machen, denselben zu erfüllen; und wir sollen bereit seyn; eben dieses zu thun, in so weit es uns angehet, und stets in denenjenigen Verfassungen zu stehen fortfahren, unsere Alliirten zu überzeugen, daß wir unsern Verpflichtungen getreulich nachkommen, und ihnen, so viel an uns, alle gehörige Satisfaction verschaffen werden, es sey nun durch die leichtesten Mittel, oder durch diejenigen, welche man schlechterdings vor nöthig befinden wird. Die übel-aussehende Conjuncturen, worinnen wir uns gegenwärtig befinden, scheinen unsere Aufmercksamkeit gantz besonders zu erfordern, und es ist unnöthig euch zu sagen, mit was vor Verlangen man aller Orten die Entschliessungen des Parlements

ments erwarte. Ich bin unvermögend, durch ungegründete Furcht eure Entschliessungen zu befördern, noch weniger euch durch vergebliche Hoffnung einzuschläffern; da aber die Tractaten, die an verschiedenen Europäischen Höfen auf dem Tapet sind, mit nächsten zum Ende gehen werden, dörfften eure ernsten Entschliessungen zum Krieg oder Frieden grossen Beytrag thun können. Die Fortsetzung des Eyffers und des Nachdrucks, so ihr biß dato hervor blicken lassen, mich zu soutenieren, und mir behülfflich zu seyn, meinen Versprechungen ein Genügen zu leisten, muß bey dieser Zeit von einem grossen Nachdruck und der äusserstenWichtigkeit seyn, sowohl in Ansehung meiner Alliirten, welche alsdenn nicht werden glauben können, daß ihr Interesse und die gemeine Sache, bevor die Conditiones ihrer Tractaten erfüllet, hinten an gesetzet werden, als auch in Ansehung derer jenigen, welche geneigt seyn können, denen unglücklichen Seviten einer allgemeinen Ruptur, welche sie nicht sonderliche Ursache zu befürchten haben werden, falls sie die Sevilianischen Alliirten nicht bereit finden, sich selbst Recht zu verschaffen, ehe die Zeit zu agiren heran rücke, durch einen Vergleich vorzukommen. Es wird gegenwärtig über den Plan der Operationen des Sevilischen Tractats durch die Macht derer Waffen, falls wir darzu genöthiget werden, solchen zu exeeutiren, deliberiret, und schwer fallen zu determiniren, um wie viel die nöthigen Depensen zum Dienste jetztlaufenden Jahres, die zum Dienst des abgewichenen etablirte Fonds übersteigen möchten, biß man die Projecte derer conföderirten Armeen, und die gehörigen Einrichtungen, selbige zu employren, völlig eingerichtet. Unterdessen halte ich dafür, daß ihr, so viel möglich, Fleiß anwenden werdet, die publiquen Affairen abzuthun, und wenn es die Noth erfordert, werde ich nicht ermangeln, das Gutachten und den Beystand des Parlements nach denen Umständen derer publiquen Affairen, und so bald es eine dienliche Gelegenheit erforden wird, nochmahls zu begehren.

Die Anrede des Königs an das Unter-Hauß samt der fernern Ansprach an das Obere, waren beyde von einerley Innhalt, indem der König in selbigen ihnen eben das recommediret, was er dem Ober-Hause vorgetragen.

Als nun der König aus dem Ober-Hause zurück gekehret und sich ins Unter-Hauß verfüget, hat das Ober-Hauß sofort resolviret, Ihro Königl. Majestät eine Addresse zu übergeben, welche unverzüglich abgefasset und den 2. Febr. dem König præsentiret worden, der denn, weil sie in allem zu Ihro Königl. Majestät Vergnügen abgefasset, selbe sehr

gnädig

gnädig angenommen. Ein gleiches hatte auch das Unter-Haus beliebet, und war die Addresse mit der vom Ober-Hauß beynahe einerley Innhalts.

Dieser so großmüthige Schluß des Groß-Britannischen Parlements, mochte ohne Zweifel an ein und dem andern Hofe verschiedene Eindrück und Bewegung machen. Denn man sahe, daß es gleich zu den nöthigen Bewilligungen schritte: indem nicht nur der Admiral Cavendisch, mit einer Escadre nach der Mittelländischen See zu gehen, von dem Könige die Ordre empfieng, sondern es stunde auch das Parlement dem Könige für das 1731. Jahr annoch für die Hessen-Casselische Trouppen, ingleichen für 1770. Mann innländische Völcker, und dann zur Flotte für 10000. Matrosen die Subsidien zu. So beliebete es auch die Wolffenbüttelische Trouppen für das Jahr 1731. annoch zu behalten, dergestalt, daß es Ihro Groß-Britannische Majestät bey dem Parlement in so weit alles nach Wunsch gienge.

Indem nun gantz Europa gleichsam zwischen Furcht und Hoffnung lebete, was diese Sevilische Allianz eigentlich vor Früchte hervor bringen würde, da indessen Spanien starck darauf drunge, daß man den Don Carlos nach Innhalt der Allianz in den Besitz der Parmesanischen und Florentinischen Lande setzen möchte, Kayserl. Majestät hingegen sich bemüheten, mehr besagte Allianz in einem andern Stande zu bringen, muste gantz unverhofft ein solcher Zufall eintreten, den niemand vorher einzusehen vermögend gewesen: indem der Hertzog von Parma, Antonius Franciscus, den 20. Januarii 1731. dieses Zeitliche gesegnete. Dieser Umstand und gleich ein neben eintretender hat denen sämtlichen Staats-Angelegenheiten ein anderes Ansehen zu geben angefangen, indem des verstorbenen Hertzogs Wittwe sich schwanger zu seyn versicherte, ingleichen daß man aus einigen Umständen schliessen könne, es würde selbige mit einem Printzen darnieder kommen. Doch diese Umstände insgesammt, sie mochten beschaffen seyn, wie sie wolten, hielte der Spanische Hof für erdichtet, daher er der beständigen Meynung bliebe, daß die verwittwete Hertzogin nichts weniger als schwanger sey, in welchen Vorhaben er auch beharrete, obgleich besagte Hertzogin alle Anstalten verfüge-

te, ihre Niederkunfft vor so viel Zeugen zu verrichten, daß Spanien in seinen desfalls bißher erwiesenen Unglauben dadurch sattsam überwunden, und der gantzen Welt ein anderes dargethan werden solle. Der Kayserliche Hof hingegen liesse diese Sache in ihrem Werth und Unwerth beruhen, gab aber dem General Stampa Befehl, die Hertzogthümer Parma und Piacentz als teutsche Reichs-Lehen in Besitz zu nehmen, um nach der Niederkunfft der Hertzogin dieselbe entweder dem posthumo masculo, oder dem Infanten Don Carlos zurücke zu geben. Dieses hat er gnungsam durch die Uberschrifft anzeigen lassen, welche in Parma publice angehängt und folgendes Innhalts ist:

> Sub auspiciis nostris nomine Principis Caroli Heredis, dummodo non armatus sed pacificus veniat, salvo jure ventris prægnantis, si sit masculus.

Woraus man die Gerechtsame Kayserlicher Majestät und des Reichs an diesen Reichs-Lehen sattsam erkennen kan.

Cap. III.

Vom Kayserl. Hofe, und dem Ertzt-Hertzogl. Hause Oesterreich.

Es ist bey denen meisten so die Geschichte unsers Vaterlandes aufzuzeichnen sich etwan bemühet, das ist, bey denen die Reichs-Historien-Schreiber pflegen genennet zu werden, nichts gemeiner, als daß sie, wenn sie von denen Veränderungen, die etwan vor dem in denen Teutschen Reichs-Landen vorgegangen, reden wollen, wie nehmlich selbige von einem Hause auf das andere gekommen, sie desfalls von nichts, als von lauter Collationibus feudalibus schwatzen, lehren und schreiben. Nun läßt man desfalls zwar einem iedem seine freyen Gedancken, obgleich diese Lehre eine, vor die Chur- und Fürsten im Grunde höchst gefährliche Sache ist; es wird aber bey diesem Vorgeben, und wenn man dessen tieffen Ungrund sehen will, vornehmlich dieses in vernünfftigen

gen Betracht genommen werden müssen, wie ja nicht zu leugnen stehe, daß in allen und ieden Christl. Europäischen Staaten, das eintzige Franckreich ausgenommen, welches aber seine sonderbahren Staats-Ursachen hat, das weibl. Geschlecht beständig succeſſions-fähig gewesen, und noch diese Ehre hat. Da nun, welches ebenfalls nicht zu leugnen, sämbtl. Europäer von denen Teutschen abstammen, so ist ja nicht die mindeste vernünfftige Ursache verhanden, warumb nur bey denen Teutschen hohen, Fürstl. Häusern, die Weiber, oder das Weibl. Geschlecht nicht solte die Landes-Nachfolge haben können? Nebst dem ist bey diesem befrembdl. Vorgeben wohl zu betrachten, wann die Töchter, und Deren Abkömmlinge bey denen Teutschen nie succeſſions-fähig gewesen, und aber doch auch seine unwidersprechliche Richtigkeit hat, daß alle und iede Pacta succeſſoria die bey denen Teutschen hohen Häusern zu befinden, sich eintzig und alleine auf die weibl. Succeſſion gründen, und darauf erbauet; so muß ie daraus unwidersprechlich folgen, daß die gemeine Lehre nicht nur ertz-falsch sey, sondern daß das weibl. Geschlecht unwidersprechlich der Landes Nachfolge fähig gewesen, wenn nehmlich keine männliche Erben sich weiter gefunden. Alles dieses, gleichwie es auf lauter offenbahre, und also unwiederlegliche Warheiten ankommet, so folget auch daraus, daß das gemeine Vorgeben, von denen erdichteten Lehns-Collationen sonder auch nur dem allergeringsten Grund sey: Ja es enthält zugleich diese ebenfalls unwiederlegliche Warheit in sich, daß das Teutsche Reich vor dem müste erblich gewesen seyn, indem der gesunden Vernunfft gemäß ist, daß an einem Dritten nichts verliehen werden könne, wo man nicht das Erb- u. Eigenthumb darvon hat, sintemahl kein vernünfftiger Feudalist weder in Wieder-Rede zu seyn begehret, noch dieses zu thun im Stande ist, daß das Dominium allerdings eine Erb- und Eigenthumblichkeit voraus setze, woraus denn voriges sich bekräfftiget, wenn die erdachteten Collationes wahr wären, daß sodann das gesambte Teutsche Reich in Patrimonio und Dominio seinen Kayser sich befunden. Doch wie viele gefährliche Folgerungen dergl. Lehren haben, will man dermahlen nicht weiter berühren. Also behält es ein vor allemahl seine unwidersprechl. Richtigkeit, daß das weibl. Geschlecht zu allen Zeiten die Landes-Nachfolge in denen Teutschen Reichs-Landen gehabt. Und

Und darauf gründet sich hauptsächlich, die vor Ihro Käyserl. Maj. An. 1724. in Dero Erb-Königreichen und Landen errichtete Successions-Acta, die, weil sie nehmlich mit keinen Männlichen Erben versehen, ein Stein von der grösten Wichtigkeit, so wohl der itzigen, als auch der etwannigen kommenden Zeiten ist, wann allhier, und zwar nach dem wahren Original beyfügen wollen, zugleich wie eine gelehrte Feder selbige mit einigen Anmerckungen versehen, die ebenfalls von der Sonnen-klaren Warheit überzeuget gewesen, daß das weibl. Geschlecht die Landes-Nachfolge beständig bey denen Teutschen gehabt. Die so hochwichtige Successions-Acta aber ist folgende:

Sanctio Pragmatica und beständiges Gesetz, wegen der Successions-Ordnung Erb-Folge, und untheilbarer Vereinigung Ihrer Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. Königreiche, Provinzien und Erb-Lande. Wien den 6ten Decembr. 1724.

Wir Carl von GOttes Gnaden Röm. Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, Castilien, Legion, Arragonien, beeder Sicilien, in Jerusalem, Hungarn, Boheimb, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Navarra, Granada, Toledo, Valenzien, Gallicien, Majorca, Hispalis, Sardien, Cordua, Corsica, Murcia, Jaen, Algarbien, Algezira, Gibraltar, derer Canarischen Insuln, in Ost- und West-Indien, derer Insuln und Terræ Firmæ des Oceani, König ꝛc. Ertz-Hertzog von Oesterreich, Hertzog von Burgund, Lothringen, Braband, Limburg, Luxenburg, Geldern, Mayland, Steyermarck, Cärnthen, Crain, Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Athen und Neapotrien, Fürst zu Schwaben; des Röm Reichs Marg-Graf zu Burgau, Mähren, Ober- und Unter-Laußnitz, Graff zu Habspurg, Flandern, Artois, Tyrol, Barcellona, Pfyrd, Kyburg, Görtz, Roussillon, und Cerdagne; Land-Graf in Elsaß; Marggraf zu Oristani, und Graf von Goceane; Herrn von der Windischen Marck, Sclavonien, Portenau, Biscaya, Molins, Salins, Tripolis und Mecheln &c. &c.

Fügen hiermit zu wissen jedermänniglich, und wem es zuwissen nöthig, daß die Röm. Kaysere, Könige und Ertz-Hertzoge von Oesterreich, Unsere Vorfahren, aus Untrieb väterlicher Liebe und kluger Vorsicht viele Sorgfalt gehabt, um in unsern Durchlauchtigsten Hauß eine Richtschnur und Form der Erb-Folge aufzurichten, welche unter ihren Nachfolgern beyderley Geschlechts in allen Begebenheiten die von göttlicher Vorsehung in künfftigen Zeiten sich ereignen möchten, vor beständig und unveränderlich gesetzet und beobachtet werden solle. Diese Ordnung der Succession

cession in dem gantzen Bezirck unserer grossen Staaten, Königreiche, Herrschafften und Provinzien so wohl überhaupt, als ins besondere, und in allen unzertheilig, ist nun eingeführet und festgesetzet worden, um denen Zergliederund Vertheilungen unter denen Erben unsers Durchlauchtigsten Ertz-Hauses vorzukommen. Unter andern hat Käyser Ferdinand II. Unser geehrtester Aelter Herr Vater, glorwürdigster Gedächtniß, durch sein Testament vom 10. Maji 1621 welches durch die Codicille vom 8. August. 1635. bestätiget worden, die Ordnung der Succession unter denen Ertz-Hertzogen Seinen Söhnen und Ihren Kindern männlichen Geschlechts, auf Art eines beständigen Fideicommisses, welches sonst eigentlich Majorat genennet wird, reguliret, und befohlen, daß die Töchtere der Erbschafft sich begeben, und sich mit ihrem Heyraths-Guth begnügen lassen solten, doch allezeit und überall vorbehältlich Ihres Rückfalls-Rechts; Eben solcher Ordnung hat gefolget weyl. Käyser Leopold Unser geehrtester Herr und Vater, glorwürdigsten Andenckens, welcher als Haupt Unsers Durchlauchtigsten Hauses allein von seinen Königreichen und Erb-Landen zu disponiren befugt gewesen, und eben solches Majorat aufgerichtet, durch die Theilung, welche Er zwischen Unsern freundlich geliebten Bruder Käyser Joseph, damahligen Erben Röm. König, Hochseel. Gedächtniß, und Uns über alle Seine Königreiche und Staaten, welche so wohl in diesen Landen, als in der Spanischen Monarchie und deren Zugehörungen gelegen sind, am 12. Nov. 1703. gemacht, und besagte Ordnung der Erb-Folge zum besten des männlichen Geschlechts in ein wahrhafftiges beständiges Recht der Erstgeburth verwandelt, auch um mehrerer Sicherheit willen dieser Handlung sehr solenne Successions- und Familien-Pacten, welche von beederseits contrahirenden Theilen angenommen, und eydlich bekräfftiget worden, hinzugethan, in welchen, nachdeme die zwischen besagtem Käyser, Unserm Bruder, und zwischen Uns, und Unsern Nachkommen oder denjenigen, von beeden, der den andern und seine Nachkommen überleben würde, zu beobachtende Successions-Ordnung eingerichtet und deutlich erkläret worden, welchergestalt einer dem andern, so wohl in besagten Unseren hiesigen Königreichen und Provinzien, als in der Spanischen Monarchie und denen Landen, aus welchen selbige bestehen, succediren solle, dabey auch hauptsächlich gesetzet und verordnet worden, daß die männlichen Erben, so viel deren vorhanden, das Weibliche Geschlecht beständig ausschliessen, und unter denen männlichen Erben der Aelteste alle übrige nach ihn gebohrne Brüder von aller Erbschafft dergestalt ausschliessen sollen, daß die Succession aller Königreiche und Staaten, wo auch solche gelegen, dem erstgebohrnen männlichen Erben gäntzlich unvertheilt, und ungeordnet

geordnet und vorgeschrieben, welcher gestalt die Ertz-Hertzoginnen in Ermangelung des männl. Stammes, wann der Fall sich begeben würde, welches doch GOtt verhüte, succediren sollen. Nach Absterben des Kayser Josephs, Unsers freundlich vielgeliebten Bruders, da Wir so wohl von Unser eigen Haupt, als nach dem Recht des Geblüts, und in Krafft derer Verordnungen der alleinige Successor und Erbe aller dieseitigen Königreiche und Erb-Lande geworden, haben Wir, als jetziger alleiniger absoluter Herr; durch Unsere Declaration und Verordnung, welche den 19. April 1713. in Gegenwart einer grossen Anzahl Unserer geheimten Staats-Räthe, Gouverneurs, oder Præsidenten Unserer Provinzien und Unsern übrigen Ministrorum publiciret worden, nicht allein das bereits so fest errichtete und angestammte Recht der Erstgeburth in Unserm Durchlaucht. Hause erneuret, sondern Wir haben auch solches überdis Krafft Unserer Machts Vollkomenheit, und nach Erforderniß des Zustandes Unserer Affairen in Form einer pragmatischen Sanction, auch beständigen und unwiederrufflichen Edicts errichtet, welches nahmentlich dieses Recht der Erstgebuhrt und der Erbfolge, so von weyl. Käyser Leopold zwischen denen Printzen Unsers Durchlauchtigsten Hauses gemacht, und in Ermangelung dererselben in gewißer Maaße auf die Ertz-Hertzoginnen erstrecket worden, aufgerichtet; Wir haben in deutlichen und verständlichen Worten declariret, daß in Ermangelung des männlichen Geschlechts die Succession fallen solle: Erstlich auf die Ertz-Hertzoginnen Unsere Töchter; Zum andern auf die Ertz-Hertzoginnen Unsere Niecen, Unsers Bruders Töchter; Zum dritten auf die Ertz-Hertzoginnen Unseren Schwestern, und endlich auf alle abstammende Erben beyderley Geschlechts, wollende, daß Sie in allen diesen Fällen unter sich solche Ordnung oder Lineal-Succession beobachten, welche in vorbemeldtem Reglement beschrieben ist, und sich gäntzlich mit demjenigen gleich verhält, was wegen der männlichen Descendenten nach der Ordnung der Erstgebuhrt und Lineal-Succession errichtet worden. In Befolgung, und zu Execution dieser Ordnung hat die Durchlauchtigste Ertz-Hertzogin Maria Josepha, gebohrne Königl. Printzeßin von Ungarn, Böhmen, und beeder Sicilien, ietzige Gemahlin des Durchl. Königl. Pohln. und Churf. Printzens, nicht allein vor Ihrem Beylager sich erkläret, die Pacta Familiæ, das in Unserm Durchl. Hause bereits errichtete Recht der Erstgebuhrt, und oberwehnte vorgeschriebene Ordnung wegen der Lineal-Succession anzunehmen, und solchen beyzupflichten, da Sie ihre Einwilligung durch eine förmliche Renunciations-Acte und mit einem Juramente bestätiget, sondern Sie hat solches auch durch ein gleichmäßiges Juramente, welches Sie nach Ihrer Heyrath wiederholet, ratificiret, und mit Derselben haben solches der Durchl. König von Pohlen, Groß-Hertzog von Litthauen, und Churfürst zu Sachsen, Ihr Schwieger-Vater, wie auch der

Durchl.

Durchl. Königl. und Chur-Printz, Ihr Gemahl, erkennet, und sich durch ein solennes Jurament in förmlichen Termini verbindlich gemacht, daß Sie solches Recht der Erst-geburth und vor gedachte Successions-Ordnung beobachten wollen; Gleichergestalt und in Conformität dieser Verordnung, ist dieser Durchl. Ertz-Hertzogin und ihren Kindern beyderley Geschlechts durch eine ebenmäßig solenne Declaration und Versprechung Ihr Recht der Erb-Folge in denen Königreichen Ihrer Vor-Eltern u. Oesterreichischen Provinzien nach Ordnung der Geburth und der errichteten Norm vorbehalten worden, wann der Fall sich begäbe, daß keine Ertz-Hertzoge mehr vorhanden wären, welches doch GOtt beständig verhüten wolle. Eben dieses ist auch ferner also gehalten worden, mit der Durchl. Ertz-Hertzogin, Marien Amalien, gebohrner Printzeßin von Hungarn, Boheimb, und beeder Sicilien, der Gemahlin des Durchl. Chur-Printzens von Bayern, welche gleichfalls vor Ihrer Vermählung sich erkläret hat, die Pacta Familiæ, des bereits in Unserm Durchl. Hause errichtete Erst-Gebuhrt-Recht, und obgemeldte vorgeschriebene Ordnung wegen der Lineal-Succession anzunehmen, und dabey zu beharren, massen Sie dann auch solche Ihre Einwilligung durch ihre förmliche Renunciations-Acte und Jurament bekräfftiget, auch nach dem Beylager ratificiret hat, ingleichen haben der Durchl. Churfürst von Bayern, Ihr Schwieger-Vater, wie auch der Durchl. Chur-Printz, Ihr Gemahl, solches angenommen, und sich durch solennen Eyd in ausdrücklichen Terminis verbunden, daß Sie besagtes Recht der Erstgebuhrt, und vorbemeldte Successions-Ordnung, folglich vorgedachte Verordnung halten wolten, und solches durch eine gleichmäßige solenne Declaration und Versprechung zugesagt; Und ist zu gleicher Zeit dieser Durchlauchtigsten Ertz-Hertzogin und Ihren Nachkommen beyderley Geschlechts Ihr Successions-Recht in denen Königreichen Ihrer Vor-Eltern u. Oesterreichischen Provinzien nach Ordnung der Geburth und errichteten Norm vorbehalten worden, auf den Fall, wann keine Ertz-Hertzoge verhanden, welches doch GOtt verhüten wolle. Wir haben erwogen, wie der Sicherheit, dem Frieden, und Ruhestand Unserer Erb-Lande, welche Wir in denen Niederlanden besitzen, höchst daran gelegen, daß besagte Ordnung und unzertrennliche Successions-Regul wegen aller Unserer Königreiche so in- als ausserhalb Teutschland gelegenen Erb-Lande, nebst dem besagtem in Unserm Durchlauchtigstem Hause errichteten Erst-gebuhrts-Rechts aufgenommen, eingeführet, bestätiget, und in Unseren Niederlandischen Provinzien als eine pragmatische Sanction beständiges unwiederrufflliches Gesetz bekannt gemacht, und daß durch Einführung dieses neuen Gesetzes, die wegen der Fürstl. Erbfolge in besagten Unsern Niederlanden durch Kayser Carl den V. Unsern Vorfahrer, ewigen Gedächtniß, errichte-

Versammlungen angenommen, und bis jetzo in Ihrer Krafft verblieben, aufgehoben werde, auch daß alle Gewohnheiten vorbesagter Unserer Provinzien nur in so weit, als selbige besagte Sanction und Gewohnheit vorgemeldter Ordnung und Successions-Norm entgegen lauffen, abgeschaffet werden, welche sonst in allen andern Fällen sollen als vergangen gehalten und beobachtet werden. Wir haben das obige denen Ständen Unserer besagten Niederländischen Provinzien communiciren und vortragen lassen, damit dieselbe dieser pragmatischen Sanction, beständigen Edict und unzertrennlichen Successions-Ordnung beytreten möchten; Und nachdem alle Stände nach reiffer Uberlegung in Ihren Versammlungen und besonderer Erwegung des Besten und Nutzens; welcher Unsern lieben und getreuen Unterthanen daher zufliessen möchten, darinnen einstimmig und freywillig consentiret, haben dieselbe obbesagte pragmatische Sanction beständige Constitution, Successions-Ordnung, und unzertrennlichen Vereinigung aller Unserer Lande so wohl ausserhalb als innerhalb Teutschlandes, als ein beständiges unwiederrufflich Gesetz, so weit solches die Ordnung der Erbfolge in der Herrschafft und Souverainitæt jeder besagter Provinzien und unzertrennliche Zusammenhaltung aller Unserer Staaten und Erb-Lande betrifft, mit allem Respect und Submission, auch besonderer Danckbahrnehmigkeit angenommen, und über dieses bewilliget, daß die Sanctio Pragmatica, welche im Monath Novemb. 1549. durch weyl. Käyser Carl. den V. glorw. Ged. errichtet worden, in so ferne solche Unsere obbemeldten pragmatischen Sanction, die Erb-Folge zu der Souverainitæt in ermeldten Niederlanden betreffend, nicht gemäß ist, aufgehoben seyn solle; Darbey Sie Uns allerangelegenlichst gebethen, vorbemeldte Unsere pragmatische Sanction und beständiges Edict publiciren zu lassen, damit solches durch alle Unsere Königreiche, Provinzien und Erb-Lande als ein unwiederrufflich und unveränderliches Gesetz vor beständig beobachtet werde, und damit man auch davon bey denen Acten jeder besagter Provinz, welche Sie Uns vorgezeigt und ausgelieffert haben, Nachricht haben möchte. Wir haben dannenhero auf viele und reiffe Uberlegung nach Beyrath Unsers in denen Niederlanden verordneten Staats-Raths, Unsers Gevollmächtigten bey dem Gouvernement daselbst, Unsers Lieutenants, Gouverneurs und General-Capitains besagter Unserer Lande, und über dieses nach Vermehrung Unsers wegen derer Geschäffte dieser Lande vor Unsere Königl. Person bestellten Obristen Raths-Collegii, in Absicht der geschehenen Einwilligung bemelder Staaten Unserer Niederländischen Provinzien auf Ihr Ansuchen nach Unsern besten Wissen, Autorität, und absoluten Gewalt, welche Uns als Souverainen Printzen und Herrn besagter Niederlande zustehet, oder zustehen mag, geordnet, gesetzt und geschlossen, verordnen, setzen und beschliessen auch Krafft dieses, daß nur-

bemeldte

bemeldte pragmatische Sanction, Successions-Ordnung und untheilbare Vereinigung aller Unserer Staaten, sowohl ausserhalb als innerhalb Teutschlands als ein beständiges unwiederrufliches Gesetz, in besagten Unsern Niederlanden seyn solle, und daß folglich die Succession aller Unserer Erblichen Provinzien, nach besagtem Recht der Erstgebuhrt und Lineal-Successions-Ordnung, auf unsere Männliche Nachkommen, so lange derselben einer noch vorhanden, hinkünfftig fallen, und denenselben bleiben sollen; und in Ermangelung des männlichen Stammes, welches doch GOtt verhüte, auf die Ertz-Hertzoginnen, Unsere Töchter, jederzeit nach Anleitung der Ordnung des Rechts der Erstgebuhrt, und daß solche Lande niemahls sollen vertheilet werden; Und bey Abmangel aller von Uns abstammenden rechtmäßigen Erben beyderley Geschlechts, soll das Erb-Recht aller besagten Unserer Provinzien auf Unsers Bruders Käysers Josephs glorw. Ged. Printzeßinnen Töchter und Ihre Nachkommen beyderley Geschlechts, nach dem Recht der Erstgebuhrt verfallen; Und wann sichs begäbe, daß beyde Linien abgiengen, soll dieses Erbschaffts-Recht denen Printzeßinnen, Unsern Schwestern, und Ihren rechtmäßigen Descendenten, beyderley Geschlechts, und nach und nach auf andere Linien Unsers Durchl. Hauses, jedes nach dem Recht der Erstgebuhrt, und nach der sich daraus ergebenden Ordnung, gäntzlich vorbehalten seyn; ungeachtet des Reglements und alten Gesetzes, die Fürstl. Erb-Folge in besagten Niederlanden betreffend, welches vom Käyser Carl dem V. den 4. Nov. 1549. durch eine pragmatische Sanction in besagten Landen errichtet worden, und ungeachtet aller Gewohnheiten besagter Unsere Provinzien, welche Wir wegen oberzehlter Ursachen und Considerationen aus völliger Macht und Gewalt aufgehoben haben, und hiermit aufheben, in demjenigen nehmlich, wo vorgemeldte Sanction u. Gewohnheiten dieser Unser gegenwärtigen Verordnung nicht gemäß seyn, wollen aber, daß solche in allen andern Fällen ihre Krafft behalten, und beobachtet werden solle.

Befehlen also besagten Unsern in Unsern Niederlanden verordneten Staats-Conseil, Præsidenten, und Unserm grossen Rath-, Cantzlarn, und Unsern Räthen von Braband, Gouverneur, Præsident und Unsern Räthen zu Luxenburg, Cantzlarn, und Unsern Räthen in Geldern, Gouverneur zu Limburg, Falckenberg, und Dalhem, auch andern Unsern Landen über der Maaß, Præsident, und Unsern Räthen in Flandern, Obristen Land-Voigt, Præsidenten und Unserm Rath im Hennegau, Gouverneur, Præsidenten, und Unserm Rath zu Namur, Land-Voigt zu Tournay und Tournesis, Præsidenten und Renth-Cammer zu Mecheln, und allen Unsern Justitiariis, Dienern, Vasallen und Unterthanen, jetzo und künfftig, und jedem derselben, so viel ihm betrifft, daß sie Unsere gegenwärtige Verordnung, Constitution Decret,

und pragmatische Sanction halten und befolgen, auch als ein beständiges unwiederrufliches Gesetz unverbrüchlich halten und beobachten lassen, bey Unsern souverainen Gerichten und Renth-Cammern darnach verfahren, und selbige zu deren künfftiger gäntzlicher Erfüllung einregistriren lassen: Uberdieses wollen und befehlen Wir, daß einem von Unsern Staats-Secretairen gefärtigtem Vidimus durchgängig wo man dessen nöthig haben wird, völliger Glaube beygemessen werden soll. Denn das ist Unser Will und Meynung. Und damit diese Sache vor alle Zeit fest und beständig sey, haben Wir gegenwärtiges eigenhändig unterschrieben, und Unser grosses Insiegel beyfügen lassen. Gegeben in unserer Käyserl. Stadt und Residentz zu Wien in Oesterreich, den 6ten Tag Monaths Decembris, im Gnaden-Jahr 1724. Unserer Reiche des Römischen im dreyzehenden, des Spanischen im zwey und zwantzigsten, des Hungarischen und Böhmischen ebenfalls im dreyzehenden Jahr.

Carl

Fürst von Cordonna P. Vt. (L. S.)

Auf Ihro Majest. Befehl
A. F. von Kurtz.

Renunciatio Serenissimæ Archiducissæ Mariæ Josephæ desponsata Serenissimo Friderico Augusto, Principi Regio Poloniæ & Electorali Saxonico.

Nos Maria Josepha, Hungariæ Bohemiæ nec non utriusque Siciliæ Regia Princeps, Archiducissa Austriæ, agnoscimus & profitemur pro nobis, nostris Posteris, Heredibus & Successoribus, universisque quorum interest, aut futuris unquam temporibus interesse quomodocunque potest, notum, testatumque facimus tenore præsentium ad perpetuam rei memoriam.

Postquam Serenissimus, Potentissimus ac invictissimus Princeps ac Dominus Dominus Carolus, Dei favente clementia elector Romanorum imperator, hujus nominis sextus, semper Augustus, Germaniæ, Hispaniarum ac Indiarum, nec non Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ, utriusque Siciliæ rex: Archi-Dux Austriæ &c. Colendissimus Dominus Patruus noster, nos pro paterna plane in nos cura ad amicam petitionem Serenissimi & Potentissimi Principis Domini Friderici Augusti, Poloniæ regis Magni Ducis Lithuanæ, Ducis Saxoniæ, Sacri Romani Imperii Archi-Mareschalli & Electoris &c. Perdilecto Suæ Majestatis Regiæ Filio Serenissimo Principi Domino Friderico Augusto, Principi Regio Poloniæ & Lithuaniæ

aniæ ac Electori Saxoniæ &c. Accedente inprimis nostra voluntate & consensu annuente & suadente quoq; Sereniſſima & Potentiſſima Romanorum Imperatrice Amalia, colendiſſima ac perdilectiſſima Domina Genetrice nostra, obtenta prævia dispensatione S. Smi Patris Domini Clementis XI. Romanæ atque universalis ecclesiæ Pontificis, quæ data est Romæ die 17. Junii anni 1719. in sponsam & futuram conjugem adpromisit: Porro in tractatu desuper habito inter cetera id primo loco actum disertisque verbis cautum provisumque fuerit, ut Nos intuitu istius matrimonii juxta ac prævie utrinque placitum ac conventum fuit, antecedenter ad nostrum consensum & nuptias juxta regulas successionis primogenialis in Augusta iam dudum radicatæ, sed quæ ab imperatore Ferdinando, hujus nominis secundo colendiſſimo quondam Atavo nostro glor. mem. in suo die 10. Maji 1621. confecto Testamento, conditisque desuper die 8. Augusti anni 1635. Codicillis quoad ordinem successionis inter heredes suos Masculos dilucitata magis ac firmius stabilita fuit, quæque subinde ex dispositione paterna a Sereniſſimo quondam, Potentiſſimo ac invictiſſimo Principe & Domino Domino Leopoldo, Rom. Imperatore, colendiſſimo Avo nostro inter Filios suos Sereniſſimos quoque & Potentiſſimos, tunc respective Romanorum & Hispaniarum Reges, Dominum Josephum & Dominum Carolum Archiduces, successive Romanorum Imperatores, colendiſſimos ac perdilectiſſimos nostros Genitorem & Patruum die 12. Sept. 1703. ipsis scientibus, volentibus, stipulantibus, & acceptantibus facta ad feminas ex linea in Germania regnante descendentes extensa ac deinde die 9. April anno 1713. convocatis ad id Suæ Cæsareæ Catholicæ Majestatis consiliariis Status arcanis regnorumque ac Provinciarum ejusdem Cancellariis uberius explicata & publicata in publicum & perpetuum Sereniſsimæ Domus Austriacæ pactum quin in Legem fundamentalem & Sanctionem pragmaticam abiit, omnibus nostris juribus, actionibus & rationibus, quæ vel quas in regna, ditiones, Principatus & Provincias

vincias a Sua Majestate Cæsarea nunc feliciter regnante possessas, vel de jure quomodocunque ad se spectantes competere Nobis nostrisque olim Posteris atque Heredibus utriusque cum masculini tum feminini sexus, quacunque demum de causa possent in favorem & commodum non solum universorum Masculorum e dicta Augusta domo legitime oriundorum Archiducum, sed & in præcipuum quoque ac prælationem feminarum Archiducissarum a Sua Majestate Cæsarea hodie glorioſe imperante progenitarum & deinceps nascituarum Earumque Posteritatis ac Heredam pariter utriusque tam femini quam masculini sexus solemniter renuntiemus, cedamus & abdicemus: Quod Nos ad majorem Dei O. M. honorem & gloriam, incrementum majus populorum, atque ut regna & provinciæ a Sua Majestate Cæsarea-Regio-Catholica in præsens possessæ ac deinceps posidendæ perpetuis retro temporibus indivisibiliter ac inseparabiliter inter se penes unum eundemque heredem, juxta succesionis ordinem stabilitum, unicæ permaneant ordinationibus, institutis ac dispositionibus præfatii, præsertim vero declarationi allegatæ & Nobis una cum reliquis productæ de die XIX. Aprilis anni 1713. uti supra promulgatæ inhærentes, ac de re de qua agitur, rite pleneque edoctæ, de consilio, voluntate & assensu prædicti Serenissimi Principis Regii Electoralis dilectissimi sponsi Nostri, annuente quoque & consentiente Serenissimo & Potentissimo Domino Rege & Electore, Ejusdem Genitore (prout ex Instrumento eorum ratificationis, tum ex mandato procuratorio diffusius constat) ex certa nostra scientia animoque bene deliberato omnibus juribus, prætensionibus, actionibus & rationibus, quæ Nobis sive jure sanguinis & nativitatis, sive ex usu & observantia olim in Augusto Domo usitata, sive etiam ex pacto prælegato de die 12. Septembris anni 1703. sive alio quocunque demum nomine aut ex cogitabili titulo, in Regna Principatus, Ditiones & Provincias, quæ ab alte fata Majestate Sua Cæsarea, colendissimo Domino nostro Patruo actu in præsens possidentur aut possideri de jure possent ac deberent.

de berent, competunt aut competere possent, sponte liberrima voluntate, nulla vi aut coactione, callidave persuasione aut metu etiam reverentiali inductæ pro Nobis nostrisque Posteris omnibus heredibus tam masculini quam femini sexus cesserimus & renuntiaverimus, prout iisdem vigore præsentium de consensu uti supra in optima & amplissima juris forma, animo deliberato ac spontaneo ultro cedimus, renuntiamus & abdicamus: Idque non solum in favorem, commodum & prælationem posteritatis & Heredum masculorum, quos numerosos Majestati Suæ a Deo precamur, verum & feminarum Archiducissarum a Majestate Sua iam progenitarum & deinceps nascicurarum, omniumque earum Posterum, Heredum & Successorum utriusque sexus ex legitimo thoro procreatorum & non legitimatorum, adeo ut quam diu ex his Majestatis Suæ descendentibus Proles aliqua sive masculina sive feminina quocunque demum gradu supervixerit neque Nos, neque Filii, Posteri & Heredes nostri neque quisquam alius eorum nomine ullam unquam successionem aut succedendi jus in dicta Regna, Principatus, Ditiones & Provincias, vel etiam aliquam illorum, illarumve partem licet minimam, ut pote lineæ Cæsareæ Regiæ Carolinæ nunc regnatrici & in ea descendentibus maribus & feminis jure primogenituræ & in infinitum inseparabiliter & indivisibiliter affectas prætendere velimus possimus aut debeamus, declarantes ac serio profitentes, quod Nos prælibatum in Augusta Domo receptum acitaque providentia stabilitum & per supra citatam declarationem obfirmatum magisque dilucidatum Primogenituræ jus, nec non præscriptum in ea cum maribus tum feminis succedendi ordinem linealem, ceu normam & legem Fundamentalem Ejusdem pro Nobis nostrisque posteris & heredibus utriusque sexus respicere, tenere, observare eique firmiter in hærere, nec ut contra ejusdem tenorem & dispositionem a nobis vel ab Heredibus & posteris nostris cuiuscunque sexus sint, aut a quovis alio nostro aut illorum nomine, quibuscunque demum de causis, quas omnes & singulas irritas, vanas,

nas, invalidas & injustas ex nunc pro tunc pronuntiamus, agatur, committere unquam aut pati velimus: Quin potius obtestamur atque etiam sacrosancte pollicemur quod si unquam (quod absit) aliquam vel aliquod ex dictis ditionibus, regnis, principatibus aut provinciis in totum vel in partem ultro a Nobis deferri aut Nos ad aliquam seu eorum aliquod a quocunque qualicunque demum sub prætextu aut colore vocari aut solicitari contingeret, Nos non tantum ejusmodi damnabiles conatus pernitiosaque consilia ac molimina, perpetuo constanterque rejecturas, nedum illis aures, assensum, opem vel auxilium ullum præbituras, aut, ut id ab alio quocunque tandem fiat, passuras, sed ut potius in debita legitimo successori unius alteriusve sexus fide & obedientia perseverent, omnes vires esse impensuras, atque adeo ea dote in ipso matrimonii nostri contractu Nobis assignata, ceterisque apparatibus ac ornamentis, quibus statui Nostro convenienter elocabimur, a modo contentas Nos pleneque pro omnibus juribus, actionibus & prætensionibus cujuscunq; nominis sint, quæque Nobis ex qualicunque demum causa uti supra competere possint, quæq; Nobis ex qualicunq; demum causauti supra competere possint, satisfactum Nobis esse declaramus, quousq; nempe proles unius alterius-ve sexus a Sua Majestate Cæsar. Regio-Catholica procreatæ ac deinceps procreandae earumve Posteri & descendentes pariter utriusque sexus in vivis superabunt.

Quod si vero [quod Deus æternum prohibeat] omnes utraque tam feminini quam masculini sexus proles a Sua Majestate progenitæ & deinceps procreandæ una cum ommni earum posteritate pariter masculina & feminina extingui ac prorsus deficere unquam accideret; In eum casum, qui nobis aditum ad capessendam paternam acitamque hereditatem, vel ex ipso primogenituræ instituto, præsertim vero vi præcitatæ declarationis de die 19. mensis Aprilis anni 1713. juxta stabilitum in ea successionis linealis ordinem recluderet, Nobis nostrisque posteris & descendentibus tam maribus quam feminis jus omne omnesque actiones ad succedendum in dictis,

ctis Regnis, Principatibus, Ditionibus ac Provinciis ex jure Domini hypothecæ vel alio quocunque competentes vigore præsentium solemnissime & plenissime per expressum reservamus, ita ut quæ facta a Nobis est pro posteritate Suæ Majestatis Cæsareæ utriusque sexus tam feminini quam masculini renunciatio illa tunc in eo casu ceu non facta aut pro non emissa haberi, neque obstare ea Nobis, heredibus aut posteris nostris maribus seu Feminis aut ullum ad successionem obicem facere posse censeri debeat, quam ipsam tamen reservationem nostram de iis dundaxat heredibus & posteris nostris masculinis se feminis intellectam volumus, qui & quæ Catholicam Apostolicam Romanam Religionem eveniente casu profitentur, cum omnes, qui alicui alteri, quam Catholicæ Apostolicæ Romanæ religioni addicti & addictæ essent ab omni supradicta successione ex nunc in perpetuum pro exclusis & inhabilibus habendi sint, prout & eos eas que pro perpetuo exclusis & inhabilibus hisce habemus ac declaramus.

Excipimus præterea ab hac renunciatione velut in illa minime comprehensas eas hereditates, quas Nobis per latus maternum seu aliunde quam ex Augusta Domo sorte obvenire continget: Quo autem isthæc nostra renuntiatio majorem vim atque vigorem plenamque firmitatem ac robur suum obtineat Nos desponsata Maria Josepha Archiducissa, de voluntate, autoritate & assensu præfatorum Nostorum respective colendissimi ac dilectissimi Sponsi, Domini Friderici Augusti Principis Regii & Electoralis jam Majoris facti ac quoad hunc actum a patria potestate emancipati, nec non suæ Regiæ Majest. Domini Friderici Augusti Poloniæ Regis, Magni, Ducis Lithuaniæ & Saxoniæ Electoris, Patris & futuri Nostri Seceri hanc ipsam renunciationem pro Nobis nostrisque Posteris, heredibus & successoribus in tantum sponte absque ulla via aut persuasione, ex certa scientia in finem ac intuitum, uti præmissum est, deliberate fecimus, verum & pro Nobis dictisque nostris Posteris, heredibus & successoribus coram Deo ejusque curia cœlesti sacrosancte,

sancte pollicemur ac promittimus, Nos ea, quæ in hocce renunciationis Instrumento ejusque Articulis, punctis & clausulis continentur, & in eo ex antiquis ordinationibus, pactis & dispositionibus, præsertim vero ex declaratione supra sepius repetita & 19. Aprilis anni 1713. edita ceu basi & fundamento hujus nostræ renunciationis & respective acceptationis allegata, clare deducta, provisa, stipulata ac promissa sunt & propediem in universis Suæ Cæsareæ Regiaeque Catholicæ Majestatis regnis & provinciis ceu lex fundamentalis, sanctio pragmatica ac pactum Augustæ Familiæ promulgabuntur, sincere, fideliter ac accurate observaturas neque iis ulla ratione, via aut modo sive directe sive indirecte contraventuras, sed & neq; admissuras esse, ut iis a quocunq; alio sub qualicunque demum prætextu aut colore unquam tempore contraveniatur.

Nos Maria Josepha nata Regia Princeps Hungariæ, Bohemiæ ac utriusque Siciliæ, Archiducissa Austriæ vovemus ac juramus Deo ommnipotenti pro Nobis, omnibusque nostris heredibus, posteris ac successoribus, quod hocce renunciationis & respective adhæsionis Instrumentum Nobis jam Prælectum & a Nobis propria manu subscriptum in omnibus punctis, articulis & clausulis fideliter observare debeamus & velimus. Ita nos Deus adjuvet, sine macula concepta benedicta Dei mater Maria & omnes Sancti A quo ad Deum omnipotentem sic depositio graviſſimo juramento in vinculo verbi ac honoris nostri promittimus, quod absolutionem a summo Pontifice, sive a quocunque alio sub qualicunque prætextu excogitabili nec perituræ ipsæ neque etiam ultro oblatam unquam simus accepturæ neque ad hoc prodesse aut suffragari nobis unquam possit, aut debeat ulla argutia seu restrictio mentalis, sed & neque exceptiones ullæ juris & facti, eæ in specie, quæ desumi possent ex capite renunciationis & juramenti invalidi, læsionis ultra dimidium, metus reverentialis, coactionis vel doli rei aliter gestæ quam scriptæ ignorantiæ, observantiæ antiquæ Legum & consuetudinum regnorum & provinciarum: Postremum

ſtremum nec illa beneficia & indulta Sexui feminino a jure Civili & Canonico alias tribui & competere ſolita, de quibus utpote Nos Maria Joſepha Archiduciſſa peculiariter, diſtinctim pleneque inſtructæ ac certioratæ extitimus, quibus adeo omnibus & ſingulis aliisque ejusmodi quacunque induſtria & ingenio excogitabilibus ſuffugiis, oppoſitionibus & exceptionibus, Nos deſponſata Maria Joſepha Archiduciſſa de aſſenſu & autoritate, ut ſupra, ex certa noſtra ſcientia animoque deliberato, ultro jurato renunciavimus & nunc in virtute emiſſi juramenti denuo quam ſolenniſſime renunciamus, ſincere, ſemoto omni dolo.

In cujus rei fidem, robur ac perpetuum monumentum hocce renunciationis, abdicationis, ceſſionis & reſervationis Inſtrumentum a Nobis deſponſata Maria Joſepha, Regiaque Hungariæ, Bohemiæ, utriusque Siciliæ Principiſſa, Archiduciſſa Auſtriæ propriis manibus ſubſcriptum, & appreſſo noſtro ſigillo munitum atque firmatum fuit, Viennæ die decima nona menſis Auguſti anno poſt Chriſtum in carnatum milleſimo ſeptingenteſimo decimo nono.

(L.S.) Maria Joſepha.

Præſentes ac teſtes fuere Celſiſſimi Dominus Antonius Florianus Princeps a Lichtenſtein in Nicolsburg Sacr. Cæſar. Maj. ſupremus Aulæ, nec non ejusdem qua Regis Hispaniarum ſupremus ſtabuli præfectus, Aurei Velleris Eques: Dominus Eugenius Princeps Sabaudiæ & Pedemontium, conſilii bellici Præſes Sacr. Cæſar. Majeſtatis Locum tenens Generalis, Belgii Gubernator, Aurei Velleris Eques: Dominus Joannes Leopoldus Donatus Princeps a Trautſohn, Comes de Falckenſtein, Aurei Velleris Eques: Dominus Adamus Franciſcus Sacri Romani Imperii Princeps a Schwartzenberg ſupremus Aulæ Cæſar. Mareſchallus, Aurei Velleris Eques.

Illuſtriſſimi & Excellentiſſimi, Dominus Philippus Ludovicus Sacr. Rom. Imp. Theſaurarius hereditarius, Comes a Sinzendorff, Aulæ Cæſareæ ſupremus Cancellarius, aurei Velleris Eques: Dominus Gundacarus Thomas Comes a Staremb. Aurei Velleris Eques: Dominus Erneſtus Fri-

dericus Comes de Windisch grætz, excelsi consilii Imperialis aulici præses, Aurei Velleris Eques Dominus Leopoldus Comes a Herberstein Consilii bellici Vice Præses, Equestris Prætoriæ cohortis Præfectus: Dominus Leopoldus Josephus Comes a Schlick, supremus regni Bohemiæ Cancellarius: Dominus Fridericus Carolus Comes a Schoenborn Sacr. Rom. Imp. Pro-Cancellarius, Coadjutor Bambergensis: Dominus Aloysius Thomas Raymundus Comes ab Harrach Statuum inferioris Austriæ Mareschallus, Aurei Velleris Eques: Dominus Don Franciscus Antonius Fölch de Cordona, Archi-Episcopus Valentiæ, supremi consilii Hispanici Præses: Dominus Carolus Josephus Comes de Paar Supremus Aulae nec non in haereditariis Regnis & Provinciis Veredariorum Generalis Præfectus, Aurei Velleris Eques: Dominus Rudolphus Sacr. Rom. Imp. Thesaurarius hereditarius, Comes a Sinzendorff, sacri cubiculi praepositus, Aurei Velleris Eques: Dominus Josephus Ignatius a Paar Aulae Augustissimae Rom. Imperatricis Wilhelminae Amaliae viduae supremus praefectus: Dominus Carolus Ludovicus Sacr. Rom. Imp. Thesaurarius hereditarius Comes a Sinzendorff, excelsi consilii Imperialis Aulici Vice-Præses: Dominus Sigismundus Fridericus Comes a Kevenhiller, Regiminis inferioris Austriæ Præses ac Locum tenens: Dominus Franciscus Wilhelmus Comes a Salm, Augustæ Rom. Imp. Amaliæ viduæ supræmus stabuli præfectus: Dominus Michael Joannes Comes ab Althan, Sacr. Rom. Imp hereditarius Pincerna, S. Cæs. Majest. supremus stabuli præfectus, Aurei Velleris Eques; Reverendissimus Dominus Emericus Esterhazi, Episcopus Zagrabiensis; Dominus Franciscus Ferdinandus Comes a Kinski, regni Bohemiæ Cancellarius; Dominus Joannes Martinus Gschuind de Peckstein, Sacr. Cæs. Maj. Campi Marechallus, Dominus Franciscus Sebastianus Comes de Thierheimb, Campi Marechallus & Generalis belli Commissarius; Dominus Hieronymus Capeche Marchio de Roffrano, e consilio supremo Hispanico, & Veredariorum per Italiam & regnum Neapolitanum

supremus

supremus præfectus, e Proceribus Hispaniæ primæ Classis; Dominus Rochus Stella Comes de S. Cruce, e consilio supremo Hispanico, Generalis Campi Sub-Marechallus, Patritius Neapolitanus, Dominus Gotthardus Helfridus Comes de Welz, Sereniſſimæ Archiduciſſæ Eliſabethæ declaratæ Gubernatricis Tyroleos, Supremus Aulæ præfectus; Dominus Georgius Chriſtophorus Comes de Styrgkh, Aulæ Cancellarius; Dominus Joſephus Franciſcus Comes de Wurben, ſupremus in curia feudali regni Bohemiæ judex; Dominus Adolphus Bernhardus Comes de Martinitz Auguſtæ Romanæ Imper. Magdalenæ Thereſiæ Viduæ ſupremus ſtabuli præfectus; Dominus Otto Chriſtophorus Volckra, Comes de Haidenreichſtein, Liber Baro in Steinabrum; Dominus Michael Winceslaus ab Althan, liber Baro de Goldburg & Mahrſteten; Dominus Franciſcus Antonius Comes de Walſegg, Cameræ Aulicæ Præſes; Dominus Gundacarus Poppo Comes de Dietrichenſtein, Ordinis S. Joannis Hieroſolimitani Eques, Sereniſſimae Archiduciſſae Mariae Josephae ſupremus Aulae praefectus.

Omnes S. Maj. Cæſar-Regio-Catholicæ Conſiliarii Status actuales intimi.

Dominus Ladislaus Adamus Comes Erdödy, Epiſcopus Nitrienſis, vice ac nomine abſentis Domini Comitis Nicolai Illgeſchazy, regni Hungariae Aulae Cancellarii; Dominus Baro Johannes Joſephus Bornemisza de Kaſzon Pro-Cancellarius Aulico-Tranſylvanicus, Sedium Scientialium Eſick, Giergio & Kaſſon ſupremus judex Regius; Dominus Raymundus de Villana Perlas Marcheſius de Rialp. Secretarius Status expeditiones Hispanicae.

Praefatam renunciationem & adhaeſionem uti praemittitur coram Sereniſſimo Potentiſſimo ac Invictiſſimo Principe ac Domino, Domino noſtro Carolo VI. divina favente clementia electo Romanorum Imperatore, ſemper Auguſto, Germaniae, Hispaniarum, Hungariae, Bohemiaeque Rege &c. Archiduce Auſtriae P. P. adſtantibus Auguſtis Romanorum Imperatricibus regnante & Vidua, Eliſabetha Chriſtina & Wilhelmina Amalia a Sereniſ-

sima despon ata Regia Principissa Maria Josepha Archiducissa Austriæ die 19. mensis Augusti anni milesimi, septingentesimi decimi noni, Viennæ in horto Cæsareo sub urbano Favorita dicto, in Aula ejusdem majore, quo loco alias secretiora consilia agitari solent, emissam ab ea subinde propria manu subscriptam & tactis P. P. Evangeliis solenni juramento, appositoque sigillo, advocatis supra nominatis Cæsareis Consiliariis Status intimis, aliisque ministris confirmatam fuisse, attestor propria manus subscriptione & soliti sigilli mei impressione Viennæ die & anno quo supra.

(LS.) Ego Joannes Georgius de Buol, Sacr. Cæs. Regiæque Catholicæ Majestatis Consiliarius Aulicus, Secretarius Status ac pro Austria superiori & anteriori Referendarius intimus, & ad hunc actum autoritate Cæsarea, & Archiducali creatus Notarius Publicus

Præsens exemplum suo Originali in omnibus & per omnia, facta diligenti utriusque collatione, consonum esse attestor.

Signatum erat.

(LS.) Antonius Schneller, Sacr. Cæs. & Cathol. Majest. Cancellariæ Status Aulici intimæ Registrator.

Accessio & Confirmatio renunciationis a Serenissima Archiducissa Maria Josepha die 19. Augusti 1719. Factæ per Serenissimum Principem Fridericum Augustum, Regium Principem Poloniæ &c. &c. Electum Saxoniæ

Nos Fridericus Augustus Dei Gratia Regius Poloniæ & Lithuaniæ ac Electoralis Princeps, Dux Saxoniæ, Juliaci, Cliviæ ac Montium nec non Angriæ & Westphaliæ, Landgravius Thuringiæ, Marchio Misniæ, ut & superioris & inferioris Lusatiæ, Comes Princeps Hennebergensis, Comes Marcæ, Ravensbergæ & Barby, Dominus in Ravenstein, Notum testatumque hisce facimus ad perpetuam rei memoriam universis: Cum Deo propitio factum sit, ut Serenissimus & Potentissimus ac Invictissimus Princeps ac Dominus Carolus divina favente Clementia electus Romanorum Imperator, hujus nominis sextus, semper Augustus, Germaniæ Hispaniarum ac Indiarum, nec non Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ, utriusquæ Siciliae Rex, Archi Dux Austriae, Dux Burgundiae, Styriae, Carinthiae, Carnioliae & Wurten-

Wurtenbergiae, Comes Tyrolis &c. pro potestate & auctoritate, qua pollet, de voluntate & ad sensu Serenissimae ac potentissimae Romanorum Imperatricis Dominae Amaliae colendissimae tunc temporis sponsae, nunc Conjugis Nostræ Genetricis, Nobis pertilectissimam suam ex Fratre Neptem Serenissimam Dominam Mariam Josepham Regiam Principem Hungariæ, Bohemiae, utriusque Siciliae &c. Archiducissam Austriae &c. &c. praevio quoque ejusdem consensu, sub die 10. Augusti a. c. in futuram conjugem desponsarit, ea diserta lege & conditione, ut dilectio sua pro summa centum millium florenorem Rhenensium dotis nomine eidem in contractu matrimoniali constitutae, statutoque tempore numerandae, omni paternæ avitaeque successioni & hereditati juxta morem in inclyta domo Austriaca jam dudum receptum, & subinde per pacta ac subsecutas declarationes, & in specie per declarationem de 19. Aprilis 1713. vim legis, Sanctionis pragmaticae & pacti familiae perpetui obtinentem ac propediem in omnibus Regnis, Principatibus & Provinciis Suae Majestatis Caesareae Regio Catholicae promulgandam, dilucitatum magis magisque ob firmatum ritu solemni renunciaret, ipsa vero id non modo Viennae sub die 19. Augusti a. c. acceptante, istamque acceptationem in animam nostram jure jurando confirmante nostro Procuratore Magni Ducatus Lithuanae stabuli praefecto, Regiae Suae Majestatis Poloniae Campi Marechallo, secretionis Consilii Directore, actuali Consiliario intimo, & arcani Consilii bellici Praesidae, Domino Jacobo Henrico Comite a Flemming scientibus ac consentientibus Nobis ante consummationem matrimonii actu praestirit, sed & eandem renunciationem hic Dresdæ hodierno die infra scripto, Nobis præsentibus, volentibus, consentientibus & appromittentibus iteraverit, cujus tenor sequens est:

nferatur renunciatio a Sere-
n ssima Archiduciffa Maria Josepha Viennæ facta.

Quod Nos Fridericus Augustus Regius Poloniæ & Lithuaniæ ac Electoralis Princeps, istam

istam a Dilectione sua perdilectissima conjuge nostra ita factam, iteratamq; renunciationem, cui, velut præviæ conditioni, ipse matrimonii contractus innititur, sicque & non aliter initus fuit, per omnia in omnibus suis punctis, clausulis & articulis acceptaverimus adprobaverimus, laudaverimus & confirmaverimus, prout eandem hisce literis nostris sub præmissa lege, pacto & conditione acceptamus, adprobamus, laudamus & confirmamus, eamque voluntate, adsensu & consensu nostro authorizamus, atque etiam stipulationibus Nobis rite ac valide perfectam fuisse profitemur pro Nobis heredibusque nostris ac successoribus promittentes & caventes Nos præfatum renunciationem juxta leges primogenituræ in inclyta domo Austriaca inter masculos jam dudum receptas, & subinde per acta & recentiores declarationes Nobis apprime cognitas, ad feminas diserte extensas, atque vim Pacti familiæ perpetui obtinentes, emissam atq; iteratam in omnibus & singulis punctis, articulis & conditionibus, tam quoad ordinem succedendi in eo statutum, quam quoad stabilitam in eo unionem perpetuam, ac omnimodam omnium Regiorum, Provinciarum, Principatuum ac Ditionum a Sua Majestate Cæsarea Regio-Catholica in præsens possessarum aut in futurum possidendarum indivisibilitatem & inseparabilitatem ratam, gratam, probatamque habere, semperque habituros, neque ulla in re illi unquam contraventuros, aut ut a quocunque contraveniatur, passuros esse. In cujus rei maius robur istam a Nobis factam renunciationis acceptationem ac ratificationem, ejusque perpetuam observationem juramento firmavimus, atque in ejus testimonium præsentes manibus nostris subscriptas sigillo nostro muniri fecimus. Dresdæ die 1. mensis Octobris anni 1719.

(LS.) Fridericus Augustus.
R. P. P. & L. E. S.

Accessio & Confirmatio renunciationis a Seren. Archi-Ducissa Maria Josepha, die 19. Aug. 1719. factæ per Serenissimum Principem Augustum, Regem Poloniæ & Electorem Saxoniæ

Nos Augustus secundus, Dei Gratia Rex Poloniæ, Magnus Dux

Dux Lithuaniæ, Rusſiæ, Pruſſiæ, Maſſoviae, Samogitiae, Kyoviae, Volhiniae, Podoliae, Podlachiae, Livoniæ, Smolenſciae, Severiæ, Czernioviæque; Dux Saxoniæ, Juliaci, Cliviæ Montium, nec non Angriæ & Weſtphaliæ, Sacri Romani Imperii Archi-Mareſchallus & Elector, Landgravius Thuringiae, Marchio Miſniae, ut & ſuperioris & inferioris Luſatiæ, Burggravius Magdeburgenſis, Comes Princeps Hennebergenſis, Comes Marcae, Ravensbergae & Barbii, Dominus in Ravenſtein, Notum teſtatumque hiſce facimus ad perpetuam rei memoriam univerſis. Cum Deo propitio factum ſit, ut Sereniſſimus & Potentiſſimus Princeps ac Dominus Carolus Romanorum Imperator hujus nominis ſextus, ſemper Auguſtus, Germaniae, Hispaniarum & Indiarum nec non Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Sclavoniae, utriusque Siciliæ Rex, Archi-Dux Auſtriae, Dux Burgundiae, Styriae, Carinthiae, Carniolae, & Wirtenbergae, Comes Tyrolis &c. pro poteſtate & auctoritate, qua pollet, de voluntate & adſenſu Sereniſſ. ac Potentiſſimae Romanorum Imperatricis Dominae Amaliae, colendiſſimae Sponſae Genitricis dilectiſſimo filio noſtro Sereniſſ. Principi Domino Friderico Auguſto Regio Poloniae & Lithuaniae, itemque Electorali Principi, Duci Saxoniae, Juliaci, Cliviae ac Montium Angriae & Weſtphaliae, Landgravio Thuringiae, Marchioni Misniae, ut & ſuperioris & inferioris Luſatiae, Comiti Principi Hennebergenſi, Comiti Marcae, Ravensbergae & Barbii, Domino in Ravenſtein, per dilectiſſimam Suam ex fratre Neptem Sereniſſ. Dominam Mariam Joſepham Regiam Principem Hungariæ, Bohemiæ, utriusque Siciliæ &c. Archiduciſſam Auſtriæ &c. prævio quoque ejusdem conſenſu, ſub die decima Aug. a. c. in futuram conjugem deſponſarit, ea diſerta Lege & conditione, ut Dilectio ſua pro ſumma Centum millium Florenorum Rhenenſium dotis nomine eidem in contractu matrimoniali conſtituæ, nobisque ſtatuto tempore numerandæ omni paternæ, avitæque ſucceſſioni & hereditati, juxta morem in inclyta Domo Auſtriaca jam dedum receptum, & ſub-

inde peracta & subsecutas declarationes, & in specie per declarationem de 19. Aprilis 1713. vim legis sanctionis pragmaticæ & pacti familiæ perpetui obtinentem, ac propediem in omnibus Regnis Principatibus & Provinciis Suæ Majest. Sereniss. ac Potentissimi Romanorum Imperatoris promulgandam, dilucidatum magis magisque obfirmatum, ritu solemni renunciaret; Ipsa vero id non modo Viennæ sub die 19 Aug. a. c. acceptante, istamque acceptationem in animam nostram jurejurando confirmante nostro Procuratore, Magni Ducatus Lithuaniæ stabuli præfecto, nostro Campi Mareschallo, secretioris Consilii Directore, actuali Consiliario intimo & arcani consilii bellici Præside, Jacobo Henrico Comite a Flemming, sciente ac consentiente dilectissimo filio nostro Friderico Augusto, sponso ante consumationem matrimonii actu præstiterit sed & eandem renunciationem hic Dresdæ hodierno die infra scripto Nobis Rege Augusto, & Filio nostro Principe Friderico Augusto præsentibus, volentibus, consentientibus & appromittentibus, iteraverit, cujus tenor sequens est:

Inseratur renunciatio a Sereniss. Archiduciss. Maria Josepha, Vienne facta.

Quod Nos Augustus secundus, Dei Gratia Rex Poloniæ &c. Istam a Dilectione Sua perdilectissima Nuru nostra ita factam iteratamq; renunciationem cui, velut præviæ, conditioni, ipse matrimonii contractus innititur, sicque & non aliter initus fuit, per omnia in omnibus suis punctis, clausulis & articulis acceptaverimus, adprobaverimus, laudaverimus & confirmaverimus, prout eandem hisce literis nostris sub præmissa lege pacto & conditione acceptamus, adprobamus, laudamus & confirmamus, eamque voluntate, adsensu & consensu nostro authorizamus, atque etiam adstipulantibus nobis rite ac valide perfectam fuisse profitemur verbo Regio & Electorali pro Nobis, Heredibusque nostris ac successoribus promittentes ac caventes, nos præfatam renunciationem juxta Leges Primogenituræ in inclyta domo Austriaca inter masculos iam dudum receptas, & subinde per pacta, recentiores declarationes Nobis apprime

prime cognitas, ad feminas diserte extensas, atque vim pacti familiæ perpetui obtinentes, emissam atque iteratam in omnibus & singulis punctis, articulis & conditionibus, tam quoad ordinem succedendi in eo statutum, quam quoad stabilitam in eo unionem perpetuam ac omnimodam omnium Regnorum, Provinciarum Principatuumq; ac ditionum a Sua Majestate Sereniss. & Potentissimo Romanorum Imperatore in præsens possessarum, aut in futurum possidendarum indivisibilitatem & inseparabilitatem ratam, gratam probatamque habere, semperque habituros, neque ulla in re illa unquam contraventuros aut, ut a quocunque contraveniatur; passuros esse. In cujus rei majus robur istam a Nobis factam renunciationis acceptationem ac ratificationem ejusque perpetuam observationem juramento firmavimus. Atque in ejus testimonium præsentes manibus nostris subscriptas sigillo nostro muniri fecimus. Dresdæ die 1. mensis Oct. anni 1719.

Augustus Rex.

G. Comes de Werthern.
B. de Zech,

Iterata confirmatio renunciationis ab Archiducissa Maria Josepha Dresdæ facta cum annexo juramento.

Cum in pactis conjugalibus inter Sereniss. Principem Dominum Fridericum Augustum Regium Poloniæ ac Lithuaniæ, itemque Electoralem Principem, Ducem Saxoniæ, Juliaci, Cliviæ ac Montium, Angariæ & Westphaliæ, Landgravium Thuringiæ, Marchionem Misniæ ut & superioris & inferioris Lusatiæ, Comitem Principem Hennebergensem, Comitem Marcæ, Ravensbergæ & Barbii, Dominum in Ravenstein, & Sereniss. Principem Dominam Mariam Josepham Regiam Principem Hungariæ, Bohemiæ, utriusque Siciliæ &c. Archi-Ducissam Austriæ &c. die 10. Aug. a. c. initis Art. III. & V. conventum & a Regiæ Suæ Majestatis Poloniæ Suæque Serenitatis Principis Regiæ Procuratore Magni Ducatus Lithuaniæ stabuli Præfecto, Regiæ suæ Majestatis Campi Mareschallo, secretioris Consilii Directore, actuali Consiliario intimo & arcani Consilii bellici Præside Jacobo Henrico Comite a Flem-

ming, vigore specialis mandati promissum fuerit, ut solennem cessionem, renunciationem & abdicationem, quam prædicta Serenissima Regia Princeps super omnibus & singulis a Sua Cæsarea ac Regia Catholica Majestate in & extra Germaniam modo possessis, aut alias de jure ad eam spectantibus Regnis hereditariis, Archiducatibus, Principatibus, Ditionibus aut Provinciis quocunque demum nomine eæ veniant, ac super ejusdem veris aut putativis ex quocunque titulo provenientibus juribus fecit, atque juramento corporali ante consumationem matrimonii Viennæ die 19. præfati mensis Augusti firmavit non solum memorata Serenissima Regia Princeps Maria Josepha Archiducissa Austriæ hic Dresdæ præsente Suæ Cæsareæ ac Regiæ Catholicæ Majestatis ad hunc actum specialiter ablegato Ministro, iterare ac denuo juramento firmare, sed etiam Serenissimus & Potentissimus Princeps ac Dominus Augustus secundus. Dei Gratia Rex Poloniæ, Magnus Dux Lithuaniæ, Russiæ, Prussiæ, Massoviæ, Samogitiæ, Kyoviæ, Volhiniæ, Podoliæ, Podlachiæ, Livoniæ, Smolensciæ, Severiæ, Czernicoviæque; Dux Saxoniae, Juliaci, Cliviæ ac Montium, nec non Angriæ & Westphaliae. Sacri Rom. Imperii Archi-Mareschallus & Elector, Landgravius Thuringiae, Marchio Misniae, ut & superioris & inferioris Lusatiae, Burggravius Magdeburgensis; Comes Princeps Hennebergensis, Comes Marcae, Ravensbergae & Barbii, Dominus in Ravenstein, una cum ante fato Serenissimo Principe Regio Poloniae & Electorali Saxoniae Friderico Augusto probare & acceptare, eamque pro valida & obligatoria agnoscere, nec non ad perpetuam firmamque observantiam veterum recentiorumque Dispositionum divorum Romanorum Imperatorum, videlicet Ferdinandi de dato 10. Maji anni 1621. & 8. Augusti anni 1635. nec non Leopoldi gl. m. de dato 12. Sept. anni 1703. præcipue vero & nominatim juxta declarationem a Sua modo feliciter regnante Caesarea Regio-Catholica Majestate, quoad successionem ejusque modum & ordinem deinceps in Augusta Domo observandum die 19. Apr.

Apr. anni 1713. in vim Sanctionis pragmaticae ac legis perpetuo valiturae emissam, depositio ad Deum ejusque sanctum Evangelium solenni juramento se obstringere velint ac debeant, jamq; a Caesarea Sua Majestate ad hunc actum actualis ejusdem consiliarius intimus, Cubicularius Regius locumtenens, & supremus Burggravius Pragensis Joannes Josephus Comes de Wrybii, huc speciali mandato instructus, missus fuerit.

Hinc nos Maria Josepha Regia Poloniæ ac Lithuaniæ itemque Electoralis Saxoniæ Princeps, nata Regia Princeps Hungariæ, Bohemiæ ac utriusque Siciliæ &c. Archiducissa Austriæ &c. ea quæ in supra citata renunciatione ejusque articulis, punctis & clausulis continentur, & in ea ex antiquis jam allegatis ordinationibus, pactis & dispositionibus, præsertim vero ex declaratione ista 19. April anni 1703. edita seu basi & fundamento nostræ renunciationis, & respective acceptationis allegata, clare deducta provisa stipulata, promissa, ac juramento die quo supra firmata jam fuerunt, sincere, fideliter & accurate observaturas, neque iis ulla ratione, via aut modo sive directe sive indirecte contraventuras neque ut ab iis à quocunque alio, sub qualicunque demum prætextu aut colore, ullo unquam tempore contraveniatur admissuras esse, denuo promittimus, Deoque omnipotenti pro Nobis omnibusque nostris Heredibus, Posteris & Successoribus vovemus ac juramus, quod sæpius memoratam renunciationem & respective adhæsionem, cujus Instrumentum Nobis Viennæ die 19. Augusti a. c. prælectum, & a Nobis propria manu subscriptum fuit, in omnibus punctis, articulis & clausulis fideliter observare debeamus & velimus.

Ita Nos Deus adjuvet, Sanctum ejus Evangelium & omnes Sancti.

Itemque Nos Fridericus Augustus Regius Poloniæ & Lithuaniæ, nec non Electoralis Saxoniæ Princeps, istam a perdilectissima Conjuge nostra Serenissima Principe Regia Poloniæ & Lithuaniæ itemque Electorali Saxoniæ nata Principe Regia Hungariæ, Bohemiæ, ac utrius-

que Siciliæ &c. Maria Josepha Archiducissa Austriæ &c. factam & a supra nominato Procuratore nostro Comite a Flemming in animam nostram juramento solemni jam Viennae firmatam renunciationem & adhaesionem in omnibus suis punctis clausulis & articulis acceptamus, adprobamus, laudamus & confirmamus eamque voluntate, adsensu & consensu nostro autorizamus, atq; etiam adstipulantibus Nobis rite ac valide perfectam fuisse profitemur, Deoq; omnipotenti pro Nobis, heredibusq; nostris ac successoribus vovemus ac juramus, quod praefatam renunciationem juxta leges primogenitura in inclyta Domo Austriaca inter Masculos jam dudum receptas, & subinde per pacta & recentiores declarationes nobis apprime cognitas, ad feminas diserte extensas, atque vim pacti familiae perpetui obtinentes, emissam atque iteratam in omnibus & singulis punctis, articulis & conditionibus ratam, gratam, probatamque habemus, fideliterque observare debeamus & velimus.

Ita Nos Deus adjuvet, Sanctum ejus Evangelium & omnes Sancti.

Nosque Augustus secundus, Dei Gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithuaniae, Dux Saxoniae & Elector. &c. a Dilectione Sua perdilectissima Nuru nostra Sereniss. Principe Regia Poloniae & Lithuaniae, itemque Electorali Saxoniae, nata Principe Regia Hungariae, Bohemiae, utriusque Siciliae &c. Maria Josepha, Archiducissa Austriae &c. ita factam a Procuratore nostro Comite a Flemming, nostro nomine Viennae acceptam, juramentoque in animam nostram confirmatam, & jam Nobis & perdilectissimo Filio nostro Principe Regio Poloniae & Electorali Saxoniae Friderico Augusto præsentibus, volentibus, consentientibus & adpromittentibus hic iteratam renunciationem juxta leges Primogeniturae in inclyta Domo Austriaca inter Masculos jam dudum receptas, & subinde per pacta & recentiores declarationes Nobis apprime cognitas ad feminas diserte extensas, atque vim pacti familiae perpetui obtinentes,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1697284124/phys_0082
DFG

nentes, emiſſam atque iteratam in omnibus & ſingulis punctis, articulis & conditionibus, a Nobis hodierna die ſolemni Diplomate ratihabitam gratam, probatamque habere, nec ulla in re illi unquam contravenite, aut, ut a quocunque contraveniatur, pati velimus aut debeamus.

Ita Nos Deus adjuvet, Sanctum ejus Evangelium & omnes Sancti.

In fidem hujus reiteratæ renunciationis, adhaeſionis & acceptationis Inſtrumentum hoc propriis manibus a Nobis Auguſto Secundo, Rege Poloniae &c. Electore Saxoniae &c. Nobis Regio Poloniae ac Lithuaniae, itemque Electorali Saxoniae Principe Friderico Auguſto, & Nobis Regia Principe Maria Joſepha, ſubſcriptum ſigillisque noſtris munitum eſt Dresdæ prima menſis Octobris anni milleſimi ſeptingenteſimi decimi noni.

(LS.) Auguſtus Rex.

(LS.) Fridericus Auguſtus.

R. P. P. & L. E. S.

(LS.) Maria Joſepha.

R. P. P. & L. E. S. & A. A.

Renunciatio Sereniſſimæ Archiduciſſæ Mariæ Amaliæ, deſponſatæ Sereniſſimo Carolo Alberto Principi Electorali Bavariæ.

Nos Maria Amalia, Hungariæ, Bohemiæ, nec non utriusque Siciliæ Regia Princeps, Archiduciſſa Auſtriæ &c. agnoſcimus & profitemur pro Nobis noſtrisque poſteris, hæredibus & ſucceſſoribus, univerſisque quorum intereſt aut futuris unquam temporibus intereſſe quomodocunque poterit, notum teſtatumque facimus tenore præſentium ad perpetuam rei memoriam Poſtquam oereniſſimus, Potentiſſimus ac invictiſſimus Princeps ac Dominus, Carolus Dei favente clementia electus Romanorum Imperator hujus nominis ſexus, ſemper Auguſtus, Germaniæ, Hiſpaniarum ac Indiarum, nec non Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ, utriusque Siciliæ Rex, Archi-Dux Auſtriæ, colendiſſimus Dominus Patruus Noſter, Nos paterna plane in Nos cura ad amicam petitionem Sereniſſimi Principis, Domini Maximiliani Emanuelis, utriusque Bavariæ Ducis, Comitis Palatini Rhenani Landgravii

gravii Leuchtenbergæ, S. R. I. Archidapiferi & Electoris &c. perdilecto Suæ Dilectionis Filio, Serenissimo Principi, Domino Carolo Alberto, Electorali Principi &c. &c. accedente inprimis nostra voluntate & consensu, annuente & suadente quoque Serenissima & Potentissima Romanorum imperatrice Amalia, colendissima ac perdilectissima Genetrice nostra, obtenta prævia dispensatione Sanctissimi Patris Domini Innocentii XIII. Romanæ atque universalis Ecclesiæ Pontificis, quæ data est Romæ die 24. Aug. anni 1722. in sponsam & futuram Conjugem adpromisit: porro in tractatu desuper habito articulo ejusdem tertio inter cæteraid primo loco actum, disertisq; verbis cautum provisumque fuerit, ut nos intuitu istius matrimonii juxta ac prævie utrinque placitum ac conventum fuit, antecedenter ad nostrum consensum & nuptias juxta regulas successionis primogenialis in Augusta Domo jam dudum radicatæ sed quæ ab Imperatore Ferdinando hujus nominis secundo colendissimo quondam Atavo nostro glorioss. memoriæ in suo die 10. Maji anni 1621. confecto testamento conditisq; desuper die 8. Aug. anni 1635. condicillis, quoad ordinem successionis inter heredes suos masculos dilucidata magis ac firmius stabilita fuit, quæq; subinde ex dispositione paterna a Serenissimo quondam, Potentissimo ac invictissimo Principe ac Domino, Domino Leopoldo Romanorum Imperatore, colendissimo Avo nostro inter filios suos, Serenissimos quoque & Potentissimos tunc respective Romanorum & Hispaniarum, Reges, Dominum Josephum & Dominum Carolum Archi-Duces, successive Romanorum Imperatores, colendissimos ac perdilectissimos nostros Genitorem & Patruum die 12. Sept. 1703. ipsis scientibus, volentibus, stipulantibus & acceptantibus facta ad feminas ex linea in Germania regnante descendentes extensa, ac deinde die 19. Aprilis anni 1713. convocatus ad id Suæ Cæs. Catholicæ Majestatis Consiliariis Status arcanis Regnorumque ac provinciarum ejusdem Cancellariis, uberius explicata in publicum & perpetuum Sereniss. Domus Austriacæ pactum, quin in

legem

legem fundamentalem & Sanctionem pragmaticam abiit, omnibus nostris juribus, actionibus & rationibus, quæ vel quas in Regna Ditiones, Principatus & provincias a Sua Majestate Cæsarea nunc feliciter regnante possessas vel de jure quomodocunq; ad se spectantes competere nobis nostrisq; olim posteris ac hæredibus utriusque cum masculini tum feminini sexus quacunque demum de causa possent, in favorem & commodum non solum universorum masculorum e dicta Augusta Domo legitime oriendorum Archi-Ducum, sed in praecipuum quoque ac praelationem feminarum Archi-Ducissarum a Sua Majestate Caesarea hodie glorioſe imperante progenitarum ac deinceps nascicturarum earumque posteritatis ac haeredum pariter utriusque tam foeminini quam masculini sexus, quin insuper & amplius in praelutionem & favorem quoque, dilectissimae Senioris nostrae Sororis consangvineae Serenissimae Achi-Ducissae Mariae Josephae, Hungariae, Bohemiae, nec non utriusque Siciliae natae Regiae principis, Regii Poloniae & Electoralis Saxoniae Principis, Domini Friderici Augusti, in praesens Conjugis, prout & ejusdem posteritatis non masculinae tantum, sed & femininae juxta ordinem successionis primogenialis in Augusta Domo pro utroq; sexu stabilitum atq; in Regnis, Archiducatibus, Provinciis & Ditionibus ejusdem actutum promulgatum atque ab iis pro singulorum more receptum solemniter renunciemus, cedamus, & abdicemus, quod Nos ad majorem Dei omnipotentis honorem & gloriam, incrementum majus populorum atque ut regna & Provinciæ a Sua Majestate Cæsarea Regio-Catholica in præsens possessæ ac deinceps possidendae perpetuis futuris temporibus indivisibiliter & inseparabiliter inter se penes unum eundemque hæredem juxta successionis ordinem stabilitum unitæ permaneant, ordinationibus, institutis ac dispositionibus præfatis, præsertim vero Declarationi allegatæ & nobis una cum reliquis productæ de die 19. April. 1713. uti supra promulgatæ in hærentes, ac de re de qua agitur, rite pleneque edoctæ, de consilio, voluntate & assensu

assensu prædicti Sereniſſimi Principis Electoralis, dilectiſſimi Sponſi noſtri, annuente quoque & conſentiente Sereniſſimo Domino Electore, ejusdem Genitore (prout ex inſtrumento eorum Ratificationis, tum ex mandato procuratorio diffuſius conſtat) ex certa noſtra ſcientia animoque bene deliberato, omnibus juribus, prætenſionibus, actionibus & rationibus quæ nobis ſive jure ſangvinis & nativitatis, ſive ex uſu, & obſervantia olim in Auguſta Domo uſitata ſive etiam ex pacto præallegato de die 12. Sept. anni 1703. ſive alio quocunq; demum nomine aut excogitabili titulo in regna, principatus, ditiones & provincias quæ ab alte fata Majeſtate Sua Cæſarea colendiſſimo Domino noſtro Patruo actu in præſens poſſidentur, aut poſſideri de jure poſſent ac deberent; competunt, aut competere poſſent, ſponte liberrima voluntate, nulla vi aut coactione callidave perſuaſione aut metu etiam reverentiali inducta, pro Nobis noſtrisque Poſteris omnibus hæredibus tam maſculini quam feminini ſexus ceſſerimus & renunciaverimus, prout eisdem vigore præſentium de conſenſu, uti ſupra in optima & amplisſima juris forma, animo deliberato ac ſponta-neo ultro cedimus, renunciamus & abdicamus, idque non ſolum in favorem commodum & prælationem poſteritatis & hæredum maſculorum, quos numeroſos Majeſtati ſuæ a Deo precamur, prout & feminarum Archi-Duciſſarum a Majeſtate Sua jam progenitarum, & deinceps naſcituarum omniumque eorum poſterum, hæredum & ſucceſſorum utriusque ſexus ex legitimo thoro procreatorum & non legitimatorum, ſed et inſuper in præ-ationem quoque favorem & commodum præfatæ Senioris noſtræ Sororis Sereniſſimæ Archiduciſſæ Mariæ Joſephæ ejusdemque poſterorum & ſucceſſorum maſculorum pariter & fœminarum ex legitimo thoro procreatorum & non legitimatorum, adeo, ut quamdiu ex his Majeſtati ſuæ Cæſareæ deſcendentibus proles unius alteriusve ſexus, vel iis (quod abſit) prorſus deficientibus ex præfatæ Sereniſſimæ Sororis noſtræ corpore legitime deſcendentibus proles aliqua ſive maſculina, ſive femi-

nina,

nina, quocunque demum gradu supervixerit, neque Nos neque Filii, posteri & Hæredes nostri neque quisquam alius eorum nomine ullam unquam successionem aut succedendi jus in dicta regna, principatus, ditiones & provincias, vel etiam aliquam illorum illarumve partem, licet minimam, ut pote lineæ Cæsareæ Regiæ Carolinæ nunc regnatrici, & in ea descendentibus maribus & fœminis, & iis, (quod Deus avertat) penitus deficientibus, lineæ antefatæ Senioris Sororis nostræ, Sereniſſimæ Archiducissæ Mariæ Josephæ & in ea descendentibus pariter maribus & fœminis legitimis, non legitimatis, jure Primogenituræ in infinitum inseparabiliter & indivisibiliter affectas praetendere velimus, possimus aut debeamus: declarantes ac serio profitentes quod nos praelibatum in Augusta Domo receptum, avitaque providentia stabilitum, & per supra citatam declarationem abfirmatum magisque dilucidatum primogenitura jus, nec non praescriptum in ea cum maribus tum feminis succedendi ordinem linealem, ceu normam & legem fundamentalem ejusdemque pro Nobis nostrisque posteris & haeredibus utriusque sexus respicere, tenere, observare eique firmiter in haerere, nec ut contra ejusdem tenorem & dispositionem a Nobis vel ab haeredibus & posteris nostris, cujuscunque sexus sint, aut a quovis alio nostro aut illorum nomine, quibuscunque demum de causis, quas omnes & singulas irritas, vanas invalidas & injustas ex nunc pro tunc pronunciamus, agatur, committere unquam aut pati velimus, quin potius obtestamur atque etiam sacro sancte pollicemur, quod si unquam (quod absit) aliquam vel aliquod ex dictis ditionibus regnis principatibus aut provinciis in totum vel in partem ultro nobis deferri aut nos ad aliquam seu eorum aliquod a quocunq; qualicunque demum sub praetextu aut colore vocari aut sollicitari contingeret, nos non tantum ejusmodi damnabiles conatus pernicioſaque consilia ac molimina perpetuo constanterque rejecturas, nedum illis aures, assensum, opem vel auxilium ullum praebituras, aut, ut id ab alio quocunque tandem fiat, passuras, sed ut

potius in debita legitimo successoris unius alteriusve sexus fide & obedientia perseverent, omnes vires esse impensuras, atque adeo ea dote in ipso matrimonii nostri contractu, nobis assignata cæteris-que apparatibus ac ornamentis, quibus statui nostro convenienter elocabimur, a modo contentas Nos plene pro omnibus juribus, actionibus & prætensionibus, cujuscunque nominis sint, quæque nobis ex qualicunque demum causa, uti supra, competere possent, satisfactum nobis esse declaramus; Quousque nempe proles unius alteriusve sexus a Sua Majestate Cæsarea Regio-Catholica procreatæ ac deinceps procreandae earumque posteri ac descendentes pariter utriusque sexus, vel iis (quod absit) prorsus deficientibus proles legitimæ, non legitimatæ unius alteriusve sexus ex saepe facta Seniore Sorore nostra Sereniſſima Maria Josepha Archiducissa Austriæ, Regia Poloniae & Electorali Saxoniæ Principe descendentes in vivis supererunt: quod si vero (quod Deus in æternum prohibeat) omnes utriusque tam fœminini quam masculini sexus proles a Sua Majestate vel (casu & ordine successionis, uti præmittitur, evenien-te) a Sereniſſima Archi-Ducissa Maria Josepha seniore Sorore nostra progenitæ vel deinceps procreandæ, una cum omni earum posteritate pariter masculina & feminina extingvi ac prorsus deficere unqvam accideret, in eum casum, qui nobis aditum ad capessendam paternam avitamque hæreditatem vel ex ipso primogenituræ instituto, præsertim vero vi præcitatae declarationis de die 19. mensis Aprilis anni 1713. juxta stabilitum in ea successionis linealis ordinem recluderet, Nobis nostrisque posteris & descendentib9 tam marib9 quam feminis jus omne omnesq; actiones ad succedendum in dictis regnis, principatibus, ditionibus ac provinciis ex jure dominii, hypothecae, vel alio quocunque competentes vigore præsentium solenniſſime ac pleniſſime per expressum reservamus, ita, ut quæ facta a Nobis est pro posteritate Suæ Majestatis Cæsareæ & subinde Suæ Dilectionis Dominæ Sororis nostræ utriusq: sexus tam fœmin iniquam masculini renuncia tio illa tunc & in eo casu, ceu non facta aut pro non

non emissa haberi neque obstare ea Nobis, Hæredibus & posteris nostris maribus seu fœminis aut ullum ad successionem obicem facere posse, censeri debeat, quam ipsam tamen reservationem nostram de iis duntaxat hæredibus & Posteris nostris masculis seu fœminis intellectam volumus, qui & quæ Catholicam Apostolicam Romanam religionem eveniente casu profitentur, cum omnes, qui alicui alteri quam Catholicæ Apostolicæ Romanæ religioni addicti vel addictæ essent, ab omni supra dicta successione ex nunc in perpetuum pro exclusis & inhabilibus hisce habemus ac declaramus, idque ad exemplum & imitationem sæpius nominatæ dilectissimae senioris Sororis nostræ Sereniss. Archi-Ducissæ Mariæ Josephæ, quæ vi pactorum dotalium & in instrumento Suæ renunciationis die 19. Augusti anno 1719. Viennæ factæ & à Serenissima Rege Poloniæ & Electorali Saxoniæ Principe Friderico Augusto ejus respective Socero & Marito approbatae & utriusque juramento per omnes clausulas conditiones & articulos corroboratae, omnes pariter suos haeredes, successores & posteros qui quæve eveniente casu aliquam quamcunque a Religione Catholica Apostolica Romana alienam fidem profiterentur, a praedicta successione & haereditate ceu inhabiles disertis verbis exclusit & pro inhabilibus & perpetuo exclusis nunc pro tunc habuit & declaravit, adeo ut in eum casum jus & ordo successionis ad caeteros suos heredes Religioni Catholicae Apostolicae Romanae addictos, vel si eo tempore nulli ejusmodi extarent, vi dictorum Pactorum ad Nos nostrosq; posteros devolvi & praevenire debeat. Excipimus praeterea ab hac renunciatione, veluti in illa minime comprehensas eas haereditates, quas Nobis per latus maternum seu aliunde quam ex Augusta Domo forte obvenire continget: quo autem isthaec nostra renunciatio majorem vim & vigorem plenamque firmitatem ac robur suum obtineant, Nos desponsata Maria Amalia Archi Ducissa de voluntate, auctoritate & assensu praefatorum nostrorum, respective colendissimi & dilectissimi Sponsi Domini Caroli Alberti, Electoralis Principis jam majoris facti &

quoad hunc actum a patria potestate emancipati, nec non Sereniss. Domini Sui Genitoris, Domini Maximiliani Emanuelis, utriusque Bavariae Ducis & Electoris, futuri Soceri nostri hanc ipsam renunciationem pro Nobis dictisq; nostris posterisHaeredibq & Successoribus coram Deo ejusq; curia cœlesti sacrosancte pollicemur ac promittimus, Nos ea, quae in hoc renunciationis instrumento ejusque articulis, punctis & clausulis continentur & in eo ex antiquis ordinationibus, pactis & dispositionibus, praesertim vero ex declaratione supra sæpius repetita & 19. Aprilis anni 1713. edita ceu basi & fundamento hujus nostrae renunciationis & respective acceptationis allegata, clare deducta, provisa stipulata & promissa sunt, & actutum in universis Suae Caesareae Regiaeque Catholicae Majestatis regnis & provinciis seu lex fundamentalis, Sanctio pragmatica ac Pactum Augustae Familiae Promulgata & acceptata fuerunt, sincere fideliter & accurate observaturas, neque iis ulla ratione, via aut modo sive directe sive indirecte contraventuras, sed neque admissuras esse, ut iis a quocunque alio sub qualicunque demum praetextu aut colore unquam tempore contraveniatur.

Nos Maria Amalia, nata Regia Princeps Hungariæ, Bohemiæ & utriusque Siciliæ, Archi-Ducissa Austriæ, vovemus ac Juramus Deo omnipotenti pro Nobis omnibusque nostris hæredibus, posteris & successoribus, quod hocce renunciationis & respective adhæsionis instrumentum nobis jam prælectum a nobis propria manu subscriptum, in omnibus punctis articulis & clausulis fideliter observare debemus & velimus; Ita nos Deus adjuvet, sine macula concepta benedicta Dei mater Maria & omnes Sancti. A quo ad Deum omnipotentem sic deposito gravissimo juramento in vinculo verbi & honoris nostri promittimus, quod absolutionem a summo Pontifice, sive a quocunque alio sub qualicunque prætextu excogitabili nec petituræ ipsæ, nec etiam ultro oblatam unquam simus accepturæ neque ad hoc prodesse, aut suffragari nobis unquam possit aut debeat ulla argutia sive restrictio mentalis,

sed

sed & neque exceptiones ullæ juris & facti eæ in specie, quæ desumi possent ex capite renunciationis aut juramenti invalidi, læsionis ultra dimidium, metus reverentialis, coactionis vel doli, rei aliter gestæ quam scriptæ, ignorantiæ, observantiæ antique legum vel consuetudinum regnorum & provinciarum. Postremum nec illa beneficia & indulta fœminino sexui a jure civili & canonico alias tribui & competere solita, de quibus, ut pote Nos Maria Amalia, Archi-Ducissa peculialiter, distinctim, plenæque instructæ ac certioratæ extitimus, quibus adeo omnibus & singulis aliis ejusmodi quacunque industria & ingenio excogitabilibus & suffugiis, oppositionibus & exceptionibus Nos desponsata Maria Amalia, Archi-Ducissa de assensu & autoritate, ut supra, ex certa nostra scientia animoq; deliberato ultro jurato renunciavimus & nunc in virtute emissi juramenti denuo quam solennissime renunciamus, sincere semoto omni dolo. In cujus rei fidem, robur ac perpetuum monumentum hocce renunciationis, abdicationis, cessionis & reservationis instrumentum a Nobis desponsata Maria Amalia, Regia Hungariæ, Bohemiæ, utriusque Siciliæ Principissa, Archi-Ducissa Austriæ, propriis manibus subscriptum & appresso nostro sigillo munitum atque firmatum fuit. Viennæ die 3. mensis Octobris anno 1722.

(LS.) Maria Amalia.

Accessio & Confirmationes enunciationis a Serenissima Archi-Ducissa Maria Amalia die 3. Octobr. 1722. Viennæ factæ per Serenissimum Principem Carolum Albertum Principem Electoralem Bavariæ.

Nos Carolus Albertus Dei gratia Electoralis Princeps, utriusque Bavariæ Dux, Comes Palatinus Rheni, Landgravius Leuchtenbergæ &c. notum testatumque hisce facimus ad perpetuam rei memoriam universis. Cum Deo propitio factum sit, ut Serenissimus, Potentissimus & invictissimus Princeps ac Dominus. Carolus divinà favente clementia electus Romanorum Imperator, hujus nominis sextus, semper Augustus, Germaniæ, Hispaniarum ac Indiarum, nec non Hungariæ & Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavo-

Sclavoniæ, utriusque Siciliæ Rex, Archi-Dux Austriæ, Dux Burgundiæ, Stiriæ, Carinthiæ, Carniolae & Wirtenbergae, Comes Tyrolis &c. &c. pro potestate & auctoritate, qua pollet, de voluntate & assensu Serenissimae ac Potentissimae Romanorum Imperatricis, Dominae Amaliae, colendissimae nunc conjugis nostrae Genitricis, nobis perdilectissimam suam ex Fratre neptem, Serenissimam Dominam Mariam Amaliam Regiam Principem Hungariae, Bohemiae, utriusque Siciliae &c. praevio quoque ejusdem consensu sub die 25. mensis Septembris a. c. in futuram conjugem desponsarit, ea diserta lege & conditione, ut Dilectio sua pro summa centum millium florenorum Rhenensium dotis nomine eidem in contractu matrimoniali constitutae statutoque tempore numerandæ, omni paternæ avitæque successioni & hæreditati juxta morem in inclyta Domo Austriaca jam dudum receptum & subinde per pacta & subsecutas declarationes & in specie per declarationem die 19. Aprilis anni millesimi septingentesimi decimi tertii, vim legis, sanctionis pragmaticæ & pacti Familiæ perpetui obtinentem & jamjam in omnibus regnis, principatibus & provinciis Sacræ Majestatis Cæs. Regio Catholicæ promulgatam dilucidatum & magis magisque obfirmatum ritu solemni renunciaret ipsa vero id non modo Viennæ sub die 3. Octobr. a. c. acceptante istamque acceptionem in animam nostram jurejurando confirmante, nostro Procuratore, Consiliario intimo, Camerario, Consiliario bellico & Generali Vigiliarum nec non provincialis rei armamentariæ Præfecto, Josepho Ignatio Comite à Torring in Jettenbach, scientibus ac consentientibus Nobis ante consummationem matrimonii actu præstiterit, sed & eandem renunciationem hic Monachii hodierno die infra scripto, Nobis præsentibus, volentibus, consentientibus & appromittentibus iteraverit, cujus tenor sequens est.

Inseratur renunciatio à Serenissima Archi-Ducissa Maria Amalia die 3. Octobr. 1722. Viennæ facta.

Quod Nos Carolus Albertus, Bavariæ Electoralis Princeps istam

istam à Dilectione sua perdilectissima Conjuge nostra ita factam iteratamque renunciationem, cui vel ut præviæ conditioni ipse matrimonii contractus innititur sic que & non aliter initus fuit, per omnia in omnibus suis punctis clausulis & articulis acceptaverimus, approbaverimus, laudaverimus & confirmaverimus, prout eandem hisce nostris literis sub præmissa lege pacto & conditione acceptamus, approbamus, laudamus & confirmamus eamque voluntate, adsensu & consensu nostro autorizamus atq; etiam adstipulantibus nobis rite ac valide perfectam fuisse profitemur, pro Nobis heredibus nostris ac successoribus promittentes & caventes, nos præfatam renunciationem juxta leges primogenituræ in inclyta Domo Austriaca inter masculos jam dudum receptas & subinde per pacta & recentiores declarationes nobis apprime cognitas ad feminas diserte extensas atque vim Pacti Familiæ perpetui obtinentes, emissam atque iteratam in omnibus & singulis punctis, articulis & conditionibus tam quoad ordinem succedendi in eo statutum, quam quoad stabilitam in eo unionem perpetuam ac omnimodam omnium Regnorum, Provinciarum, Principatuum ac Ditionum a Sua Majestate Cæs. Regio-Catholica in præsens possessarum & in futurum possidendarum indivisibilitatem ratam, gratam probatamque habere, semperque habituros, neque ulla in re illi unquam contraventuros aut ut a quocunque contraveniatur, passuros esse. In cujus rei majus robur istam a nobis factam renunciationis acceptationem & ratificationem, ejusque perpetuam observantiam juramento firmavimus atque in ejus testimonium præsentes manibus nostris subscriptas, sigillo nostro muniri fecimus. Monachii die 10. Decembr. anni 1722.

(LS.) Carolus Albertus.

Accessio & Confirmatio renunciationis a Serenissima Archi-Ducissa Maria Amalia die 3. Octobr. 1722. Viennæ factæ per Serenissimum Principem Maximilianum Emanuelem Electorem Bavariæ.

Nos Maximilianus Emanuel utriusque Bavariæ Dux, Comes Palatinus Rheni, Landgravius Leuchtenbergæ, S. R. I. Archi-Dapifer & Elector &c. notum testatumque

statumque hisce facimus ad perpetuam rei memoriam; universis Cum Deo propitio factum sit, ut Serenissimus & Potentissimus Princeps, Dominus Carolus Romanorum Imperator hujus nominis sextus, semper Augustus, Germaniæ, Hispaniarum ac Indiarum, nec non Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ, utriusque Siciliæ Rex, Archi-Dux Austriæ, Dux Burgundiæ, Stiriæ, Carintiæ, Carniolæ & Wirtembergæ, Comes Tyrolis &c. &c. pro potestate & auctoritate, qua pollet, de voluntate & adsensu Serenissimæ & Potentissimæ Romanorum Imperatricis, Dominæ Amaliæ colendissimæ Sponsæ Genitricis, dilectissimo Filio nostro Serenissimo Principi Domino Carolo Alberto, Electorali Principi, superioris & inferioris Bavariæ Duci, Comiti Palatino Rheni, Landgravio Leuchtenbergæ &c. perdilectissimam suam ex fratre Neptem, Serenissimam Dominam Mariam Amaliam, Regiam Hungariæ, Bohemiæ, utriusque Siciliæ Principem &c. Archi-Ducissam Austriæ &c. prævio quoque ejusdem consensu sub die 25. Sept. c. a. in futuram Conjugem desponsarit, ea diserta lege & conditione, ut Dilectio sua pro summa centum millium florenorum Rhenensium dotis nomine eidem in contractu matrimoniali constitutæ nobisque statuto tempore numerandæ, omni paternæ avitæque successioni & hereditati juxta morem in inclyta Domo Austriaca jam dudum receptum & subinde per pacta & subsecutas declarationes & in specie per declarationem die 19. April. 1713. vim legis, Sanctionis pragmaticæ & pacti Familiæ perpetui obtinentem atque actutum in Regnis, Principatibus & provinciis Suæ Majestatis, Serenissimi ac Potentissimi Romanorum Imperatoris promulgatam atque receptam, dilucidatum magis magisque obfirmatum ritu solemni renunciaret; Ipsa vero id non modo Viennæ sub die 3. mensis Octobris a. c. acceptante, istamque acceptationem in animam nostram jure jurando confirmante nostro Procuratore, Consiliario intimo, Camerario, Consiliario bellico & generali Vigiliarum, nec non Provincialis rei armamentariæ Præfecto, Josepho Ignatio comite de

Törring

Törring in Jettenbach, sciente & consentiente dilectissimo Filio nostro Carolo Alberto, Sponso, ante consummationem matrimonii actu præstiterit, sed & eandem renunciationem hic Monachii hodierno die infra scripto Nobis Maximiliano Emanuele Electore & Filio nostro Principe Carolo Alberto præsentibus volentibus, consentientibus & ad promittentibus iteraverit; cujus tenor sequens est.

Inseratur renunciatio a Serenissima Archi-Ducissa Maria Amali. die 3. Octobr. 1722. Viennæ facta.

Quod Nos Maximilianus Emanuel utriusque Bavariæ Dux, Comes Palatinus Rheni, Landgravius Leuchtenbergæ, S. R. I. Archi-Dapifer & Elector istam a Dilectione sua, perdilectissima Nuru nostra ita factam iteratamque renunciationem, cui velut præviæ conditioni ipse matrimonii contractus innititur, sicque & non aliter initus fuit, per omnia in omnibus suis punctis, clausulis & articulis acceptaverimus, approbaverimus, laudaverimus, & confirmaverimus, procul eandem hisce literis nostris sub præmissa lege, pacto & conditione acceptamus, approbamus, laudamus & confirmamus, eamque voluntate, adsensu & consensu nostro authorizamus atque etiam adstipulantibus nobis rite & valide perfectam fuisse profitemur, verbo Electorali pro nobis hæredibusque nostris ac successoribus promittentes & caventes, nos præfatam renunciationem juxta leges primogenituræ in inclyta Domo Austriaca inter masculos jam dudum receptas & subinde per pacta & recentiores declarationes nobis apprime cognitas ad fœminas diserte extensas atque vim pacti Familiæ perpetui obtinentes emissam atque iteratam in omnibus & singulis punctis, articulis, & conditionibus tam quoad ordinem succedendi in eo statutum, quam quoad stabilitam in eo principatuum ac ditionum a Sua Majestate, Sereniissimo ac Potentissimo Romanorum Imperatore in præsens possessarum & in futurum possidendarum indivisibilitatem & in separabilitatem ratam, gratam probatamque habere, semperque habituros neque ulla in re illi unquam contraventuros, aut, ut à

quocunque contraveniatur, passuros esse. In cujus rei majus robur istam a nobis factam renunciationis acceptationem ac ratificationem ejusq; perpetuam observationem juramento firmavimus atque in ejus testimonium præsentes manibus nostris subscriptas sigillo nostro muniri fecimus. Monachii die 10. mensis Decembr. anni 1722.

Maximilianus Emanuel, Elector
Sigismundus Comes a Thierheim.
Franciscus Josephus ab Vnertel.

Iterata Confirmatio renunciationis ab Archi-Ducissa Maria Amalia Monachii die 10. Dec. 1722. facta cum annexo juramento.

Cum in Pactis Conjugalibus inter Sereniſſimum Principem, Dominum Carolum Albertum Electoralem Principem superioris & inferioris Bavariæ Ducem, Comitem Palatinum Rheni, Landgravium Leuchtenbergæ, & Sereniſſimam Principem, Dominam Mariam Amaliam natam Regiam Hungariæ, Bohemiæ, & utriusque Siciliæ Principem Archi-Ducissam Austriæ &c. die vigesima quinta mensis Septembris a. c. articulis 3. & 5. conventum & a Sereniſſimi Electoris Bavariæ Suæque Serenitatis Principis Electoralis præcuratore, Consiliario, resp. intimo, Camerario Consiliario bellico, & Generali Vigiliarum nec non Provincialis rei armamentariæ Præfecto, Josepho Ignatio de Törring in Jettenbach, vigore specialis mandati promissum fuerit, ut solemnem adhæsionem, renunciationem & abdicationem, quam prædicta Sereniſſima Regia Princeps super omnibus & singulis à Sua Cæsarea ac Regia Catholica Majesta in & extra Germaniam modo possessis aut alias de jure ad eam spectantibus Regnis hæreditariis, Archi-Ducatibus, Principatibus, Ditionibus ac Provinciis, quocunque demum nomine eæ veniant, ac super ejusdem veris aut putativis ex quocunque titulo provenientibus juribus fecit atque juramento corporali ante consummationem matrimonii Viennæ 3. mensis Octobris firmavit, non solum memorata Sereniſſima Regia Princeps Maria Amalia, Archi-Ducissa Austriæ, hic Monachii præsente Sacræ Cæsareæ ac Regiæ Catholicæ Majestatis ad

hunc

hunc actum specialiter ablegando Ministro iterare ac denuo juramento firmare, sed etiam Sereniſſimus Princeps ac Dominus, Maximilianus Emanuel, utriusque Bavaria Dux, Comes Palatinus Rheni, Landgravius Leuchtenbergæ, S. R. I. Archi-Dapifer & Elector una cum ante fato Serenisſimo Principe Electorali Bavario Carolo Alberto probare & acceptare eamque pro valida & obligatoria agnoſcere, nec non ad perpetuam firmamque obſervantiam veterum recentiorumque diſpoſitionum Divorum Romanorum Imperatorum, videlicet. Ferdinandi de dato 10. Maji 1621. & 8. Aug. 1635. nec non Leopoldi, glorioſisſimæ memoriæ, de dato 12. Septembr 1703. præcipue vero & nominatim juxta declarationem a Sua modo feliciter regnante Cæſarea & Regio-Catholica Majeſtate quoad ſucceſſionem ejusque modum & ordinem deinceps in Auguſta Domo obſervandum de dato 19. April. anni 1713. in vim Sanctionis pragmaticæ ac legis perpetuo valituræ emiſſam, depoſito ad Deum ejusque Sanctos ſolenni juramento ſe obſtringere velint ac debeant, jamque a Cæſarea Sua Majeſtate ad hunc actum actualis ejusdem Conſiliarius intimus, Cubicularius & ſupremus Aulæ Mareſchallus Joannes Gaſparus Comes de Cobenzel heic heic ſpeciali mandato inſtructus miſſus fuerit. Hinc Nos Maria Amalia nupta Electoralis Bavariæ Princeps &c. Archi-Duciſſa Auſtriæ &c. ea, quæ in ſupra citata renunciatione ejusq; articulis punctis & clauſulis continentur, & in ea ex antiquis jam allegatis ordinationibus, pactis diſpoſitionibus præſertim vero ex declaratione illa 19. Aprilis 1713. edita ceu baſi & fundamento noſtræ renunciationis & reſp. acceptationis allegata, clare deducta, proviſa, ſtipulata, promiſſa ac juramento, die, quo ſupra, firmata jam fuerunt, ſincere, fideliter & accurate obſervaturas, neque illis ulla ratione, via, aut modo ſive directe ſive indirecte contraventuras nec ut iis a quocunque alio ſub qualicunq; demum prætextu aut colore ullo unquam tempore contraveniatur, admiſſuras eſſe, denuo promittimus, Deoque omnipotenti pro ſolenni juramento ſe obſtringere Nobis omnibusque noſtris hæredibus

dibus posteris & successoribus vovemus ac juramus, quod sæpius memoratam renunciationem & resp. adhæsionem, cujus instrumentum Nobis Viennæ die 3. Octobr. a. c. prælectum & a Nobis propria manu subscriptum fuit, in omnibus punctis, articuli & clausulis fideliter observare debeamus ac velimus.

Ita Nos Deus adjuvet & omnes Sancti.

Itemque Nos Carolus Albertus, Electoralis Bavariæ Princeps istam à perdilectissima Conjuge nostra Sereniſſima Principe Maria Amalia, Electorali Bavariæ, nata Regia Hungariæ, Bohemiæ & utriusque Siciliæ Principe, Archi-Ducissa Austriæ &c. factam & a supra memorato Procuratore nostro Comite a Törring in animam nostram juramento solenni jam Viennæ firmatam renunciationem & adhaesionem in omnibus suis punctis, clausulis & articulis acceptamus, approbamus, laudamus & confirmamus eamque voluntate, assensu & consensu nostro autorizamus atque etiam adstipulantibus Nobis rite ac valide perfectam fuisse profitemur, Deoque omnipotenti pro Nobis hæredibusque nostris ac successoribus vovemus ac juramus, quod præfatam renunciationem juxta leges primogenituræ in inclyta Domo Austriaca inter masculos jam dudum receptas & subinde per pacta & recentiores declarationes Nobis apprime cognitas, ad fœminas diserte extensas atque vim Pacti Familiæ perpetui obtinentes emissam atque iteratam in omnibus & singulis punctis, articulis & conditionibus ratam, gratam, probatamque habeamus fideliterque observare debeamus & velimus,

Ita Nos Deus adjuvet & omnes Sancti:

Nosque Maximilianus Emanuel utriusque Bavariæ Dux, & Elector &c. a Dilectione sua, per dilectissima Nuru nostra Sereniſsima Principe Electorali Bavariæ, Maria Amalia nata Regia Hungariæ, Bohemiæ ac utriusque Siciliæ Principe &c. ita factam a Procuratore nostro Comite a Törring nostro nomine Viennæ acceptatam juramentoque in animam nostram confirmatam &

jam

jam a Nobis & perdilectissimo Filio nostro Principe Electorali Bavariæ Carolo Alberto præsentibus, volentibus, consentientibus & appromittentibus hic iteratam renunciationem per omnia acceptamus, laudamus & confirmamus eamque voluntate, assensu & consensu nostro autorizamus atque etiam adstipulantibus Nobis rite ac valide perfectam fuisse profitemur, Deo omnipotenti pro Nobis hæredibusque nostris & successoribus voventes & jurantes, istam renunciationem juxta leges Primogeniturae in inclyta Domo Austriaca inter masculos jam dudum receptas & subinde per Pacta & recentiores declarationes Nobis apprime cognitas, ad fœminas diserte extensas atque vim Pacti Familiæ perpetui obtinentes emissam ac iteratam in omnibus & singulis punctis, articulis & conditionibus a nobis hodierna die solenni Diplomate ratihabitam, gratam probatamque habere, nec ulla in re illi unquam contravenire, aut ut a quocunque contraveniatur pati velimus aut debeamus.

Ita Nos Deus adjuvet & omnes Sancti.

In fidem hujus reiteratæ renunciationis, adhæsionis & acceptationis Instrumentum hoc propriis manibus a Nobis Maximano Emanuele, Elector Bavariæ &c. Nobis Electorali Bavariæ Principe Carolo Alberto & Nobis Regia & Electorali Principe Maria Amalia subscriptum sigillisque nostris munitum est: Monachii die decima mensis Decembris anni millesimi septingentesimi vigesimi secundi.

M. Emanuel, Elector.
Carolus Albertus.
Maria Amalia.

Es ist allerdings an dem, wenn man die Geschichte unserer hohen Häuser ansiehet, daß nicht nur verschiedene derselben auf dem Aussterbe-Fall beruhen, und zwar der männlichen Linie nach, sondern daß auch die meisten, aber ebenfalls in Betracht der weiblichen Abstammung aus andern, obgleich Teutschen Häusern, herkommen, und also in Dero Lande eingetreten seyn, welches alles, wie deren Genealogien deutlich besagen, ein abermahliger Beweiß, wie die männliche und weibliche Nachfolge im

Teutschen

Teutschen Reiche beständig im Brauch gewesen, die auch ihr unverändertes Wesen behalten wird, so lange das Teutsche Reich bestehet.

Daß sonsten einem Lande nicht besser, als durch das Handel- und Wandels-Wesen geholffen, und dadurch dessen Einwohnern Geld im Beutel gebracht werden könne, mithin des Landes-Herrn sein Vermögen, Kräffte und Einnahme durch sothane Wege am allerbesten zu vermehren, ist eine Sache, die keines grossen Beweises brauchet, ungeachtet gar sehr zu bedauren, auch in soweit unter die Mängel und Gebrechen unserer Academien mit gehöret, daß von der Oeconomia Cameräli, oder, wie das Kammer- und Commercien-Wesen etwan wohl einzurichten, auf selbigen so wenig gelehret wird, in welcher Sache des Hn. von Seckendorff sein Fürsten-Staat sehr gute Dienste zu thun vermag, aber es ist desfalls ein Unglück, wenn über dieses Buch etwan dieser oder jener zu lesen sich unterstehet, er desfalls mehr einen nichtswürdigen, armseeligen Schmatzer abgiebet, indem er von der wahren Eigenschafft das Kammer- und Handels-Wesen hat, als daß seinem Unternehmen, und also seinen Auditoribus ein behöriges Gnügen solte leisten können. Doch so gehet es in der Welt: indessen hat man anderwärts erwiesen, * daß unsere ehmahligen Vorfahren das Handlungs-Geschäffte vollkommen gekannt, und daß sie selbiges durch die gantze Welt getrieben, daß auch von ihnen nachhero die Venetianer klug geworden, die nach und nach das gantze Handlungs-Geschäffte an sich gezogen gehabt. Wie aber, nur-erwehnter, und auch an sich selber bekannter maßen, ein Land nicht besser, als durch Handel und Wandel in Aufnahme gebracht werden kan; und dann Ihr. Kayserl. Majestät sonderlich vor Dero Oesterreichische Niederlande desfalls sehr besorgt gewesen; als errichteten Sie allda, und zwar zu Ostende, An. 1726. die sogenannte Ost-Indianische Handlungs Compagnie. Weil dieses Werck ebenfalls einen sehr grossen Einfluß in die dermahligen Staats-Angelegenheiten unsers Welt-Theiles gehabt, auch einigermassen noch hat, indem es bey denen Holländern, die solches ihrer Ost-Indischen Handlungs-Compagnie zuwider seyn, erachteten, dann auch bey denen Engeländern, und zuletzt bey denen Frantzo-

* v. Nachricht von Commercien-Wesen.

Frantzosen, grossen Lerm erregte, daher auch sothaner Compagnie in denen Soissonischen, Sevilischen und andern Tractaten gedacht wird, der von Ihro Kayserl. Maj. 1725. mit Spanien errichtete Tractat stehet ausführlich in Rothers Staats-Archiv, so aber keinen rechten Erfolg gehabt.

Cap. IV.

Von dem Teutschen Reiche, und sonderlich dem Reichs-Tage zu Regenspurg.

Daß die Leibeigenschafft vor dem in der gantzen Welt bräuchlich gewesen, auch noch in denen allermeisten Theilen derselben sich finde, wie sie denn so gar annoch in Teutschland an einigen Orten vorhanden, ist eine Sache, die gantz keines Beweises nöthig hat, und will man itzo nicht untersuchen, woher selbige entstanden, indem am wahrscheinlichsten fallen will, daß die, unter denen Menschen aufgekommenen Kriege darzu die meiste veranlassende Ursache mögen gegeben haben. Nebst dem weiß man auch, daß die Leibeigene unserer Vorfahren, in weit bessern Stand sich befunden, (*) als anderer Völcker, und sonderlich der Römer ihre. Zur Aufhebung aber derselben hat keine anbewegende Ursache gegeben, die nachher bekannt gewordene Christl. Religion, wie dieses ebenfalls gantz bekannt ist, sondern es haben solches mit veranlasset so wohl die von dem Pabste eingeführten Academien, also auch, und zwar sonst vornehmlich, das so gar sehr veränderte Kriegs-Wesen, woran zwar die aufhörende Leibeigenschafft gleichergestalt ein sehr grosses mit beytrüge, wovon anderwärts mehrers (**) gehandelt worden. Ob nun aber wohl diese Leibeigenschafft in denen allermeisten Theilen von Teutschland erloschen, so haben doch einige Klöster, sonderlich in Bayern und

(*) v. Potgieser de Serv. & Tacit. de Mor. Germ.

(**) Einleidung zur Heraldica und Anmerckungen über Ludovici Kriegs-Proceß.

Schwaben dafür gehalten, daß es mit ihrer grossen, und gar sonderbahren Frömmigkeit weit besser übereinkomme, wenn sie ihre habende Unterthanen Leibeigen bleiben liessen, als daß sie solche in Freyheit versetzen solten, wie dieses ebenfalls gantz bekannt, anbey man dieserhalben unangefugtes, vor dem Abt zu Berchtolsgaden wegen eines solchen entwichenen Leibeigenen bey dem Reichs-Tage eingegebenen Schreiben ansehen darff, der aber wohl mehr aus Trieb seines Gewissens die Kämntniß des wahren Dienstes gegen GOtt zu finden, als der suchenden Freyheit halber, solches gethan haben mag.

Dictatum Ratisbonæ d. 11. Aug. 1713.
per Mogunt.

Des H. Röm. Reichs-Churfürsten, Fürsten und Ständen zu nochfürwährender allgemeiner Rs. Versammlung anwesende fürtrefl. Räthe, Bothschafften und Gesandte.

Hochwürdig, Hoch- und Wohlgebohrne, Hochedelgebohrne, Wohledelgebohrne, Edleveſt und Hochgelahrte, Großgl. Hoch- und vielgeehrte Herren!

Ew. Excel. und Unseren Großgl. Hoch- und Vielgeehrten Herren werdet noch in guten Gedächtniß ruhen, was wegen einiger von alhiesig Fürstl. Freyen Reichs-Stifft Meineydig und heimlicher Weiß ausgetretener Leibeigener Unterthanen sub dato 12 Martii in unlängst verwichenen 1708ten Jahr dem selben vorgebracht, und mit genugsamer Information von Uns vorgeleget worden. Weiln wir dann widerumen von Einem löbl. Corpore der Augspurgl. Confessions-Verwandten Hochansehnl. Gesandschafften, laut beygebogenen Schreibens Abschrifft in eben dieser Materia belanget worden: Indessen aber der gantz zuverläßigen Hoffnung geleben, es werden Churfürsten und Stände des Reichs, also Ew. Excell. Hochw. auch Unserer Großgl. Hoch- und vielgeehrten Hhl. Principalen und Committenten an wiederholt Unserer begründeten Remonstration ein sattsames Vergnügen tragen, und vielmehr gnädigst, auch Gnädig und Hochgünstig dahin zu gesinnen belieben, daß ein immediater Reichs-Fürsten-Standt und getreu patriotisches Mitglied bey seinen hergebrachten Territorial-Sucees ungekränckt erhalten, daß in so weit urgiret werden solle, dero ungehorsamen Leibeigenen und meineydigen Unterthanen auf dasjenige Red- und Antwort zu geben, was Sie vermög der Uhralten und Ihnen alle Jahr publicirten Landes-Statuten verwürcket haben: Alß werden Ew. Excell. Hochw. auch Unsere Großgl. Hoch- und Vielgeehrte Herren von selbsten persuadiret seyn, und von gesambten

ten Hochlöbl. Reichs-Convent wegen dafür halten, daß man von seiten des allhiesigen Reichs-Fürstenthums gegen seine eigene leibeigene Unterthanen Reichs-Constitutions-mäßig verfahre, und dieses für keine Infraction des Westphälischen Friedens, noch weniger pro odio Religionis Uns ausgewürcket werden möge. Ew. Excel. Hochw. Und unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren wollen Wir dahero vielmehr nochmahlen geziemend schuldigst ersuchet haben, daß unsern vorhin schon dahin gestellten und hiemit wiederhohlten rechtl. Begehren dermahleins statt gethan werde. Krafft dessen Wir alle diese Mein-Eydige und zugleich leibeigene Unterthanen hiehero reclamiren, und vindiciren, auch nach Innhalt der Ihnen nur gar zu bekannten Land-Rechten sub pœna contumaciæ solennissime zurück ruffen, dessen Wir Uns um so zuverläßiger versehen, als pro publico das Unserige biß daher vollkommen, wie schwer es auch falle, præstiret, und dahero des Reichs-Schutzes Uns auch angedeyen und keine Beeinträchtigungen dagegen, und in Unseren von Seculis wohl-hergebrachten Rechten, und in Observation stehenden Landes-Gewohnheiten und Statutis vorab bey gegenwärtgen Zeiten, wo uns alles zur Verantwortung kommen könte, zugemuthet werden solle. Womit wir in geziemender Empfehlung verbleiben. Berchtesgaden den 19. Julii 1713.

Ew. Excellenz Hochw. und Unserer Großgl. Hoch- und Vielgeehrten Herren

Dienstergebenste.

Max. Heinrich Piesser-Freyhl. von hohen Berndorff, Dechant und Præsident.

Julius Henricus v. Rehling, loco senioris cum Capitulo.

Inscription.

Denen Hochwürdigen, Hoch- und Wohlgebohrnen, Hoch-Edelgebohrnen, Wohl-Edelgebohrnen, Edlen Vesten und Hochgelahrten: des H. R. Reichs-Churfürsten und Ständen zu noch-fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung anwesenden Fürtrefl. Räthen, Bothschafften und Gesandten. Unseren Großgl. Hoch- und Vielgeehrten Herren.

Dictat. Augspurg den 23. Nov. 1713.

per Mogunt.

Hochwürdig, Hoch- und Wohlgebohrne, auch Hoch-Edelgebohrne, Hoch-Edle Vest und Hochgelährte, Hochgeehrteste Herren Abgesandte:

Ew. Ew. Ew. Excell. und Unseren Hochgeehrtesten Herrn ist vorhin aus denen Rs. Constitutionen sattsam bekannt, daß auf kundbahren Reichs-Boden keine frembde Kriegs-Troupen zu eigenmächtiger Besatzung toleriret werden mögen. Nun ist auch nicht weniger bekannt, welchergestalt die Citadell und Stadt Lüttich, wie ingleichen die Stadt und Schloß Huy von Zeit mit der-mit beeden See-Poten-

tzien, Engell- und Holland gestandener nunmehro aber aus der Bündnüß mit Ihro Käys. Majest. und dem Reich durch etwa über klugen privaten Frieden gar aus geschiedener Association mit Staatischer Garnison annoch bißher zu besetzt geblieben seyn, gestallt des Hochstifft und Fürstenthum Lüttich (da dessen Deputati sich bey Uns, als des Nieder-Reinis. Westphäl. Creyses wegen zu Uns ausgefahrnen Deputirten darum noch zur Zeit ins geheim, damit Ihr erscheinen zum Creyß der billig zu apprehendirender Frantzös. Nachbarschafft und Gefahr halber nicht éclatire, allhier angemeldet, und sich pro Cæsare & Imperio zu gut und Blut treu beständig offeriret, anbey contestiret und versichert, daß, sobald diese Conjuncturen sich zu besseren Friede, geändert, und die Gefahr verschwunden, man von wegen des Hoch-Stiffts und Fürstenthums Lüttich auf Creyß-Ausschreiben zu diesem Creyße comparendo würcklich reaccediren, und die Creyß-Præstanda præstiren würde) sich wegen Continuation solcher Staatischen frembden Garnison sehr beschwehret, und davon gäntzlich befreyet zu werden höchst verlangend gebethen: Und gleichwie dann von Uns die Reciproca ratio erheischet, daß Wir nach Möglichkeit Uns hinwiederum auch für das Hoch-Stifft und des Effects des pacti conventi geniessen, und der frembder Besatzung in der That entlastet werden. Wir ersuchen dannenhero Ew. Ew. Ew. Excell. und Unsere Hochgeehrteste Herren hiemit höchst-angelegentlich, es in Zeiten dahin einzurichten, und zu befördern, daß etwa bey nechster Friedens-Handlung dieser Punct mit reguliret, und die würckl. Abführung solcher so hoch-nachtheilger Staatischer frembder Garnison von Lüttich und Huy, welches man sonsten als dem Staat nahe gelegen, auf diese Weise per indirectum vom Reich endlich gar abreissen würde, expresse einbedungen werde. Welches, wie es zur schuldigsten Beybehaltung der getreuen Reichs- Und Creyß-Ständen und denen Jurium gereichet, also promittiren Wir Uns von Ew. Ew. Ew. Excell. und Unsern Hochgeehrtesten Herren berühmten Æquität deren Willfährigkeit um so mehr zu verläßlich, die Wir seynd mit vieler Consideration.

Cölln im Directorio auf im Creyß-Tag, den 29. Sept. 1713.

Ew. Ew. Ew. Excell. und Unserer Hochgeehrten Herren

gantz dienstbereitwilligste
Des löbl. Nieder-Rheinis. Westphäl. Creyses ausschreibender Fürsten und Directorn auch übriger Churfürsten und Mit-Stände anwesende Directorial-Räthe und Creyß-Gesande.

Daß sonst der ehmahlige Zustand unsres Reiches, und zwar in Betracht, die in selbem gewesenen vornehmen Herren, insgemein nicht recht vorgestel-

vorgestellet werde, nehmlich so viel Deren Lande, und wie nach dieser oder jener zu selbigen gelanget, hat wohl seine sehr gute Richtigkeit, ungeachtet verschiedene Gelehrte gewiesen, daß so wohl bey einigen alten Fürstl. Häusern, als auch bey denen meisten Reichs-Gräfl. und Reichs-Freyen Häusern allerdings ein Unterschied gemachet werden muste, unter Deren Erb- oder Allodial-und unter deren eigentlichen Reichs-Landen. Es rühret aber der gantze Unterschied hauptsächlich von daher, nachdem ein iedes der Teutschen Völcker sich seinen Ober-Herrn setzte, diese aber ein gemeinschafftlich Ober-Haupt wehleten, ein sothaner Fürst seine eigene Geschlechts-Güter hatte, welches eben die Bona allodialia seyn. Weil aber die gesunde Vernunfft in so weit lehrete, daß der Teutsche Staat, und dessen König in Krieg verwickelt werden könte, mithin also zu einer gemeinschafftlichen Vertheidigung nöthig sey, untereinander auszumachen, was ieder, wegen der beherrschenden Lande bey einem sothanem Nothfall geben solle; So hat man dieses unter andern zwar beschlossen, iedoch daß der Landes-Herr nicht verbunden sey, von seinen Erb-Güthern etwas beyzutragen, wegen deren Er nicht in dem Gemeinschafftl. Bande stunde, sondern nur von denen, die Er, oder seine Vorfahren, als Ferd. besessen, und die nachher würckliche Reichs-Lande worden. Daß daher dieser Unterschied allerdings gegründet, ob Er gleich eben nicht bey allen und ieden hohen Teutschen Häusern zu befinden, darff man nur die, in angefügter Kammer-Deduction, und dabey befindliche Schreiben ansehen, welche weitläufftig, und doch um ihrer besondern Wichtigkeit wegen hier inseriret.

Copia an Ihro Römische Kayserliche Majestät von Dero und des Reichs Cammer-Gericht abgelassenen allerunterthänigsten Schreibens, in Sachen Manderscheid Contra Schwartzenberg und Consorten. *Citationis.* Worin aus denen gemein-beschriebenen Rechten, Reichs-Satzungen, Cammer-Gerichts-Ordnung, bewährtesten Publicisten, und vielen undisputirlichen Præjudiciis Cameralibus klar und deutlich angewiesen wird, daß in Sachen Fürstenthum, Hertzogthum, Grafschafften ꝛc. belangend, so entweder vom Reich nicht zu Lehen rühren, oder einem Theil gäntzlich und endlich (id est totaliter quoad quantitatem aut definitivè in petitorio) nicht abgesprochen werden, des Kayserl. und Reichs Cammer-Gerichts Jurisdiction fundirt sey.

Allerdurchläuchtigster ꝛc. ꝛc.

Obwohlen wir der ohngezweiffelten allerunterthänigsten Hoffnung gelebt, es würde bey Eure Kayserl. Majestät dasjenige allergehorsamste Bericht- und Remonstration-Schreiben, welches an Dieselbe wir in Sachen Lipp Contra Schaumburg-Lipp, Citationis ad videndum se declarari hæredem ex semisse &c. am 24. Novembris 1700. in allerunterthänigster Devotion abgelassen, die von diesem Euer Kayserl. Majestät Cammer-Gericht geschöpffte ohngnädigste Gedancken und Meynung, als wann dasselbe in erstgedachter Rechts-Sache sich einer, Krafft Cammer-Gerichts-Ordnung part. 2. tit. 7. in Dero Käyserl. hohe Reservata einlauffender Erkantnuß incompetenter angemasset, und dadurch Dero allerhöchsten Kayserl. Respect und Authorität zu nahe getretten, völlig benommen, und Euer Kayserl. Majestät darauf Dero allerhöchsten Erleuchtung nach von selbsten allergnädigst befunden haben, daß wir in dieser Sach, als worinn sich der Streit nicht über eine Reichs-Grafschafft, so von dem Heil. Röm. Reich zu Lehen rühret, und einem Theil gäntzlich und endlich abgesprochen werden solle, erhoben, Reichs-Constitutionsmäßig verfahren, und uns in den Schrancken der Cammer-Gerichts-Ordnung dergestalt gehalten, daß uns der geringste Eingriff in dasjenige, was Euer Kayserl. Majestät sich in signum supremæ Majestatis Cæsareæ privativè allergnädigst reservirt, mit Grund und Bestand Rechtens nicht beygemessen, oder aufgebürdet werden könne;

So haben wir nichts desto weniger zu unser höchsten Disconsolation nicht allein aus Euer Kayserl. Majestät fernerweiteren allergnädigsten Rescript sub dato Wien den 27. Aprilis vorigen Jahrs allerunterthänigst vernehmen müssen, welcher gestalten Dieselbe nach vorhero in Dero Käyserl. geheimen Raht beschehenen wohlbedächtlichen Uberlegung nichts anders hätten finden können, als daß alles, was wir zu Beschönung unsers Verfahrens vorgestellt, bloß auf unser eigen, und uns nicht zukommende gantz ohnstatthaffte Interpretation einiger Reichs-Constitutionen, auch sonsten viele irrige Supposita gesetzt, und dadurch nicht nur Euer Kayserl. Majestät hohen Reservatis, sondern auch dem Deroselben, als unserm allerhöchsten Ober-Haupt schuldigen Respect und Gewalt vorgegriffen werden wolle, sondern wir haben auch ferners wehmüthig aus einem anderweiten, in bereits abgeurtheilten Sachen der Verwittibten Gräffin zu Manderscheid-Gerolstein und Consorten wider Ihro Fürstl. Gnaden zu Schwartzenberg und Consorten, Citationis ad videndum se declarari hæredem &c. unterm 16. Novembris vorgedachten Jahrs an uns erlassenen allergnädigsten Rescript mit mehrerm allergehorsambst ersehen, was massen Euer Kayserl. Majestät die in dieser letztern Sach am 15. Julii zuvor an hiesigem Dero Kayserl. Cammer-Gericht eröffnete u. sub Lit. A. hiebey-

hiebeygehende Urtheil aus fast gleichmäßigen Ursachen, als wann nemlich in dergleichen Sachen, worinn de validitate einer von Röm. Kayserl. Majestät confirmirten Primogenitur, oder eines andern Kayserl. Privilegii die Quæstion entstehet, ob eine Kayserl. Majestät und dem Reich immediatè unterworffene Grafschafft, gleich die Land-Grafschafft Kleggau seye, einem Theil entweder gantz oder zum Theil ab- oder zugesprochen werden solle, diesem Euer Kayserl. Majestät Cammer-Gericht, Krafft vorangeregter Cammer-Gerichts-Ordnung, auch anderer Reichs-Satz- und Ordnungen keine Jurisdiction gebühre, sondern nach aller Publicisten einhelligen Lehr, und der Reichs-üblichen Praxi, auch täglichen Observantz, sothane Cognition Euer Kayserl. Majestät privativè zustehe, und unter die Reservata Imperatoris ohnstrittig gezehlet werde, ex plenitudine potestatis Cæsareæ gäntzlich cassiren und für null und nichtig declariren, auch uns zugleich ernstlich anbefehlen wollen, daß wir uns ins künfftig in dieser und allen andern dergleichen Euer Käys. Majestät zu cognosciren privativè zustehenden Sachen aller Cognition enthalten, und die etwa in solchen Fällen sich angebende Partheyen uns ab- und an Euer Kayserl. Majest. verweisen sollen.

Gleichwie nun Euer Kayserl. Majestät wir nochmahlen bey den Deroselben und dem Heil. Röm. Reich bey Antrettung unserer Cammer-Gerichtlichen Functionen geleisteten schwehren Eyd und Pflichten allerunterthänigst versichern können, daß uns nimmermehr zu Sinn oder Gedancken kommen, weniger unser vorsetzlicher Wille oder Meynung jemahls dahin gangen seye, den Euer Kayserl. Majestät als unserm allerhöchsten Ober-Haupt schuldigen allerunthänigsten Respect und Gehorsam geflissentlich ausser Augen zu setzen, oder auch Dero allerhöchsten Käyserl. Reservatis im geringsten vor- und einzugreiffen, sondern daß alles und jedes, was von uns in obgedachten zweyen Rechts-Sachen nach und nach verhandlet, decretirt und geurthelt worden, bloß und allein aus Pflicht-schuldigster Beobachtung dessen, was von Euer Käyserl. Majestät Hohen Vorfahrern Glorwürdigsten Andenckens, wie auch gesamten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs so wohl in der Cammer-Gerichts-Ordnung als übrigen Reichs-Fundamental-Gesetzen, sonderlich aber in dem jüngern Reichs-Abschied de Anno 1654. §. So viel aber ꝛc. 136. und §. Ebenmäßig ꝛc. 166. heilsamlich verordnet, und diesem Dero Kayserl. Cammer Gericht zu einer immerwährenden Regul und Richtschnur vorgeschrieben, bewürcket und in das Werck gesetzet worden seye: Also haben wir um so wohl bey höchst- und wohlermeldten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, (welche wir Krafft der Cammer-Gerichts-Ordnung p. 1. tit. 8. wie auch Reichs-Abschieds de Anno 1654. §. Damit aber ꝛc. 165. mit-repræsentiren, und an Ihrer statt sitzen) als auch bey der werthen Posterität ausser schwehrer Verantwortung

tung zu stehen, uns ohnumgänglich gemüßiget befunden, Euer Kayserl. Majest. jedoch mit Dero allergnädigsten Erlaubnuß, auch allerunterthänigst-schuldigsten Vorbehaltung Dero allerhöchsten Käyserl. Respects, vermittelst einer fern-weiteren grundmäßigen Vorstellung allergehorsambst vor Augen zu legen, daß wir uns in solchen beyden Streit-Sachen keiner incompetenten, und Euer Kayserl. Majestät allerhöchsten Erkänntnuß privativè reservirten Cognition, weniger einer uns nicht zukommender Interpretation einiger Reichs-Constitutionen unterzogen, oder auch von aller Publicisten einhelliger Lehr, Reichs-üblichen Praxi, und täglicher Observantz abgewichen, sondern vor-angezogter Cammer-Gerichts-Ordnung, Reichs-Abschieden de Anno 1570. und 1654. so dann denen in dergleichen Fällen in grosser Anzahl vorhandenen Cammer-Gerichtlichen Præjudiciis, wie auch der gemeineren Lehr der bewährtesten Rechts-Gelährten (welche so wohl über das Jus Publicum, als Camerale commentirt) Pflicht-mäßig eingefolgt, und in dero Fußstapffen eingetretten haben: Dann gleichwie die von Euer „Käyserl. Majestät in præfata Ordinat.-„one Camerali p. 2. tit. 7. privat vè re-„servirte allerhöchste Cognition allein „von solchen Fürstenthum, Hertzog-„thum, und Grafffschafften, so von „dem Heil. Röm. Reich zu Lehen „rühren, und einem Theil gäntzlich und endlich abgesprochen werden sollen, Meldung thut, also ist auch vorerst eine allgemeine durchgehende, und an diesem Dero Kayserl. Cammer-Gericht mit verschiedenen nahmhafften Præjudiciis bestärckte Rechts-Lehre, daß unter solchem allergnädigsten Reservato diejenige Fürstenthum, und Reichs-Grafffschafften, so von dem Heil. Röm. Reich nicht zu Lehen rühren, sondern entweder von deren zeitlichen Inhabern und Besitzern *jure meri & puri allodii*, oder allein von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zu Lehen *recognoscirt* werden, keineswegs gehörig seyen, wie zu sehen apud Autorem Decisionum seu Præjudiciorum Cameralium Tomo 3. Voce *Comitatus*: Sixtinum de Regalibus lib. 1. cap. 8. num. 64. Reinkingk de Regimine Seculari S. R. I. lib. 1. class. 4. cap. 19. num. 95. & seqq. item num. 90. & 91. Rosenthal de Feudis cap. 14. conclus. 1. num. 25. vers. Sed observa &c. Rhetium in Institut. Juris Publici lib. 4. tit 4. §. 12. Coccejum in suâ Juris Publici Prudentiâ cap. 32. num. 7. Vitriarium illustratum lib. 4. tit. 6. §. 33. Lit. A.

Nachdemmahlen nun, so viel die unmittelbahre Reichs-Grafffschafft Schaumburg belangt, nicht allein in unser an Euer Kayserl. Majest. am 24. Novembris 1700. gethaner allerunterthänigster Vorstellung angewiesen worden, sondern auch aus dem von des Herren Landgraffen zu Hessen-Cassel Fürstl. Durchl. an uns dieser Sachen halber unterm 18. Martii und 22. Aprilis jüngsthin erlassenem gnädigsten Schreiben sub Lit. B. & C. klar erhellet, (1.) daß gedachte unmittelbare Reichs-Grafffschafft Schaumburg schon bey der vori-

gen

gen Grafen zu Schaumburg Zeiten, und zwar in specie bey Aller-Glorwürdigster Regierung Weyl. Kayſers Ferdinandi des Zweyten, eine freye Erb- oder *Allodial*-Graffſchafft des Heil. Reichs (inmaſſen ſie auch davor von den berühmten JCtis Borcholten p. 1. Conſil. 11. §. Dann es können viel ꝛc. fol. 151. wie auch Joh. Guilielmo Ittero de Feudis Imperii cap. 5. §. 4. verſ. In hunc cenſum &c. & §. 18. verſ. Multos certè Comites &c. erkannt worden) geweſen ſeye: (2.) Als nach Weyland Graff Otten zu Schaumburg Anno 1576. erfolgtem Todes-Fall zwiſchen deſſen beyden Söhnen Graff Adolphen (welchen die Landſchafft nach dem Väterlichen Teſtament zum regierenden Herrn erwählt gehabt) und Graff Herman, wegeweſenen Biſchoffen zu Minden, darüber *in puncto Familiæ erciſcundæ* Streit entſtanden, ſothane Sache an hieſigem Euer Kayſerl. Majeſtät Cammer-Gericht nicht nur klagbar angebracht, ſondern auch daſelbſt durch Richterlichen Ausſpruch und Entſcheidung erörtert, und gedachter Graf Adolph von ſeines Bruders Klage *abſolvirt* worden ſeye: (3.) Daß mehrbeſagte in ſieben Aemtern beſtehende Reichs-Graffſchafft Schaumburg nach dem Anno 1640. erfolgten zeitlichen Hintritt Weyl. Graff Otten deſſelben von dem Stamm und Nahmen der alten Grafen zu Hollſtein und Schaumburg, dem Fürſtl. Hauß Heſſen-Caſſel theils als apert heimgefallen, theils ſelbigem von Kayſerl. Majeſtät und dem Reich Krafft des Weſtphäliſchen Frieden-Schluſſes Art. 15. §. 3. tam quoad Jus directi quàm utilis dominii *plenarie* & in perpetuum, und alſo absque ullo Feudalitatis nexû zur Satisfaction übertragen, und dadurch ein mercklicher Unterſchied bey Ubertragung dieſer Graffſchafft und der Abtey Hirſchfeld, (als welche letztere vermög §. 2. dict. art. 15. hochermeldtem Fürſtlichen Hauß mit der ausdrücklichen Condition, daß ſelbige von Kayſerl. Majeſtät und dem Reich zu Lehen empfangen werden ſolle, überlaſſen) gemacht worden ſeye: Und daß dannenhero (4.) mehrhochbeſagtes Fürſtl. Hauß Heſſen-Caſſel obthane Reichs-Graffſchafft, als eine freye Erb- und *Allodial*-Graffſchafft des Heil. Röm. Reichs bißhero beſeſſen, und ſolche ſeither Anno 1648. weder quoad Regalia, noch ſonſten von Euer Kayſerl. Majeſt. und dem Reich (ohneracht ſich von ſolcher Zeit an verſchiedene Fälle begeben, zu Lehen geſucht, empfangen oder erkannt habe: So dann auch, was die unmittelbare Land-Graffſchafft Kleggau, und die daran und in den übrigen Groß-Väterlichen Güthern Weyl. Graffen Carl Ludwigs zu Sultz der verwittibten Gräffin zu Manderſcheid-Gerolſtein, wie auch der verwittibten Gräffin von Kouhn, Krafft der am 15. Julii vorigen Jahrs an dieſem Euer Kayſerl. Majeſtät Cammer-Gericht eröffneten Urthel, zuerkante Erb-Portiones betrifft, aus dem von dem Fürſtl. Schwartzenbergiſchen Anwald ſelbſten am 7. Januarii 1698. bey hieſigem Dero Kayſerl. Cammer-Gericht judicialiter exhibirten u. ſub Lit. B. hiebey

hiebeykommenden Extract der zwischen Ihro Fürstl. Gnaden zu Schwartzenberg und dero verstorbenen Frau Gemahlin, gebohrner Gräffin zu Sultz den 6. Januarii 1674. errichteten Ehe-Pacten ebenmäßig erscheinet, daß der mehreste Theil der in Kleggau gelegenen Land-Graffschafft in lauter *Allodialibus* bestehe, das übrige aber, so etwa Lehen seyn möchte, von der Frau Agnes von Habspurg Anno 1408. und sonsten hernach Kauff-weiß an das Gräffliche Haus Sultz gekommen seye: Als ergiebt sich solchem allem nach der rechtliche Schluß von selbsten, daß gegenwärtige zwey Rechts-Sachen, als keine von Euer Kayserl. Majest. und dem Reich zu Lehen rührende sondern *purè Allodial*-Reichs-Graffschafften betreffend, (deren letztere, nehmlich die Land-Grafffschafft Kleggau, hernach von dem Anno 1687. ohne Männliche Leibes-Erben verstorbenen Graffen Johann Ludwig zu Sultz zu Præjuditz und Nachtheil der verwittibten Gräffin zu Manderscheid-Gerolstein und Consorten, als welche in den Groß-Väterlichen Gäthern Weyl. Graffen Carl Ludwigs zu Sultz bereit bey dessen Absterben ein *jus quæsitum & radicatum* auf den sich in erst-besagtem 87ten Jahr ergebenen Erb- und *Successions*-Fall gehabt, mit Bestand Rechtens nicht hat zu Lehen aufgetragen oder gemacht werden können unter der Disposition der Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung part. 2. tit. 7. im geringsten nicht begriffen seye: cùm tralatitii juris sit, quòd exceptio facta sommodò in Ducatibus, Principatibus & Comitatibus, *qui Feuda Imperii sunt*, firmet regulam in casibus non exceptis:

So ist auch, Zweytens, wohl anzumercken, daß Euer Kayserl. Majestät Krafft mehr-angeführter Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung part. 2. tit. 7. sich alsdann allein die cognition und höchst-Richterliche Erkäntnuß in Sachen Fürstenthum, Hertzogthum, Grafschafften, &c. belangend, so von dem Römischen Reich zu Lehen rühren, privativè allergnädigst reservirt und vorbehalten haben, da selbige einem Theil gäntzlich und endlich abgesprochen werden sollen; In welchem Fall wir aber unsers ebenmäßigen allerunterthänigsten Davorhaltens keineswegs verstehen, indem so wenig Weyl. Graff Augustus zur Lipp Curatorio nomine, als auch die verwittibte Gräffin zu Manderscheid-Gerolstein und Consorten, in ihren bey hiesigem höchsten Reichs-Gericht übergebenen Klag-Schrifften dahin geschlossen, und gebeten, daß die Reichs-Graffschafft Schaumburg und Land-Grafffschafft Kleggau ihren Gegentheilen gäntzlich adelt, *in totum*, ab- und ihnen respectivè zugesprochen werden sollen, sondern es beisen vielmehr erstgedachte beyde Klag-Schrifften, und deren Conclusiones, wie auch das von mehrbesagter verwittibten Gräffin zu Manderscheid-Gerolstein und Consorten, in Actis exhibirte Schema Genealogicum sub Lit. E. respectivè gantz klar aus, daß ermeldter Graff Augustus zur Lipp für seinen Curandum allein die Halbscheide der zu

der

der Lippischen Grafschafft Schaumburg gehörigen Aemtern, in den übrigen Güthern aber die *Legitimam* frey, und ohngeschmählert, die verwittibte Gräffin zu Manderscheid-Gerolstein aber, wie auch die verwittibte Gräffin von Kouhn bloßhin zwey Achte Theil der Groß-Väterlichen Verlassenschafft, unter welcher bekandter massen nicht nur die Land-Grafschafft Kleggau, so bey tödtlichem Hintritt Weyl. Carl Ludwigs Graffen zu Sultz notoriè noch kein Reichs-Lehen gewesen, sondern auch viele andere in die Kayserl. allerhöchste Reservata im geringsten nicht einschlagende Stücke, als Baarschafften, Activ-Schulden, Mobilien und dergleichen begriffen, petitione hereditatis, oder Familiæ Erciscundæ in rechtlichen Anspruch gezogen, und ihnen allerseits zu adjudiciren gebeten haben: Wir wissen uns zwar hiebey allerunterthänigst wohl zu bescheiden, das die Publicisten über den wahren und eigentlichen Verstand der in mehrermelder Käyserl. Cammer-Gerichts-Ordnung part. 2. tit. 7. befindlichen Wörter, gäntzlich und endlich nicht einig, sondern gantz diserepanter Meynung seyen, indem verschiedene, als in specie Theodor. Reinkink in tract. de Regimine Seculari S. R. I. lib. 1. class. 4. cap. 19. num. 120. Schweder. in suâ Introduct. in Jus Publ. part. special. sect. 1. cap. 9. num. 15. Itter. de Feud. Imper. cap. 25. §. 6. Dn. ab Andler in suâ Jurisprud. quâ publicâ quâ privatâ lib. 1. tit 5. p. 5. n. 13. und noch andere mehr das Wort, gäntzlich, nicht ad *corpus & quantitatem rei controversæ*, sondern ad *sententiæ qualitatem referiren*, andere vortreffliche Publicisten und JCti hingegen, als in specie Sixtinus de Regalibus lib. 1. cap. 8. num. 19. 20. 21. & 22. Tobias Paurmeister. de Jurisdict. Imperii Romani lib. 2. cap. 6. num 130. in verbis: *toto aufe-rendo*: Limnæus tom. 1. Jurispubl. lib. 2. cap. 9. num. 84. Rosenthal. de Feudis cap. 12. concluf. 1. num. 30. Author. Decision. seu Præjudicior. Cameral voce: *Cæsari reservata*: Annotator ad Roding. Pandect. Jur. Cam. novissimè editas lib. 1. tit. 17. num. 14. Referens apud Joh. Decker. Relat. Cam. 4. num. 6. vers. Quin & &c. Jac. Blumen in suâ Process. Camer. tit. 41. num. 6. gedachtes Wort nicht de *qualitate sententiæ*, sondern de *quantitate rei controversæ* verstehen, mit dem ferneren Zusatz, und Erläuterung, quod in feudis tam inferioribus *quam majoribus Jurisdictio Cameræ sit fundata, si non ex Lege feudali ad investituram vel privationem vel aliud jus super feudis, sed interdictio adipiscendæ, retinendæ, vel petitione hæreditatis aut simili actione agatur*. Blum. loc. cit. num. 9. durch das Wort endlich auch von einigen Publicisten sowohl das *possessorium ordinarium*, als *petitorium*, von andern aber allein das *petitorium*, verstanden werde, wie zu sehen bey vorallegirten Theod. Reinkingk. lib. 1. class. 4. cap. 19. num. 69. & sqq. de Regim. Seculari S. R. I. & Sixtin. de Regal. lib. 1. cap. 8. num. 36. & sqq.

Alldieweilen aber diese letztere Rechtslehr nicht allein, Krafft der von erst-

besagten Authore Decisionum Camerarium, Gylmanno und Sixtino locis allegatis vermelden, und theils relative angeführten Cammer-Gerichtlichen Præjudiciorum bereits vor mehr als anderthalb hundert Jahren, (da bekanter massen die Visitationes annuæ hujus summi Judicii annoch in ohnverrucktem Gang gewesen, mithin die durch Erkenn- und Erörterung solcher Processen in die Kayserl. allerhöchste Reservata vermeyntlich beschehene Eingriff gar leicht hätten abgestellt werden können) an diesem Euer Kayserl. Majestät Cammer-Gericht würcklich recipirt, sondern auch von solcher Zeit an biß auf gegenwärtige Stund mit noch verschiedenen andern stattlichen, sub Lit. F.G. H. I. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. T. U. W. beykommenden, theils in ipso Instrumento Pacis Westphalicæ art. 4. §. Commitibus Nassau-Saræpontanis &c. 30. vers. Salvis utrinque &c. angezogenen Cammer-Gerichtlichen Præjudiciis, welche nicht nur bloß super *quibusdam* feudorum Regalium *apertinentiis, rebusque singularibus* (wie vorangezogener Itterus loc. cit. num. 6. vers. Et de hoc fortè casû &c. gantz irrig præsumirt) sondern entweder *super integris Comitatibus imperii allodialibus*, oder *super certis feudorum Regalium quotis*, oder auch *in possessorio adipiscendæ vel recuperandæ* ergangen, bewehret, ja so gar, als von Weyl. Herrn Dietrich Adolphen Bischoffen zu Paderborn die an hiesigem Dero Käyserl. Cammer-Gericht wegen der Grafschafft Pyrmont, und dero Succession rechthängig gewesene Streit-Sache von dar ab- und an Euer Kayserl. Majestät Reichs-Hof-Raht gezogen werden wollen, wider denselben auf unterthänigste Imploration der sämtlichen Graffen zu Waldeck ein Mandatum de non trahendo litem ad aliud Judicium, quàm ubi cœptâ, unà cum citatione ad videndum se incidisse in pœnam L. ultimæ Cod. de in jus vocando, erkannt worden, so haben wir diesen und dergleichen fast von zweyen Seculis hero vorhandenen Cammer-Gerichtlichen Præjudiciis (deren wir Zweiffels ohne noch eine weit grössere Anzahl, wann nicht dieses Dero Käyserl. Cammer-Gerichts-Urtheil-Bücher bey der bekandten Frantzösischen Einäscherung der Stadt Speyer mit verbrannt worden wären, oder auch das Cammer-Gerichtliche Archiv sich in loco Judicii befinden solte, würde beybringen können) Krafft jüngern Reichs-Abschieds de Anno 1654. §. So viel aber ꝛc. 130. um so mehr zu inhæriren, u. Inhalts dessen Contraria, und gegeneinander lauffende Præjudicia auf alle Wege zu verhüten uns Eyd und Pflichten halben um so mehr schuldig erachtet, als widrigen falls in dergleichen bereits durch Urthel und Recht erörterten hochwichtigen Sachen nichts als eine hochschädliche Zerrüttung, auch neue Streit- und Irrungen unter denen interessirten Vornehmen Reichs-Ständen entstehen würden, auch aus dem von Euer Kayserl. Majestät selbsten in mehrangezogener Sachen Manderscheid-Gerolstein contra Schwartzenberg Citationis &c. an uns in puncto der von Weyl.

Johann

Johann Ludwig Graffen zu Sultz aufgerichten, u. Euer Kayserl. Majest. allergnädigst confirmirten Primogenitur-Verordnung erlassenen, zu geschwinder Nachricht sub Lit. X. beygehenden allergnädigsten Rescript de dato Wien den 19. Decemb. An. 1697. mit mehrerm zu ersehen ist, daß obschon Euer Kayserl. Majestät bereits dazumahlen von der Gräfflichen Manderscheidischen, an diesem Dero Kayserl. Cammer-Gericht erhobenen Klag und Citation ad videndum se declarari hæredem *pro quotâ octavâ hæreditatis aviæ*, vollkommene allergnädigste Information und Wissenschafft gehabt, dieselbe gleichwohlen die Jurisdiction erstgedachten Dero Kayserl. Cammer-Gerichts um deßwillen, als ob die Cognition in solcher Sache in Dero allerhöchste Kayserl. Reservata einlauffen thue, nicht allein nicht angefochten, oder selbige ex hoc capite von hier ab- und an Dero Kayserl. Reichs-Hof-Raht avocirt, sondern so gar unsers Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gnaden gnädigst ersucht haben, bey diesem Euer Kayserl. Majestät Cammer-Gericht auff alle Weiß daran zu seyn, damit die von deroselben beschehene allergnädigste Confirmation der Gräfl. Sultzischen Primogenitur-Verordnung u. dero ergangenen Intimation nichts Præjudicirliches vorgenommen, sondern in Dero allerhöchsten Kayserl. Nahmen des supplicirenden Fürsten zu Schwartzenberg Fürstl. Gnaden dabey kräfftigst manutenirt werden möchte.

Allermassen nun Euer Kayserl. Majestät durch sothane, allergnädigst anbefohlne Manutenentz, und in sehr nachdrücklichen Terminis gethane Anerinnerungen dessen, worauff bey rechtlicher dieser Sach Entscheidung hauptsächlich zu reflectiren seye, die Jurisdiction hiesigen Dero Kayserl. Cammer-Gerichts selbsten allergerechtist für fundirt gehalten, also haben wir auch solcher Allergnädigsten Verordnung in allerunterthänigster Devotion u. Gehorsam nachgesetzt, indem wir die in höchstgedachter Dero Kayserl. Confirmation befindliche Clausul: „Jedoch Uns und dem Heil. Röm. Reich und sonst männiglich an sein vorhin erlangten Rechten ohne Schaden und Nachtheil, bey rechtlicher Untersuch- u. Erörterung obgedachter Streit-Sache in absonderliche Consideration gezogē, u. darauff in judicando behörig- u. hauptsächliche Reflexion genommen haben.

So können wir auch, Drittens, bey reiffer der Sachen Uberlegung unsers allerunterthänigsten Orths nicht finden, oder begreiffen, wie diesem Euer Kayserl. Majestät Cammer-Gericht mit Bestand Rechtens beygemessen werden könne, daß selbiges in mehrerwehnten beyden Rechts-Sachen sich bloß seiner eignen und ihme nicht zukommenden Interpretation einiger Reichs-Constitutionen ohngebührlich angemast, und unterzogen: Dann ob wir uns zwar ex Jure Publico, und in specie aus dem Westphälischen Frieden-Schluß art 8. §. Gaudeant &c. 2. wohl zu bescheiden wissen, daß so wohl die *Potestas Legislatoria*, als auch die *Interpretatio authentica Legum Imperii fundamenta-*

mentalium, einzig und allein Euer Kayserl. Majestät, wie auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs gebühre, und zukomme; So ist doch gleichwohlen aus offt angezogener Dero Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung part. 2. tit. 36. so dann Deputations-Abschied de Anno 1557. §. Ferner ꝛc. s. wie ingleichen aus dem Reichs-Abschied de Anno 1570. §. Damit aber ꝛc. 77. mehreren Inhalts ersichtlich, daß diesem Euer Kayserl. Majestät Cammer-Gericht die *Interpretation* und *Declaration* gedachter Cammer-Gerichs-Ordnung nicht völlig benommen, sondern vielmehr Cammer-Richtern, Præsidenten und Beysitzern auff den Fall, da circa Processum decernendum *aut fundandam Cameræ Jurisdictionem*, oder sonsten einiger Zweiffel entstehet, von Euer Kayserl. Majestät und dem gesamten Röm. Reich Gewalt u. Macht, selbige ihrer besten Verständnuß nach zu *declariren* zu bessern, auch weitere nothwendige Fürsehung u. Ordnung vorzunehmen, auffgetragen, u. biß zu jährlicher Visitation des Kayserl. Cammer-Gerichts, u. darauf einer allgemeinen Reichs-Versammlung erfolgender Ratification oder Aenderung, wie der Reichs-Abschied de An. 1654. §. Auff den unverhofften Fall ꝛc. 94. verordnet, darob zu halten gemeßen anbefohlen worden seye: gestalten auch das würckliche Exercitium sothaner von Euer Kayserl. Majestät und dem gesamten Röm. Reich hiesigem höchsten Gericht ertheilten, und durch den Westphälischen Frieden-Schluß art. 5. §. Visitatio &c. 56. vers. Si quæ verò dubia &c. in gantz deutlichen terminis confirmirten Gewalts, die von dessen erster Auffricht- und Anordnung ergangene und publicirte Gemeine Bescheide, auch über die Frag, ob ad constituendam Summam appellabilem die Interesse oder Pensiones cum orte cumulirt werden können? in Pleno abgefaßte Conclusa genugsam an Tag legen: Bey welcher diesem Dero Kayserl. Cammer-Gericht *per Sanctiones Imperii pragmaticas* zugelegten *Provisional-Declaration*, wie auch der demselben nechst dieser zukommenden *Usual-* und *Doctrinal-Interpretation* der Cammer-Gerichts-Ordnung und übriger in dessen *Function* einschlagender Reichs-Satzungen es um so mehr zu lassen seyn wird, als sonsten auff den Fall, da demselben die Declaration und Interpretation offtbesagter Cammer-Gerichts-Ordnung, sonderlich quoad tit. 7. part. 2. bloß um deßwillen, daß solche Krafft vorallegirten Instrumenti Pacis Westphalicæ art. 8. §. Gaudeant &c. 2. allein Euer Kayserl. Majestät wie auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs privativè zustehe, gäntzlich entzogen werden solte, ein solches ebenfalls ex identitate rationis so wohl Dero Kayserl. Geheimden, als Reichs-Hoff-Räht entgegen stehen würde:

Und gleich wie wir, Viertens und Letztens, ausser allem Zweiffel stellen, daß Euer Kayserliche Majestät in Sachen, worinn de substantiâ, validitate, mente ac voluntate eines von Dero selbigen allergnädigst ertheilten Privilegii

oder

oder Kayserl. Confirmation die Quæstion entstehet, die Cognition allein gebühre, also haben Euer Käyserliche Majestät wir, so viel die Schaumburg-Lippische Successions-Sache betrifft, allerunterthänigst nicht verhalten sollen, welcher gestalten die an Seiten Grafen Friederich Christian zu Lipp-Schaumburg in den Actis öffters-angezogene allergnädigste Kayserl. Confirmation der Gräfl. Schaumburgischen Primogenitur-Verordnung (welche jedoch allem rechtlichen Vermuthen nach anderst nicht, als die Gräfl. Sultzische, folglich in forma communi & consueta eingerichtet seyn wird) an diesem Euer Käyserl. Majestät Cammer-Gericht dato noch nicht zum Vorschein kommen, oder gerichtlich produciert worden seye, also daß wir noch zur Zeit, und bevor solche exhibirt, eigentlich nicht wissen können, ob bey dero rechtlichen Untersuchung einiger Zweiffel, oder Quæstion super ejus Substantia, Viliditate, aut Voluntate entstehen werde, oder nicht? Erstern Falls können Euer Kayserl. Majestät sich allergnädigst versichert halten, daß wir uns der Cognition und Interpretation sothaner Kayserl. Concession oder Confirmation im geringsten nicht unterfangen, sondern selbige vielmehr ex ratione, quod ejus solius sit interpretari concessionem, cujus est concedere ad Augustissimum Concedentem (wie hievor teste sæpius allegato Sixtino de Regalibus lib. 1. cap. 8. num. 1. in Sachen Würtenberg contra Oesterreich beschehen) allerunterthänigst remittiren und doch bey denen à jure communi in ein verweisen werden. Solte aber die von und andern Puncten abweichenden alten Euer Käyserl. Majestät allergnädigst ertheilte Confirmation der Gräfl. Schaumburgischen Primogenitur-Verordnung also nicht beschaffen seyn, daß super ejus Substantiâ, Validitate aut Voluntate Zweiffel entstehen könne, sondern selbige allein in forma communi & consueta, gleich die Gräfl. Sultzische, verfasset seyn, da wollen wir solchen falls der allerunterthänigsten Hoffnung leben, Euer Kayserl. Majestät werden Dero Welt-gepriessenen allerhöchsten Æquanimität nach, und in Conformität deroselben eignen sub dato Wien den 11. Octobris 1677. an uns erlassenen allergnädigsten Intimations-Schreibens sub Lit. Y. (worinn hiesigem Dero Kayserl. Cammer-Gericht die kräfftigste Manutenentz mehrgedachter Gräfl. Sultzischen Primogenitur-Disposition anbefohlen wird) uns die Richterliche Erkäuntniß über sothane allergnädigste Confirmation um so weniger zu entziehen gemeynt seyn, je bekandter es eines theils ist, daß in dem Fall, da de Validitate ac Substantia Privilegii, vel alterius concessionis Cæsareæ nicht gezweiffelt, noch de ejus mente ac interpretatione Frage entstehet, diesem Dero Kayserl. Cammer-Gericht die Cognition und Jurisdiction darüber notorie zukomme und gebühre, per tradita Gailii lib. 1. obs. 1. num. 7. & Sixtini de Regalibus lib. 1. cap. 8. num. 3. & seqq. andern theils auch ohnstreitigen Rechtens ist, daß die Confirmatio Cæsarea pactorum, contractuum, aliarumque dispositionum (welche jehen) allerunterthänigst remittiren und doch bey denen à jure communi in ein verweisen werden. Solte aber die von und andern Puncten abweichenden al-

ten

ten Pacten der Land-Gräfl. Familiæ von Sultz notorie abgehet) nicht *ad contentiosam*, sondern, wie ex Blumii Processu Camerali tit. 34. n. 52. und anderen Dd. erhellet, *ad voluntariam Jurisdictionem*, welche *invitantes & consentientes* exercirt wird, gehörig seye: einfolglich um so weniger, sonderlich *contra tertior*, welche bey Euer Kayserl. Majestät Reichs-Hoff-Raht um die allergnädigste Confirmation mehrbesagter Gräfl. Sultzischer Primogenitur-Verordnung nicht mit supplicirt, oder ein theil daran genommen haben, einige Litispendentz, oder Prævention in Aula Cæsarea, (als die essentialiter *contentionem ac partium contradictionem* præsupponirt) induiren oder einführen könne, als ja Euer Kayserl. Majestät selbsten die von Ihro Fürstl. Gnaden zu Schwartzenberg in der sub Lit. Z. angeschlossenen allerunterthänigst gehorsamsten Bitt-Schrifft und deren Conclusion, unter eben solchem irrigen Vorwand angezogene præventionem Aulicam im geringsten nicht attendirt, sondern vielmehr deren ohngeacht dieses Dero Kayserl. Cammer-Gericht zu kräfftigster Manutenentz offtberührter Gräfl. Sultzischer Primogenitur-Disposition besag des zuvor sub Lit. X. angezogenen allergnädigsten Rescripti absonderlich anerinnert, mithin eô ipso ob deducirter maßen die Jurisdiction Dero Käyserl. Cammer-Gerichts, als ohne welche erstgedachte Manutenentz nicht wohl hätte verfügt, oder in das Werck gesetzt werden können, Dero allerhöchsten Orths erkannt haben.

Wann nun, Allergnädigster Kayser und Herr, aus bißheriger grundmäßigen allerunterthänigsten Vorstellung hell zu Tage lieget, daß wir so wohl in Sachen Lipp contra Schaumburg Lipp, (welcher Rechts-Streit nach zeitlichem Hintritt Weyl. Graffen Augusti zur Lipp weiters nicht fortgesetzt worden) als auch in Sachen Manderscheid-Gerolstein contra Schwartzenberg, der Cammer-Gerichts-Ordnung, und übrigen heilsamen Reichs-Satzungen gemäß verfahren, und zu folg Reichs-Abschieds de An. 1654. §. So viel aber ꝛc. 136. vorangeführten alten und neuen in communiori Juris Publici & Cameralis Interpretum Sententia gegründ- und fest gestellten Cameral-Præjudicijs Pflichtmäßig insistirt haben, einfolglich uns keineswegs beygemessen werden, könne, daß wir uns in obangeregten beyden Rechts-Sachen einer diesem höchsten Reichs-Gericht nicht zukommenden Jurisdiction, und Interpretation einiger Reichs-Constitutionen ohngebührlich angemasset, oder auch uns der Cognition in Sachen, worinn de Validitate aut Voluntate einer von Euer Kayf. Majestät allergnädigst confirmirten Primogenitur, oder eines andern Käyserl. Privilegii die Quæstion entstehet, in competenter unterzogen, und dardurch nicht allein Euer Kayserl. Majest. allerhöchsten Kayserl. Reservatis ohngeziemend vor- und eingegriffen, sondern auch von aller Publicisten einhelliger Lehr, Reichs-üblicher Praxi u. täglicher Observantz abgewichen seyen.

Als tragen bey so klarer der Sachen Bewand-

Bewandnuß zu Euer Kayserl. Majest. wir die allerunterthänigste Zuversicht, Dieselbe werden nunmehro auf diese unsere respective wiederhohlte allerunterthänigste Remonstration die gegen uns, zweiffels ohne auf allzumildes Anbringen einiger entweder hiesigem höchsten Reichs-Gericht übel gewogenen, oder wenigst in dessen fast von zweyen Seculis hergebrachter Observantz nicht genugsam informirter Personen geschöpffte ungnädigste Meynung, als wann wir uns in diesen und dergleichen, Fürstenthümer und Grafschafften betreffenden Sachen Euer Kayserl. Majestät allerhöchsten Gewalt und Authorität geflissentlich zu widersetzen gemeynt wären, in Kayserl. allerhöchsten Clementz und angebohrner Milde fallen zu lassen, sondern auch erstbesagten Dero Kayserl. Cammer-Gericht in offtberührten beyden Rechts-Sachen den, Krafft Cammer-Gerichts-Ordnung, Reichs-Abschieds de Anno 1654. und Euer Kayserl. Majestät Wahl-Capitulation, gebührenden freyen, stracken, und ohngehinderten Lauff in Administrirung durchgehender, ohnpartheyischer Justitz so lang u. viel, biß von Euer Kayserl. Majestät und der Löbl. Reichs-Versammlung zu Regenspurg (welcher wir ohne dem wegen des an Seiten Churfürsten, Fürsten u. Ständen des Reichs, als unsern höchst- und hohen Herren Mit-Repræsentaten bey diesem hochwichtigen Werck versirenden sonderbaren Interesse hierunter die behörige und Herkommens-mäßige Communication, und Vorstellung zu thun nicht ermanglen werden) die in erst erwehnter Cammer-Gerichts-Ordnung part. 2. tit. 7. befindliche Wörter, gäntzlich und endlich, durch einen allgemeinen Reichs-Schluß erkläret, und derselben eigentlicher und wahrhaffter Verstand fest gestellet seyn wird, angedeyen zu lassen, von selbsten allergnädigst geneigt seyn, inmittelst aber, und biß solches geschehen, ungnädigst nicht vermercken, wann wir, zufolg unserer auf die Cammer-Gerichts-Ordnung und übrige Reichs-Satzungen geleisten schweren Eyd und Pflichten, auch in Krafft der uns obremonstrirter massen zukommenden *Provisional-Declaration* und *Interpretation* öffters berührter Dero Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung, u. der dißfalls in grosser Anzahl vorhandenen, theils, wie vorgedacht, in ipso Instrumento Pacis Westphalicæ angezogener Cammer-Gerichtlichen Præjudiciorum auf der litigirenden Partheyen ferner Anruffen in mehrangeführten beyden Streit-Sachen weiters, wie sich zu recht gebührt, verfahren, auch uns in das künfftige in andern dergleichen Fällen (wie ohnlängst in Sachen Ihro Königl. Majestät in Preussen contra quoscunque turbantes & interesse prætendentes, Citationis edictalis ad videndum se manuteneri in possessione legitime adepta Comitatus Mœrsensis beschehen) der höchst Richterlichen Cognition unterziehen, und darinn biß zu einer allgemeinen Reichs-Versammlung erfolgender Ratification, oder Aenderung Ordnungs- und Reichs-Constitutions-mäßig continuiren werden: Euer Kayserl. Majestät damit ꝛc. ꝛc.

Wetzlar den 31. Maji 1702.

Folgen die Beylagen.

Lit. A.

In Sachen Weyl. Carl Ferdinand Graffen zu Manderscheid-Blanckenheim und Gerolstein, jetzo dessen hinterlassener Wittib Frauen Marien Catharinen Gräffin zu Manderscheid-Gerolstein, gebohrner Gräffin zu Königseck Klägerin, so dann Frauen Annen Susannen verwittibten Gräffin von Kouhn, gebohrner Gräffin von Mekhau, Intervenientin eins, wider Herrn Ferdinand Wilhelm Eusebium Fürsten zu Schwartzenberg und Consorten Beklagte andern Theils, Citationis ad videndum se declarari hæredem, & immitti in bona hæreditaria avitæ, nec non ad edendum legalia Inventaria, ist allem Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß gedachte Klägerin und Intervenientin im Nahmen und von wegen ihrer beyderseits verstorbenen Müttern, Frauen Esther Gräffin von Mekhau, und Frauen Carolinæ Ludovicæ Gräffin zu Königseck, beyder gebohrner Gräffinnen zu Sultz, nach nunmehro völlig erloschenem Gräflichen Sultzischen Mann-Stamm zu auch Weyl. Herrn Carl Ludwigs Graffen zu Sultz Erb- und Verlassenschafft rechte Mit-Erbinnen zu declariren und erklähren, und derowegen gedachter Herr Beklagter und Consorten ermeldter Frau Klägerin und Intervenientin nicht allein die ihnen aus den Groß-Vätterlichen Stamm- und Fideicommiß-Gühtern gebührlichen Kindlichen Pflicht-Theil oder Legitimam, sondern auch einer jeden derselben den Achten Theil aus dessen Errungenschafft, auch andern unter dem Gräflichen Sultzischen Fideicommiß nicht begriffenen Gühtern und allen deren An- und Zugehörungen, wie sich selbige zu Zeit vorbesagten Herrn Carl Ludwigs Graffens zu Sultz Absterben befunden, samt allen von Zeit der Kriegs-Befestigung daraus erhobenen Nutzungen, vermittelst Darlegung eines ordentlichen Inventarii, oder in Ermangelung dessen einer eydlichen Designation abzutretten, einzuraumen, und gut zu machen schuldig, auch darzu zu condemniren und verdammen seyen, als wir hiemit declariren und erklähren, auch schuldig erkennen, condemniren und verdammen, die Gerichts-Kosten an diesem Kayserl. Cammer-Gericht derentwegen aufgelauffen aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend: Dann ist gedachtem Herrn Beklagten und Consorten zu würcklicher Execution und Vollziehung dieser Urthel Zeit dreyer Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts-wegen angesetzt, mit dem Anhang, wo sie solchem also nicht nachkommen werden, daß sie jetzt als dann, und dann als jetzt, in die Pœn Zehen Marck Löhtigen Golds, halb dem Käyserl. Fisco, und zum andern halben Theil der Frau Klägerin und Intervenientin ohnnachläßig zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn, auch der Real-Execution halber auf ferner Anruffen ergehen solle, was recht ist.

Lit. B

Lit. B.

Von GOttes Gnaden Carl Landgraff zu Hessen, Fürst zu Hersfeldt, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, und Schaumburg, ꝛc.

UNsern freundlichen und gnädigen Gruß in geneigtem guten Willen zuvor, Wohlgebohrner, Edler und Vester, lieber Vetter und Getreuer, auch besonders liebe Herren Cammer-Præsidenten und Liebe Besondere; Wir haben des Herrn Graffen und der Herren Præsidenten, auch derselben am 7. Februarii dieses Jahrs an Uns abgelassenes Schreiben mit dem Beyschluß wohl erhalten, und was dieselben wegen der daselbst Recht-hängiger Schaumburg-Lippischer Rechts-Sachen in puncto der Erb-Vertheilung an Ihro Kayserl. Majestät nicht nur allerunterthänigst gelangen lassen, sondern auch wegen Unser Graffschafft Schaumburg, ob selbige von Ihro Kayserl. Majestät und dem Heil. Röm. Reich Lehen-rührig, gründliche Nachricht verlangen, und über das die mit dem Käyserl. Reichs-Hoff-Raht in puncto Jurisdictionis entstandene Irrungen zu Beförderung Unsers dabey habenden selbsteigenen Lehen-Herrlichen Interesse bester massen recommendiren wollen, solches alles haben Wir daraus mehrers wahrgenommen, und nach eingenommener unterthänigsten Relation von der Sachen Beschaffenheit befunden, daß Unsere Graffschafft Schaumburg bey der vorige Graffen zu Schaumburg Zeiten eine freye Erb-Graffschafft des Reichs gewesen, und als nach Graf Otten zu Schaumburg Anno 1576. erfolgten Tods-Fall zwischen dessen beyden Söhnen, Graff Adolphen, welchen die Landschafft nach dem Vätterlichen Testament zum Regierenden Herrn erwehlet gehabt, und Graf Herman, gewesenen Bischoffen zu Minden, darüber in puncto Familiæ ereiscundæ Streit entstanden, sothane Sache am Kayserl. und des Reichs Cammer-Gericht nicht nur klagbar gemacht, sondern auch daselbst erörtert, u. gedachter Graf Adolph von seines Bruders erhobenen Klage absolvirt worden, wie Spangenberg in seiner Schaumburgis. Chronick anführt, und die alte Acta Cameralia dasselbe mehrers ausweisen werden, massen dann auch aus dem sub N. 1. abschrifftlich hierbeygehenden Extract des von Unser Frau Groß-Mutter Gnaden, mit Herrn Graff Philips zur Lippe zu Münster am 9. Julii 1647. geschlossenen, und in damahligem Frieden-Schluß confirmirten Vertrags zur Genüge erhellet, daß nach des letztlebenden Graff Otten von Schaumburg Anno 1640. erfolgtem Tods-Fall Unserm Fürstl. Hauß die drey Schaumburgische Lehen-Aemter, Rotenburg, Hagenburg und Arnsberg cum omni jure Superioritatis territorialis & cæteris annexis nicht nur so fort Erb- und Eygenthumlich anheim gefallen, sondern auch, als der übrige Antheil der Graffschafft Schaumburg auf des verstorbenen Grafen Frau Mutter vererbfällt, und diese solchen ihrem Bruder per donationem

nationem inter vivos überlassen, hingegen das Stifft Minden an den übrigen Aemtern gegen gedachten Grafen einige Mindische Lehenschafft bey dem Kayserl. Reichs-Hoff-Raht zwar evincirt gehabt, aber solche hernach in Faveur Unsers Fürstl. Hauses durch den Münsterischen Frieden-Schluß hinwiederum gäntzlich auffgehoben worden, darauf sothane gantze Graffschafft cum omni jure superioritatis territorialis an unser Fürstl. Hauß, doch dergestalt, daß dasselbe ein Theil davon erwehntem Herrn Graff Philipsen und seinen Mann-Leibs-Lehens-Erben zu rechtem Mann-Lehen verliehen, Erb- und Eygenthümlich gefallen ist, auch haben Wir sothane Graffschafft, als eine freye Erb-Graffschafft des Heil. Röm. Reichs bißhero besessen, und solche weder quoad Regalia, noch sonsten von Ihro Röm. Kayserl. Majestät und dem Reich zu Lehen empfangen, wie etwa ein oder ander auswertigen Scribent sonder gehabte Information davon geschrieben, indem hißherige Observantz und die vorhandene Reichs-Lehen-Acta ein anders ausweisen; Dieweilen Uns nun durch die Unternehmungen des Kayserl. Reichs-Hoff-Raths in Unseren klaren Lehen-Herrlichen Juribus nicht ein geringer Eintrag geschiehet, so haben über das, was Unser gewesener General-Feld-Marschall Graff Augustus von der Lippe Seel. an solchen Orten bereits anbracht, Wir Unsers Orts wegen Unser Lehen-Herrlichen Befügnussen bey Ihro Kayserl. Majestät so wohl geziemende Vorstellung allerunterthänigst gethan, als auch Ihro Majestät den König in Preussen um Beförderung des gemeinnutzigen Wercks bey dem Kayserl. Hoff ersucht, wie ab denen sub Num. 2. 3. 4. 5. 6. & 7. ferner angefügten Beyschlüssen mehrers erhellet, werden auch die Nothdurfft in dieser Sachen gehörigen Orths hinführo beobachten lassen, nicht zweifflende, daß der Herr Graff, auch Herren Præsidenten und dieselbe ihres Orts gleicher gestalt in dieser Sache pro tuenda Jurisdictione prorogata & fundata denen Reichs-Constitutionibus und bißheriger Observantz gemäß verfahren werden, und Wir verbleiben dem Herrn Graffen, auch denen Herren Cammer-Præsidenten und denenselben angenehme Gefälligkeiten zu erweisen, auch mit gnädigem guten Willen geneigt, und wohl beygethan. Cassel den 18. Martii 1702.

Des Hn. Grafen, auch der Herrn Cammer-Præsidenten und derselben Freund-williger Vetter und wohl-affectionirter

Carl.

Lit. C.

Von Gottes Gnaden Carl Landgraff zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graff zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, und Schaumburg, ꝛc.

UNsern freundlichen auch gnädigen Gruß in geneigtem guten Willen zuvor: Hoch-Wohlgebohrne, Edle und Veste, lieber Vetter und Getreuer, auch

auch besonders liebe Herren Cammer-Præsidenten und liebe Besondere:

Es wird denen Herren Præsidenten und denenselben noch erinnerlich beywohnen, was auf der Herren und derselben an uns abgelassenes Schreiben und beschehene Anfrage, ob wir unsere Grafschafft Schaumburg von Ihro Röm. Kayserl. Majestät und dem Reich zu Lehen recognoscirten? Wir am 18. Martii jüngsthin in Antwort an die Herren und Sie hinwiederum abgelassen haben; Nachdem nun immittelst Wayl. Kayser Ferdinandi des Zweyten dieses Nahmens Glorwürdigster Gedächtnuß Diploma, welches derselbe Herrn Graf Ernsten zu Schaumburg Seel. Andenckens Anno 1619. allergnädigst ertheilt, sich auff beschehenes ferneres Nachsuchen in unserm Schaumburgischen Archiv funden, das auch Anno 1643. in Sachen Schaumburg wider Minden in dem manifesto possessorio in offenem Druck dero Zeit hervorkommen, daraus mehrers zu ersehen ist, daß allerhöchstgedachte Ihro Käyserl. Majestät erwehnte unsere Grafschafft Schaumburg mit allen ihren Hoheiten und Regalien für eine Erb-Grafschafft selbsten agnoscirt, also haben Wir denen Herren Præsidenten und denenselben davon beygehende Abschrifft, davon das Original jederzeit auf Erfordern zu produciren, zu mehrer Bekräfftigung der in Unserm vorigen Schreiben bereits angeführten Gründen hiemit zufügen wollen, und Wir verbleiben denen Herren und denenselben angenehme Gefälligkeiten zu erweisen mit gnädigem guten Willen geneigt. Datum Cassel den 22. Aprilis 1702.

Der Herren Cammer-Præsidenten und derselben Freundwilliger Vetter und wohl-affectionirter

Carl.

Tenor Diplomatis in Adjuncto sub Lit. C. mentionati.

WIr Ferdinand von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Ertz-Hertzog in Oesterreich, Hertzog zu Burgund ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich, daß uns der Wohlgebohrne, unser und des Reichs lieber Getreuer, Ernst Graff zu Holstein, Schaumburg und Sternberg, ꝛc. Herr zu Gehmen, in Unterthänigkeit angeruffen, daß Wir als jetzt-Regierender Römischer Kayser ihme die Regalien und Hoheiten seiner Graff- und Herrschafften, inmassen seine Vorfahren, Fürsten und Graffen zu Holstein und zu Schaumburg dieselbe innen gehabt und ersessen, und auf ihn erblich kommen, gnädigst zu confirmiren und zu bestättigen, auch ihn und seine angehörige Land und Leute, insonderheit aber die alt-Ritterliche Stamm- und Erb-Graffschafften Holstein und Schaumburg, die Graffschafft Sternberg, und Frey-Herrschafft Gehmen, samt allen wohlhergebrachten Hoheiten, Recht

und Gerechtigkeiten, zu Land und zu Wasser, an-in-und auf der Elbe und Weeser-Strom, und was sonsten auff ihn Graffen von Schaumburg erblich verstammet und ersessen, wie das Nahmen haben mag, in unser und des Heil. Röm. Reichs unmittelbaren Schutz und Schirm auf-und anzunehmen in Gnaden geruhen wölten, da haben wir angesehen solch obbesagten Graff Ernsten von Schaumburg unterthänigste ziemliche Bitte, auch die angenehme getreue fleiß-und willigste Dienste, welche er und seine Vor-Eltern uns und unsern Vorfahren am Reich offt williglich erzeiget und bewiesen haben, und gegen uns hinführo nicht weniger zu leisten unterthänigst erbietig ist, auch wohl thun kan, mag und solle, und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath u. rechtem Wissen, den mehrgenenten Graff Ernsten zu Schaumburg obbestimbte seine Regalia und Hoheiten seiner Graff- und Herrschafften, wie seine Vorfahren dieselbe innen gehabt, und ersessen, und auff ihn erblich kommen, gnädigst confiniret und bestättiget, darneben auch seine Alt-Vätterliche Stamm-und Erb-Grafschafften Holstein und Schaumburg, die Grafschafft Sternberg, und freye Herrschafft Gehmen, samt allen deren wohlhergebrachten Hoheiten, Recht und Gerechtigkeiten zu Land und zu Wasser, an-in-und auff der Elbe und Weeser-Strom, und was sonsten auff ihn Graffen, erblich verstammet und ersessen, wie solches Nahmen haben mag, in unsern und des Heil. Reichs Schutz und Schirm, und Salvaguardiam auffgenommen und empfangen, thun das, confirmiren und befestigen solches alles, nehmen und empfangen auch zusamt obbenenten Stücken, in unser u. des Heil. Röm. Reichs Schutz und Schirm, und Salvaguardiam, alles aus Röm. Kayserl. Macht Volkommenheit, wissentlich, und Krafft dieses Brieffes, und meynen, setzen und wollen, daß obbenanter Graff Ernst zu Schaumburg ꝛc. alle die Regalien und Hoheiten obbemeldter seiner Graff-und Herrschafften, innassen seine Vorfahren, Graffen zu Holstein-Schaumburg ꝛc. dieselbe innen gehabt und ersessen, gleichfals innen haben und besitzen, er auch samt mehrgedachten seinen Alt-Vätterlichen Stamm-und Erb-Grafschafften Holstein, Schaumburg, der Grafschafft Sternberg, und freyen Herrschafft Gemen, mit allen deren Hoheiten, Recht und Gerechtigkeiten, zu Land und Wasser, an-in-und auff der Elbe und Weeser-Strom, und was sonsten auff ihn Graffen erblich verstammet und ersessen, all und jegliche Gnade, Freyheit, Privilegia, Ehr, Würde, Vortheilen, Recht und Gerechtigkeit haben, und sich deren an allen Enden frey gebrauchen und genießen solle und möge, wie andere so in unser und des Heil. Reichs sonderbarer Gnad, Verspruch, Schutz, Schirm und Salvaguardia seynd, haben, gebrauchen und geniessen, von Recht oder Gewohnheit, von allermänniglich unverhindert, und gebieten darauff allen und jeglichen Churfürsten, Fürsten, Geist-und Weltlichen, Prælaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten,

Knechten, Hauptleuten, Vice-Dombern, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheißen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonsten allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die seynd, ernst- und festiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie mehr-offtgenenten Graff Ernsten zu Schaumburg, bey obangezogener unser Kayserl. Confirmation u. Befestigung, auch obbestimmten Gnaden, Freyheiten, Privilegien, Ehren, Würden, Vortheilen, Rechten, Gerechtigkeiten, Schutz, Schirm und Salvaguardia bleiben, deren geruhig und ohne alle Irrung gebrauchen und geniessen lassen, und ihn samt seinen Graff- und Herrschafften, auch allen Haab und Güthern, darwider nicht dringen, bekümmern, beleydigen oder beschwehren, noch das jemand zu thun anderen verstatten, in keine Weise, als lieb einem jeden sey, unsere und des Reichs schwehre Ungnad und Straffe, und dazu eine Pœn, nemlich 40. Marck Löthiges Goldes zu vermeiden, die ein jeder so offt er freventlich hierwider thäte, uns halb in unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil mehrgenentem Graff Ernsten zu Schaumburg unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkund dieses Brieffs besiegelt mit unsern anhangenden Kayserl. Insiegel, der gegeben ist in unser und des Heil. Reichs-Stadt Franckfurth den 13. des Monaths Septembris nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburth 1619. unserer Reiche des Römischen im Ersten, des Hungarischen im Andern, und des Böheimischen im Dritten Jahre.

Ferdinand.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

(LS.) V. H. D. Ulm.

L. R. Packer.

Lit. D.

Extract Heurath-Brieffs, zwischen Herrn Ferdinand Graffen zu Schwartzenberg, und Fräulein Maria Anna Gräffin zu Sultz, Landgräffin in Kleggau, auffgerichtet den 6. Januarii Anno 1674.

Fürs Andere, nachdem hochgedachter Herr Johann Ludwig Graff zu Sultz ꝛc. der Zeit mit keinem Männlichen Leibes-Erben gesegnet, und also der Casus (welchen Gott mildiglich lange Jahr abwenden wolle) kommen könte, daß mit dero Person diß uraltes fürtreffliches Geschlecht, nach dem unerforschlichen Willen GOttes erlöschen und abgehen möchte, dahero dann auff solchen begebenden leidigen unverhofften Fall die gesamte Sultzische Verlassenschafft auff die drey jetzt lebende Töchter, als Fräulein Maria Anna, Fräulein Maria Theresia und Fräulein Maria Claudia, Gräffinnen zu Sultz ꝛc. oder nach Verordnung und Belie-

Belieben hochgedachter Seiner Landgräfl. Excellentz auff eine von denenselben deriviren, und fallen würde; Wobey zu mercken, daß wiewohl der meiste Theil der in Kleggau gelegener Landgrafschafft in lauter *Allodialibus* bestehet, das übrige aber, so etwan Lehen seyn mag, von der Frauen Agnes von Habspurg Anno Vierzehen Hundert und Achte, und sonsten hernach Kauffs-Weiß an das Gräfl. Hauß Sultz gekommen ist, und also *deficiente* Linea Masculina wiederum an die Weiber kommen muß, hingegen jedoch von etlichen, so aus üblen Bericht selbige Güther außzubitten sich angelegen seyn lassen, als Mann-Lehen, dessen die Töchter ohnfähig seynd, angesprochen werden wollen, dardurch dann vielfältige, und beschwerliche Processen, nach Seiner Landgräfl. Excellentz tödlichen Hintritt (den GOtt lang abwenden wolle) entstehen könten, derowegen und um diesem zeitlich vorzukommen, so haben Seine Excellentz der Herr Graff zu Sultz Ursach genommen, dero habende verschiedene Rationes und Fundamenta, Krafft deren gedachte dero Graff- und Herrschafften, und der dabey befindliche Blut-Bann theils Eigenthum, und theils als Kunckel-Lehen zu achten seyen, Ihro Kayserl. Majestät ꝛc. unterm 31. Augusti Anno Sechzehen Hundert und Drey und Siebentzig allerunterthänigst vorzutragen, dabenebenst aber alle und jede in der Landgrafschafft Kleggau *possidirende* frey-eigenthümliche Güther, und *effecti* dem Heil Römisch. Reich auff gewisse Maaß und Weiß, und mit gewissen *Reservaten* und *Conditionen* zu einem Reichs-Erb- und Kunckel-Lehen (jedoch mit außtrücklicher Außnahm der Herrschafft Kissenberg) in forma Primogenituræ auffzutragen, allermassen man auch hierüber bey Ihrer Kayserl. Majestät ꝛc. um ein Acceptions- und Versicherungs-Decret würcklich angehalten, und dero allergnädigsten willfährigen Resolution gewärtig ist. Solchemnach und damit diese in ihrem Bezirck, wie sie jetzo ist, considerable Grafschafft nicht etwa künfftig zertheilt und zersplittert, sondern nach künfftig, wie nun etliche Secula gewesen, unzerrissen beysammen, in uno globo & massa verbleiben möge, so ist mehrgedachten Herrn Graffens zu Sultz endlich und eigentlicher unveränderlicher Will und Meynung, daß auf obgedachten in GOttes Handen bestehenden Fall, er ohne Männliche Leibs-Erben, oder da er deren schon einige verlassen, diese aber auch ohne Männliche Descendentz (es habe der letztere Graff von Sultz Töchter oder andere Erben Weiblichen Geschlechts oder nicht) absterben würden, daß alsdann seine jetztmahlige ältere Tochter, obgedachte Fräulein Braut, die Fräulein Maria Anna, und nach ihr dero Erben und Erbens-Erben, utriusque sexus, die Landgrafschafft Kleggau (wie sie jetzo ist mit dem Eigenthum consolidirt und zum Reichs-Kunckel-Lehen gemacht worden) samt denen etwa Pfands-Weiß seu quovis alio titulo possidirenden Pertinentien, Zu- und Eingehö-

Eingehörungen allein, possidiren, und besitzen, und also diese Land-Graff- und Herrschafften, als nemlich das ruinirte Schloß und Herrschafft Kissenberg mit denen darzu gehörigen fünff Dörffern, und zweyen Höffen, wie auch das Schloß und Herrschafft Thiengen, samt allen dero Zugehörungen, wie solche von Ihro Excellentz dem Hn. Grafen zu Sultz de facto possidirt werden, das ruinirte Schloß und respective Herrschafft Kroneckingen, das Schloß Jestetten, Marckflecken Griessen, und in specie alle nachfolgende Flecken und Dörffer, als Lottstetten, Nack, Palm, Berwangen, Balterschweyl, Stetten, Bergöschingen, Oberhoffen, Ober- und Unter-Lauchringen, Riedern, Weyßweyl, Erzingen, Geißlingen, Wuetöschingen, Schwertzen, Bechterspohl, Kyßnach, Dangstetten, Rheinheim, Reckingen, Büehl, Rechberg, Dettinghoffen, Regernau, item die Höffe Hamburg, Hasenhoff, Dietenberg, Weyler, Alpfüehren, Güntzgen, Bergen, und fort alle andere Appertinentien (wie selbige anjetzo von Seiner Excellentz Herrn Grafen zu Sultz possidiret und genutzet werden können) durch Göttliche Gnad und Segen beständig und unzertheilt beysammen verbleiben, und zu allen Zeiten ein unzertrennliches Corpus machen und seyn sollen, jedoch dergestalten und also, daß der Herr Bräutigam oder dessen Herrn Vatters Fürstl. Gnaden zu Dotirung der jetztlebenden und künfftig etwa noch von hochgedachtem Hn. Graffen zu Sultz erwerbender Töchter semel pro semper Achtzig Tausend Gulden Rauch-Geld (als welches Quantum nach beschehener Untersuchung aller eigenthümlicher Güther und effecti proportionirt befunden worden) gegen genugsame Verzicht und Sicherheit, und wann sich dieselbe Fräulein mit Vorwissen und Einwilligung ihres Herrn Vattern, auch beyde deren hohen Anverwandten, entweder Stands-mäßig verheurathen, deren eine oder die andere in cœlibatu verbleiben, oder den Geistlichen Stand erwehlen solte, geben und erfolgen lassen sollen ꝛc. ꝛc.

Ist aus dem vorgebrachten *Original*-Heurathe-Brieff dermassen gezogen (*facta Collatione*) allerdings gleichlautend befunden worden. Wien den 3. *Decembris* 1697.

(LS.) Virgilius Andgölfferen,
Reichs-Hoff-Rahts Cantzley-Registrator Mppriâ.

Lit. E.

Carl Ludwig Graff zu Sultz.

Seine erste Gemahlin **Dorothea Catharina** Gräffin zu Sayn.

Seine zweyte Gemahlin **Maria** Gräffin zu Oettingen.

Erster Ehe Kinder.

Zweyter Ehe Kind

- Adolff.
- Alvicus seine erste Gemahlin Ludomilla Catharina von Lobkowitz, seine zweyte Veronica von Spur.
- Maria Catharina ihr Ehe-Gemahl Johann Ludwig von Leiningen.
- Elisabetha verheurathet mit Frey-Herrn von Firmian.
- Carl Ludw. Ernst seine Gemahlin Maria Elisabeth von Hohenzollern
  - Johann Ludwig Seine Gemahlin Maria Elisabetha von Königseck.
    - Maria Anna.
- Anna Amalia verheurathet an Graf Caspar von Hohen-Embs.
- Esther verheurathet an Ferdinand Helffrich Grafen von Meckau.
  - Anna Susanna Gräfin von Meckau verwittibte Gräfin von Kouhn.
- Carlina Ludovica verheurathet an Graf Hugo von Königseck.
  - Maria Catharina verheurathet an Graf Carl Ferdinand von Manderscheid.

Lit. F.

Lit. F.

In Sachen Weyl. Herrn Reinhards Graffen zu Solms, jetzo dessen Söhnen und Erben in Actis bekannt, Klägern eins, wider Herrn Dietrichen Graffen zu Manderscheid Beklagten andern theils, seynd Dr. Vomelio seine in der Anzeig den 28. Junii 1577. und der exentual-Petition am 17. Aprilis hernach kommen, als zu spät beschehene Begehren abgeschlagen, sondern die Sachen von Amts-wegen für beschlossen angenommen, darauf und allem Vorbringen nach zu recht erkannt, daß gedachte Klägere Weyl. Herrn Cunen Graffen zum Vierneberg nechste Erben seyen, ihnen derowegen gedachter Beklagter ernantes Grafen Cunen Erb- und Güther samt den Nutzungen so er davon aufgehoben und auffgehoben werden mögen, auch die Gerichts-Kosten derowegen auffgelauffen nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten, einzuraumen, zuzustellen und zu erstatten schuldig seye, als wir hiemit also respective declariren, erklären, condemniren und verdammen.

NB. Daß die Graffschafft Vierneberg eine Reichs-Graffschafft seye, *videri potest apud Reinkingium de R. S. & E. lib. 1. class. 4. cap. 11. num. 66.*

Extractus Voti Domini Referentis in Sachen Solms contra Manderscheid. Den *Punctum Jurisdictionis Cameralis* betreffend.

„Procuratoria sufficientia: *Circa Jurisdictionem dubium ingruere videtur ex Ord. tit. 7. lib. 2. ubi à Jurisdictione Camerae eximuntur, & Imperatoriae Majestatis cognitioni reservantur causae illae, quibus agitur de Comitatu vel Baronatu alterutri litigantium perpetuo adjudicando, sicut hoc nostro casu principaliter agi videtur* de Virneberg *Baronatu*, Saffenberg & Gelstorff Castro, quæ omnia ad se pleno jure ex hæreditate pertinere contendit Actor cum pertinentiis, atque ea omnia sub Imperii immediata Jurisdictione esse asserit, ut eò magis dispositio dicti tit. 7. nobis adversetur, si secundùm hanc Actoris petitionem Jurisdictionem metimur, prout fieri solet & debet, & fieri quotidiè videmus, ubi quæstio incidit, an summa ordinationi, vel Privilegio conformis sit, itaque nihil refert, quòd reus ea feuda esse Trevirensia, vel Colonienſia contendit, quin imò eâ ratione causa nostra de Reservatis Imperatori esse magis videtur, cùm agatur de parte quasi seu membro Imperii præcidendo, vel minuendo, eòque adhuc fortiùs, si ab Imperii Jurisdictione illa bona omninò fuerant eximenda, ut quæ superiorem nullum recognoscerent, præter Deum & Solem, quæ res non sine maximo Imperii præjudicio fieri poterat; Cum itaque quasi alter Imperator in hoc suo Regno constituatur, & non de utili solùm dominio inter alios tertios controversia sit, penes quem esse debeat, salvô Imperii Jure dominii directi, sed longè amplius. Cùm itaque non ex aliâ causâ Imperator sibi cognitionem ejusmodi reservârit, quam ne quid in suo Imperio vel sibi decedat, & ne vasallus vel subditus sese intrudat, vel per alios intrudatur, quem nolit, vel non debeat

beat suam sub protectionem recipere, idcò nostra Jurisdictio non mediocriter vacillare, vel etiam nulla esse videtur, id que sine ullâ allegatione partis Judex attendere debet, cùm in Jure notorio & Ordinatione versetur, quibus expresse limitata & ademta Jurisdictio Cameræ, & alio translata, & ita nulla est, ut tacito partium consensu prorogari non possit.

Nec obstat, quod simul mobilia petantur. Quia ea tanquam pertinentiæ eorum petuntur, & ita à reo occupata sunt & habentur, ut patet ex Articulo positionali 15. 16. 20. & liquidatoriis, atque ut separata illa esse & diverso foro subjacere, atque ita consensu partium continentiam causæ dividi posse, adhuc illorum ratione mobilium Judicium nostrum non subsistat, cùm Reus fateatur illa penes se esse & ad Actorem pertinere, eumque esse hæredem, seque illi semper obtulisse illa restituere, & adhuc offert vigore Inventarii, quod desuper fieri fecit, ut patet ex responsione ad 20. positionalem. Quare illorum ratione mobilium hoc in Judicio nullæ partes Judicis sunt in confitentem & solutionem offerentem per text. in L. si debitori ff. de Judiciis.

Quibus tamen non obstantibus nostram Jurisdictionem fundatam opinor, principaliter enim instituta est Actio, & petitum ipsorum, ut Actor hæres declaretur, quod an fieri possit hôc Judicio, & an Reus noster legitimus sit contradictor, contra quem ejusmodi sententia ferri possit, inferius in discussione causæ principalis dicendum erit, interim generalis & quasi incertus libellus in hoc universalis Judicio sufficit & sustinetur cùm in hujusmodi Judicio decidi non possit certò causa, nec definiri, quæ, aut qualis res restituenda, quod ad punctum liquidationis seu executionis reservandum, ubi novâ quasi sententiâ definiendum, quid à Reo restitui debeat, & an illi *horum Comitatuum Restitutio* injungi possit aut debeat, *an verò partis* tantùm, ut & tantummodò mobilium, Wesenb. in parat. de petit hæred. n. 8. & 9. Gail. obs. 68. per tot. lib. 1. Principaliter verò hic agitur, an Actor hæres sit declarandus, quod jus non ex eo, quod Reus possider, sed eo quod ipse prætendit actor, meritur L. 1. si pars hæred. petat. nec sufficit solum mobilium oblatio, sed alia plura dicuntur ad hæreditatem pertinere, quam sibi reus asserit neque offert restituere. Nec videtur id decidi posse in puncto liquidationis, cum reus non concedat, actorem universalem esse hæredem, sed limitando solummodo quoad mobilia; igitur id ante omnia declarandum, an actor universalis juris successor sit, ut executio & liquidatio deinde in omnibus bonis fieri possit.

Quòd autem de Comitatu & Baronatu, hic controversia est, id etiam Jurisdictioni Camera nihil obstare videtur, solum enim ea expresiè Imperatoris cognitioni reservata sunt, quæ feuda sunt Imperii, quæ exceptio expressa regulam generalem in aliis non expressis magis confirmat. Hic verò neutra partium id feudum esse Imperii allegat sed una id allodiale, altera feudum Trevirense & Colonienſe asserit, neutrò verò casu, quò rescidat, imperio quicquam præjudicatur, cùm nihil juris sibi

Imperator

„*Imperator in ejusmodi allodialibus vindi*
„*care possit, præter jurisdictionis & subje-*
„*ctionis, quæ in omnem eventum integra*
manet, etsi enim feudum Trevirense esse definiatur, non ideo jurisdictio & subjectio mutatur, quæ non competit ratione feudi, & aliàs nec allodialia bona sua, quæ sub Imperio immediatè quis habet, pro arbitrio alienare, vel in totum, vel pro parte (ut hic ratione directi solum Dominii) poterat, & ita domini istorum bonorum deterioris conditionis fuerunt aliis.

Quòd vero Actor affert, ea esse Sonnen-Lehen, id eam significationem non habet, ut res Jurisdictione Imperii omn eximatur, sed solum omni directo alterius dominio, sub Jurisdictione tamen maneat, sicut satis fatetur manere ex eo, quod actionem realem in Imperio hujus causæ Actor instituit, neque in his eadem quæ in feudis tit. 7. ratio militat, nedum major, alias enim eô pactô, & ita argumentando facilè quævis res & causa, præcipuè cum de feudô mediato agitur, jurisdictionem nostram effugeret propter mutationem aliquam possessorum, „vel Dominorum futuram : *Aliâ au-*
„*tem potius ratio videtur dict. tit. 7. ea*
„*scilicet, quæ juri communi feudorum con-*
„*venit, præjudicium Domini directi scilicet*
„*Imperatoris, qui hujusmodi concedit, di-*
„*recti cujus est controversias hasce inter*
„*Vasallos dirimere Wesenb. latè cons. 43.*
„*n. 38. & seqq. Quam prærogativam &*
„*præeminentiam in Cameram noluerunt*
„*Status translatam, sed Imperatori reser-*
„*várunt, ita ut hic Jurisdictio Cameræ*
„*cum Imperatoris non concurrens, nec*
præventioni locus sit, ut in aliis generali-„
ter omnibus. Ratione verò gravitatis„
causæ nusquam invenitur Cameræ Juris-„
dictio limitata, vel in dubium vocari,„
quin illis ipsis ut magis locus sit, levidenses„
causæ tam per Ordinationem quàm Privi-„
legia eximuntur : quare ex natura con-„
trariorum sequitur, alias causas magis„
proprie & sollicitè hic retinendas & tra-„
ctandas, Jurisdictio igitur subsistit.

Lit. G.

In Sachen Frauen Agathen Grâfin von Hohenlohe gebohrner Gräfin zu Tübingen Klägerin eins, wider Weyl. Herrn Philipsen und dessen Gemahlin, jetzo Herrn Ludwig Grafen zu Leiningen Beklagte andern Theils S. Q. ist allem Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß gedachte Klägerin an statt ihrer Frau Mutter, als Erbin Weyl. Graf Reinhards zu Bitsch zu dessen hinterlassenen Eigenthums-Güthern zum vierten Theil zuzulassen, und ermeldter Beklagter ihr Klägerin, so viel er von solchen zu seinen Handen bekommen und besessen, doch gegen Einwerffung dessen, was sie allbereit davon empfangen, samt erhobenen Nutzungen, von Zeit an Weyl. Graf Jacobs zu Bitsch tödtlichen Abgangs zu restituiren und einzuraumen schuldig, und zu solchem allen zu condemniren und verdammen seye, als wir ihn hiemit condemniren, und verdammen, die Gerichts-Kosten derentwegen auffgelauffen aus bewegenden Ursachen gegeneinander compensirend und verglei-
chend. Publicatum Anno 1607.

Lit. H.

In Sachen Herrn Georg Friedrichen Grafen zu Waldeck Klägern eins, wider Herrn Carl Eugenium Hertzogen zu Arschott & Consort. Beklagte andern Theils, Cit. ad vid. se condemn. in rest. fideicommissi unà cum fructibus, damnis & omni causa, läst man es bey ihnen angesetzter und respect. vè durch Dr. Schomartzen am 31. Maji jüngst colligirt- und publicirter Zeit bewenden, darauff ist diese Sach von Amts-wegen vor beschlossen angenommen, auch erkannt, daß gedachter Dr. Schomartzen Principalen in pœnam non jurantium zu declariren, wie auch die am 16. Octobris 1674. durch Dr. Plonies vorgebrachte Copia des Heurathe-Briefs pro agnita und vor das Original angenommen, daß dem Klägern die in Actis enthaltene $\frac{1}{4}$ Theil der Herrschafft Paland (a) zu adjudiciren, und daß ihme sie, die Beklagte, solche samt denen davon auffgehobenen Nutzungen von Zeit der zu Düsseldorff wider die von vorernanten Beklagten im Jahr 1639. eingegebene Supplication-Klag-Schrifft, damahls beklagter jetzo klagender Seithen producirter erster Contradiction in specie dieser Herrschafft halber abzutreten und zu restituiren schuldig, auch dazu zu condemniren und verdammen seyen. In so viel die von Zeit Weyl. Graff Floris des Andern Ableben, so Klägers, als sämtlicher Beklagter Seithen, biß zu obgedachter Zeit genossene Einkünfften aber anlangt, werden solche, dieser Sachen Beschaffenheit nach, gegen einander auffgehoben, wie wir hiemit declariren, vor das Original u. für bekand annehmen adjudiciren, condemniren u. verdammen, die Gerichts-Kosten an diesem Kayf. Cammer-Gericht auffgelauffen aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend. Dann seynd denen Beklagten zu würcklicher Vollziehung dieser ergangen Urthel Zeit dreyer Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts-wegen angesetzt, mit dem Anhang ꝛc.

(a) Daß diese Herrschafft Paland ein Baronatus Imperii sey / videri potest in Schützii Collegio Publico Vol. 2. Exercit. 2. pag. 102. Dn. Mauritius de Matricula Imperii pag. 247.

Lit. I.

Articulirte Klag des Wohlgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Conraden Graffen zu Solms, und Herrn zu Müntzenberg Klägern, contra die auch Wohlgebohrne Frau, Frau Annen gebohrne Tochter von Tecklenburg, ꝛc. Gräffin und Frau zu Bentheim und Steinfurth Wittiben, und Herrn Arnolden Grafen zu Bentheim und Steinfurth,

Beklagte.

Protractæ Justitiæ.

Præs. Spira 11. Januarii Anno 1577.

Die Anherrliche Erbschafft belangend ꝛc.

Hierin wird unter andern gebeten, in Recht zu erkennen, zu declariren und zu sprechen, daß Weyl. Frau Anna Gräffin zu Solms, gebohrne Tochter von Tecklenburg aller und jeder wohlgedach-

gedachtem Grafen Otten zu Tecklenburg des Aeltern, ihres Herrn Vattern Seel. nachglassener Graff- und Erbschafft, Haab und Güthern, nichts davon ausgeschieden, zu ihrer Angebühr ein Erb ab intestato gewesen, und daß nach ihrem Absterben solche aufferstorbene Erb-Gerechtigkeit auff diesen klagenden Grafen, ihren Ehe-Leiblichen Sohn und Erben, jure repræsentationis devolvirt, und transmittirt, und daß also klagender Graff an statt deren Frau Mutter neben Weyl. Graf Conraden zu Tecklenburg, wohlermeldtes Graf Otten des Aeltern, nechster rechter wahrer und natürlicher Erb, und Mit-Erb gewesen, und auch noch sey, derowegen wohlgedachtem Grafen Conraden zu Tecklenburg nicht gebührt habe, vielberührte Graff- und Herrschafft Tecklenburg, Rheden und Lingen cum pertinentiis zu seinen eigenen Händen allein zu nehmen, und deren allein zu unterziehen, sondern daran zu viel und wider Recht gethan, daß auch ebenmässig diesen jetzigen Beklagten Gräfin und Graffen nicht gebühret, ihrem Hn. Vattern u. Anherrn in vitiosa detentione zu succediren, und klagendem Grafen sein gebührend Antheil vorzuenthalten, sondern derohalben gedachte Beklagte schuldig seyen, diesem klagenden Grafen, als rechten Erben und Mit-Erben an statt seiner Frau Mutter zu Seiner Gnaden angebührenden Erb-Gerechtigkeit, wie die zu Zeit wohlermeldts Kindstheil, sondern auch die Helffte Graf Otten des Aeltern seines Anherrn Abgangs befunden und verlassen, kommen zu lassen, und dieselbe Erbschafft und Nachlaß, so viel derselben zu ihren Handen gebracht und ingehabt, und was deren veräussert, den billigen Werth davor, samt allen und jeden a tempore mortis Comitis Ottonis auffgehabenen Nutzungen, auch deren die ein fleißiger Hauß-Vater darvon hätte auffheben mögen, abzutheilen, einzuräumen, und zuzustellen.

Lit. K.

In Sachen Weyl. Herrn Conrad Grafen zu Solms Klägern eins, wider auch Weyl. Frau Annen von Tecklenburg, Gräfin zu Bentheim, jetzo deren allerseits Erben in Actis benannt, Beklagte andern Theils, pro tractæ Justitiæ, ist Dr. Müeg, sein am 24. Septembris nechsthin des verzüglichen Zeitbittens halber beschehenes Begehren, abgeschlagen, sondern die Sache von Amts-wegen vor beschlossen angenommen, darauff allem Vorbringen nach zu Recht erkennt, daß jetztgedachten Klägers Frau Mutter Weyl. Anna Gräfin von Solms, gebohrne von Tecklenburg, zu auch Weyl. ihres Herrn Vatters Graf Otto des ältern verlassenen Graff- und Herrschafften Tecklenburg, und Rheda, ein rechte Mit-Erbin zu declariren, und zu erklären, und derowegen die Herrn Beklagte dem Herrn Klägern nicht allein seiner Frau Mutter davon gebührenden ab intestato verstorbenen vier Geschwistern, benantlich Graf Otto des jüngern,

Frauen

Frauen Elisabeth, Irmgart und Catharin an gemeldte Graff- und Herrschafften zu gestandener Erb-Portionen mit aller deren An- und Zugehörungen, wie sich selbige zu Zeit Weyl. Graf Conrads von Tecklenburg Absterben befunden, samt allen à tempore litis contestatæ daraus erhobenen Nutzungen vermittelst Aufflegung eines ordentlichen Inventarii, oder in Ermanglung dessen einer Eydlichen Designation abzutreten, einzuräumen und gut zu machen schuldig, auch darzu zu condemniren und verdammen; Von der prætendirten Helfft aber deren, den übrigen zwey Geschwistern, benantlich Graf Clausen und Frau Jacobe an gedachter Väterlicher Verlassenschafft compedirten Erbs-Portionen zu absolviren und entledigen seyen, als wir sie hiemit respectivè declariren, erklären, schuldig erkennen, verdammen, auch absolviren und entledigen, die Gerichts-Kosten derentwegen auffgeloffen, aus bewegenden Ursachen, gegen einander compensirend und vergleichend, jedoch so viel obgedachte Herrschafft Rheda betrifft, dem Herrn Bischoffen zu Münster als Lehen-Herrn, seinem Recht und Gerechtigkeit, so derselbe dieses Lehens halber wider den Herrn Kläger zu haben, vermeynen möchte, in alle Wege ohne Nachtheil; dann ist gedachten Herrn Beklagten zu würcklicher Execution und Vollziehung dieser Urthel Zeit vier Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts-wegen angesetzt, mit dem Anhang, wo sie solchem also nicht nachkommen werden, daß sie jetzt als dann und dann als jetzt, in die Pœn zehen Marck Löthigen Golds, halb dem Kayf. Fisco, und zum andern halben Theil denen Klägern ohnnachläßig zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn, auch der Real-Execution halber auff ferners Anruffen ergehen soll was recht ist.

Lit. L.

In Sachen Hanß Otten von Isenburg Klägers, contra Herrn Julium Bischoffen zu Würtzburg und Consorcen Beklagte, Citationis, die Isenburgische Succession und Verlassenschafft betreffend, in Puncto exceptionis competentiæ ist der Bescheid: Wolle und möge ermeldter Kläger an gebührenden Orthen der von den beklagten Partheyen in Actis angezogenen Exception sich wie recht, entschütten, daß solches gehört werden, und ferner darauff ergehen soll was recht ist, wie dann dieser Punct dahin verwiesen, und die Haupt-Sach biß zu Erörterung derselben an diesem Kayserl. Cammer-Gericht ingestelt, die Gerichts-Kosten bißhero auffgelauffen, aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend.

Lit. M.

In Sachen Weyl. Hanß Otto von Isenburg und Consorten Klägern eins, wider auch Weyl. Herrn Julium Bischoffen zu Würtzburg, Herrn Wolff Ernsten Grafen zu Isenburg Büdingen und Consorten, jetzo

deren

deren allerseits respective Erben und Successoren in Actis benant, Beklagte andern Theils, die Isenburgische Succession und Verlassenschafft betreffend: Ist von Amts-wegen der Bescheid, wofern Klägere von Ihro Kayserl. Majestät, Churfürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs die Resolution, ob unterm dato 15. Decembris 1622. ad Acta gebrachte Ertz-Bischöfflich Mayntzische Consistorial-Urtheil, als competenter ausgangen, zu halten seye, oder aber widrigen falls, bey welchem Richter der Ausspruch über die controvertirte Ehe-Sach der am 28. Septembris 1615. an diesem Kayserl. Cammer-Gericht ergangener Urthel gemäß zu suchen seye, beybringen werden, hauptsächlich ergehen solle was recht ist, unterdessen aber und ad interim ist dieser Sachen Umständen nach erkant, daß die Beklagte denen Klägerinnen gegen gebührende Caution pro futuro judicato ihres verstorbenen Vatters von Weyl Graf Anthon von Isenburg und von denen nach der Hand auch verstorbenen halb-bürdigen Brüdern zu ihrer Antheil ererbte Verlassenschafft, samt denen davon bißhero, so viel aber die Lehen- und Stamm-Güther anlangt, allein biß zu gedachtes ihres Vatters Ableben erhobene Nutzungen abzutreten und einzuraumen, auch die darzu gehörige Inventarien, Rechnungen, Läger-Bücher und Register zu edi-ren schuldig, und darzu biß ein anders erkant, zu condemniren seyen, als wir hiemit schuldig erkennen und condemniren, die auffgegangene Kosten biß zu endlicher Erörterung der Haupt-Sach auffschiebend. Dann ist ermeldten Beklagten zu würcklicher Execution und Vollziehung dieser ergangener Urthel Zeit drey Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts-wegen angesetzt, mit dem Anhang, wo sie solchem also nicht nachkommen werden, daß sie jetzt alsdann, und dann als jetzt, in die Straff Zehen Marck Löthigen Golds halb dem Kayserlichen Fisco und ꝛc.

Lit. N.

In entschiedener Sachen Weyl. Herrn Johann Ernsten Grafen zu Isenburg und Büdingen, jetzo dessen nachgelassener Wittiben und Vormünderin, Frauen Marien Charlotten Grä-fin zu Isenburg Klägerin, wider Herrn Johann Ludwig Grafen zu Isenburg und Büdingen Beklagte, Cit. ad vid. dividi secundum tabulas Testamenti & se immitti ac manuteneri, seynd Dri. Giesenbier und Dri. Plönies ihre wegen abgeschlagenen Eviction des Amts Keltersbach, und deswegen geforderten Caution, auch der declaration sententiæ und respective der restitution in integrum wegen der Niersteinischen, wie ingleichen der Wechterbachischen sämtlichen Allodialien halber beschehene Begehren nunmehro purè abgeschlagen, sondern läst man es ferneren und zum Theil bereits verworffenen Einwendens ungehindert bey denen am 14. Martii 1673. und 20. Octobris 1676. und vorhero in diesem und andern Puncten ergange-

gangenen Urtheln also und dergestalten bewenden, daß die Grundtheilung deren von Weyl. Herren Otto wie auch Johann Ernsten und Herrn Arnold Ludwig, respectivè hinterlassenen und theilbar gewordenen Graff- und Herrschafften an Land und Leuth mit aller ihrer Zugehör nach deren Buchstäblichen Inhalt förderlich anzustellen, und dasjenige, was bey der Separation des Eigenthums von den Lehen, so wohl in dem gantzen Birsteinischen als halben Wechterspachischen Stamm-Theil Allodial oder Eigenthum zu seyn in continenti nicht erwiesen werden kan, als lehnbar (jedoch gegen reciprocirliche Caution, dafern hiernechst über kurtz oder lang, eines oder andern Stücks Allodialität der Gebühr Rechtens beschienen werden könte, solche Allodial-Stück ein oder andern Theil zu restituiren schuldig seyn solle) in die gemeine Theilung zu bringen seye, mit dem Anhang, wofern die Partheyen wegen eines oder andern bey Abtretung obgemeldten Amts Kelterspach an das Fürstl. Hauß Hessen erlittenen Schadens und daher zu prætendirender Indemnisation einander Spruch und Forderung zu erlassen nicht gemeynt, ihnen solches reciprocè gehöriger Orthen vorzunehmen und wie sich zu Recht gebührt außzuführen ohnbenommen, sondern vorbehalten seyn solle.

Lit. O.

In Sachen Frauen Sibillen von Isenburg und Consorten Klägern eins, wider Herrn Wolff Ernsten von Isenburg, Grafen zu Büdingen Beklagten andern Theils Cit. ad vid. se immitti ex L. fin. Cod. de Edict. Divi Adriani, ist allem Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß ermeldter Beklagter so viel die geforderte Immobilia belangt, von angestellter Klag zu absolviren und erledigen, aber die Fahrnuß und Mobilia betreffend vorgewandter Einred ohngehindert, ihnen Klägern dieselbe abzutreten und einzuraumen schuldig und darzu zu condemniren und verdammen sey, als wir ihn auch hiemit respective absolviren, erledigen, condemniren und verdammen, die Gerichts-Kosten derentwegen auffgelauffen, aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend, und wollen die Partheyen der Immobilien halben einander Spruch und Forderung nicht erlassen, daß sie solches an gebührenden Oertern thun sollen.

Lit. P.

In Sachen Herrn Egon Gefürsteten Landgrafens zu Fürstenberg Klägern eins, wider Herrn Frantz Carl Grafen zu Fürstenberg Beklagten andern Theils, Cit. ex Leg. Diffamari, in puncto principali ist Lt. Walraff sein am 30. Junii jüngsthin beschehenes überflüssiges Begehren abgeschlagen, auch gegen ihn wegen dem Gemeinen Bescheid zuwider allzulang gehaltenen und Merita Causæ berührenden Recess die Straff nach Ermäßigung hiemit vorbehalten, darauf allem Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß der Herr respective Beklagter von angemaster Klag zu absolviren

viren und entledigen seye, doch daß er ihme Herrn Klägern das verglichene Deputat also und dergestalt, wie solches alles in deren Haupt- und Neben-Recessen Anno 1656. und 58. begriffen und bestimmt, auch denen am 7. Martii, 7. Julii Anno 1665. und übrigen ergangenen Urtheilen zu folge zu rechter Zeit, ohne einige Verzögerung oder Weigerung und Unkosten Verursachung würcklich entrichte, als wir gemeldten Herrn Beklagten hiemit absolviren, und erledigen, die Gerichts-Kosten an diesem Kayserl. Cammer-Gericht derentwegen aufgelauffen aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend; Dann ist in puncto liquidationis, alimentorum & annui deputati auff beyde des Schwäbischen Creysses Herrn Außschreibende Fürsten, beydes Herrn Klägern und Beklagten vorzufordern, gegen einander anzuhören und den Empfang samt des Außstands Forderung zu liquidiren, das was sich liquid befinden wird, alsobald zu exequiren, was illiquid von Posten zu Posten Red und Gegenred anzuhören, gütlich zu vergleichen, oder in Entstehung der Güte, alles samt dero angehängtem Voto beschlossen an dieses Kayserl. Cammer-Gericht einzuschicken, Commissio & Mandatum ex officio erkannt, und zu Vollziehung dieses alles vier Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts-wegen angesetzt ꝛc. ꝛc.

Lit. Q.

IN entschiedener Sachen Herrn Herrman Egon Gefürsteten Landgrafens zu Fürstenberg, Klägern, wider Herrn Frantz Carl Grafen zu Fürstenberg Beklagten, Cit. ex L. Diffamari, läst man es bey der am 4. Julii jüngst ergangener Urtheil, erkandter Commission und Mandat nochmahlen in allem bewenden: Ist darauf ferner erkennt, daß die in dem in Anno 1656. aufgerichteten Neben-Recess auf gewisse Fälle reservirte bedingte Residentz im ersten, wie den Forst, das Wildpret nach Gelegenheit zu geniessen haben, im vierten Puncten nicht privativè, sondern cumulativè, die übrige aber pur nach deren buchstäblichen Inhalt zu verstehen seyen, beyde Theile oder deren Cessionarii und Nachfolger friedsam und ruhig sich neben und bey einander betragen, einander vor sich oder ihr Gesind directe oder indirecte nicht beleidigen, weniger etwas thätliches vornehmen, sondern wofern Irrung und Mißverstand sich ereigten, einander ausser rechtlicher Belangung, nicht an dero habender Possession vel quasi beeinträchtigen, sondern Richterlichen Spruch und Entschied erwarten sollen, bey Vermeidung neben der vermeynten Rechtens-Verlust, noch ferner unaußbleiblicher, dem höchst-verpœnten Land-Frieden und außgelassener Reichs-Satzung gemäß scharffen Einsehens. Zu dem Ende die zur respectivè Liquidation und Execution alimentorum hierüber als mit darzu gehörig, nachmahls erkente Commission dergestalt erstreckt, daß sie Herrn Commissarii oder deren Subdelegirte der besagten Residentz-Wohnung Augenschein einnehmen, solche in

zwey gleiche Theile möglichst vertheilen, und dann in puncto Cit. Herrn Beklagten in der Haupt-Sach oder Klägern die Wahl, welches Theil ihme beliebe geben; Wegen des reservirten Forsts- und Wildprets-Genußes aber beyde Theile handhaben, wo ein Streit darüber sich ereignen solte, solchen vermittels etwan gewissen Districts Benennung und dessen einem oder dem andern Assignirung, oder sonsten gütlich vergleichen, in dessen Entstehung Red und Gegenred vernehmen, und solche neben dero angehängten Voto, verschlossen an diß Käyserl. Cammer-Gericht einschicken, zu dessen allen, auch angeregter voriger Urtheil Vollziehung nochmalen 3. Monathen von Zeit insinuirter dieser Kayserl. Commission, Mandati und Declaratori-Urtheil anzurechnen pro Termino & Prorogatione von Amts-wegen angesetzt, mit dem Anhang, wo sie solchem also nicht nachkommen werden, es bey angezogener Urtheil bleiben soll.

Lit. R.

IN Sachen Weyl. Herrn Valentini Bischoff zu Hildesheim, jetzo Herrn Ferdinanden Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Cöllen, als Administratorn des Stiffts Hildesheim Klägern eins, wider auch Weyl. Herrn Henrichen und Herrn Ericken, jetzo Herrn Friedrich Ulrichen Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg Beklagten andern Theils, remissionis, seynd Dt. Stäubern seine der declaration Sententiæ und restitution in integrum halben beschehene Begehren abgeschlagen, sondern die Sach von Amts-wegen für beschlossen angenommen, darauf und allem Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß ermeldter Beklagter ihme Klägern die im Jahr 1521. dem Bischthum und Stifft Hildesheim abgenommene Städte, Bürge, Flecken, Klöster, Dörffer und alle andere entwendete in Actis benante Güter, Pfarren, Lehen und Mannschafft, Geist- und Weltliche Jurisdiction, Superiorität und Obrigkeit, hohe und niedere Gericht und Recht, die Gerechtigkeit zu jagen, und sonst alle andere Obrigkeit, Herrlichkeit, Recht und Gerechtigkeit, und auffgehobene Schatzungen, wie solches alles Weyl. Bischoff Johann zur Zeit beschehener Invasion und Occupation ingehabt, besessen und genossen, samt aufgehabenen Nutzungen und so davon aufgehoben werden mögen, auch erlittenen Schaden und Interesse, so viel er dessen alles wie recht liquidiren und darthun würde, zu restituiren, würcklich abzutretten und einzuräumen, auch respectivè zu bezahlen schuldig, und darzu zu condemniren u. verdammen, die Gerichts-Kosten derentwegen aufgelauffen, aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend. Dann ist die durch Dt. Vergenium vorbrachte Intervention-Klag, als zu dieser Sachen ungehörig, nicht angenommen, sondern an gebührende Orth hiemit remittirt und gewiesen.

Lit S.

IN Sachen Weyl. Herrn Carln, jetzo Herrn Frantzen Hertzogen zu Lothrin-

Lothringen Klägern eins, wider auch Weyland Herrn Johansen jetzo Herrn Wilhelm Ludwigen und Consorten Graffen zu Nassau-Saarbrücken Beklagten andern Theils, dann Weyland Herrn Emichen Grafen zu Leiningen, jetzo dessen Erben in Actis benant und Consorten, als Intervenienten dritten Theils, die Grafschafft Saarwerden betreffend, ist allem Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß die in derselben begriffene Burg und Stadt Saarwerden, die Stadt Bochenheim und der Hoff Weibeswiller mit eines jeden Pertinentien und Zugehörungen, als vom Bißthum Metz herrührende Mann-Lehen, gedachtem Klägern zuständig, und Beklagte davon abzutretten, auch solche ihme samt denen von Zeit an beschehener Kriegs-Befestigung auffgehobenen Nutzungen, und denen so davon auffgehoben werden mögen, einzuräumen und zu entrichten schuldig, auch darzu zu condemniren und verdammen, von allen übrigen Anforderungen aber erwehnte Beklagte, wie nicht weniger Kläger von angestellter Intervention zu absolviren und zu erledigen seyen, als wir sie hiemit condemniren und verdammen, auch respectivè absolviren und erledigen, die Gerichts-Kosten derentwegen aufgelauffen aus bewegenden Ursachen allerseits gegen einander compensirend und vergleichend.

NB. Dieser Urthel wird in dem *Instrumento Pacis Westphal. artic. 4 §. 30. Comitibus Nassau Sarepontanis : vers. Salvis utrimque &c.* so dann in zweyen am Hochlöbl. Reichs-*Convent* zu Regenspurg *respectivè* den $\frac{4}{14}$. *Novembris 1698.* und $\frac{17}{27}$. *Maij 1699. ad dictaturam publicam* gekommenen Gräfl. Leiningischen und Fürstl. Nassau-Usingischen *Memorialien* gedacht.

Lit. T.

Extractus Mandati de non vastando sine Clausula cum Citatione, in Sachen Wolff Ernst Johann, Heinrich Ludwig, Georg und Christoff, Gebrüdern und Vettern alle Graffen, zu Stollberg, contra Herrn Heinrich Julium, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg.

Prod. Spirę 5. Julii Anno 1685.

Was massen nach Absterben des letzten Grafen zu Rheinstein, ihnen die verlassene Grafschafft Rheinstein angefallen, damit auch sie und ihre Vor-Eltern von deiner Liebden und dero Vorfahren von vielen Jahren hero investirt und belehnt gewesen, und als sie Supplicanten nach angeregtem tödlichen Abgang bey deiner Liebden die würckliche Tradition derselben gesucht, aber dieselbe ihnen ohne alle rechtmäßige Ursach abgeschlagen worden, hätten sie dieselbe Deine Liebden an berürtem Unserem Kayserl. Cammer-Gericht mit Recht deßwegen fürgenommen, auf die Sach Stollberg contra Braunschweig pro actæ Justitiæ gezogen, darauff in Hoffnung gestanden, es würden Deine Liebden dem Rechten seinen ordentlichen Lauff gelassen, und an den Uffru-

higen Gütern nichts verderbt, geschmälert und zur Elusion künfftiger Execution verwüstet haben, so befinde sich doch in der Geschicht gerad das Widerspiel, indeme gleich nach eingeführter gemeldter Rechtfertigung in der Grafschafft Forst und Holtzungen, etliche Kohler und Holtzhauer geordnet ꝛc.

Lit. U.

Mandatum de restituendo possessionem vi armata & publica ocupatam & non amplius turbando sine Clausula, in Sachen Hertzogens zu Braunschweig und Lüneburg, contra Chur-Brandenburg als Fürsten zu Halberstatt.

***In specie* die Graffschafft Rheinstein und deren *Pertinentien* betreffend.**

HIerin wird Ihro Churfürstliche Durchläucht als Fürsten zu Halberstatt anbefohlen, den alten Rheinstein, Westerburg cum annexis, die Dörffer Westerhaußen, Warnstete, Weiddersleben, Thall und Nienstett, und die zu denen ersten dreyen gehörige Zehenden, auch alle übrige Pertinentien, item den grossen Thalischen Forst, und von den klein Thalischen, wie auch Alrodischen Forst, was sie de facto occupirt, benebens auch alle und jede von der Grafschafft Blanckenburg-Rheinstein dependirende und facto violente sich zugeeignete Lehen, Zinß und Erb-Zinß-Güther zu entledigen und cum fructibus perceptis ac percipiendis, refusione damnorum, expensarum & omni causa zu restituiren, herentgegen das Hauß Braunschweig-Lüneburg führohin all solche Stück geruhiglich besitzen zu lassen, und in keine Weeg weiter zu beeinträchtigen.

Lit. W.

IN Sachen Weyl. Herrn Meinraden jetzo Herrn Maximilian Fürsten zu Hohenzollern Klägern eins, wider auch Weyl. Herrn Philips Christophen Friedrichen Fürsten von Hohenzollern, jetzo dessen hinterlassener Herren Söhn verordneten Curatorn ad litem und Consorten Beklagte anderen, so dann des Kayserl. Fiscalis Intervenienten dritten Theils, Cit. ad vid. annullari & rescindi divisionem fraternam, vel se restitui in integrum, ist Dr. Högelen sein der Zeit halber am 20. Junii jüngst beschehenes Begehren, als ohnzuläßig und überflüssig abgeschlagen, sondern läst man es bey der durch ihn am 7. Maji u. 32. Junii. 1686. gethaner Submission bewenden, darauff allem Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß der §. Zum achten ꝛc. der Gräflichen Hohenzollerischen Erbtheilung vom 4. Decembris 1576. die Hohenzollerische Reichs- und Creyß-Steuren betreffend, als ohnverbindlich und respective ohnbillich auffzuheben, und es wegen Entrichtung gedachter Reichs- und Creyß-Collecten bey deme zu lassen seye, wie es vor aufgerichteten solchen Theilungs-Pacten unter denen zum Hohenzollerischen alten Matricular-Reichs-Anschlag der 6. zu Roß, und 20. zu Fuß, oder an Geld 152. Gulden gehörigen Graff- und Herrschafften gehalten worden, dergestalten, daß daran der Herr Kläger wegen der Herrschafft

schafft Haigerloch in dem Städtlein dieses Nahmens und acht Dörffern, benantlich Grul, Trillfingen, Zimmern, Weildorff, Bittelborn, Hardt, Helfendorff, und Biettenhaußen bestehend, vermög der an diesem Kayserl. Cammer-Gericht am 27. Septembris 1605. in causa Haigerloch contra Hohenzollerische Vormundschafft, Mandati de non molestando &c. die ohnerträgliche Schatzung betreffend, ergangener, und in causa Hechingen contra Haigerloch, Citationis. am 18. Septembris 1662. inhærirter Urtheil mehr nicht als einem vierten Theil, der Herr Beklagter aber als Inhaber und von wegen der Gefürsteten Graffschafft Hohenzollern (jedoch daß zu selbiger auch beyde Dörffer, Stetten und Jmnau, so dann die etwa zu Ensisheim in Bernthal und dessen Pertinentien gesessene Unterthanen mitgerechnet, und ermeldter Herr Kläger wegen derselbigen das Ratum nach billich-mäßiger Proportion übernehme und abstatte) die übrigen drey vierte Theil gedachten Hohenzollerischen Matricular-Anschlags gegen dem Reich und Schwäbischen Creyß zu vertretten und abzutragen schuldig und gehalten, und sie zu solchem allerseits zu condemniren und veedammen seyen, als wir hiemit aufheben, schuldig erkennen, condemniren und verdammen, die Gerichts-Kosten an diesem Kayserl. Cammer-Gericht derentwegen aufgelauffen, aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend.

Dann seynd zu Untersuch- und Außfindung desjenigen Quanti, so obgemelte Orth Stetten und Jmnau, wie auch die im Ensisheimischen sich befindende Unterthanen an jetztberürten der Graffschafft Hohenzollern adjudicirten drey Quarten des Matricular-Anschlags nach Proportion so wohl gedachter Graffschafft, als der Herrschafft Haigerloch billich-mäßig abzutragen, wie auch zu gleichmäßiger Untersuchung der Qualität und Beschaffenheit der in Actis angegebener vier collectabl'en Höffen Tannenberg, Hachspach, Sehehoff und Sahlhoff, ob nemlichen dieselbige Herren Klägern Angeben nach zu gedachter Herrschafft Haigerloch ihrer Collectation halber von Alters hero eigentlich gehören, oder in absonderlichen Anschlägen unter mehrbesagte drey Hohenzollerische Quarten zu bringen, und wie hoch anzulegen seyen, des Schwäbischen Creyßes Herren Außschreibende Fürsten hiemit ex officio zu Commissarien verordnet, darauf Commissio erkennt, also und dergestalt, daß sie durch ihre hierzu genugsam bevollmächtigte Deputirte, allerseits interessirte Partheyen hierüber in der Güte zu vergleichen suchen, in Entstehung deren aber berürte Untersuchung ordentlich vornehmen lassen, und darauf die völlige Commissions-Acten neben angehängtem ihrem Rechtlichen Gutachten über ein und anders verschlossen innerhalb 6. Monath, so ihnen hiemit pro termino & prorogatione von Amts-wegen angesetzt, zu diesem Kayserl. Cammer-Gericht einschicken sollen, mit dem Anhang, wo sie solchem also nicht nachkommen werden, daß alßdann auff ein oder andern Theils

ferne-

ferneres Anruffen ergehen solle, was recht ist.

Endlich läßt man es wegen der in Actis gleichfalls angegebener Herrschafft Wöhrstein bey deren separaten Anschlag, wormit selbige unter dem so genanten Tengen Nellenburgischen Matricular-Anschlag dem Heil. Reich absonderlichen verbunden, hiemit bewenden, und wird der Kayserl. Fiscal desselben Interesse, wann und wo es vonnöthen, diesertwegen zu beobachten angewiesen.

Lit. X.

Copia Kayserlichen Schreibens an Ihro Churfürstliche Gnaden zu Trier als Cammer-Richtern.

LEOPOLD von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Hochwürdiger lieber Neve und Churfürst!

Euer Liebden bleibet hiemit freundgnädiglich ohnverhalten, und haben dieselbe aus nebengehenden abschrifftlichen Anschluß mit mehrerem zu ersehen, was massen uns der Hochgebohrne Ferdinand Fürst zu Schwartzenberg, Herr zu Hohen-Landsberg, Gimborg, Murau, Wittingau und Frauenberg, Ritter des güldnen Vluß, Unser geheimder Raht, Cämmerer, und Unser freundlich-geliebten Gemahlin Obrist-Hoffmeister, auch lieber Oheim und Fürst, zu vernehmen geben, wie daß, unerachtet Krafft der auffgerichten Pacto-rum, und der von uns nach einer vieljährigen allhier an Unserm Kayserl. Hof beschehener Untersuchung, und dahero cum plenissima causæ cognitione confirmirter, und von Uns an Unser Kayserl. Cammer-Gericht damalen intimirten Primogenitur suppl cirender Ihrer Liebden Ehe-Gemahlin, nach Ableben des Vatters Weyl. Johann Ludwigs Grafens zu Sultz, welcher Anno Sechszehen Hundert Sieben und Achtzig ohne Männliche Descendentz Todts verblichen, auch keine Agnati hujus Stemmatis obhanden gewesen, als Primogenita die Land-Grafftschafft Kleggau bißhero ruhig besessen, dannoch Graf Carl Ferdinand von Manderscheid bey Unserm Kayserl. Cammer-Gericht zu Wetzlar klagend eingekommen seye, und Nahmens seiner Ehe-Consortin, so von gedachter Fürstin zu Schwartzenberg Uhr-Alt-Vattern Weyl. Carl Ludwig ex secundis Nuptiis ein herstammende Tochter seye, bemeldte Land-Graffschafft pro sua quota ansprüchig gemacht, auch allda eine Citation erhalten hätte, mit gehorsamster Bitt, Wir derowegen hierunter Unsere nothdürfftige Kayserl. Verordnung ergehen zu lassen, gnädigst geruheten.

Wie Wir nun in alle Wege dahin zu sehen haben, damit supplicirenden Fürstens zu Schwartzenberg Liebden bey dem bißherigen ruhigen Genuß obgemeldter Unserer wohlbedächtlich, und nach reiffer und langwüriger der Sachen Erwegung ertheilten Confirmationis Juris Primogenituræ oberwehnter unserer

unserer an Unser Kayserl. Cammer-Gericht und sonst anderwerts damalen gleich erlassenen Notification gemäß, gelassen, und darwider nichts gehandelt werde.

So haben für ohnumgänglich zu seyn erachtet, Euer Liebden als Unserem Kayserl. Cammer-Richteru solch bey Uns von des Fürsten zu Schwartzenberg Liebden hierunter eingereichtes Anbringen mit dem freund-gnädigen Ersuchen, hiemit einzuschliessen, daß sie bey mehrgemeldtem Unserm Kayſ. Cammer-Gericht auff alle Weise daran seyen, damit gegen solche Confirmation und unsere ergangene Intimation nichts Præjudicirliches fürgenommen, sondern in Unserm allerhöchsten Kayserl. Nahmen supplicirende Ihre Liebden dabey kräfftigst manutenirt werden; Solches wie es an sich gantz billig, auch zu Conservation Unserer erlassenen Kayserl. Verordnung gereichet, seynd Wir von Euer Liebden um so viel mehrers gewärtig, als uns dero gegen männiglich bezeigendes æquitables Gemüht, auch zu Effectuirung Unserer erlassenden Kayserl. gerechtisten Verordnung tragende rühmliche Begierde genugsam bekandt ist, dero Wir dann auch jederzeit mit Freundschafft, Kayserl. Gnaden, und allem Guten förderist wohl beygethan verbleiben. Geben zu Ebersdorff den Neunzehenden Septembr. Anno Sechszehen Hundert Sieben und Neuntzig, Unserer Reichen des Römischen im Viertzigsten des Hungarischen im Drey und Viertzigsten, und des Böheimischen im Zwey u. Viertzigsten Jahren.

LEOPOLD.

Vt. Sebastian Wunibald Erb-Truchses Graff zu Zayl.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Franz Wildrich von Menßhengen.

Lit. Y.

Copia Kayserlichen Intimations-Schreibens an das Kayserliche Cammer-Gericht zu Speyer, die Gräflich-Sultzische Fideicommis-und Primogeniturs-Disposition de dato Wien den 11. Octobris 1677. betreffend.

LEOPOLD. ꝛc. ꝛc.

HOchwürdiger lieber Neve und Churfürst, auch Wohlgebohrne, Edle, Ehrsam, Gelehrt, und liebe getreue. Wir geben Euer Liebden und Euch hiemit freundlich und gnädigst zu vernehmen, und Dieselbe haben aus hiebey verwahrter Abschrifft mit mehrern zu ersehen, welcher gestalt Wir die von dem Wohlgebohrnen Unsern und des Reichs Erb-Hoff-Richtern zu Rottweil, und lieben Getreuen Johann Ludwigen Grafen zu Sultz, und Landgrafen zu Kleggau auffgerichte und Uns in Originalt vorgebrachte Fideicommis und Primogeniturs-Disposition heut dato gnädigst confirmirt, ratificirt und bestättiget haben, damit nun solche Fideicommis- und Primogeniturs-Disposition bey seinen Kräfften erhalten, manutenirt und derselben zuwider nichts verhängt werden möge.

Als haben Wir solches Euer Liebden und Euch mit dem freundlichen und gnädigsten Ermahnen notificiren wollen, daß sie bey Unserm Kayß. Cammer-Gericht die uneinstellige Verordnung thun, und verfügen, damit obberürte von ihme Grafen zu Sultz und Landgrafen zu Kleggau errichtete und von Uns confirmirte Fideicommiß-und Primogenitur-Disposition nicht allein wohl ad notam genommen, sondern auch daselbst jederzeit in allen Vorfallenheiten, wie sich solche immer begeben möchten, kräfftiglich manutenirt, und da wider Zuversicht derselben zugegen inner- oder ausserhalb Rechtens etwa widrige Attentata und Beginnen vorgenommen werden wolten, dieselbe so gleich hintertrieben, für null und nichtig declarirt und erkant werden mögen: Hieran beschicht Unser gnädigst- und zuverläßlicher Will und Meynung, und Wir seynd Euer Liebden und Euch ꝛc. ꝛc. Wien den 11. Octobris Anno 1677.

LEOPOLD.

Vt. Leopold Wilhelm Graf zu Königsegg.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Reinhard Schröder

Lit. Z.

An die Römisch-Kayserliche auch zu Hungarn und Böheim Königliche Majestät ꝛc. ꝛc. allerunterthänigstes gehorsamstes Bitten und Anlangen pro clementissime decernendo Rescriptio ad Cameram Imperialem in forma humillime petita, ut intus, in causa Herrn Grafen von Manderscheid-Gerolstein contra Ihro Hochfürstl. Gnaden von Schwartzenberg & Consorten.

Præsent. 2. Septembr. 1697.

Reichs-Hoff-Raht.

Allerdurchläuchtigst-Großmächtigst- und Unüberwindlichster Römischer Kayser, auch Hungarn und Böheim König ꝛc. ꝛc.

Allergnädigster Kayser, König, und Herr ꝛc.

Euer Kayserliche Majestät belieben sich allergnädigst zu erinnern, gibt es auch die Beylag A. mit mehrerm, was gestalten vor Jahren wegen der von dem Hochgebohrnen Johann Ludwigen, Grafen zu Sultz ꝛc. possedirten Land-Grafschafft Kleggau eine solenne Primogenitur auffgerichtet, auch dieselbe von Euer Kayß. Majestät cum exacta & plenissima cognitione causæ nicht allein allergnädigst confirmirt, sondern auch an dero und des Heil. Röm. Reichs Gerichten, damals der Cammer zu Speyer und übriger Orthen solche Confirmatio laut B. cum in finem allergnädigst intimirt worden, damit obberürte von ihme Grafen von Sultz, Landgrafen in Kleggau errichte-, te, und von Euer Kayserl. Majestät ꝛc. allergnädigst confirmirte Fideicommiß und Primogenitur-Disposition nicht allein wohl ad notam genommen, sondern auch daselbst jederzeit in allen Vorfal-

„Vorfallenheiten, wie sich solche iñer be-
„geben möchten, kräfftiglich manutenirt,
„und da wider Zuversicht derselben zu-
„gegen inner- oder ausserhalb Rechtens
„etwa widrige Attentata und Beginnen
„vorgenommen werden wolten, diesel-
„be so gleich hintertrieben, für null und
„nichtig declarirt und erkant werden
„mögen.

Nachdeme nun Krafft obiger Pacto-rum, und der von Euer Kays. Majest. ꝛc. nach einer viel-jährigen sowohl bey dero Geheimden, als Reichs-Hoff-Raht beschehener Untersuchung, adeoque cum plenissima causæ cognitione confirmirter primogenitur die Durchläuchtigste Fürstin Maria Anna zu Schwartzenberg, als gebohrne Gräfin von Sultz, Landgräfin in Kleggau nach Ableben dero Vatters Seel. Johann Ludwigs Grafen zu Sultz, Landgrafen in Kleggau, welcher Anno 1687. ohne Männliche Descendenten Tods verblichen, auch keine andere Agnati hujus Stemmatis obhanden gewesen, als Primogenita diese Land-Grafschafft bißhero ruhig besessen und genossen; So hat sich anjetzo ereignet, daß der Hochgebohrne Graf Carl Ferdinand von Manderscheid bey Euer Kayserl. Majestät u. des Heil. Röm. Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar klagend einkommen, und Nahmens seiner Frau Gemahlin (so von hochgedachter Fürstin von Schwartzenberg Ur-Anherrn Carl Ludwigen ex secundis Nuptiis herstammende Tochter ist) diese Land-Grafschafft Kleggau pro sua quota anspruchig gemacht, auch sub C. anbey gehende Citationem erhalten.

Wann nun aber Allergnädigster Kayser, König und Herr ꝛc. ꝛc. diese des Grafen von Manderscheid angestellte Klag und Streit-Sach zu Umstoß-Destruir- und gäntzlicher Zernichtung der von Euer Kays. Majestät ꝛc. wie obgedacht, cum plenissima causæ cognitione (allermassen es die Reichs-Hoff-Rahts-Protocolls-Extracten hiebey sub D. E. F. G. H. & I. ausweisen) erhaltener allergnädigster Confirmation Dispositionis Primogeniturialis, u. derentwegen an eben dieses Hochlöbl. Cammer-Gericht laut K. intimirten Decrets immediate abzielet, da doch an der Manutenentz, und ungekränckter Auffrechthaltung dieser so operosè behebten, structur notorie hauptsächlich viel gelegen, benebens auch allbekandten Rechtens ist, daß da auch gemeldter Impetrant in seiner Klag gegründet und obgedachtes Kays. Intimations-Rescript in rerum natura nicht wäre, dannoch die Sach nicht an dem Kays. Cammer-Gericht, sondern weilen *de ipsa Interpretatione* und Verstand des *Privilegii*, oder *Primogenitur* gehandlet wird, an den Kays. Reichs-Hoff-Raht gehörig, und endlich, wann auch dieses nicht wäre, das forum dennoch in hoc casu, allwo sowohl die litigirende Personen Immediati Imperii, als auch die res ipsa ein allbekantes immediates Reichs-Guht, die Jurisdiction dieses Löbl. Cammer-Gerichts mit nichten, wohl aber die prima Instantia Austregarum ohndisputirlich fundirt seyn würde, denen

aber auch, wie gemeldt, obgedachte Kayſ. allergnädigſte Primogenitur-Confirmation, und was darauf weiters intimando erfolgt iſt, notorie im Weeg ſtehē.

Als gelangt an Euer Kayſerl. Majeſtät unterzeichneten Anwalds beyder Hochfürſtl. Gnad. von Schwartzenberg, und uxorio nomine mitbeklagten Grafen Frobenii Ferdinandi zu Fürſtenberg-Mößkirch allerunterthänigſt gehorſamſte Bitte, Euer Kayſ. Majeſt. ꝛc. geruhen an mehrgemeldt Hochlöbl. Cammer-Gericht, um in Conformität, und nach klaren Inhalt oben sub A. beygelegter, und alldorten inſinuirter Primogenitur-Confirmation an mehrbeſagt Hochlöbl. Cammer-Gericht, des Supplicanten Klag mit Abweiſung derſelben für null und nichtig zu erkennen, allergnädigſt zu reſcribiren, deſto mehrers, weilen auff den geſetzt aber nicht geſtandenē Fall ein weiterer Zuſpruch ſtatt haben könte, dieſe *causa ob præventionem* nirgends anderſt wohin, als zu dem Hochl. Kayſ. Reichs-Hoff-Raht bey welchem ſie ſo viele Jahr auff genaueſte unterſucht worden, gezogen, und erörtert werden könte. Dieſes allerunterthänigſte Bitten, gleich es in allen Rechten, und der Billigkeit ſelbſten verſehen, als thut ſich auch Anwalt Nahmens ſeiner gnädigſt und gnädigen Principalen zu allergnädigſter Gewehrung deſſen allerunterthänigſt gehorſamſt empfehlen.

Euer Kayſerlichen Majeſtät.

Allerunterthänigſt gehorſamſter

Adam Ignatius Heun ſch.

de rato & mandato cavens.

Abdruck Original-Atteſtati

Von dem Chur-Mayntziſchen Reichs-Directorio in Sachen Manderſcheid contra Schwartzenberg und Conſorten. Citationis deciſæ. Woraus erſichtlich, daß das an Ihro Röm. Kayſ. Majeſtät von Dero und des Reichs Cammer-Gericht in jetztgedachter Sach abgelaſſene allerunterthänigſte Schreiben ſub dato 31. Maji 1702. cum adjunctis ſub Lit. A. uſque Z. inclusive bey einem Hochlöbl. Reichs-Convent übergeben und den 5 Maji 1703. ad Dictaturam publicam gebracht worden.

Nachdem bey dem Churfürſtl.-Mayntziſchen Reichs-Directorio, bey fürwährender allgemeiner Reichs-Verſamlung dahier, das Kayſerl. u. Reichs-Cammer-Gericht, dermalen zu Wetzlar, ein an Ihro Röm. Kayſ. Majeſt. abgelaſſenes Beſchwehrungs-Schreiben ſub dato den 31. Maji 1702. cum adjunctis ſub Lit. A. uſque Z inclusive, in Sachen Manderſcheid contra Schwartzenb. u. Conſorten, Citationis &c. übergeben, u. den 5. Maji 1703 Churfürſten, Fürſten u. Ständen des Heil. Röm. Reichs per publicam Dictaturam communicirt, und deswegen auch ein glaubwürdiges Atteſtatum begehrt worden. Als iſt darüber gegenwärtiges Atteſtatum dem Reichs-Stylo gemäß unter gewöhnlicher Fertigung des bemelt oberwehnten Churfl. Mayntziſchen Reichs-Directorio gebrauchigen Inſiegels ertheilt worden. So geſchehen Regenſpurg den 9 Februarii 1708.

(L.S.) Churfl. Mayntziſche Cantzley.

Acten-mäßige Relation Loco

Memorialis pro Gratioſiſſima Maturanda Sententia in Sachen von Manderſcheid contra von Schwartzenberg und Conſorten. Citat. ad vid. ſe declar. hæred, &c.

GENEA-

GENEALOGIA.

Wilhelmus Comes de Sultz.

Alvicus Comes de Sultz duxit in Uxorem Barbaram Comitissam de Helffenstein.

Dorothea Catharina nata Comitissa de Sain 1. Uxor.

Carl Ludvvig Comes de Sultz.

Maria nata Comitissa de Oettingen 2. Uxor.

Adolphus Comes de Sultz.

Alvicus Comes de Sultz

Maria Comitissa de Sultz.

Catharina Comitissa de Sultz.

Elisabetha Comitissa de Sultz.

Carl Ludvv. Comes de Sultz

Johann Ludvvig Comes de Sultz.

Maria Anna nupta Principi de Schvvartzenberg.

Maria Theresia nupta Comiti de Fürstenberg-Moskirchen.

Ernst Comes de Sultz

Anna Amalia Comitissa de Sultz.

Esther nata Comitissa de Sultz, nupta Comiti de Meckau.

Anna Susanna nupta Comiti de Kouhn.

Carolina Ludovica nupta Comiti Hugoni de Königseck.

Maria Catharina nupta Comiti de Manderscheid, *modò Vidua*

ACTRIX.

REI.

B. C. D.

dem Reiche-Tage zu Regenspurg.

B. C. D.

Es ist im Leben gewesen Herr Graf Carl Ludwig zu Sultz, und hat mit Frauen Dorotheen Catharinen, gebohrnen Gräfin zu Sayn aus erster Ehe sieben Kinder, nahmentlich, Adolphen, Alwigen, Marien Catharinen, Elisabethen, Carl Ludwig Ernsten, Annen Amalien, und Esthern, so dann mit Frauen Marien, gebohrner Gräfin zu Oettingen aus zweyter Ehe eine Tochter, Nahmens Carolinam Ludovicam erzielet, welche letztere im 19ten Jahr ihres Alters Anno 1637. sich mit Herrn Hugone, Grafen zu Königseck verheurathet, und von ihrem Bruder, Herrn Carl Ludwig Ernsten zur Ehsteuer und Heurathsguht 3000. fl. so dann vor die Außfertigung 1000. fl. versprochen, aber nicht würcklich bekommen, auch so wenig einigen Verziecht oder Renuntiation auf Vätter-Mütter- oder Brüderliche Verlassenschafft gethan, als dergleichen ihro zugemuthet, oder in denen Ehe-Pactis bedungen worden.

Demnechst trägt sichs zu, daß selbige Anno 1651. so dann Herr Johann Ludwig Graf zu Sultz der letzte dieses Stamms Anno 1687. verstirbet, hingegen die jetzige Frau Klägerin in die Anfangs unter des Herrn Vatters Handen gewesene, und erst Anno 1670. zum Vorschein gekommene, nachgehends aber wegen der inner währenden Kriegs-Troublen und Frantzösischen Durchmarschen hinweg geflüchtete Brieffschafften erst Anno 1696. wieder zur Hand bekommen, und daraus ersehen, daß ihre Frau Mutter auf dero Vätterliche Verlassenschafft niemalen Verziecht gethan, dannenhero sie um do mehr nun nach erloschenem Mann-Stamm die Groß-Elterliche Verlassenschafft pro octava parte prætendiret und gegen deren Detentores, als nemlich Seine Hochfürstl. Gnaden zu Schwartzenberg, so dann Seine Hochgräfl. Gnaden zu Fürstenberg-Mößkirchen, als des letztern Herrn Grafen von Sultz beyde Herren Töchter-Männer, beym Hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gericht eine Citationem ad videndum se declarari hæredem & immitti in bona hæreditaria avita, nec non edendum Legalia Inventaria außgewürcket hat, es ist auch darinnen beyderseits der Ordnung gemäß gehandlet, und endlich ad Sententiam submittiret worden

Weßwegen die Frag entstehet:

Vor welchen Theil die Urthel zu sprechen seye?

Ob nun wohl hier zuforderst die Quæstio præjudicialis: An nimirum Jurisdictio Cameræ Imperialis fundata sit? zu ventiliren wäre, so cessiret doch selbige vor jetzo, weilen man Impetratischer Seits gleich Anfangs exceptionem fori declinatoriam opponirt hat, und in der Haupt-Sach sich nicht einlassen wollen, solche Exception aber durch eine den 3. Octobr. 1698. ergangene Cameral Urthel bereits verworffen, und denen Herren Impetraten in der Haupt-Sach zu handlen und zu submittiren aufferlegt worden.

Dañenhero vor jetzo die **Erste Frag** ist:

Quænam Actio sit instituta?

Wann

Wann man naturam negotii & narrata Citationis ansiehet, findet sich leichtlich, daß man Impetrantischer Seits hæreditatis petitionem instituirt, oder aber ex interdicto: Quorum bonorum agiret habe.

Hierauf zur Zweyten *Quæstion* zu schreiten:

An nimirum Actio intentata sit probata?

So heisset es zwar, quod in possessorio leviores probationes sufficiant ac in petitorio, per L. 24. ff. de R. V. einfolglich das Interdictum: quorum bonorum pingvius sey, doch will man, da beyde Theile ihre Jura petitorii deducirt, vor jetzo requisita hæreditatis petitionis durchgehen, da dann, wie ex jure bekannt, a parte Actoris, ut hæres sit, a parte rei vero, ut hæreditatem vel jus vel rem hæreditariam pro hærede vel pro possessore possideat, erfordert wird.

Diese Requisita sind in præsenti casu befindlich, indeme nach Außweiß der beydenen Actis befindlichen Genealogia Frau Caroline Ludovica vermählte von Königseck eine Leibliche Tochter Herrn Graf Carl Ludwigs zu Sultz gewesen, und niemalen auf die Väterliche Erbschafft renunciirt hat, einfolglich es billich heisset: Si Filius vel Filia, ergo hæres.

Vid. Rittershus. *ad Nov. part. 7. cap. 4*

Ingleichen ist unstrittig, daß die gerichtet, und daß die Töchter 3000. fl. Frau Klägerin ermeldter Frau Caroline Ludovicen, Gebohrner Gräfin zu Sultz und Vermählten von Königseck sich, wie imr and von Schwaben bräuchleibliche und eintzige Tochter sey, mithin auch ihro petitio hæreditatis com petire, Datur namque & iis, qui hæredi succedunt, quia censentur hæredes ei, cui primus hæres extitit.

L. 3. ff. de hæred. petit.

Cum hæredis hæres testatoris sit hæres.

L. fin. C. de hæred. instit.

Gleiche Bewandnuß hat es mit dem andern Requisito, pro hærede enim possidere dicitur in genere, qui titulo universali sive hæreditario possidet ex causa testamenti vel ab intestato.

Struv. *Syntagm. Jur. Civil. exerc. 9 th. 47.*

Nun gestehen die Herren Gegnere selbst, daß sie Nahmens ihrer Gemahlinnen, so ihres Herrn Vatters und Groß-Vatters Erben geworden, die quæstionirte Verlassenschafft im Besitz haben.

Sind also in so weit die Requisita Actionis institutæ richtig;

Weßwegen die **Dritte Frag** entstehet: An Actio intentata, & jam memorato modo probata per Exceptiones Dominorum Reorum elisa sit?

Da dann die Herren Beklagte die instituirte Action durch folgende Exceptiones zwar elidiren wollen:

(1) Weilen im Jahr 1561. die Herren Gebrüdere Wilhelm und Allwig Grafen zu Sultz für sich, ihre Erben und Nachkommen nicht allein ein Fideicommissum absolutum & reciprocum in favorem Lineæ Masculinæ auf- zur Außsteurung und 1000. fl. zur Abfertigung empfangen, und derowegen disponiret; Sondern auch, wie es in defectum,

defectum Masculorum mit der Succession ihrer Land-Graff- und Herrschafften inter Fœminas zu halten seye, heilsamlich verordnet, daß nemlich auff solchen Fall die Gebohrne Gräfinnen zu Sultz von Gräflichem Sultzischem Stamm und Namen herkommen, so im Weltlichen Stand, noch bey Leben und im Grad die nächsten seyn, all ihr Haab und Gühter gleich erben solten. Nun aber seye klagende Frau Gräfin keine gebohrne von Sultz, noch von dem Gräfl. Sultzischen, sondern von dem Gräfl. Königseckischen Stamm und Nahmen herkommen, noch im Grad die nächste, einfolglich zur Succession nicht qualificirt; Zumalen da

(2) Dero Frau Mutter die in denen Erb-Pactis constituirte Dotem der 3000. fl. nebst der Außsteurung a 1000. fl. ohne eintzige Contradiction oder Reservation acceptiret, mithin dardurch die Pacta Familiæ agnoscirt. Worzu

(3) komme, daß diese pacta Familiæ nicht nur inter ipsos Familiæ hæredes in beständiger genauer Observantz, tanquam lex fundamentalis gewesen, sondern auch in judicio contradictorio attendiret worden. Allenfals wäre

(4) die instituirte Action längstens erloschen, indeme mehr als 30. Jahr nach des Erblassers Tod verflossen, ehe diese Action instituiret worden.

Allein wann man diese und andere dergleichen Einreden etwas genauer betrachtet, mögen selbige die instituirte Action nicht elidiren.

Dann was quoad Primum, das angegebene pactum Familiæ anlangt, so wird zur Validität dergleichen pactorum Familiæ verschiedenes erfordert, so allhier ermanglet.

Vor allen Dingen muß dabey seyn die Kayserliche Confirmation, indeme so wohl Ihro Röm. Kayserl. Majestät, als das gantze Römische Reich ein Interesse dabey haben, und billich wissen, auch approbiren müssen, auf wen dergleichen immediate Graff- und Herrschafften ein oder andern Falls kommen und gelange.

Wann nun dergleichen Confirmatio Imperatoris ermangelt, mag ein solches pactum so wenig die Pacisceuten, als dero Erben verbinden, wie ein solches in denen Replicis weitläufftig außgeführet, und unter andern auch zu sehen ist bey dem

Ertel. *Observ. Illustr. 13. circa fin. appositè* Mynsi. *Decad. 1. Resp. 10. n. 86. & seqq.* Nicol. Everh. Jun. *vol. 2. cons. 13. n. 2.* Tesch. *in Disput. Basil. disp. de Fœder. th. 24. lit. D.* Betsi. *de pact. fam. nobil. cap. 8. pag. 441.*

Dann ob schon diejenige, qui mixtum & merum Imperium habent, Statuta aufrichten können; So mögen doch selbige niemanden, als Statuentium Subditos, nicht aber diejenige, welche mit denen Statuentibus gleicher Immedietät sind, verbinden.

Zwar wird Impetratischer Seits hiergegen regeriret, jetzo angeführte Meynung habe (1) nur in Feudalibus, nicht aber in Allodialibus, so dann (2) bloß in denjenigen Pactis Successoriis, worinnen

innen contra Juris communis dispositionem ein und anderes verordnet, rechtlichen Platz, auch seye (3) die Confirmatio Imperatoria erfolget.

Betf. *d. l. pag. 436.*

Allein ob schon quoad (1) wie insgemein, also auch bey dieser Rechts-Frag, die Doctores gespaltener Meynung sind, und einige obiges nur in Feudalibus passiren lassen, so ist doch contraria Sententia communior, auch bey hiesigem höchsten Gericht recipirt, wie dann die meiste Doctores den Lehr-Satz: Quod ad validitatem pactorum Familiæ requiratur Confirmatio Imperatoris nicht limitative sondern ampliative de bonis Feudalibus verstehen, dadurch aber die pacta Familiæ circa bona allodialia nicht ausschliessen.

Wiewohl pars rea selbsten gerichtlich (vid. Exceptiones §. Nachdeme nun vers. Wiewohlen ohne dem ꝛc. & Duplic §. Zu der Haupt-Sach ꝛc. vers. Also ist auch circa Feudalia &c.) eingestanden, daß bey der Hochgräfl. Sultzischen Familiæ verschiedene Feudal-Stück, auch selbige in diesen pactis Familiæ mit begriffen, einfolglich juxta propriam Hypothesin Confirmatio Imperatoris nöthig seye.

Eine gleiche Bewandnuß hat es mit dem zweyten Einwurff, dann gesetzt, aber nicht gestanden, es hätte obangeführte Rechts-Lehr nur allein Platz in iis casibus, ubi aliquid contra Jus commune constituitur (welches doch die meiste Doctores nicht requiriren) so wäre auch ex hoc capite Confirmatio Imperatoris erfordert worden, weilen in dem angegebenen Pacto verschiedene Puncten enthalten, so contra Jus commune lauffen.

Dann Erstlich ist denen Eigenthums-Herrn facultas de re sua disponendi benommen, auch der Weg Rechtens, sich bey vorfallenden Strittigkeiten zu denen ordentlichen Gerichtern zu wenden, abgeschnitten, so dann, da juxta propriam partis reæ confessionem, (vid Deduct. Jurium §. Wogegen nicht irret ꝛc. vers. Dann weilen die Hæreditas Paterna &c.) die gantze Verlassenschafft pur und allein in denen prætensi fideicommissi nexu verhafteten Herrschafften und liegenden Gühtern bestanden, facultas testandi benommen, ja gar die Kinder in Legitima mercklich gravirt, mithin in all diesen Stücken contra Jus commune disponirt worden.

Ingleichen ist ferner contra Juris communis dispositionem, daß die Töchter, (wie beklagter Seits, obwohl erroneè, behauptet werden will) auch nach erloschenem Mann-Stam ohne eintzige *Renuntiation* von der Elterlichen Succession sollen außgeschlossen seyn und bleiben, da doch die Exclusio Filiarum a Successione eintzig und allein ihr Fundament *in jurata* Renuntiatione hat, sonsten aber denen Rechten zuwider lauffet.

Mynsing. *supracit. loc. n. 25.*

Den Dritten Einwurff belangend, so gestehet dardurch pars rea selbsten, daß die Confirmatio Imperatoris ein nothwendiges requisitum sey, fehlet aber gar weit in der Probation, als ob

selbige bey dem angegebenen pacto Familiæ erfindlich. Dann die bey dem Kayserl. Reichs-Hoff-Raht zu Wien ergangene Urthel weder pro Confirmatione Cæsarea geachtet werden mag, noch auch die vermeyntliche Pacta unterstützet, zumahlen da die vollständige Acta und des Herrn Referenten Relation gewiß außweisen werden, daß sothane Urthel gantz andere Fundamenta habe, wie hierunten noch weitläufftiger angewiesen werden soll.

So mag auch die Kayserl. Confirmation der durch den letzt verstorbenen Herrn Grafen von Sultz aufgerichteter Primogenitorial-Verordnung denen Herren Impetraten nicht patroniciren, theils, weilen daraus vielmehr necessitas Confirmationis Cæsareæ erhellet, theils, weilen diese Primogenitorial-Verordnung des angegebenen pacti Familiæ nicht mit einem Wort gedencket, sondern selbigem vielmehr zuwiderlauffet, mithin durch dessen Confirmation jenes im geringsten nicht confirmiret ist.

Nicht weniger ist bey denen Rechts-Lehrern eine außgemachte Sach: Quod pacta hujusmodi successoria ex observantia potissimum æstimentur.

Betsl. *de pact. & statut. famil. illustr. cap. 7. §. 43.* Mynsl. *dec. 2. respons. 10. n. 88. & nov.* Harprecht. *tract. academ. 9. de tacit. pact. fideicomm. remiss. in fubjuncto Responso num. 734. & seqq.*

Nun aber ist das vermeyntliche pactum Familiæ fast in keinem einzigen Punct bey der Familie observirt, sondern selbigem von dem beklagten Theil selbsten, wie auch dessen Vorfahren in alle Wege contravenirt worden.

Sintemalen in mehrgemeldtem pacto Familiæ unter andern enthalten, daß die von denen beyden paciscirenden Brüdern damals besessene Graff- und Herrschafften und liegende Güther, auch die ihnen durch Heurath oder Erb-Weiß ins künfftig zufallen würden, keiner ohne aller Gunst, Wissen und Willen weder verkauffen, versetzen, verpfänden, vertestiren, hingeben oder verschencken ꝛc. Widrigen Falls seine Gerechtigkeit, samt allen Haab und Gütern verlohren, auch die andere gute Fug und Macht haben solten, selbige so balden zu ihren Handen mit oder ohne Recht zu ziehen.

Nun aber hat nicht allein Herr Graf Carl Ludwig der ältere die durch eine von Brandis Anno 1477. durch Heurath an das Hochgräfl. Hauß Sultz gekommene Herrschafften Badutz und Schellenberg an die Herren Grafen von Hohen-Embs, so dann Blumeneck an das Gottes-Hauß Weingarten veräussert, sondern auch Herr Graf Ulrich von Sultz Anno 1648. das Wuttenthal vor 35000. fl. an den Herrn Grafen von Fürstenberg käufflich überlassen.

Ja es hat des Impetratischen Theils Herr Vatter, Herr Graff Johann Ludwig der letzt-verstorbene aus der Land-Graffschafft Kleggau an die Stadt Zürch und Schaffhausen von 80000. fl. wehrt, so dann Jestätten

stätten an das Gottes-Hauß Rheinau verkaufft, mithin ist hierdurch von dem angegebenen Pacto abgangen worden.

Ingleichen ist in der Erb-Einigung enthalten, daß einer Hochgräflichen Sultzischen Tochter 3000. fl. Rheinisch, und 1000. fl. zu der Abfertigung gegeben werden sollen.

Allein aus gegentheiligem eigenen Adjuncto sub Num. 5. bey denen Duplicis befindlich, erhellet zur Genüge, daß auch dieser Punct nicht observirt, sondern die darinn gemeldte Gräfin Johanna Catharina nur mit 2000. fl. außgesteuret worden.

Nicht weniger ist in dem mehrgedachten Pacto Familiæ versehen, daß die Hochgräfl. Tochter gegen solche Außsteurung und Abfertigung, sich, wie unter andern Graffen und Herren im Land von Schwaben bräuchig, in bester Form verzeihen sollen.

Es hat aber so wenig der Frau Impetrantin Frau Mutter, noch andere dero Schwestern renuntiirt, weniger ist selbiges in bester und im Land von Schwaben bräuchlicher Form, id est, jurato geschehen

Endlich ist in der Erb-Einigung auch dieses paciscirt, daß bey Abgang des Mann-Stamms alle Haab und Güther unter die nächste Weiblichen Geschlechts gleich getheilet werden sollen.

Allein dieses ist ebenfalls nicht observirt, sondern deme gerad zuwider von dem letzt-verstorbenen Herren Grafen von Sultz das Primogenitorial-Recht eingeführt, auch nach dessen Absterben dessen Haab und Güther unter seinen Töchtern nicht gleich getheilet, sondern die sämtliche Graff- und Herrschafften der Aeltesten überlassen worden.

Hierwider wird zwar verschiedenes eingewendet, (1) Præsumtionem juris esse pro observantia. Ast respondetur: In claris locum non esse præsumtionibus, hic non versamur in casu dubio.

(2) Das Pactum seye je und allweg in Ubung gehalten worden, absonderlich in dotibus fœminarum, und hätte der Frau Klägerin Frau Mutter mit dem in pacto dieserthalb determinirten Quanto verlieb nehmen müssen.

Allein das Contrarium ist hieroben zur Genüge angewiesen worden, in specie auch, daß bey Außsteurung der Töchter theils ratione quanti, theils ratione modi dem Pacto gar nicht nachgelebet worden.

So hat auch der Frau Klägerin Frau Mutter das Quantum der 4000. fl. niemalen, sondern 6. Jahr nach dero Absterben dero Ehe-Gemahl, als er schon zur dritten Ehe geschritten, die Gelder simpliciter & absque ulla renuntiatione empfangen, wie aus gegentheiliger eigener bey denen Exceptionibus sub Lit. B. befindlicher Anlag erhellet.

(3) Die Contraventiones seyen nicht erwiesen, allenfalls dem Pacto gemäß geschehen. Ast notoria non egent probatione, die Veräusserungen sind Reichs-kündig, auch zum theil in offenem Druck zu finden.

Vid. Imhoff. *libr. 7. Notit. Procer. cap. 14. §. 2.*

Die übrige Contraventiones & non usus circa quantitatem dotis, juratam renuntiationem, æqualem Comitatuum inter fœminas extinctis masculis divisionem &c. sind aus denen Impetratischer Seits ad Acta gegebenen Beylagen und eigener Geständnuß unstrittig.

Wiewohl die Observantz von dem Theil, welcher sich darinn fundiret erwiesen werden muß.

Mynſ. *ſupracit. loc. n. 89. ubi tandem concludit.*

Cum autem hoc à reis conventis in noſtro caſu non ſit factum, (neque enim vel confirmationem illius ſtatuti docuerunt, vel quod uſu & conſuetudine illorum de Familia W. F. ſit receptum, imo contrarium à Domina Actrice multis actibus & exemplis eſt oſtenſum) merito ergo ſuccumbere debent Rei, & Domina Actrix ad debitam portionem hæreditatis paternæ admitti.

Daß aber obiges dem Pacto gemäß geſchehen, muß erwieſen werden, Reus excipiendo ſit Actor, allenfals hat dieſe Einrede nur Platz in Contraventionibus alienando factis, in denen übrigen aber läſt ſie ſich nicht appliciren.

(4) Wann ſchon die Contraventiones richtig, möchten doch derentwegen andere Vocati, ſo nicht contravenirt, nicht excludirt, weniger ſolches von einer dritten Perſon, ſo nicht vocirt, mit Beſtand opponirt werden.

Reſp. Weilen der Impetratiſche Theil nicht allein durch Gebrauchung des Primogenitural-Rechts, ſondern auch dero Herr Vatter durch deſſen Einführung, ſo dann Veräuſſerung verſchiedener Haupt-Pertinentien der anmaßlichen Erb-Einigung ſelbſten contraveniirt, und alſo deſſen Verordnung ſich unfähig und untüchtig gemacht.

Contraveniens enim actui ex eo non poteſt juvari, nec auxilium ex jure contra quod committit, impetrare.

L. Auxilium 37. §. 1. ff. d. Minor.

So mögen die Herren Beklagten mit Beſtand nicht ſagen, ob hätten ſie nicht contravenirt, wenigſtens ſind ſie ihres Herrn Vatters Erben, müſſen deſſen factum præſtiren, und davon reſponſabel ſeyn, können auch, wann ſelbiger der Graff- und Herrſchafften ſich verluſtig gemacht, gantz und gar darzu nicht gelangen.

Late Harprecht. *ſupracit. loc. n. 739 usque ad n. 775. ubi in hanc rem varias Leges & Doctorum Authoritates allegat.*

Wie wohl obiger Einwurff in jure unrichtig iſt, indeme die Doctores einhelliglich ſtatuiren, quod contravenione amittatur fideicommiſſum

Surd. *Conſ. 546 n. 10 lib. 4.* Fuſar. *de Fideicomm. ſubſtit. qu. 718. n. 10 & ſeqq.*

Idque non tantum quoad contravenientes, ſed & eorum hæredes, qui factum defuncti, cui ſuccedere volunt, præſtare tenentur, locum obtinet; Zumalen wann dergleichen pœna privationis

vationis noch dabey außtrücklich, wie hier, paciſcirt worden.

Vid. *Auth. Hoc amplius C. de Fideicom. L. un. ibique* Alber. d. Roſat. Barthol. Bald. Caſtrenſ. Jaſ. *& Doctores communiter C. d. his que pœnæ nom. §. Pœnæ quoque ult. & ibi Dd. Inſt. d. Leg. Cap.* Raynald. *ibique gl. &* Covarruv. *x. d. Teſtam. Clar. §. Teſtamentum qu. 69.* Tuſch. *lit. H. concl. 54 p. tot.* Phil. Matth. *Conſ. Marpurg. 20. n. 13. vol 1.* Honded. 2. *Conſult. 68.* Fuſar. *d. Fideicom. ſubſtit. qu. 582. n. 1.*

Quod adeo procedit, ut pœna privationis adjecta ipſo jure committatur, nec Sententia requiratur.

Bald. *in d. l. Col. 7. C. d. his quæ pœn. nom.* Felin. *in Cap.* Rudolphus *col. 17. verſ. privetur. x. d. præſcript.* Phil. Matth. *d. Conſ. 20. n. 14.*

Sed Pater æque ac ejus Hæredes ipſo jure Fideicommiſſo priventur.

Paris. *Conſ. 91. n. 67 lib. 2.* Menoch. *Conſ. 954. num. 30. & ſeqq.* Socin. Jun. *Conſ 126. n. 7. lib 2.* Theſaur. *Deciſ. 270. n. 27.*

So kan auch nicht geſagt werden, ob wäre die Frau Klägerin oder deroſelben Frau Mutter nicht ex ordine vocatarum, da ja Impetratiſcher Seits ſelbſten geſtanden wird, wie die Hochgräfl. Sultziſche Töchter in gewiſſen Fällen, wann nemlich der Manns-Stamm gänglich erloſchen, oder (quod idem eſt) ob Contraventiones der Güther ſich unfähig gemacht hat, zur Succeſſion beruffen ſeyen.

Da nun der Beklagten Vorfahren kundbarlich den angegebenen Pacto in vielen Stücken contraveniirt haben, ſo iſt ſelbiges nicht allein auſſer der Obſervantz gekommen, und auffgehoben worden, ſondern es können auch die Impetraten theils wegen ihrer Vorfahren deren Erben ſie geworden, theils wegen eigener Contravention ſich deſſen nicht mehr bedienen.

Wiewohl deme ſey, wie ihm wolle, ſo iſt bekand, auch aus klagender Frau Gräfin Mutter S. von ihrem Herrn Ohmen ſelbſt unterſchriebenen Ehe-Pactis klar erſichtlich, daß der Hochgräfl. Frau Klägerin Mutter den in der Erb-Einigung erforderten Verziecht nicht gethan habe, mithin ſie auch derentwegen von der Erbſchaffts-Forderung nicht ausgeſchloſſen werden könte.

In Allodialibus enim Comitatibns & Dynaſtiis Allodiali Jure ſucceditur. Gymann. *tom. 3. Symphor. voc. Comitatus.* Ludolph. Hugo *de Statu Region. German. cap. 6. §. 27.*

Proindeque Filiæ citra renuntiationem & quidem juratam à ſucceſſione non excluduntur.

Per Cap. Quamvis d. pacto in 6to, ac praxin Germaniæ notiſſimam, omnesque Doctores qui de renuntiatione filiarum magno numero ſcripſerunt.

Welches dann allhier um do mehr rechtlichen Platz findet, weilen offt angeführtes Pactum Succeſſorium

außtrücklich im Munde führet, daß die Hochgräfl. Sultzische Töchter und Baaße, gegen Empfangung der 4000. fl. wie unter andern Graffen und Herrn im Land zu Schwaben bräuchig, in bester Form verzeihen solten.

Nun ist im Land zu Schwaben Herkommens, daß dergleichen renuntiationes eydlich geschehen müssen, ut testatur.

Myler. *Nomolog. Princip. cap. 6. §. 44.*

Auch sonsten Rechtens, quod conditiones potestativè in forma specifica sint adimplendæ.

L. fideicommissa. 11. §. fin. ff. de legat. 3. L. 44. ff. d. condit & demonstrat. L. Mævius 55. cod. ibique Bartol. ac. ad utramque Brunnemann.

Zwar dörffte hiergegen obmovirt werden, daß die Töchter einen Weg wie den andern sive renuntiaverint, sive non, vor verziehen zu halten, weilen ihnen solches in dem pacto successorio aufferleget worden.

Allein hierauff ist die Antwort zu finden beym *Besold. part. 3. n. 79. Cons. 134.* ubi inquit.

Dieses aber thut diß Orts fürnemlich im Weg stehen und sehr grossen Zweiffel erwecken, daß die verziehene Frau Gräfin in ihrer Renuntiation außtrücklich setzet, selbiger Verzieg sey derohalben von ihr vorgenommen worden, dieweil durch die Erb-Einigung, so zwischen ihren lieben Vor-Eltern den Graffen zu N. auffgerichtet, ihro als einer Gebohrnen Gräfin zu N. aufferlegt würd, gegen einer geordneten Ehsteur u. andern Zugab nohtdürfftigen Verzieg zu leisten: Worauffer geschlossen werden möcht, daß dieses noch unverheurathete Fräulein weiters nicht dann so viel ihre Frau Schwester empfangen, zu fordern habe, und in dem übrigen sich verzeihen müssen ꝛc.

& n. 80. Fürnemlich ist auch zu wissen, daß die Mütterliche Gühter unter solcher Erb-Einigung nicht begriffen. Cum pacta & conventiones tantùm paciscentes, non alios ligent.

n. 81. So muß auch eine Kayserl. Confirmation zu Bestärckung solcher Erb-Einigung enthalten seyn.

n. 82. Weil nun in gegenwärtigem Fall dieses Gräfl. Fräulein nicht renuntiirt, ja so viel wir wissen, solche Renuntiation von Dero Gnaden nicht abgefordert, und würcklich erstattet worden ꝛc. Als können wir anderst nicht erachten, dann daß Dero Gnaden noch alle Jura salva, auch an der Vätterlichen Erbschafft nichts benommen sey.

n. 87. Cùm ergò, si Domina Comitissa K. simpliciter (absque juramento corporali) renuntiasset, hæc renuntiatio nullô jure valeret, per prædicta jura. Ergo multò

multò minus aliquid operabitur, renuntiatio tantum injuncta, non præstita, nec à filia promissa.

n. 88. Eaque nullo modo ad renuntiandum jus remediis compelli potuisset Andr. Gail. *lib. 2. Obs. pract. 147. in princ.*

n. 89. Si enim id quod majus est, non valet, nec id valebit, quod minus est. Argumento sumto à majori ad minus, quod in jure frequens ac utile reputatur. Secundum Nicol. Everhard. *in loc. à Majori.*

Add. Knipsch. *de Nobil. Imper. lib. 3. cap. 12. n. 29. & seqq.* ubi inter alia inquit:

Sed contrarium & quòd hujusmodi renuntiationes in solâ renuntiantium voluntate, & quidem libera ac spontanea consistant, nec filias dotatas ad easdem cogi posse, verius esse docent Bolognet in L. naturali §. Nihil commune part. 2. n. 141. ff. de acquir. possess. Andr. Dalner de var. renunt. §. 5. n. 1. Barthol. Kellenbentz. de renunt. qu. 7. per tot. Besold. Thesaur. pract. verb. Verzieg Adelicher Töchter vers. An autem Filiæ fol. 809. in fin. seqq. Bart. Muscul. de Succes. convent. d. class. 1. membr. 2. conclus. 6. n. 234. quod respondendo secutos esse Scabinos Lipsienses docet Formula Sententiæ observata à Modest. Pistor. lib. 3. sentent. de ult. vol. cap. 69. Quia in constituenda consuetudine consensum populi non simpliciter actuum frequentia & simplex usus comprobat, sed insuper hoc etiam docendum est, quòd juris constituendi & consuetudinis introducendæ animo hoc & illud factum sit. Cravett. Cons. 17. n. 14. Dec. Cons. 218. n. 4. Panorm. in cap. fin. n. 12. X. de consuet. Sicuti is, qui jure communi utitur, licet per mille annos actus eo modo gesserit, nihil tamen præscribit, quia possidendi animus in eo deficit, L. sine possessione 25. ff. de Usucap. Cum ergò filiarum renuntiationes solum juri communi & dispositioni Cap. Quamvis d. pact. in 6. conveniant, & non ex necessitate, sed voluntate saltem libera procedant, sicuti renuntiationem formulæ & solennitates docent, adstrui nequit, eas hactenus eò animo interpositas fuisse, ut consuetudinem & generalem renuntiandi necessitatem inde constituere cogitassent, cum ex actibus voluntariis nulla consuetudo introducatur. Porc. Cons. 106. n. 64. Dec. Cons. 437. n. 5. Et quòd filiarum nobilium renuntiationes in Suevia & Franconia frequentissimæ non fiant ex consuetudinis necessitate, sed libera earundem voluntate, solennitates in renuntiationum actibus necessariæ & solitæ satis superque comprobant. Nam experientia & praxis quotidiana docet, quod fœminis renuntiantibus vel curatores, vel proximiores Agnati & Consanguinei in consilium, zum Beystand, adhibeantur, & cum his tertiâ vice seorsim recedere, & ab iisdem semper serò interrogari soleant, an spontaneo motu sine ullo metu vel coactione hæreditati renuntiare velint, nec ne, ob sie sich von frey m ungezwungenen Willen

der

der Erbschafft verziehen und begeben wollen? Et hisce aliisque peractis, ipsarumque liberâ voluntate exploratâ, juramentum corporaliter præstent, quæ omnia supervacanea & risibilia forent, si ipsæ invitæ renuntiare tenerentur. Besold. p. 3. Conf. 134. n. 9. & seqq. Facit porrò, quòd frequens iste renuntiationum usus sententiam hanc nostram potius confirmat, *NB. nam si per pactum ejusmodi jus universale in omnes Filias istius Familiæ transferre cogitassent, sine dubio renuntiationum interpositionem in totum intermisissent, & solâ dotis constitutione contentæ fuissent* Besold. *d. Conf. 134 n. 93. & seqq.* Cûm Juramentum, quo pactum hoc carere nequit, spiritualis quædam sit tortura, & animam stringat Wesenb. Conf. 23. n. 25. Huc usque *Knipschild.*

Ingleichen dörffte opponirt werdẽ, es wären die Hochgräfl. Sultzische Töchter ex natura fideicommissi pro conservatione Familiæ von den Gütern Qu. so lang der Mann-Stamm übrig, vorhin schon genugsam excludirt gewesen, und dannenhero die Renuntiatio denenselben nur in superfluum, und zu desto mehrer, wiewohl ohnnöthiger Verbindlichkeit injungirt worden.

Dann zu geschweigen, daß gar viel wider das Angeben ratione fideicommissi gesaget werden könte.

Vid. Harprecht. *tractat. 7. acad. cap. 4. th. 38. & mult. seq.*

So ist in diesem Einwurff die Antwort schon enthalten, nemlich, daß nach Abgang des Mann-Stamms das fideicommissum erloschen, und denen Töchtern, wann sie schon würcklich verziehen hätten, ihr biß daher gleichsam in suspenso gewesenes Successions-Recht reviviscirt.

Sintemalen ex scopo & intentione, auch verbis paciscentium erhellet, daß dieses pactum zu des Stamms und Nahmens der Graffen zu Sultz Ehre, Nutzen, Wohlfarth und Auffkommen, für die Herren Paciscenten und aller deren Männliche Erben und Nachkommen gemacht, mithin bloß und allein auff Erhaltung des Mann-Stamms das Absehen gewesen seye.

Considerentur verba initialia:

> Zu Unser, auch unser Nachkommen des Stamm und Nahmens der Graffen zu Sultz. *Et paulò post.* Keiner auch Unser Erben und Nachkommen Männl. Stamms ꝛc.

Deme dann folgig, wann man gleich aus dem quæstionirten pacto ein fideicommissum Familiæ machen wolte, daß dennoch selbiges ultra masculos sich nicht erstrecke, sondern die Weibs-Personen, wann sie auch schon eydlich renuntiiret hätten, doch post exstinctam stirpem masculinam, in cujus favorem ita dispositum & renuntiatum, zur verziehenen Erbschafft zu admittiren wären. Ut eleganter & ferè in terminis deduxit

Kellenbentz. *de Renunt. Success. qu. 21. n. 10. & seq.* Fromman. *de existent. condit. fact. renuntiat. hæred. reservat. §. 47. conf. §. 8.*

Si enim renuntiatio facta à fœminis,

nis, masculis extantibus, Familiæ conservandæ causa (wie solche End-Ursach jetzt angeführter massen in der Erb-Einigung gantz klärlich exprimirt ist) in casum masculorum non extantium, filiabus renunciatis successio tacitè reservata censetur; tum propter paterni affectus rationem, liberos ejusdem gradûs ex æquo (ubi cessat familiæ & agnationis ratio) complectentem, ut eleganter deduxit

Cravet. *Cons. 42. n. 1. & seqq.*

Quod si enim pater fuisset interrogatus, haud dubiè ita responsurus fuisset, qualis verisimilitudo etiam in renuntiationibus attenditur

Hodierna *ad L. Hâc edictali qu. 11. n. 20.*

Tum propter exorbitantiam à jure communi, jurium ex quacunque conventione, dispositione, statuto descendentium, rectius interpretandi regulam, quæ est, ita faciendam interpretationem, ut per eandem ad jus commune quantum fieri potest, regressus fiat.

Muscul. *tr. de succes. convent. & Anom. membr. 1. cl. 1. d. 28. & seqq.*

Tum propter renuntiationum hujusmodi, ob cessantem agnationis & Familiæ rationem, odium.

Cravet. *d. Cons. 42. num. 2.* Honded. *t. Consult. 29. n. 39.*

Ob quod in favorem renunciatarum fœminarum in dubio interpretandæ.

Mascard. *de probat. conclus. 63. num. 10. & 11.*

Tum propter ipsam æquitatem, ne officium renuntiando in favorem agnationis exhibitum, eô cessante fiat renuntianti ejusque hæredibus damnosum.

Arg. *L. 7. ff. testam. quemadm. aper.*

Cùm tamen omnem actum ita nos interpretari oporteat, ut res ad æquitatem reducatur.

Cravett. *Cons. 133. n. 7. & seqq.*
Joseph. Cephal. *4. Cons. 545. n. 15.*

Et vitetur irrationabile.

Add. Heeser. *post. alios p. 2. d. acquæst. conjug. loc 20. n. 157.*

Sintemalen wann der Mann-Stamm den Verzicht annimt, so thut er gleichsam mit denen verziehenen Töchtern contrahiren, daß nemlich der Mann-Stamm die Gühter behalten, und gegen Herausgebung einer Lands-bräuchigen Abfertigung dieselbige genieſen, folgends nach und nach dem Männlichen Stamm überlassen möge, da hingegen die Töchter neben der wenigen Abfertigung die Succession in denen erledigten Gühtern haben sollen.

Besold. *Vol. 1. Cons. 2. & Vol. 6. Cons. 265.*

Dann falls dieser reciprocus contractus und gewisse Anwartung nicht vorhanden wäre, würden die Töchter mit ihrer Abfertigung plus quam enormissimè lædirt, einfolglich den Verzicht zu halten nicht schuldig.

Ja wann schon die renuntiation u. das fideicommiss vorhanden, auch noch masculi im Leben wären, wie doch alles nicht ist, wären obigem nach die Töchter dannoch befugt, wenigstens

nigstens ihre Legitimam und quartam Trebellianicam zu fordern.

Vid. Besold. *Vol. 1. Conf. 11. n. 47. & seqq.* Stryck. *de succes. ab intest. dissert. 7. cap. 1. th. 26.*

Gesetzt auch, es hätte das angegebene pactum tam ratione confirmationis Cæsareæ quam observantiæ seine Richtigkeit, und der Frau Klägerin Frau Mutter eydlich und darzu simpliciter, ohne consideration des Mann-Stamms renuntiirt, es wäre auch ein fideicommissum absolutum & perpetuum vorhanden; welches alles doch juxta supra allegata gantz u. gar sich nicht also befindet; So wäre dannoch die Frau Impetrantin von der Succession nicht zu excludiren, sondern vielmehr eben diejenige Person, welche nach Abgang des Mann-Stamms in dem pacto zur Succession vociret; Dann, wann man mentem atque intentionem paciscentium, (quæ in ejusmodi pactis meritò prævalere debet Besold. *p. 4. Conf. 545. n. 8. & seqq.*) ansiehet, so gehet selbige dahin, daß nach Abgang des Mann-Stamms die denen Paciscenten näheste verwandte Gräffinnen, so von Sultzischem Stamm und Nahmen herkommen, alle der Paciscenten Haab und Gühter gleich erben sollen.

Nun ist die Frau Impetrantin eine gebohrne Gräfin von Sultz, oder wie es so gleich darauff deutlich genug expliciret und wiederholet wird, von dem Hochgräfl. Sultzischen Stamm und Nahmen herkommen, indeme ihre Frau Mutter Carolina Ludovica vermählte Gräfin von Königseck, Herrn Carl Ludwigs Grafen zu Sultz Tochter zweyter Ehe, hingegen der Frauen Impetrantinnen Groß-Herr-Vatter, Herr Graf Carl Ludwig Ernst desselben Sohn erster Ehe gewesen.

Worgegen nichts irret, daß die Hochgräfl. Frau Klägerin nicht immediate von einem Herrn Grafen von Sultz, sondern von einer Gräfin von Sultz, vermählten von Königseck gebohren worden, dann jenes so wenig der Paciscenten Meynung gewesen, als sie es in denen Worten declariret haben, da ja nicht glaublich ist, daß sie auff die Conservation des Hochgräfl. Sultzischen Stamm und Nahmens werden gesehen haben, weilen sie von einem solchen casu reden, da der Hochgräfl. Sultzische Stamm und Nahmen zugleich erloschen, so daß die Wort: von unserm Stamm und Nahmen herkommen, dardurch zur Genüge verificirt sind, daß die Frau Impetrantin von einer gebohrnen Gräfin von Sultz entsprossen, also Mütterlicher Seits eine gebohrne Gräfin von Sultz, und gleichwie die Frau Beklagtinnen vermittels ihres Herren Vatters, also die Frau Klägerin vermittelst ihrer Frau Mutter von Hochgräfl. Sultzischem Stamm und Nahmen herkommen, um do mehr weilen in der Erb-Einigung nicht simpliciter gebohrne Gräfin von Sultz, stehet, sondern cum additamento von unserm Stamm und Nahmen herkommen, als aus welchen Worten sattsam abzunehmen ist, daß

daß nicht auff den bloßen Nahmen, sondern eintzig und allein auff die Descendentz von dem Gräflichen Sultzischen Hauß gesehen werde.

Filiæ namque etiam in parentis agnatione §. *1. Inst. d. legit. agnat. tut. L. 1. §. 1. ff. d. legit. tut.* & in ejus familia sunt *L. 4. C. de fideicomm.* Tiber. Decian. *vol. 2. cons. 9. n. 23.* Knipsch. *de fideicomm. fam. nobil. cap. 1. n. 37. & seqq.* Unde ea, quæ in Familia sunt constituta, ad filias quoque pertinent, *d. l. 4. C. de fideicomm.*

Etiamsi fœminæ nuptæ sint, per nuptias enim jus agnationis non amittunt, *L. 5. L. 8. C. de collat. dot.* Dec. *vol. 2. cons. 9. n. 23. & seqq.* Lud. Molin. *d. Hispan. primogen. lib. 1. cap. 6. n. 39.* Vultej. *vol. 4. Cons. Marp 30. n. 165.* Ubi hanc communem esse scribit: Liget enim fœmina nubens in alienam Familiam transeat, ita ut incipiat caput esse suæ novæ, in quam transit, Familiæ, & finis suæ propriæ, non tamen amittit jura suæ originis, sed adhuc de Familia, de domo & sanguine parentis dicitur, cujus originem & insignia retinet ac recte gestat Vultej. *vol. 4. Cons. Marp. 37. n. 1007. & seqq.*

Et nostris quoque moribus in familiis illustribus & nobilibus nuptæ non solum gestant & in sigillando usurpant insignia suorum maritorum, sed etiam suæ originis ac domus propria, neque cognominantur à solis maritis, sed etiam à propriæ originis titulis & familiis, seque ipsas tales origine, matrimoniô verò tales scribunt, uti præter experientiam testatur Vultej. *d. l. n. 1014.*

Hinc nepotes ex filiabus filiorum nomine veniunt. Non enim possumus nepotes nostros dulciore nomine quam filii appellare, etenim ideirco filios filiasve concipimus atque edimus, ut ex prole eorum earumve diuturnitatis nobis memoriam in ævum relinquamus, ait Callistratus in *L. 220. §. 3. d. V. S. conf. L. 34. C. d. in off. testam.*

So ist auch unstrittig, daß in ejusmodi pactis successoriis & fideicommissis das Jus repræsentationis Platz habe.

Vid. Knipsch. *de fideicomm. famil. illustr. cap 9. n. 22. & seqq.* apposite Sand. *Decis. Frisic. lib. 4. tit. 5. defin. 2. per tot.*

Einfolglich tritt die Frau Klägerin in den Platz ihrer Frau Mutter, und begehrt die Succession nicht ex persona propria, sed matris, welche undisputirlich eine gebohrne Gräfin von Sultz gewesen.

Proximitatem belangend, ist in facto unlaugbar, daß die Frau Impetrantin denen Herren Paciscenten viel näher sey, als die Frau Gemahlinnen der Herrn Impetraten.

Nun sind zwar die Rechts-Gelährte circa quæstionem: An in fideicommisso familiæ attendatur proximitas respectu testatoris vel fideicommittentis, an respectu hæredis seu ultimo defuncti? Nicht einerley Meynung, allein quod respectus habeatur ad paciscentes sive fideicommittentes, ist nicht allein verior & sanior sententia.

Vid. Epping. *Disput. Inaug. de Fideicommiss. convention. Marpurgi habita cap. 4. §. 7. ibi :*

Et verior est sententia, proximitatem ratione ultimi defuncti non spectari sed contrahentium, tum quod nunquam gravato, sed potius disponentibus succedatur *L. 67. §. 1. d. legat. 2.* tum per textum expressum in *L. Omnia 32. §. 6. de legat. 2.* ubi gravatorum prorsus mentio non injicitur. Nec quicquam movet, hæreditatem seu bona restituenda esse ab illis, qui postmodum in familia succedunt & gravati sunt. Exhoc enim id saltem efficitur, contrahentes gravatis, tanquam continuis instrumentis, in conservando hoc fideicommisso uti, neutiquam vero & illud, quasi hac ratione ipsis quoque instrumentis succedatur, quippe quod longe ab analogia juris abhorret.

Dannenhero ungereimt seyn würde, wann man denjenigen, welcher deme, von dessen Verlassenschafft gehandelt wird, am nechsten ist, zurück setzen, und ihme einen andern remotiorem vorziehen wolte.

Sicuti ineptum foret, si agens de successione Titii ad illam obtinendam contenderet, se esse consanguineum Petri, de cujus successione non agebatur, uti scribit

Molina *de Hispan. primogen. libr. 3. cap. 9. n. 4.*

So ist auch in solchen Pactis mens & affectio disponentis vor allen Dingen anzusehen

Befold *supracit. let.* & Alex, *Cons. 126. n. 3.*

Hingegen kein Zweiffel, daß der Disponens eine grössere Affection trage gegen diejenige Person, so ihme am nächsten, als gegen die, so dem letzten Besitzer am nächsten, ihme aber weitläufftiger verwandt ist.

L. Si viva Maire. C. d. bon. matern. L. Titius ff. d. hæred. instit. Lauterbach. *Dissert. de magis. dilecto.* Bald. *inl. 3. C. de liber. præter.* Menoch. *Cons. 266. n. 24.* Fusar. *de fideicomm. substit. qu. 468. n. 1.*

Welches alles durch der Paciscenten Worte gantz ausser Zweiffel gesetzet wird, als welche auff sie Paciscentes, nicht aber auf den letzt lebenden gerichtet sind. Ibi : Unser Männlicher Stamm ꝛc. von Unserm Stammen ꝛc. all Unser Haab und Güther gleich erben.

Nullum namque est dubium, proximitatem primi acquirentis considerandam esse, quotiescunque ille Proximiores respectu sui vocat, cum semper inspiciatur, in quos testator verba direxit.

L. Omnia 33. §. In fideicommisso 6. ff. d. legat. 2.

Hinc proximitatem primi disponentis sive testatoris attendendam esse, si substituisset proximiores sui generis, tradit

Ripa *in L. ex facto. 1. n. 6. & 7. ff. ad Sct. Trebellian. quem sequitur.*

Riminald. Jun. *Cons. 246. n. 29.*

Vel vocasset posteros suos

Beroj. *Cons. 176. n. 67. libr. 2.*

Aut proximores suos

Ruin.

Ruin. *Conf. 96. n. 16.*

Vel NB. fœminas de domo aut agnatione ipsius testatoris

Mantic. *Conf. 258 libr. 1.*

Aut proximiores de suo nomine & armis

Menoch. *Conf. 124. n. 27.*

Womit dann der erste Einwurff seine abhelffliche Maaß bekommen hat, und zur Genüge angewiesen worden, daß das angegebene pactum successorium der Frau Klägerin nicht hinderlich noch zuwider sey.

Die Zweyte Einred bestehet darin, es habe der Frau Impetrantin Frau Mutter die in der Erb-Einigung constituirte Dotem der 3000. fl. nebst der Abfertigung à 1000. fl. ohne einzige contradiction oder reservation acceptirt, mithin dardurch die pacta familiæ agnoscirt.

Allein diese hält noch weniger den Stich, dann daraus, daß man klagender Seits 4000. fl. an Heurats-Guth und Abfertigung sine omni contradictione & reservatione simpliciter angenommen und würcklich acceptiret haben soll, ist noch lange nicht zu schliessen, daß man dardurch die angegebene pacta agnoscirt, oder gar der Elterlichen Erbschafft sich Rechtskräfftig begeben habe, indeme hiervon in der bey denen Exceptionibus befindlichen Anlag sub Lit. B. nicht ein Wort gedacht, dergleichen auch de jure nicht præsumiret wird.

Cum aliud sit, dotem accipere, aliud vero hæreditati renuntiare, diversissima enim hæc sunt, diversam etiam habent causam efficientem, formam & effectum, adeoque ab uno ad alterum mala fit argumentatio

L. fin. ff. d. Caluminat. L. 20 ff. de Minor. Wesemb. *vol. 1. Conf. 74. n. 50. & seqq.* Kellenbentz *de renunt. qu. 7. n. 12. 13. 14.*

Ratio est, quia successiones liberis a lege deferuntur

§. 1. Inst. d. hæred. quæ ab intest. L. scripto 7. ff. unde liberi.

Quæ autem ex legibus delata sunt, non nisi per renuntiationem tolluntur

Kellenbentz. *de renunt. qu. 1. n. 8.* Hinc Antonius Fab. *l. 2. C. tit. 3. def. 13. & 15.* inquit: Sola dotis acceptatio renuntiationem non infert.

Add. Knipschild. *de nobilit. Imper. libr. 3. cap. 12. n. 29.* ubi inquit: Nec quicquam juvat dotis perceptio, cum dotis perceptio & successionis renuntiatio plane diversa sint, a quibus inferre non licet, cum separatorum separata sit ratio.

Wiewohl schon hieroben angezeiget, und aus des beklagten Theils eigenen Beylag angewiesen worden, daß nicht der Frau Klägerin Frau Mutter, sondern lang nach dero Tod dero Ehe-Herr, als er schon in der dritten Ehe gestanden, über sothane Dotal-Gelder erst transigirt habe, einfolglich ist diese Einrede in jure & facto irrig.

Der Dritte Einwurff, daß nemlich dieses Pactum nicht nur inter ipsos familiæ hæredes in beständiger genauer Observantz, tanquam lex fundamentalis gewesen, sondern auch in judicio

contradictorio attendiret, ist hieroben schon weitläufftig tractiret und dabey außgeführet worden, daß das angegebene Pactum gantz und gar nicht inter ipsos Familiæ hæredes seye observirt worden, welchem dieses noch hinzugesetzet wird, wie man Impetratischer Seits nicht beweise, daß des Herrn Graf Wilhelms Tochter, so den Herrn Grafen von Fürstenberg-Heiligenberg geheurathet, so dann der Frau Klägerin Mutter Halb-Schwestern renuntiirt haben, sondern diejenige renuntiationes, so beygelegt worden, sind mehrentheils von Geistlichen Töchtern geschehen, welche ohne dem Verzieg thun müssen.

Allenfalls ist genug, daß der Frau Impetrantin Frau Mutter Seel. nicht renuntiirt habe, und also in diesem Fall das Pactum nicht observirt worden, noch dannenhero, so viel sie angehet, in Consideration komme.

Was aber de Judicio contradictorio angeführt wird, ein solches ist durch die bey denen Exceptionibus sub Lit. C. befindliche Urthel noch lange nicht erwiesen, indeme daraus nicht ersichtlich, daß sich selbige eintzig und allein auff das angegebene pactum successorium fundiret, sondern es ist vielmehr gedachte Urthel der Erb-Einigung gantz zuwider, darinn, daß vermög der Urthel, is qui bona contra pactum alienata revocat, das pretium refundiren muß, da doch vermög pacti der alienans all sein Recht und Güther soll verwürckt haben, und jener selbige so gleich mit oder ohne Recht zu sich ziehen können;

Allenfals sind es plane diversi casus, nicht allein daß dorten de primo pacti capite, nempe alienatione bonorum extra familiam, hier aber de tertio, nempe successione filiarum gehandelt wird, sondern auch weilen vermuthlich die alienation contra tenorem pacti geschehen, hier aber die Succession contra ejus tenorem nicht gefordert wird, indeme selbiges eine förmliche Renuntiation requirirt, so aber allhier nicht geschehen ist; Dannenhero es billich heisset:

Minima circumstantia variat jus.

Wiewohl auch sonsten bekant ist: Quod res inter alios acta tertio non præjudicet. Et quod non exemplis judicandum, sed cujusque causæ merita consideranda & ponderanda, atque ex his judicandum, ideoque præjudicia pondus nullum habeant, nisi facta ipsa, casusque evenientes peræque similes fuerint, data namque dissimilitudine, etiam leviusculâ, omnes præjudicii vires auferuntur

Pruck. *lib. Conf. 42. n. 13. & seqq.* Gœdd. *3. Conf. 32. n. 189. & Conf. 33. n. 424.*

Quia ex modica variatione plerumque jus omne mutatur, & modicum fermenti totam massam inficit.

Mynſ. *Decis. 10. Resp. 99. n. 3.*

Endlich mag auch der Vierdte Einwurff, nimirum Exceptio præscriptionis, denen Herrn Impetraten nicht patrociniren; Dann vors Erste zu einer jeden Præscription oder Verjährung an Seiten dessen, so sich selbiger zu bedienen gedencket, bona fides unvermeidentlich erfordert wird, uti appo-

apposite ad nostrum casum & ferè in terminis, ut ajunt, terminantibus tradit.

Besold. *p. 3. Conf. 134. n. 14. & seqq.*

Licet enim jus civile circa præscriptionem longissimi temporis nihil ultra quam negligentiam non petentium consideret, nec qua fide, bona an mala sit, qui debet, attendat, sed utrique hoc tribuat, ut negligentia alteri sua obsit.

L. 2. & 3. C. d. ann. except.

Attamen Jus Canonicum (quod in materia præscriptionis hodie observatur, Schneidew. *ad pr. Inst. de Usucap. & long. temp. præscript. n. 10.* Harpr. *ibid. n. 79.* Mynſ. *4 obs. 6.* Gail. *2. obs. 18. n. 7.*) præscriptionem longissimi quoque temporis cum mala fide nequaquam admittit.

Cap 5. & fin. x. de præscript.

Weilen nun der Frau Klägerin Frau Mutter Seel. eine Tochter dessen, cujus hæreditas petitur gewesen, und nicht renuntiiret gehabt, so folget von selbsten, daß deroselben Herr Bruder und dessen Descendenten leicht wissen können und sollen, daß selbige auch billich zu dero Vätterlichen Erbschaffts-Portion zu admittiren sey.

Besold. *cit. loc. n. 21. & sequ. ubi ex Abb. in terminis tradit.*

Quod in mala fide sit is, qui possidet totam hæreditatem patris, quando habet sororem, quia soror succedit de jure communi, licet ipse credat se in totum succedere, cum error juris non excuset.

Zwar könte hiergegen regeriret werden, weilen das Pactum familiæ die Töchter excludire, so seye der Bruder in bona fide gewesen; Allein zu geschweigen, daß selbiger wohl gewust, wie das angegebene pactum gantz und gar nicht in Observantz, von ihm auch selbsten darwider gehandelt sey, so setzt ihn sothanes pactum vielmehr in malam fidem, weilen er daraus so wohl als denen gemeinen Rechten leicht ersehen können, daß, wofern die Töchter eydlich nicht renuntiirten, so in præsenti casu ermangelt, selbige zur Succession zu admittiren wären.

Paria autem sunt, scire & de facile scire posse.

L. 48. pr. ff. fidejussor. L. Julianus ff. ad SCt. Vellej.

Unde etiam is qui negligit scire id, quod scire debuit, nulla excusatione dignus censetur, juxta illud: Ignorans ignorabitur, ut dicitur in *cap. 15. in fin. dist. 37.*

So kan auch Zweytens keine Præscription oder Verjährung allhier statt finden, weilen eine Elterliche Erbs-Gerechtigkeit gefordert wird.

Etenim liberi (1) ut liberi (2) ut legitimi (3) ut cognati, Parentum hæreditatem petere possunt, adhuc intra nonaginta annos ad eam admittuntur. Quæ communissima est Doctorum opinio, & variis præjudiciis firmata.

Wesenbec. *part. 7. Conf. 329. n. 85. & seqq.* Carpz. *p. 3. Const. 14. def. 30.* Philippi *libr. 3. Usus Inst. pract. Eclog. 34.* Struv. *Exerc. 10. §. 68. & in terminis nostris*

Besold.

Besold. *supracit. loc. n. 28. & seqq. ubi inter alia num. 30. inquit*:

Nec filius ab intestato excludere potest filiam, si ea non renuntiarit hæreditati. In quibus terminis usucapio procedere non posset, quamvis possessor errore juris putaret, se titulum justum habere. Obstat enim regula vulgata, ut juris error non juvet ad usucapiendum *L. quam ff. de usucap. L. fin. C. d. usucap.*

Allenfals wäre Drittens die Frau Klägerin brevi manu in integrum zu restituiren, indeme sie Anno 1640. gebohren, einfolglich Anno 1665. erst groß-jährig geworden, aber annoch einen minderjährigen Herrn Bruder gehabt, dessen Vormund der letzt verstorbene Herr Graf von Sultz gewesen, einfolglich hat die Tochter sothane Brieffschafften nicht bekommen, sondern es sind selbige nach Absterben des Herrn Vatters in dem Sterb-Hauß verblieben, biß im Jahr 1670. als die Frau Impetrantin sich mit ihren Herren Brüdern verglichen, und der letzt verstorbene Herr Graf von Sultz ihr Beystand gewesen, mithin ihro von ihrem Successions-Recht nichts hinterbracht, sie einige bekommen, sofort Anno 1671. sich geheurathet, und in die Grafschafft Manderscheid begeben; Weilen aber darauff so balden die Kriegs-Flamm der Ends angangen, und die Frantzosen immerhin ihre Marches durch das Manderscheidische genommen, und man dannenhero, wie alles andere, also auch die Brieffschafften hinweg geflüchtet, selbige auch, da in dortigen Quartieren das Kriegs-Feuer, wo nicht immer in voller Flamm gestanden, dannoch beständig geglommen, in solcher Verwahrung uneröffnet stehen geblieben, biß sie endlich Anno 1696. anhero gebracht worden.

So hat die Frau Klägerin von denen Brieffschafften, und ob ihre Frau Mutter etwa eydlich renuntiiret, keine Wissenschafft gehabt, hingegen so balden sie selbige bekommen, den Process angefangen.

Nun aber ist bekandten Rechtens: Quod non valenti agere non currat præscriptio.

Per vulgat.

Et propter justam facti ignorantiam majoribus quoque detur restitutio in integrum

Lauterb. *Compend. Jur. tit. Ex quib. caus. maj. lit. A. allegans L. 1. §. f. ff. quod fals. tut. L. 15. §. 5. ff. quod vi aut clam. §. 33. Inst. d. Act.*

Wann nun solcher gestalt alle Impetratischer Seits obmovirte Einreden zu Recht nicht bestehen, so folgt daraus der unwidertreibliche Schluß, daß in diesem Punct vor die Frau Klägerin zu sententioniren, auch ihro, da man Beklagter Seits justam litigandi causam nicht gehabt, die Expensen zu adjudiciren seyen.

Nachdeme aber auch die Frau Klägerin aus der Impetratischer Seits denen Exceptionibus annectirten Beylag sub Lit. B. ersehen, wie ihr Herr Vatter 6. Jahr nach ihrer Frau

Mutter

Mutter Seel. Absterben, als er schon in der dritten Ehe gestanden, sich mit dem letzt verstorbenen Herrn Grafen von Sultz über ihre Mütterliche Forderung an Wittums-Deputaten, Heurats-Guth, Außfertigung, und einigen Capitalien, zusammen à 16570. Fl. 47. Kr. 3. Heller anmaßlich verglichen, und mehr als die Helffte sothaner richtigen Forderung nachgelassen.

So hat selbige in ihren Replicis gleichfalls gebetten, die Beklagte dahin anzuhalten, daß sie dasjenige, was ihr, Frau Klägerin, Herr Vatter transigendo nachgelassen, cum omni causa, damno & interesse bezahlen solten und müsten.

Bey welchem incidenten Punct dañ zwar ebenfalls (1) die Frag entstehet:

An Jurisdictio summi hujus Judicii sit fundata?

Allein weilen obgedachter massen dieser Punct, quod nimirum quoad Dominos Reos Camera Imperialis sit forum competens, schon per sententiam interlocutoriam außgemacht worden, als hat es auch hierbey sein Bewendens.

Zwar möchte noch obmovirt werden, die Frau Klägerin hätte dieses Puncts halber einen absonderlichen Klag-Libell übergeben, und eine neue Citation auswürcken sollen.

Wañ man aber die Sach recht considerirt, so ist obiges der Frau Klägerin nicht zuwider, dann zu geschweigen, quod non in omnibus causis requiratur libellus, imò quòd hodie etiam interdum sine scriptura actio proponi & intendi possit.

Vid. Lauterbach. *Compend. Jur. tit. d. Edend. allegans* Carpzov. *p. 1. Constit. 2. def. 1.*

So ist es vielmehr an deme, daß allhier ein absonderlicher Libellus vorhanden.

Libellus enim est brevis scriptura actoris petitionem, causam & actionem continens

Rosbach. *d. Proceß. Civil. tit. 33. n. 1. & 23. ubi inquit: Ut enim Libellus rectè procedat, primum continere debet nomen Judicis, Actoris & Rei, deinde rem quæ petitur, denique causam petendi seu medium concludendi. Sunt autem Substantia Libelli, narratio facti, medium concludendi, & ipsa conclusio.*

Nun besehe man in der Frau Klägerin Replicis den §. Circa factum ist aus Gegnerischer ꝛc. so wird sichs zeigen, daß darinnen ein absonderlicher Libellus quoad omnia requisita & substantialia enthalten sey.

Citationem betreffend, ist zwar nicht ohne, daß selbige de jure civili regulariter erfordert werde, zu dem End, damit der Beklagte die Sach überlegen und in termino erscheinen könne; Weilen aber an dem Hochlöbl. Kayserlichen Cammer-Gericht nicht allein eine Citatio generalis zu ergehen pfleget, sondern auch der beklagte Theil auff des Klägers An- und Vorbringen zu antworten terminum legalem trium mensium hat, so cessret, zumalen in puncto connexo, causa citationis, und heisset es dann billich:

Quòd præsens in judicio non sit citandus.

Gail. *1. Obs. 58. num. 2. & 5. ubi notanter inquit: Sola præsentia absque alia citatione sufficit, &c. Item huc pertinet, quod præsens regulariter, ut dictum, non sit citandus, sed cogatur respondere Libello vel terminum petere ad deliberandum.* Marantha, &c. Bald. &c. *ubi dicit notandum, quòd Citatio non sit de substantia litis, quando pars est præsens.*

Welches dann allhier umb do mehr rechtlichen Platz findet, weilen diese Schuld-Forderung ein incidenter Punct ist, wovon man klagender Seits erst aus des beklagten Theils übergebenen Beylag Notitz bekommen;

Dannenhero auch pars rea dergleichen niemahlen opponirt, noch darüber einen absonderlichen Libellum & Citationem verlanget hat.

Derowegen zur zweyten Frag:

Quænam Actio instituta?

zu schreiten, ist zwar ohn eintzigen Zweiffel, daß die Frau Klägerin sich auff die in der Beylag sub Lit. B. angezogene vormalige Transaction fundire, und daraus ihre Action instituire, weilen aber ex transactionibus verschiedene Actiones pro re nata & secundum tenorem transactionis entspringen, hier auch Heuraths-Geld, Abfertigung und Capital samt Zinßen gefordert werden;

So ist es an deme, daß die Frau Klägerin eben kein absonderlich genus actionis ergriffen, sondern vielmehr per verba Replicarum finalia: *Desuper Nobilissimum &c.* Officium Judicis nobile implorirt habe.

Judex enim nobile suum impertit officium non solum ad imploratiönem seu petitionem, scilicet extra solennem judicii figuram, sed etiam ad talem, quæ actionis proprie sic dictæ vice fungitur, quando nimirum vel alia actio ordinaria deficit, vel quidem aliqua datur, sed propter compendium temporis *vel aliam utilitatem* aut necessitatem Judicis officium imploratur.

Deckher. *Relat. Cam. 5. num. 22.*

Bey der Dritten Frag:

An nimirum Actio instituta sit probata?

Giebt es gar keinen Zweiffel, weilen in mehrgemeldter beklagter Seits producirten eigenen Beylag die Schuld-Posten Stück-weiß erzehlet, und ad 16570. Fl. 47. Kr. 3. Heller zusammen gerechnet werden.

Nulla autem melior ac fortior probatio est, quam propria ac judicialis confessio.

Per vulg.

Dannenhero zur Vierten Frag zu schreiten:

An elisa?

Können zwar darbey einige Schein-Gründe angeführet werden, nemlich, es seyen (1) alle Schuld-Posten, vermög mehr angezogener Beylag sub Lit. B. durch der Frau Klägerin Herrn Vatter tanquam legitimum administratorem im Jahr 1657. verglichen,

auch

auch (2) die Schuld längstens præscribirt.

Allein weilen in præsenti casu es am objecto transactionis capace mangelt, als welches darin bestehet, ut res de qua transigitur, incerta sit & dubia.

L. 2. L. 11. C. de transact.

Adeo ut si res clara & inducia fuerit, transactio nullius habeatur momenti.

Post alleg. Klock. *3. Conf. 164. n. 8. & 9. ac Conf. 182. n. 668. seq.* Berl. *Decis. 263. par tot.*

Et dolo extorta credatur.

Cum Abb. Cravett. Mendos. & aliis Pruckmann. *1. Conf. num. 140. & seqq.* Urceol. *de transact. quæst. 43. per tot.*

Und dann aus der Beylag sub Lit. B. oder Quittung des Herrn Grafen von Königseck, welche man Impetratischer Seits selbst producirt, sattsam erhellet, daß die 10730. Fl. 47. Kr. 3. Heller Wittums-Deputaten verglichen, und also darum so wenig als um die Heurats-Gelder kein Streit gewesen.

Certa enim habentur, quæ per rem judicatam aut transactionem sunt decisa.

Arg. *L. 23. §. 1. d. Condict. indeb. L. 32. C. de transact.* Pruckmann. *d. Conf. 2. num. 241.*

So kan und mag die an sich nichtig und ungültige von dem Vater absque filiæ in secunda ætate constitutæ præsentia atque consensu eingangene Transaction nicht im Weeg stehn, noch auch tanquam pactum seu in vim pacti gelten.

Uti fusè deductum in Michaëlis *Resp. 7. & 8.*

Hinc apud Brunnem. ad *L. 1. ff. de pact.* pronunciatum, transactionem mariti de nomine uxoris liquido esse irritam.

Wie dann auch ein Vatter, als Administrator adventitiorum sine justa causa nicht transigiren kan.

L. 1. C. de bon. matern. ut ex professo docuit Fromman. *de administrat. adventit. §. 72. & seq. ubi hoc ampliat, etiamsi Pater Princeps sit.*

Dann quod 2dum, pars rea dieses alles gewust oder doch wissen können, mithin in mala fide gestanden, annebens die Frau Klägerin die Briefschafften nicht unter Handen gehabt, auch diejenige, so man ihr endlich zugestellt, wegen eingefallenen Kriegs-Wesens weg flüchten müssen, hingegen aus der Beklagten eigenen Gerichtlichen Productis und Beylag von dieser Sach erst Notitz bekommen, so mag auch in diesem Punct keine Præscription rechtlichen Platz finden, wie solches hieroben weitläufftig deduciret worden, und brevitatis studio anhero repetirt wird.

Woraus dann der Schluß leicht zu machen, daß sothane Remission allerdings nichtig und unkräfftig, hingegen dasjenige, so nulliter transigendo nachgelassen worden, der Frau Klägerin cum expensis, damno & interesse zu adjudiciren sey.

Ob aber in sothanen Erb-Güthern eines Reichs-Standes des Kammer-Gerichts seine gesuchte Jurisdiction gegründet, will man zwar andern auszumachen überlassen, halt aber doch dafür, daß von ermeldtem Kammer-Gerichte mit bestande Rechtens nicht zu suchen, weil solches vielleicht so viel, als ein Eingriff in die Landes-Herrl. Hoheit und Erb-Gerichtliche Eigenschafft seyn würde. Was anbey die beyden hohen Chur-Häuser, nehmlich das Königl. Haus Preußen, als Churfürst von Brandenburg, mit dem auch Königl. Groß-Britannischen Hause, als Chur-Fürsten von Hannover, wegen der Grafschafft Rheinstein vor Streitigkeiten gehabt, und zwar das erstere hohe Hauß, als Fürst von Halberstadt, ist in soweit bekannt, auch darvon anderwärts, etwan zu befinden, * weil nun das Reichs-Kammer-Gerichte dem Königl. Preußl. Hause, wegen einer, in dieser Sache gefälleten Sentenz, sich nachtheilig mogte erwiesen haben; als sehen allerhöchst gedachte Ihro Königl. Majest. in Preußen sich genöthiget, sich desfalls an gesambtes Reich zu wenden, wie aus angefügten Memorial etwan zu ersehen, wiewohl diese Streit-Sache, von der Zeit an, so viel als man weiß, allermeistens geruhet, und liegen geblieben.

* v. Staats-Spiegel, und Elect. Jur. Publ.

Anderweitiges Memoriale an die Hochlöbliche Reichs-Versammlung zu Regenspurg, betreffend die zum Fürstenthum Halberstadt gehörige und Sr. Königlichen Majestät in Preussen im Instrumento Pacis Westphalicæ in Satisfactionem mit übergebene Grafschafft Reinstein, in specie den wohlbefugten Recursum an fürwährenden Reichs-Convent, nebst einer beyliegenden Deduction.

Des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigte fürtreffliche Räthe, Bothschafften u. Gesandte.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, Hoch-Edele, Gestrenge, Vest- und Hochgelahrte, Großgünstig-Hoch- und Vielgeehrte Herren.

Euer Excellenzien, Hochwürden, auch meinen Hoch- und Vielgeehrten Herren ruhet noch in unvergessenem Ansinnen, welchermassen nunmehro in GOtt ruhende Se. Königliche Majestät in Preussen Sich genüssiget funden, wegen der Ihrem Chur-Hause per Instrumentum Pacis Westphalicæ zum Æquivalent mitgegebenen Grafschafft Reinstein, und daran, wiewohl ohnbegründet gemachten Ansprüchen

chen des Chur- und Fürstlichen Hauses Braunschweig, unterm dato vom 12. Julii 1713. bey vorwährendem Reichs-Convent durch Dero hiesige Gesandtschafft eine unumgängliche Vorstellung zu thun, und darinn Sr. Kayserlichen Majestät sowohl, als dem gesambten Reich, dem Friedens-Schluß gemäß, litem zu denunciiren, zugleich auch Dieselbe um die darinn heilig versprochene Garantie geziemend zu ersuchen. Höchstbesagte Se. Königliche Majestät hätten sowohl, als jetzo regierende Königliche Majestät in Preussen, bey einer so klar vor Augen gelegten Bewandnüs der Sache allerdings verhoffet, es würde das Chur- und Fürstliche Hauß Braunschweig hierunter die für das Chur-Haus Brandenburg, jetzo Königliche Haus Preussen, waltende unumstößliche Argumenta, so in sanctione Imperii pragmatica ihren offenkündigen Grund haben, und damit verknüpffte höchste Billigkeit erkennen, und von selbst mit contribuiren, daß alle unnöthige Weitläufftigkeit, zumahl zwischen so nahe alliirten hohen Königlichen, Chur- und Fürstlichen Häusern auf einmahl wäre abgeschnitten, u dem Königlich-Preussischen Hause dasjenige geruhig gelassen worden, welches es bey einem solennen Frieden theuer erworben, u. dargegen zum Besten und zur Beruhigung des unter viel-jähriger Krieges-Last seufftzenden werthen Vaterlandes eine ansehnliche Provinz, so dem Chur-Hause von GOtt und Rechts-wegen zugehöret, an eine auswärtige Crone überlassen, mithin, wie die bißherigen Zeiten u. noch vorwährende Nordische Troublen zeigen, Sich und Dero Chur- auch andere umliegende Provinzien allerhand Gefahr, Verdruß u. verderbliche unsägliche Kosten erfordernden Kriegs-Anfällen exponiret. Es hat sich aber wider alle bessere Zuversicht hierinn gerade das Contrarium gewiesen, da Se. Königliche Majestät mit nicht geringer Befremdung vernehmen müssen, daß nicht nur die im Vorschlag gekommene gütliche Wege, welche doch nechst der Equité und darauf zielenden Rechten das Instrumentum Pacis Westphalicæ Art. XVII. §. 5. selbst in Consideration ziehet, sofort ausgeschlagen, hingegen in einer an dem vorwährenden Reichs-Convent gebrachten weitläufftigen Schrifft der bißher zu nicht geringer Beschwehrde des Königlichen Hauses gebrauchten Methode beständig inhæriret, und alle Mühe angewendet worden, höchtbesagte Se. Königliche Majestät von Dero in Instrumento Pacis Westphalicæ wohl fundirten Rechte ab- und in unzuläßigem Proceß zu verwickeln.

Se. Königliche Majestät in Preussen halten Sich von der gerechtsame des ehemaligen Stiffts Dero jetzigen Fürstenthums Halberstadt in possessorio und petitorio zwar dergestalt versichert, daß Sie keinen Scheu tragen dürffen, solches aller Welt vor Augen zu legen, und einen unpartheyischen Richter darüber erkennen zu lassen; Es weiset auch solches der jüngsthin pro informatione mit übergebene sogenannte

Status causæ, und die am Ende des gedachten Staus causæ angezogene Deduction, so ebenfalls in solcher Absicht, und unter der darinn gleich im Vorbericht p. 2. enthaltenen ausdrücklichen Verwahrung beygefüget ist. Es ist aber Reichs- ja Welt-kündig, daß der offt-angezogene Friedens-Schluß Art. XI. §. 3. dem Chur-Hause Brandenburg die Grafschafft Reinstein, so hernach das Chur- und Fürstliche Haus Braunschweig an sich zu ziehen bemühet gewesen, mit deutlichen Worten in Satisfactionem mit gegeben, ja der Ertz-Herzogliche Lehen-Brief, darinn die zu solcher Grafschafft gehörige Stücke ausdrücklich benennet und begriffen seyn, confirmiret, und zur künfftigen Norm der fernern Beleihungen gesetzet worden. Nun hat eben solcher Friedens-Schluß sich selbst, und darinn enthaltene Articulos und Clausulas in Articulo XVII. §. 3. auf die bündigste Arth von der Welt verwahret, und solche auf keine Weise angefochten, insonderheit auch in petitorio oder possessorio keine Processus noch Commissiones dagegen erkannt wissen wollen. Hierzu kommt, daß die mehrbemeldte Grafschafft Reinstein, als eine von Halberstadt zu Lehn-gehende Grafschafft jederzeit consideriret, auch solchergestalt die ebenfalls erwehnte von dem Ertz-Herzogen Leopold Wilhelmen, als Bischoffen zu Halberstadt beschehene Investitur ertheilet, auch im Westphälischen Frieden confirmiret, das Stifft Halberstadt aber in art. XI. §. 1. cum omnibus juribus, Privilegiis, regalibus, territoriis & NB. *bonis feudalibus* Secularibus & Ecclesiasticis quæcunque nomine vocatis nullo excepto in perpetuum & immediatum feudum zugeleget worden; Das damahlige Fürstliche Haus auch in art. XIII. §. 14. unter andern auch ausdrücklich declariret und sich anheischig gemacht, ut quæ circa Episcopatum hunc superius in hoc Instrumento Pacis disposita sunt citra ipsorum contradictionem effectum habere debeant, welches eine im Gesicht des gantzen Reichs und mit compaciscirender Cronen geschehene unumstößliche renunciationem mit sich führet. Bey welcher Bewandnuß dann Sr. Königlichen Majestät in Preussen mit einigem Fug nicht angemuthet werden kan, sich von Dero durch die Reichs-Fundamental-Gesätze und darinn befindliche prohibitiones contraventionum & processuum, auch renunciationes, ausser aller contradiction gestellten Befugnüs ab- und selbiges in einen weit-aussehenden Proceß, so nach obgedachter Verordnung des Friedens-Schlusses nicht einmahl statt hat, zu stellen, und da zumahl schon vor Augen lieget, wie man hoher Gegenseits durch ungleiche Narrata in so klarer Sache ein widerrechtliches Mandatum zu extrahiren gewust, der Chicane und Fatalité des Richterlichen Ausspruchs zu untergeben. Se. Königliche Majestät würden gewiß, wann Sie Sich, es seye durch was vor Consideration es wolle, verleiten liessen, von Ihrem Jure liquido abzugehen, und dasselbe solchergestalt disputable machen

chen zu lassen, solches gegen Sich und Dero Königlichen Haus nimmer verantworten, noch bey aller Welt die unauslöschliche Blame vermeiden können, daß Sie Sich und Dero Königlichen Posteritat ohne eintzige Noth in einen Proceß von unendlicher Weitläufftigkeit und kostbaren Beschwehrde geworffen, und daselbst durch einen gerichtlichen Ausschlag erst erwarten wolten, was Deroselben Incontestablement zugehöret, und von allen bey dem Westphälischen Friedens-Schluß concurrirten Theilen besage Art. XVII. §. 5. & 6. garantiret werden muß. Welches dann auch Se. Königliche Majestät in Preussen höchstseeligsten Andenckens jederzeit in billigmäßige Consideration gezogen, und daher, als das vorerwehnte prætensum Mandatum wider Sie bey dem Cammer-Gericht auf die vorbeschriebene Arth ausgewürcket worden, sich in dem Friedens-Schluß gegründet, exceptionem litis finitæ daher genommen, und entgegen gesetzet, auch was pro Informatione etwan vorgestellet werden müssen, anderster nicht als mit der kräfftigsten Verwahrung thun lassen, daß Se. Königliche Majestät sich keinesweges dadurch einlassen wolten: wie solches bedürffenden Falls mit beglaubten Extracten in continenti zu verificiren wäre. Ohne ist es nicht, auch schon im vorigen Memoriali angezeiget, daß das Chur- und Fürstliche Haus Braunschweig einen Passum aus dem Articulo XIII. §. 10. des offterwehnten Friedens-Schlusses vor sich allegiren, und damit das wider das Königliche Haus Preussen angemastes prætendiren und litigiren zu entschuldigen sich bemühen wollen. Da aber aus obigem sattsam erhellet, wie klar und expressiv der Friedens-Schluß vor das Chur-Haus Brandenburg seye, so weiset gleich die erste Einsicht dieses Sphi Decimi, daß der Grafschafft Reinstein darinn mit keinem Worte gedacht, daß die darin angegebene Infeudatio auff solche Grafschafft, oder in der Ertz-Hertzoglichen confirmirten Investitur enthaltene Stücke nicht gehe, und daß ausser dem, so von dem Castro Westerburg darin erwehnet, und hieher nicht gehörig ist, das geringste nicht darinn zu finden, so einer klaren und determinirten Verordnung eines solennen Friedens-Tractats derogiren, oder pro clausula derogatoria nur angesehen werden könte, sondern davor um so weniger gehalten werden könne, da die Durchleuchtigste Hertzoge binnen der in Articulo XVII. §. 6. vorgeschriebenen præclusivischen Frist von dreyen Jahren Ihr vermeyntes Recht nicht ausgeführet, und also die schon wider Sie militirende erhebliche Muthmassung nicht wenig bestärcket. Hierauf ruhet das Crimomenon der gantzen Sache, und da man Königlich-Preußischer seits mit dem Königlich-Groß-Britannischen, auch Chur- und Fürstlich-Braunschweigischen Hause in contradictoriis versiret; So ergiebet sich von selbst, daß, wie die Schrifftsteller des höchst- und hohen Gegentheils die Sache auch drehen, es allemahl

mahl auf eine Declaration des Frieden-Schlusses ankomme, und weil solches in der Anlage sub Num. X. (b) bey der angefügten Deduction umständlich weiter ausgeführet, zugleich auch angewiesen worden, daß, wann man Chur- und Fürstlicher seits zu acquiesciren nicht gemeynet, ex illa parte vor allen Dingen die declaratio authentica bey Kayserlicher Majestät und dem Reich, nach Anleitung der Reichs-Satzungen gesuchet werden müste; So will man sich, der Kürtze halber, mit Vorbehalt aller fernern zustehenden Befugnüs darauf hiemit beziehen, und Nahmens höchstgedachter Sr. Königlichen Majestät, dem an Kayserlicher Majestät und das Reich genommenen Recursui, sonderlich der wohlbefugten Suchung der Garantie, u. was sonst dabey gebethen worden, beständigst inhæriren. Wobey auch hoffentlich um so weniger Anstand seyn wird, da Se. Churfürstliche Durchleucht zu Brandenburg höchstseeligsten Andenckens schon am 6. Maji 1670. bey damahliger Kayserlicher Majestät die Garantie gesuchet, und darauf damahls beschaffenen Umständen nach, ein nachdrückliches Inhibitorium erhalten, besagte der Beylage des Status Causæ lit. J. Se. Käyserliche Majestät, auch nebst dem Reiche, nach dem sich offenbahr zeiget, wie man zu Præjudiz Sr. Königlichen Majestät in Preussen den Friedens-Schluß zu infringiren suche, dem Königlichen billigmäßigen Verlangen hierin zufügen, mithin der ex Instrumento Pacis obhabenden Verbindlichkeit, zu Verhütung aller besorglichen schädlichen Consequenz, ein Genügen zu leisten, im geringsten kein Bedencken tragen werden. Se. Königliche Majestät in Preussen müssen zwar wider alles Vermuthen vernehmen, daß Kayserlicher Majest. sowohl als dem anwesenden Reichs-Convent auf alle Weise beyzubringen gesuchet werde, ob wäre hier eine bloße Process-Sache vorhanden, so bey dem Cammer-Gericht anhängig, und dahin verwiesen werden müste; Es beruhet aber diese ungebührliche Vorstellung auf lauter irrigen Præsuppositis, so ebenfalls in der Deductions-Beylage Num. X. (b) bereits abgelehnt, und bedürffenden Falls leicht weiter aus dem Wege zu räumen seyn: Massen dann sattsam deduciret ist, daß die Sache auf eine Declarationem Instrumenti Pacis ankommet, so nirgends als bey dem in Corpore versammleten Reich gesuchet werden kan, wann anderst nicht den Reichs-Fundamental-Gesätzen u. der offenkündigen Reichs-Observanz, auch selbst der Kayserlichen höchsten Autorität und Juribus Statuum ein Eingriff geschehen, und ein gefährlicher Eingang gemachet werden soll; Massen auch ein durch ungleiche Vorstellung erhaltenes Mandatum des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts, so der sanctioni Imperii pragmaticæ zuwider, nicht sogleich eine Litispendenz einführen, und einen vor das gesamte Reich gehörigen Punct demselben aus den Händen nehmen, und zu incompetenter Cognition

gnition ziehen kan; Sondern es ist ein an sich nichtiger Actus, worüber sich das Königliche Preußische Haus beschwehret, und gebethener massen à toto Imperio, als Handhaber des offterwehnten Friedens, cassiret werden muß, wann anders, wiewohl nicht zu verneinen ist, eine unwidersprechliche Warheit bleibet, daß, was wider die Disposition der Rechte, geschweige der Fundamental-Gesetze eines Reichs, vorgenommen wird, an sich null und nichtig, auch von keiner Rechts-Krafft, und davor jederzeit auf beschehendes Ansuchen zu declariren seye.

Ich trage dahero keinen Zweiffel, Euer Excellenzien, Hochwürden, und meine Hoch- und Vielgeehrte Herren werden die Wichtigkeit dieser obangeführten Motiven und Umstände reifflich erwegen, und nunmehro für Se. Königliche Majestät ein favorables Gutachten dahin ergehen lassen, daß Sr. Königlichen Majestät in Preussen die im Westphälischen Frieden versprochene Garantie ohnverlängt geleistet, dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht die wider sothane sanctionem Imperii pragmaticam unternommene Cognition wenigstens so lange, bis höchster und hoher Gegenseits eine zulängliche Declaration ausgewürcket, inhibiret, Se. Königliche Majestät von Groß-Britannien aber, nebst gantzem Chur- und Fürstlichen Hause zur Ruhe, und allenfalls zu Ausbringung der mehrbesagten Declaration bey Kayserlicher Majestät und dem Reich gebührend angewiesen werde. Und ich verbleibe mit aller Ergebenheit

Euer Excellenzien, Hochwürden, auch meiner Hoch- und Vielgeehrten Herren

Regenspurg, den 25. Martii 1716.

Dienst-bereitwilligster

E. E. Graf von Metternich.

Daß anbey in unserm Reiche dieses ein gar besonderes sey, daß ein Teutscher Reichs-Stand wegen einiger Güther und Ländereyen, eines andern Reichs-Standes sein Lehn-Herr, oder sein Lehns-Mann seyn können, ist in so weit an dem, es rühret aber solches aus denen alten Zeiten her. Denn dieses hat in soweit seinen unwidersprechlichen Grund, daß zwar in damahligen Zeiten keine Lehen, so wie wir solche dermahlen sehen, bekannt waren, indem diese Dinge nicht viel höher, als etwan in das XII. oder XIII. Seculum * hinnan zu steigen vermögen; es wusten aber alle Völcker, und also auch unsere alten Vorfahren, von denen, die die Römer Clientes, Schutz-Genossen, zu nennen pflegeten. Dann

* v. Thomas. de Orig. Feudor.

wie bekannt ist, oder doch bekannt seyn kan, und man anderwerts sattsam erwiesen, so hat es in unserm Teutschlande beständig vornehme Herren gegeben, die ihre eigene Ländereyen zwar besessen, auch welche Landesherrl. Rechte hatten, die aber den eigentlichen Landes-Herrn der Fürsten in so weit vor ihren Ober- und Schutz-Herrn erkannten, weswegen er auch, und zwar κατ' ἐξοχήν der Fürst hiesse, nicht anders, als wie etwan die dermahlen in Oesterreich befindliche Fürsten sothane Eigenschafft auch haben. Verschiedene nun von selbigen waren vornehme und grosse Ministeriales, da von dieser merckwürdigen Teutschen Antiquitæt anderwärts * weiter nachzusehen. Nachdem aber sowohl durch Zerreiß- und Zerfallung der grossen Haupt-Lande, als auch wegen des in einen andern Stand gerathenen Kriegswesens, in unserm Reiche vieles eine andere Gestalt bekame, mithin die Nachkommen sothaner Herren, oder Ministerialien ihre eigene Herren und zugleich Reichs-Stände worden, seynd doch einige von Ihnen wegen dieser oder jener Ländereyen, und Güther anderer, und zwar höherern entweder ihre Lehens-Leute geblieben, oder Sie haben sonst in einigen Güthern nicht die völlige Ober-Gerichtsbarkeit erlanget, wie dieses in soweit in unserm Staate, bekannte Dinge. Und hieraus wird man die Streitigkeiten mit verstehen können, die die Herren Grafen von Erbach mit dem Churfürsten von Pfaltz, wegen einiger sothaner Güther gehabt, und vermuthl. noch haben, darvon zugleich folgende Graf Erbachische Deduction mehrer zu besagen vermog, man aber diese beyden Häuser ausmachen läßt, welches von Ihnen in seinem Gesuch Recht oder Unrecht habe. Weil diese Streitigkeit zugleich einen Einfluß in die Wahl-Capitulation einigermaßen mit hat; ** so wird solche allhier dem Leser nicht unangenehm fallen, zumahlen daraus der modus procedendi und Stylus Curiæ zugleich gesehen werden kan.

* v. Glafey und Estor. de Minister.

** Art. 19. p. 89. Staats-Archivs. It. Art. 18. p. 84. Dann Art. 15. passim.

Höchst-gemüßigte Rechtliche Bitte pro Gratiose & ob summum moræ periculum celeriter decernendo Mandato arctiori, mit gründlicher Ableinung der angemaßten Chur-Pfältzischen so genandten privilegirten Jurisdiction

diction, über die Chur-Pfältzischen Lehen-Leute, in Sachen Anwaldts des Herren Graffen zu Erbach Reichenberg Hochgräfl. Gn. *Contra* Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Platz ꝛc. und Dero nachgesetzten Löbl. Regierung zu Mañheim, ingleichen den Freyherrn von Ulner und Consorten. Mit Beylagen sub Lit. U. X. Y. Z. usque A a k. inclusive.

Mandanti S. Cl.

Hochgebohrner Reichs-Gräff, Röm. Kayserl. Maj. Cammer-Richter, Gnädigster Herr!

EUer Hoch-Gräffl. Excell. geruhen Sich gnädigst zu erinnern, was massen in aussen rubricirter Sache, nicht nur ein Kayss. Mandatum respective Cassatorium inhibitorium, & restitutorium S. C. contra Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, Dero Regierung und Conlorten am 27. Januarii anni currentis erkannt, darauf auch geziemend insinuiret, und am 9. Apr. reproduciret, sondern auch von Anwaldt Sr. Hoch-Gräffl. Gn. zu Erbach Reichenberg wider das gegenseitige Ordnungs widrige Zeit suchen, & ex post contra stylum eingegebene Facti Speciem mehrmahls protestiret, solche ab actis zu removiren, und ob non edoctam nec factam paritionem, ein Mandatum arctius cum declaratione pœnæ & condemnatione in expensas gnädigst förderlich ergehen zu lassen, bißhero zum öfftern gebeten worden.

Wann nun ex actis und der Beylage sub Lit. U. deutlich zu ersehen, daß man Churfürstl. Impetratischer Seiten allererst den 9. April in Termino Reproductionis an statt der parition auf 2. biß 3. Monathe dilation zu anmaßlicher exceptional-Handlung Ordnungs widrig gesuchet, dergleichen auch hernach am 16. ejusd. besage Lit X. nomine des Freyherrn von Ulners und General von Bretlacks geschehen, und endlich am 14. Maji. Inhalts der Anlag sub Lit Y. von dem Chur-Pfältzischen Anwaldt eine unbegründete Facti Species loco except. sub & obreptionis übergeben worden, solches aber denen Rechten und jüngern Reichs-Abschiede schnurstracks zuwider und entgegen lauffet, indeme Krafft desselben in Mandatis S. C. die Beklagten, oder deren Procuratores in primo Termino Zeit ad excipiendum zu bitten nicht mehr Macht haben, sondern de reali paritione zu dociren, oder ihre exceptiones, da sie einige zu haben vermeyner, würcklich einzubringen schuldig seyn

Vid. dict. Rect. Imp. de anno 1654. §. 76.

so erachtet sich dahero Impetrantischer Anwaldt auch nicht verbunden, auf ermeldte Facti Speciem und vermeynte Exceptional-Handlung sich einzulassen, sondern inhæriret seinen dagegen gethanen Contradictionen und abgehaltenen Recessibus um so mehr, als sein Gnädigster Herr Principal per lapsum termini allbereits ein Jus quæsitum, welches ihme nicht aufferiret werden kan, erlanget und bittet solchem nach, bevorab, da nach beschehener Insinuation des ergangenen Kayserl.

Mandati zu mehrern That-Handlungen in vilipendium dieses höchsten Reichs-Gerichts geschritten, und die arrestirten Herrschafftl. Pferde, nebst übrigen effecten zu nicht geringem despect des Hochgräffl. Herren Impetrantens würcklich alieniret, und mit deren tradition an die Emtores den 9. Martii juxta Lit. Z. & A a. de facto weiter verfahren worden, nunmehro in Contumaciam das vorhin gebetene Mandatum arctius cum declaratione pœnæ & Condemnatione in expensas zu erkennen. Damit aber doch offenbahr werde, auf was Gründe die gegenseitige Facti Species, und vermeyntliche exceptiones beruhen, so will Impetrantischer Anwaldt sub expressa protestatione von deme per lapsum termini erlangten Rechte, hierdurch im geringsten nicht abzuweichen, bloß pro informatione augustissimi hujus Judicii selbige quoad prætensam Jurisdictionem Palatinam, dann das übrige An- und Vorbringen ohne dem ad hunc processum Mandati auf keine Weise gehöret, nothdürfftig beleuchten, mithin deren Unerheblichkeit zeigen.

Gleich wie nun in dem von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz an des Herrn Cam̃er-Richters Hoch-Gräfl. Excell. erlassenem Rescripto und gedachter Specie Facti wider das ergangene Kayserl. Mandat eingewendet wird, gestalten dieselben durch solches in einer das Exercitium Dero Hoheiten und durch besondere Kayserl. Privilegia wohl fundirte Jurisdiction betreffenden Sache, gegen die Reichs-Satzungen und Kayserl. Wahl-Capitulation auch den jüngern Visitations-Abschied, als in welchem versehen wäre, daß in solchen Fällen ohne vorherigen Bericht dergleichen Mandata nicht erkannt werden sollen, in keine Wege beschwehret werden können, und dahero, wie auch aus denen übrigen in Specie Facti enthaltenen ohn fundirten Vorstellungen dahin angetragen, gegenwärtige Sache in solche Wege zu richten, daß das Mandatum, als per suggestionem falsi & suppressionem veri erschlichen, hinwiederum aufgehoben, und cassiret, Anwalds Gnäd. Herr Principal hingegen, als ein Chur-Pfältzl. Vasall, wie ehedessen in andern dergleichen Fällen mehrmahlen beschehen, an Sie und Dero Regierung verwiesen werden möge;

Aus diesem aber Sonnen-klährlich abzunehmen ist, daß man Impetrantischer Seits das Fundamentum seiner Intention auf einem irrigen præsupposito, nehmlich der so vielen Lermen verursachenden Jurisdictione privilegiata begründe, und in solcher nichtigen Absicht, auch dem ergangenen Kayserl. höchst zu respectirenden Mandat mit und unter dem Vorwandt, daß zuförderst, und vor Erkennung desselben, quasi, als ob lis inter subditum & Dominum, wie doch in præsenti Casu nicht ist, obwaltete, Bericht erfordert werden sollen, die schuldige Parition zu leisten denegiret habe; Also befindet man sich zu förderst von Seiten des Hn. Impetrantis Hoch-Gräffl. Gn. zum höchsten genüßiget, tam in genere, quam in

specie

specie wider das Gegentheilige in Jure & Facto nicht begründete An- und Vorbringen zu protestiren, hiernächst aber einem hoch-erleuchteten künfftigen Herrn Referenten in gegenwärtiger Sache eine gründliche und ohn præoccupirte Belehrung zu geben, daß die Graffen und Herren von Erbach sowohl, als die übrigen Reichs-Gräfl. Häuser von undencklichen Zeiten und Jahren her, quoad Jurisdictionem, tam in Personalibus, quam Realibus niemand anderst zu ihrem immediaten Ober-Haupt, als die Röm. Kayser und Könige gehabt, und die Ihnen nachgesetzte Dicasteria, als Corpora repræsentativa, ut Judices Ordinarios erkennet haben, der Chur-Pfältzl. Bottmäßigkeit und denen davon dependirenden Regierungs- und Hoff-Gerichten aber in der ex adverso angegebenen Qualität niemahlen unterworffen gewesen, immassen auch dergleichen Assertum dem Traduci und der notorischen Analogiæ derer bewehrtesten Publicisten entgegen lauffet, so kan man unangeführt nicht lassen, daß

1) Dieselben schon tempore derer regierenden Kayser, aus dem Carolingischen Stamm, und zwar vermittelst Kayserl Caroli Magni ejusque Filii & Successoris in Imperio Ludovici Pii, Inhalts der Anlage sub Lit. A b. an den Eginhardum, welchen nebst denen mehrersten Genealogisten, die HHrn. Graffen von Erbach, ut Communem Stipitem agnosciren, beschehenen donationen, und dadurch überkommenen eigenthümlichen Güther und Landschaften, den Anfang zu einer immediaten Reichs-Herrschafft erlanget, mithin, wie bedürffenden Falls, ohne alle Mühe weitläuffig demonstriret werden könte, noch vor dem Abgang ob mentionirten Kayserl. Stamms zu emergiren angefangen, allermassen

2) Dieselben bald darauf wie aus denen Tournier-Registern zu ersehen ist, als Herren von Erbach, nicht unter dem niedern Adel von Rittern und Knechten, sondern unter denen Frey-Herren classificiret zu befinden, gestalten dann Maynolt Herr zu Erbach schon beym ersten Tournier zu Magdeburg An. 938. erschienen, und einer von denen 4. Tournier-Vögten gewesen, desgleichen auch Friederich, Herr zu Erbach, auf dem 12. Tournier zu Nürnberg in An. 1197. George Schenck zu Erbach, auf dem 13. Tournier An. 1209. zu Worms und Philipp Schenck, Herr zu Erbach, auf dem 14. Tournier zu Würtzburg An. 1235. ꝛc. in der Qualität, als Frey-Herren, sich eingefunden, auch

3) Dieselbe als unmittelbahre Reichs-Stände zu denen Reichs-Anlagen ihre Quotam jederzeit beygetragen, wie Sie dann schon An. 1431. bey dem Zuge wider die Hussen mit 11. Glefen in Anschlag kommen,

Vid. der zu Nürnberg gemachte Anschlag wider die Hussen, An. 1431. allwo es heist:

Item Schencken Herrn zu Erbach II.

Auch An. 1467. zu den 20000. Mann wider die Türcken, 2. Mann

zu Pferd, und 4. zu Fuß gestellet haben.

test. Schilt. in Instit. Jur. Publ. Rom-Germ. tom. 2. H.K. pag. 220.

Und solcher Gestalt als Herren zu Erbach in denen ältesten Reichs-Matriculn sich eingeschrieben befinden; immassen nach aller Publicisten Meynung, diese beyde Anschläge, welche sub Imperatore Sigismundo tempore Belli Husitici anno 1431. und darauf sub Imperatore Friderico III. adversus Turcas anno 1467. zu Nürnberg errichtet worden, die ersten zwey Reichs-Matriculæ seyn und keine ältere vorhanden.

Goldast. de Regn. Bohem. l. 2. c. 17. n. 2. Conring. de Germ. Imp. Cvib. th. 9. p. 3. Schwed. Introd. in Jus Publ. part. Spec. Sect. II. c. c. I. §. 6.

Occasionem enim inquit:

Dn. Baro ab Andler in Corp. Const. Imp. Tom. 2. sub voce matricula.

Conscribendæ Matriculæ fecit Bellum Hussiticum, nam cum Imperator Sigismundus Hussitas propriis viribus ad obedientiam reducere non posset, Pontifice per Cardinalem Legatum urgente; in Comitiis Norimbergensibus 1431. Ordinum Suffragio & Voluntaria Contributionum divisione hujusmodi Matricula, quæ & *Ordinum Nomina* & quid quisque ad Imperii utilitatem conferre debet, complecteretur, composita est

Vid. qq. ab eo alleg. Lehmann. Chron. Spir. lib. 7. c. 80.

Gleichwie dieselben nicht weniger hernach u. insonderheit der zu Worms An. 1521. aufgerichteten Reichs-Matricul inscribiret, auch in allen nachfolgenden beständig inter Status Imperii gezählet,

Vid. Matric. quas exhibet Dn. Bar. ab Andler in suo Corpore Const. Imp.

Und als Status und Membra Imperio immediate subjecti in Anschlag gebracht worden, mithin biß auf den heutigen Tag ihr Quantum matriculare zu dem Reiche und Fränckischen Creyße an Mannschafft und Gelde entrichtet haben. In dubitatum autem est, illos Status & immediate Imperio subjectos esse, qui in Albo sive matricula Imperii continentur & inscripti, & in ea certum censum sive certum militum, numerum vel pecuniæ summam sibi adsignatam habent

Dn. Bar. ab Andler dict. Corp. Constit. Imp. voc. matric. n. 6. & sqq. Klock. de Contrib. c. 19. n. 59. & sqq.

Ubi tradit: album Imperii duplicem probationem præstare, illumque qui Cæsaris Principum Comitum, Statuumque omnium consensu in matriculam recipitur duo efficaciter probare posse, quod & ante inscriptionem pro Statu reputatus & deinde eadem authoritate ut Status, in matriculam relatus sit. Et sic matricula Imperio quasi possessionem immediatæ subjectionis confert,

arg. L. si solennibus &c. 7. c. de fid. inst.

& ple-

& plenam facit probationem, Myler. Dissert. in augur. de Statibus Imp. concl. 109. n. 6.

Deßgleichen sind dieselben

4) Nicht allein jetzt, als Graffen in Matricula Cameræ Imperialis enthalten, und lassen wie an diesem Höchstpreißl. Judicio notorisch ist, die zu dessen Unterhalt Ihnen assignirte Quotam biß auf heutigen Tag jederzeit prompte entrichten, gleichwie Ihnen auch die Bestellung Illustrium Dominorum Assessorum summi hujus Judicii bey dem Fränckischen Creyße undisputirlich mit gebühret, sondern es haben auch vormahls die Herrn zu Erbach zu diesem höchsten Gerichts-Unterhalt schon ihren Beytrag gethan, immmassen besage Beylage sub Lit. A c. Schenck Valentin in an. 1509. zu Bezahlung seines ihme zu entrichten obgelegenen Quanti ab Imperatore Maximil. I. per Mandatum pœnale angewiesen worden.

Nun aber ist bekannt, daß zu desselben Unterhalt und Bestellung niemand als die Reichs-Stände concurriren. So sind

5) Dieselben auch schon als Herren zu Erbach ceu membra Imperio immediate subjecta bey denen höchsten Reichs-Gerichten, als in foris competentibus belanget worden. Wie dann die Beylage sub Lit A d. klärlich bezeuget, daß Magdalena Schenckin von Erbach, so bey Pfaltz-Graf Churfürst Philippens Frau Gemahlin Ober-Hofmeisterin gewesen, Schenck-Eberharden, Herren zu Erbach bey Käyserl. und des Reichs Cammer-Gericht zu Wormbs allbereits in an. 1510. belanget. Ja es sind an beeden höchsten Reichs-Gerichten und in deren Archivis Processe, contra die Herren Schencken und Graffen zu Erbach in der Menge anzutreffen, und ist es Res notoria, daß diese vor denenselben annoch biß auf heutigen Tag actioniret werden, auch sich vor keinem andern Judicio einlassen. Man auch an Seiten Chur-Pfaltz gegen dieselben in vorigen Zeiten einen Gerichts-Zwang ex capite privilegiatæ jurisdictionis nie prætendiret, wie solches aus der Beylage sub Lit. A e. sich überflüßig zu Tage leget, indeme Inhalts derselben Churfürst Carl, Pfaltz-Graf bey Rhein auf Veranlassung Joh. Heinrich Steitzen, Pfarrers zu Freinsheim und Joh. Otto Wurtzschmids Rectoris zu Lautern wegen einer Schuld-Forderung an Herrn Graffen Georg Ludwigen zu Erbach sich keiner Jurisdiction angemasset, sondern nur Literas recommendatitias de dato Heydelberg von 30. Dec. 1682. hisce verbis:

Nun zweifeln wir zwar nicht der Herr Graff werde von selbsten es dahin zurichten geneigt seyn, damit Supplicanten dieser Forderungen halber der Billigkeit nach vergnüget werden, haben jedoch mit der gebethenen Vorschrifft ihnen nicht abhanden gehen, sondern dieses ihr Anliegen dem Herrn

Graffen

Graffen hiermit bestens recommendiren wollen.

Denen Supplicanten ertheilet, welches nimmermehr geschehen seyn würde, wo man an Seiten Chur-Pfaltz geglaubet, daß der Herr Graff zu Erbach der Chur-Pfältzl. angebl. privilegirten Jurisdiction unterworffen wäre, und man diese über denselben prætendiret hätte. Zu dem ist erweißlich daß Chur-Pfaltz die wider die HHrn. Graffen von Erbach bey denen höchsten Reichs-Gerichten ergangene Judicata ex Jussu Cæsareo, als ausschreibender Fürst des Ober-Rheinischen Creyßes mit und nebst des Herrn Bischoffs zu Wormbs Hoch-Fürstl. Gn. ad executionem bringen helffen, dergleichen sich besage der Beylage sub Lit. A f. in causa Degenfeldt contra Erbach puncto debiti ereignet hat, welches ebenfalls wohl unterblieben seyn würde, wo man der neuerlicher Weise prætendirten Gerichtbarkeit befugt gewesen, und würde man solcher Gestalt an Seiten Chur-Pfaltz proprio nomine cognosciret und exequiret, nicht aber selbst wider die allegirte Privilegia gehandelt haben; Dann die nebst des Herrn Bischoffs zu Worms Hoch-Fürstl. Gn. übernommene Executions-Commission mit der anmaßlichen Jurisdictione Privilegiata keines weges bestehen kan. Uber dieses alles verificiret die Beylage sub Lit. Ag. daß von Röm. Kayserl. Majest. Carl dem Fünfften in An. 1531. Schenck Eberhardt und Schenck Valentin Herren zu Erbach das Privilegium exemtionis vom Kayserl. Hof-Gericht zu Rothweyl, und andern Gerichten vor sich, Ihre eheliche Descendenten und ihre Unterthanen erlanget haben, dergleichen Sie ja nicht nöthig gehabt hätten, wann Sie dieser prætendirenden Jurisdictioni Privilegiatæ unterwürffig gewesen wären; Vielmehr hätten Sie von Chur-Pfaltz contra besagtes Hoff- und andere Gerichte gnugsam können geschützet werden, woferne dieselbe ein Jus Quæsitum an Ihnen oder der Herrschafft Erbach Ratione subjectionis gehabt hätte. Ja es besaget dieses Käyserl. Privilegium mit klaren Worten:

> Wer zu Ihnen Spruch und Forderung zu haben vermeynet, der soll des nehmlichen gegen der genannten Eberharden und Valtein Gevettern, und ihren ehelichen Leibes-Erben allein vor Kayserl. Majest. oder Nachkommen am Reich, Röm. Käyser und Königen, oder Dero Käyserl. und Königl. Kammer-Gericht, oder wem Sie das je zu Zeiten an Dero Staat befehlen und sonst nirgends anderswo suchen und fürnehmen.

Woraus dann deutlich zu ersehen, was vor ein Forum die Herren Graffen zu Erbach haben, und wer derselben Judex Competens seye; Wie dann auch Inhalts dicti privilegii, von Käyserl. Majest. allen Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen Prælaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Haupt-Leuthen, Vitzthum-

thumben, Hoff- und Land-Richtern, und allen andern Reichs-Unterthanen, aufgegeben, und anbefohlen worden, dieselben an solchem Käyserl. Privilegio und Freyheit nicht zu irren, bey *pœn* 30. Marck löthiges Goldes. So ist

6) Unverborgen, daß dieselben von undencklichen Jahren Sessionem & Votum auf denen Creyß-Tägen haben, und dem Circulo Franconico incorporiret, auch von Kayserl. Majestät mehrmahls gewürdiget worden sind, daß allerhöchst Dieselbe Ihre Kayserl. Commissarios mit Literis Credentialibus an Sie, wie an andere Creyß-Mit-Stände abgeordnet, besage Lit. Ah. & Ai. deßgleichen auch Reichs-kündig ist, daß

7) Die Herren von Erbach, so wohl vorhero, als auch nachdem Sie in Graffen-Stand erhoben worden, als Status Imperii von denen Röm. Kayserrn und Königen zu denen Reichs-Versammlungen allezeit eingeladen worden, immassen solches die Beylagen derer ergangenen Käyserl. u. Königl. Ausschreiben sub Lit. A k. Al. Am. An. Ao. Ap. Aq. & Ar. zur Genüge ausweisen, als nach welchen schon

Anno 1497. *Maximilianus* der Röm. König Schenck Eberhardten und Valentin zu Erbach wegen des Türcken-Kriegs zur Reichs-Versammlung nacher Freyburg in Breißgau beschreibet, desgleichen

Anno 1501. Ihro Röm. Kayserl. Maj. *Maximilianus* besagten Eberhardten und Valentin Schencken, Herren zu Erbach auf den Reichs-Tag nach Nürnberg, um mit Ihro Majest. und denen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Reichs über wichtige Sachen rathschlagen und handeln zu helffen, geladen, item

Anno 1516. Kayser *Maximilianus* die Schencken zu Erbach, wegen des Frantzösischen Krieges zum Reichs-Tag nach Augspurg.

Anno 1523. aber Kayser *Carolus V.* die Schencken Eberhardt und Valentin zu Erbach auf den Reichs-Tag nach Nürnberg um verschiedene Sachen abhandeln zu helffen, item

Anno 1525. Allerhöchst-besagte Kayserl. Majest. erst gedachte beede Schencken auf den Reichs-Tag nach Augspurg, daß, da die Lutherische Lehre verworffen worden, dannoch aber einige Empörung entstanden, Sie diese Sachen sollen abhandlen helffen, item

Anno 1528. Allerhöchst-ermeldte Kayserl. Maj. Schenck Eberhardten zu Erbach wegen Türcken- und Frantzösischen Krieges auf den Reichs-Tag nacher Speyer beruffen, dergleichen Einladung dann auch

Anno 1530. auf den Reichs-Tag nach Augspurg geschehen, und hat den in diesem Jahre aufgerichteten Reichs-Abschied unter denen Graffen und Herren so persöhnlich erschienen,

Schenck George Herr zu Erbach, Wie ex inspectione desselben sich ergiebet,

bet, mit subscribiret, quod firmissimum & infallibile argumentum der Reichs-Standschafft ist.

Blum. Proc. Cam. Tit. 27. §. 41.

Nun könnten derer Kayserl. und Königl. Ausschreiben ad Comitia noch viele und in der Menge beygebracht werden, wann es nöthig wäre, man will aber nun dem Hoch-erleuchteten Herren Referenten damit nicht beschwerlich zu fallen, es hiebey bewenden lassen, und nur die Kayserl. Einladungen auf den Reichs-Tag zu Speyer, so nach der Zeit, da die Schencken, Herren zu Erbach in Graffen-Stand gesetzet worden, an Herrn Graff Georgen zu Erbach anno 1543. geschehen, und die so

Anno 1662. von Kayser *Leopoldo* allerglorwürdigsten Andenckens an Herrn Graff George Ernsten zu Erbach auf jetzt noch fühwehrenden Reichs-Tag zu Regenspurg ergangen, allhier noch anführen, um zu zeigen, daß die Herren und Graffen zu Erbach von undencklichen Zeiten und biß hieher das Jus suffragii in Comitiis ruhig hergebracht, und in quieta possessione vel qs. sich dieser wegen befinden.

Gleichwie nun Status Imperii diejenige sind, qui jus sessionis & suffragii in Comitiis habent,

Conring. disput. de Imp. Germ. Civ. th. 5. Schwed. d. tr. & cit. c. §. 3.

& ratio formalis der Reichs-Standschafft unice in sessione & suffragio Comitiali bestehet

Dn. Baro de Lynck. in Anal. ad Schwed. Intr. in jus publ. & cit. §. 3.

Also lieget aus diesem allen Sonnen-klar an Tage, daß die vormahligen Herren, nunmehro aber Graffen zu Erbach, welche bekanter massen auch

8) Ihre Grafschafft cum sublimi Territorii Jure besitzen, ein unmittelbahrer Stand des Reichs und demselben je und allezeit immediate subject gewesen, mithin auch extra causas feudales Niemanden, als die Röm. Kayserl. Maj. und das Reich pro Superiore & judice erkennen, und annehmen dörffen. Und obwohlen man von Seiten der Churfürstl. Regierung zu Mannheim, zu Behauptung ihres vermeynten Gerichts-Zwang vor- und einwenden will, wie Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz in Comites & Nobiles Vasallos, einfolglich auch gegen Anwalds Gnäd. Herrn Principalen die privilegirte Jurisdiction fundirt wäre, weilen a) publici juris seye, daß Kayser Ludwig im Jahr 1344. Churfürsten Ludwig und Chur Pfaltz dahin begnadiget, daß ihre Diener, Männer, Ritter und Knechte ꝛc. überall in ihren Herrschafften, zu Bayern und am Rhein, oder wo Sie ihre Herrschafften gebreiten mögen, um keinerley Sachen, die jemanden an sie zu sprechen oder zu klagen hätte, nirgend anderst wo zu Recht stehen sollen, dann vor Derselbigen oder deren Amtmann; b) Dieses Privilegium in der guldenen Bull Tit. II. von Freyheit der Churfürsten des Röm. Reichs ꝛc. nicht allein erneuert, sondern auch ferner

ner erkläret, und dergestalt verbessert worden, daß alles, was darwider gehandelt, und von andern Gerichten gesprochen, oder zur Execution solcher Urthel geboten worden, durchaus keine Krafft haben, sondern gantz nichtig ab und todt seyn solle, c) dasselbe auch nicht allein von Kayser Friederich im Jahr 1447. Kayser Maximiliano anno 1518. und Kayser Carl dem V. anno 1521. confirmiret und von neuem begeben, sondern noch ferner extendiret, erläutert, und mit unterschiedenen hohen und schweren pœnen gegen die Verächter und Ubertretter versehen ꝛc. d) solches Privilegium und desselben Confirmationes nicht minder dem Kayserl. Cammer-Gericht zur Nachrichtung inseriret, und dahero auch mit andern Privilegiis in desselben Ordnung Tit. 6. §. fin. & Tit. 27. P. 2. wohl in acht genommen, und Consensu omnium Statuum noch ferner bestätiget, so daß in gemeldter Cammer-Gerichts-Ordnung Tit. 20. p. 2. §. als nemlich den Kayserl. Fiscal anbefohlen worden, da jemand wider die guldene Bull in welcher dieses Privilegium begriffen, handlen oder zu handlen unterstehen würde, gegen denselben auf die pœn zu procediren seye. e) Wäre auch in der von Weyl. Kayser Maximiliano II. in anno 1573. erneuerten Rothweyl. Hof-Gerichts-Ordnung Tit. 4. P. 1. und Tit. 5. P. 2. zu Ende dieses Tit. denen Churfürsten, ihre vermöge der guldenen Bull habende Freyheiten und Gerechtigkeiten ausdrücklich vorbehalten worden. f) Wäre diese Chur-Pfältzische Jurisdiction von allen Zeiten und biß auf diese Stunde in üblichen Herkommen, und jederzeit exerciret worden, g) seye bereits anno 1353. und also noch vor der guldenen Bull eine zwischen Graffen Johanneßen von Spanheim und Gerhardt Vogten zu Hunoldstein zu Speyer eröffnetes Kayserl. Urthel auf Pfaltz-Graffen Ruprechten Churfürsten Intervention von Carolo IV. remittiret, und alles, was darinn gehandelt, als nichtig, cassiret worden, h) wären noch mehrere beym Kayserl. Cammer-Gericht ergangene Remissori-Urthel verhanden und allhie zu specificiren überflüßig, in specie aber, was die Herren Graffen, von Erbach betreffe, hätten i) die ehemahlige Schencken nunmehro Grafen von Erbach, als Sie sich mit ihren Descendenten zu Reichs-Graffen erheben lassen wollen, bey Weyl. Ludwig, Churfürsten im Jahr 1532. um die gn. Verwilligung nachgesuchet, sich anforderst besage verhandener Reversalen ausdrücklich reversiret, und verbunden, und k) fort noch zu Tag in allen Lehen-Reversalen erklären müssen, daß sothane Stands-Erhebung der Chur-Fürstl. Pfaltz an ihren Juribus und Gerechtsamen, einfolglich auch der privilegirten Jurisdiction nichts derogiren oder præjudiciren, weder sonsten einige Veränderung nach sich ziehen solle, l) hatten die Schencken von Erbach wie ob dem, was vom Stifft zum heil. Geist gegen diese im Jahr 1566. (solte heisen 1466.) gerichtlich geklaget, und gehandelt worden, zu ersehen, solche Chur-

fürstl. Special-Jurisdiction ohnverweigerlich angenommen, m) wären auch über dieses in præsenti causa tanquam feudali Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz als Lehen-Herr der ordentliche Richter; So sind doch alle jenseitige erst recensirte Momenta nicht von dem Gewicht, und der Beschaffenheit, daß sie dem Hoch-Gräffl. Hauß Erbach an Dero à tempore immemoriali hergebrachten Immedietät und Reichs-Standschafft das mindeste derogiren können: Dann was n) das Privilegium selbst, welches aber nicht Churfürst Ludwigen, sondern Rudolpho der in Tabellis Genealogicis sonst Cæcus genennet wird, ertheilet worden, und auf welches sich alle die nachfolgende argumenta bevestigen sollen, betrifft, so lässet man zwar solches ungeachtet mans in forma probante noch nicht gesehen, dermahlen in seiner Würdigkeit in so weit beruhen, wann es nach der genuinen Intention des Concedentis & circumstantias partis impetrantis interpretirt, und nicht in præjudicium tertii extendirt, werden will, allermassen in Juretralatitium ist,

quod omnia privilegia respectu concedentis sint largissimæ, respectu concurrentis tertii autem strictissimæ interpretationis.

So nun der Sensus ejusdem verus & substantialis dieser ist, daß der Potentissimus Dn. Concedens, den Churfürsten Rudolf und allen sein, und seines Leibes Erben, die Söhne sind, die von seiner oder derselben Söhne Frucht, Abkunfft und Erben sind, dahin begnadiget, daß alle ihre Diener, Männer, Ritter, oder Knechte ꝛc. über alle in seiner Herrschafft zu Bayern und am Rhein, oder wo er oder die seines Leibes Erben die Söhne sind, ihre Herrschafften, gebreiten i. e. ausbreiten, oder vermehren würden, um keinerley Sachen, die jemand daselbst zu sprechen oder zu klagen hätte, nirgends anderstwo zu Recht stehen sollen, dann vor Ihm und seinem Amtmann, ꝛc. so lässet sich aus solchem ohne vieles maceriren, von selbsten schlüssen, daß solches ein Privilegium Personalissimum, und über die Churfürstl. Männl. Descendentz, noch weniger auf andere als die Chur-Pfältzis. Landschafften, wie ex adverso statuiret werden will, zu extendiren sey. Gleichwie aber besage der genealogischen Nachrichten dieser Pfaltz-Graff Rudolphus keine männliche Erben, sondern nur eine Tochter, welche Kayser Carl der Vierte geheurathet, hinterlassen, so ist auch durch dessen Absterben ersagtes Privilegium erloschen, und in nihilum redigiret worden. Und siehet man dahero nicht, daß Churfürstl. Seiten dieses Privilegium ad lineam Collateralem mit Grund Rechtens extendiret, und damit coram Juris banco sicher bestanden werden könne. Wann aber auch schon dieses Privilegium nicht erloschen, sondern in seinem vorigen Vigore und Kräfften annoch wäre, so würde solches doch denen Graffen und Herren zu Erbach gantz und gar nicht schädlich seyn, noch solchen an ihrer Reichs-Immedietät

das

das geringste abwürdigen, indeme nur die Diener, Männer, Ritter und Knechte, so zu der Herrschafft zu Bayern, oder an Rhein gehören, denselben einverleibet sind, mit nichten aber diejenige, so ausserhalb mentionirten Herrschafften wohnen, und zu denenselben nicht gehörig sind, darein gezogen werden mögen. Nun ist aber eine Reichs-kündige Sache, daß die Grafschafft Erbach weder ad Territorium Palatinatus jemahlen gehöret, noch in solchem Territorio gelegen, einfolglich niemahlen ein appertinentz davon gewesen seye, dann sonsten gewißlich Chur-Pfaltz nicht würde haben geschehen lassen, daß in An. 1437. tempore Alberti II. Imperatoris bey Errichtung der Reichs-Creyse die Herrschafft Erbach dem Chur-Pfältzis. Lande beym Rhein entzogen, und dem Circulo Franconico, als eine besondere Reichs-Herrschaff, incorporiret worden. So lässet sich auch nicht wohl vermuthen, daß denen Herren von Erbach so schon ante tempus impetrati privilegii, wie oben demonstriret worden, und aus denen ältesten Tournier-Registern zu ersehen ist, Frey-Herren des Reichs gewesen, und die ab Impp. Carolo Magno & Ludovico Pio, dem Eginhardo geschenckten,

Vid. die Beylage sub Lit. A b.

von diesem aber auf dieselben, als seine Posteros transferirte Güther und Landschafften eigenthümlich besessen, ohne Verletzung des allgemeinen Völcker-Rechts, unverschuldeter Dingen, an ihrer gehabten præeminentz in sui detrimentum & ad Alterius splendorem augendum, etwas entzogen werden können, per

L. 5. ff. d. J. & J. & §. f. Inst. de his qui sunt sui &c.

zumahlen von einem Röm. Käyser, welcher bey dem Antritt seiner Regierung, sich vermittelst eines leiblichen Eydes verbindlich machet, die Stände und jedermänniglich bey ihren Freyheiten und sonst hergebrachten Juribus zu manuteniren, dergleichen nicht geschehen kan, auch zu geschehen am wenigsten vermuthet wird, wie dann n specie Käysern Ludovicum Bavarum wegen solches seines geleisteten Eydes errinnert Wigkerus der Trierische Cantzler Test.

Nauclero ad An. 1344. & Nic. Burgundo ad dict. An.

auch die allgemeine Clausul welche sich bey allen Käyserl. Rescripten und Privilegien stillschweigend verstehet, salvo Jure Imperii & cujuscunque, dahier ihren Platz findet, und solcher gestalt dieses Privilegium dannoch ut supra allegatum zu interpretiren wäre, ne juri tertii præjudicetur, quod enim Princeps non potest, id nec voluisse & statuisse Censendus est, quia in dubio præsumitur habuisse voluntatem legibus Conformem

Gail. Lib. 1. obs. 58. n. 7.

welches alles in simili Casu an diesem Hoch-preißlichen Cammer-Gericht vormahls erwogen und geschlossen worden, daß ein Käyser Jurisdictionem Imperii nicht minuiren könne, alias facile foret, ut Imperium ad nihilum

lum reduceretur, wie weitläufftig deduciret Illustris Dn. Referens in Causa Schönstatt contra Cuno Zwinger, Trosten zu Difftel beym

Tilemanno de Benign. syntagm. 2. dec. 4. Vol. 4.

woselbst auch die Clausula explenitudine potestatis untersuchet, und deren wahrer Verstand eruiret ist.

Vid. der Autor der Interventions-Schrifft des Hoch-Gräffl. Wetterauischen Collegii in Sachen Leiningen, contra das Chur-Pfältzische Hoff-Gericht zu Heydelberg.

Aus welcher Consideration dann auch alle diejenige Privilegia, quæ utilitati publicæ adversantur, null und nichtig seyn,

L. f. C. si contra jus vel util. publ.

Wannenhero solche, weilen sie in præjudicium & diminutionem Imperii gereichen, nicht præscribiret werden können, folglich auch alle Actus Jurisdictionis prætensæ, wann deren gleich einige zu dociren stünden, vergeblich seyn würden, und ob deficientiam tituli, als welcher in hæc materia potissimum requiriret wird, keine præscriptionem Jurisdictionis universaliter effectuiren mögen.

Quoad *b*) ist zwar in der ex adverso allegirten guldenen Bull tit. XI. secundum sensum literalem enthalten, daß denen so geist- als weltlichen Churfürsten das Privilegium de non evocando & appellando, welches vor der Zeit kein Churfürst plenarie & ex pragmatica sanctione gehabt,

Vid. Knichen de sax. non provoc. Jur. in verb. Jur. cap. 2. n. 22.

à Carolo IV. ertheilet, es ist aber in alleg. tit. das gegentheilige assertum, als ob dieses Privilegium seu Jurisdictio privilegiata darinn nicht allein erneuert, sondern auch ferner erkläret und dergestalt verbessert worden, daß alles was darwider gehandelt, und von andern Gerichten gesprochen, oder zur Execution gebotten worden, durchaus keine Krafft haben, sondern gantz nichtig ab und todt seyn soll, mit keinem jota zu finden; Es disponiret auch die guldene Bull dict. tit. XI. nicht von *personis Imperio immediate subjectis*, sondern von *subditis* und *mediaten* Graffen, Rittern, Edlen und Lehn-Leuten, welche denen geist- und weltlichen Churfürsten *subject*, und unterthänig sind, immassen auch in §. 5. ejusdem Tituli, allwo das in § H. antecedentibus denen geistlichen Churfürsten verliehene Privilegium, auch Chur-Pfaltz und denen übrigen *Electoribus secularibus* concediret wird, einig und allein der Unterthanen gedencket; und wann Chur-Pfältzis. Seiten wider den klaren Inhalt dieser Sanction die *Prætensa Jurisdictio* behauptet werden könte, so würde auch folgen, daß eben dergleichen *in Vasallos, Comites & Nobiles immediatos* denen übrigen geist- und weltlichen Churfürsten, ob textus generalitatem, und zwar jenen um so mehr gebühren müsse, als dasjenige, was ihnen, Nimirum *Moguntinensi, Colonienſi, & Trevirensi* per

modum

modum privilegii zugestanden, allererst auf Chur-Pfaltz und übrige *Electores* in §. 5. *extendi*ret worden; dergleichen *privilegirten Jurisdiction* dieselben aber in Præjudicium der Ihro Röm. Käyserl. Majest. und denen höchsten Reichs-Gerichten competirenden Jurisdiction über Reichs-Stände und andere *immediatos*, welche Dero Lehn-Leute sind, sich niemahlen angemasset, sondern die Verba A. B. tit. XI. ut nulli Comites, Barones, Nobiles, Feudales, Vasalli, Castrenses, Milites, Clientes, Cives, Burgenses, nullæ quoque personæ, Colonienſi, Moguntinenſi, & Trevirenſi Eccleſiis ſubjecti vel ſubjectæ, cujuscunque Status, Conditionis vel Dignitatis exiſtant, ad cujuscunque actoris inſtantiam extra Territorium & Terminos aclimites, earundem eccleſiarum & pertinentiarum ſuarum ad quodcunque aliud tribunal ſeu cujusvis alterius &c. &c. judicium citari poterint &c. quam Conſtitutionem virtute præſentis legis noſtræ Imperialis ad Illuſtres Comitem Palatinum Rheni, Ducem Saxoniæ & Marchionem Brandenburgenſem, Principes Electores Seculares, ſive Laicos, Hæredes, ſucceſſores & ſubditos eorum, plenı extendi volumus, ſub omnibus modis & Conditionibus, ut præfertur &c. angenommen und interpretiret haben, ſicut in ſenſus & oculos incurrunt.

Gleichwie aber ersagtes *Privilegium* ut morte Celſiſſimi Dn. Impetrantis abſque Hærede maſcula defuncti ſemel ex tinctum, per ſubſequentem Confirmationem reviviſcere non potuit, præcipue ſi illa eſt mere Generalis; Also kan auch dieselbe weder aus denen Worten der allegirten Guldenen Bull, noch denen ſub Lit. C. angegebenen Confirmationen derer Röm. Käyſer Friederichs, *Maximiliani & Caroli V.* davon nicht einmahl eine beglaubte Copey ad verificandum aſſertum, beygeleget worden, ohne dem Text eine offenbahre Gewalt anzuthun, evinciret werden; Es befindet ſich auch beſagte *Jurisdictio* weder in denen ſub Lit. d) angezogenen locis aus der Cammer, noch von der à *Maxim. II. renovirten* ſub Lit. e) allegirten Rothweyl. Hof-Gerichts-Ordnung confirmiret, und iſt darinn an keinem Orte ſolcher *privilegirten Jurisdiction* oder daß dergleichen Chur-Pfaltz gebühre, gedacht worden, folglich auch dasjenige was tit. 20. §. 2. part. 2. *Ordin. Cam.* enthalten: Daß nemlich der Käyſerl. Fiscal wider diejenigen, ſo wider die guldene Bulle handeln würden, auf die pœn procederen ſolle, hier gantz nicht applicabel, und dieſer locus keines Weges von offt gedachter anmaßlichen Jurisdiction zu verſtehen; Dann wo dieſe Chur-Pfaltz concediret und in allegatis locis ſo vielmahl confirmiret worden wäre, würden gewißlich ſo viele nachdrückliche Käyſerl. Verordnungen und *Reſcripta inhibitoria*, wie bald gezeiget werden ſoll, an dieſelbe nicht ergangen ſeyn; Zudem hat auch Churfürſt Ludwig der V. in der An. 1582. erneu-

erten Hof-Gerichts-Ordnung sub Lit. A s. das habende *Privilegium* selbst nicht anderst, als von Unterthanen und Landsassen verstanden und interpretirt, ja die in diesen enthaltene verba restrictiva:

Um keinerley Sachen willen, die jemand NB hier zu klagen oder zu sprechen hätte, ꝛc.

geben deutlich zu erkennen, daß die *Prætensa Jurisdictio* daraus nicht zu behaupten seye, und Chur-Pfaltz über Dero *Vasallen*, so entweder dem Reiche oder andern Herrschafften unterworffen sind, nur *in Causis Feudalibus Judex* seyn könne; Indeme kein Dominus Directus in andern seinen Vasallen betreffenden Sachen zu cognosciren befugt, sondern solche vor eines jeden seinen ordentlichen Richter und nicht vor Chur-Pfaltz gehören; Dahero auch Ihro Röm. Käyserl. Majest. und Dero höchste Reichs-Gerichte, die Ihnen über die unmittelbahren Stände des Reichs und andere *immediate* Reichs-Mitglieder competirende Käyserl. *Jurisdiction*, non obstante, daß dieselben mit dem Chur-Pfältzischen Vasallagio behafftet, sich nimmermehr werden entziehen lassen. Allermassen auch solches aus denen in Sachen der Reichsfreyen Ritterschafft ergangenen Käyserl. Verordnungen zur Gnüge abzunehmen ist. Das sub Lit. f. befindliche allegatum, daß diese Chur-Pfältzische privilegirte Jurisdiction von allen Zeiten, und biß auf diese Stunde in üblichem Herkommen seye, und jederzeit exercirt worden, bestehet in nudo asserto, und ist das *Contrarium* offenbahr, auch aus Pfaltz-Grafens und Churfürsten *Friderici* Testamento de An. 1602. sub Lit. A t. zu ersehen, daß Chur-Pfaltz über den Graffen-Stand, wie auch die Ritterschafft am Rhein, Odenwald, Craichgau, und Hundsrücken keine *Subjection* hergebracht, und ob wohl, da durch dieses Churfürstliche *Testament* zu dem vorhin prætendirten Land-Sassiat (welches ohnedem *extra Ditiones & Fines Palatinatus*, folglich auf die benachbarten Graff- und Herrschafften nicht extendiret werden könte) und daraus fliessenden *Subjection* denen Churfürstlichen Herren *Successoribus* der Weg verleget und versperret worden, man einen neuen Terminum & Caput i. e. *Privilegiatam Jurisdictionem erga Vasallos* erfunden, wovon vorhero das allergeringste nicht bekannt gewesen, noch niemahlen gehöret worden, und solche, wie jetzt auch aus dem Privilegio Imperatoris *Ludovici IV. & ex A. B.* erzwingen wollen, so hat doch bald darauf in anno 1617. Käyser *Matthias*, Allerglorwürdigsten Andenckens, des von Käyser *Ludovico* ertheilten *Privilegii* ungeacht Chur-Pfaltz von solcher anmaßlicher *Jurisdictione Privilegiata erga Vasallos* und dem Heydelbergischen Hof-Gerichts-Zwang abzustehen Inhalts Beylage sub Lit. A u. ermahnet und also nicht einmahl über die Ritterschafft, geschweige über unmittelbahre Reichs-Stände diesel-

dieselbe eingestanden, gleichwie auch nachgehends von Ihro Käyserl. Majest. *Ferdinando II.* vermöge Extractus Decreti sub Lit. Ax. alle mittelst gedachter anmaßlicher Jurisdiction von Chur-Pfaltz wider die Reichs-Ritterschafft unternommene turbationes inhibiret, nicht weniger tempore *Imperatoris Leopoldi* besage Käyserl. Reichs-Hof-Raths Protocolli vom 22. Apr. 1678. sub Lit. Ay. in Sachen Auerbach contra Helmstätt und Berlichingen, so wohl der Wittib von Auerbach sub pœna 50. Marcarum auri von *Proceß* vor denen Chur-Pfältzischen Gerichten, wider den von Berlichingen und Helmstätter sofort zu desistiren, als auch Ihro Churfürstliche Durchl. zu Pfaltz, daß Dieselbe mit fernerer Cognition oder Execution in dieser Sache nicht fortfahren, sondern denen angeordneten Kayserl. Verfügungen ungehinderten Lauff lassen solle, anbefohlen worden, und als darauf besage Kayserl. Reichs-Hof-Raths Protocolli sub Lit. Az. Ihro Churfürstl. Durchl. per Literas ad *Imperatorem*, Sich und Ihr Chur-Hauß bey Ihrer *privilegirten Jurisdiction in Vasallos*, kräfftigst zu manuteniren, und alles was bißher in dieser Sache emanirt, aus angeführten Ursachen cassiren zu lassen, gebeten, dannoch an Chur-Pfaltz ein Ulterius Rescriptum, Einwendens ungehindert mit fernerer Cognition oder Execution in dieser Sache nicht fortzufahren, ergangen, besage Lit. Aaa. Ja es haben jetzt regierende, allerglorwürdigste Kayserl. Majest. *Carolus VI.* besage Extractus Kayserl. Reichs-Hof-Raths Protocoll sub Lit. Aab. allererst anno 1719. in Causa der Ritterschafft in Schwaben Orts Craichgau und der Degenfeldischen Wittib contra Carl Gottfried und Christoph Ferdinand von Degenfeld, puncto recursus ad curiam Feudalem nacher Heydelberg, alle dasjenige, was in dieser Sache bey dem Chur-Pfältzischen Hof-Gericht zu Heydelberg angebracht und daselbsten *incompetenter* verfüget worden, für *null* und nichtig erklären lassen, und an Ihro Churfürstl. Durchl. allerhöchst rescribiret;

Nachdeme Dero Churfürstl. Hof-„ Gericht zu Heydelberg, auf Veran-„ lassung der Gebrüdere von Degenfeld„ in einer personas *Imperii Immediatas*„ betreffenden Civil-Sache der *Jurisdi-„ction* sich angemasset, selbige aber Ihro„ Kays. Maj. lediglich gebühre, als ha-„ ben allerhöchst-gedachte Kays. Ma-„ jest. mit Aufhebung obigen Verfah-„ rens der Ritterschafft in Schwaben„ Viertels Craichau Commission er-„ theilet, angeregte Streitigkeit in Güte„ beyzulegen, in deren Entstehung aber „ die Partheyen nothdürfftig zu hören. „ Wannenhero Ihro Kayserl. Maj.„ sich versehen, es würden Ihro„ Churfürstliche Durchl. von sich„ selbst Dero Hof-Gericht zu Heydel-„ berg alles fernere Verfahren in dieser„ Sache inhibiren ꝛc. denen Gebrüdern„ von Degenfeld aber ihren an das„ Chur-Pfältzische Hof-Gerichte ge-„ nommenen Recurs ernstlich verwie-„

„sen, weitere Ahndung vorbehalten,
„auch anbey denenselben anbefohlen,
„sub pœna 10. Marcarum auri und
„zwar jedem absonderlich, dergleichen
„Unternehmens in dieser Civil-Sa-
„che sich gäntzlich zu enthalten, auch
„sub eadem pœna & termino 2. mensi-
„um, daß sie dißfalls bey gedachtem
„Hof-Gerichte abgestandē, bey Kayſ.
„Reichs-Hof-Rathe anzuzeigen.

Das sub Lit. g. angeführte Præjudicium in causa Spanheim contra dem Vogten von Hunoldstein, ist res inter alios acta, auch nicht dargethan, ob dieses in causa Feudali oder Civili geschehen oder ob nicht besagter Graff der Chur-Pfältzischen Jurisdiction sich freywillig aus ein oder andern Ursachen, um seines dabey etwa gesuchten Interesse halben ergeben, und dieselbe auf sich prorogiret, dergleichen zumahl vor aufgerichteter Cammer-Gerichts-Ordnung, und da der Kayserl. Hof sich offt an weit entlegenen Orten befunden von vielen geschehen ist, wordurch aber weder andern *immediaten* Reichs-Graffen und Herren ꝛc. ratione *fori*, noch auch Ihro Kayserl. Majestät und dem Reiche quoad *Jurisdictionem competentem* præjudiciret werden können. Und weil die Bewandnuß dieses vermeyntlichen præjudicii in keine Wege docuret und dargethan worden, so opponiret man demselben generalia Juris & Facti, und läſſet solches damit auf seinen Unwürden beruhen. Die sub Lit. h. überhaupt angegebene noch vorhandene, aber nicht specialiter allegirte Remissori Urthel mögen von gleicher Wichtigkeit seyn; Solten die Acten von diesen und vorgedachtem angeblichem præjudicio produciret werden, würde die wahre Beschaffenheit der Sachen sich bald daraus demonstriren lassen; Hingegen giebet die Beylage sub Lit. A a c. daß Churfürst Ludwig anno 1531. in Sachen Schenck Eberhards Herren zu Erbach Gemahlin, Marien, gebohrnen Gräffin von Wertheim, contra Graff Georgens zu Wertheim hinterlassene Kinder, und Vormünder zum willkührlichen Richter von beeden Theilen sich erwehlen lassen, und auf deren bittliches Ersuchen und Bewilligung in Conformität der Reichs-Ordnung, und darinn fest-gesetzten *Juris austregarum*, die *partes Judicis* übernommen, nicht aber *ordinariam Jurisdictionem* prætendiret, obwohl das Hoch-Gräffliche Hauß Wertheim, sowohl als Erbach Chur-Pfaltz mit dem *Vasallagio* verwandt; Gleichwie aber man quoad Lit. i. gewünschet, daß von Seiten einer löblichen Regierung zu Mannheim die allegirte, von Herrn Schenck Eberhardt zu Erbach wegen Erhebung der Herrschafft Erbach in eine Grafschafft, dem Chur-Hauß Pfaltz bey Erlangung des Lehen-Consensus, zu erst gemeldeter Veränderung ausgestellte Reversales, in welchen sonder Zweiffel weiter nichts, als die bey solcher Gelegenheit sonst übliche Clausul, daß dadurch dem Dno. Directo an seinem Eigenthum, Lehenschafften, und dergleichen kein Abbruch und

Nach-

Nachtheil zugezogen werden solle, enthalten seyn wird, (um von der qualitate dieser Exaggeration gründlich einschauen zu können) wären beygelegt worden, also ist hiebey nicht abzunehmen, was vor ein besonderes Recht daraus dem Chur-Hause Pfaltz erwachsen seye; wie es scheinet so bildet sich der Author der übergebenen Facti Speciei ein, daß die damahligen Herren zu Erbach nur gemeine Nobiles, so unter den Nieder-Adel und Ritterschafft gehören, gewesen, und etwa unter Chur-Pfältzischer Bottmäßigkeit (wiewohl auch die Reichs-Ritterschafft wegen ihrer *immedietät* solche Chur-Pfaltz nicht einräumet,) gestanden; wie sehr aber derselbe irre, das ergiebet sich nicht allein aus beygelegtem Attestat de anno 1507. sub Lit. A a d. nach welchem Churfürst Philipp zu Pfaltz selbst Schenck Eberharden Herren zu Erbach vor einen Frey-Herrn des Reichs erkannt und in solcher Consideration, ob er schon in seinen Diensten gestanden, und Churfürstl. geheimder Rath gewesen, dannoch nicht verlangt hat, daß ihme in der Bayrischen Vehde Derselbe wider Röm. Königl. Maj. das Reich und seinen Anhang assistiren solle, vielmehr dessen obangezogener Ursachen halben, ihn erlassen, sondern es ist auch ex historia Jur. Publ. bekannt, wer die Herren oder *Barones* in vorigen Zeiten gewesen, daß Sie *ad Nobilitatem majorem* gehöret, und denen *Comitibus* gleich gehalten worden, ob sie sich gleich nicht Graffen, sondern allein Herren genannt, auch nebst denen *Ducibus & Comitibus* zu Berathschlagungen derer Reichs-Geschäffte gezogen worden, und in Reichs-*Constitutionibus Status Imperii* bedeuten,

Vid. der vorläufige Bericht vom Adel in Teutschland, p. 7. 55. & 67.

Dergleichen Herren die Schencken von Erbach wie per supra deducta weitläufftig dargethan worden, auch gewesen, und ehe Sie den Graffen-Stand angenommen, schon vor *Status Imperii*, welche auf Reichs- und Creiß-Tägen Sitz und Stimme gehabt, auch Käyserl. Majest. und dem Reiche *immediate*, nicht aber Chur-Pfaltz *subject* gewesen, gehalten worden seyn, dawider der *Nexus Feudalis*, womit Sie dem Chur-Hause Pfaltz verbunden, nichts Nachtheiliges operiren, noch denenselben an solcher ihrer Reichs-Standschafft und *Immedietät* einigen Abbruch thun kan,

Vasallagii enim Conditio medietatem non inducit,

Dn. Bar. de Lyncker in annal. ad Schwed. Introd. in Jus publ. part. spec. sect 2. c. 1. §. 2. in f.

sonsten gewißlich die meisten Fürst- und Gräfl. Häuser (der Churfürsten hiebey nicht zu gedencken) welche mit dem Vasallagio oneriret sind, an ihren Præeminentien und Hoheiten, eine gewaltige Apocopen leiden müßten. Quoad Lit. k. aber befindet man sich gegen die Chur-Pfältzische Regierung in summo gradu zu beschwehren gemüßiget, daß man ohne Fundament

und ohne alle Bedencklichkeit zu schreiben und zu behaupten keinen Anstand genommen, als ob noch heut zu Tag die Herren Grafen von Erbach in allen Lehen-Reversalen sich erklären müßten, daß sothane Stands-Erhebung der Churfürstl. Pfaltz in ihren Juribus und Gerechtsamen, einfolglich auch der privilegirten Jurisdiction nichts derogiren, noch præjudiciren, weder sonst einige Veränderung nach sich ziehen solle; Sintemahlen von diesen allen in denen Lehen-*Reversalen*, welche der Author der übergebenen Species Facti allem Ansehen nach, gar nicht gesehen hat, mit keinem Wort gedacht, noch dergleichen ungleiche Vorwendungen in Ewigkeit erwiesen werden können. Das sub Lit. I. adversantischer Seits auf die Bahn gebrachte Præjudicium in Causa des Stiffts zum heil. Geist zu Heydelberg, contra die Schencken zu Erbach einige Irrungen zu Pfaffenbeerfurth betreffend, kan in der Absicht, wie man vermeynen will, hieher nicht gezogen, und cum Juris effectu valido allegiret werden, allermassen solches nicht anno 1566. sondern 1466. und also vor Aufrichtung des Käyserl. Cammer-Gerichts pe modum *Compromissi*, wie der sub Lit. A a c. beygelegte Extract beweiset, geschehen, als zu welcher Zeit nichts ungewöhnliches gewesen, daß da der Käyserl. Hof die meiste Zeit in weit entlegenen Provincien sich aufgehalten, auch der Reichs-Hof-Rath damahls nicht in dem Stande wie jetzo, das Käyserl. Cammer-Gerichte aber gar noch nicht aufgerichtet war, das Westphalische und Rothweylische Hof-Gerichte hingegen, gemeiniglich gescheuet wurde, ein jeder an nächst gelegenen Orten zu Erspahrung der Kosten durch willkührliche Austräge gesucht sein Recht zu erhalten, und also Jurisdictionem alienam prorogiret, welches jedoch heut zu Tage *invito Judice Ordinario* nicht mehr geschehen kan.

Gail l. 1. obs. 40. n. 4.

Wie dann Notorium ist, daß seit derselben Zeit so wohl die Herren, als Grafen zu Erbach vor denen Höchsten Reichs-Gerichten vielfältig belanget worden, auch durch obiges *Compromiss* und *prorogirte Jurisdiction* Ihro Käyserl. Majest. und denen jetzigen Hrn. Grafen als *Successoribus ex Pacto & Providentia majorum* um so weniger præjudiciret werden können, als eine ausgemachte Sache ist, daß keinem Reichs-Stande erlaubet, Käyserl. Majest. und dem Reiche sich zu entziehen, und sich einer andern *Jurisdiction* zu unterwerfen. Letzlich will man auch aus gegenwärtiger Sache *Causam feudalem* machen, allein auch dieses wird ohne Grund statuiret, und ist bekannt, daß der Freyherr von Ulner und General von Bretlack die Güther und Censiten, welche sie in Hochgräfl. Erbach-Reichenbergischen Amts-Dörffern Laudenau, Winterkasten, und Kleingumpen haben, absque *nexu & onere feudali* besitzen.

Wann

Wann nun diese dafür halten, daß des Herrn Graffens zu Erbach Hoch-Gräfl. Gnd. ihnen zu nahe getreten, und sie über ein oder andern Eingriff in ihre Jura sich wider Dieselbe zu beschwehren, Ursach haben solten, wie doch nicht ist, so ist und bleibet solches *Causa mere Civilis*, welche nach denen Reichs-Satzungen und Cammer-Gerichts-Ordnung, im Fall die Austregæ nicht statt haben, vor niemand anders, als Ihro Röm. Kayserl. Majest. oder Dero allerhöchste Reichs-Gerichte gehöret, und Deroselben Jurisdiction ohne Ihro und des Reichs höchstes Nachtheil nicht entzogen werden kan. Es hat auch der Freyherr von Ulner so wohl, als seine und seines Litis Consorten des General von Bretlacks Antecessores, so offt sie wegen vorgefallener Differentien besagter Censiten und Güther haber Klage geführet, solches allzeit vor Kayserl. Majestät und diesem Hoch-preißlichen Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichte verrichtet, wie solches die vor demselben anno 1666. und in folgenden Jahren, ingleichen die anno 1714. 1715. & 1716. allererst verhandelte Acta Judicialia in Sachen des Freyherrn von Ulners, und der Bernsdörffischen Kinder Curat. contra Herrn Grafen zu Erbach Fürstenau, zu Tage legen, folglich hierdurch Ihro Röm. Kayserl. Majest. und die höchste Reichs-Gerichte *pro Judice competente* jederzeit erkannt; Dahero um so viel Ahndungs würdiger ist, daß sie anjetzo mit Vorbeygehung solcher höchsten Reichs-Gerichte, und Hindansetzung der Kayserl. allerhöchsten *Jurisdiction* sich an die Chur-Pfältzische Regierung gewendet, und dadurch die wider Anwaldts gnädigen Herrn *Principalen* von derselben unternommene Thätlichkeiten und schimpffliche proceduren veranlasset, weßhalben und zumahl ob *Violatum Privilegium Cæs.* sub Lit. Ay. wenigstens ein jeder in die darinn enthaltene *pœn* von 30. Marck löthigen Goldes verfallen, dahingegen Sr. Hoch-Gräfl. Gnd. nicht verdacht werden mögen, daß Sie und Ihr Gräfl. Hauß als ein *ab Ævo* hergewesener *immediater* Reichs-Stand die Chur-Pfältzische *Jurisdiction* nicht agnosciren, noch derselben *in Præjudicium Imperatoriæ Majestatis & summorum Imperii Tribunalium* sich submittiren können, sondern durch Kayserl. allerhöchste Hülffe bey Ihrer Reichs-Standschafft *Immediet*ät und *Privilegiis* sich zu conserviren suchen. Qui enim Jure suo utitur, nemini facit injuriam. Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, denen dasjenige, was in dieser Sach von Dero Regierung unternommen worden, auch am wenigsten beyzumessen ist, werden um so weniger denenselben dieses ungnädig nehmen, als Sie im übrigen in treuester Devotion gegen höchst-besagte Sr. Churfürstl. Durchl. beständigst verharren, und bey allen Gelegenheiten nebst Erweisung alles schuldigen unterthänigsten Respects solches im Werck bezeigen werden.

Wann nun Gnädigster Graff und Herr aus Obigem allen Sonnenklar zu erkennen, wie unbegründet die ex adverso übergebene Facti Species und anmaßliche *Jurisdictio Palatina* sey; Ihro Käyserl. Majest. auch nimmermehr geschehen lassen können, daß solcher ein Reichs-Stand zum Nachtheil Ihrer über selbigen allein *competi*renden allerhöchsten *Jurisdiction* unterworffen werde; die Chur-Pfältzische löbliche Regierung aber nicht allein nach insinuirtem Käyserl. *Mandato* mit Tradition derer versteigeten Pferde und effecten de facto fortgefahren und demselben entgegen gehandelt, sondern auch der Freyherr von Ulner und Consorte demselben höchst strafbar contraveniret und allererst vor wenig Tagen zu dieses höchsten Gerichts mercklichen Veracht und Vilipendentz an besagte Chur-Pfältzische Regierung ihren ungebührlichen und unverantwortlichen Recurs aufs neue genommen, mittelst Ubergebung eines abermahligen mit allerhand von vielen Jahren, ja, wie es fast scheinet, wohl gar vor Zeit ehe Sr. Hoch-Gräfl. Gnd. zur Regierung kommen, hervor gesuchten alten und untergemischten neuen vermeyntlichen Gravaminibus, auch zum Theil mit sehr kühnen, ungleichen und ungegründeten Vorstellungen, angefüllten Memorialis, in specie sub prætextu, als ob noch kürtzlich das Chur-Pfältzische Hof-Gerichte in Sachen Kaltenthal contra Herrn Graffen zu Erbach seine *Jurisdiction* exerciret (welches Angeben doch irrig und gantz verkehrt vorgebracht ist, indem es nicht Kaltenthal, sondern Kaltenbach heissen soll; Andern Theils aber der nunmehr in GOtt ruhende Herr General-Lieut. Graff zu Erbach nicht Beklagter, sondern Kläger gewesen, und nur der beklagte Ober-Amtmann Kaltenbach, so von dem Herrn Grafen von Wieser, in dessen Diensten er damahls gestanden, 840. fl. an des Herrn Graffen zu Erbach Hoch-Gräfl. Gnd. zu bezahlen condemniret worden, von solchem seines Herren Ausspruch an das Churfürstl. Hof-Gerichte zu appelliren sich unternommen hat, Inhalts der pro Informatione beygefügten Anlagen sub Lit. A a f. A a g. & A a h.) sonderlich aber unter dem allegirten und so wohl in hoc *Augustissimo Judicio*, als sonst zur Gnüge bekannten Facto violento, daß Chur-Pfaltz noch vor wenig Zeit in Sachen von Bettendorff contra Herrn Graffen von Leiningen Westerburg die *prætendirte Privilegiatam Jurisdictionem* behauptet, ungeacht der vorgeschützten exceptione declinatoria geurtheilet, und darauf mit einer Compagnie Churfürstlicher Reuter exequiret, dieselbe dahin aufzuhetzen und zu verleiten sich bemühet, daß mit fernern Thätlichkeiten und Arresten in Anwaldts gnädigen Herrn *Principalen* gedrungen werden möchte, auch dadurch dieses effectuiret, daß gedachte Regierung sich de novo angemasset, Sr. Hoch-Gräfl. Gnd. vor das Chur-Pfältzische *Forum* zu ziehen, mit

mit vermeyntlicher Verordnung und *Debortatoriis* Sie zu behelligen, auch so gar mit fernern zur Hand nehmenden *Arresten* zu bedrohen, wie die Beylagen sub Lit. A a i. & A a k. mehrers besagen, welches alles jedoch und sonderlich das Ulnerische und Bretlackische kecke Unternehmen, als eine offenbahre und höchststräffliche Zuwiderlebung des ergangenen Kayserl. *Mandati pœnalis* mit Beybehaltung Käyserl. allerhöchsten und dieses hohen Reichs-*Tribunals Authorität* ungestrafft unmöglich hingehen kan, so bittet dahero Anwaldt nunmehro ein *Mandatum arctius cum declaratione pœnæ* ob summum moræ periculum gnädigst förderlich ergehen zu lassen, und Anwaldts Gnädigen Herren Principalen bey unterbleibender restitution in natura, zur Ersetzung derer verkauffften Pferde und effecten cum refusione expensarum, omnis Causæ, damni & interesse schleunig zu verhelffen; Im Ubrigen aber denen Chur-Pfältzischen fernern Gewaltthägkeiten Einhalt zu thun, auch den Freyherrn von Ulner und Consorten auf das Allernachdrücklichste höchst verpœnt anzuhalten, daß sie von dem Chur-Pfältzischen *incompetenten* Gerichts-Zwange desistiren u. Sr. Hoch-Gräfl. Gnd. keine weitere vexas daselbst verursachen.

Worüber ꝛc.

Beylagen.

Lit. U.

In Sachen Sr. Hoch-Gräffl. Excell. zu Erbach Reichenberg. Contra Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz & Cons. Mandati respective Cassatorii inhibitorii & restitutorii S. C.

O. R. d. 9. Apr. 1725. Dr. Hoffmann.

KRafft Copiæ Signatæ gemeinhabenden Gewalts sub Lit. A a. reproducire ausgangen- und verkündetes Kayserl. Mandatum respective Cassatorium inhibitorium & restitutorium S. C. cum postscripta nuncii relatione originaliter, mit dazu gehöriger Supplication, und darinn allegirten Beylagen sub Lit. A. biß S. incl. weil terminus in Feriis allerseits gewesen, so will in prima hac audientia Com- & Partitionem vernehmen, nemine comparente Bitte ruffen, eo decreto & facto ulteriora reservans.

O. N. d. 9. Apr. 1725. Lt. von Steinhausen.

Auf ausgangen-verkündt- und heut reproducirtes jetzt angeregte Mandatum, und empfangenen gnädigsten Befehl erscheinet Nahmens höcht-erwehnt Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz sub expressa tamen protestatione de nullatenus consentiendo neque prorogando nisi quatenus & in quantum Krafft Copiæ signatæ gemeinhabender Churfürstl. Vollmacht, so hiemit sub Lit. A. übergiebt, producirt darauf original an sich erlassenes Postscriptum sub Lit. B. und bittet darinn verlangter massen eine Frist von 2. biß 3. D. gnädigst zu gestatten, des rescripti aber recognitionem vel ex officio.

Lit. X.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1697284124/phys_0195
DFG

Lit. X.

EXTRACT.

Recess.

O. N. d. 16. April. 1725.

Lt. Faber auf sub & obrepirtes anmaßliches Mandatum und beschehenes Ersuchen erscheine Nahmens des Freyherrn von Ulners und Herrn General von Bretlack jedoch sub express. protestatione de non consentiendo neque prorogando nisi quatenus & in quantum cæterisque Juribus quibuscunq; salvis &c. und demnach wegen wichtigen Verhinderungen, die zustehende Exceptions-Handlung noch nicht verfertiget werden können; Als habe hierzu eine Frist von 2. biß 3. D unterthänigst ausbitten sollen, und solches Krafft Copiæ Signatæ von Freyherrn von Ulner gemeinhabenden Gewalts sub Lit. A. A. und von Herrn General von Bretlack binnen solcher Zeit noch beyzubringenden Gewalts, weßwegen zu caviren erbietig bin.

Cavit.

Lit. Y.

In Sachen Erbach Reichenberg contra Chur-Pfaltz & Cons. prætens. Mandati, in specie Chur-Pfaltz betreffend.

O. T. d. 14. Mai. 1725.

Intra Terminum Collectum übergebe anvorderist Copiam von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz an des Herrn Cammer-Richters Hoch-Gräffl. Excell. erlassene Rescripti sub No. 1. so dann diese veram Facti Speciem sub No. 2. und will Loco Exceptionum mich auf beyder Rechts begründeten Inhalt bezogen, auch ob manifestissimam sub & obreptionem Cassationem Mandati & Absolutionem à Citatione cum Refusione Expensarum unterthänigst gebeten haben.

Lit. Z.

Schreibens von Herrn Amts-Verweßer Heddæo zu Reichelsheim an Hoch-Gräfl. Erbachische Gemeinschafftl. Regierung.

sub dato d. 12. Martii 1725.

Ich soll hiermit gehorsamst anzeigen und berichten welchergestalten dem von Wetzlar ergangenen Kayserl. Mandato zuwider, die Herrschafftliche Pferde, Wagen und Wein am nächst abgewichenen Freytag Nachmittags an diejenigen abgefolget worden, welche solche zuvor in der Steigung als Meistbietende gekaufft; Womit in schuldigsten Respect beharre ꝛc. ꝛc.

Lit. Aa.

Schreibens von Jud Salomon in Benßheim an Amts-Verwesern Heddæum zu Reichelsheim.

In der Momento bekomme einen Befehl die gesteigeten 2. Pferde heute zu Weinheim abzulangen und die Bezahlung darüber zu thun, welches zur Nachricht dienet ꝛc. ꝛc.

Benßheim den 9. *Martii* 1725.

Salomon Wolff von Benßheim.

Lit. Ab.

Lit. Ab.

EXTRACT

Aus einem bey Hoch-Gräffl. Erbachischen Archiv sich befindlichen und auf Pergament geschriebenen alten Documente.

Interim Enhardus jussus adesse ingreditur. Quem inexopinato Rex salutans, ita eum placito vultu alloquitur. Jam dudum auribus nostris à vobis delata est querimonia, quod serviciis vestris, regali munificentia, hactenus digne non responderimus, sed ut verum fatear, maxime super hoc culpanda est vestra negligentia: Quoniam quidem liceat sustineam tot & tanta negocia solus, tamen si quid voluntatis vestræ compertum haberem, servicia vestra digno fuissem persecutus honore. Verum ne vos diutino Sermone protraham, querimoniis vestris amplissima donatione satisfaciam. Et ut vos etiam fidelem mihi, ut prius est benevolum post hac sentiam juri vestro nuptum tradam meam filiam, vestram scilicet portatricem, quæ quandoque alte succincta vestræ subnectioni satis se morigeram exhibuit

Portinus ad Regis edictum cum multo comitatu adducta est ejus filia, quæ roseo vultum perfusa rubore, tradita est per manus patris in manus prædicti Enhardi, cum dote plurima prædiorum quoque nonnullorum cum in numeris aureis argenteisque donariis, aliisque preciosis subpellectilibus.

Quibus etiam piissimus Imperator Ludovicus post obitum patris prædia sua videlicet Michlenstat & Mülenheim quæ nunc appellatur Selginstat tradidit, cum hujus modi donationis privilegio.

DONATIO IMPERATORIS LUDOVICI PII.

In Nomine Domini Dei & Salvatoris nostri Jesu Christi

Ludovicus divina ordinante providentia Imperator Augustus.

Imperatoriæ Celsitudini moris est, fideliter sibi famulantes donis multiplicibus atq; honoribus ingentibus honorare atque sublimare. Proinde nos morem parentum nostrorum, Regum videlicet prædecessorum nostrorum sequentes libuit celsitudini nostræ, fidelem quendam nostrum, nomine Enhardum de quibusdam rebus proprietatis nostræ honorare, atque in sui Juris potestatem liberalitatis nostræ gratia conferre. Nec immerito, quippe cum & fidelitatis obsequio & obedientiæ devotione, hoc apud serenitatem nostram digne mereatur adipisci, qui totis nisibus usque quaque nostro servitio, nostris jussionibus fideliter parere studet. Deinde noverit experientia atque utilitas omnium fidelium nostrorum tam præsentium quam & futurorum, quia concessimus eidem fideli nostro Enhardo nec non & Conjugi suæ Immæ, in partibus Germaniæ Locum, qui vocatur Michlenstat in Sylva quæ vocatur Odonewalt, in cujus medio est basilica lignea modica constructa, de qua in omnem partem quaqua versus pertinent ad eundem locum inter Campum & Sylvan

Sylvam leugæ duæ, id est rasta una: Intra cujus mensuræ complexum manent præsenti tempore servi nostri proprii XIIII. cum Uxoribus suis & filiis. Præter hos sunt in eodem loco inter masculos & fœminas mancipia quadraginta. Hunc locum cum terminis suis subintegritate & mancipiis suis, nec non & villam quæ dicitur Mulinheim, quæ est in pago Moyneegauue sita super ripam fluminis Moyni, quæ quondam Drogonis Comitis possessio fuit, & habet basilicam parvam muro factam, in qua villa sunt mansi XVIIII. & servi præsenti tempore manentes cum Uxoribus & Libris numero XIII. seu & in altera villa, eodem vocabulo super eundem fluvium, quæ vocatur Inferior Mulinheim, in qua sunt mansi IIII. & servi manetes totidem cum Uxoribus & parvulis qui pertinent ad superius dictam villam. Hanc villam, id est, superiorem Mulinheim cum appenditiis suis & mancipiis propriis ad eam pertinentibus & hæc omnia supra scripta cum Ecclesiis, Villaribus, Domibus, Mancipiis, Sylvis, Tenis, Partis, Pascuis, Aquis aquarumve decursibus, cultum & incultum, cum omnibus adjacentiis & apentitiis, totum & ad integrum, prædicto fideli nostro Enhardo, & Conjugi ejus Immæ, in proprium per hanc nostræ Donationis autoritatem concessimus. Ita videtur, ut quicquid ab hodierna die in futurum de prædictis rebus & Locis, vel de his, quæ ad eas pertinent, jure hæreditario facere voluerint, in omnibus pociantur arbitrio faciendi, & nullus quislibet ex fidelibus sanctæ Dei Ecclesiæ & nostris de præscriptis rebus, memorato fideli nostro & Conjugi suæ à nobis concessis, aliquid abstrahere aut minuere tentet: Sed liceat eis ipsas res quiete habere & possidere, & cui voluerint, jure hæreditario relinquere. Et ut hæc autoritas largitionis nostræ per curricula Annorum inviolabilem atque inconvulsam perpetuo obtineat firmitatem & a fidelibus nostris tam præsentibus quam & futuris, seu etiam à Successoribus nostris à nobis facta verius certiusque credatur, eam manu propria subter firmavimus & annuli nostri impressione signari jussimus.

Signum HLudovici.

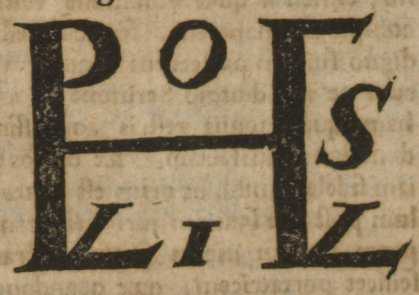

Serenissimi Imperatoris.

Helisaschar recognovi. Data IIIidus Januarii Anno Christo propicio, primo Imperii Domini Ludovici Piissimi Imperatoris Augusti, indictione VII. Aquis grani palatio regio: in Dei nomine fæliciter Amen.

Lit. Ac.

Wir Maximilian von GOttes Gnaden erwelter Römischer Keyser zu allen Zeitten, Merer des Reichs,

Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Ertzhertzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Brabant und Pfalz-Grafe ꝛc. Entbieten dem Edlen Unserm und des Reichs lieben Getreuen Valentin Schenck zu Erbach Unser Gnad und alles Gut; Edler lieber getreuer! Nachdem du um dein Ungehorsam aus der du unserm Keyserl. Monitorial u. Gepot auf Anrufen Unser Keys. Cammer-Procurators Fiscals zu Bezahlung Achtzehen Reinisch Guldin deiner aufgesetzten Gepür und Tax des gemeinen Anschlags auf dem jüngst-gehalten Reichs-Tag zu Costentz zu Unterhaltung unsers Keys. Cammer-Gerichts gemacht vormals an dich ausgangen u. verkünd, in aufgesetzter Zeit noch byßher kein Volg gethan, auch auf dem angesetzten Rechtag deiner Gehorsam Anzeyg zu thün, oder wo nit, zu sehen u. zu hören dich in die Pœn in denselben Monitorialn bestymt erkleren, oder redlich Ursach dargegen fürzubringen und entlichs Entscheids darauf zu erwarten ꝛc. selbst oder durch deinen Anwalt nit erschyenen byst, an unserm Keyserl. Cammer-Gericht nach Anklagung sollicher deiner Ungehorsam geschechnem Rufen, und ferner des gemelten unsers Fiscals anrüfen in die gemelte bestimte pœn, nemlich vier Marck lötiges Golds in Unser Keyserl. Cammer zu bezahlen verfallen erkläret, in Kosten u. Schäden durch den genanten Unsern Fiscal darum erlitten auf rechtlich Meßigung vertheylt, und demselben Fiscal ferrer Proceß in nachfolgend Form geben dir erkant worden sein, Inhalt derselben ergangen Urtheyl; Darum so gepieten Wir dir von Röm. Keyserl. Macht, auch Gerichts- und Rechtswegen bey unser und des Reichs Acht ernstlich, und wollen, daß du nochmals in vier Wochen nach Uberantwortung, oder Verkündung dys unsers Keyserl. Briefs, dem obgemelten unserm vorausgangen Keyserl. Monitorial und Gepot mit Bezalung oder Erlegung gemelter deiner Gepühre Genügen und Volg thust, auch darzu dem genanten unserm Fiscal obbestympte verwürckte Pœn vergnügest und entrichtest, und darin ferrer nit säumig noch ungehorsam seyest, darmit nit noth werde, mit nach gemelter Erklärung und ferrern Pœn und Straf gegen dir zu handeln, daran thust du unser ernstlich Meynung; Wann Wir heischen und laden dich auch hiemit, daß du auf den dreysigsten Tag nach Ausgang der obbemelten vier Wochen, der Wir dir zehen für den ersten, zehen für den andern, und die übrigen zehen für den dritten und entlichen Rechtag setzen peremtorie, oder ob derselb Tag nit ein Gerichts-Tag seyn würde, den nächsten Gerichts-Tag darnach an gemeltem unserm Cammer-Gericht selbs, oder durch deinen Vollmächtigen Anwalt erscheinest, Anzeig und Beweisung zu thun, daß du diesem unserm Keyserl. Gepot gehorsam gewest seyest, oder wo nit zu sehen und zu hören, dich um sollich dein Ungehorsam in unser und

des Heil. Reichs Acht gefallen, mit Urtheyl und Recht erkleren, erkennen, und ausschreiben, oder aber redlich Ursachen, warum sollich Erklerung nit geschehen solle, im Rechten fürzubringen, und entlichs Entscheids darauf zu erwarten; Wann du kommest oder erscheinest alsdann, also oder nit, so würdet nicht destminder auf des genanten unsers Fiscals anrüfen mit obgemelter Erklerung, Ausschreibung und sunst in Rechten Volnfahren und procedirt, wie sich das nach seiner Ordnung gepührt, darnach wiß dich zu richten; Geben zu Regenspurg am achtzehenden Tag des Monath Januarii nach Christi Gepurt Fünfzehenhundert u. im Neunden, Unser Reiche des Röm. im drey und zwantzigsten, und des Hungarischen im Neunzehenden Jahren

Ad Mand. Dn. Imper. ppr.

Ambrosius Dietrich,

Judicii Cameræ Imperalis Protonotarius.

Inscriptio.

Dem Edlen Unsern und des Reichs Lieben Getreuen Valentin Schenck zu Erbach 1509.

Lit. Ad.

Maximilian von GOttes Gnaden, Erwählter Römischer Käyser ꝛc.

Edler lieber Getreuer! Nachdeme die Edel Unser liebe andächtige Magdalena Schenckin zu Erbach, als Klägerin in Sachen gegen dir in unterschiedenen Rechten hanget, an Unserm Käyserl. Cammer-Gericht etliche einbracht Articul zu weisen mit Urtheil zugelassen ist, zu welcher Weisung Sie der Edle und unser und des Reichs lieber getreuer Valentin Schenckin zu Erbach, Petern Wacker, Contzen Schenck, Berne Rüden, Bossel Heussel, Hannßen Plumhausen Ebingen, Hausen Zepffar, Claussen Obender, alle zu Michelstatt, auch Bernharden Bender, Keller zu Fürstenau, Otilien Salomonis Tochter von Hiltersklingen, als Zeugen benennt, und an unserm Cammer-Gericht zu schwehren, und darauf fürter wie recht zu sagen citiren lassen, alles laut derselben Unser Ladung deshalben ausgangen; Dieweil nun dieselben Zeugen zum Theil auf heut dato vor unserm Cammer-Gericht erschienen, aber dieweil sie der Pflicht, damit sie dir verwandt seyn sollen, nit entledigt wären, sich den gebührlichem Zeugen-Eyd zu schwehren gewiddert haben; Demnach und dieweil berührte Zeugen auf nechst kommenden Freytag zu erscheinen, zu schwehren, und laut gedachter Citation zu handeln, wiederum erfordert seye, wie wohl solcher Pflicht Ledigung, nach Ordnung und Vermög der Rechten nit Art wäre, dannoch ex superabundanti, und zu Uberfluß. So befehlen Wir dir hiermit ernstlich, und wollen, daß du die berührten Zeugen, so viel dero dir mit Eyd, Gelübd, und Pflichten, oder in ander Gestalt verwandt wären, dieselben solcher Eyd, Gelübd, Pflichten, und

Ver-

Verwandnuß zu solcher Sachen, wie recht ist zu sagen, von Stund an unverzöglich gantz und gar ledig und frey zehlest, und solches nicht weigerst, auf daß dieselben Zeugen ferner unnothdürfftig Sperr, und Henckung zu schöpffen und zu suchen nit verursacht, und deßhalben mehr unnützen Kost und anders nit not werde, daran thust du Unser ernstlich Meynung; Geben zu Worms, am 29. Tag Novembris. Nach Christi Geburt XI. und im zehenden Unsers Reichs des Römischen im fünff und zwanzigsten Jahre.

Ad Mandatum Dni. Imperatoris propr.
Ambrosius Dieterich.

Inscriptio.

Dem Edlen Unserm und des Reichs Lieben Getreuen Eberhard Schencken zu Erbach.

Lit. Ae.

Carl von GOttes Gnaden Pfaltz-Graff bey Rhein, des Heil. Röm Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst, Hertzog in Bayern, ꝛc.

Unsern freundlichen Gruß zuvor. Wohlgebohrner, Lieber, Getreuer. Uns hat Johann Heinrich Reitz Pfarrer zu Freinßheim und Johann Otto Wurstschmied Rector zu Lauttern unterthänigst zu vernehmen gegeben, was massen sie als Johann Jacob Rotenberger gewesenen Kauffmanns zu Franckfurt hinterlassene Tochtermänner und Erben unter andern auch noch 900. Rthlr. vor allerhand ausgenommene Waaren an den Herren Graffen zu fordern, mit gehorsamster Bitt, Wir geruheten, ihnen zu desto eher erlangender Zahlung mit unserm Vorwort zu statten kommen. Nun zweiffleln Wir zwar nicht, der Herr Graff werde von selbsten es dahin zurichten geneigt seyn, damit Supplicanten dieser Forderung halber der Billigkeit nach vergnüget werden; Haben jedoch mit der gebetenen Vorschrifft ihnen nicht abhanden gehen, sondern dieses ihr Anliegen dem Herrn Graffen hiemit bestens recommendiren wollen. Und verbleiben dem Herrn Graffen mit freundlichem geneigten Willen wohl beyget han. Heydelberg den 30. Decembr. 1682.

Des Herren Graffen
Freundtwilliger
Carl.

Inscriptio.

Dem Wohlgebohrnen, Unserm Lieben Getreuen Herrn Georg Ludwigen Graffen zu Erbach und Herrn zu Breuberg.

Lit. Af.

Hochwohlgebohrner Graf.

Aus dem abschrifftlichen Beyschluß geliebe derselbe mehrerm Inhalts zu ersehen, was von Kayserl. und Heyligen Reichs-Cammer-Gericht zu Speyer, des Ober-Rheinischen Creyses ausschreibenden Fürsten unsern gnädigsten Herren, in Sachen Degenfeld, contra dem Herrn Graffen und Consorten, vor eine Executions-

Commission aufgetragen worden; Wann nun um deren Vollziehung von abgelebten Herrn Johann Christophen von Degenfeld nachgelassener Frau Wittib nomine dessen Erben geziemende Ansuchung beschehen, Höchstgedachte unsere gnädigste Herren aber in der Zuversicht stehen, der Herr Graf samt seinen Consorten werde denen Impetranten lieber wegen ihres adjudicati Cameralis in der Güte satisfaction leisten, als zur beschwerlichen Execution Anlaß geben; Als thun aus empfangenen gnädigsten Special-Befehl wir demselben hiemit wohlmeinend erinnern, er innerhalb 6. Wochen von insinuation dieses an zurechnen, die Degenfeldische Impetranten zu befriedigen, und daß solches beschehen bey dem Fürstl. Ausschreib-Amt glaublich zu bescheinen, widrigenfalls die würckliche Execution nach Inhalt des ergangenen Kayserl. Mandati gegen denselben vorgenommen werden soll. Welchen wir damit hinzu GOtt treulich empfehlen und verbleiben

Des Herren Graffen

Dienst-bereit willige

Fürstl. Wormsische, und Fürstl. Pfaltz-Simmerische Geheime und Regierungs-Räthe.

Datum den 21. May 1687.

Inscriptio.

Dem Hochwohlgebohrnen Graffen, Herrn Georg Ludwigen, Graffen zu Erbach und Herrn zu Breuberg.

Lit. A g.

Wir Carl der Fünffte von GOttes Gnaden Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hispanien, beyder Sicilien, zu Jerusalem, Hungern, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Graf zu Habspurg, Flandern und Tyrol ꝛc. bekennen offentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich. Wiewohl wir aus Röm. Kayserl. Höhe und Würdigkeit darein uns der Allmächtige GOtt nach seinen göttlichen Willen gesetzet hat, und angebohrner Tugend und Mildigkeit, allzeit geneigt seyn, aller und ieglicher Unser und des Heyligen Reichs Unterthanen und Getreuen Anfnehmen, Nutz und Bestes zu betrachten; So würdet doch Unser Kayserl. Gemüth mehr bewegt, denen unser Kayserl. Gnad und Gunst mitzutheilen, die sich gegen Uns und dem Heyligen Reich allezeit in getreuer gehorsamer Dienstbarkeit für ander willigklich erzeigen und halten, Sie noch in mehr Ehr, Stand, Würde und Guthem zu erheben, und mit unsern Kayserl. Gnaden zu begaben. Wann wir nun güthlich angesehen und betracht haben, solch Erberkait, Redlichhait, Vernunfft und Schicklichhait, auch die Getreuen, annemen, nutzliche und willige Dienst so die Edlen Unser und des Reichs lieben Getreuen Eberhard und Valtin die Schencken Herrn zu Erbach Gevettern und ihre Vorforder Unsern Vorfahrn

fahrn am Reich, Uns und demselben Reich in mannigfaltig Weg, williglich und mit Fleyß gethan haben, sich noch füran zu thun guthwillig und unterthänig erpieten. Darum so haben wir mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechter Wissen, denselben Eberharden und Valtein den Schencken Herrn zu Erbach Gevettern und Ihren Ehelichen Leibs-Erben und derselben Erbens Erben für und für in Ewig Zeith, diese sonder Gnad gethon und Freyheit gegeben, thun und geben Ihnen die auch von Römisch Kayserl. Macht wissentlich in Krafft dis Briefs, also daß nun hinführo, Sie, Ihre Diener, Vogt, Amtleuth, Unterthanen, Hintersassen und Verwandten noch Ihr Hab und Güther gemennigklich noch sonderlich von Jemandt wer der oder die oder um was Sachen das wäre, weder an Unser und des Reichs Hof-Gericht zu Rothweyl, Westfellisch Land, noch ander Gericht kheines ausgenommen nit fürgenommen, gehaischen, geladen noch beklagt, noch daselbs wieder sie, Ihr Leib, Haab oder Güther, gericht, geacht, geurtheilt noch procedirt werden soll noch mag, in kein Weise, sonder wer zu ihnen Spruch und Forderung zu haben vermeynt, der soll des nemblichen gegen der genanten Eberharden und Valtein Gevettern und Ihren Ehelichen Leibs-Erben allein vor Uns oder Unsern Nachkommen am Reich Römischen Kaysern und Künigen oder Unserm Kayserl. oder Küniglichen Cammer-Gericht oder wem wir das je zu Zeithen an Unser Staat befehlen und dann gegen Ihren Dienern, Vögten, Amleuthen, Hintersassen, Unterthanen und Verwanthen und Deroselben Haab und Güther vor den Richtern und Gerichten, darinnen sie gesessen und ordentlich gehörig seyn und sonst nindert anders wo suchen und fürnehmen, dahin sie auch ein jeder Richter auf der gemelten Eberharden und Valtein Gevettern oder Ihrer Erben Abforderung zu recht weisen soll. Es wäre dann daß den Klägern auf Ihr Anrufen oder Begehren an den gemeldten Enden das Recht versagt oder gefährlich verzogen und das wissentlich gemacht würd. So mögen alsdann der oder dieselben das Recht suchen und nehmen an den Enden und Gerichten da sich das gebürt. Wo aber darüber Sie, Ihre Diener, Vogt, Amtleuth, Hindersassen, Unterthanen und Verwanthen, Mann und Frauen, oder Ihr Haab und Güther gemeinigklich oder sonderlich durch jemand an einigen Hof, Land, Westphälisch oder ander Gericht fürgenommen, gehaischen, geladen, daselbs beklagt, oder wider Sie, Ihr Leib, Haab und Güther, gericht, geacht, geurtheilt, procedirt oder gehandelt würde, in was Schein das beschehe, soll doch solches alles Krafftloß und untüglich seyn, und denselben fürgeladen Personen an ihren Leiben, Haaben oder Gütern gantz keinen Schaden oder Nachtheil bringen in kein Weise noch Weg. Daß wir auch alles und jedes jez alß dann, und dann alß jezo hiemit gäntz-

gäntzlich aufheben, abthun, cassiren und vernichten, von oben benennter Unser Kayserl. Macht wissentlich in Krafft diß Briefs. Und gebiethen darauf allen und jeglichen Unsern und des Heyligen Reichs Churfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen Prelaten, Grafen, Freyenherrn, Rittern, Knechten, Haupt-Leuthen, Vizthumen, Hof- und Land-Richtern, Urtel-Sprechern, Vogten, Pflegern, Verwesern, Amtleuthen, Schultheissen, Burgermeistern, Schefen, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stands oder Wesens die seyn von Römisch Kayserl. Macht ernstlich mit diesem Brief, und wollen, daß Sie die vielgemeldten Eberharden und Valtein die Schencken Herrn zu Erbach Gevettern und Ihre Erben vorgenandt auch Ihre Diener, Vogt, Amtleuth, Hindersassen, Unterthanen und Verwandten, Mann- und Frauen-Persohn an den jetztgemeldten Unsern Kayserlichen Gnaden und Freyheiten nicht hindern noch irren, sondern des alles, wie obstet, geruhelich gebrauchen, nutzen und genüssen und gäntzlich dabey bleiben lassen und hiewieder nit thun, noch des jemand andern zu thun gestatten, bey der peen dreyßig Marck löthiges Goldes zu vermeiden, die ein jeder so offt er freventlich hiewieder thete, halber in Unser und des Reichs Cammer und den andern halben Theil obgemeldten Eberharden und Valtein den Schencken Gevettern und Ihren Erben, unablößlich zu bezahlen verfallen seyn soll. Mit Urkund diß Briefs mit Unsern Kayserl. anhangenden Insiegel besiegelt. Geben in Unserm Küniglichen Stuhl und Stadt Ach den zwölfften Tag des Monaths Januarii nach Christi unsers lieben Herrn Geburth im Funffzehen hundert und ain und dreysigsten, Unsers Kayserthums im Aindlisten und Unsere Reiche im Funffzehenden Jaren.

Carol.

(L. S.)

Ad Mandatum Cæsareæ & Catholicæ Majestatis proprium.

Alexander Schweis.

Lit. A h.

Rudolff der andere, von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kayser zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs ꝛc.

Edlen Lieber Getreuer. Neben deme du oder deine zu yetzt fürgenommener Fränckischen Craiß-Versamblung, bevolmächtigte Gesantten unter offner Audienz Unsers Begerens, an ehe genänten löblichen Craiß nottdürfftigen Berichte aus Unserer Kayserlichen Commissarien Fürtrag und Werbungen empfangen werden. So haben Wir erst gedachten Unsern Kaiserlichen Commissariis insonderheit bevolchen, mit Gelegenheit dir oder vor beruer-

beruerten deinen Gesantten auch ad partem in Unserm Nahmen zuzusprechen. Ersuchen demnach diech oder deine Gesantte hiemit gnedigleich gesynnend; Sintemal die Sach darumb Wir mit dir und deinen zugewannttl. Craiß-Ständen Handlung pflegen lassen, zugleich des gantzen heiligen Reichs Gemaine und eines yeden denselben zugethanen Stendts und Mitglidts aigne höchste Wohlfart anlangt, du oder deine Gesantte wöllen sich Unserm zu dir tragenden guten Vertrauen nach hierunter gegen Unns, nit allein vor dich leblich und wilfarig erzaigen. Sondern immassen durch dich oder deine Abgesentte wohl beschehen kan, auch bey vor angeregten deinen Mitverwanten Craiß-Ständen ersprießliche vleißige Beförderung thun, damit viel besagten Unsern Commissariis auf mehr berurte Ihre Werbnus, unverzögliche, und Unserer veranläßigen Zuversicht nach, gewierige Beantworttung ervolge. Solches über daß es, wie ob gemelt dem gantzen Reich und consequenter dir gleichfalls zu Nutz und Wolfart gedeyet, seind Wir umb dich zu yeder Vorfallenhait, mit Kayserlichen Gnaden zu erkhennen erbietig. Geben auf Unserm Königlichen Schloß zu Prag, den ersten Tag Martii Anno Sieben und neuntzig Unserer Reiche, des Römischen im zwey und zwantzigsten, des Hungerischen im fünff und zwanzigten, und des Behaimischen auch im zway und zwanzigsten.

Rudolff. ꝛc. ꝛc.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium. &c. &c.

Inscriptio.

Dem Edlen Unserm und des Reichs lieben Getreuen Georgen, Graven zu Erbach, und Herrn zu Breyberg, oder seinen zu yetzt fürgenommenem Fränckischen Craiß-Tag bevollmächtigten Gesantten zu eröffnen.

Lit. A ẽ.

Rudolff der ander von GOttes Gnaden, Erwöhlter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs ꝛc.

Edler, Lieber Getreuer. Wir haben den Ersammen, Unsere Andechtigen und des Reichs liebe getreuen, Johann Eustachnen von Westernach, Teutsch-Ordens Comenthur zu Kapfenburg Unseren Rath und Andreen Haimwaldt von Eckerßdorff auf Ober-Iglingen Unsern Reichs-Hoff-Rath, als Unsere Kaiserliche Commissarios, zu yetzt vorsteender Fränckischen Crayß-Versamblung abgefertiget, und unter andern denselben auferlegt, zu Beförderung und desto ersprießlicher Verrichtung Iren anbevolhenen Werbung, auch dich, oder abwesendt deiner, deine dorthin abgeordnete Gesandten, in Unserm Namen, und von Unsert wegen anzusprechen, wie du, oder ehe gemelte deine Gesandten, nachlengs von ihnen vernemmen würdest, gesinnen derwegen, an dich, oder auch deine Abgeordnete,

hiemit gnediglich, du wöllest obbemelte Vnsere Kayserl. Räth und Commissarios an Unser Statt gutwillig hören, Inen vollkommen Glauben zustellen, und daran sein helffen, damit Gemainer Craiß, Vnser proponirtes Begern in förderliche Berathschlagung ziehe, auch sich darauf, mit gewürigem Schluß und Antwort ehist also erkläre, als die augenscheinliche Christliche Gefahr und Noth zum höchsten erfordert, und Unser veranlassigs guts Vertrauen zu dir oder deinen Abgeordneten, gerichtet ist, das seindt Wir mit Kayserlichen Gnaden gegen dir zu erkennen vorders genaigt. Geben auf Unserm Königlichen Schloß zu Prag, den zwainzigsten Tag Marti. Anno Sechzehen hundert und im andern, Vnserer Reiche des Römischen im sieben und zwantzigsten, des Hungerischen im dreyßigsten und des Behaimischen auch im sieben und zwainzigsten.

Rudolff.

(L. S.)

N. Corad: &c.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

J. Alb. Mechr. L.

Inscriptio.

Dem Edlen Vnserm und des Reichs Lieben Getreuen Georgen, Graffen zu Erbach und Herrn zu Breyberg.

Lit. A k.

Maximilian von GOttes Gnaden Römischer Künig zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs ꝛc.

Edlen Lieben Getreuen. Ihr wisst wie auf dem vorgehalten Reichs-Tag alhier zu Wormbs den Wir dazumahl als angeender Römischer Künig Nothdurfft gemeiner Christenheit und heiligen Reichs zu betrachten und zu handlen wie Uns geziembt hat, fürgenommen, durch Uns und Unser und des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten, Prelaten, Euch und ander Grafen, Freyen-Herrn, Herrn und andre Stände derselben Christenheit und Reiche zu Handhabung und gutem Frieden und Recht indem heiligen Reiche zu halten und ander löbliche Ordnung und Satzung beschlossen ausgeschrieben und verkündet, und denselben nachzuvolgen auf das höchst gebotten angenommen verwilligt zugesagt besiegelt und bevestigt worden, darinn unter andern gesetzt ist, daß Wir und die gemelten Vnser und des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten, Prelaten, Jr und ander Graven, Freyen-Herrn, Herren und andre Stände hinführo eins jeden Jars an bestimbt Walstadt selbs pörsönlich zu einander kommen, oder ob Wir oder Euer einer oder mehr, als redlichen waren Vrsachen derhalben Wir, oder Sy sich in Jren offen Briefen bey Glauben entschuldigen persönlich mit erscheinen möchten. Alsdann Wir oder dieselben Jr treffennlich Betschafften

ten

ten mit schrifftlichen gnugsammen Gewalt schickhen söllen zu rathschlagen und Fürsehung zu thun, wie dann so Verächter und Uberfarer der obbestimpten Ordnung und Satzungen erfünden würden zu begegen, und ander der Christenheit und Reichs Anliegen und Nothdürffes zu dem Pesstem fürzunemen und zu handlen sey, demnach Anfangs Tag gen Franckfurt benant den aus treffennlichen Vrsachen darnach gen Landau bestimbt. Vnd fürter auf Montag nach dem Sontag Misericordia Domini alhie zu Worms zu erscheinen verrückht worden, und euch und ander des Reichs Verwandes und Unterthanen verkündet. Darauf aber als Wir gläublich bericht worden, Jr persönlich nit erschinen seyt, noch Euren vollmächtigen Anwald gesandt habt, daß Uns dem obgemelten glaublichen Zusagen und Beschluß nach nit vabillich mercklichen befrembdet. Vnd so nu allerley mercklicher Eingrief und Handlung wieder die obberürt beschlossen Ordnung teglich begegnen, auch treffennlich schwere Anfechtung von den Veynnden Christi den Türckhen und andern gemeiner Christenheit dem heiligen Reiche und Teutscher Nation vor ewgen sein und obliegen, die wir als Römischer Christennlicher Künig belliehen mit beswertem Gemüth zu Hertzen fassen und unwiederbringlichen Fall und Nachtheil zu verhüten gantz keinen Verzug erleyden mügen. Haben Wir des heiligen Reichs Stände und Versammlung so jetzo zu Wormbs sein erfordert zu Unns in die Stadt Freyburg im Breyßgau zu kommen. Vnd ermahnen darauf Euch der Pflicht damit Jr Vns und dem heiligen Reiche verbunden seyt von Römischer Küniglicher Macht bey Vermeydung Vnser und des Reichs sweren Vngnad und Straffe ernstlich gebietend und bietend, daß Jr auf Pfingst-Tag Michels-Abend schirst künfftig daselbs zu Freyburg da Wir dieselb Zeit gewißlich in eigner Persönn sein wellen persondlich bey Vns und den gemelten Ständen und Versamblung erscheinet und mit Vns und Jhnen in den obgemelten der Christenheit und des heiligen Reichs Nothdurfes und Anliegen das Getreuest und Pest helffet rathschlagen, handlen, und beschlieſſen. Vnd den gemeinen Pfennig so auch in den obgemeldten Ordnungen als Jr wist zu geben aufgesetzt und durch Euch und ander wie vorsteht verwilligt und zugesagt ist, vor dem obbestimbten ernannten Tag einfordert und den verordenten Schatz-Meistern gen Franckfurth wie sich gebürt überantworttet, damit derselben Ordnungen dest stattlicher nachgefolgt werden möge und nit aussen bleibet, noch hierin ferrer säumig noch ungehorsam erscheinet, die mercklich Nothdurfft und Anliegen gemeiner Christenheit des heiligen Reichs und teutscher Nation obberürt angesehen, dadurch deßhalben wir Euch als Freveln, Ungehorsamen und Verbrechern des heiligen Reichs Ordnung fürzunemen und zu handlen nit Not werde, Wir auch gemerckhen mögen Fried und

Recht in dem heilgen Reiche zu handhaben und der Christenheit und heilgen Reichs-Wohlfart zu fürdern geneigt seit und gern sehet, als Wir uns den obberürten Pflichten zusagen Verschreibungen und der Billicheit nach vngezweifelt zu Euch versöhen, damit sollen Zerrüttung und Nachtheil der Vns bey Vnnsern Zeiten das Swerest were so Vns imer beschehen möchte verhüth beliebe darum Wir Vnser Leibe, Würde und Gütt und was Vns der Allmächtige GOTT verliehen hat vorzustreckhen nit sparen, und solls auch zusambt der Billicheit mit allen Gnaden gegen Euch zu erkennen und zu gut nit vergessen wellen. Geben in Vnnser und des heiligen Reichs Stadt Wormbs am Freytag nach Vnser lieben Frauen Tag Assumptionis Anno Domini LXXXXVII. Vnserer Reiche des Pömischen im Zwölfften und des Hungerischen im Achenden Jahre.

Ad Mandatum Dn. Regis &c.

Inscriptio.

Dem Edlen Vnserm und des Reichs Lieben Getreuen Eberharden und Valentin, Gevettern Schencken von Erppach.

Lit. A 1.

Maximilian von GOttes Gnaden Römischer Künig, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs &c.

Edlen lieben Getreuen, durch Unser und Unser verordenten Statthalter, Regenten und Räthe, des heiligen Reichs Regiment allhier zu Nüremberg Briefe, so euch hiebey zukummen, werdet ihr bericht, der beflößen, so dieselben Statthalter, Regenten und Räthe mit den Churfürsten, und Fürsten, die auf ihr beschreiben, daß Sie aus trefennlichen Nothsachen in Krafft des Reichs aufgerichten Ordnungen ausgehen lassen, zu ihnen ankommen seyn, gethan, den jetztgemeldten Ordnungen nochmals Nachfolg zu beschehen, und demnach auf daß höchst ermahnt und erfordert, denselben fürgenommenen Ordnungen anzuhangen, und darauf zwischen hie und Sanct Jacobs des heiligen zwölff Botten Tag im Schnit schirst künfftig das Geld zu Hilf aufgesatzt, von den Geistlichen und in den Stätten einzubringen, und gen Nürmberg zu erlegen, und dabey dem gemeldten Regiment die Anzahl Volcks in der Pfarren, unter die gelegen in Schrifften anzuzeigen, daraus genommen werden, die Hilf so das heilige Reich sich versehen und haben möge &c. Das uns auch alles also zu beschehen gäntzlich gemeint ist. Nun seyn aber seither mercklich trefenlich Sachen fürgefallen, die aus guten wohlbedächtlichen Ursachen hierinn zu melden unterlassen bleiben. Daraus gemeiner Christenheit, dem heiligen Reiche, und Teutscher Nation ewige Verdruckung, Zerstöhrung, auch Beraubung der Kayserlichen Cronen und Würden des Römischen Reichs, die Unser der Teutschen Vor-Eltern mit ihrer Mannlichkeit schwerem Darlegen, und

und harttem Blut-Vergiessen auf uns gebracht haben, wo eilend, tapferlich und austreglich dargegen nit fürgenommen, ungezweifelt kommen würde, von den Wir mit dem gemeltem Regiment des heiligen Reichs gerathschlaget. Und bey uns selbst, und ihnen erfunden haben, daß ihrer Grösse und Schwere halben, der Churfürsten, Fürsten, Eüer und der andern Ständen des heiligen Reichs, nachdem Uns, und derjeden das auf das höchst berührt, unerfordert, darinn zu befliessen, den vorbestimten Ordnungen nach, nit wohl gezimmet. Darum ermahnen Wir euch, der Pflicht, damit ihr der Christenheit und heiligen Reiche zugethan, u. verwandt seyd, auf das höchst und ernstlich, Wir immer kännen, begehren und gebietend, daß ihr neben den obberührten Erlegen des Hilf-Gelds, und Anzeigen des Volcks, auf den vorbestimten Sanct Jacobs-Tag im Schnit schirst künfftig in aignen Persohnen zu Nacht, allhier zu Nürmberg an der Herberg erscheinet, und am Morgen darnach mit samt Uns, und den Churfürsten, Fürsten und Ständen des heiligen Reichs, die Wir gleicher Weise beschrieben haben, in den vorgemelten Sachen das Getreueste und Best helfet rathschlagen, handeln und beschliessen, und darinn auf niemand waigert, verziehet, noch durchichts, Auszug suchet, die merckelich und grosse Nothdurfft angesehen dardurch euch und euren Kindern nit zugemessen werde, daß ihr der obbestimten sweren Fall und Nachtheil zu vorkommen verachtlich und säumig erschienen seyd, und die Christenheit, heilig Reich, und Teutsche Nation verlassen habt. Wollen wir verfügen, daß die Sachen, die als obberöhrt der Eyl bedarf, und gantz keinen Verzug erleiden mag, förderlich berathen, und ihr, und die andern nit lang allhier aufgehalten werden, und das zusamt der Billigkeit gegen euch, und den euern, in allen Gnaden bedencken und erkennen, und zu gut nit vergessen; Geben zu Nüremberg am Montag nach dem Sonntag Quasimodogeniti Anno Dni. ꝛc. der minderzahl im Ersten, Unserer Reiche des Römischen im Sechszehenden, und des Hungerischen im Eilfften Jahre.

Ad Mandatum Dn. Regis propr.

&c &c.

Inscriptio.

Dem Edlen Unsern und des Reichs Lieben Getreuen, Eberhardten und Valentin Gebrüdern den Schencken zu Erbach ꝛc.

Lit. Am.

Maximilian von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Edlen lieben Getreuen, Unns zweifelt nit ihr tragt guet Wissen, daß Wir mit samt euch, und anndern des

hayligen Reichs Stännden, auf Unsern nechst gehalten Reichs-Tegen zu Trier und Cölln, etlich des hailigen Reichs trefennlich Sachen, und Ordnungen beschlossen, und fürgenommen haben, mit dem Annhang, daß ein jeder den gemeinen Phening, durch etlich fromm glaubhafftig Personen einfordern, und wohl verwahren, und darnach damit gehandelt werden soll, wie solchs durch Uns und die Stände des hayligen Reichs verordnet wirdet, und daß Wir und dieselben Stännde, deßhalben, auch zu Handhabung und Volnziehung solcher Ordnung und Sachen, alle Jahr so lang dieselb Ordnung weret, zu ainander kommen, und von obberührten und andern des hailigen Reichs Nothdürften handeln sollen, alles nach Laut desselben Abschieds, und daß Wir darauf solhen Reichs-Tag, bißher zu mehrmahlen, und sonderlich jüngst auf Sannt Anthonien Tag nechst verschienen, in Unser Statt Freyburg in Preyßgau, außgeschrieben, aber bald darnach aus etlichen mercklichen Verhinderungen und Ursachen biß auf Unser weiter Ausschreiben wiederum angestelt und aufgehoben haben, wie ihr dann solhs alles, aus demselben Unnserm Schreiben vernommen habt; Dieweil nu yetzt der Künig zu Franckreich Uns und dem hailigen Reich das Hertzogtumb Mayland abgedrungen, und mit samt den Venedigern, Unser Statt Presla, mit Höres-Krafft belegert gehabt, die Wir yetzt mit schweren Costen wiederum entschütt haben, und weiter untersteen will, Uns alles das, so Wir bißher in Ytalien, mit unsern mercklichen Costen und Darlegen, erobert haben, abzudringen, und dieselben Venediger, wiederum darein zu setzen, und also aus Ytalien zu treiben, und darnach Unser Erbliche Land zu überfallen, darum erheben Wir Uns mit ainer mercklichen Anzahl Kriegs-Volckh zu Roß und Fuess, zu annderm unserm Kriegs Volckh, so Wir zuvor in Ytalien haben zu ziehen, und wöllen untersteen solhem ihrem gewaltigen Fürnemen zu begegnen, damit Wir zwischen hie, und diß nachvolgenden Reichs-Tags, das so Unns und dem hailigen Reich zu Nutz, Nothdurft und Guetem kumet, auch handlen müegen, und dardurch kain Zeit verlohren werde, und sich dann in dem und anderm, alle Sachen so schwerlichen zutragen, daß Unser und des Reichs mercklich Nothdurfft erfordert, mit samt euch, und andern Ständen des hailigen Reichs, fürderlich darein zu sehen. Demnach empfehlen Wir euch von Kayserlicher Macht, bey den Phlichten damit ir Uns, und dem hailigen Reich verwannt seyd, und sonderlich in Craft Unser, und gemainer Ständ des Reichs-Abschid zu Trier und Colen, ernstlich und wöllen, daß ir euch auf Monntag nach dem Sonntag Oculi in der Basten nechst künftig gewißlich in aygnen Personen, in Unser und des Reichs Statt Augspurg, so dann den angezaigten ob-

liegen-

liegenden Hendeln am gelegnisten ist, zu Unnsern trefennlichen Räten und Anwälden, so auf solhem Tag auch daselbs seyn werden, füeget, so haben die gemelte Unser Rete and Anwäld in Bevelch, wann unser Churfürsten, Fürsten, ir und ander Stännde des Reichs also zu Augspurg ankümen, daß Sy des Reichs Teutscher Nation, und gemainer Christenheit Obliegen euch erzelen, und darauf mit euch sammentlich davon zu handlen anfahen, und Uns daneben solch euer Ankummen, durch die Posterey eylends berichten sollen, so bald uns dann dieselb euer Zukunfft, und angefangen Handlung, dermassen verkündt wirdet wöllen Wir Uns von Stund an darauf erheben, und persöhnlich Posstierweyss auch gen Augspurg füegen, und Uns Unser Kriegs-Handlung noch yehts anders, daran nit aufhalten, noch verhindern lassen, und daselbs mit samt euch, und andern Stenden des Reichs, alle Sachen der Nothdurft nach helfen handlen, rathschlagen und beschlissen, auch in alweg den gemainen Phenning nach Vermüegen, berührts Abschids zu Trier und Cölln von eurn Untherthanen, wo das nit beschehen were, von Stund einziehet, oder Ordung gebet, und hinter euch verlasset, damit derselb noch zum allerfürderlichsten eingebracht, und laut des obberührten Abschaids, damit gehandelt werden müege, und euch hierinn nicht dann GOtts Gewalt irren oder verhindern lasset. Wo euch aber Gotz Gewalt ye daran verhinderte, daß GOtt verhüten wolle, alsdann euer vollmechtig Potschafft on wider hinter sich bringen, mit samt dem gemelten gemainen Phenning, wie ob stet, auf solhen Reichs-Tag gewißlichen schickhet, und auf nyemands anndern weygeret, verziehet noch aussenbleibet, damit ir zu Irrung, und Zerrittung gedachter Abschied zu Trier und Cöln, und nachfolgend zu des Reichs Teutscher Nation, und gemainer Christenhait Schympff, Schaden, und Verderben, auch deßhalben Uns zu Mißfallen nit Ursach gebet, daran thut ir gäntzlich Unser ernstlich Meynung Wir wöllen auch auf solchem Reichs-Tag nichts anders, dann was zu Volziehung der obbestimten Abschied zu Trier und Cöln dient, und weiter des hayligen Reichs Teutscher Nation, und gemainer Christenhayt Ehehaft Sachen, und Nothdurft erfordert, handlen, rathschlagen und beschliessen, und was sonder Partheyen berührt, die wöllen Wir mit samt euch und andern Stenden des Reichs, etlichen tapffern Personen, neben und nach solchem Reichs-Tag zu handlen, und auszurichten bevelhen, damit ander trefennlich Sachen, nit verhindert werden, als auf vordern Reichs-Tegen alzeit beschehen, daraus dem Reich nit clainer Nachtail erwachsen ist, und Uns in aller Handlung dermassen fördern, daß Wir, und des Reichs Stände nit über ein Monath daselbs bleiben dürfen. Geben in Unser Statt Augspurg am Zehenden Tag des Monats Januarii Anno

&c. im

&c. im Sechzehenden Unserer Reiche des Römischen im Dreyßigsten, und des Hungerischen im Sechs und Zwantzigsten Jaren.

Ad Mandatum Dn. Imperatoris propr.

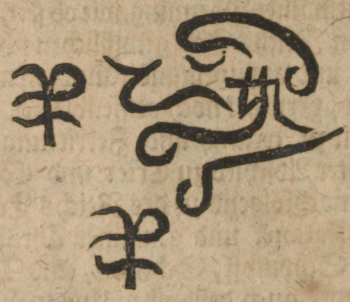

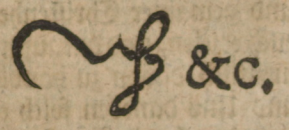

Inscriptio.

Dem Edlen Unsern und des Reichs Lieben Getreuen und allen Schencken zu Erbach und Bickenbach ꝛc.

Lit. A n.

Carl Von GOttes Gnaden erwelter Römischer Kayser, zu allen Zeyten Merer des Reichs ꝛc.

Edler lieber Getreuer; Wiewohl auf Unserm und des Reichs jüngst gehaltem Tag, und Versamlung, alhier zu Nürmberg, aus nothdürfftigem Beregen, und ehehaften redlichen Ursachen, sunderlich auch etlicher Punct, und Artigkeln halber, als nemlich um gäntzliche Aufrichtung der Ordnung, wie im heyligen Reych Execution, und Volnstreckung gesprochner Urtel und Rechtens auch Verfolgung Unser, und des Reychs Achter bescheen sol ꝛc. Item des gemeynen Anschlags der grosen Hilff, zu Rettung wider den Türcken. Item die Halß-Gerichts-Ordnung, wie die auf Unserm nechst gehalten Reichs-Tag zu Worms begriffen, belangendt, auch Volnziehung des gemeinen Reichs-Zolls, so zu Unterhaltung Friedens und Rechtens, auch nothdürftiger Execution desselben fürgenommen, und durch Unsern Kayserlichen Statthalter, auch Churfürsten, Fürsten, Prælaten Graven, und ander Stende des Reichs, und derselben Bottschafften, so damals alhier versamlet gewest, ihres Teils beschlossen, dieweil sollich Artigkl nit alle daselbig mahl entlich berathschlagt, gehandelt, noch beschlossen werden mögen, die berührter Unser Statthalter, Churfürsten, Fürsten, Stende und ihre Bottschafften, sich eines andern Reichs-Tags vereynigt, also daß auf Sant-Margrethen-Tags nechst verschinen, ein yeder Churfürst, Fürst, seine Rethe mit völligem Gewalt,

und

und die Prelaten, Graven, und andere Stende in aigner Persohn, oder auch durch ihr Vollmechtig Botschaft widerum gewißlich allhie zu Nürmberg erscheinen solten, obgemelter und anderer unbeschlossener Artigkln, und des Reichs Notdurft halber, Inhalt des damals gemachten Abschids, zu ratschlagen, zu handeln, und entlich zu beschliessen, Wir auch demnach solchen Reichs-Tag zu besuchen, und angeregter Maß zu handeln, alle Reichs-Stände, durch unser Kayserlich Ausschreiben u. Briefernstlich und bey namhaffter peen erfordert, so seyn doch sollichs und des Reichs mercklichen und beschwehrlichen Obliegens unbetracht, auserhalb der Churfürsten (so ihre Botschafft alle hie gehabt) der andern Stende wenig erschienen: Dardurch, und dieweil derselben ankommen Stende Botschafften in so geringer Anzal, in obberürten Artigkeln nichts fürnemen, noch handeln wöllen, dieselben Artigkel und Beschwerden also (zu nit geringem des Reychs Nachtail) unerörtert ansteen blieben, welcher Ungehorsam derselben aussenpliebnen, und nit erscheinenden Stende, Wir in Bewegung, mit was Maß sie Uns und dem Reich verbunden, nit wenig Mißfallen tragen; Und als sich nur nach Unserm bemelten des Reichs-Tags Ausschreiben, zusamt obberürten manicherley Beschwerden wichtig und groß Sachen, sunderlich des Türcken Fürnemen, auch Unser Kayserl. Regiment im heyligen Reich, und Cammer-Gericht, Frid, Recht, und desselben Volziehung, Erhaltung und Ordnung belangend, im Reych zugetragen, wie dann scheinparlich vor Augen. Derhalben dann mer bemelt Unser Statthalter und Regiment, nach Vermög eins sundern Artigkels in Unser, und des Reychs Ordnung, von solchen und dergleichen Fellen sagend, die Sechs Churfürsten, auch zwölf gaistlichen u. weltlichen Fürsten, in obberürter Ordnung bestimpt, anch den ersten Tag Septem. jüngst verruckt, zu Nürmberg, aigner Persohn zu erscheinen beschrieben, und erfordert sampt Unserm Statthalter u. Regiment, in obgemelten Beschwerden, und Noth-Sachen zu rathschlagen, und zu handeln. Und aber dieselbigen Churfürsten und Fürsten, auf obbestimpten vergangen ersten Tag Septembris nit erschinen. Dieweil nu obberürte Stend, und geschickte Botschaften, wie obgemelt, in also geringer Anzal, auf berürtem Reichs-Tag hie erschinen, der ausgeschriebnen Artigkel halber nichts haben handeln wöllen, und die bemelten Churfürsten und Fürsten, wie die erfordert, auch nit ankommen. Und Wir dann auch Unser vollmächtig Botschaft und Commissarien mit gnugsamen Bericht und Bevelh, auf vorig Unsers Stathalters, und der Stend Schreiben, aus Unsern Hispanischen Künigkreichen, zu bemeltem Unserm Stathalter, Stenden und Regiment verordnet, und abgefertigt, welche unser Botschaft, on ein Versamlung der Stende, die Notdurft auch nit han-

deln, und ausrichten kan; So haben der Durchleuchtig Fürst don Ferdinand, Infant in Hispanien, und Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Unser freundlicher lieber Bruder, und Stathalter, und der Hochgebohrne Unser lieber Oheim, und Fürst Hertzog Friederich Pfaltz-Grav ꝛc. auch Unser Stathalter, u. Unser Kayserlich Regiment, in Bewegung der obangezaigten Ursachen, und unvermeidlichen Notdurft, eynen andern Reichs-Tag, nemlich auf Sant Martins-Tag nechst künfftig, widerum in Unser, und des Reichs-Stat Nürmberg zu versamlen, und zu halten fürgenommen, und beschlossen, welchen Tag Wir euch hiermit also verkhünden, von Römischer Kayserlicher Macht, ernstlich bevelhend, auch bey den Phlichten damit ir Uns und dem Reych verwand seid, gepietend, daß ir auf obbestymten Sant Martins-Tag schierst künftig aigner Persohn hie zu Nürmberg gewißlich erscheinet (dann Wir wöllen, daß den nechsten Freytag darnach solcher Tag, und Reichs-Rath on weiter Verzug angefangen werden sol) sampt anderen Stenden, (die Wir gleicher Weyse auf benanten Tag beschriben haben) in obgemelten unerörterten Artigkeln, und zugefallen Beschwerden, auch sunst in allen andern des Reichs Ehehaften, Obligen, und Notdürften, so auf solchem Reichs-Tag ferrer angezeigt werden sollen, helfen, rathen, handeln, beschliessen, und volnziehen, und ye nit aussen pleibet, noch auf yemant andern waigert oder verziehet, dgrmit nit (wie dann andermal biß anher, von etlichen zu Verursachung groß Uncostens, Beschwerd und Nachteil bescheen,) die Gehorsamen auf die Ungehorsame warten müssen, auch an fürderlicher und statlicher Ausrichtung obgedachter Artigkel u. Notsachen (zu unwiederbringlichem Nachtail) ferrer nit gehindert, noch gesäumpt werde; Daran thut ir zusamt dem, daß ir sollichs in Bewegung euwer Verwandnus dem Reich schuldig seit, unser ernstlich Mainung, dann wo ir auf bestymten Tag nit erscheinet, des Wir Uns doch in Ansehung obberührter Reichs grosser offenbarer Notsachen, auch in Ansehung berührter euwer Phlicht keynswegs versehen, weß dann Uns und dem Reych Nachthails daraus entstünde, das könten Wir niemands anderm, dann euch und andern Ungehorsamen zumessen und auflegen, würden auch gegen solcher Ungehorsam der Gepür und Notdurfft nach zu handeln nit unterlassen, des Wir euch, darnach haben zu richten hiemit gnädigklich gewarnt haben wöllen. Geben in Unser, und des Reichs Statt Nürmberg am Fünfften Tag des Monaths Septembris, nach Christi Gepurt Fünffzehen hundert und im Drey und Zwantzigsten, Unser Reiche des Römischen im Fünfften, und der andern aller im Achten Jaren.

Fridericus C. Palatinus.
C. M. Locumtenens.

Ad Mandatum Dni. Imperatoris in Consilio Imperiali.

Johan-

Johannes Pfaltz-Graff by Ryne Hertzog in Beyern. G. z. Spainheym an statt Pfaltz-Graf L. Churfürst.

Inscriptio.

Dem Edlen Unsern und des Reichs Lieben Getreuen Eberhardten und Valentin Schencken, Herr zu Erbach.

Lit. Ao.

Carl von GOtes Gnaden erwelter Römischer Kayser zu allen Zeiten Merer des Reichs, Künig in Germanien, Hispanien, beyder Sicilien, Jerusalem ꝛc. Ertz Hertzog zu Oesterreich ꝛc.

Edlen lieben Getreuen, als Wir der Handlung und Abschids, so auf nechster Versamlung und Reichs-Tag zu Nürnberg geübt und gemacht, Bericht empfangen, haben wir mit nit geringer Beschwerde vernommen, durch die Reichs-Stend daselbst neben andern beschlossen seyn, daß auf dem Reichs-Tag, so damahls zu nechst vergangen Sant Martins-Tag zu Speyr zu halten angesehen, die Lutherischen Secten und Irrsal allererst für Hand zu nemen, und in einem Schein, das Gut von dem Bösen zu sundern, und was sich ein yeder mitler Zeit eines künftigen Concilii, so auch von berürten Stenden fürgeschlagen, halten sollen, Ordnung zu machen, und also in unserm Christlichen Glauben, Religion, und lang hergebrachten der Kirchen Gepreuch, und löblichen Gewonheiten, Enderung, Erörterung und determination zu thun, des Wir uns dann, in Erwegung, das vormals auf unserm und des Reichs Versamlung und Tage zu Worms, durch unser gemein ofen Edict, so mit Churfürsten, Fürsten, und anderer Stend des heiligen Reichs Rat, Wissen und Verwilligung ausgangen, dieselb Lutherische Lehr und Irrsal, als ketzerisch boßhafftig, und vergift, bey grosen schwehren Strafen und pœnen verboten, Wir auch darzu alle die Lutherisch Schrifft und Büecher, nachden sie von damahls Päbstlicher Heyligkeit verworfen und verdamt, vertilgen und verbrennen lassen, keinswegs versehen, besonnder auch in Bedencken, daß dieselben Stend auf jüngstem Reichs-Tag zu Nürnberg sich als gehorsame Glieder des heiligen Römischen Reichs vereinigt, und beslossen haben, demselben Unserm Mandat und Edict gehorsamlich, wie sie sich des schuldig erkennen, so viel müglich zu geleben, gemeß zu halten, und dem nachzukummen. Dieweil Uns aber als Römischen Kayser und Beschirmer der Kirchen, in Sachen unsern heiligen Glauben belangendt durch die Reichs-Stend, und teutsch Nation einig etwas Neuerung und Erklerung fürzunemen keines wegs zu gedulten, zugestatten gemeint, noch gebürlich ist. Deshalb dann Wir berürten Tag zu Speyr also, daß so viel, yetzt bemeltem Glauben, und Religion belangt, kein Neuerung determination geschehen solt, abgeschrieben, darbey aber unser Meinung

nie gewesen, und noch nit ist, daß von andern Unsern, und des Reichs Sachen, und teutscher Nation obliegen, Beschwerungen, Mißbreuchen, Ehehafften und Nothdurften wie dieselbigen durch ziemliche billiche Mittel, in Beßrung gestellt, auch das von dem Widerstand dem Türcken und zu Pflantzung Friedens, Rechtens und guter Policey im Reich u. derer Handhabung und Vollziehung zu handlen, unterlassen, oder angestellt worden seyn solte. Und Wir dann erkennen Unsers Kayserlichen Amts und Gebür seyn, wie auch entlich unser Will und Meinung ist, den Christlichen Glauben zu beschirmen, auch alles, das zu Lob und Eren den Allmächtigen dienet, auch darzu Christliche guet Ordnungen, und wohlherbrachte Gewonheiten, zu handhaben, schedliche und verfürliche Unserer Christlichen Religion, Neuerungen und Lehren zu verhüten, und also in gemeiner Christlicher Kirchen Einigkeit zu pflantzen, deshalb auch Wir vorhaben mit Päbstlicher Heiligkeit Bewilligung ein gemein frey Concilium zum fürderlichsten aufzurichten; Nachdeme aber dasselbig Concilium so fürderlich als die Notturft erfordert, nit fürgenommen, noch vollendet werden mag, und Wir glaublich bericht, daß sich allerhand Zweyung, Neuerung und Leer wider Christliche Religion der Kirchen wohl und lang hergebrachten Gebrauch, und obgedacht Unser Edict, Ordnung, und Abschied mit etwas aufrürigen Bewegungen und Empörungen, gegen den Geistlichen und Weltlichen Oberkeiten im Reich teutscher Nation täglich zutragen und meren, auch sonst nit gering Mengel und Gebrechen teutscher Nation von den Weltlichen wider die Geistlichen, und hinwiederum von den Geistlichen wider die Weltlichen auf vorigen Reichs-Tag übergeben, und auch aller Mißbräuch und Unordnungen in beyden Stenden vor Augen, und dann auch der Erb-Feind des Christlichen Namens der Türck seinen tyrannischen Gewalt mit grausamen Wüten, Verherung, Schlaifung, Eroberung und Verderbung Land und Leut in die Christenheit ye länger ye schedlicher eineintringt, darzu sonst viel des Reichs hoch Obliegen Sachen und Beschwerungen zugestanden, Frid, Recht derselben Handgebung, gute Policey, auch bestendige Unterhaltung Unsers Kayserlichen Regiments und Cammer-Gerichts und anders antrefend, dermassen, wo in solchen nit fürderlich ratlich, und nothdürftig einsehen bescheen, und dem allem stattlich begegnet, daß es zu noch weiterer Beschwerd Sorglichkeit, unwiederbringlichen Nachteil und gantzen Verderben teutscher Nation langen würde; Derhalben und aus solcher unvermeidlicher Notturft Wir ein andere gemeine aller Reichs-Stend Versamlung und Tag fürgenommen, und auf Sant Michaels-Tag nechst kommendt in Unser und des Reichs Statt Augspurg anzufahen und zu halten entlich beslossen, auch so viel unser Geschäft halber müglich den in aigner Person oder aus ehafter Verhinderung

rung durch etliche Unsere trefenliche Fürstliche verordent Rete und Commissarien gewißlich zu suechen vorhaben, und verkünden also hiemit Euch denselben Tag von Römischer Kayserlicher Macht bevelhend bey den Phlichten damit ir Uns und dem Reich verwandt seyd, ernstlich gebietend, daß ir auf obbestimten Sant Michaels-Tag schirist künfftig in aigner Person zu Augspurg bewißlich erscheinet, oder wo ir also eigner Person aus grossen ehaften Ursachen, der euch gar keine, dann Leibs Kranckheiten, oder thätlicher Uberzug euer Land und Leut verhindern sollen, ye nit erscheinen kündet, alsdann einem oder mehr euer trefenlichen Rete mit vollkommenem Gewalt ohn weiter hinter sich bringen deshalb entlich zu handlen und zu beschliessen, auf obbestimte Zeit und Ort gewißlich verordnet und schicket, samt den andern Stenden (die Wir auf benenten Tag, an dem dann Unser Reichs-Rat on Verzug angefangen werden soll) gleicher Weise beschrieben haben, in obangezeigten und allen andern des Reichs Obliegen und Notturften, so Wir oder Unser Kayserlich Regiment im Heilgen Reich alsdann auch ferrer anzeigen werden, und sonderlich auch ein beharrlich Hilf gegen dem Türcken fürzunemen, zu ratschlagen, und euer Gemuet der gemeine Anlag zu Widerstand dem Türcken auf vormahls überschickte Rottel von wegen Euch und euer Underthanen zu ofnen entlichen zu beschliessen und zu vollziehen, und ye nit ausenbleibet, noch auf yemands andern waigert, noch verziehet, darmit nit wie vormals oft bescheen, andere so zeitlich ankummen, mit Verdruß, schweren Costen und nachteiliger Verzerung der Zeit warten müssen, sondern daß die Sachen zu Wolfart des Reichs und gemeiner Christenheit, als die hoch Notturft erheischt, ohn all Saumnis fürgenommen, und beschlossen werden mögen, daran thut ir zusamt dem ir solches in Bewegung Euer Verwandnuß dem Reich schuldig seit Unser ernstliche Meynung, dann wo ir in Fünfzehen Tagen den nechsten nach dem benenten Tag nit erscheinet, so würdet nit dest weniger durch gedacht Unser Commissarii, mit den anwesenden Stenden gehandelt und beschlossen, in allermasen als ob Jr und ander so aus geringen Ursachen ausbleiben mochten, entgegen gewest weren, welches alles Wir fast, stet und kräftig inmasen als ob all Stend die an- und abwesende darein verwilligt hätten, achten, und vollziehen wollen; Darnach wist euch gäntzlich zu richten; Darmit auch von wegen der Irrung, so sich bißher zwischen etlichen Unsern und des Reichs Churfürsten der Umfrag, und andern Fürsten der Session halber haltet, nit wie vormals Ausrichtung des Reichs Sachen verhindert, auch niemands Ursach habe, sich von den Reichs-Stenden zu äusern, und dest stattlicher geratschlaget und beschlossen; So werden Wir oder in Unserm Abwesen Unsere trefenliche Commissarien an Unser statt zwischen

denselben, so sich der Umfrag oder Session halb irren sie derselben zu vertragen, auf obgemelten Tag guetliche Unterhandlung pflegen, und wo die Gütlichkeit nicht Volg haben oder dieselben Stende sunst zu Austrag nit betedingt werden mögten, alsdann und in alweg wie es der Session halben zwischen ihnen allein zu diesem Reichs-Tag (sunst männiglichen an hergebrachten Fürstlichen Stand unvergriefentlich) gehalten werden soll, an Unser statt Bescheid geben; Wir geben auch hiemit in Kraft dis Briefs Euch, eueren Geschickten, und allen denen, so Jr und dieselben mit bringen zu, bey, und wieder von solchem Reichs-Tag biß an euer Gewarn, Unser und des Reichs frey gestrack Sicherheit und Geleit; Geben in Unser Staat Toleten am Vier und Zwantzigsten Tag May nach Christi Unsers lieben HErrn Geburt im Fünnffzehenhundert und Fünfund Zwaintzigsten, Unserer Reich des Römischen im Sechsten und aller anderer im Zehenden Jahren.

Carolus.

Ad Mandatum Cæs. ac Cathol. Majest. propr.

Vt. Waltkirch,

Brantner &c.

Incriptio.

Den Edlen Unsern, und des Reichs Lieben Getreuen, Eberharden und Valtin Schencken zu Erbach. ꝛc.

Lit. Ap.

Carl von GOts Gnaden, E. Rö. Keyser zu allen Zeiten Merer des Reichs ꝛc.

Edler lieber Getreuer! Aus was Ursachen Wir bewegt worden seyn, ainen gemainen Reich-Tag in Unser und des Reich Statt Regenspurg auf den Sontag Invocavit nechst verschienen auszuschreyben und in das Reich zu verkünden, das ist in Unserm Ausschreyben nach lengs angezeygt, warumben auch derselb Unser angesetzter Reich-Tag durch Uns, ehe dann derselb seynen Anfang erraicht hat, wyderum abgekünd und aufgehept ist, deß seyn sonder Zweyfel der mehrer Teil, Unser und des Reichs Churfürsten, Fürsten, und Stende, und du durch Unser Botschafft und Orator (den Wir derhalb aus Unsern Hispanischen Künigreichen in das heylig Reiche geschickt haben) nunmehr genugsamlich bericht. Und wiewohl Wir gehoft und uns gentzlich versehen hetten, Unser Fürnemen, darum wir zum Tail gedacht Unser Potschafft in das Römisch Reych geschickt, solt in kurtzer Zeyt, dann es eben noch beschehen mag, zu erschießlicher Würckung laufen. Daß Wir nachmahln eygner Person daß Römisch Reich (darnach bisher Unser höchste Begierd gestanden und noch ist) besuchen möchten; So wollen Uns doch daran verhindern, die thattliche Handlung, welche der Künig von Franckreich in viel Weg gegen Uns gantz unpillichen (wie männig-

männiglich wissend seyn mag) sucht, daß solliches noch zur Zeit sonderlich zu diesem Reych-Tag ohn unwyderpringlichen Schaden Unserer Künigreich und Lande, nit beschehen kan, deß uns nit wenig sondern zum höchsten bekümmert. Und dieweyl wir hie zwyschen abermahlen mit beschwertem Gemüet, weyter errinnert seyn, daß Unsers Christlichen Namens und Glaubens Erb-Veihnd der Türck, auf den trefenlichen Syg, den er die vergangen Jar wyder das Christlich Künigreich Hungern erlangt, mit höchster seiner Macht, sein dürstig, grymmig Gemüet, nit wenig auf unserer wyderwertigen Christlichs Stands anraytzen und practiciren, auf gemeine Christenheit und fürnemlich Teutscher Nation richt und schickt, dieselbig weytter in Gefährlicheyt, Sterbens und Verderbens zu füren, und damit die Christenheyt zu schmälern, und sein Gewalt und Reich zu erweyttern, wie er dann das layder! den vergangen Sommer, durch mehr dann aynen Weg angefangen, indem daß er weytter etliche Pass in gemelter Cron Hungern und Christlichen Künigreich und Fürstenthum Croatien und Crain überfallen, verprennt, verwüest, und daraus ob dreyßig tausend Menschen mannlichs und weiblichs Geschlechts weggefürt, und daß mit dem Raub nit nachkommen mögen, erpärmlichen umbracht. Daß sich auch über viel gemacht Reichs Abschied die Irrthumb und Zwitracht, welche bißher unter den Gliedern und Stenden des heyligen Reichs, fürnemlich Unsers heyligen Glaubens und Christlichen Religion auch anderer Sachen geschwebt haben, zu wenigk ja schier gar bey keyner Pesserung, sondern mehr Mysverstand, daraus Aufrur, Wyderwärtigkeyt, thatlich und gewaltig Handlungen wyder Unsern und des heyligen Reichs aufgerichten Land-Fryden, Uns zu Ungehorsam gefolgt seyn, welche nit wenig den Wyderstand gegen dem Türcken verhindert geschickt und erzeygt haben sollen; So haben Wir als Römischer Kayser der des heyligen Reichs Wohlfart ye gern und gnedigklichen fürdern, und dasselbig Reych vor allen Beschwerden, und Nachtail lieber entladen wolt, bedacht, Unser aygen, gemeyner Christenheyt und zuforderst Teutscher Nation Sachen nit vorzusetzen, und bey Uns aus obgemelten und anderer mehr trefenlichen Ursachen, aynen andern gemeynen Reich-Tag und Versamlung fürgenommen, und den auf den andern Tag des Monaths Februarii schierst künftig in Unser und des Reichs Statt Speyer zu halten beschlossen, den Wir durch Unser trefenlich vollmächtig Pottschaft, und Commissarii fürstlichs Stands zu besuchn vorhaben. Welchen Tag Wir also dir hiemit verkünden, von Römischer Kayserlicher Macht bevelhend, und bey den Pflichten damit du Uns und dem heyligen Reyche verwand bist, auch bey Verliessung aller deyner Lehen-Freyheiten und Gaben, so du von Uns und dem Reich hast, ernstlich gepietend, und wollen, daß

du auf bestymten andern Tagk des Monaths Februarii eygner Person, oder doch aus ehafter Verhinderung, die du bey deynen Uns gethanen Pflichten, unter deynem Brief und Siegel an Eyds statt betheuren möchst und solst, durch dein trefenlich Pottschafft mit vollkommen Gewalt, one hinter sich bringen, gewißlich erscheinest, samt Unseren geschickten und verordneten Pottschafften und Commissarien, und andern Unsern und des Reychs Churfürsten, Fürsten und Stenden, (welliche Wir gleicher Weyß erfordert und beschrieben haben) fürzunemen, zu berathschlagen, zu beschliessen und zu volnziehen, wie zu Abwendung des sorglichin Lasts, und Eyntringen des Türckens auf die Christenheit, mit ernstlicher Rettung, Gegenwehr und beharrlichen Hilf der Notturft nach, auf vormahls derhalb geübte Handlung, und überschickten Nottel stattlichs Fürnemen beschehen, und auch die Irrung und Zweyung im heyligen Glauben und Christlichen Religion biß auf eyn künftig Concilium, des auf sollichem Reych-Tag in allweg zu halten und fürzunehmen beschlossen werden soll, in Rwhe und Fryede gestalt, wie auch in andern Sachen, so nit alleyn durch bemelt Unser Pottschaft und Commissarii, sonder auch Unser Kayserlich Regierung mit Rath und Vorwissen derselben Unser Pottschafft und Commissari der Notturft nach fürpracht werden, und zu Aufrichtung, Unterhaltung, Eynigkeit, Frydens, Rechtens, guter Policey und Wohlfarth des Reichs. Deßgleychen zu Erlangung ferrer gewisser Unterhaltung, Unsers Kayserlichen Regiments, und Cammer-Gerichts im heyligen Reich, dienstlich seyen gehandelt, und beschlossen werden solle, und ye nit ausssen pleibest, noch uf yemands andern weygerst, damit nit wie vormahls oft beschehen, ander so zeyttlich ankommen, mit Verdrüß, schwerem Kosten, und nachtailiger Verzegerung der Zeyt, wartten müssen, daran thust du zu samt dem du solches in Bewegung deyner Verwantnüs dem Reich schuldig bist, Unser ernstliche Meynung, dann wo du in zehen Tagen, den nechsten nach dem benanten angesetzten Tag nit erscheynen, so würdet nichts destmynder durch gedacht Unser Pottschafft und Commissarii, mit den anwesenden Stenden gehandelt, und beschlossen, in allermassen als ob du und ander, so aus geringen Ursachen ausspleyben möchten, entgegen geweest weren; Welchs alles Wir vest stet und creftig, inmassen als ob all Stend, die an und abwesenden dareyn bewilligt hätten, achten und volnziehen wollen. Darnach wiß dich genzlichen zu richten; Wir geben auch hiemit in Craft dieß Briefs, dir, dyenen Geschickten, und allen den, so du und dieselbigen mitbringen werden, zue, bey, und wyder von solchem Reichs-Tag, biß an deyn gewarsame Unser und des Reichs Frey, gestracks Sicherheyt und Gelait; Geben in Unser und des Reichs Statt Speyer am letzten Tag des Monats Novembris, nach Christi

Christi Gepurt Fünfzehen Hundert und im Acht und Zwantzigsten Unserer Reiche des Römischen im Zehenden, und der andern aller im Dreyzehenden Jaren.

Friederich Pfaltz-Graf
Kayserl. Statthalter.

Ad Mandat. Dni. Imperatoris
in Consilio Imperiali.

Und wiewol, Wir die Zeit der Erscheinung und Besuchung des Reichs-Tages uf den andern Tag des Monaths Februarii schierst kommend angesetzt, haben Wir doch uß beweglichen Ursachen dieselb Zeit biß uf den ein und zwantzigsten Tage, welcher darnach folgend desselben Monaths Februarii, alsdann wie obgemelt zu erscheinen erstreckt; Das Wir dir darnach wissen zu riechten, nit verhalten wolten ꝛc.

Inscriptio.

Dem Edlen Unserm und des Reichs Lieben Getreuen Eberhardten, Schencken, Herrn zu Erbach.

Lit. A q.

Carl von GOttes Gnaden Römischer Kaiser zu allen Zeyten Merer des Reichs ꝛc.

Edler lieber Getreuer; Nachdem Uns Unser freundlicher lieber Bruder der Römisch König, samt und neben Unsern verordenten Commissarien, nach jüngsten Unserm Verrucken aus dem heiligen Römischen Reich Teutscher Nation, errinnert, und bericht, was nach dem jüngsten Regenspurgischen Reichs-Tag, auf den andern nachvolgenden Reichs-Tägen zu Speyer und Nürnberg gehalten, in Unserm Abwesen gehandelt, und beschlossen, und fürnemlich, daß von Churfürsten, Fürsten und Stenden, auf jüngsten Nürnbergischen Reichs-Tag, zu Widerstand gemainer Christenheit Erb-Feinds des Türckens, auf dieses gegenwärtig Jar, die ainfach Hilf, nach dem Wormsischen Anschlag des Römischen Zugs, als nemlich zwantzig tausend zu Fuß, und vier tausend zu Roß, auf sechs Monat lang, zu erhalten bewilligt worden. Haben Wir solch der Reich-Stende jetzt ermelte gehorsame und nothwendige Bewilligung, zu sonder freundlichem und gnädigem Wolgefallen angenommen, wöllen Uns auch gentzlich und unzweifenlich versehen, sy die Stende all, und ain jeder insonders, werden in Ansehung und Bedenckung der vorstehenden höchsten Noth gemeiner Christenhait, auch zu Rettung des Christlichen Plüts, aus angebornem Christlichem Gemüte, solche hoch notwendige Bewilligung, im Werck vollziehen und leisten, und sich davon niemands absondern, noch ungehorsamlich erzaigen, damit der mercklich Unrat, und das unwiederbringlich Verderben, so in dem Fall, gantzer Teutscher Nation, und der Christenheit bevorstehet, verhüt und fürkommen werde. Daneben seynd wir von gedachtem Unserm freundlichen lieben Bruder, mit Erzelung und Ausfürung dises, auch anderer vilfeltigen beschwerli-

schwerlichen Obliegen, so im heiligen Römischen Reiche vor Augen, zu mermalen höchlich ersücht, und vermant worden, daß Wir Uns persöhnlich in das heilig Reiche Teutscher Nation verfügen wöllen, auf daß nit allain in Sachen den Erb-Feind der Christenhait belangendt, sonder in andern des heiligen Reichs trefenlichen und beschwerlichen Obliegen, um so vil mer ansehnliche und statliche gebürende Handlung und Einsehung, zu Abwendung derselben Obliegen und Beschwerden, fürgenommen werden möchte. Und wiewol Wir aus gnädigen väterlichen Liebe und Naigung, so Wir dem Reiche Teutscher Nation tragen, nichts liebers gesehen, dann daß Wir Uns verschienen Jars (als Wir dann desselben entlich entschlossen gewest) persöhnlich in Teutsche Nation thun, damit allem Wesen zu Wolfart und Gutem desto bas geholfen werden, und fürnemlich dem Erb-Feind der Christenhait, destmer Abbruch und Widerstand beschehen hätt mögen, so sind Wir doch an solchem Unserm Vorhaben (wie männiglich wol bewust und unverborgen ist,) höchlich verhindert worden; Damit aber gemaine Reichs-Stende, und menniglich solchen Unsern genedigen, väterlichen, und geneigten Willen so Wir zu dem heiligen Römischen Reiche, und desselben Stenden, je und allweg gehapt, und noch tragen, im Werck spüren und befinden, haben Wir, unbedacht der vilfältigen Anfechtungen, damit Wir, auch unsere Hispanische Künigreiche und Lande, in mer Weg beladen seyn, dieselben Unsere Hispanische Künigreiche und Lande, abermalen, und nit mit geringer Beschwerde verlassen, und sind mit der Hilf und Gnad des Allmächtigen, dieser Tagen alhier zu Genua glücklich ankommen, des entlichen Vorhabens und Fürnemens, Uns von dannen mit dem ersten in das Reiche Teutscher Nation zu begeben. Und dieweil Wir dann in Ansehung und Bedenckung gemainer Christenhait vorstehender Not, auch nach Gelegenheit alles Wesens, wie das im heiligen Reiche gestalt und geschafen, für ain unvermeidentliche Notdurft geachtet, zum förderlichsten ainen gemainen Reichs-Tag in heiligen Reiche auszuschreiben, und daß alle Churfürsten, Fürsten und Stende, auf denselben Reichs-Tag, in aignen Personen erscheinen, wie Wir dann vermitteist göttlicher Hilf und Gnaden, demselben auch gewißlich persöhnlich beiwonen wollen, auf daß fürnemlich in den höchsten Puncten, als nemlich betrefend den beharlichen Widerstand, gegen dem Erb-Feind der Christenhait, auch in andern des Reichs trefenlichen Obliegen, darinnen in vilen bißher gehaltenen Reichs-Tägen nichts austräglichs noch verfänglichs gehandelt worden, statlich, und ansehenlich geratschlagt, gehandelt, und entlich beschlossen werden möge. So haben Wir demnach solchen Reichs-Tag, auf den letsten Tag des Monaths Novembris schierist künftig, und die Walstat desselben, in Unser und des Reichs

Stat

Stat Speyer angesetzt und fürgenommen; Das verkünden Wir dir hiemit, bey den Pflichten damit du Uns und dem Reiche verwant bist, ernstlich gepietend, daß du auf obbestimte Zeit, one alle Verhinderung und Entschuldigung, aigner Person, gewißlich zu Speyer erscheinest, und dich an solcher persönlichen Erscheinung, nichts dann GOttes Gewalt verhindern lassest, angesehen daß one deine, auch anderer Churfürsten, Fürsten und Stende, persöhnlichen Gegenwertigkeit, in solchen des Reichs hohen und treflichen Obliegen, nichts erschießlichs, noch austräglichs gehandelt werden möchte. Deshalben Wir Uns zu dir gantz ungezweifelt versehen wöllen, Du werdest in Bedenckung, daß diese Sachen gemaine Reichs-Stende, und ainen jeden insonderhait zum höchsten antrefen, und daß Wir Uns, dem heiligen Reiche, und desselben Stenden zu Wolfart und Gutem, solchen Reichs-Tag in aigner Person, und von so ferren Orten zu besuchen, begeben haben, auch unbeschwert seyn, auf solchen Reichs-Tag persönlich zu kommen; Wo aber Du aus Verhinderung Leibes-Schwachheit, persönlich zu erscheinen je verhindert würdest, daß alsdann du deine Gesanden mit solchen vollkommenlichen Gewalt, one alles wieder hinter sich bringen, abfertigest und schickest, und derselben Gewalt auf kainen gemeßen Bevelch stellest, damit in allen Sachen, one alles ferrer hinter sich bringen, entlich gehandelt und beschlossen, und durch Ungenügsamkeit des Gewalts, wie dann bißher zum oftermal beschehen, die Handlung in kainen Aufzug oder Verlengerung kommen, daß auch deine Ankunfft, über obbestimten Tag keinswegs länger anstellest noch verziehest, auf daß in solchen hochnotwendigen des Reichs Obliegen, zeitlich fürgangen und gehandelt werden möge, und die Sachen, deiner und anderer Stende unzeitlichen oder langsamen Ankommens halben, in keinen Verzug oder Verlängerung kommen, auch andere so zeitlich ankommen, mit Verdruß schwerem Kosten, und unnützer Verzerung der Zeit, nit warten müssen, wie dann hievor zu vilmaln beschehen, und also durch langsame Erscheinung der Stende, und Verlierung der Zeit, fürnemlich gegen den Erb-Feind der Christenheit, viel guter Gelegenheit versaumt werden, und in andern des Reichs verfennlichen Obligen und Sachen, die Notdurft zu handlen, unterlassen pleiben müssen. An dem thust du neben dem daß du solch der Verwandnuß nach damit du Uns und dem Reiche zugethan, schuldig bist, Unser ernstliche Mainung, Geben in Unser und des Reichs Cammer und Statt Genua, am 27ten Tag des Monats May, Anno ꝛc. im Drey und Vierzigsten, Unsers Kayserthumbs im Drey und Zwantzigsten, und Unserer Reiche im Acht und Zwantzigsten.

Carolus.

Ad Mandatum Cæsareæ & Catholicæ Majest. proprium.

Obernburger.

Inscriptio.

Dem Edlen Unserm und des Reichs Lieben Getreuen Georgen, Grafen zu Erbach.

Lit. A r.

Leopold von GOttes Gnaden, erwöhlter Röm. Kayser zu allen Zeiten Merer des Reichs ꝛc.

Edler lieber Getreuer! Es bedarf bey dir keiner weitläufiger Erinnerung, sondern ist nunmehr Reichs- und Weltkündig, welcher Gestalt der Erb-Feind Christlichen Namens der Türck, in dem verwichenen Sechzehen Hundert Sechzigsten Jahr, ohne daß ihme die allergeringste Anlaß zur Feindschaft, oder Ruptur gegeben worden, wider den zwischen Uns sich enthaltenden Friedens-Anstand, unter dem Aly Bassa die in Unserm Königreich ober Ungarn gelegene und denen Fürsten in Siebenbürgen mit gewisser Maß überlassene Vestung Wardein mit Heers-Macht angegrifen, und nachdem er dieselbe etliche Wochen beschossen, endlich übergewältigt, und dardurch die seines Orths längst gesuchte Gelegenheit erreicht, nit allein daß Fürstenthum Siebenbürgen, sondern auch die daran stossende ansehentliche Länder, die Walachey und Moldau dergestalt zu fassen und zu sperren, daß, da denselben vorhero immerfort noch einige Hofnung übrig gewesen, sich aus der vor Augen stehender euseristen und viehischer Dienstbarkeit zu retten, solche ihnen durch gedachte Eroberung nit allein fast gantz und zumahl benommen, sondern besagtem Erb-Feind zugleich auch dieser Vortheil zuegewachsen, wann seinem Bluet-dürstigsten Vorhaben also stillschweigend zuegesehen, und nit in Zeiten mit rechtschaffener Gegen-Verfassung begegnet, und er vermittelst derselben zu friedlichen Gedancken angewiesen werden solte, daß ihme als einem geschwinden und listigen Feind nachgehends unverwehrt seyn würde, nach Belieben nit allein in Unser Königreich Ungarn, die Cron Pohlen und diese Unsere Erb-Lande, sondern folgents auch in die nechst angräntzende Reichs-Provincien, Chur-, Fürstenthum und Lande, Brandenburg, Sachsen und Bayern durchzubrechen, und sich endlich gar in die Viscera Unsers allgemeinen Vatter-Landes Teutscher Nation zu ergiessen, daß Wir also zu Vorkommung ferneren Feindlichen Vorbruchs benöttiget worden, Uns zwar in eheist müglichste Defension, so guet es dermahlen der beschwährliche Zustand Unserer erschöpfften Erb-Königreich und Lande ertragen können, zu setzen, benebens aber, weilen Wir einem solchen mächtigen Haupt-Feind der gantzen Christenheit aus Unsern eigenen Kräften, und ohne anderwärtige Zuthat und Assistenz in die Länge allein zu wiederstehen nit vermögen, und die entstandene und noch vor Augen ligende

Gefahr

Gefahr keinen so langen Verzug leiden wollen, daß Wir diese gantze Christenheit betreffende Angelegenheit Churfürsten, und Ständen, dem Herkommen nach, auf einer allgemeinen Reichs-Versamlung hätten vorstellen können, immittelst der gesamten Churfürsten LLLLLLd. und theils der vermüglichsten Fürsten und Stände, neben andern ausländischen Christlichen Potentaten durch eigene Schickungen um ein eilende Hilf an Volck und Gelt beweglich zu ersuchen, darzu Sie sich dañ mehrenteils zu ihrem unsterblichen Ruhm, und Unserm immerwehrenden Danck gantz willfährig erklärt und erwiesen haben. Und ob Wir wohl gleich nach Unserer angetrettenen Kayserl. Regirung alle Unsere Gedancken, Thun und Lassen dahin gewendet, wie Wir nicht allein mit denen benachtbarten Christlichen Cronen, Potentaten und Republiquen, sondern auch mit obgedachtem Erb-Feind nach dem Exempel Unsers in GOtt ruhenden hochgeehrten Herrn Vatters, und nächsten Vorfahrers am heiligen Reiche, Kaysers Ferdinands des Dritten, höchst-seeligst und glorwürdigsten Andenckens, in beständigem Frieden leben, und jetzt besagtes heiliges Reich bey dem so theuer erworbenen Ruhe-Stand erhalten möchten, zu solchem Ende auch, und zu Confirmirung der mit besagtem Erb-Feind gepflogener guter Freund- und Nachbarschafft nit allein durch Unsern an der Ottomannischen Porten habenden Residenten alle aufrichtige Sincerationes thun lassen, sondern Uns zugleich durch ein eigenen abgeschickten Internuncium zu friedfertiger Bestellung Unsers Christlichen Ungarischen Gränitz-Weesens erbotten, der Uns dann von gedachter Porten vermittelst eines mit ihme herausgeschickten Türckischen Aga oder Abgeordneten gleichmäßige Contestationes zurück gebracht; So haben Wir doch durch solche Abordnung und gethane Gegen-Contestationes so wenig die gutwillige Restitution der Vestung Wardein erheben, als durch die ex post facto in Unserm Nahmen beschehene unterschiedliche Schickungen an den Aly, Bassa verhüten können, daß er nit Fünff gantze Spanschaften in Unserm Königreich Ober-Ungern mit einem versamleten mächtigen Haufen von Türcken und Tartarn tyrannischer Weiß überzogen, alles verhergt und verbrennet, viel tausend arme Christen, die sie nur ereilen können, mit Gefahr und besorgenden Verlust ihrer ewigen Seeligkeit zu der allergrausamsten Dienstbarkeit hinweg geführt, was sie nit fortbringen können, oder wegen allzu zarter Jugend, oder hohen Alters, zu ihrem unmenschlichen Vorhaben nit tauglich zu seyn ermessen, erbärmlich niedergesäbelt, und mit solcher unaussprechlichen Tyranney verfahren, daß Wir verursacht worden, (haben Wir anderst nit auch die übrige angrentzende Lande in gleichmäßiger Desolation, Elend, Jammer und Noth sehen, und das Fürstenthum Siebenbürgen, dem heiligen Reich und der gantzen Christenheit zu unwiederbringlichem

Schaden verlohren gehen lassen wollen,) den mehreren Theil Unsers Kayserlichen Kriegs-Heers dorthin eilends abzufertigen, und sein barbarisches Intent nach Möglichkeit zu verwehren. Haben jedoch dabenebens auch nicht unterlassen, durch anderweite Schickung und Remonstrationes bey dem Sultan so wohl selbst, als gedachtem Aly Bassa zu wiederhohlen, und dasjenige vorzukehren, was zu continuation des Friedens, und Abwendung alles fernern Unheils, und unschuldigen Christen-Bluts-Vergiessung immer dien- und ersprießlich seyn können. Nachdem aber dem Effect, der an Seiten des Erb-Feindes bißhero vielfältigen, contestirten Friedens-Begierd, weit ein anders, und in der That dieses bezeugt, daß derselb nit allein in der angefangenen Hostilität gegen Siebenbürgen und Unsere angrentzende Landen immer fortfahren thuet, sondern sich auch in noch grössere Kriegs-Verfassung zu stellen im Werck begriffen, und (wie Wir berichtet werden) gäntzlichen resolvirt ist, seinen tyrannischen Dominat mit Heers-Krafft je länger je mehr zu erweitern, und zu solchem Ende gegen jetzt instehenden Früeling einen noch grössern Exercitum ins Feld zu stellen. Als thun Wir zwar in dieser antringenden allgemeinen Noth und Gefahr an Unserm Ort nichts erwinden lassen, was zu Vorkommung des dem heil. Reich so wohl, als Unsern Erb-Königreich- und Landen vor Augen stehenden Unheils in Unsern euseristen Kräften ist; Dieweilen aber obbesagten Unsern durch die vorige so lang gewehrte Kriege sehr verderbten Landen, ein solcher schwehrer Last allein zu ertragen unmüglich, und diß die gantze Christenheit, und eines jeden selbst eigene Rettung und Conservation betreffende Wercke also beschaffen ist, daß demselben anderer und besserer Gestalt nit, als durch gemeine Berathschlagung und einmüthige starcke Zusammensetzung abzuhelffen, und das heil. Reich, Unser geliebtes Vatterland teutscher Nation in Sicherheit zu stellen ist, Wir auch ohne das nach Anleitung des letztern Regenspurgischen Reichs-Abschieds, wegen der zu fernerer Abhandlung ausgestelter puncten, und zu Erhaltung Fried und Einigkeit gehörigen Sachen, den prorogirten Reichs-Tag zu reassumiren, bald nach angetrettnen Unserer Kayserl. Regierung entschlossen gewesen, wann nit dieses Unwesen und andere eingefallene Verhinderungen darzwischen kommen wären; Uns nun ermelter Churfürsten LLLLLLd. (die Wir darum gebührender masen freund- und gnädiglich ersuecht,) ihnen gefallen lassen, ihnen Consens zu ertheilen, daß Wir zu Wiederstand und Verwehrung des besorgenden Türckischen Vorbruchs, Erhaltung des Friedens und Feststellung der allgemeinen Sicherheit im heil. Reich, gedachte Reichs-Versamlung ausschreiben möchten, allermasen höchstgedachter Unser in GOtt ruhender Herr Vatter, denselben, laut mehr erwehntem letztern Reichs-Abschieds, in der darinnen bestimten

stimten Zeit zu reassumiren, beständig entschlossen gewesen, wann Ihre Majestät und Lbd. nicht durch andere eingefallene unvermeidliche hohe Obliegen, neben der Ihro zugestandenen Leibs-Schwachheit und darauf erfolgtem tödlichen Hintritt daran verhindert worden wären; Also seynd Wir auf obberührter Churfürsten LLLLLLLp. eingelangten Consens und Gutbefinden gesonnen, weil die antringende Noth keinen so langen Verzug dulden will, daß Wir in dem Ausschreiben den gewöhnlichen Termin der Sechs-Monathlichen Frist, dem Herkommen gemäß observiren könten, sondern die instehende Gefahr ein unverlängtes kräftiges remedium erfordern thut, zu Abwendung derselben, und Stabilirung des puncti securitatis publicæ, Wiederbringung des vorigen guten Vertrauens, Handhabung des so theuer erworbenen Ruhe-Stands im heiligen Reich, und was zu dergleichen gemeinen Nothwendigkeiten ferners ersprießlich seyn kann, obberührten Reichs-Tag je eher je besser, und zwar auf den Achten Junii dieses laufenden Sechzehen Hundert Zwey und Sechzigsten Jahrs, und also innerhalb vier Monathen, in Unserer und des heiligen Reichs Statt Regenspurg, als dem im gemelten letztern Reichs-Abschied hierzu determinirten Orth (jedoch dem alten Herkommen und dießfals gebräuchigem Termino gantz unnachtheilig) zu halten, darzu entweder in eigener Persohn, oder da Wir davon anderer entzwischen kommender unvermuthender Zufälle und Verhinderungen halber, wieder besser Zuversicht, abgehalten werden solten, durch Unsere ansehnliche Bottschafft und Kayserliche Commissarios zu erscheinen, und dabey mit gesamten Churfürsten, und Ständen so wohl dasjenige, so auf voriger gemeiner Reichs-Versamlung nit völlig erörtert werden können, als vorderist auch zu berathschlagen und zu handlen, wie dem Erb-Feind Christlichen Nahmens dem Türcken in seiner vorhabenden mächtigen Kriegs-Rüstung gegen die Christenheit in Zeiten mit gesamtem zuthun, kräftig und nachdrücklich gesteuert, derselbe von Unsern Erb-Königreich und Landen, mit gnugsamer Gegenwehr abgehalten, und dardurch das heilige Römische Reich, und dessen getreue Churfürsten und Stände in beständiger Ruhe und Sicherheit conservirt bleiben mögen. Thun diesemnach dir jetzt gedachten Tag und Mahlstatt solcher allgemeinen Reichs-Versamlung mit disem Unserm Kayserlichen Brief verkünden, und dieselbe dabenebens bey den Pflichten, damit du Uns und dem heiligen Reich verwand und zugethan bist, gnädigst ermahnen, du wollest in bestimter Zeit zu besagtem Regenspurg entweder in eigner Persohn, erscheinen, oder da du durch Göttliche Gewalt darvon abgehalten würdest, deine Abgeordnete, mit ungemessener Vollmacht, ohne hinter sich bringen, dahin abfertigen, und vermittelst derselben mit und neben Uns, auch Churfürsten und Standen, dasjenige berathschla-

gen,

gen, handlen und schliessen helfen, was nach Wichtigkeit obangeregter Puncten und darunter erheischender höchster Eyl des heiligen Reichs, und gemeinen Vatter-Lands Notturft und Sicherheit erfordert, und demselben insgemein, auch allen und jeden Ständen insonderheit zu Ehren, Nutz und Wohlfahrt dienstlich und ersprießlich seyn mag, dich hierinnen nicht ungehorsamb noch säumig erzeigest, noch dich auf andere verweigerst, entschuldigest, oder beziehest, damit die Sachen in keinen Aufzug oder Verlängerung kommen, sondern darinn schleunig fortgeschritten, verfahren und geschlossen werde. Dessen Wir uns zu dir gäntzlich versehen, und obschon du nit erscheinest, so wird doch dir nichts desto weniger obliegen, was in Unserm und der anwesenden Churfürsten und Stände Nahmen entweder selbst oder durch deroselben gevollmächtigte Räthe, Bottschafften, und Gesandten, verabschiedet werden wird, neben andern Anwesenden zu vollziehen. Welches Wir dir anzufügen eine Notturft erachtet, darnach du dich eigentlich wissest zu richten, und Wir verbleiben dir mit Kayserlich Gnaden wohl gewogen. Geben in Unserer Statt Wien den Achten Februarii, Anno Sechzehen Hundert Zway und Sechzig, Unserer Reiche des Römischen im Vierten, des Hungerischen im Siebenden, und des Böhaimischen im Sechsten.

Leopold.

&c.

Ad Mandat. Sac. Cæsareæ Majest. propr. &c.

Inscriptio.

Dem Edlen Unserm und des Reichs Lieben Getreuen Georg Ernsten Graffen zu Breuberg ꝛc.

Lit. As.

EXTRACT.

Chur-Pfältzischer Hoff Gerichs-Ordnung, de Anno 1582. Tit. 26. von Sachen, so durch Remission an Unser Hof-Gericht erwachsen.

Dieweil sich auch vielmahls begiebt und zuträget, daß Unsere Unterthanen u. Landsassen, unangesehen Unsers derwegen habenden Privilegii, gen Rothweil citirt, und aber vermög derselben, auf beschehene und vorgehende Abforderung wieder für Uns remittirt, u. solche Sachen noch niemals unserm Hof-Gericht fürkommen.

So setzen, ordnen, und wollen Wir, daß diejenigen, so die Unsern also mit unbilligem Rothweylischen Kosten umb die Weg treiben, sie seyen gleich wer sie wollen, vor Erlegung desselbigen an unserm Hoff-Gericht keines Wegs sollen gehört, sondern zu Erstattung dessen, vor allen Dingen angehalten werden.

Lit. At.

Copia Extracts Pfaltz-Grafens und Chur-Fursten Friderici Testament, de Anno 1602.

Belan-

Belangendt den Graven-Standt, wie auch die Ritterschafft am Rhein Odenwald, Craichau und ufm Hundsrucken, haben wir zwar befunden, daß dieselbe vor dem, und ehe wir zu unserer Churfürstlichen Regierung kommen, und sonderlich bey Administration weyland des Hochgebohrnen Fürsten, unsers freundlichen lieben Vettern, Hertzogen Johann Casimiri, Pfaltz-Grafen Seel. wegen angemaßten Landsasserey in starcke Irrung gerathen. Nachdem wir aber in gehabter fleißiger Nachforschung befunden, daß dergleichen Subjection dieser Orten nicht hergebracht, sondern in denen vornehmsten Requisitis, als: Land-Täg, Lands- oder Erb-Huldigung, item Contributionibus und andern ermangelt: So haben Wir dieselbe Grafen, Herrn und Ritterschafft in hergebrachter Possession vel quasi, ihrer Freyheit, die Zeit unserer Regierung bleiben zu lassen, Uns vor etlich Jahren erkläret, ist auch unser guter Will, Ordnung und Meinung, daß unsere geliebte Erben und deren Vormünder sie gleichfals allesamt und sonders dabey onbeschwerdt und ohnbeträngt bleiben lassen. Versehen Uns auch nicht unbillig hinwiederum daß dieselben Grafen, Herrn, und Ritterschafft Uns, unsere Erben und Nachkommen, bey unsern Rechten und Herbringen ungeirret lassen, und darinnen nichts beunruhigen, noch Unser und der unserigen Gunst und Milde mißbrauchen werden.

III. Stück.

Lit. A u.

Copia Dehortation-Schreibens

Kaysers Matthiæ an Chur-Pfaltz, sub dato Prag 20. Julii 1617.

Matthias ꝛc.

Hochgebohrner, Lieber Oheimb und Churfürst: Wir werden in unterthänigster Gehorsam glaubwürdig verständiget, welcher massen Dr. Liebden, und die Ihrige sich von einer gut- und geraumen Zeit hero bemühen, Unsere und des Reichs gefreyten Ritterschafften, theils im Land zu Francken, theils am Rhein-Strohm, unterm Prætext und Fürwandt eines von weylandt Unserm Vorfahren im Reichs Kayser Ludwigen seel. Gedächtniß erlangt- und habenden sonderbaren Privilegii, theils auch wegen erstgenanter Ritterschafften und derselben Adelichen Mitglieder von Dr. Liebden und Dero Chur-Haus tragende Lehen, beydes in Personal- und Real-Sprüchen, ausser Unserer Jurisdiction und Bottmäßigkeit, damit erst besagte Ritterschafften, als Unsere und des Reichs getreue, gehorsamste Vasallen und Edle Knecht, Uns vermög Ihrer alten hergebrachten Freyheiten, einig und allein immediate zugethan und unterworfen, vor Deiner Liebden Hoff-Gericht zu ziehen, mit noch ferner lauterer Andeutung, zum Fall man sich solcher Dr. Liebden Jurisdiction nicht bequemen wolte, daß solche gegen ein- und dem andern, mit gewaltsa-

waltsamer Execution manutenirt werden solle.

Wann Uns dann tragenden Kayserl. Amts halben in allweg oblieget, vorgenante Fränckische und Rheinländische, und die andern Unser und des Reichs freyen Ritterschafften ingemein, auch Deroselben Adeliche Mitgliedere, insonderheit bey obberührt Ihren wohlerlangten hergebrachten und durch Uns nicht weniger als von Unsern höchst-geehrten Vorfahren am Reich bestättigten Freyheiten, und was denselbigen anhängig, zu schützen und nicht zusehen, daß Dieselbige insgemein, oder absonderlich von unsern unmittelbaren Gerichts-Zwang abgezogen, und von andern höhern Ständen uff obverstanden oder andere Weiß, wie solches auch zugehen und geschehen möchte, angefochten, beschwert und beträngt werden, inmassen Wir dann vielgemeldte Ritterschafften zu unterschiedlich mahlen und jüngstlich am dato den 23. Septembr. nechst verwichenen 1616. Jahrs ernstlich erinnert und vermahnet haben, Sich von Unserer Immedietät, weder durch güetig, noch rechtliche Handlungen unter kein andere Subjection oder Jurisdiction wenden zu lassen.

Hierum so ermahnen und begehren Wir an Dr. Liebden hiermit freund- und gnädiglich, Sie wölle in Bedenckung jetzt vorangezogenen Ursach und Umbstandt, besagte gefreyte Reichs-Ritterschafften und Dero Adeliche Mitglieder bey mehr bestimmt ihren habenden Althergebrachten und vielmahls bestättigten Freyheiten, geruhig, unabbrüchig und ungeschmählert verbleiben lassen, und dieselbe gesamt oder absonderlich jetzt angeregten Freyheiten zugegen, weder mit obgemeldtem Heydelbergischen Hof-Gerichts-Zwang, noch auch sonsten uff andere Weg anfechten und beleidigen, weniger Dieselbige mit beschwerlichen Executionibus dringen.

Das wollen Wir Uns zu Dr. Liebden der Gebühr und Billigkeit gemäß unfehlbar versehen, und seynd Dero mit Freundschafft, Kayserl. Gnaden und allem Guten färters wohl zugethan. Geben zu Prag, den 20. Julii Anno 1617.

Lit. A x.

EXTRACT,

Kayserl Ferdinandi II. den 17. Martii Anno 1623. ergangenen Decrets wider die, von der Chur-Pfaltz der Freyen Reichs-Ritterschafft angemaste Beschwerden, und desselben, den letzten Monaths-Tag Augusti 1630. auf alle andere hohe und niedere Stände des Reichs beschehenen Extension.

Wir Ferdinand der ander von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser ꝛc. bekennen offentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß Uns Unsere und des Reichs liebe Getreue, N. verordnete Directorn, Haupt-Leuth, Ausschüß und Räth der Freyen Reichs-Ritter-

Ritterschafft und Adels in Francken, Schwaben und am Rhein-Strohm und in der Wetterau, durch ihre Abgeordnete ein Kayserl. Decret welches Wir ihnen in Unserer und des heiligen Reichs-Stadt Regenspurg den 17. Martii des 1623. Jahrs ertheilet, in glaubwürdigem Schein fürbringen lassen, so von Wort zu Worten hernach geschrieben stehet, und also lautet:

Die Römisch Kayserliche auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestätt Unser allergnädigster Herr ꝛc. haben in Gnaden angehört und vernommen, was Ihre und des heiligen Reichs Freye Ritterschafft am Rhein-Strohm, in Schwaben und Francken, den 14. und 19. nechst verschiedenen Monaths December, so wohl den 16. Januarii jüngsthin in unterschiedlichen Puncten, mit welchen Sie ihrer unzweifentlichen Reichs-Immedietät und habenden Privilegien zuwider, von dem Pfaltz-Graffen und von andern Orthen betrengt, und beschweret werden, allerunterthänigst eingebracht und übergeben haben.

Wie nun Ihro Käyserl. Majest. seithero derselbigen angetrettenen sorgfältigen Regierung, Ihr mit sonderm Fleiß angelegen seyn lassen, damit obgedachte Ritterschafften ꝛc. wie dann Ihre Kayserl. Majest. sich dahin erklären, daß Sie bey den künfftigen Possessorn der Chur-Pfaltz und andern Orthen, da es die Nothdurfft erfordern würde, durch ernstliche Decreta die Verfügung thun wollen, damit mehr angeregte Freye Reichs-Ritterschafft und Dero Mitglieder, an deren ungezweifelten Reichs-Immedietät, vermög dessen von weyland Kayser Matthia hochlöblichen Andenckens an den Pfaltz-Grafen de dato den 20. Julii Anno 1617. abgangenen Kayserl. Schreibens, nicht turbiret ꝛc. Und daß in ereignenden Strittigkeiten und irrigen Sachen der künfftige Possessor der Chur-Pfaltz auf Beklagen und Ansehen, Deren von der Ritterschafft Ihrer Kayserl. Majest. und Dero Reichs-Hoff-Rath, pro judice erkennen, daselbst Recht geben und nehmen, und dessen Erkantnuß excipiren oder provociren, pariren, auch der Ritterschafft wieder hie obiges alles keines Wegs beschwehren thun ꝛc. Wie dann Ihre Kayserl. Majest. ingleichem wegen der andern und dritten Beschwerden, darinnen angezogen wird, daß Pfaltz sich der Jurisdiction tam in personalibus quam realibus actionibus über die Freye Ritterschafft und Güther angemaßt, und diesem zu Folg mit Citation und Execution wieder sie procediret, sich gnädigst resolvirt, daß die Freye Reichs-Ritterschafft bey der unwiedersprechlichen Immedietät geschützt und gelassen, und hergegen alle wiedrige Turbationes in das künfftige, sie geschehē auch unter welchem Schein es immer wolle, abgeschafft und verhütet werden sollen. Und damit höchst-gedachter Kayserl. Majest. väterlich sorgfältig Gemüth von gedach-

ter Ritterschafft desto mehr verspühret werde, so wollen mehr angeregte Kayserl. Majest. Ihrem und des heiligen Reichs Cammer-Gericht zu Speyer (damit gedachte Ritterschafften in ihrer Freyheit ohnangefochten verbleiben, sondern vielmehr Sie dabey geschützt und gehandhabet werden) dieses insinuiren lassen. &c.

Lit. A y.

Copia Reichs-Hoff-Raths Decrets, Veneris den 22 Aprilis 1678. auf die Ritterschafftliche Craichauische ad Imperatorem eingeschickten allerunterthänigsten Supplication, Contra. Die von Auerbach, pro Impetrando Mandato Pœnali S. Cl. decernenda Commissione &c. Und auch deßwegen von dem Hrn. Rittmeister von Berlichingen geführten Klage.

I. Fiat petita Commissio auf Hauptmann und Räthe des Ritter-Orts Odenwald in Francken, die zwischen denen von Berlichingen, von Helmstätt und der Wittiben von Auerbach entstandene Erbs-Strittigkeiten in Güte hin und beyzulegen, in Entstehung derselben aber das gantze Werck zu untersuchen, und davon anhero zum Kayserlichen Hoff mit Gutachten zu referiren.

II. Fiat Mandatum inhibitorium an die Wittib Annam Christinam von Auerbach, daß sie sub Pœna quinquaginta Marcarum auri vom Processus vor denen Chur-Pfältzischen Gerichten, widrr den von Berlichingen und den von Helmstätt so fort desistiren, und de paritione sub termino duorum Mensium docir en solle.

III. Rescribatur Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, daß dieselbe mit fernerer cognition oder execution in dieser Sach nicht fortfahre, sondern denen angeordneten Kayserlichen Verfügungen den ungehinderten Lauff lasse, die von Berlichingen und Helmstätt nicht beschwere, sondern alles in dem Stand lasse, wie es vor der von Auerbach ausgewürckten Commission gewesen.

Franz Martin Menßhengen.

Lit. A Z.

Extract Reichs-Hoff-Raths-Protocolls Mercurii, 28. Junii 1679.

Von Berlichingen & Consort contra Auerbachin Mandati &c. sive Berlichinscher Anwaldt Johann Theodor von Tollet, sub præs. 5. hujus, exhibet sub Num. 7. Verzeichnuß, was die von Auerbach dato würcklich erhoben und eingezogen, mit Bitt, gnädigste Verordnung, damit dieselbe um so viel, als sie de facto eingezogen, zuruck stehe, auch zu dem Ende seinen Principalen und dessen Schwagern so lang und viel in dem Auerbachischen Antheil zu Heinsheim immittiren, und darinnen zu manuteniren, biß sie völlige Satisfaction empfangen.

Idem

Idem de Tollet sub præs. eodem dicit, wie daß sie von Auerbach nunmehro auch ihren Tochtermann den Baron von Croneck wider seine Principalen aufzuwicklen gesucht, welcher dann auch deme zu Folge unleidentliche Insolentien in Heinsheim verübet habe, Sie von Auerbach auch ihrem Antheil an Heinsheim in potentiorem, und an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz zu veralieniren willens seye, mit Bitt, Declarationem der verwürckten pœn nicht allein ergehen, sondern auch sub pœna dupli anbefehlen, gedachtes Gut Heinsheim in statu quo und nicht alieniren auch sonsten zulangliche allergnädigste Verordnung ergehen zu lassen, apponit Lit. G & H.

Idem de Tollet sub præs. 19. hujus, urget Resolutionem.

In eadem Johann Philipp von Berlichingen, per prædictum de Tollet, sub præs. 22. hujus, bittet allerunterthänigst, mehr gedachter von Auerbach aus angeführten Ursachen per Rescriptum zu inhibiren daß sie sich bey seiner Abwesenheit der Erndte nichts anmassen, noch seine Leut dabey turbiren solte.

Item de Tollet sub præs. hodierno docet, sub Lit. I. de facta insinuatione Conclusi d. 25. April nuperi, allerunterthänigst bittend, im Fall die abgeforderte Erklärung in puncto temperamenti provisionalis eingebracht worden, solche zu communiciren, in Entstehung dessen aber, vorhin gebettener massen zu erkennen. Econtra Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz in literis ad Imperatorem de dato 25. Apr. & præs. 21. Maji respondendo ad Cæsareas de 6. Febr. nuperi, bitten Sie und Ihr Chur-Haus, wie in allen übrigen, also auch in diesem Stück, und so viel Ihre privilegirte Jurisdiction in Vasallos belange, kräfftigst zu manuteniren, und all dasjenige, was bißanhero in dieser Sach emanirt, aus angeführten Ursachen cassiren zu lassen.

In eadem der Auerbachische Anwaldt Ferdinand Perseus von Lonsdorff cavens de Mandato emendatiori proxime producendo sub præs. 27. hujus, bittet aus angeführten Ursachen pro prorogatione termini ad duos menses, apponit extract Protocoll. sub. A.

1. Rescribatur Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz ulterius, Dieselbe, Einwendens ungehindert mit fernerer Cognition oder Execution in dieser Sach nicht fortfahre, sondern denen angeordneten Kayserl. Verfügungen den ungehinderten Lauff lasse, die von Berlichingen und Helmstätt nicht beschwere, sondern alles in dem Stand lasse, wie es vor der von der Auerbachin ausgewürckten Commission gewesen.
2. Fiat arctius Mandatum inhibitorium an die Wittib von Auerbach, cum extensione, daß sie ihre Erbs-Portion lite pendente keinem sonderlich in potentiorem nicht alieniren solte, sub pœna dupli.
3. Rescribatur der Wittiben von Auerbach, ihren Bruder und Schwager an der Erndt nicht zu turbiren.

4. Im übrigen fiat utrinque communication sub termino duorum Mensium, und solle unterdessen amicabilis compositio der Sache unter so nahen Anverwandten allhie bey dem Reichs-Hoff-Rath sub termino sex septimanarum tentirt werden, sub comminatione, da ein und ander Theil nicht erscheinen würde, daß darauf ferner Rechtliche Verordnung erfolgen solle.

Franz Martin Menßhengen

Lit. A a a.

Copia Rescripti Cæsaræi Paritorii. An Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz in Sachen Berlichingen und Helmstätt, Contra Auerbach Hereditatis &c. de dato 14. Febr. 1682.

Leopold ꝛc.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Lieber Oheimb und Churfürst. Uns ist auf Ew. Liebden Schreiben, vom 16. Maji. nechst-verwichenen 1681. Jahrs, in strittiger vätterlicher Erbs-Vertheilung zwischen Johann Philipp von Berlichingen und Wolff Adam von Helmstätt, an einem- und Anna Christina von Auerbach Wittib am andern Theil, in Unterthänigkeit referirt worden, was Gestalten dieselbe darin, mit nochmahliger Wiederhohlung vorigen in dieser Sach beschehenen unterthänigsten Ansuchens bitten wollen, Wir bey Unsern Kayserl. Reichs-Hoff-Rath zu verordnen gnädigst geruheten, daß bey denenselben zu Dero Nachtheil in dieser Sach weiters nichts vorgenommen, noch Ihres Chur-Hauses wohl hergebrachte Clara jura in dispot gezogen, weniger etwas dagegen verhenget werden möchte. Nun sind bey Uns nicht weniger die Impetranten einkommen, und haben umb Administrirung unpartheyischer Justiz inständigst und gehorsambst angelangt und gebetten. Dero Wir dieses Werck in Unserm Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath nochmahlen umständlich referiren, und mit sonderm Fleiß haben überlegen lassen, wobey denn so wohl die vorhin, als anjetzo von Ew. Lbd. selbsten weiters angeführte Motiven und Rationes niemal von der Erheblichkeit nicht, noch also gethan zu seyn, befunden worden, daß von Unsern in dieser Sach ergangenen so gerechtigsten Kayserl. Verordnungen abzuweichen, sondern diese als Unserer Kayserl. Judicatur allein unterworffene Sach an Unserm Kayserl. Hoff entweder recht- oder güthlich auszumachen, und dahero ihr der ungehinderte Lauff zu lassen seye, allermassen dann der Impetratin heut dato, gemessen anbefohlen worden, einen verbesserten und fürmlichen Gewalt durch ihren Anwaldt sub termino duorum Mensium & pœna Contumaciæ, zu produciren; Nicht weniger haben Wir auch dem Bischoffen von Bamberg und Würtzburg, und Administratorn des Herzogthums Würtenberg Andacht und Liebden Unsere Kayserl. Commission gnädigst aufgetragen, daß Sie in

Unsern

Unserm Nahmen die Helmstättische Vätter- und Mütterliche Allodial Erbschafft sequestriren, und keinem Theil ohne Unsere Kayserl. Verordnung etwas abfolgen lassen, und sonsten ein und anders hierinnen verrichten sollen. Ermahnen demnach Ew. Lbd. hiemit freund-Oheimb- und gnädiglich, daß Sie vorigen und Ihres jetzigen Einwendens ungehindert, mit fernerm Cognosciren und Exequiren in obangeregter Sach einhalten, Unsern Kayserlichen Verfügungen den freyen Lauff lassen, und alles in vorigen Standt setzen, wie es vor der von Auerbach zur Ungebühr ausgewürckten Commission gewesen. Hierin beschiehet Unser gnädigst und gerechtigster Will und Meynung, und Wir verbleiben. Wien den 14. Febr. 1782.

Ew. Liebden. ꝛc.

Lit. A a b.

Jovis den 19. Octobr. 1719.

Ritterschafft in Schwaben Orths Craichgau contra Carl Gottfried und Christoph Ferdinand von Degenfeldt in puncto recursus ad Curiam Feudalem nacher Heydelberg sive gedachter Ritterschafft in lit. ad Imperatorem sub dato 19. & pcto. 31. vorigen Jahrs exhibitis per Heunisch exponendo wie daß die Degenfeldische Wittib und ihre zwey obbenante Stief-Söhne wegen ihrer wittiblichen Ansprüchen und ex pactis dotalibus zustehenden Juris mit mehr besagten Stief-Söhnen in Strittigkeit gerathen, zu dessen güthlicher Abthuung auch von Seithen der Ritterschafft eine Deputation angeordnet worden, wogegen obgenante beede Gebrüdere von Degenfeldt auf Anstifften Ihres Advocaten und eines Diaconi von Wimpfen Nahmens Buhl Ihren Recurs ad Curiam Feudalem zu Heydelberg ohngegründet genommen hätten, bitten allerunterthänigst hierunter dasjenige, was Ihro Kayserl. Majest. der Sachen Bewandnuß nach gefällig seyn möchte, allergnädigst zu verordnen appon. num. 1. usque 26.

In eadem obbesagter von Hauniſch sub pcto. 27. Maji ejusdem anni exhibendo allerunterthänigste Vorstellung supplicat humme pro clemme maturanda æquissima resolutione idem sub pcto. 5. Aug. dicti anni Instat humme pro clemme nunc demandanda resolutione appon. Lit. A.

In eodem obbesagte Ritterschafft in lit. ad Imperatorem sub dato 22. pcto. 31. Octr. præfati anni exhibitis per eundem ab Heunisch referendo se ad priorem relationem bittet allerunterthänigst die Degenfeldische Wittib und Töchtere mit endlicher allermächtigst und gerechtigster Hülffe zu consoliren appon. eine Beylage.

In eadem mehr besagter Ritterschafft Anwaldt Schlegel sub pcto. 17. April nuperi instat quoq; humme pro clemme tandem maturanda resolutione Exhibitorium appon. Lit. A.

1. Wird alles dasjenige was in dieser Sache bey dem Chur-Pfältzischen Hoff-Gericht zu Heydelberg angebracht, u. daselbst incompetenter verfüget

füget werden, für null u. nichtig erkläh-
ret, & fiat Commissio auf die Reichs-
Ritterschafft in Schwaben Orths
Chraichgau eidemque rescribatur
Authoritate Cæsarea diese zwischen de-
rer Degenfeldischen Wittib Töchtern
und Söhnen erwachsene Theilungs-
Strittigkeit möglichsten Fleißes in
Güte beyzulegen, in deren Entstehung
aber die Partheyen ingesambt mit Ih-
rer habenden rechtlichen Nothdurfft
kürtzlich, jedoch auch gnüglich zu hörē,
u. sodann die hierunter gehaltene Pro-
tocolla und Acta nebst Bericht und
Räthlichen Guthachten an Kayserl.
Majest. zu Dero allerhöchsten Er-
kañtnuß sub termino duorum mensi
um einzuschicken, oder woran es haff-
te zu berichten, immittelst aber eine
Provisional-Verordnung dahin zu
thun, damit ermelter Wittiben und
Töchtern aus der Degenfeldischen
Verlassenschafft ein gnugsamer Un-
terhalt verschaffet werden möge.

II. Rescribatur dem Herrn Churfür-
sten zu Pfaltz, nachdem Dero Chur-
fürstliches Hof-Gerichte zu Heydel-
berg auf Veranlaßung derer Ge-
brüdern von Degenfeldt in dieser
personas Imperii Immediatas betref-
fenden Civil-Sache einer Jurisdicti-
on sich angemaasset, selbige aber Ihrer
Kayserl. Majest. lediglich gebühre,
als habe allerhöchst gedachte Ih-
ro Kayserl. Majest. mit Aufhebung
obigen Verfahrens die Ritterschafft
in Schwaben Viertels Craichau
Commission ertheilet angeregte
Theilungs-Strittigkeit in Güte bey-
zulegen, in deren Entstehung aber
die Partheyen nothdürfftig zu hö-
ren, und hierauf ihren Bericht
cum voto auch denen Protocollis
und übrigen Acten anhero zu weite-
rer Kayserl. Entscheidung einzuschi-
cken, wannenhero Ihro Kayserl.
Majest. sich verseheten, es werde
der Herr Churfürst von sich selbst
Dero Hoff-Gerichte zu Heydelberg
alles fernere Verfahren in dieser
Sache inhibiren und anbefehlen,
daß selbiges der angeordneten Kay-
serl. Commission etwas hinterliches
nicht in Weg legen, vielmehr die
Gebrüdere von Degenfeldt da Sie
den weitern Recurs dahin zu neh-
men sich unterstehen würden, von
dar ab- und zu der Kayserl. Com-
mission verweisen solte.

III. Rescribatur denen Gebrüdern von
Degenfeldt, Ihro Kayserl. Majest.
hätten den von Ihnen zu præjudiz
Dero allerhöchsten Kayserl. Jurisdi-
ction und der unmittelbaren Reichs-
Ritterschafft kundbahren Privile-
gien in dieser Theilungs-Sache an
das Churfürstliche Hoff-Gerichte
zu Heydelberg unternommenen Re-
curs mißfällig vernommen, immas-
sen auch allerhöchst dieselbe Ihnen
ingleichen deren Curatoren und
Beyständen solchen ungebührli-
chen, unverantwortlichen Recurs
alles Ernsts verwiesen und deßwe-
gen weiter Ahndung vorbehalten
haben wolten, mit dem fernern Be-
fehl dergleichen Unternehmens sub
pœna decem marcarum auri und

zwar

zwar bey jedem absonderlich in dieser Civil-Sache sich gäntzlich zu enthalten, auch sub eodem pœna & termino duorum mensium daß Sie dißfalß bey gedachtem Hoff-Gerichte abgestanden, und dagegen vor der jetzo erkannten Kayserl. Commission sich gebührend gemeldet, bey Kayserl. Reichs-Hoff-Rath anzuzeigen.

IV. Rescribatur an die Degenfeldische Wittib und Töchtern ingleichen deren Curatores sub pœna duorum marcarum auri sich ebenmäßig der Einlaßung von dem Chur-Pfältzischen Hoff-Gerichte zu Heydelberg in dieser Sache gäntzlich zu enthalten, & includantur beede Num. 3 & 4. erkante Kayserl. Rescripta in Copia & originali der Commission zur Nachricht und behöriger insinuation.

Lit. A a c.

Wir Ludwig von GOttes Gnaden Pfaltz-Grav bey Rhein, Hertzog in Bayern des heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchses und Churfürst, entpieten dem Wohlgebohrnen und Edlen Unserm Lieben getreuen und besonderm, Wilhelmen Graven zu Eberstein, Wilhelmen Herrn zu Limburg des heiligen Reichs Erb-Schencken, und Barbaren Gräfin zu Wertheim, Wittwe, Unsern günstigen Gruß und Gnade; Und thun euch zu wissen, daß Uns die wohlgebohrne Unser besonder Merga Gräfin von Wertheim dieser Zeit Unsers Lieben getreuen Schencken Eberhardts Hauß-Frau, durch ihren Diener und verordneten Anwalt dieser Sachen, Heinrich Geyern in Vermöge eines Gewalts denn er fürlegt, ansuchen und fürbringen lassen inn den Spenn und Irrungen zwischen euch als Vormündern weyland des Wohlgebohrnen Jergen Grav zu Wertheims verlassen Kinder und Erben an einem, vnd Jr der bemelten Mergen Schenck Eberhardts Hauß-Frauen anders Theils belangend des Wohlgebohrnen Graf Michels von Wertheims Jres Vatters Seel. verlassen Erbschafft, deßhalben obgenanter Schenck Eberhardt, als feuegt bemelter seiner Hauß-Frauen wegen, hievor bey euch Forderung gethan, u. vermög Kayserl. Majest. und des heiligen Reichs Ordnung, dry vß Churfürsten, und Fürsten einen zu Richter zu welen fürgeschlagen, darauf Wir von euch benent, vnd folgends durch Schenck Eberhardten in syner Hauß-Frauen Nahmen, erwelt, Vnns der Sachen zu beladen unterthäniglich gebetten worden, deß Wir Vnns dann beyden Teylen zu Gnaden gnädiglichen bewilligt hätten, solchs und was Schenck Eberhardt nach Inhalt angeregter Rychs-Ordnung von Iren wegen gehandelt, das wolt Sie inn Crafft fürgelegts Gewalts ratificirt haben; Nachdem aber Jr Gemahel Schenck Eberhardt dieser Zyt, mit anderen vielfältiger Mühe und ehehafften Eigengeschäfften beladen, so wölt sie Jnen dieser Handlung erlassen, hette

darauf dem Ersammen Unserm Hoff-Gerichts-Procurator, und lieben getreuen Meister Ludwig Wezeln und Jne obgenanten Heynrichen Geyern, sambt und sonder Gewalt geben uff vorgeschrieben Ansuchen vnd Bewilligen bey Vnns Jnn obgerürter Sachen, in ihrem Nahmen und von Iren wegen, gegen euch umbrechtlich Citation-Ladung und Tag-Satzung vermög Kayserl. Majest. und des Rychs Ordnung, vßzubringen und zu erlangen ꝛc. Jnn Laut wyter obgenants Gewalts-Briefs, inn Krafft desselben umb Citation Vnns unterthänigliechen gebetten, die Jne erkand ist. Demnach vff obgenant Ersuchen und Bewilligen hoch-gedachter Röm. Kayserl. Majest. in unterthäniger Gehorsam und zu Vollnziehung ob genanter Irer Kayserl. Majest. und des heiligen Rychs Ordnung wie Vnß vß schuldiger Pflicht zustehet und gebürth, auch allen Theilen zu Gnaden Wir Vns der Sachen beladen, so ernennen wir euch hiemit gegen gedachter Schenck Eberhardts Hauß-Frauen Mergen ein Recht-Tag uf schürsten Montag nach Lucie hiehero geyn Heydelberg in Unser Cantzley, für Vnser darzu delegirten und verordneten Richter und Räthe zu rechter Tag-Zyt zu erschynen, gestalt in Laut obbestimter Rychs-Ordnung zu handeln wie sich gebürt. Wir geben auch hiemit euch und euren Anwelden solchen obbestimbten Tag zu besuchen daby der Handlung zu syn so lang die wert, und wiederum von dannen, biß an Euer und Ir gewarsam Unser sey, strack, sicher Geleyt, für Uns, die Unsern und Dero Wir angenärlichen mechtig syen, auch an Enden und Orten da Wir zu gleyten haben, allerding angewerdt. Deß zu Urkund versiegelt mit Unsern ufgedruckten Secret, Dat. Heydelberg uff Mittwoch nach Martini Anno Fünffzehenhundert Dreyßig Eins.

Lit. A a d.

Wir Philipps von GOttes Gnaden Pfaltz-Grave bey Rhein, Hertzog in Bayern, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchsaß und Churfürst. Bekennen und thun kund offenbar mit diesem Brieff. Als sich in vergangen Jaren etwas Unwillens wellen erheben zwischen dem Hochgebohrnen Fürsten Unsern Lieben Sunen und Vettern den Fürsten von Bayern ꝛc. Hat der Edel und Unser Lieber Getreuer Schenck Eberhardt Herr zu Erbach und Bickenbach, der dann zuvor und ehe die Vehde angangen und von Fuget auf Unser Hoff-Gesind und Diener gewest ist, Uns sein Gelegenheit und gebetten Jne als ein Frey-Herren des Reichs Künigl. Majest. und Irer Anhänger Veind, zu werden gnädiglichen erlassen. Solch sein Anbringen Wir zu Hertzen gefast und aus Gnaden damit Wir ihme geneigt gewest und noch sein Jm veind zu werden gnädighchen erlassen. Er hat auch auf das bey Uns niemandt der seinen in solchem Krieg wider das Römisch Reich oder

sein

sein Anhang gehabt, sein Schloß nit geöffnet, auch von Uns nit erfordert oder gebraucht worden wol mag sein als die Fürsten dem Krieg verwandt mit samt dem Iren Unns Vehd und Verwarung zugeschrieben und mit der That gehandelt daß Unser Haupt-Leuth aus einem Diener-Buch darin Schenck Eberhardt auch gestanden Inen mit andern Unserm Hoff-Gesinde und Dienern doch on sein Wissen oder beysein in Unsers Vettern Land-Graven zu Hessen Vehd-Brief schreiben lassen aber Schenck Eberhardt in Crafft der jetzt-gemeldten Einsetzung seins Nahmens Uns weder Hilf oder Beystandt gethan sich auch des auf Stund als er das erfahren, so viel uns wissen ist erbotten zu entschuldigen und daß solchs alles wie ob stet war sey. Das nemen Wir bey der Pflicht damit Wir dem heil. Reiche als Churfürst verbunden sein. Vrkund diß Briefs mit Unserm anhangenden Insiegel versiegelt. Datum Neuenstadt an der Hart auf Unsern lieben Frauen Abendt Assumptionis Anno Dni. millesimo quingentesimo septimo.

Lit. Aae.

Extract laudi Chur-Pfaltz zwischen Erbach und dem Capitul zum Heil. Geist in Heidelberg, wegen etlicher Strittigkeiten des Dorffs Berfurth de Anno 1466.

Wir Friederich von GOttes Gnaden Pfaltz-Graffe bey Rine, Hertzoge in Bayern, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchses und Churfürst. Bekennen und thun kund offenbare mit diesen Brief, als Spenne und Zweyungen entstanden sind, zwischen den Würdigen und Ehrsammen Vnßern lieben getreuen und andächtigen Dechant und Capittel Unsers Königlichen Stiffts zum Heiligen Geist zu Heidelberg als Klägern an einem, und den Edlen Unsern Lieben Getreuen Schenck Philips und Schenck Georgen, Herrn zu und von Erbach, Antwortern am andern Theile, der Sie zu beeden Seiten sich Rechts für Vnß und Unsere Räthe oder Unsern Hoff-Richter und Räthe verfangen, die Wir vormahls und heute aber für Unsern Hof-Richter und Räthe, denen solches von Vnß befohlen gewest ist, verlagt han, und sind dies Vnser Hoff-Richter und Räthe, so dies Vnser Hoff-Gericht besessen han, der Edel und Vnsere Lieben Getreuen Diether von Sickingen Richter, Jacob Herre zu Lichtenberg, Herr Sifrid von Vrinngen Thumbsänger zu Spire Doctor Endres Pellendorff, Doctor Peter Wacker Diether von Hentschusheimb, Wendel von Rennhingen, Ludwig von Sickingen, Conrad von Helmstatt, Diether von Wiler Vnser Marschalck, Hanns von Erenberg, Eberhardt von Gemmingen, Küchen-Meister, Heinrich von Sickingen, Hanns von Vrinngen zu Zuzenhaußen, und Eberhardt von Gemingen der Junge; Zu Vrkund versiegelt mit Unserm anhangenden

Secrete, Datum Heidelberg vff Sanct Matthias Tag. Anno Dni. millesimo quadringentesimo sexagesimo sexto.

(L.S.)

Lit. A a f.

Copia Schreibens von des Herren Grafen F. A. von Wiesers Hochgräfl. Excell. An des Herrn General-Lieutenants, Graff Philipp Ludwigs von Erbach Hochgräffl. Excell. ergangen d. d. Heidelberg den 18. Martii 1710.

An Meines Hochgeehrten Herrn General-Lieutenants an mich unterm 3ten passato erlassenem Schreiben habe des mehrern verleßen, was dieselbe wegen der von mir im vergangenen 1709. Jahr gegen meinen Ober-Amtmann von Kaltenbach publicirter Urtheil und darauf untern 2. Octobr. selbigen Jahrs zu Zwingenberg beschehener Recognoscirung der Original-Documenten, auch ferner der Anbegehrter Exequirung sothaner Urtheil halber erinnern wollen; Ich habe darauf laut der Abschrifft gedachten meinem Ober-Amtmann die Zahlung der eingeklagter 840. fl. intra Mensis spatium zu thun auferlegt. Sonsten beziehe ich mich ꝛc.

Lit. A a g.

Copia Schreibens von des Hrn. Grafen von Wiesers Excell. an Dero Ober-Amtmann von Kaltenbach. d. d. Heidelberg den 10. Martii 1710.

Ab neben gehender Abschrifft hat derselbe des mehrern zu ersehen, was der Herr Graff von Erbach unterm 3. Februario jüngsthin an mich wegen desselben an dem Herren Ober-Amtmann formirenden, und vermög unterm 22. Junii verflossenen 1709. Jahrs von Wien aus ergangener Sentenz rechtlich decidirter Schuld-Forderung, und hierunter biß dato noch nicht erhaltener Satisfaction gelangen lassen.

Gleichen nun nichts billigers, als daß gedachter Herr Graff von Erbach *in conformität* dieser *in rem Judicatam* nach so langer Zeit bereits erwachsener Vrtheil dermahleneins befriediget werde. Alß hat der Herr Ober-Amtmann Crafft dies innerhalb Monaths Frist, wovon demselben hiemit 10. Täge pro primo, 10. Täge pro 2do und die übrige 10. Täge pro tertio, & peremtorio termino ohnbestimet werden, authentice zu beweisen, wie die Abführung der eingeklagter und adjudicirter Schuldforderung der 840. fl. beschehen, gestalten bey dessen längerer Entstehung auf des Imperantischen Theils Anruffen gegen Ihne executive verfahren werden solle, wornach derselbe sich zu richten.

Lit. A a b.

Heidelberg den 30. Jan. 1711.

In Appellations-Sachen Kaltenbach von Gelnhaußen, Contra Herrn Graffen von Erbach.

Metzler nomine Kaltenbach übergiebt justificationem formalium appellationis

nis

nis cum humillimis petitis pro decernendis plenariis processibus & mandato sine clausula de relaxando arresto bonis mobilibus impositò mit Beylagen sub Lit. A. B. C. D. & E. bittet Inhalts, und will in proxima Libellum gravaminum gebührender massen übergeben.

Ad Acta.

Lit. Aai.

Hochwohlgebohrner Herr Graf,

Was gegen unseren Hochgeehrten Herren Grafen von Seiten des Chur-Pfältzischen Geheimen Raths Regierungs Vice-Præsidenten, auch Ober-Amtmann zu Otzberg, und Umstatt Freyherrn Ulner von Dieburg, dann des Fürstl. Hessen-Darmstattl. General-Majors Herrn von Bretlack wegen von Zeit zu Zeit accumulirender attentaten, und violentien, auch gegen deren Angehörige, und Unterthanen vorgenommener, ohnverantwortlichen Gewalthaten, und Arresten höchst beschwerend vorgestelt, und gebetten worden, solches zeiget hiebeygehendes Memoriale mit mehrerm. Wie nun diesen Ungebühren, und That-Handlungen auch Untertruckungen armer Leuthen um so weniger nachgesehen werden kann, als bekanntlich darunter das Chur-Pfältzische privilegirte Justiz forum bereits præveniret ist, mithin, wann Unser hochgeehrter Herr Graff gegen obgedachte Herren Klägere, und deren Angehörige ein anderes zu prætendiren, sich gezienet hätte, ein solches zuvorderst klagend vor- und anzubringen, und nicht so gleich zur Ungebühr mit dergleichen ohnjustificirlichen Gewalthaten, und Arresten zu verfahren, mithin sich dadurch gleichsam selbsten Recht zu schaffen; Also können wir auch nicht umhin, uns mehrgemelden Herren Klägern desfals ferner, und zwar mit allem Nachtruck anzunehmen, und thun solchemnach Unseren hochgeehrten Herren Grafen hierdurch nicht allein wohlmeinentlich zuvorderst erinnern, sondern Uns auch gäntzlich versehen, derselbe werde, und wolle gleichbalden die Veranstaltung zu machen belieben, damit vor allem die mit so ohnverantwortlichen Arrest ohnschuldig bestrickte Persohnen ohne weiteren Anstand wieder erlassen, und mit Ersetzung der desfals verursachten Kosten und Schaden auf freyen Fuß gestellet, so dann mit dergleichen Attentaten allerdings eingehalten, und wir im Wiedrigen nicht veranlast werden, wieder Unsern hochgeehrten Herrn Grafen und dessen Angehörige mit Gegen-Arresten zu verfahren, und dadurch oftermeldten Herren Klägere die strack und gebührende Justiz dahier, als bey dem bereits prævenirten, und gegen die Chur-Pfältzische Vasallen sonderbahr privilegirten Foro wiederfahren zu lassen, worüber wir dann mit ehistem ein zulängliche Erklärung erwarten, und im übrigen verbleiben

Unseres Hochgeehrten Hn. Grafens

Dienstwillige

Manhein den 24. Junii 1725.

Chur-Pfaltz Regierungs-Raths Præsidenten, Vice-Cantzlar, Geheime- und Regierungs-Räthe.

P. F. J. Freyherr von Yrsch.

Inscriptio.

Dem Hochwohlgebohrnen Herrn Georg Wilhelm, Grafen zu Erbach, und Herrn zu Breuberg ꝛc. Unserm Hochgeehrten Herrn Grafens ꝛc.

Reichenberg.

Lit. Aak.

Durchleuchtigster ꝛc.

Ewer Churfürstl. Durchl. erstatten nachbemeldte forderſambst für die letzthin gnädigst demandirte Versteigung Dero Vasallen Tit. Graffen zu Erbach arrestirter Pferden den unterthänigst schuldigsten Danck, Es sollen aber anbey ꝛc. ꝛc. Gleichwie aber Ewer Churfl. Durchl. sothanen Ohngezimenheiten umb so weniger nachgeben zu lassen gnädigst gemeinet seynd, als mehr Deroselben von Kayſern und Königen, in Graffen, Edle und Vasallen erworbenes Privilegium super eminens mercklich hierunter gekräncket wird, anneben in viridi bekandt ist, daß an Dero Chur-Pfältzischen Hoff-Gericht von jüngern Jahren in Causa Kaltenthal contra Graffen von Erbach und ferner in Sachen von Bettendorff contra Graffen zu Leiningen Westerburg, jenseitiger Exceptione declinatoria ohnangesehen, geurtheilet, und der letztere mit einer Compagnie Churfürstlichen Reuthern exequirt, ingleichen die erstere ad præstandum judicatum angehalten worden; Also haben Ewer Churfl. Durchl. wir hiemit nochmahlen unterthänigst imploriren wollen, Dieselbe gnädigst geruhen zu resentirung Dero durch öffteres mentionirten Diener zum gröbsten lædirten selbst eigenen höchsten Respects Dero Fiscalem ohnfürgreifflich excitiren zu lassen, indessen und sonderheitlich ob periculum ex mora & majus durch alsbaldige hinlängliche Compulsiv mittelen, quod enim de facto fit, in præsens tolli debet, die arme, unschuldige, gefangen darnieder liegende Jäger und Unterthanen aus dem Kercker erlösen, und mit Ersetzung Schaden und Kosten freystellen zu lassen; Ubrigens ztens alle weitere Attentata gäntzlich und zwar unter einer nahmhafften Straff zu verbiethen, schließlich auch, weilen aus dem Kauff-Schilling deren jüngst versteigten Gräflichen Pferden nach Abzahlung des Futters und Ambts-Kosten ein geringes überblieben ist, so daß dasjenige denen betrübten Unterthanen Gräflicher Seits vorhero via Facti entführte f. v. Viehe nicht vollständig begüthet und bezahlt, weniger darauß das denenselben indebite abgepreste Geld ersetzt werden können. Als bitten unterthänigst zum Endtschluß Ewer Churfl. Durchl. gnädigst gefällig seyn werde, in supplementum justitiæ quoad hunc passum, vermittelst weitern Arresten die Execution in so lang continuiren

nuiren zu lassen, biß dahin nach der gemeinen Rechts Regul spoliati cum omni causa restituiret und satisfaciret seynd, de super pro administratione justitiæ omni meliori modo in tieffester Devotion anruffende sind unausschließlich.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigst treu-gehorsamste

Freyherr Ulner von Dieburg.
Freyherr von Bretlack.

Anhang

Copia Schreibens an Jhro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz nomine Jhro Hochgräffl. Excell. Exell. Excell. des Hn. Directoris und derer HHrn. Adjunctorum des Hoch-Gräffl. Wetterauischen Collegii sub dato 7. Nov. 1725.

Durchleuchtigster Churfürst ꝛc.

Euer Churfürstl. Durchl. werden verhoffentlich in Churfürstl. hohen Hulden vermercken, daß wir Director und Adjuncti des Reichs-Gräfl. Wetterauischen Collegii und Nahmens desselben in Unterthänigkeit vorzutragen die Freyheit nehmen, was massen Uns von dem Reichs-Gräfl. Fränckischen Collegio nach Anleitung der uhralten Union und um des gemeinen Interesse willen die unvermuthete Nachricht dahin gegeben worden, daß dieses Collegii Mitglied und Unsers Vetters Hrn. Graff Georg Wilhelm zu Erbach Lbd. auf Veranlassen und hartes Anhringen Dero Vice-Præsidenten Hern Baron von Ulners & Consorten die Fatalität gehabt, daß Euer Churfürstl. Durchl. löbliche Regierung sich neuerlich angemasset in einer zwischen diesen beyden Theilen vorgefallener Strittigkeit zu cognoscirẽ, und endlich als jener sich, ohne Verantwortung bey Kayserl. Majest. und dem Reich zuzuziehen, auch ohne sich und seiner Posterität äusserst zu præjudiciren, nicht einlassen können, so gar einen mit Wein beladenen und mit 4. Jhnen gehörigen Pferden bespannten Wagen mit Arrest beschlagen, und seither ohnerachtet des inzwischen erhaltenen Kayserl. Mandati offentlich zu Weinheim an den Meistbietenden verkauffen zu lassen, welches harte Verfahren dann gegen einen ohnmittelbahren Reichs-Standt mit einer privilegirten Jurisdiction justificirt werden will; Nun wollen wir justitiam causæ hujus privatæ & non feudalis um so weniger berühren, noch Euer Churfürstl. Durchl. damit beschwerlich seyn, als solche vor eines der höchsten Reichs-Gerichten einig und allein gehörig, auch zu Wetzlar bereits anhängig ist, und allda decidirt werden wird; Es wird Uns aber verhoffentlich in Churfürstl. hohen Hulden erlaubet werden, daß wir Uns wegen der bey diesem Facto allegirten sogenañten privilegirten Jurisdiction so wohl vor Uns als das gesamte Reichs-Gräfl. Wetterauische Collegium in unterthänigstem Respect jedoch auf das allerkräfftigste verwahren, und Uns auf die An. 1715. & seq. in der Westerburgischen

gischen Sache sowohl gerichtlich als ausser Gericht gethane höchst-begründete Vorstellungen beziehen, massen Sonnenclar gezeigt worden, daß nicht nur das angeführte Privilegium de an. 1344 gantz personel und weyland Churfürsten Rudolpho und dessen Söhnen, deren er aber keinen verlassen, ertheilt worden, sondern auch nicht ein einig Wort darinn enthalten, so auf Status Imperii, wie die Uhralten Reichs-Graffen ohnwiedersprechlich seynd, nur einiger massen applicable ist, sondern bloß die Chur-Pfältzischen Unterthanen angehet, und was noch mehr ist, so hat Kayser Ludwigs Intention nicht einmahl seyn können, den Reichs-Graffen-Standt mit unter die Chur-Pfältzische Jurisdiction zugeben indeme Derselbe wie Welt-kündig die Immedietät, Libertät und Reichs-Ständische Qualität längst vorher erworben, als dieses Privilegium ertheilt worden, und dahero in des Kaysers Gewalt nicht gestanden, so viel Stände des Reichs und ein solch groß Theil von Teutschland dem Reich zu entziehen und der Chur-Pfältzischen Jurisdiction zu unterwerffen, also daß wann es auch mit deutlichen Worten darinn stünde, es dannoch ohne Kräfften seye, wozu noch kombt, daß der damahlige Churfürst solches nicht einmahl hätte begehren oder annehmen können, indeme in keines Domini Directi Vermögen stehet, Conditionem Vasalli deteriorem zu machen, dann es ohnwiedersprechlich ein Contractus bilateralis ist, es ergiebt sich auch solches aus deme, daß vermög so vieler Reichs-Satzungen allen alten Reichs-Graffen das Jus Austregarum zustehet, und Euer Churfürstl. Durchl. haben solches noch vor wenig Jahren in Sachen des Fürst- und Gräfft. Hausses Nassau-Saarbrücken contra Nassau-Idstein selbsten gnädigst mit asserirt, welches aber mit der sogenannten Jurisdictione privilegiata nicht bestehen könnte. Uber dieses wird nicht ein einig Reichs-Gräfft. Hauß seyn, das seiter an. 1344. nicht vielfältig vor denen hohen Reichs-Gerichten verklaget, und darinn gesprochen auch wohl von dem Hohen Chur-Hauß Pfaltz auf die judicata exequirt worden, also daß man 1000. und über 1000. præjudicia, wo es nöthig wäre dagegen allegiren könnte, es hätten auch die Gräfft. Häuser, wie doch von denen mehresten geschehen, Kayserl. Privilegia gegen das Rothweilische und die Westphälische Gerichte zu erhalten gar nicht nöthig gehabt, wenigstens würde es sehr überflüßig gewesen seyn, wenn die neuerlich prætendirte Jurisdiction Statt hätte, andern in der Erbachischen deduction angeführter Gründen nicht zu gedencken, massen man sich um Euer Churfürstl. Durchl. Gnad nicht zu mißbrauchen, auf dieselbe und die dabey befindliche solide Wiederlegung der dagegen angeführten vermeintlichen momentorum beziehet; welchem allem nach man um so mehr der unterthänigsten Hoffnung lebet, Euer Churfürstl. Durchl. werden nach Dero angebohrnen hohen Equanimität

nimität dem Reichs-Graffen-Standt die sonsten zu dessen immerwährenden Verbindligkeit beybehaltene höchste Gnad nicht entziehen, noch die Uhralte Graffen des Reichs mit einiger weitern Zumuthung dißfalls ferner beschweren, jeweniger auch in derselben Mächten stehet, sich aus Kayserl. Majest. und des Reichs Jurisdiction wieder ihre theure Pflichte ziehen zu lassen, dannenhero Euer Churfürstl. Durchl. um aller dieser Consideration willen verhoffentlich nicht entgegen seyn wird, denen Ihrigen zu befehlen, daß auch in gegenwärtiger Sache Eingangs gedachter Unser Herr Vetter von Erbach vollkommen restituirt und Schadloß gehalten, die strittige Parthey-Sach selbsten aber an die höchste Reichs-Gerichte verwiesen werden möge; Wir getrösten Uns auch einer gnädigst gewührigen Resolution in tiefstem Respect und geben die unterthänigstem Versicherung, daß sothane gerechteste und gnädigste Willfahr nicht nur den Herrn Graffen von Erbach und alle Reichs-Graffen, welche die Gnad haben von Dero Durchleuchtigsten Chur-Hauß Lehen zu releviren, zu desto genaueren Beobachtung Ihrer ohne dieses obliegenden Lehen-Pflicht, als auch die übrige und sämtliche Reichs-Graffen verbinden, daß Sie mit desto mehrerm und submissesten Eyfer ihre unterthänigste devotion an Tag legen und darinn beständig continuiren werden, in welcher dann auch wir biß an Unser Ende zu verbleiben verhoffen.

Euer Churfürstl. Durchl. ꝛc.

Copia Schreibens an des Hrn. Cammer-Richters Hochgräffl. Excell. nomine Ihro Hochgräfl. Exc. Exc. Exc. des Herrn Directoris und deren HHrn. Adjunctorum des Hochgräffl. Wetterauischen Collegii sub dato 7. Nov. 1725.

Hochgebohrner Graff ꝛc.

Euer Lbd. und dem gesamten Hochpreißl. Kayserl. und des Reichs Cammer-Gericht hat Unsers Hrn. Vettern Graffen zu Erbach Reichenberg Lbd. vor einiger Zeit allbereit klagend angebracht, was gestalten die Chur-Pfältzische Regierung in Mannheim kein Bedencken getragen auf ungleiches Anbringen des Chur-Pfältzischen Herrn Vice-Præsidenten Baron von Ulners & Consorten einer Cognition in einer pur Civil- und nicht Feudal-Sach, sich anzumassen, und als seine Lbd. als Beklagter sich ohnmöglich daselbst einlassen können, sondern sich auf eines der höchsten Reichs-Gerichten, allwo sie zu Recht zu stehen erbietig seyen, provocirt, Ihnen einen Wagen mit vier Pferdten und aufgeladenen Wein zu Mannheim in Arrest nehmen lassen, und ob dieselbe gleich bey hbchst-gedachten Cammer-Gericht, als die geziemende gütliche Vorstellungen keinen ingress finden noch remedirt werden wollen, den Unfug gründlich vorgestelt haben, auch darauf ein gerechtetes Mandatum respve Cassatorium, Inhibitorium ac Restitutorium sine Clausula erkannt und insinuirt worden, an statt der schuldigen parition dieses erfolgt ist, daß obgedachte Pferdt,

Wagen und Wein, zu des Herrn Grafen Beschimpffung und empfindlichen Schaden in Weinheim offentlich feyl gebotten, und an den Meistbietenden verkaufft worden, welches harte Factum dann hernach in einer Ordnungswidrigen sogenannten Facti Specie mit einer fingirten Jurisdictione privilegiata über die Gräfl. Vasallos unerhörter Weiß vermeintlich justificirt werden wollen. Nachdem nun das Reichs Gräfl. Fränckische Collegium dem Wetterauischen nicht weniger in Conformität der alten und neuen Graffen Verein, als auch um des gemeinen Interesse willen von diesem Verlauff Nachricht gegeben, und nächst Communicirung der von Gräfl. Erbachischen Seiten übergebenen gründlichen Deduction und Widerlegung der Specie Facti verlangt, daß man sich dieser gemeinsamen Sachen allenfalß annehmen und die Nothdurfft beobachten möchte; So haben Wir Uns nicht entbrechen können, allem deme was von hoch-gedachten Collegii wie auch von des Herrn Graffen von Erbach wegen, allbereit gründlich und wohl vorgestellt worden, zu inhæriren und alles dasjenige, was von denenselben vorgestellt und sowohl ratione Mandati arctioris als sonsten gebetten worden, dienstlich zu wiederhohlen, auch zu Belieben zu stellen, ob der Herr Fiscalis zu Beobachtung seines Amts nicht zu excitiren seye, dann es gleichwohl an dem ist, daß unter einem so schlechten prætext man den Grund zu legen vor hat, alle Chur-Pfältzische Vasallos, mithin einen grossen district von Teutschland Kayserl. Majest. und dem Reich mithin auch der höchsten Reichs-Gerichten Jurisdiction wider alles Recht und gegen viel hundert, ja tausend-jährige possession und gegen eigene Facta auch Confessiones zu entziehen, wie dann in der Gräfl. Erbachischen Deduction und in der dissertigen Interventions-Schrifft in Sachen Leiningen Westerburg contra Chur-Pfaltz wohl ausgeführet worden, daß das so hoch gerühmte Privilegium de anno 1344. mit keinem einigen Wort der Jurisdiction über Immediatos, weniger Status Imperii, so die Reichs-Graffen doch kundbarlich seynd, gedencket, sondern bloß von Chur-Pfältzischen Unterthanen redet, das Privilegium selbsten auch, weilen es dem Churfürst Rudolpho und seinen Söhnen ertheilt worden, dieser aber keine verlassen, allenfals vorlängst verlöschen wäre, und ohnmöglich ad agnatos extendiret werden könne, in des Kaysers Mächten, auch nicht gestanden wäre, so ansehnliche Land und Leut dem Reich zu entziehen, und Chur-Pfaltz hinzugeben, wie dann gantz notorium ist, daß die Graffen des Reichs ihre Immunität, Libertät und Jura Statuum längst vor Ertheilung des Privilegii wohl hergebracht haben, auch in des Churfürsten Macht selbst nicht einmahl gestanden, als Dominus Directus Conditionem Vasalli duriorem zu machen, wozu dann die viel hundertjährige contraire Observanz kommt, und bey einem hochpreißlichen Kayf. und des Reichs

Cammer-

Cammer-Gericht nur allzuwohl bekandt, wie viel hundert ja tausend Processus von denenselben gegen die Herrn Reichs-Graffen und Chur-Pfältzische Vasallos erkant, und darinn ohn einige Contradiction gesprochen, ja gar die Urtheile von Chur-Pfaltz selbst, als Crayß-ausschreibenden Fürsten, vielfältig exequirt worden, vieler anderen Momenten, so in denen verallegirten Deductionen der Länge nach, ausgeführet worden, vor jetzo zugeschweigen; Wir getrösten Uns daher bey allen diesen Umbständen einer oben bereits gebettenen, gerechtesten und nachtrücklichen Hülffe um so schleuniger, als dem gründlichen Vernehmen nach an andern Reichs-Gräfl. Orten Chur-Pfältzischer Seits dergleichen unternommen worden, und wenn kein Einhalt geschiehet, man noch weiter gehen dörffte. Euer Lbd. bekannte Lieb zur Justiz erweckt bey uns die Hoffnung, daß dieselbe diese abgenöthigte Behelligung nicht ungütig vermercken werden. Die wir mit aller Hochachtung verbleiben.

Euer Lbd. ꝛc.

Copia Unterthänigster Vorstellung an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, nomine eines gesamten Reichsgräffl. Collegii in Francken, d. d. 18. Sept. 1725.

P. P.

Eu. Churfürstl. Durchl. geruhen gnädigst, sich in gehorsamsten Respect fürtragen zu lassen, welcher Gestalten Herr Graff Georg Wilhelm zu Erbach Reichenberg, Unsers Reichsgräfl. Fränckischen Collegii wehrtes Mitglied von derjenig beschwehrlichen differenz Uns vertrauliche Eröffnung gethan habe, in welche er mit Eu. ꝛc. ꝛc. verordneten Vice-Præsidenten Herrn Baron von Ulner, dann dem Fürstl. Hessen-Darmstädtischen General-Lieutenant Hn. von Bretlack, einiger Ihrer beyderseitigen in dem Gräffl. Reichenbergischen Cent-District befindlicher Hintersassen halber, weil sie nehmlich, wegen bezeugter Renitenz zu gewissen schuldigen præstandis durch Executions-Zwang angehalten werden müssen, gegen alles Vermuthen gerathen wäre, indeme hieraus erfolget seye, daß Eu. ꝛc. ꝛc. auf ohne zweifentlich sehr gehäßiges Vorstellen gedachten Herrn Barons von Ulners sich der Sache angenommen und gegen Ihne Herrn Graffen von Erbach, die Abpfandung eines mit 4. Pferden bespannten Wein-Wagens de facto nicht allein verhängen, sondern auch, alles unterthänigsten Vorstellens auch endlichen des an das Kayserl. höchst-preißliche Cammer-Gerichte zu nehmen gemüßigten allerunterthänigsten recursus und daselbst ausgewürckten Mandati ohngeachtet, Guth, Wagen und Pferde zu Weinheim plus offerenti, unter diesem noch ferner aller bedencklichsten Anhang, würcklich verkauffen lassen, daß Er Herr Graff in dieser Sache sich der indistincte in omnes Vasallos prætendirenden Chur-Pfältzischen Jurisdictioni

privilegiatæ schlechter dings zu unterwerffen hätte ꝛc.

Wann wir dann auf das zugleich an Uns beschehene sonderbare Ansuchen, wohl gedachten Herrn Graffens, von dieser nicht so sehr ihme und dessen Gräfl. Hauß allein, als vielmehr einem gesamten ohnmittelbaren Reichs-Grafen-Stand in seiner Maase sehr nahegehenden Angelegenheit, nach denen Regulis Societatis, Antheil zu nehmen, Uns ohnumgänglich verursacht finden, besonders aber und allerförderist hierbey nicht ausser Consideration zu lassen ist, daß 1) die zwischen dem Herrn Graffen von Erbach an einem- und gedachten Herrn Baron von Ulner auch dem Herrn General von Bretlack andern Theils obwaltende Quæstion, wegen der Güter und Censiten so diese letztere als privati und alleinige Gült-Herren in denen Gräfl. Erbach-Reichenbergischen Amts-Orten Laudenau, Winterkasten, und klein Gumpen, absque ullo nexu aut onere Feudali besitzen, Eu. ꝛc. ꝛc. höchstes Lehenherrliche Interesse, als wir berichtet sind, im mindesten nicht berühren oder angehen vielmehr 2) ex actis Judicialibus de Annis 1666. it. novissimis 1714. 1715 & 1716. bekannt und darzuthun seyn solle, daß sie wegen erwehnter Censiten und Güter retro fürgefallene Mißhelligkeiten jedesmahlen bey denen höchsten Reichs-Gerichten klagbar anhängig gemacht und ventilirt worden; Uber dieß und 3) das in der bey einem hochpreißlichen Kayserl. und des Reichs Cammer-Gericht in Euer ꝛc. ꝛc. höchstem Nahmen letzthin producirter Facti Specie berührte Privilegium so in Anno 1344. von weyland Kayser Ludovico glorwürdigster Gedächtnuß ꝛc. weyland Churfürsten Rudolpho und dessen Mannlichen Descendenz ertheilt worden, tanquam personalissimum indeme erst höchstgedachter Churfürst keine Printzen oder Söhne verlassen hat, wie dieses und mehr anders in scriptis publicis und sonderlich Lunigs Thesauro Juris Comitum fol. 682. & seqq. umständlich vorkommt, und sich deswegen dahin bezogen wird, heut zu Tag gar nicht mehr am allerwenigsten aber 4) gegen das Gräfl. Hauß Erbach oder andere Immediatos, als Churpfältzische Vasallen, zu allegiren ist, indeme nach desselben eigentlichen Tenore solches nur allein Diener und Männer, Ritter und Knecht, so zu der Herrschafft zu Bayern oder am Rhein gehörig angegangen, solchem nach auf die gedachten Herren Graffen um do weniger zu extendiren ist, als dieselbe 5) notorie und ehe sie noch die Erhebung in den Reichs-Graffen-Stand erlangt haben, als ohnmittelbare Status Imperii bey Reichs- und Crayß-Versammlungen, wie ingleichem in denen Matricular-Anlagen, considerirt worden, mithin neben andern Reichs-Gräfl. Häusern von undencklichen Zeiten her, so wohl in personalibus als realibus niemanden anders als dem allerhöchsten Kayserl. Reichs Oberhaupt, und Dero Summis Dicasteriis keines wegs aber der Chur-Pfältzischen Jurisdictioni prætensæ, jemahlen unterworf-

fen

fen gewesen, dahero auch der Verfasser obgedachter Speciei Facti in unterschiedlichen darinnen vorkommenden Assertis wann e. g. er von gewissen Reversalen, welche die Herren Graffen bey ihrer vormahligen Standes-Erhöhung von sich gestellt, auch noch heut zu Tag bey allen Belehnungen zu wiederhohlen hätten, Meldung thut, hierinnen (wie wenigstens Erbachischer Seits sehr nachdrücklich versichert werden will) eines hinlänglichen Grundes gäntzlich verfehlen dörffte, mehr anderer trifftigen motiven weilen sie etwa sonsten in einer umständlichen Deduction zum Vorschein kommen werden, vorjetzo nicht zu gedencken.

Als gelanget an Eu. ꝛc. ꝛc. das unterthänigste Ersuchen hiemit, es geruhen Dieselbe, nach Dero Welt-gepriesenen höchsten Æquanimität, auf das, was hieroben, zwar nur kürtzlich doch nicht ohne Fundament, angeführt ist, gnädigsten egrad zu nehmen, und nach selbst-redender Billigkeit, den Vorgang dahin redressiren zu lassen, damit mehr wohlgedachter Herr Graf von Erbach, wegen der erlittenen Pfandung und dahero ihme verursachten mercklichen Schadens, nicht allein allerförderist plenariè indemnisirt, sondern auch schon ernanter desselben Gegentheil, Herr Baron von Ulner & Consort angewiesen werden möge, die unter ihnen entstandene Controvers gehöriger Orten durch den Weg Rechtens, als welchen man sich Erbachischer Seits, weil er denen vorigen Vestigiis gemäß kommt, nicht entgegen seyn lässet, anhängig zu machen, und auszuführen. Uber alles dieses aber leben wir der unterthänigsten zuversichtlichen Hoffnung, wollen auch unser gehorsamstes Gesuch dahin besonders gantz angelegentlich extendirt haben, Eu. ꝛc. ꝛc. werden in höchst-erleuchteter Erwegung dessen, was wegen des angeblich sehr præjudicirlichen Privilegii jetzo und anderwärts angeführet worden, das Reichs-Gräff. Hauß Erbach fürohin mit dergleichen Anspruch gnädigst und gäntzlich zu verschonen, den gerechtesten Entschluß zu fassen, so mehrers belieben, als die Herren Grafen sich zwar derjenigen Schuldigkeit, wozu gegen Eu. ꝛc. ꝛc. und Dero höchstes Churfürstenthum ꝛc. die obhabende Lehens-Pflichten sie verbinden, niemahlen zu entziehen verlangen, sondern vielmehr demselben bey allen Gelegenheiten in gehorsamsten Respect geziemend nachzusetzen von selbsten begierig sind, hingegen aber weiter und zwar mit so grosser Verfänglichkeit sich subjugiren oder solcher Gestalt ihrer wohlhergebrachten ohnmittelbaren Reichs-Standschafft gleichsam entsetzē zu lassen, wird ihnen so wenig möglich seyn, als von einem gesamten Reichs-Graffen-Stand solches eingestanden oder nachgegeben werden können.

Wannenhero auch Eu. ꝛc. ꝛc. in Ungnaden nicht vermercken werden, wann wir mit nochmahlig- und beständiger Beybehaltung alles unterthänigsten Respects gantz ohn-verhoffenden Falls, da diese Unsere unterthänigste, doch erhebliche Vorstellung kein gnädigstes

Gehör finden solte, dasjenige, was hiewider, heilsamlich zustatten kommen kan, omni meliori modo hiemit salviren und vorbehalten müssen.

Die wir übrigens Eu. ꝛc. ꝛc. gnädigsten propension Uns samt und sonders gehorsamst ergeben, und in tieff-schuldigster Veneration allzeit verharren

Eu. ꝛc. ꝛc.

Unterthänigste gehorsamste Diener

Des Reichsgräffl. und Herrl. Fränckischen Collegii Director, und dessen gesamte Mitglieder.

Copia Interpositions-Schreibens an das hochpreißliche Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht ꝛc. nomine eines gesamten Reichsgräffl. Collegii in Francken, d. d. 19. Sept. 1725.

P. P.

Eu. ꝛc. ꝛc. ist ohne überflüßiges weitere Anführen vorhin bekannt, aus was für nothdringlichen Ursachen Hr. Graff Georg Wilhelm zu Erbach-Reichenberg, wegen der von Chur-Pfaltz ꝛc. gegen denselben auf widriges Beybringen des von dort dependirenden Vice-Præsidentens, Herrn Baron von Ulners bald zu Anfang des jetzo noch fortlauffenden Jahrs verhängten gewaltsamen Abpfandung eines mit 4 Pferden bespannt- und beladenen Wein-Wagens, weil nemlich die Relaxirung solchen Arrests durch submisse Vorstellung gütlich nicht erhalten werden mögen, an ein höchst-preißlich Kayserl. und des Reichs Cammer-Gericht sich klagend zu wenden, und ein Mandatum respe. cassatorium, inhibitorium ac restitutorium S. C. auszuwürcken veranlaßt worden seye.

Nachdemahlen aber der hievon verhofft und gewünschte Paritions-Effect so gar nicht erfolget ist, daß vielmehr aus Churfürstlichem Befehl, das erwehnte samtliche Gut, an Wein, Pferden und Wagen, zu des Herrn Graffen nicht geringen Beschimpffung und empfindlichen Schaden nicht allein in Weinheim offentlich subhastirt und an den Meistbietenden würcklich verkaufft, sondern auch über alles dieses die Cassation und Uffhebung des beregten Kayserlichen Mandats, gleich ob nemlich solches per Suggestionem Falsi & Suppressionem veri nur erschlichen wäre, unter anderm begehret, und hingegen auf eine anmaßliche Jurisdictionem privilegiatam provocirt werden wollen, Krafft deren diese differenz vor keinem andern als Chur-Pfältzischen Foro ihre Erörterung haben könte ꝛc. wie von deme allem, und was noch über dieses durch den Chur-Pfältzischen Anwalt bey allerhöchst gedachtem Dicasterio für eine dem Gräffl. Hauß Erbach sehr verfängliche Facti Species exhibiret worden wäre; Uns von wohlgedachtem Herrn Graffen nicht allein die umständliche Eröffnung geschehen, sondern auch vermittelst der projectirten Gegen-Deduction die gründliche Ableinung derer vermeyntlich-gegnerischen Assertorum, neben dem sonderbaren Ansuchen, mit angefüget worden ist, daß wir, von gesamten

amten Reichs-Gräffl. Fränckischen Collegii wegen, Uns seiner als eines Mitglieds desselben, bey diesem beschwerlichen und weit aussehenden Emergenti, nachdrücklich annehmen, und zu Abwendung des imminirenden præjudizes auch mehr anderer dahero zu besorgender widrigen Folgen bedacht seyn mögten, wozu wir uns auch nach denen Regulis Societatis, und aus sonst fürdringenden Bewegnüssen, allerdings verbunden erachtet haben;

Als können wir dahero nicht umhin, bey Eu. ꝛc. ꝛc. uns hierdurch für mehr wohlgedachten Herrn Graffen bestermassen zu interponiren, und gantz angelegentlich zu bitten, damit, in sonderbarer Erwägung, daß der Ursprung gegenwärtiger Differenz eigentlich ein Privat-Werck zwischen ihme und oberwehnten Herrn Baron von Ulner & Consorten seye, und in einige causam Feudalem, deren Ihro Churfürstliche Durchl. Sich anzunehmen Ursache hätten, keines weges einschlage, zumahlen auch das erwehnte Privilegium von der Beschaffenheit nicht ist, um gegen das Reichs-Gräffl. Hauß Erbach und andere Immediatos, utut Vasallos Palatinos, Rechts-beständig allegirt werden zu können, wie ein solches in der Erbachischen Deduction (dahin wir uns der Kürtze halben beziehen) mit ohnhintertreiblichen Fundamentis ad longum nicht allein dargethan und erwiesen, sondern auch in scriptis publicis, vorab Lunigs neu edirtem Thesauro Juris des Reichs Graffen Standes fol. 682 & seqq. aus einem vormahligen Exhibito hievon ein mehrers angeführet ist, die ab antiquissimis temporibus bekante Gräffl. Erbachische Reichs-Immedietät vor aller nachtheiliger Beschränckung ernstlich gerettet, mithin das schon erkante Mandatum Cassatorium &c. zu Salvirung der Kayserl. höchsten autorität und respects per ulterius & quidem arctius mandatum behauptet, dem Impetrantischen Herrn Graffen zu billigmäßiger und völligen Indemnisation, wegen der erlittenen Pfandung ohne Anstand verholffen, anbey auch pars adversa, nehmlich mehrgedachter Herr Baron von Ulner & Cons. was sie gegen denselben zu klagen haben, nach denen ehevorigen vestigiis, gehörigen höchsten Orts Anzubringen und auszuführen so mehrers angewiesen werden möge, als Herr Graff von Erbach sich solchergestalt einzulassen des mehrmahligen Erbietens gewesen, und annoch ist.

Wie nun hieran beschiehet, was zu Aufrechthaltung so wohl des klagenden Hauses Erbach, als gesamten Reichs-Graffen-Standes wohlhergebrachter Prærogativen und Gerechtsame gereichet: also wird man auch dafür samt und sonders jedesmahlen zur allerhöchsten Danck-Erkänntlichkeit verbunden seyn, und wir beharren in particulari nächst göttlicher Gnaden Ergebung

Eu. ꝛc. ꝛc.

Daß

Daß sonsten das Reichs-Kammer-Gerichte uhrsprünglich von den Kayser Maximiliano I. herrühre, ist zwar die gemeine Lehre, doch wie gar leichte erwiesen werden könte, daß sothanes Gerichte weit älter sey, mithin allerhöchst gedachter Kayser, weil die vormahlige Reichs-Gerichts-Sache ziemlich verfallen war, solche nun wieder in einen behörigen Stand gebracht, welches alles aber biß zu einer andern Zeit ausgestellet bleibet; Also will man dermahlen nur gedencken und beybringen, wie nach die Herren Kammer-Assessores, weil die Pretia rerum dermahlen gar anders beschaffen, als vordem, vor welchen Jahren eine Erhöhung der Kammer Besoldungen von dem Reiche verlangeten, worinnen man Ihnen zwar von Seiten des Reiches in soweit gefuget, jedoch ist man noch nicht völlig einig, woher gedachte Besoldungs-Erhöhung eigentlich mögte genommen werden konnen. Weil aber dasjenige, was desfalls bey dem Reiche vorgefallen, zum Verständniß sothaner Reichs-Angelegenheiten, nicht weniger auch wie es wegen des modi votandi bey dem Reichs-Tage zuzugehen pflege, ein gar vieles beyträget; Als hat man vor nöthig befunden, sämbtl., in dieser Sache, damahls gehaltene Comitial-Acta, allhier beyzubringen.

Reichs Städtisches Conclusum vom 1ten Septembris 1719.

Nachdeme das unterm 21ten Martii a. c. dictirte von einem hochpreißlichen Collegio Camerali, wegen Vermehrung derer Hhln. Adsessorum und Erhöhung der Salarien eingelangte Schreiben, neben dem nachher den 26ten Maji dieser wegen per Dictaturam communicirten Käyserl. Commissions-Decret und denen darzu gehörigen Beylagen, auch was nachgehens sowohl von denen übrigen Cameral-Officianten, als sonsten von dem Hochlöbl. Schwäbischen Creyß in hac causa vor und eingekommen, bey dem Rs. Städtischen Collegio in deliberation gezogen worden, hat selbiges die bey Uberhäuffung der Process zu Beförderung der heilsamen Justiz und Consulation vieler Nothleidenden Partheyen zureichende Vermehrung derer Hhln. Adsessorum vor höchst nothwendig auch gesambter Cameral-Personen Salaria, nach denen bey gegenwärtig geänderten Zeiten benöthigten mehrern Erfordernissen hinlänglich zu erhöhen, vor billig ermessen, und einige Membra Collegii davor gehalten, daß bey dermahliger Ermanglung eines andern hierzu erklecklichen Fundi die gewöhnliche Cammer-Zieler wenigst vorietzo der Nothdurfft nach zu multiplicieren seyen; Wie aber die mehrere Reichs-Städte

durch

durch den in der bißherigen Usual-Matricul ihnen alzusehr übersetzten Fuß und seit der Zeit durch allerhand Unglücks-Fälle, immer mehrers erlittenen Verfall, in einen solchen Zustand gerathen, daß Sie einen so hoch angesetzten Anschlag, zumahlen bey dessen noch weiterer Erhöh- und Vermehrung künfftig abzuführen nicht vermögend seyn, auch vornehmlich der Löbliche Schwäb. Creyß dieserwegen sich besonders beschwehret und umb weitern Nachlaß das Ansuchen gethan: Als ist des Collegii Schluß dahin gegangen, daß löbl. gedachter Creyß an denen rückständigen Zielern annoch ein Drittheil nachzusehen, sonsten aber sowohl selbigen Creyßes, als andere prægravirte Städte Ihro Kayserl. Majest. und dem Reich dahin, daß ihnen anforderst in Erwegung sothaner Ohnmöglichkeit, die in denen vorigen Reichs-Abschieden schon versicherte billigmäßige Moderation, und peræqvation ihres alzuhoch überspanten Matricular-Anschlags angedeyen möchte, angelegentlich zu recommandiren, nach welchen allerunterthänigst verhoffenden Erfolg, Sie sodann zu alldemjenigen, was zu Aufrechthaltung und Aufnehmen des hochpreißlichen Collegii Cameralis und Beförderung der lieben Justiz auf einige Weise gereichen kan, gleich übrigen Mitgliedern dieses Reichs-Städtischen Collegii bereitwilligst zu concurriren sich im Stand sehen könten.

Freytags den 27ten Octob. 1719.

Meldete im Fürstl. Collegio in Circulo,

Saltzburg. Es hätte das Reichs-Städtische Directorium, denen Churund Fürstlichen so gleich zu vernehmen gegeben, wasgestalten das Städtische Collegium nicht ermangelt hätte, sich über das jüngsthin extradirte commune decorum zubesprechen und sich hierüber dreyer Monitorum zu vergleichen, so man anietzo ad Protocollum geben wolte.

Monitum Civitatense.

Imum Post verba: Ein anderer *Fundus*, worüber neben denen übrigen in dem Kayserl. Commissions-Decret enthaltenen Puncten forderſame Deliberation zu pflegen, gantz oder zum theil.

Monitum Civitatense.

2dum Post verba: Des Rs. thlrs *Valuta*, nemlich ad 10. Xr.

Monitum Civitatense.

3um Post verba: Dergestalt unnachtheilig. Loco seqventium usque ad abgetragen werden sollen. Daß hierbey auf die prægravirte Städte, billigmäßige Reflection gemacht, und sie sothane erhöhete Zieler ehender nicht, biß vor Ihro Keyserl. Majest. und dem Reich, eine hinlänglich- und billig mäßige Moderation ihnen, wie ohnedem allerunterthänigst gehoffet wird, würcklich angediehen, zu bezahlen schuldig geachtet, noch hierzu per Executionem angehalten werden möchten;

Wie dann Städtische, unter keiner andern, als dieser Condition dem Communi Concluso zu accediren sich im Stande befinden. Legebat monita.

Status wolten von diesem anietzo verlesenen Monitis des Reichs-Städtischen Collegii Communication erwarten, und sich in proxima darüber vernehmen lassen.

Quibus discessum.

Mohntags den 30ten Octobr. 1719.

Hat sowohl das Chur- als Fürstliche Collegium über letztere des Reichs-Städtischen Collegii Monita seine Meynung zu Pappier gebracht, und sich darauf über die Churfürstliche, jedoch unter gewissen von Fürstlicher Seiten gemachten Monitis, miteinander verglichen, mithin dem Reichs-Städtischen Directorio zugestellet; Worüber das Reichs-Städtische Collegium sich in proxima weiters vernehmen zulassen versprochen. Obgedachte Chur- und Fürstliche Meynungen lauten wie folget:

Dictatum Ratisbonæ d. 30. Octobr. 1719. per Mogl. im Fürstl. Neben-Zimmer.

Chur-Fürstliche Meynung über die Städtische Monita.

Das Erste und anderte Monitum könte attendiret werden: So viel aber das 3te betreffe, wäre dem Städtischen Collegio vorzustellen, daß es wohl begreiffen möchte, daß in dem Recessu Imperii novissimo bereits das Augmentum Matriculæ per leg. Imperii stabiliret, und nur umb einen Gulden jetzo nach der Rechnung in simplo die Differenz seye; Dahero man fürietzo von diesem Reichs-Gesetz abzugehen nicht vermöchte, das dermahlige Conclusum commune darauf auch radiciret wäre; Zudeme bekant, daß das Collegium Civitatense vor Errichtung des Cammer-Gerichts, zu damahliger Thürcken-Hülffe nicht concurriren wollen, biß nicht solches in seinen vollkommenen Stand gesetzet worden; Und, da nach dem dermahligen eigenen Städtischen Schluß, zu Beförderung der Justiz, mehrere Assessores vonnöthen erachtet, auch bereits deren mehr angenommen worden, und von denen vorigen 2. Zielern kaum Cammer-Richter, 2. Præsidenten und 10. Adsessores erhalten werden könten, folglich das Cammer-Gericht bey solchen Umbständen auseinander gehen müste; Also würde das Collegium Civitatense wieder ihre vormahlige Intention an Zerfallung des Justiz-Wesens keine Ursache seyn wollen, möchte das Reichs-Städtische Collegium die Sache bey obigen Umbständen reifflichen überlegen, und zweiffelte man nicht, es würde dieses importante Werck selbst also begreiffen, daß es unbedencklich, dem Concluso Communi simpliciter accediren würde; Wohingegen man denselben die gewisse Versicherung hiermit ertheilete, daß wann einige Gravati ihre Beschwerden beybringen u. Reichs-Constitutions-mäßig docciren würden, denenselben nicht allein nach möglich- und Billigkeit geholffen, auch förder-

samst

samst deren Memorialia zu ihrem Trost vorgenommen, sondern auch denen, welchen eine billigmäßige Moderation zuerkant worden, und inzwischen auf den neuen Fuß der erhöheten Zieler dem Conclusio Communi gemäß behalten haben würden, dasjenige was sie an den 13ten und folgenden Zielern über das moderirte Quantum abgetragen hätten an den künfftig lauffenden compensando angedeyhen solle.

Fürstliche Meynung, über die Städtische Monita.

Hielte man davor, daß die beede erstere Monita admittiret werden könten, das Dritte aber hielte man sehr bedencklich und so gethan, daß wohl nöthig wäre, denen Städten von beeden höhern Collegiorum wegen, eine nachdrückliche Schrifftliche Vorstellung ohnmaßgeblich etwan dahin zuthun, daß

1mo die gut befundene 7. Cammer-Zieler, nichts neues, sondern Innhalts der, dem vortrefflich-Brandenburg-Culmbachischen Voto vom 23ten dieses beygelegten Vorstellungen bloß eine Vollziehung dessen seye, was schon Anno 1654. geschlossen worden, worzu die Städte sowohl als andere Stände verbunden, und also nicht befuget seyen, biß zu Erlangung der suchenden Moderation, sich der erhöheten Zahlung zu entziehen, da bevorab

2do der jüngere Reichs-Abschied, umb dessen Execution es dermahlen zu thun, denen gravirten Ständen zwar eine Moderation vorbehalte, jedoch auch dabey ausdrücklich disponire, daß inzwischen der Beytrag nach dem alten Fuß geschehen solle; Wobey es als eine General-Regul auch anjetzo bleiben müste, wenn man nicht in die gröste Unordnungen verfallen wolte, man lebte dahero

3tio des gäntzlichen Vertrauens zu denen Städten, daß dieselbe auf den 2ten Monito, als einer Conditione Sine qua non eben nicht bestehen, sondern sich mit der von beeder höherer Collegiorum wegen, ertheilender verbindlicher Versicherung begnügen lassen würden: Daß alle und jede gravirte Stände, und bevorab die Städte, mit ihren Beschwerden in puncto Moderationis ungesaumt gehört, und einem jeden, der seine Causales Reichs-Constitutions-mäßig dociren würde, eine billigmäßige Moderation, und diß zwar ohne Zeit-Verlust, und so bald als immer möglich angedeyhen solle. Weilen aber

4to dieses nicht anders, als mittelst vorgängiger Untersuchung geschehen könte, worzu Zeit erfordert würde; So würde der Städte Meynung hoffentlich nicht seyn, daß das unterhanden seyende Reichs-Gutachten so lange liegen bleiben solte, in besondere Erwegung, daß solchenfals

5to der gäntzliche Verfall des Cammer-Gerichts unvermeidentlich seye; Dann man wolte auch setzen, daß alle prægravirte Städte ihre Causales oder Gravamina schon bey der Hand hätten, wie doch bey vielen nicht seyn würde, so könte doch die Untersuchunge

in denen Creyßen, als welche in denen Reichs-Abschieden (vid. Rec. Imp. de An. 1548, 1551, 1566, 1577, & 1582.) als ein Essential-Stuck erfordert werde, so geschwind, wie es die vor Augen-liegende Noth erfordere, ohnmöglich vollzogen werden, biß dahin das Cammer-Gericht ohne denen erhöheten Zielern ohnmöglich bestehen könte, sondern auseinander gehen müste; Da bevorab nun würcklich 6. neue Beysitzer angenommen und also dern 16. an der Zahl seyen, dahingegen aber die bißhero üblich gewesene 2. Zieler kaum zu Salarirung des Herrn Cammer-Richters, 2. Hhrn. Præsidenten und 10. Assessoren, und zwar nur auf den alten unzulänglichen, und von ihnen, Städten, selbst im Eingang ihres Concluſi für alzugering erkanten Besoldungs-Fuß erklecklich seyen. Es würden also

6to die Städte sich hoffentlich den Vorwurff und die Schuld der gäntzlichen Dissolution und Vernichtung des Cammer-Gerichts nicht wollen zur Last kommen lassen, als die, testantibus Actis publicis, ærâ finè des 15ten Seculi am allermeisten und stärckesten auf dessen Anrichtung gedrungen, so gar, daß sie sich damahls hätten vernehmen lassen: Wie Sie sich zu denen angesonnenen Thürcken-Steuer und andern Reichs-Hülffen nicht verstehen könten, wann nicht das Justiz-Wesen im Römischen Reich auf einen andern Fuß gesetzet, und ein eigenes, von Churfürsten, Fürsten u. Ständen bestelltes Gericht angeordnet würde.

7mo Man seye über dieses in beeden höhern Collegiis erböthig, über obengemeldete Versicherung, daß alle gravirte Status, mit ihren Gravaminibus Reichs-Constitutions-mäßig gehöret, und billigen Dingen nach, ohne Zeit-Verlust, moderiret werden solten, noch diese weitere Declaration zu geben, daß denenjenigen Ständen, so eine Moderation erlangen werden, dasjenige, was Sie biß dahin ultra quantum moderabile bezahlen werden, an denen künfftigen Zielern, compensando zu guthen kommen solle.

Chur- und Fürstliche Meynunge, *Salariorum* Matriculæ.

Post verbum ertheilte solche auch dem Reichs-Guthachten inseriren will.

* Loco, worden donatur werden. Bezahlt haben, würden.

Dasjenige, was Sie an dem 131. und folgenden Zielern, über das moderirte Quantum, abgetragen hätten, an denen künfftig-lauffenden Compensando angedeyhen.

* Diese Wortte biß zum Ende werden auch bereits oben bey der Churfürstlichen Meinung über die Städtische Monita befindlich seyn.

Freytags den 20ten Octobr 1719.

Meldete in Circulo,

Salzburg. Es hätte das Chur-Mäynzische Directorium den Fürstl. zu vernehmen gegeben, was gestalten von wegen Sr. Hochfl. Gnaden zu Würtz-

burg,

burg, Herr Joseph Hieronymus, Frey-Herr von der Hulden, sich zu dem Würtzburgischen Voto bey demselben Stylo consueto legitimiret habe.

Nächst diesen werde noch allerseits erinnerlich seyn, was man in der Cammer-Gerichts-Sache diese Zeit hindurch in den Fürstlichen Neben-Zimmer, auf die Churfürstl. und übrige Meynungen, über die Monita Collegii Principum verschiedentlich abgehandelt hätte; Man wolte dahero von Directorii wegen, alle diese Pieces (wie solche per Dictaturam privatam nacheinander communiciret) secundum seriem ad Protocollum gegeben haben, zugleich aber auch anzeigen, daß man eben anietzo von obbesagtem Chur-Maynzischen Directorio, nebst nachgesetzter Churfürstlichen endlichen Meynung auch das Conclusum commune, mit Beyruckung der verglichenen Monitorum, in obiger Sache erhalten hätte, welches man anietzo zu verlesen erböthig wäre, umb gestalten Dingen nach sofort mit dem Reichs-Stätischen Collegio Re- und Co-referiren zu können.

Churfürstliche Endliche-Meynung auf die Fürstliche Final-Erklärung.

„Collegium Electorale liesse es bey „seiner heraus gegebenen weitern Mey„nung von izten hujus umb so mehr be„wenden, als das Fürstliche in dieser „seiner Final-Erklärung, dem Chur„Fürstlichen Collegio sich gefüget, und „auf Verfassung des Concluſi communis selbst angetragen, welches dis„seits ebenfals zu befördern recommen„dirt, auch dem Vernehmen nach„ zum Stand gebracht worden.

Würtzburg erstattete anforderist dem Hochlöbl. Saltzbl. Directorio vor die jetzo gethane Anzeige seiner, wegen des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipp Frantz, als einhellig erwehlten Bischoff zu Würtzburg und Hertzogen in Francken ꝛc. dem Reichs-Herkommen gemäß vollbrachter Legitimation den gezihmenden Danck. Und gleichwie Er, Gesandter, nicht allein von weyland dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Hrn. Johann Philipp, Christseeligen Andenckens, sondern auch von dem nachgehends regierenden Hochwürdl. Dom-Capittul allezeit dahin befehligt und angewiesen worden ist, dasjenige alhier in Comitiis auf alleweise befördern zu helffen, was zu Ihrer Kayserl. Majest. allerunterthänigsten Diensten und gesamten Heil. Römischen Reichs Nutzen u. Besten gereichen möge; Also habe auch höchstgedacht jetztregierende Seine Hoch ürstl. Gnaden sein gnädigster Fürst und Herr, ihm gleichmäßig gnädigst anbefohlen, dasjenige mit besörgen zu helffen, was zu Erreichung der Kayserl. allergerechtigsten Intention, auch zu Aufrechthaltung derer hohen Fürstlichen Jurium und Gerechtsamen dienlich seyn kan. In welcher Absicht dann im Nahmen und von wegen mehr höchsternant Sr. Hochfürstlichen Gnaden Er sich zu allerseits vortrefflichen Herren Räthen, Bothschafften

und Gesandten bißheriger guter und vertraulicher Correspondenz besten Fleißes anerbothen, und zu Ihrer allerseits biß anhero verspührten höchstschätzbahren Gewogenheit und beständigen Freundschafft, auch vors künfftige dienstlich anbefohlen haben wolte.

Costantz. Nachdem man wegen Verhinderung ein und andersmahl bey Rath nicht erscheinen können, so hat man doch darnach aus denen darbey ausgefallenen Protocollis ersehen wie das in Materia Camerali cum annexis die Conclusa in beyden höhern Collegiis gefast, publiciret und ausgewechselt worden. Gleichwie man nun der gäntzlichen Hoffnung gelebet, man würde sowohl auf dissеitige als des löblich Schwäbl. Creyßes mehrere Vorstellungen, welche man hiemit abermahl auf das nachtrücklichste recommendirt haben will, die verlangte Resolution erhalten, also wäre auch zu wünschen gewest, daß Ihro Hochfürstl. Gnaden von Costanz und denen mehrern Ständen des löblich Schwäbl. Creyßes noch eine Zeit wäre gegönnet worden, damit sich dieselbe, in Ansehung der so hoch vorhabenden Vermehrung der Cammer-Ziehler eines endlichen hätten entschließen u. erklären können; bevorab das Gravamen des Schwäbl. Creyßes wegen der Cammer Zieler, nicht seither heut und gestern, sondern über anderthalb Secula hero, in motu ist, deßwegen Ihro allerhöchst seeligst abgelebte Kayserlich Majest. Ferdinand der 3te und Ihro dermahl glorwürdigst regierende Kayserl. Majest. wie Reichskündig, allergnädigste Fürschreiben an Ihro Churfürstl. Gnaden von Maynz, den Reichs-Convent und das Cammer-Gericht, und gemessenen allergnädigsten Befehl an damahligen Fiscal, daß selbiger seines obhabende fiscalischen Ambts halber sich darnach NB. achten solle in Annis 1655. und 1713. nicht allein haben ergehen lassen, sondern es ist auch in Recessu novissimo §. 14. in fine allbereit zugesagt und versprochen worden; man wolle der Gravirten Stände in puncto Moderationis angebrachtes Begehren in Obacht nehmen. Demnach aber und ohngeacht die allergnädigste zugedachte Hülffe noch nicht erfolgt, und im Gegen-Spiel ehe und bevor die mehrere Ständt des Schwäb. Creysses sich deutlich erklärt, was Selbe in der Cammer-Sach und wegen des in Deliberation stehenden Kayserl. Commissions-Decreti vom 24. Maji nuperi, und sonderlich wegen der auf die Collectas (welche denen Majoribus ohne das und etwa so wenig als Jura singulorum unterworffen seynd) so hoch ankommenden Vermehrungen, der Cammer Zieler, zu thun vermögen, mit dem Concluso fortgefahren werden will; So thut man Ihro Hoch-Fürstlichen Gnaden von Costanz, wie auch denjenigen Ständen des löbl. Schwäb. Creysses welche Theil an dissеitigen Voto nehmen, qvævis competentia reserviren und giebt nebst Wiederholung hochermeldten Creysses und dessen Hochfürstl. Ausschreib-Ambts anhero erlassener Schriben, wie

wie auch der allerhöchsten Kayserl. Recommendationen zu bedencken: Ob es nicht zulänglicher der Sach noch einen Anstand zu gönnen und auf die Erklärung derer Ständen des löbl. Schwäb. Creysses zu warten, als dermahlen schon wegen des Qvadrupli der Cammer-Zieler præter propter ein Schluß fassen zu wollen, da man doch das Simplum und zwar mit allergnädigster Assistenz bißhero für alzuschwehr geacht. Man beliebe zu consideriren, daß gleichwohl etlich und Neuntzig ohnmittelbahre Stände in Schwaben sich befinden, wovon sich noch zur Zeit wenig in dieser höchst-wichtigen Sache positive erkährt und daß die übrige Stände des Reichs, à potissima parte dahin gehen: Es seye ein durchgehendes gleiches Werck aus dieser Cameral-Sache zu machen, wozu alle und jede Stände das Ihrige beytragen sollen. Und wann der Reichs-Schluß, ehe und bevor der Stände des Schwäb. Creysses Erkährung vorhanden ist, erricht werden soll, ob so dann gesagt werden könne: Daß es ein durchgehendes Werck sey? und ob folglich nicht auch andere Stände, andere Resolutiones ergreiffen möchten. Es ist sonsten erinnerlich daß Ihro Hochfürstl. Gnaden von Collanz in allen Ihren Votis, das Haupt-Werck niemahls zu hindern verlangt, Sie thun solches auch noch nicht, sondern verlangen dessen Beförderung auf alle Weiß und Wege, wann die Sach nur dergestalt eingericht wird, daß Sie und andere Stände des löbl. Schwäbischen Creysses den Kost tragen können. Dieweil man dann in zweyen Seculis fast nicht einmahl hat dencken dörffen, das Cammer-Gericht in den Stand zu setzen, wozu man sich à potiori von etlich wenig Monath her erkähret, also wäre nicht undienlich gewest, wann derer Stände in Schwaben ihre Resolution auch durchgehends wäre erwartet worden, ehe und bevor man das Reichs-Gutachten in der Cammer-Sache völlig errichtet hätte; Solte aber gleichwohlen fortgefahren, und die Erklärung der Stände in Schwaben nicht erwartet werden wollen, so kan man an denen publicirten Conclusis ausser was darein dem Schwäb. Creysse und dessen Hoch- und löblichen Ständen zum Vortheil gemeynt ist, wofür man abermahl den gebührende Danck erstattet, noch zur Zeit und biß zu Einkunfft nähern gnädigsten Befehls keinen Theil nehmen, sondern reservirt Ihro Hochfürstl. Gnaden hiermit abermahlen qvævis competentia.

Augspurg hätte bereits am 24ten Julii abhin, jüngst wiederholter massen die Ursachen nach Genüge angeführet, warum man dieß Orths in der Cameral-Materie sich nicht wohl positive erklären einfolglich zu was Verbindliches einlassen könte, wobey man es denn lediglich bewenden lasse und reservanda quæcunque sich feyerlichst reserviret haben wolte.

Schwäbl. Prælaten bezögen sich auf ihr letztes in dieser Cameral-Materie abgelegtes Votum und recommendirte ihr und des gesamten Hochlöbl.

Schwäbl.

Schwäbl. Creyses so vielfältig gethanes Petitum, biß zu dessen Erörterung man nicht im Stande wäre, an dem nunmehro abgefasten Concluso Commun einigen Antheil zu nehmen.

Schwäbisch und Westphälische Graffen. Beziehen sich gleichfals auf Ihre in hac materia abgelegte Vota.

Legebatur Conclusum commune.

Status à potiori hätten nichtes bey dem Aufsatz zu errinnern.

Worms Eichstätt *cum cæteris votis*. Wegen disseits obhabender Votorum, nehme man am jetzt verlesenen Concluso beyder höherer Collegiorum nur allein nach Maas der von einer Zeit zur andern ad Protocollum beschehenen Anerklärung, Theil, und wolte sich insonderheit auf die wegen Johanniter Mstr. den 1ten vorigen Monaths gethane Anzeig, mit mehrmahligen Vorbehalt, allbehöriger Nothdurfft, wiederhohlter bezogen haben.

Trient. Er hatte sich jüngsthin auf sein den 10ten Aug. in der Cammer-Gerichts-Angelegenheit abgelegtes Votum bezogen, und Ihro Hochfürstl. Gnaden ulteriora reservirt, und müste er diesem nochmals um so mehr inhæriren, als Ihro Hochfürstl. Gnaden Vermögen in dessen eingelangten weitern gnädigsten Befehls auf voriger Declaration beharreten; und könte Er solchem nach auch an dem Concluso beyder höhern Collegiorum nicht wohl Theil nehmen, sondern wolte sich bestermaßen verwahret haben.

Brixen. Referiret sich auf seine in dieser höchst wichtigen Cameral-Sach abgegebene Vota.

Saltzburg Wolte von dem was anietzo vorgangen dem Chur-Mayntzischen Directorio Anzeige thun und das weitere sodann eröffnen.

Post Discessum & reditum

meldete selbiges;

Man hätte sogleich von dem Chur-Mayntzischen Directorio vernommen: welchergestalt das Conclusum commune in der Cammer-Gerichts-Sache in dem Churfürstl. Collegio gleichfals verlesen, dabey aber befunden worden wäre, daß pro verbis, die *Currenten* und künfftige folgends zu setzen, die seithero 1ten Julii dieses Jahres laufende und künfftige ꝛc.

Status, wolten dieses anietzo geäusserte Churfürstl. monitum ad deliberandum nehmen, und sich darüber in proxima vernehmen lassen.

Quibus discessum.

Montags den 23ten Octobr. 1719.

Meldeten in Circulo,

Saltzburg. Man hätte so gleich von dem Chur-Mayntzischen Directorio vernommen, welchergestalt das Churfürstl. Collegium von dem jüngsthin ad Protocollum über das Conclusum commune mit dem Fürstl. verstanden, und der Meynung wäre: daß es bey dem Innhalt gedachter Concluſi communis simpliciter gelassen werden könte, bey welchen Umbständen dann beyde höhern Collegia mit dem Reichs-

Städ-

Städtischen Directorio die gewöhnliche Re- und Correlation vorgenommen und von diesem letzten gegen extradirung des Conclusi communis das Rs. Städtische Conclusum erhalten hätte, so man anjetzo ad Protocollum verlesen wolte.

Braunschweig Zell. *Cum ceteris votis* hätte aus dem letzten am 20ten dieses gehaltenen Protocoll mit Verwunderung ersehen, daß von verschiedenen, welche in den Neben-Zimmer so wohl als bey Rath, das Conclusum in der Cammer-Gerichtlichen Sache mit errichten, und bey der lanwührigen Re- und Correlation ihre Erinnerungen mit abgeben helffen, oder wenigstens die Sache vor sich gehen lassen, bey Eröffnung des nach so vieler Zeit endlich mühesam zum Stand gebrachten Conclusi communis, nach Anstand umb Ihre Erklärungen einbringen zu können, verlangten, und allerley Widerrede und Verwahrungen gegen einen so heilsamen Schluß machten; Er liesse die Anregung denen Hochlöbl. Directoriis über, ob dergleichen bey denen Conclusis Communibus herkommens, und so angehen könte, und ob ein Stand bald wegen eines gantzen Creyses, bald wegen der mehrern des Creyses, welche sich selbst alle nach Belieben vernehmen zu lassen im Stande wären, quævis competentia reserviren könte? Wenn jemand Theil an einem Voto nehmen wolte, würde Er sich selbst melden, ohne daß es Ihn darzu anzufrischen und aufzumachen bedürffte u. was anderer Stände, wegen einer durchgehenden Gleichheit sich ausbedungen, solches würden Sie selbst schon anzuregen wissen; Und würde es bey dieser Anführung des eigenen Anstands hoffentlich die Meynung nicht haben; andere Stände dadurch irre zu machen, daß weil einige wenige sich noch zu nichts erkläret, deßwegen auch die mehrern zurück ziehen sollen. Man versehe sich vielmehr eines weit bessern und wäre versichert, daß wenn geistl. Fürsten und Herren, die den rechten wahren Unterricht von Cammer-Gerichtlichen Sachen haben, und wissen solten, wie bey denen viel 100. ja tausend Armen nothleidenden Partheyen, eine gar grosse Anzahl derselben, wegen Mangel der Assessorum und deren zulänglichen Unterhalts, unter vielen Jammer und Seufftzen zu GOtt, verderben und umkommen, Sie ohnfehlbar allen andern Ständen mit ihrem guten Beyspiel vorgehen würden, da keine Wercke der Christlichen Liebe, Milde und Barmhertzigkeit (wodurch alle geistliche Stifftungen den Anfang genommen) gröser seyn können als diese: daß man die Grund-Säulen aller Reiche und Lande, nehmlich des Rechts und der Gerechtigkeit aufrecht erhalten, und den Unseegen so durch nicht zulängliche bestelte Justiz zugezogen würde, abwenden.

Die Nothwendigkeit dessen bey dem Cammer-Gericht hätten die allerglorwürdigste regierende Kayserl. Majest. auf den allerunterthänigst Visitations-Bericht und Gutachten allergnädigst

digst erkannt, und durch Dero allerhöchste Reichs-Väterliche Vorsorge dasjenige, was noch keiner Dero in GOtt ruhende Vorfahren im Reich erlebt, zu Dero unsterblichen Nach-Ruhm dahin gebracht, das die beyden höhern Reichs-Collegia mit genauer Untersuchung aller und jeder Umbstände und Beschaffenheit der Sache eines beyfälligen Schlusses sich endlich verglichen, so daß etwas unverantwortliches vor allerhöchst-gedachte Röm. Kayserl. Majestät, und es ein Vorwurff bey der Nachwelt und allen Auswärtigen seyn würde, wenn man jetzo ein so heilsames Werck unausgebauet lassen wolte; denn ob zwar bey dem jüngern Reichs-Tage de Anno 1654. auch eine Erhöhung der Ziehler und zwar jährlichen zu $4\frac{1}{4}$ Ziehler beliebet worden; So hat man doch der Zeit allen benöthigten Unterricht von denen Umbständen und Beschaffenheit der Sache, welche das Reich jetzo, theils aus den Visitations-Gutachten, theils von der Cammer-Gerichtlichen Deputation anhero nehmen können Macht gehabt, und seit ein- und andere Versehen, und Fehler dero Zeit bey verschiedener Stände Cammer-Gerichtlichen Anschlägen vorgangen, woraus Wiederspruch und endlich gar Unterlassung der Gebühr erfolgt ist, vorjetzo aber erscheinte dabey kein Mangel und kein eintziger Standt hätte sich zu beschwehren, daß ihn ein mehrers, als der alte Matricular-Fuß mit sich bringet, wie in der Anno 1654. dictirten dem damahligen Reichs-Schluß nach, nicht eingerichteten, Matricul geschehen, abgefordert werde, auch gründete sich die Erhöhung der Ziehler auf 7. nicht nur auf die selbst-redende Billigkeit daß nach den steigenden Preiß der Sachen und innerlichen Werth der Müntze (gleich als in allen nach und nach errichteten Reichs-Satzungen von Zeit zu Zeiten geschehen, und in disseitigen hiebevorigen Votis weitern Innhalts zur Gnüge ausgeführet würden,) auch ein mehrers zugeben ohne daß vormahls ein oder andere Ständ unterm Vorwandt; Die Majora hätten hierinn nicht statt, sich entziehen dürfften, sondern wenn man ja nichts anders vor das Cammer-Gericht und Reichs-Justiz als aus Gebühr und Schuldigkeit thun wolte; So würden diejenigen so darauff bestehen wenig Vortheil daran haben, wenn Sie nach dem Westphäls. Friedens-Schluß 4. Præsidenten und 50. Beysitzer unterhalten, oder nach dem jüngern Reichs-Abschied $4\frac{1}{4}$ Ziehler nebst den Rückständen so seither 65. Jahren auf solchen erhöheten Fuß aufgeschwollen, geben müsten. Es würde aber hoffentlich dieser Weitläufftigkeit nicht bedürffen, wenn Ihro Kayserl. Majest. durch Dero allerhöchste Authorität jetzigen Reichs-Schluß, den Nachdruck geben, und die Creyß-Directoria ihr Amt verrichten werden, als ohne welches ohnedem kein Gutachten noch Reichs-Schluß bestehen kan.

Vor dem Hochlöbl. Schwäbl. Creyß insonderheit, haben wenigstens andere Stände alle Hochacht- und Zuneigung

neigung gezeigt, auch nie gesagt; daß Sie diejenigen, so wahrhafftig überlästiget und es nicht überhaupt, sondern insonderheit behörig beybringen werden, ohne Hülffe lassen wollen; wie Sie dann auf die Erlaßung des 2tens, Drittels gehofft hätten, es werde solche Willfährigkeit, durch Gegen-Willfährigkeit, Behuff des gemeinen Bestens von denen so sich jetzo noch mißvergnügt erzeigen, erkannt worden seyn; als welches das letzte Mittel gewesen wäre, und noch seyn würde, die Mit-Stände in andern noch williger zu machen, an statt man sonsten bey denen Höffen auf die Gedancken kommen konte, daß durch alles, man thue was man wolle, nichts auszurichten noch dem beständigen Lamentiren ein Ende zu machen.

Brandenburg Culmbach und Onolzbach Per omnia wie Braunschweig Zelle. Und deuchte Ihm Zeit genung über den Cameral-Negotio verstrichen zu seyn, daß jemand sich mit einigen Schein der Billigkeit wegen einer Ubereilung nicht beklagen könte; Vielmehr hätten die übrige Stände Ursach über die so lang ausbleibende Instructiones in einer so hochangelegenen Sache, kein sonderliches Vergnügen zu schöpffen, sondern daraus ehender zu schliessen, daß es mit der guten Contestation, das Hauptwerck nicht zu hindern, schlechter Ernst seyn müsse: indem man nichts als Moras nectire, contradicire und Difficultäten mache, mit einigen realen und practicablen Vorschlägen aber: wie dann das Hauptwerck befördert werden könne? nicht hervor gehe. Dergleichen Verfahren pfleget man sonst Protestationem facto contrariam zu nennen. Es wäre Niemand bey denen hohen Ständen der nicht lieber gesehen hätte, wann das Cammer-Gericht nicht allein erhalten, sondern auch wie es die Noth erfordert, in bessern Stand gesetzet, und dennoch bey den alten Cammer-Zielern gelaßen oder gar die Helffte oder $\frac{2}{3}$ abgenommen werden können. Weil aber noch niemand die Mögligkeit desselben gezeiget, so haben Sie nach der bekanten Regula: Qui vult finem, debet etiam velle media ad eum obtinendum necessaria; lieber diese neue Last übernehmen als des Zwecks verfehlen, und die Justiz-Administration gar verfallen lassen wollen. Und nun die Hochlöbl. Stände des Schwäbischen Creyßes zu dergleichen patriotischen Entschliessung so viel eher zu bewegen, haben Sie ihnen noch $\frac{1}{6}$ an denen rückständigen Zielern biß Anno 1713. erlassen, welches nicht ein geringes Beneficium ist. Es wäre aber gut bey Acceptirung desselben und Dancks-Erstattung dafür, die conditionem sine qua non! zu behertzigen und sich nicht zu flattiren, daß das erste von einer Verbindlichkeit seyn könne, so lange das andere nicht einfolget; Es wäre gleichwohl etwas hartes, daß es fast schiene, als ob einige besondere Stände dem Reich alles abpochen und noch darzu keinen Danck, als in leeren Worten haben wolten;

Eben als wenn es eine pure Schuldigkeit wäre, nicht allein die Rückstände zu erlassen, sondern auch die verlangte Moderation zugestatten, und daß Sie glauben, Sie könten das gantze Reich, durch fernern Versagung der Zahlung, wohl darzu zwingen, solte auch das Cammer-Gericht darüber zu Boden gehen; dann daß dieses endlich aus fernerer Renitenz erfolgen müste, liege jedermann vor Augen. Es scheine auch, daß das alte und in natura societatis civilis gegründete axioma: Salus publica suprema lex esto! nicht mehr gelten solte, sonsten würde man diese Sache nicht ad materiam collectarum und ad jura singulorum ziehen wollen.

Denn wo eine Sache in Bürgerlichen Leben vorfallen kan, wovon Salus publica abhänget, und die also negotium maximè commune omnium ist, so ists administratio Justitiæ und die Anrichtung darzu erforderlicher Gerichter, wovon das Commune bonum in omnes æqualiter retunditet, und wobey Niemand von dem andern für sich ein besonderes Recht oder Interesse hat. Woferne nun dieses ein Jus singulorum und die erforderliche Unkosten eine blosse materia Collectarum ist, und mithin keine Majora darinnen gelten; so muß man gantz andere notiones de rebus Civilibus fabriciren, als man bißher davon gehabt. Man lebt der guten Hoffnung, daß wenn denjenigen Hochlöbl. Ständen des Schwäbl. Creyßes, so biß dato nicht beygehen wollen, die grund-verderbliche Consequentien solcher assertorum vorgestellet werden, Sie die so offt rühmlichst bezeigte Liebe zur gemeinen Wohlfarth auch dießmahl nach dem löbl. Exempel anderer vornehmer Mitglieder desselben Creyß vorbringen lassen, und dem Conclusi beyder höherer Collegiorum nicht ferner wiedersprechen, sondern vielmehr durch würckliche Abführung der beliebten Zieler an den Tag legen werden, wie Sie in der That und Wahrheit die Erhaltung des Justiz-Wesens zum Trost so vieler Nothleidenden zu Hertzen fassen.

Was aber die Moderation der Current-Zieler betrifft: so ist niemand nichts abgeschlagen; kan jedoch ohnmöglich so in Bausch und Bogen verwilliget, sondern muß à singulis die prægravation cum debitis requisitis dociret, des Reichs Decision geziemend erwartet, und indessen mit der Zahlung continuiret werde. Im übrigen hätte er noch ad manus einen Aufsatz, worinnen die gantze Sache in ihr gehöriges Licht gesetzet würde. Welchen er also auch ad Protocollum geben wolte.

Kurtze Vorstellung.

Imo Daß der §. 184. des jüngern Reichs-Abschieds von der Cammer-Matricul nicht zu verstehen seye.

2do Daß die Anno 1719. beliebte Erhöhung der Cammer-Matricul auf jährliche 7. Ziehler keine neue Bewilligung oder Collecta seye.

3tio Daß man die Moderations-Gesuch

Gesuch über die Cammer-Matricul, wann auch hierzu hinlängliche Motiven wären vorgestellt worden, wieder die klahre Disposition des jüngern Reichs-Abschieds §. 14. ordine cognitionis inverso: biß dato in Comitiis Imperii nicht habe erörten können und solche die Zahlung der erhöheten Ziehler immittelst zu suspendiren von Rechtswegen nicht vermögen. In §. 184. des jüngern Reichs-Abschieds ist nicht die Frage von der Cammer-Matricul, oder der Cammer-Gerichts-Unterhaltung, sondern von der Reichs-Matricul und demjenigen Qvanto oder Qvota so jeder Stand nach der Reichs-*Matricul* zu der Creyß- und Reichs-Verfassung beygetragen hat, welches eines Theils der dürre Buchstaben dieses §. in verbis: Zu angedeuten *Qvanto* item Verfassung, item in verbis: der alten Reichs-Matricul mit sich bringet, auch ausser deme gantz klar erscheinet, wann die vorherige §., als der 181. 182. und 183. item der Reichs-Abschied oder Executions-Ordnung de Anno 1555. §. 80. eingesehen wurden, und kan also dieser §. 184. auf die Cammer-Matricul und Cammer-Gerichts-Unterhalt, als ein tertium & diversum qvid nicht appliciret werden, sondern respectu der Cammer-Matricul und Cammer-Gerichts-Unterhaltung ist der §. 14. dieses jüngern Reichs-Abschiedes, der eigentlich Locus oder Sedes, und wird daselbst disponiret, daß die Cammer-Gerichts-Unterhaltung, so viel als vonnöthen, abermahl erhöhet, und die Cammer-Matricul, nach dem alten Fuß und *Proportion* hiernach eingerichtet werde, und es hierbey so lang und viel (salvo Calculo & futura Moderatione) verbleiben solle, biß ein anderer Fuß oder Austheilung eingeführet worden. Nun ist damahls nöthig erachtet worden, ein jedes Ziehl auf 2. und $\frac{1}{8}$ Zieler, und also die Matricul jährlich auf $4\frac{3}{4}$ Zieler servata eadem proportione, zu erhöhen *vid: Dictat: Ratisbonæ d. d. 6. vel 8. Maÿ 1654. Styli novi, quod etiam habetur apud Cortrejum Juris Publ. Tomo 1. parte 3. pag. 192. item in parte generali 1.* des *Lunigs* Reichs-*Archivs*. Es ist aber in der damahls dictirten erhöheten Cammer-Matricul die alte *Proportion* (cujus culpa, lässet man dahin gestellt seyn) nicht observiret worden, wie solches ad oculum, si opus, Demonstrirt werden kan. Anstatt daß nun ein jeder Standt solchen Fehler per Calculum selbst hätte corrigiren, und hiernach die erhöhete Qvotam beytragen, mithin das Gravamen selbst heben können und sollen; So hat man hingegen vitiando utile per inutile solches unterlassen.

Interim ist doch wahr, daß Anno 1654. beliebet worden jährlich $4\frac{3}{4}$ Zieler nach dem alten Fuß oder Austheilung zuzahlen, und da nun seither Anno 1654. also in 65. Jahren nur 2. Zieler, aufs höchste bezahlt worden, und respective noch ausständig seynd, so folget daß jährlichen $2\frac{1}{4}$ Zieler weniger, als Anno 1654. bereits verwilliget, abgeführet worden.

Diese unbezahlt verbliebene $2\frac{3}{4}$ Zieler machen weit mehr aus, als ein Capital zu $2\frac{1}{4}$ Ziehl dann indeme ab An. 1654. biß 1719. jährl. $4\frac{3}{4}$ Zieler, und vermög Concluſi de Anno 1719. jährlich 7. Zieler bezahlt werden ſollen, ſo differiren die Concluſa de Ann s 1654. und 1719. darinn, daß das Concluſum de Anno 1719. $2\frac{1}{4}$ Ziehl mehr, als das vorherig de Anno 1654. importiret. Weilen aber nach dem Reichs-Schluß de Anno 1654. biß anhero die Zahlung nicht geleiſtet, und jährlich nur 2. Zieler alſo in 65. Jahren alljährlichen $2\frac{3}{4}$ Ziehler weniger, als damahlen geſchloſſen, abgetragen worden; So haben Status hoc Anno 1719. um ſo weniger bedencken getragen, noch auf $2\frac{1}{4}$ Ziehl mehr, als Anno 1654. geſchehen, mithin ins künfftig vom 131. Ziehl anzurechnen, jährlich auf 7. Zieler nach dem alten Fuß oder Austheilung ſich einzulaſſen, weilen ſolches keine neue Bewilligung, ſondern nur eine etwelche Executio iſt deſſen, ſo Anno 1654. bereits geſchloſſen worden, worvon ſich keiner einſeitig entziehen, ſondern in Krafft vorheriger Reichs-Conſtitution, ſo auch Cameræ als ein Lex Pragmatica Imperii intimiret worden, auch invitus angehalten werden kan, führohin alljährlich 7. Zieler zu zahlen. Exemplo res fiet clarior. Geſetzt: ein Standt hat ante Annum 1654. zu jedem Ziehl gegeben 100. Rthlr., ſo iſt Er Krafft des Reichs-Abſchieds de Anno 1654. von ſolcher Zeit an zu jedem Ziehl 237. Rthlr. 45. Xr. und jährlichen 475. Rthlr. ſchuldig worden. Indem Er aber ſeither Anno 1654. jährlichen nur 2. Zieler zuſammen mit 200. Rthlr. zahlt hat, ſo iſt dieſer Standt alljährlichen 275. Rthlr. ſchuldig verblieben. Dieſer jährlicher Ruckſtand beträgt von Anno 1654. biß 1719. als in 65. Jahren ohne Intereſſe & ſine pœna dupli 17865. Rthlr. dieſe 17865. Rthlr, wann Sie bezahlt und nur zu 4. pro Cento angelegt würden, betrageten jährlich, 713. Rthlr. 36. Xr. da nun Anno 1719. wie gezeiget worden nur um $2\frac{1}{4}$ Ziehl mehr bezahlt werden ſollen, mit 225. Rthlr, ſo iſt noch ein jährlicher Uberſchuß von 488. Rthlr. 36. Xr. kan ſich alſo ein ſolcher Stand nicht beſchwehren, daß Er an ſtatt jährlicher 713. Rthlr. 36. Xr. nur 225. Rthlr. oder an ſtatt eines Capitals von 17865. Rthlr., nur ein Capital von 5625. Rthlr. zahlen muß; denn 255. Rthlr. Intereſſe betragen zu 4. pro Cento in Capitali mehr nicht, als 5625. Rthlr. und erſcheinet alſo, daß zu dermahliger Erhöhung auf jährliche 7. Zieler, weilē es nur in ſo weit eine Executio iſt Legis latæ, und da man nicht begriffen iſt, eine neue Collecta aufzulegen, ſondern nur die Anno 1654. bereits verwilligte nicht gar pro parte tertia derer jährlich zurück gebliebenen $2\frac{3}{4}$ Zieler (dann 3. mahl 5625. Rthlr. machen umb 1000. Rthlr. weniger als 17875. Rthlr.) zu exigiren keine unanimia erfordert werden, wann auch ſonſten in materia

Colle-

Collectarum noviter indicendarum unanimia erfordert werden wollen: Ja es ist so weit ab, daß in hypothesi unanimia nöthig; daß auch nicht ohne Grund gezweiffelt werden könte, ob so gar auch majora nöthig gewesen wären und noch seyn? Freylich beziehet sich §. 14. des jüngern Reichs-Abschieds, wegen Moderation der Cammer-Matricul, auf den folgenden §. 195. und dieser auf den Reichs-Abschied de Anno 1582. §. 50. & seqq. Allein, wenn sich ein Stand, ratione Moderationis, hierauf fundiren will; so muß Er auch solchen Legem in dem passu, wo stehet, daß, biß ein anderer Fuß eingeführt, es bey der Anno 1654. auf $4\frac{3}{4}$ Zieler erhöheten Matricul gelassen werden solle, vorhero erfüllen, und es kan von Rechtswegen kein Stand mit der Moderation gehört werden, wann Er nicht vorhero mit Abzahlung der $4\frac{3}{4}$ Zieler gedachter Reichs-Constitution, in welcher sich ein solcher Stand doch fundirt, ein Genügen geleistet hat, Repellitur enim exceptione, qui ex lege aliqua Jus prætendit, nec implet id, ad quod vi ejusdem Legis sua ex parte tenetur, nec audiendus, donec id antea præstiterit. Sic Emtor repellitur exceptione pretii non soluti, si pretio non soluto ad traditionem rei venditæ agat. Andere unzehlbahre dergleichen in Jure ausgemachte Exempla zu geschweigen. Und da nun bißhero Status mit jährlicher Abführung der $4\frac{3}{4}$ Zieler seither Ao. 1654. ihrer Schuldigkeit kein Genügen gethan haben, so kan sich keiner beschwehren, daß biß dato das jenige so §. 14. und 195. des jüngern Reichs-Abschieds und §. 50. & seqq. des Reichs-Abschieds de Anno 1582. disponirt, respectu der Cammer-Matricul, ordine cognitionis inverso nicht hat können und sollen vollzogen werden; Culpa enim statuum hoc accidit, qvi dictas Leges suâ ex parte hactenus haud impleverunt. Endlich so ist des Kayserl. Cammer-Gerichts Sorg nicht, ob dessen Unterhaltung aus diesem oder jenem fundo künfftig hergenommen werden wolle, wann man nur derselben versichert ist, sondern man redet nur von denen, was die Reichs-Constitutiones dießfalls biß anhero disponirt haben, und was biß eine andere weitige Disposition mit Ihro Käyserl. Majest. und des Reichs allgemeinen Belieben gemacht worden, geschehen solte.

Salzburg. So viel unter andern in dem jetzt verlesenen vortrefl. Braunschweig-Zellischen Voto von demjenigen angeführet worden, daß einen Hrn. Gesandten respectu der übrigen Stände dieses oder jenen Creyßes in deren Nahmen er jedoch nicht legitimiret wäre, reservanda zu reserviren nicht gebühreten, damit wäre man an Seiten des Directorii allerdings verstanden in der Hoffnung, es würden dergleichen Principia bey andern vortrefl. Gesandschafften eben so wenig Ingreff oder approbation finden.

Oesterreich müste man sich um so mehrers

mehrers mit dem jetzt verlesenen Saltzburgischen und gleichstimmenden Votis conformiren, als man von Ihro Käyserl. Majest. verschiedentl. allergnädigsten Befehl hätte, über den Reichs-Herkommen und Stylo alles Ernstes zu halten. Man bäthe demnach sämtl. Hochansehnl. Gesandschafften dargegen, zu allerhand gefährlichen Neuer- und Unordnungen Thür und Thor zu öffnen den Ingress selbst nicht zu machen.

Sachsen Gotha, Coburg und Altenburg *cum cæteris votis.* Seyn dergestalt auf Beförderung der Cameral-Sache instruiret, daß Er nicht anders könte, dann mit dem ietzt abgelegten Braunschweig-Zellischen und Brandenburg Culm- und Onoltzbachischen, auch Saltzburgisch- und Oesterreichischen Votis, sich per omnia zu conformiren.

Braunschweig Wolffenbüttel wie Sachsen Coburg.

Ost-Friesland. In simili.

Costanz. Wiederhohlte seine, in der Cameral-Materie abgelegte Vota, sonderlich dasjenige so man nächst zu seiner Verwahrung ad Protocollum gegeben. Es hätten Ihro Hoch-Fürstliche Gnaden in erst ermeldten Ihrem jüngsten Voto, unter andern nochmalen deutlich sich erkläret, daß Sie das so höchstwichtige Justiz-Wesen bey dem Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht, nicht allein nicht zu hindern, sondern vielmehr auf alle Weise zu befördern geneigt wären; bey welchem es nochmahlen sein Verbleiben hätte, wenn die Sache nur solchergestalt eingerichtet würde, daß man dabey bestehen könte. Im übrigen hätten Ihro Hochfürstl. Gnaden ihr freyes Comitial-Votum und wolte Er nicht glauben, daß man Deroselben Ziehl und Maas zu setzen begehrte, wie sie Ihre Gerechtsame zu verwahren hätten. Man hätte in dem jüngsten Voto nomine Circuli nicht votiret, sondern bloß denen graviirten Ständen des Schwäbischen Creyßes, welche Theil an dissentigen Voto nehmen würden, quævis competentia reserviret. Dieses wäre keine Unordnung, sondern würde sich in Durchgehung der Reichs Protocollen finden, daß es offt und mehrers geschehen. Worbey man es vor dießmahl auch lassen und übrigens Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Beybringung fernerer Nothdurfft, quævis competentia reserviren wolte.

Sachsen Weymar *cum cæteris votis.* Conformirte sich mit denenjenigen, welche die Hochfürstl. Braunschweig-Zell Brandenburg Culmbach und Onoltzbachische und gleichstimmende Vota mehr secundirt. Ult. reservando.

Braunschweig Grubenhagen. Wie Sachsen Weymar.

Hollstein Glückstatt. in Simili.

Würtzburg. Ihro Hochfürstl. Gnaden hätten die Beförderung dieses Cameral Negotii ihres Orts allezeit aufs Nachtrücklichste secundiren lassen, wobey Sie es annoch bewenden liessen; in der Hoffnung, daß dieses so heilsame Werck ohne fernern

Auffent-

Auffenthalt oder machende neue Difficultäten, zu seinem gewierigen Effect gelangen mögte. Wolten im übrigen sich mit Saltzburg und Oesterreich conformirt haben.

Augspurg. Wiederholte sein am 20ten letzthin ad Protocollum, abgegebenes Votum, und wolte Ihro Hochfürstliche Durchl. seinem Gnädigsten Herrn, nochmahl quævis competentia feyerlichst vorbehalten haben.

Brandenburg-Culm- und Onolzbach. Man begehrte Niemand Ziehl und Maaß zu setzen, wie er seine Jura ad Protocollum zu verwahren gedächte. Man würde aber auch andern in deme nicht Ziehl und Maaße setzen wollen, was sie dargegen vorzustellen der Sachen Nothwendigkeit zu erfordern erachteten. Im übrigen wie man alteri nicht stipuliren könte, also vermögte man auch nicht, einen andern, von dem man keine Vollmacht hätte seine Jura zu reserviren, und würde ein jeglicher für sich selbst zu reden unvergessen seyn.

Costanz. Priora.

Hierauf verlase Saltzburg das Conclusum des Reichs-Stättischen Collegii.

Status. Wolten dessen Communication gewärtigen.

Saltzburg. Würde von dem Chur-Mayntzischen Hn. Directore per Dictaturam publicam mitgetheilet werden.

Quibus Discessum.

Dict. Ratisb. d. 3. Nov. 1719. per Moguntinum in Fürstl. Neben-Zimmer.

Reichs-Städtische Erklärung, über die von beeden Hochlöbl. höhern Collegiis communicirte Meynung Disseitige Monita betreffend.

Man hätte zwar zu seiner Danck-nehmigen Consolation ersehen, welchergestalt beede Hochlöbl. höhern Collegia denenjenigen Städten, so in dem Canuner-Matricular-Anschlag allzusehr über Ihr Vermögen beschwehret, auf Dero geziemendes Ansuchen eine billigmäßige Moderation angedeyhen zu lassen, die gewisse Versicherung zu geben beliebet; Man finde sich aber zu Folg der habenden Instructionen, welche man ohne Verantwortung nicht überschreiten könte, gleichwohl nicht im Stand dem Conclusi communi dermahlen noch simpliciter, wie verlanget worden zu accediren, angesehen, man auch pro nunc nicht zu etwas sich anheischig machen könnte, welches man doch hernach in der That zu erfüllen nicht vermögend wäre und solchen falls einer unausbleiblichen Execution sich unterwerffen müste. Was den allegirten Recessum Imperii novissimum in puncto augmenti Matriculæ belangte, würde allerseits aus dem, was damahls von dem gesamten Corpore Evangelicorum schrifftlich vorgestellet, nachgehends von denen Hochlöbl. Standen des Ober-Sächsischen und anderer Creyße auf denen gehaltenen Creyß-Tägen wie das Hochlöbl. Collegium Camerale in

denen hienach ad Imperium gegebenen Memorialien selbst herkommen lassen, würcklich wiederholet, ingleichen von allen und jeden auch denen Cathol. Ständen in durchgehender Observanz beobachtet und von Ihro Kayserl. Majest. selbst in dem untern 3ten Januarii 1656. an alle Creyß-ausschreibende Fürsten ergangenen Circular-Schreiben (worinnen dieselbe daß biß zu Untersuchung der wieder sothane Alte und Neue Matricul habende Beschwehrden die Erlegung der Cammer-Zieler in jüngsten Reichs-Abschied verordneter massen nach der alten Matricul zuthun allergnädigst anbefohlen) agnosciret worden zur Gnüge bekannt seyn, was es damit, zumahln deñ im gedachten Recessu erforderte völlige Anzahl der Herren Assessorum niemalen adimpliret worden, vor eine Bewantnüß hätte und daß solchenmach diese Erhöhung weder von Ihro Kayserl. Majest. selbst noch denen Ständen jemahlen in effectu vor ein Reichs-Gesetz gehalten worden. So mögte man auch ausser dem disseits nicht abnehmen, woher nach dermahligen Ausrechnung die Differenz in simplo nur einen Gulden betragen solte, dann wann hienunter auf eine Erhöhung des Rthlrs. ad 2. fl. geziehlet würde, so wüste man nicht ob sothane Anrechnung in legibus & Actis publicis fundiret wäre. Nicht minder würde genugsam wissend seyn, wie der Städte Klagen, wegen allzuhoch überspannten Anschlags schon über anderthalb Secula ohne von der so lang vertrösteten Moderation einen erwünschten Effect zu sehen gedauret hätten; nichts destoweniger continuirte die Intention des Städtischen Collegii vor die Aufrechthaltung des hochpreißlichen Cammer-Gerichts noch unausgesetzet und würde jede Stadt, so weit nur ihr Vermögen reichet, hierzu alles zu contribuiren sich niemahls entziehen, man hoffte aber auch, wann man einen mehrere Last, als man würcklich tragen zu können von sich wüste, sich zumahlen sub pœna Executionis aufbürden zu lassen, ansehen müste, keinesweges verdacht, noch hierdurch an Zerfallung des Justiz-Wesens schuldig werden zu können. Es würde hoffentlich das Hochpreißliche Cammer-Gericht darum nicht auseinander gehen dörffen, wann gleich ein und andere prægravirte Städte dermahlen ihre Quotam nicht nach der projectirten Erhöhung erlegen könten, angesehen der übrigen Hochlöbl. Stände erhöheten Beytrag bey gegenwärtigen Umständen, da der vorgeschlagene Numerus der Hhrn. Assessorum noch nicht vorhanden, oder auch so gar geschwind nicht ersetzet werden kan, die præsentes ad Intentionem zu belohnen genugsam hinreichen würde. Man wolte zwar an Seiten der Anwesenden Städtischen Gesandten und Vertretern dieses zum gemeinen Besten abziehlende Werck, nach aller Möglichkeit gerne befördern und stellte dahero zu belieben, ob nicht immittelst von einem zu Ersetzung des Abgangs surrogirenden anderweiten Fundo z. g. Einführung des Stempel-

Pappiers,

Pappiers, wie auch der Sportuln geredet werden mögte. Man fande sich aber wegen der verlangten Accession unumbgänglich bemüßigt hierinnen auch vor sich nur eine wenige Frist auszubitten, biß von denen Principalen und Obern anderweite und nähere Instructiones die man auf die erstattete Bericht ohne langen Zeit-Verlust zu erhalten hoffet, eingelanget seyn würden, sintemahlen, daß man an Seiten der Gesandten und Vertreter ohnausdrückliche Ordre in diesem importanten und die Städte fast zum 3ten Theil intuitu totius Imperii, ohne die so nach der Zeit avelliret worden, betreffenden Werck noch weiter hineinzugehen oder seinen Principalen, Obern und Committenten ohne umb wieder deren Willen einen, zumahlen ihr Vermögen übersteigenden Last aufzubürden nicht im Stand seyn allerseits von selbsten wie man die Zuversicht hat hocherleucht ermessen werden wird.

Chur- und Fürstliche weitere Meynung, auf des Städtischen Collegii Erklährung.

Man ist Chur- und Fürstl. Theils dahin verstanden, daß dem Städtischen Collegio zu bedeuten wäre, wie man auf der Chur- und Fürstl. Meynung bestehe; Indem aber obgedachtes Collegium Civitatense um eine wenige Frist angesuchet um nähere Instructiones auf das Conclusum Commune einzuholen, so könte man den begehrten Terminum Ihnen mit seyn, jedoch was dasselbe die Sache dadurch nicht auf die lange Bahn verschieben thue, besonderlich da man in Hoffnung stünde, es würden die Städtische zu Beförderung des Justiz-Wesens mehrgemelten Concluso communi beyzugehen keinen Anstand nehmen, wiedrigenfalls man das Benöthigte zu beobachten und Ihre Erklährung behörig zu beantworten vorbehielte.

Freytags den 17ten Novembr. 1719. proponirte in Circulo.

Salzburg. Es würde allerseits erinnerlich seyn, was diese Zeit hindurch in dem Fürstl. Neben-Zimmer auf die letztere Erklährung des Reichs-Städtischen Collegii in der Cammer-Gerichs-Sache abgehandelt, und hernach mit dem Churfürstl. Collegio verglichen worden seyen. Weilen nun diese Chur- und Fürstliche Meynungen dem Reichs-Städtis. Directorio bereits extradirt und per dictaturam communiciret worden sind, als wäre vor diesesmahl ein mehrers ad Protocollum nicht anzuzeigen, als daß jüngsthin denen beyden höhern, das Reichs-Städtische Directorium mündlich zu vernehmen gegeben haben, was massen die behörige Relationes zu Beförderung der Sache an allerseits Obern und Committenten geziemend erstattet, und das Reichs-Städtische Collegium der Hoffnung wäre, es würden die hierüber erwartende Instructiones hiernechst erfolgen, mithin diese Cameral-Sache zu einem gedeylichen Schluß und Ende gebracht werden

mögen. Übrigens würde auch in frischer Gedächtnüß ruhen; was gestalten die Versorgungs-Sache der beyden Reichs-Festungen Philippsburg und Kehl samt denen dahin einschlagenden Kayserl. Commissions-Decretis, Fränckisch- und Schwäbischen Creyß, auch Hertzogl. Würtenbergischen Baron Rott- und Neubergische resp. Schreiben und Memorialien bereits den 17. Julii, nechsthin in förmliche Proposition, und Umfrag gestellet worden seye. Weilen aber aus dem damahls abgehaltenen Protocoll soviel erhellet, daß einige von denen vortrefl. Hhrn. Gesandten abwesend, andere aber nicht instruiret wären, gleichwohlen aber nicht zu zweiffeln ist, es werden in so geraumer Zeit bey der auf dem Verzugliegender Gefahr noch mehrere zulängliche Instructiones eingelauffen seyn; also wolte man von Directorii wegen diese Materie dem genommenen Verlaß zu folge bey etwas zahlreichern Erscheinung reproponiren, das Werck selbsten aber seiner Richtigkeit nach de meliori recommendiren.

Salzburg. Dieses Orths beziehe man sich auf sein den 17. Julii nechsthin abgelegtes Votum, und wolte nochmalen die Sache dahin recommendiren daß dem Stadt-Magistrat zu Franckfurth committirt werden mögte, eine vollständige Specification derjenigen Stände, so das ihrige an denen in Anno 1703. zu Behuf der beyden Reichs-Festungen verwilligten 6. Römer-Monath bezahlet hätten sobald möglich anhero einzusenden. Dann wann nur immerdar auf dem Pappier neue Verwilligung geschehen, die Conclusa aber nicht durchgehends befolgt werden solten, so würde sich von dem gantzen Wercke und allen Deliberationen ein schlechter Effect promittiren lassen, allenfalls auch durch den Beytrag einiger willigen Stände und deren unzulänglichen Quoten die beyden Festungen von dem gäntzlichen Verfall und Ruin nicht errettet werden können.

Oesterreich. Sie Gesandte bezögen sich gleichfalls auf das am 17. Julii nechsthin abgelegte Votum, in der ungezweiffelten Hoffnung, daß die damahls erwartete Instructiones seithero eingelanget seyn würden. Die immittelst eingekommene und per dictaturam mitgetheilte bewegliche General Rottische Schreiben redeten von selbsten, in was schlechten Zustand die Gräntz-Festung Kehl sich befinde. Die Schadhafftigkeiten nahmen täglich zu und besorglich dergestalt überhand, daß man hiernechst mit zehenfachen Kosten nicht würde reparieren und wieder in Stand setzen können was jetzt mit wenigem zu richten wäre, wann man die nöthige Mittel in Zeiten anschaffen wolte. Es seye auch allerseits erinnerlich, was beyde Herren ausschreibende Fürsten in Schwaben erst kürtzlich wieder hatten anhero gelangen lassen. Solten Fürsten und Stände selbigen Creyses die Hände auch abziehen, wie die Hhrn. Creyß-Ausschreibende zum Beschluß ihres

Schrei-

Schreibens nicht undeutlich zu erkennen gegeben; So seyn ohnschwer zu ermessen, daß dieser Gräntz-Orth in kurtzer Zeit zu unersetzl. Schaden und höchster Deroreputation des Reichs gar zerfallen und zu einem Steinhauffen werden müste. Man wolte dannenhero diß Orths der Sachen Beförderung nach der vor Augen liegenden Nothdurfft nochmahlen bestes Fleisses recommendirt haben. Wofern aber ja wieder Verhoffen das beständige Besatzungs- und Versorgungs-Werck beyder Reichs-Festungen nicht gleich vor der Hand erhoben werden könte. So wolte man den Eingangs gemelten letztern voto spe Rati gethanen Vorschlag von Ausfindung eines interims-oder Provisional-Mittels aber einst wiederholen, cum reservatione ulteriorum.

Burgund wie Oersterreich.

Dietrichstein, Suo loco & ordine similiter.

Braunschweig-Zell cum cæteris votis. Recommendirte mit Oesterreich, das Interims-Versorgungs-Werck der Reichs-Festung, und wiederholte anher die hiebevorigen Vota.

Ratzeburg. Ihro Churfürstl. Durchl. zu Mecklenburg Strelitz, hätten schon unterm 24ten Julii nechsthin Ihre gnädigste Meynung dahin geäussert: daß Sie den Festungs-Bau zu Kehl von der grösten Nothwendigkeit hielten und zum Abtrag der zu verwilligenden Römer Monath Behuff zu Versorgung der Reichs-Festung alsofort die Anstalt machen lassen wolten, wenn Sie nur wüsten, was die mehristen zu geben gesonnen und wie hoch die Bewilligung von Reichswegen seyn solte.

Magdeburg bezöge sich auf seine den 1ten April 13ten Maji 3ten Junii und 30ten Octbr. 1715. auch 3ten Jan. und 3ten Febr. 1716. in dieser Materie abgelegte Vota, und könte sich aus denen daselbst zur Genüge angeführten Ursachen, zu keinem Beytrag wegen Unterhaltung der Festung Philippsburg und Kehl verbinden lassen, als welchen Sentiments Ihro Königl. Majest. in Preussen in allem seither in dieser Sache an Dero hiesige Gesandschafft ergangenen Rescripts, beständig inhærirten, und erst unterm 15ten Julii allergnädigst befohlen hätten, bey dieser Gelegenheit abermahlen vorzustellen, daß die eintzige Festunge, welche das Reich am Unter-Rhein wider Franckreich decken könnte, in Wesel bestünde, weil Kayserswerth und Cölln vor nichts zu achten. Die Fortificationes von Wesel aber, verlangten Ihro Königl. Maj. eintzig und allein auf ihre Kosten, da Sie bey einem zwischen dem Reich und Franckreich etwa entstehenden Krieg, schon allemahl Mittel und Wege zu finden wissen würden, von selbiger Seiten sich nicht nur in völlige Sicherheit zu setzen, sondern auch zu verhüten, daß von daher kein weiterer Einbruch in das Reich geschehe. Da Sie nun eine so grosse Last wegen Wesel allein trügen, so wäre es unbillig, wann Sie mit dem Unterhalt anderer Festungen, sich solten beladen lassen.

Halberstatt, Hinter-Pommern, Minden und Camin, wie Magdeburg.

Hoch- und Teutschmeister. Ihro Churfürstl. Durchl. würden sich deme niemahls entziehen, was zu Conservation und besten des wehrtisten Vatterlandes nöthig und ersprüßlich erachtet werden könnte. Im Fall nun wieder 2. Römer-Monath zu Unterhaltung der Reichs-Festungen Philippsburg und Kehl, von gesamten Röm. Reich bewilliget als eine gemeinsame Sache von allen und jeden Hoch- und löbl. Hhlrn. Ständen beygetragen werden wolte, so würden Ihro Churfürstl. Durchl. alsdann qvà Hoch- und Teutschmeister, Dero Gebühr ebenfalls zu entrichten nicht ermangeln. Übrigens recommendirte man des Hochlöbl. Schwäbl. Creysses billiges Verlangen wegen des Vorschusses für die Festung Kehl und wiederholte sein den 17. Julii nuperi abgelegtes Votum hiermit nochmalen.

Costantz. Nachdem Ihro Churfürstl. Gnaden zu alle dem was zu Ihrer Röm. Käyserl. und Königl. Cathol. Majest. allerunterthänigsten Dienst und zu des gemeinen Wesens besten gereichen könnte, sich je und allezeit mit Patriotischer Wohlmeynung willig und bereit gefunden. Als würden Dieselbe auch, nicht ermangeln in gegenwärtiger Besorgungs-Sache der Reichs-Festung Philippsburg und Kehl, solches ferner zu thun und darmit zu continuiren. Ihro Churfürstl. Gnaden beföhlen daher unterm 23ten Julii nuperi zu declariren: daß Sie zu denen darzu vermeynten 2. neuen Römer-Monathen allmögliches beyzutragen gedächten, in Hoffnung, man würde nicht allein ein durchgehendes gleiches Werck hieraus machen, sondern auch den Rückstand an dem 1716. bewilligten 1. Römer-Monath, welchen viele Stände noch nicht erleget, nechstens abtragen, mithin auch dem Hochlöbl. Schwäbl. Creyß, seinen mit so vielen 100. tausenden an die Reichs-Festung Kehl pro interim gethanen Vorschuß bonificiren, welchenfalls ermeldte Schwäbl. Creyß, sich nicht schwehr fallen lassen würden, zu denen neu ausschreibenden 2. neuen Römer-Monathen gleichfalls zu concurriren. Man wiederholt anbey sein am 17ten Julii nuperi abgelegtes Votum, und hätte seine aufrichtige Liebe zu Beförderung der Justiz so viel und offtmahl in der Zeit da die Cameral-Anliegenheit in Deliberation stünde, zu erkennen gegeben, daß man deswegen ein mehrers anzuführen vor unnöthig achtete, u. wolte sich dahero auf seine per tractum hujus negotii geäusserte Wohlmeynung nochmahl bezogen haben. Es hatte also der jüngst unterm 23ten Octobr. geäusserten empfindl. Expressionen nicht vonnöthen gehabt, indem man, weder in seinen abgelegten Votis noch sonsten das geringste jemahls angeführet, so dem Vorhaben wegen des Cammer-Gerichts in Substantia zuwieder gewesen. Daß man aber zu bedencken gegeben, ob es nicht besser, des Schwäbl. Creysses oder

der dessen mehrern Fürsten und Ständen annoch abgehende Erklärung abzuwartten, als dermahlen schon mit denen Conclusis forteilen zu wollen, dieses könte kein Mensch in der Welt ungleich deuten, indem der Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 14. denen Creyssen in dergleichen ein grosses zugestünde. Man wäre in Comitiis begriffen und hätte sein freyes Votum worüber man niemand als seiner gnädigst. Herrschafft die Verantworttung schuldig. Usuræ observantia Comitialis wäre auch bißhero gewesen, daß man in arduis negotiis denen Ständen Zeit und Weile gegönnet sich füglich zu erklären; Es hätte sich auch öffters gefüget, daß auf ein oder des andern Standes ermanglende Erklärung wann es die Umbstände erfordert, gar lange zugewartet worden, biß man zu einem Schluß gekommen; warum solte man dann auf so vieler Geist- und weltlicher Fürsten und Ständen Declaration in einem so grossen negotio, als das Cameral-Werck wäre nicht auch noch eine Zeit wartten können, zumahlen wo man denen Ständen onera perpetua aufzulegen gedächte. Ob aber die majora in dergleichen Platz griffen, solches wäre in crisi, und wäre nicht allein durante hac deliberatione, von andere wiedersprochen, sondern auch von andern der Wiederspruch confirmiret worden, wie die Protocolla zeigeten, welches doch alles ohne die geringste Gegenrede bißher verblieben, wie könnte dann so viel Contradiction erwecken, was jüngsthin incidenter & per transennam angemercket worden? allein man liesse dergleichen sich nicht irren, hätte auch keine Leges von andern zu erwartten, sondern bliebe in tramite bey dem, was denen Rechten gemäß; Und weil die Meynung wäre, daß man gern einige Vorschläge hören thäte, wie allem Anstand vergnüglich abzuhelffen, so wäre man nicht zu wieder, die in einigen Memorialien bereits gemachte, zu erregen, und wenn diese nicht zulänglich, so könten sich gleich wohl noch andere zeigen, wann man nur Zeit darzu gestatten wollte: Die Reichs-Fürsten Raths Protocolla wiesen sonst hundert vor einmahl, daß auf gnädigst. Befehl der Ausschreibende Fürsten nomine derer Creyßen Vota abgeleget worden. Dagegen bißhero niemahls einige Wiederrede entstanden; Man hätte also billige Ursache, sich zu befremden, daß dermahlen so viele hefftige oppositiones erreget werden wolten, da doch in aprico, daß man jüngsthin nomine Circuli nicht gesprochen. Was die einigen Votis annectirte unter der Hand herum lauffende Vorstellung und Explication Recessus Imperii novissimi anlangeten, solche wäre altioris indaginis, und kämen bloß Ihro Käyserl. Majest. und dem Reich, aber keinem andern zu, dergleichen zu machen. Was diese, und die Weise, mit welcher Sie, und zwar gegen Churfürsten und Stände gefasset worden, bey Königl. Majest. und dem Reich fruchten werde, würde die Zeit lehren. Indessen wäre doch eine unwiedersprechliche Sache, daß so wohl in Comitiis

mitiis Anno 1641. als bey der damahls angestelten Deputation zu Franckfurth, wie auch vermög instr. Pac. Westphalicæ de Anno 1648. und in Recessu novissimo anno 16 4. der Numerus Assessorum mit Erhöhung des Salarii ad 1000. Rthlr. nach damahligem Werth ad 90. Xr. resolviret worden. Von dem Augmento der Cammer-Zieler aber, oder wie viel deren vonnöthen, wäre in specie nichts gedacht. Eine erhöhete Matricul würde zwar anno 1654. auch in Vorschein gebracht, welche aber propter multas & solidas Rationes niemahls zum Stande kommen wie solches Krafft des den 16ten Jan. anno 1656. bey damahliger Deputation zu Franckfurth, publice dictirten und von damahls glorwürdigst regierender Käyserl. Majest. Ferdinand dem 3. Hochseel. Gedächtniß an alle Creyß-ausschreibende Chur- und Fürsten erlassenen allergnädigsten Schreibens, bereits erkannt worden, und weil dann auch weder Chur-Fürsten noch Stände sich jemahls darnach geachtet, so wäre dieselbe biß auf diese Stunde ein non ens geblieben. Indem nun noch darzu der auf 50. Assessores erhöhete numerus, niemahls eine Folge gehabt, so bliebe der deswegen erforderte Unkosten propter defectum Hypotheseos, auch auf sich ersitzen, und könnte mit keinem Grunde gesaget werden, daß die Stände, wegen beliebter Vermehrung derer Hhln. Beysitzer (welche aber niemahls erfolget wäre) auch dermahlen ohne neue Bewilligung noch schuldig wären, die zu Bestellung 50. Assessorum erforderte Gelder, mithin $4\frac{3}{4}$ Zieler oder was dergleichen zu bezahlen, sublato enim principali corruit etiam accessorium. So wenig nun Churfürsten, Fürsten und Stände deswegen in einem Ausstande, um so mehr bedencken hätte, wo man denen vorgemeldten unbegründeten Anmerckungen und Privat-Rechnungen Theil zu nehmen, sondern reservirte dargegen alle gebührende Nothdurfft, weil man weder Ihro Hochfürstl. Gnaden von Costantz, noch übrigen gnädigsten, Herrschafften, aus erst angeführten gründl. Ursachen aufbürden lassen könnte, daß sie etwas zu bezahlen schuldig, wovon Sie unanimis dissensus Statuum über ein halbes Seculum her absolviret hätte. Wann Gnaden von Kayserlicher Majest. und dem Reich verlanget würden, so lautete gar nicht wohl, mit unbegründeter Verrückung der Schuldigkeit darein zu werffen und mit Zwang erhalten zu wollen, was grossen Theils von grosser Gnade und Güte dependiret cum reservatione ulteriorum.

Salzburg Wann das bißherige Systema Comitiorum noch weiters bestehen solte, so müste wohl vor allen die Thesis fest gestellet werden, daß kein Gesandter vor einen andern Stand, von dem Er nicht legitimirt, votiren, noch demselben reservando reserviren könne, sonsten es ja keiner Vollmachten mehr vonnöthen haben würde. Auf diesen Principio bliebe man fest bestehen, verlangte aber nicht das Protocoll mit so unnöthi-

unnöthigen Dingen zu vergrössern und wollte anietzo nur noch dieses gedencken, daß wo sich etwann in denen Protocollis zeigen würde, daß ein oder anderer Stand vor einen andern Creyß oder Stand gesprochen hätte, solches wohl nicht per modum reservationis, wohl aber per modum recommendationis beschehen möge.

Oesterreich. Man wäre in substantia mit dem abgelegten vortrefflichen Saltzburgischen Voto allerdings verstanden, weilen aber doch in dem jetzt verlesenen Hochfürstl. Costantziß. Voto die dißeitige am 23ten Octobr. nechsthin in guter Wohlmeynung gethane Vorstellungen mit etwas empfindlichen Expressionen durchgezogen werden wollen, so würde man hoffentlich nicht verdacht werden, wann man dißeits zu mehrerer Erläuterung jetzt gedachter guter Intention nur noch so viel hinzu setzte: daß man diß Orths nie im Sinn noch Gebrauch gehabt, wie die vorhandene Acta und Protocolla zeigen würden jemanden libertatem suffragii einzuschräncken noch Ziehl und Maaß zu setzen, was ein jeder Herr Gesandter zum Protocoll zu geben nöthig fände: Man wäre auch dißeits nicht in Abrede, daß sich vielfältige Exempla in Actis finden würden, daß ein oder anderer Gesandter Angelegenheiten eines gantzen Creyßes, die vorhero durch Schreiben oder Memorialien beym Reich angebracht worden, zur Beförderung recommendiret habe; gantz eine andere Sache aber wäre es, wenn Status singuli einem gantzen Creyß gegen Conclusa, die sie selbsten durch ihre Gesandte mit haben errichten, darzu votiren, und darüber moniren lassen, die Nothdurfft reserviren wolten. In diesen Terminis befände man sich jetzt, und zweifelte man wohl gar sehr, ob der vortreffliche Costanzische Herr Gesandter ein eintziges dahin einschlagendes Præjudicium ex Actis würde beybringen können: Wann aber je dergleichen vor deme beschehen seyn solte, dessen man sich doch dißeits nicht zu erinnern wüste, so folgte ja daraus gar nicht, daß ein oder anderer Actus vitiosus gleich eine Consuetudinem einführen und den löblichen hergebrachten in der gesunden Vernunfft gegründeten Stylum Comitialem aufhaben solte. Wann der Costanzische Herr Gesandter bey seiner Sach sich so sicher gewust hätte, so würde wohl derselbe, das am 18ten Septembr. nuperi dem Herrn Würtzburgl. aufgegeben, diesem aber unanimi consensu totius Collegii wieder zugestelt, mithin nicht zum Protocoll gekommene Votum nicht so schlechterdings zurück genommen haben. Dießfalls wolte man dieses Hochlöbl. Collegium und die Deliberationes publicas mit dergleichen verdrießlichen Gezänck hinführo nicht aufhalten, sondern nur dieses zu seiner Justification ein vor allemahl gemeldet haben.

Costantz repetirte priora.

Oesterreich Similiter.

Sachsen Coburg, Gotha und Altenburg bezoge sich, so viel die anietzo reproponirte Versorgung derer

Rs. Vestungen betreffe, auf seine in hac materia abgelegte Vota: belangend aber dasjenige was sonsten anietzo vorgekommen, da wolte Er in dem Protocoll sich ersehen, und biß dahin die Nothdurfft reserviren.

Hessen Caßel, Hessen Darmstadt und Mecklenburg, in simili.

Würtzburg bezoge sich in Re proposita Materia lediglich auf sein den 17ten Julii nup. abgelegtes Votum.

Freysingen. Ihro Hochfürstliche Gnaden hätten Ihme wegen Versorgung der Rs. Vestungen unterm 28ten Julii folgendes gnädigst rescribiret, was maßen sie sich von einem dahin angesehenen billigen Beytrag, da selber auch von andern Hhln. Constatibus etwa auf 2. Römer-Monath beliebet und secundum ordinem Collegiorum & votantium entrichtet werden solte, gantz nicht entnehmeten, mithin in Dero Patriotischen Eyffer Sr. Kayserl. Majest. und dem gesamten Reich, auch in dieser Vorfallenheit keinesweges entstehen wolten, wann nur nach benebens dahin die Anstalt gemacht würde, daß die von dem letzl. beliebten Beytrag annoch hafftende Rückstände, mit Verfang beygetrieben und sohin die Bürde auf die willige Stände nicht allein geleget werde.

Brandenburg Culmbach und Onolzbach. Quoad propositam Materiam wolte Er seine am 17ten Julii jüngsthin abgelegte Vota wiederholet, und der Sachen Beförderung nochmals bestens recommendiret haben. Im übrigen betreffend dasjenige so von dem vortrefflichen Costantischen Herrn Gesandten von der Cammer-Gerichts-Materie eingemischt worden, wie Sachsen Gotha.

Augspurg. Quoad materiam repropositam die Unterhaltung derer beeder Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl betreffend, wäre allerseits noch gnüge bekannt, daß eben in dieser Anliegenheit ein Hochlöbl. Schwäbl. Creyß einige Jahr hindurch so wohl schrifftlich als auch durch öffentlichen Druck die Nothdurfft anhero ad Comitia gebracht, worinnen gezeiget worden, daß dieser schwehre Last vom b'orr Kehl, denselben gegen alle Gebühr noch zu dato auf dem Halse gelassen, so daß selber deshalber mit so vielen Löblichsten in Vorschuß stünde, und dannenhero die billigmäßige Refusion nicht nur allein de præterito, sondern auch in futurum nachzusuchen hätte, worauf und was hierunter vom besagten Löbl. Schwäbischen Creyß noch letzthin am 10. hujus per dictaturam publicam communiciret worden, man sich diß Orts Kürtze halber bezogen, sothanen gesamten Innhalt hiemit nochmaln de meliori recommendiret, und ehist gewährigen Effect zu verspühren angehoffet, auch wiedrigenfalls gegen alle fernere Umblage sich bestens verwahret haben wolte cum reservatione ulteriorum.

Wormbs und Ellwangen wolte sich auf das Hoch- und Teutschmeisterische Votum super proposita Materia bezogen und ratione Ellwangen das Augspurgische Votum secundiret haben.

Eichstädt

Eichstädt cum cæteris votis bezöge sich auf seine am 17ten und 21ten Juli nechsthin allschon abgegebene Erklärung und secundirte zugleich das Hochfürstl. Augspurgische Votum.

Sachsen Weymar Eyßenach und Henneberg. Wolte in repropolita Materia mit dem vortrefflichen Saltzburgischen Herrn Gesandten förderist recommendiret haben, daß man von der Reichs-Stadt Franckfurth je eher je lieber glaubwürdige Nachricht einzufordern hätte, was etwa von denen vormahls schon zu Conservation derer Reichs-Vestungen vom Reich verwilligten Geldern eingegangen oder was etwa noch davon rückständig wäre. Nechst diesem wann aus dermahligen befindenden ferneren Umbständen, zu Besorgung erwehnter Reichs-Vestung gleich durchgehends wieder etwas weiter belieben und feste setzen wolte, würden Seiner gnädigsten Hrn. Hochfürstl. Durchl. nicht entgegen seyn, zu der weitern Interims-Versorgung mit ein oder wohl 2. Römer-Monathen wie Sie vormahls in allem gethan, ferners zu concurriren. Ulteriora reservando

Hildesheimb. In der anjetzo reproponirten die reparation Versorg- und Erhaltung beeder Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl betreffende Materie, hätte man die gnädigste Instruction erhalten zum Behuff vorgedachter Vestungen, sich auf einen extraordinari Beytrag eines Römer-Monaths diß Orths einzulassen, der gäntzlichen Zuversicht jedoch daß sothane Verwilligung von dem gesamten Reich als ein gemeinschafftliches Werck geachtet, und gehalten, auch durchgehends darzu ohne exemption concurriret werden würde. Da aber ein Römer-Monath zu obigem Zweck für insufficient angesehen und etwan auf 2. Römer-Monath, wie aus einigen fürtrefflichen Votis Des Letztern über diese Sach gehaltenen Protocoll ersichtlich gewesen, der Antrag gemacht werden wolte, so könnte man disseits vorläuffig jedoch sub sperati so viel declariren, daß Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln mein gnädigster Herr sich solchenfalls von denen majoribus und des Reichs nehmender Entschliessung nicht absondern würden. Ulteriora reservando.

Lüttig Bergtolsgaden. Wie Hildesheim.

Prün. Nachdeme disseitige Fürstl. Abtey Prün als dem Ertz-Stifft Trier bekanntlich incorporiret mit zu Unterhaltung der Gräntz-Vestungen Trarbach, Coblentz und Ehrenbreitstein zu concurriren hat; als wird man selbiger, und sonsten denen Churfürstlichen Trierischen Landen, den Beytrag zu denen Vestungen Kehl und Philippsburg mit Recht nicht zumuthen können, sondern thut man vielmehr denen bey hiesigen Hochlöbl. Reichs-Convent bereits von etlichen Jahren gethanen Remonstrationen und Begehren, daß von Reichswegen zu Antretenirung obbesagter Vestungen Trarbach, Coblentz und Ehrenbreitstein, als bekannten Vor-Mauren des Reichs, eine eben-

mäßige jährliche erkleckliche Beyhülff angedeyen möge, hiemit ferner inhæriren, ulteriora reservando.

Momenii. wäre der gnädigsten Instruction auf seine in dieser Materie erstattete unterthänigste Relation nechstens gewärtig, welche er so dann ad Protocollum zu eröffnen, sich reservirete.

Speyer Wiederholte sein den 17ten Julii nuperi in der Besorgungs-Sach beyder Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl abgelegtes Votum per omnia.

Weißenburg wie Speyer.

Grubenhagen Conformire sich in Materia reproposita mit Braunschweig Zell.

Hollstein Glückstadt. Nicht instruirt.

Lichtenstein. Hätte sich am 21ten Julii über die reproponirte materie bereits vernehmen lassen.

Rheinische *Prælaten* suo loco & ordine similiter.

Schwäbische *Prælaten*: Conformiren sich in Materia reproposita mit den abgelegten vortrefflichen Coltzanischen und Augspurgischen Votis u. recommendiren die indemnisation besagten Creyßes wegen der jüngsthin specifirten grossen gethanen anticipationen, ult. reserv.

Hohenzollern conformirt sich mit dem Schwäbis. Creyß.

Stabulo. Diß Orths wäre man willig und bereit die Besorgung der Reichs-Vestungen zu befördern und thut dahero zu Käyserl. Majest. und des Reichs Dienst, deswegen abermahl 2. Römer-Monath nach der in dem Creyß erhaltenen Moderation, um welche dann hiemit abermahln auch bey dem Reich mit Wiederholung seiner ad Comitia gebührend übergebenen Memorialen gebetten würde, solchergestalt bewilligen daß nicht allein ein durchgehendes gleiches Werck daraus gemachet, sondern auch der Rückstandt an dem neulichen einen Römer-Monath von denen, welche selbigen noch nicht erlegt, abgetragen werden mögte.

Brixen. Beziehet sich auf sein den 21ten Julii nuperi ad Protocollum gegeben Votum und conformirt sich mit dem damahls abgelegten fürtrefflich Oesterreichischen Voto per omnia.

Fürstenberg. Wiederholt seine den 21ten Julii nuperi erklärte Meynung, und nachdem der Hochlöbl. Schwäbis. Creyß das wiederholte Versprechen vom Reich erhalten, daß man demselben sein thuenden Vorschuß an die Reichs-Festung Kehl, wieder gut thun wollen, gleichwie solches ohne das die natürliche Billigkeit erfordert, also will man Hochermeldlichen Schwäbis. Creyses Verlangen, hiermit auch nochmahl auf das nachtrücklichste zu baldiger guten Resolution empfohlen haben.

Aremberg, Salm und Schwäbische Graffen beziehen sich in reproposita materia auf die vorher abgelegte Vota, secundirte aber in specie wegen der Schwäbischen Grafen das jetzo abgelegte Hochfürstl. Augspurgische Votum.

Wetterauisch und Fränckische Grafen,

Graffen, wolten sich ebenfalls auf ihre in dieser jetzt re, proponirten Materie den 21ten Julii abgelegten Vota, bezogen haben.

Saltzburg. Concludendo, wolte sich in dem anjetzo abgehaltenen Protocollo der Nothdurfft nach ersehen und das sich daraus ergebende zu seiner Zeit eröffnen.

Qvibus discessum.

Montag den 20ten Nov. 1719.

proponirte in Circulo.

Saltzburg. Man hätte nicht ermangelt, sich in dem letzthin abgehaltenen Protocoll der Nothdurfft nach zu ersehen und daß nach denen mehrern Stimmen sich ergebende Conclusum, so man jetzo publiciren wolte, zu verfassen.

Pfaltz Lautern, Simmern und Neuburg, man vernehme gar gerne, daß wieder eins von denen in Re- und proposition gestelten Materien gesprochen würde, da bekantlich Nahmens Sr. Churfürstl. Durchl. schon vor geraumer Zeit und Jahren eine summarische Berechnung übergeben, mithin gleichwie dadurch erwiesen worden, daß die schuldigen præstationes, worunter alle zur Reparirung beyder Reichs-Vestung Phlippsburg und Kehl verwilligte Gelder begriffen, dem Reich zum besten abgestattet, darüber noch ein mercklicher Uberschuß sich befinde; Als würde man an einem favorablen Concluso für die proponirt mit interessirte Creyße, auch disseits Theil zu nehmen und die baldige Erstattung sothanen Uberschußes zu gewarten haben. Belangend die neuerlich ansinnende Mittel, für gedachten und in grosser Gefahr des Ruins stehende beyde Vestungen wäre man gnädigst befehliget, die darzu benöthigte Versorgung bestens zu beeyffern, und würde man sich demnach von deme, was etwa und hoffentlich bald ob moræ periculum von Reichswegen mögte geschlossen werden, nicht entziehen, jedoch in der gäntzlichen Hoffnung und Zuversicht, daß hiernechstens all dasjenige was in der proposition enthalten, vorhin in denen abgelegten Votis disseits erinnert, und dermahlen nicht gleich vor die Hand dörffte genommen werden, mit ernst angegriffen ausgemacht, und endlichen derer Supererogatori præstationen halber, die dißfalls prætendirende Erstattung erfolgen möge, ult. reserv.

Brandenburg Culmbach und Onolzbach. Es hätte dem vortreflichen Costantzischen Hrn. Gesandten gefallen am 17ten dieses in seinem Voto über die Versorgung der Reichs-Festungen, auch wegen der in diesem Hochlöbl. Collegio schon abgethaner Cammer-Gerichts-Materie, sich ziemlich weitläufftig heraus zu lassen, und dasjenige was am 23. Octobris gegen Ihn in ein und andern Votis angeführet worden, vermeindlich zu wiederlegen. Disseits könnte man nicht wohl errathen was derselbe darunter für ein Absehen gehabt haben mögte, nachdem wie gesagt, die Sache schon zu einem bündigen Concluso communi

beyder höherer Collegiorum gediehen und in Re- und Correlation mit dem Städtischen stünde. Wann es nur darum zu thun wäre, daß man etwas sagen und das letzte Wort behalten wolten, so könte man Ihm ja solches gerne gönnen, indeme man hier nicht versamlet wäre Wort-Kriege gegen einander zu führen, oder seine Beredsamkeit sehen zu lassen, dahero man dißeits kein Wort weiter verlohren, sondern denen hohen Principalen das Urtheil über beyderseitige Vota lediglich überlassen haben würde, wann man nicht nöthig erachtet hätte, zu besserer Information der Höffe ein und andere ungegründete Imputationes abzulehnen; Dann wann man alles beantworten wolte, würde es eben nicht schwehr fallen zu zeigen wie Eingangs ermeldter Herr Gesandter, fast in allen Zeilen wenig ad rem geredet und den Knoten nicht gelöset haben. Dieweil aber angeführter massen solches keinen Nutzen haben würde, und der Haupt-Punct da derselbe sich angemasset, nomine aliorum von denen er nicht die geringste Vollmacht aufzuweisen hätte in Collegio zu reden ein legaliter errichtetes Conclusum zu oppugniren und dargegen zu resentiren von denen Hochlöbl. Directoriis genugsam wiederleget worden, auch an sich selbst Sonnenklar wäre, daß solches contra omnem juris rationem und wieder die Observanz dieses und aller andern Conventen lauffe, so wolte man sich dabey ferner nicht aufhalten, sondern mit vorbesagten vortreffl. Directorial-Votis lediglich conformirt haben. Was er aber von denen Majoribus und fernerer Zeit Verstattung wiederholet, auf seinem Unwerth beruhen lassen, nachdem beydes durch das erfolgte Conclusum schon ipso facto verworffen worden, solchergestalt würde nur noch ein und anders, so auf Ihn besonders oder doch mit abzuziehlen schiene, etwas naher zu beleichten seyn; Und so könnte er nicht finden, was demselben Anlaß gegeben haben mögte über empfindliche *Expressionen* sich zu beschwehren. Man hätte das dißeitige am 23. Octobr. jüngsthin abgelegte Votum nochmals durchlesen und nichts dergleichen darinn finden können, es müste dann seyn, daß man empfindlich nennen wolte, wann man schlechthin und ohne Complimenten saget was zur Sach dienet und die Argumenta in ihr gehöriges Licht zu setzen suchet, welchenfalls aber des Costanzischen Hrn. Gesandtens nomendatur so wohl bey andern Membris dieses Hochlöbl. Collegii als bey denen Höffen um so weniger einigen Beyfall finden würde, als die Momenta rerum sich in ihrer natürlichen Simplicität dem Gesicht am allerbesten darstellten, hingegen aber durch Complimenten offters enervirt würden. Eben so wenig stünde zu begreiffen, wie der Hr. Gesandte die abgelegte Vota, abermahls dahin deuten mögen, als wann Ihro Hochfürstl. Gnd. freyen Voto zu nahe getreten wäre, ohnerachtet diesem ungegründeten Vorwurff, schon am 23. Octobr. genugsam begegnet

und

und conteſtiret worden, daß man dergleichen Gedancken nie gehabt, auch aus eben dieſer Libertät die Ihrer Hochfürſtl. Gnd. zuſtehet, klärlich folget, daß auch andern frey ſtehe, von Ihme diſſentiren, und Rationes ſolches Ihres Diſſenſus anzuführen, und würde Er hoffentlich die libertatem Votandi nicht dahin extendiren wollen, daß ein jeder ſagen möchte was Ihm beliebte, ohne daß jemand befugt wäre dargegen zu Mucksen, wann auch die aſſerta contra Jura & utilitatè publicam lieffen. Von dergleichen Libertät hätte die Welt biß dato wohl noch nicht gehöret, die Natur aller Conſultationum und das Exempel aller Senaten zeigte vielmehr das Contrarium, und wäre inſonderheit in dieſem Hochlöbl. Collegio ſo notoriſch, daß man die Protocolla nur keinem Aug angeſehen haben müſte, wann man daran zweiffeln wolte, daß man andere dadurch Leges vorzuſchreiben begehre, würde man eine neue Logic einführen müſſen, maſſen man nach denen bißherigen Principiis rationandi, dergleichen Conſequenz würde behaupten können. Wann es aber die Meynung haben ſolte, daß auch die Concluſa legitime confecta, keine Vim legum haben und Ihro Hochfürſtl. Gnd. binden könnten, würde es ein Paradoxum politicum ſeyn, und ſo wenig von Ihro Kayſerl. Majeſt. als übrigen Ständen eingeſtanden werden, es müſte dann die libertas votandi auch hierinn aller Contradiction den Riegel vorſchieben ſollen, gegen welche und andere ſchädliche Principia man ſo viel mehrers zu ſprechen gezwungen wäre, als man wahrnehmen müſte, daß, wenn man ein und andermahl aus beſonderm Glimpff ſtillſchweige, in Hoffnung daß man ſolches zu keiner Conſequenz ziehen werde, man im Gegentheil auf ſolchen, wiewohl ſandigten Grunde, alſo fort neue Obſervanz-Schlöſſer bauen wolte, dahero man künfftig gegen dergleichen Unternehmen ſo vielmehr auf ſeiner Huth ſein müſte. Daß endlich mehrerwehnter Fürſtlicher Herr Geſandte, gegen die dem diſſeitigen Voto annectirte Vorſtellunge gar in vidioſe anführen wollen, dienet zu nichts anders, als den Authorem ohne Urſach odios zu machen, und thun theils nichts zur Sache, theils aber legen es nur an den Tag, daß der Hr. Geſandte mentem & vim Concludendi gemeldter Vorſtellung, nicht recht eingeſehen, oder nicht einſehen wollen; ohne Urſach wolle dem Herrn Authori zu Schulden geſchrieben werden, daß Er dergleichen Vorſtellung von Sich gegeben, da Er doch von dem Hochlöbl. Cammer-Gericht, ausdrücklich darumb hergeſchicket worden, daß Er die nöthige Erläuterung in dieſer Sache geben ſolle, auch unterſchiedliche Geſandte, ſolche von Ihm verlanget, und Ihn darumb erſuchet hätten; ohne alle Urſach würde auch demſelben beygemeſſen, als ob Er Sich die Rs.-Grund-Geſetze zu interpretiren angemaſſet, und dadurch in Ihrer Kayſerl. Majeſt. und der Churfürſten und

Stände

Stände alleinige Befugniß eingegriffen hätte; eben als wann kein Unterschied inter interpretationem authenticam & doctrinalem zu machen wäre, und als wann niemand allhier wüste, daß Leges applicare ad factum, und dieselbe interpretiren zwey gantz unterschiedene Dinge seyen: Das erstere sey hier geschehen, nicht das letztere; es wäre ja wohl ein elender Behelff, wenn man, ohne zu zeigen, daß man contra sensum naturalem einem Legem übel applicieret habe, nur zu der General-Ausflucht recurrire: daß Ihrer Kayserl. Majest. allein nebst Churfürstl. und Stände zustünde Leges zu interpretiren; Auf solche Art würde Niemanden mehr erlaubet seyn, ex legibus eine Sache auszuführen, und würden insonderheit die höchsten Reichs-Gerichte von allen Causis ad Cæsarem & Imperium referiren und anfragen müssen: ob der Sensus legis darauf quadrire? Die Früchte einer solchen neuen Jur. Prudenz hätte man nicht nöthig anzuführen, weil Sie ein jeder ohnedas mit Händen greiffen müste; Und was solle dann dieses alles auch, und was sonst von Privat-Rechnungen, von verlangten Gnaden, von Dreinwerffen mit Vorruckung der Schuldigkeit ꝛc. eingestreuet worden, zu gegenwärtiger Sache thun, nachdeme man solche Vorstellung, diß seitigen Voto zu annectiren, und dadurch zum Theil desselben zu machen, keinen Scheu getragen, auch von niemanden der übrigen vortrefl. Hhrn. Gesandten etwas geäussert werden, daß Sie dadurch Ihrer hoher Hhrn. Principalen Befugnissen zu nahe getreten zu seyn erachteten, welches auch in der That so viel weniger geschehen, als man bey mehrgemeldter Vorstellung kein ander Absehen gehabt, als denen hin und wieder geschehenen Insinuationen, ob hätte man dermahlen, eine so gar enorme Bewilligung gethan, und die Stände mit einer unerträglichen neuen Last beladen, zu begegnen, und zu zeigen, daß jetzo wenig mehr geschehen, als schon vorhin An. 1654. bewilliget worden. Ja daß die Stände bey der jetzigen Verwilligung noch ein erkleckliches gewinnen; Wenn man bedencke, daß gleichwohl der vorige Reichs-Schluß ein bündiges Rs.-Gesetz seye und demselben billig nachgelebet werden sollen; Solches aber gleichwohl nicht geschehen, und daher wann das gantze Reich vor gut befunden hätte, dermahlen lediglich auf die Execution des vorigen Reichs-Schlusses zu bestehen, ein jeglicher Stand in particulari ein grosses nachzuzahlen von Rechtswegen verbunden wäre. Da nun aber das Reich dermahlen das Præteritum schwinden zu lassen, und nur von dem 13ten Ziel an, die neue Erhöhung zu zahlen beliebt hätte; So habe niemand in particulari Ursach sich zu beschweren, daß Ihm darunter zu hart geschehe, und eine neue Last aufgeleget werde; Und diese Augmentation sey so evident, daß man sicherlich glaube, es werde sie niemand unpartheyischer wiedersprechen wollen noch können; Dann daß

das

das gantze Reich Recht und Macht habe dem vorigen Reichs-Schluß zu inhæriren und denselben zur Execution zu bringen, und daß solchenfalls ein jeder Standt in particulari schuldig wäre dasjenige nachzuzahlen, worzu ihn der vorige Reichs-Schluß verbunden, werde wohl niemand in Zweifel ziehen können; Und so seye die Conclusio richtig und unlaugbahr. Von einer andern Schuldigkeit seye nicht geredet worden, und würde sich, wann, wie gesagt, das Reich bloß auf die Execution des vorigen Reichs-Schlusses anjetzo tringen wollen, von solcher durch die von dem Costantzischen Hrn. Gesandten angeführte Schein-Gründe, wohl niemand in particulari loßmachen können, welche ins besondere zu wiederlegen nicht der Zeit und Mühe werth wäre. Und so viel hätte er nöthig und auch hinlänglich zu seyn gehalten, die aufgebürdete ungegründete Imputationes ein vor allemahl abzulehnen, und unpartheyischen Gemüthern den wahren Grund der Sache zu zeigen; wolle also deshalb ferner kein Wort verliehren, sondern das Urtheil allen Impassionirten lediglich überlassen.

Braunschweig Zell cum cæteris votis. Seye in der Cammer-Gerichtlichen Sache mit dem vortrefflich Brandenburg-Culmbachischen Voto in substantia eins.

Braunschweig Wolffenbüttel. similiter.

Saltzburg. Legebat Conclusum III. Stück.

Status. Verlangten von dem verlesenen Concluso Communication.

Saltzburg. Wolte solche Nachmittags um 3. Uhr vor sich gehen lassen.

Quibus Discessum.

Reichs-Städtische fernere Erklärung, auf beeder Hochlöbl. höherer Collegiorum letzthin communicirte weitere Meynung.

Man liesse zwar beeden Hochlöbl. Collegiis selbst Hocherleichtes zu bedencken, wie hart und unerschwinglich mehren Theils Reichs-Städten, in Erwegung ihres schlechten Zustandes, viele, zu einem so hochvermehrenden alljährlich und perpetuirlicher Onere sich anheischig zu machen, da, zumahl der allzuhoch überspante und gegen andern höhern Ständen allzu augenscheinlich disproportionirte Anschlag in der Usual-Matricul dergestalt beschaffen, daß Sie aus solcher Ursache nicht allein wieder die anno 1654. projectirte erhöhete, sondern auch wieder die alte Matricul, mithin wieder die ungleiche Proportion und vor sich selbst, wie so wohl die anno 1655. zu Franckfurth versamlete Hochlöbl. Reichs-Deputation auf das an dieselbe von einem hochpreißlichen Cammer-Gericht sub dato 10ten Novembr. d. a. eingereichte Memoriale, als auch Ihro Kayserl. Majest. selbst, laut der pro informatione sub numeris 1. & 2. hierbey kommenden Beylagen allergnädigst agnoscirt, nebst andern Hochlöbl. Ständen schon vorlängst sich zu be-

schwehren gemüßiget worden, ohne in so langer Zeit mit der damahlen doch vertrösteten billigen Moderation consolirt zu werden; Man wolte aber doch gleichwohl, umb die mindeste Verantworttung, als ob man zum Zerfall des im Reich so hochnöthigen Justiz-Wesens, auch nur per indirectum Anlaß geben wolte, nicht auf sich zu laden, hingegen seine aufrichtige Liebe zu Erhaltung der Justiz, auch allerunterthänigsten Respect gegen Ihro Kayserl. Majest. und dem H. Reich zu bezeigen, in Ansehung der aufs neue wieder von beeden Hochlöblichen höhern Collegiis auf das verbindlichste offerirten hohen Versicherung, denen Moderations würdigen Städten, unverweilt, und zwar cum Effectu zu helffen, sich endlich über sein Vermögen, so weit überwinden, und zu der verschlagenen Erhöhung ad 7. Zieler auf 2. Jahr lang, jedoch unter dieser ausdrücklichen Bedüngniß sich erbiethig machen, daß in solcher Zeit die versprochene Moderation der prægravirten Städte, auf deren geziehmendes Anlangen, nicht nur vor die Hand genommen, sondern auch die Ringerung und Abnahm ihres allzuhohen Anschlages in der That zu ihrer Consolation erfolgen oder auch unterdessen ein anderweiter fundus extraordinarius, zu Unterhaltung des hochpreißl. Cammer-Gerichts ausgefunden und stabiliret werden mögte, widrigenfals man nach Verfliessung solcher 2. Jahren an diese multiplication weiter nicht gebunden seyn wolte noch könte, sondern seinen Beytrag nach bißhero gewöhnlichen Usual-Fuß zu præstiren sich vorbehielte, dabey aber versichert leben wolte, daß auf Verhoffen erfolgender Moderation das an dem 131. und folgenden Zielern indessen zuviel bezahlte compensando an deren künfftigen wieder abgerechnet und zu guthen kommen, auch diese Erklärung und reservation vertrösteter massen dem zuverfassenden Reichs-Gutachten ausdrücklich eingerucket werden würde; zu welchem Ende denn man gegenwärtiges Monitum, umb solches dem Reichs-Gutachten zu inseriren geziehmend communiciren will, in Hoffnung daß selbiges der Billigkeit nach attendiret werden wird, an sonsten die Städte, sich zu etwas mehren, zu engagiren oder von ihrem Concluso abzugehen, noch die Gesandte und Vertretere als die ihrer Instruction disfalls præcise zu inhæriren schuldig, weiter sich einzulassen nicht im Stand befinden.

Monitum Civitatense.

Post verba: abgetragen werden sollen: Zu welcher Erhöhung sich auch die Städte aus Liebe zur Justiz und aller-auch unterthänigsten Respect gegen Ihro Kayserl. Majest. und dem Reich endlichen auf 2. Jahr lang, jedoch anderergestalt nicht, dann daß inzwischen die Moderation der Prægravirten versprochener massen, auf ihr geziehmendes Anlangen, nicht nur vor die Hand genommen, sondern auch in der That zu ihrer Consolation hinlänglich erfolgen, oder auch ein anderweiter Fundus extraordinarius zu Unterhal

terhaltung des Hochpreißlichen Cammer-Gerichts indessen ausgefunden und stabiliret, nicht weniger auch dasjenige, was die Städte über das sodann moderirte Quantum an dem 13ten und folgenden Zielern indessen zuviel gezahlet, ihnen compensando an denen künfftigen wieder abgerechnet werden, und zu guten kommen solte, widrigenfalls sie bey unterbleibender höchst nöthiger Moderation nach Verfliessung besagter 2 Jahren (vom 13ten Ziel anzurechnen) an diese Erhöhung der jährlichen 7. Zieler ferner nicht gebunden zu seyn, noch zu deren Erlegung weiter schuldig erachtet, sondern bey ihrem bißherigen Beytrag nach dem alten Fuß ad 2. Zieler gelassen zu werden, sich ausdrücklichen reserviret.

No. 1.

Dictatum Franckfurth den 10ten Dec. 1655. per Moguntinum.

Der Röm. Kayserl. Majest. zu diesem ordinari-Reichs-Deputations-Tag, hoch und wohlverordneten Herren Commissarien wird hiermit geziehmend hinterbracht und referiret, was gestalten man an Seiten Churfürsten und Ständen, das vom Hochlöbl. Käyserl. Cammer-Gericht zu Speyer abgangene den 10ten dieses von der Kayserl. Gesandtschafft gerecommendirtes und alsobald per dictaturam empfangenes Schreiben in beyden dem Churfürstl. und der Deputirten Fürsten und Ständen Collegiis in reiffe, deliberation gezogen und nicht weniger befunden, daß dieser Sachen endliche Richtigmachung zu dieser ordinari Reichs-Deputation nicht gehörig seye, noch hiesiges Orts erlediget werden könne; damit jedoch denen im gedachten Schreiben geklagten Beschwehrden und Inconvenientien je eher je beßer mit Grund abgeholffen werden, und dem löbl. Cammer-Gericht die schuldige Handbiethung wiederfahre; als wird zu der Hochansehnl. Kayserl. Gesandschafft hochvernünfftigen Gutbefinden gestellet, ob Sie, wie man diß seits vor sehr diensam erachtet ihr wolle gefallen lassen, gedachtes Cameral-Schreiben der Röm. Kayserl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn zu dem Ende allerunterthänigst zu recommendiren, damit solches, vermittelst Kayserl. allerhöchsten Authorität, nicht allein an alle Creyß-ausschreibende Fürsten zu der Sachen eylfertigen Uberlegung communiciret, sondern auch benebenst allergnädigst verfüget werde, daß bey jedem Creyß, die wieder die alte und neue zu Regenspurg dictirte Cammer-*Matricul* eingekommene Beschwehrungen wohl erwogen und zu derselben Vergleichung möglicher Fleiß angewendet, auf dem Fall aber solche nicht zu erheben seyn solte, als dann alle nöthige information darüber eingezogen und solche Gravamina, dergestalt præpariret, und in einem Umbständlichen Bericht gebracht werden, auf daß darüber bey dem prorogirten Reichs-Tag ohne Verzug ein endlicher Schluß abgefaßet, und allen einkom-

menden Beschwehrden abgeholffen werden möge. Inzwischen aber und biß zu dessen Erfolg ein jeder Stand seine Restanten und Current-Zieler im jüngsten Reichs-Abschied verordneter massen, jedoch nicht nach der neuen, sondern der alten *Matricul*, ohnfehlbahrlich abstatte; damit nun immertelst das löbl. Cammer-Gericht dieser Sachen nachrichtliche Wissenschafft und disseits führende Wohlmeynung erlange, so wird davor gehalten, daß demselben von deme, was man erst gedachter massen hier vor Rathsam angesehen, mit der anhangenden Erinnerung part zu geben seye, daß gleich wohl bey denen ferners annehmenden præsentatis das Absehen auf den Friedens-Schluß und die darinnen enthaltene Parität gestelt, förderlich auch nahmhaffte Communication anhero erstattet werde, wie viel und welche alte und neue Adlessores und vor was Religion sich jetziger Zeit derer würcklich befinden, bevorab, weilen von einigen Orten die Nachricht einkommen, ob solten von ihnen subjecta bene qvalificata, insonderheit von denen A. C. Verwandten præsentiret u. dannoch, ohnerachtet von dererselben Religion annoch vorhandener geringe Anzahl nicht angenommen worden seyen. So wird auch zu Verhütung allerhand zu befahrenden Unordnungen zu ermahen vor nöthig erachtet, daß wohl gedachtes löbl. Cammer-Gericht, mit denen wieder die säumigen Stände abgehenden Monitoriis etwas an sich halten, und allein auf die alte *Matricul*, contra morosos verfahren werden möge.

Uber dieses ist dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio aufgetragen worden, dem Cammer-Pfennig-Meister zu Speyer umb Special Communication zuzuschreiben, wie es mit Austheilung der eingehenden Zieler-Gelder eigentlich seye beschaffen? item daß er sich fertig machen solle, damit Er beym künfftigen Reichs-Tag, seine Rechnung ablege, und weiters erforderte Information mittheilen könne. Sigl. Franckfurth den 18ten Decembr. Anno 1655.

(L.S.)

Churfürstl. Mäynzischl. Canzley.

No. 2.

Copia der Röm. Kayserl. Maj. abgelassenen Schreibens an alle ausschreibende Creyß-Fürsten, das Cammer-Gericht zu Speyer betreffend. Dictatum Franckfurth den 16ten Jan. Anno. 1656. per Moguntinum.

Ferdinand der 3te von Gottes Gnad. erwehlter Röm. Kayser, zu allen Zeiten mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc.

Durchlauchtiger Hochgebohrner lieber Oheim und Churfürst, welchergestalt unser Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyer, bey denen zu Franckfurth anwesenden Churfürstlicher Räthe auch der Deputirten Fürsten und Stände Gesandte sich beschwehret, daß etliche Stände wieder die bey jüng-

jüngsten Reichs-Tag entworffene neue Cammer-Matricul protestiret und Contradiciret, und unter demselben prætext ihr Contingent weder nach der neuen noch der alten Matricul bezahlet, sondern in totum zurück halten, und dahero das Cammer-Gericht seinen gebührenden Unterhalt nicht allein nicht haben, sondern auch eben der Ursache halben dasselbe völlig nicht ersetzet, noch die præsentati auf- und angenommen werden können, auch etliche Stände, sonderlich in unserm und des Heil. Reichs Niedersächsischen Creyß, die ihrige nicht præsentiren, daß giebet Ew. Lbd. hierbey verwahrte Abschrifft mit mehrern zu vernehmen. Wañ uns nun ermeldte zu Franckfurth anwesende Deputirte Stände, diese des Cammer-Gerichts Anliegen vermittelst unserer Kayserlichen Commissarien dahin recommendirt, daß wir solches nicht allein allen Creyß-Ausschreibenden Fürsten zu der Sachen eilfertigen Uberlegung communiciren, sondern benebst auch gnädigst verfügen wolten, daß bey jedem Creyß, die wieder die alte und neue zu Regenspurg dictirte Cammer-*Matricul* einkommene Beschwerunge wohl erwogen, und zu deroselben Vergleichung möglicher Fleiß angewendet, auf dem Fall aber solche nicht zuerheben seyn solte, alsdann alle nöthige Information darüber eingezogen und solche Gravamina dergestalt præpariret u. in einem umbständlichen Bericht gebracht werden, damit man darüber bey dem prorogirten Reichs-Tag, ohne Verzug einen endlichen Verschluß abfassen, und allen einkommenen Beschwerden abhelffen möge. Inzwischen aber und biß zu dessen Erfolg ein jeder Reichs-Stand seine Restanten und Current-Zieler, im jüngsten Reichs-Abschied verordneter massen, nach der alten *Matricul* unfehlbahrlich abstatte; Als haben wir Ew. Lbd. davon zu dem Ende part gegeben und Sie gnädigst ersuchen wollen, ihres Orts daran zuseyn, damit ob angedeutete wieder ermelt alt und neue zur Regenspurg dictirte Cammer-Matricul einkommene Beschwerden forderſamst in reiffe Erwegung gezogen, und selbige möglichen Dingen nach verglichen werden möge. Daferne aber erst gedachte Vergleichung nicht zu erheben seyn solte, so wolten Ew. Lbd. alsdann, vermittelst Einziehung aller hierzu dienender Information, das Werck Ihres Orts also præpariren helffen, damit denen einkommenden Beschwerden obverstandener massen bey instehenden Reichs-Tag abgeholffen, und unter dessen gleichwohl ein jeder Creyß-Stand seine ausstehende und fortlauffende Zieler, wenigst der alten *Matricul* nach jedesmahl richtig abführe, und wir verbleiben ꝛc. ꝛc. Wien den 3ten Januar. 1656.

Freytags den 15 Decembr. 1719.

Meldete in Fürstlichen Collegio in Circulo

Salzburg: Man hätte zuforderist ad Protocollum anzuzeigen, welchergestalt Hr. Joseph Hieronymus, Frey-

Herr von der Halten, Krafft übergebener Substitutions-Vollmacht, sich zu denen Fürstl. Paderborn-Passau-Münster-Kempten und Baden-Badischen, wie auch Hr. Joh. Matthias Pfennig, Hertzoglich Holstein-Gottorffischer Etats-Cantzley- und Justiz-Rath zu denen beeden Fürstlich Lübeck- und Holstein-Gottorffischen Votis bey dem Chur-Maynzischen Directorio Stylo consueto legitimiret hätten.

Nächstdeme würde allerseits erinnerlich seyn, welchergestalt man sich über die vorletztere denen beeden höhern von dem Reichs-Städtischen Directorio extradirte Erklärung und Monitum in der Cammer-Gerichts-Sache, von beeden höheren Collegiorum wegen, einer schrifftlichen Gegen-Erklärung und fernerweite Monita verglichen hätten. Weil nun diese Stücke bereits per dictaturam communiciret worden; So würde demnach allein noch dieses übrig seyn, daß man auch die hierüber weiters zum Vorschein gekommenen Monita Civitatensia, wie auch die darauf ferners erfolgte Chur- und Fürstliche Erklärung zu complirung der Acten ad Protocollum mit deme anzeigte, daß weilen nach der Hand, das Reichs-Städtische Collegium sich vermög diesen Morgen fernerweit ausgehändigter Schrifftl. Erklärung, dahin vernehmen lassen, daß dasselbe dem letztern Chur- und Fürstlichen Monito simpliciter beytreten wolte, man auch Fürstlicher Seits kein Bedencken getragen jetzt gedachte Reichs-Städtische Erklärung ad Protocollum prout jacet zu nehmen, obwohlen das Churfürstliche Collegium laut schrifftlicher extradirter Meynung, dem in mehrermeldter Erklärung enthaltenen Petito in seiner Maß zu deferiren, sich nicht ungeneigt bezeiget hätte. Gleichwie es nun an deme, daß man an Seiten aller 3er Reichs-Collegiorum, in dieser Cameral-Sache völlig verstanden, das Chur-Maynzische Directorium, auch das hieraus sich ergebende Reichs-Gutachten, zu Gewinnung der Zeit wircklich verfasset, und denen Fürstlichen zugestellet hätte; Also wäre man auch erbiethig, dasselbige ad Protocollum zu verlesen.

Württenberg seye bereits in hac materia Camerali von seinem gnädigsten Hrn. Hochfürstl. Durchlaucht, Mense Julii, und auch noch kürtzlich weiter instruirt worden, Krafft welcher Er bey seiner jetzigen Anwesenheit zu declariren hätte, wie nehmlich zur Beförderung der GOttgefälligen Justiz, und folglich auch Aufrecht-erhaltung, des Kayserlichen- und Reichs-Cammer-Gerichts, in allewege sein Gnädigster Hertzog und Hr. alles Behuffige beyzutragen geneigt wäre, dergestalten, daß nach Anleitung der den 16. Junii in dem Fürsten-Rath in proposition gekommenen Puncten, und zwar der 4. erstern zu melden wäre, daß man sich ratione numeri Assessorum die Vermehrung auf 25. in so lang, biß sich Gelegenheit zeigen würde, die gantze Anzahl nach dem Tenore des Instrumenti Pacis und des letztern

lern Reichs-Abschieds zu compliren, allerdings gefallen liesse. Nicht weniger auch ratione Salarii, obschon des Cammer-Gerichts Visitations-Gutachten, nicht höher als auf 3000. fl. gegangen, denenselben umb das Decorum contigne beobachten zu können, eine Verhöhung auf 4000. fl. und also auch dem Cammer-Richter und Præsidenten, ein proportionirtes Augmentum gerne gönnete. Was aber hiernächst den Fundum woher die zu solcher Augmentation erforderliche Mittel, zu nehmen belangete, so würde solcher wohl dermahlen nicht anders als durch Erhöhung derer Zieler aufzubringen seyn; Wiewohlen dennoch hierbey in Conformität des letztern Reichs-Abschieds, nicht zu unterlassen, auch auf andere Mittel und Wege, wie sothanes höchstes Dicasterium ohne der Stände sondere Beschwehrung unterhalten werden könne, zu gedencken, zu dem Ende dann förderist dahin zu sehen, daß eine extraordinari Deputation niedergesetzet würde, welche diejenige ausserordentliche Mittel, so bißhero in Vorschlag gekommen, oder hac occasione noch etwa kommen dörfften, reifflich überlegen, oder da ja wieder Verhoffen damit nicht fortzukommen, wenigst in genaue Erwehnung gezogen werden möchte, wie hoch man in Erhöhung der Zieler eigentlich zu gehen hätte, und wie man im übrigen, denen zugegen seyenden Adsessoribus um Willen Sie theils das ihrige bißhero zugesetzet, retro einiges bene ebenmäßig nicht mißgönnete, so wäre forderist zu untersuchen, wie viel der Nachtrag, wann denen Ältern solcher à Die publicati Recessus visitationis zu Wetzlar, denen übrigen aber Zeit ihrer Reception beschehen ausmachete, da man dann nach Befinden dieselbe davon nicht auszuschliessen gedächte, doch so, daß hauptsächlich hierzu die Restanten employret würden. Wobey aber die so höchstnothwendige und ex sola inspectione erforderliche Rectification der Usual-Matricul, quam instantissime recommendiret, und dabey bedüngnißweise appendiret würde, daß dem löblichen Schwäbischen Creyß in corpore dieser Cammer-Zieler wegen subveniret, oder doch wenigstens, wo ein oder anderer Standt in particulari wegen allzugrosser Beschwehrung umb Moderation seines Cammer-Matricular-Anschlags hiernächst ansuchen solle, demselben, wenn Er seine Prægravation Rechtsbeständig und also nicht nur mit leeren Worten, wie solches in Svevico neuerlich stabiliret werden wollen, dociret, der Billigkeit nach, geholffen, auch solches dem hiernächst abzufassenden Reichs-Gutachten ausdrücklich mit inserirt werden möchte.

Salzburg. Seines gnädigsten Herrn Hochfürstl. Gnd. hätten Ihme gnädigst anbefohlen, die in der nunmehro zum Schluß gediehenen Cammer-Gerichts-Sache, abgelegte 2. letztere Vota zu wiederholen, und in Dero höchsten Nahmen nochmalen zu declariren, was massen Sie allem demjenigen, so zur Conservation und Aufrecht-

rechthaltung des Cammer-Gerichts anreichig seyn möchte, sich zwar nicht auszunehmen begehreten, wenn aber der reciproce stabilirte Numerus der 25. Assessorum nicht hergestellet, folglich die hauptsächlich abgezweckte mehrere Beforderung der GOttgefälligen Justiz nicht bewürcket, auch die auf 7. multiplicirte Zieler nicht von allen und jeden Ständen mit durchgehender Gleichheit erleget werden solten; So würden dieselbe nicht zu verdencken seyn, wenn sie sich zu dem erhöheten Beytrag, eben so wenig verbunden zu seyn achteten.

Augspurg. Reservirte sich hiernächst ad Protocollum abzugeben, was Ihro Hochfürstl. Durchl. Sein gnädigster Herr in der Cammeral-Sache, ferners gnädigst anbefehlen würden, müste es indessen bey denen in hac materia nach und nach abgelegten Votis lediglich bewenden lassen.

Bamberg hätte bereits in materia Camerali, seine sämtliche Vota zu grossen Favour abgeleget, dabey Er auch annoch verbliebe. Soviel aber den modum, der überhäufft angesuchten Moderationen betreffen, wolte Er seiner gnädigsten Herren Meynungen zu eröffnen sich vorbehalten, sobald die in dem Kayf. Commissions-Decret enthaltene übrige Puncta zur Repropositon gedeyhen würden.

Trient. Berieffe sich auff seine in der Cammer-Gerichts-Sache abgelegte Vota, und wolte Sr. Hochfürstl. Gnd. quævis competentia reserviret haben.

Westphäl. Graffen: Nachdem dieselbe in dero vorhin in negotio Camerali abgelegten Voto, sich quoad augmentationem personarum & Salarii der Hhrn. Assessorum mit denen Majoribus favorabilibus conformiret, jedoch quoad modum dabey deutlich præcaviret, daß die erfordernde Media so viel immer möglich leidentlich ausgefunden, und es damit ein durchgehendes Werck sein möchte, nachgehends aber durch abgestattete Relation vernommen hätten, daß in hac materia Collectarum, von denen vorsitzenden Hhrn. Ständen per Majora auf die 7. fache Vermehrung der Cammer-Zieler von einigen aber auf andere, sowohl die Landes Hhrn. und Unterthanen in perpetuum nicht also beschwehrende Mittel jedoch unter vorbedungener Vorhergehung derer prægravirten Moderation angetragen worden seyn; So wolten Sie nach hierüber ohnlängst gehaltener Collegial-Berathschlagung ihrem vorigen Voto hiemit inhæriren, quoad modum aber denenjenigen Hhrn. Ständen des Reichs beystimmen, welche den bereits im Jahr 1495. bey hochpreißlichen Cammer-Gericht, durch den Reichs-Abschied angenommenen Modum sportularum, mit Verbesserung der Cantzley-Jurium, auch Anordnung gestempelten Pappier und sonsten reassumiren, und solchem den deductis illiquidis über 234000. fl. ertragenden Rückstand der bißherigen Zieler in gefolg des jüngern Visitations-Abschieds zugesetzt haben, dergestalt, daß dieser ansehnl. Rückstand apud morosos vermöge jetzterwehnte Visitations-

Abschieds,

Abschieds, executive beygetrieben, und bey einigen Reichs- oder Handels-Städten Rentbahr angeleget, oder doch biß zur würcklichen Abführung, jährlich, nebst denen lauffenden 2. Zielern davon das Reichs-übliche Interesse von denen Schuldigen abgestattet, ja gar, dafern dieser Rückstandt und Sportulen annoch nicht genugsam wäre, alsdann man von Reichswegen sich noch weiter und zulänglich erklären könte, damit ein Fundus perpetuus pro subsistentia Camerali gestifftet würde, welcher aus der Septuplication der Cammer-Zieler, wie scheinbahr selbiger auch immer seyn möchte, nicht zu hoffen stünde.

Hoch- und Teutschmeister, Constanz, Brixen, Stablo, Hohen-Zollern und Fürstenberg; referirten sich auf ihre durante hoc negotio abgelegte Vota.

Costanz. Man hätte dasjenige, was in dem unterm 20ten Nov. nuperi eröffneten und in dissëitiger Abwesenheit ad Protocollum gegebenen Hochfürstl. Anspachischen Voto angeführet worden, gelesen, und hätte längst gerne geantwortet, wann man seithero ad Collegium gegangen wäre; jedoch acht man ohnnöthig, alles darinn befindliche zu wiederlegen, sondern will, zur substanz zu kommen, das Crynomenon nuperarum Thesium cum annexis, nur noch etwas weiters beleuchten und Jure defensionis kürtzlich wiederholen, daß, weil bißhero unstreitig gewesen, daß die hohe Ausschreib-Aembter der Creyssen des Reichs, wie auch anderer Stände nomine derselben und sonst, wann Sie es nöthig geachtet, vel reservando vel alias ad Protocollum gegeben, was zu ihrem und der Creyssen, oder anderer Ständen Vortheil gewest, daß Sie solch ihre Befugniß auch künfftig zu observiren wissen werden, ohne sich deswegen an die von dem Anspachischen Hhn. Gesandten übereilte Objectiones viel zu kehren, weil die Protocolla des vorigen und dieses Raths-Tags 100. mahl zeigen, daß Status indistincte, wann, und so offt es ihnen gefällig gewesen, für sich und andere Reservationes ausgestellet haben, gleichwie solches ein jeder auf Nachsuchen finden wird; Es zeigen ermelte Protocolla auch biß auf diese Stunde gar offt, daß post Conclusa præfecta verschiedene Reservationes geschehen, sonderlich, wann die Hhln. Gesandte, so mehrere Vota verwalten, solches zu Beobachtung des Ihren gnädigsten Herrschafften zukommenden Interesse für nöthig geachtet. Deme zu folge dann auch geschehen, daß unterm 20. Octobr. nuperi, dergleichen ad Protocollum kommen, obschon in der Cammer-Sach die Conclusa beyder höherer Collegiorum, wie auch das Commune vel cooperando, vel dissimulando bereits errichtet war. Welche hergebrachte Rechten weder die ausschreibende Chur- und Fürsten, noch andere Stände, so leichter Dingen einer Controvers untergeben werden, wann auch der Anspachische Herr Gesandte, noch so viel leere Wort, als bißher geschehen dargegen setzen wolte. Man kan derowegen

nach vielfältig angewandter Mühe nicht ergründen, was zu des Anspachischen Hln. Gesandten ohnbegründeten Contradiction Anlaß gegeben haben möchte, daß ein Stand in seinem Voto, nicht auch andern, so Theil davon nehmen qvævis competentia reserviren könne, ob man schon deswegen, eben nicht ordentlich begewalt oder legitimiret ist. Dann nachdeme das sehr löbl. Herkommen dergleichen Freunds-Bezeigungen teste Protocollo, in Friedens-Kriegs-Staats-Introductions- und Rangs-Angelegenheiten vielfältig bewehret, so thut auch der Stand, welcher sich nachmals mit dergleichen Reservation conformiret, alsdann nomine proprio und von selbsten vigiliren, thut aber Niemand sich derselben bedienen, so beruhet die Sache auf sich, und ist weder auf ein- noch andere Weise, eine Vollmacht nöthig. Sacra Statuum libertas ist unter andern auch in dem begriffen, daß Constatus unius Reipublicæ für einander sprechen & etiam non rogati, ihre gute Zuneigung erklähren können, deren man sich bey fürkommender Gelegenheit, sodann auch öffters qvam utilissime bedienet hat: Und diß ist so dann keine Paradoxon, sondern ein parergon biß heriger sehr löbl. Observanz. Was das übrige, und sonderlich des Anspachischen Hln. Gesandtens neulige Anmerckungen betrifft, so bleibet man bey seinen Votis, und thut zu deren Bestärckung, das Käyserl. allergnädigste Rescript de Anno 1656. welches an alle ausschreibende Chur- und Fürsten ergangen, hiemit beylegen, und also dasjenige ableinen, was der Anspachische Hl. Gesandte, mit unzeitigen Eyffer vermeindlich angebracht. Das Kayserl. Rescript auf welches man sich unterm 17. Nov. nuperi auch schon bezogen hat, lautet in extenso wie folget:

Ferdinand der Dritte.

Welchergestalt unser Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyer, bey denen zu Franckfurth anwesenden Churfürstl. Räthen, auch Dero deputirten Fürsten und Ständen, Gesandten sich beschwehret, daß etliche Stände wieder die beym jüngstern Reichs-Tag entworffene neue Cammer-Matricul protestiret und contradiciret, und unter demselben Prætext ihr Contingent weder nach der neuen, noch nach der alten Matricul bezahlet, sondern in totum zurück halten, und dahero das Cammer-Gericht seinen gebührenden Unterhalt nicht alleine nicht haben, sondern auch eben der Ursach halber dasselbe völlig nicht besetzet, noch die Præsentati auf- und angenommen werden können, auch etliche Stände, sonderlich in unserm und des Heil. Reichs Niedersächsischen Creyß, die Ihrige nicht præsentiren das giebt Ew. Lbd. hierbey verwahrte Abschrifft mit mehrem zu vernehmen. Wenn uns ermelte zu Franckfurth anwesende Deputirte Stände, dieses des Cammer-Gerichts Anliegen, vermittelst unser Käyserl. Commissarien dahin recommendiret, daß wir solches nicht allein allen Creyß ausschreiben-

den

den Fürsten zu der Sach eilfertiger Überlegung communiciren, sondern benebst auch gnädigst verfügen wolten, daß bey jedem Creyß, die wieder die alte und neue zu Regenspurg dictirte Cammer-Matricul, einkommene Beschwehrungen, wohl erwogen und zu derselben Vergleichung möglicher Fleiß angewendet, alsdann alle nöthige Information darüber eingezogen, und solche Gravamina dergestalt præparirt, und in einen umbständigen Bericht gebracht werden, damit man darüber bey dem prorogirten Reichs-Tag, ohne Verzug einen endlichen Schluß abfassen, und allen einkommenden Beschwehrden abhelffen möge. Inzwischen aber und biß zu dessen Erfolg ein jeder Reichs-Stand, seine Restanten und Current-Zieler im jüngsten Reichs-Abschied verordneter massen nach der alten Matricul ohnfehlbahrlich abstatte; Als haben wir Ew Lbd. davon zu dem Ende part geben und Sie gnädigst ersuchen wollen, Ihres Orts daran zuseyn, damit ob angedeute-wieder ermelt-alt und neue-zu Regenspurg dictirte Cammer-Matricul, einkommende Beschwehrden forderſamst, in reiffe Erwegung gezogen, und selbige, möglichen Dingen nach, verglichen werden möchte. Daferne erst gedachte Vergleichung nicht zu erheben seyn solte, so wolten Ew. Lbd. alsdann, vermittelst Einziehung aller hierzu dienender Information, das Werck ihres Orts also præpariren helffen, damit denen einkommenden Beschwehrden, ob verstandener massen, bey innstehenden Reichs-Tag, abgeholffen, und unterdessen gleichwohl ein jeder Creyß-Stand seine ausstehende- und fortlauffende Zieler, wenigst der alten Matricul nach, jedesmahl richtig abführet. Geben zu Wien den 2ten Jänner 1656.

Woraus dann klar bewiesen wird, daß mit Bestand gesagt werden könne, daß Churfürsten und Stände von Anno 1654. her, $4\frac{3}{4}$ Zieler zu bezahlen schuldig, obschon die, über die neulige Anmerckungen, mit Gewalt herbey gezogene suppolita, noch so viel dichten solten. Denn es ist die Rede nicht, ob Status eine Schuld übernehmen können, sondern ob Sie de præterito her $4\frac{3}{4}$ Zieler noch wircklich zu bezahlen schuldig seyn. Dieses letztere und nicht das erstere, ist und bleibet per rationes nunc & de præterito prolatas wiedersprochen; Mithin thut man der unpartheyischen Recht-liebenden Welt die Censur über alles vorkommene, und wer ad rem geredet, und den Knoten aufgelöset, pure & simpliciter überlassen, acht auch der Mühe nicht werth zu seyn, des Anspachischen Hrn. Gesandtens mit passion heraus gestossene Worte zu wiederlegen, sondern thut dieselbe an das Orth zurück geben, woher sie kommen. Schließlichen befehlen Ihro Hochfürstl. Gnaden unterm 24ten Novembr. jüngsthin wie folget:

"In Materia Camerali solt ihr euch ad "priora beziehē anmit allein nach dieses "zu melden hättet, daß gleich wie wir zu

"Unterhaltung des Cameral-Judicii "und hierbeysuchender Beförderung "der heilsamen Justiz so viel, als ein "Standt des Heil. Röm. Reichs ge- "geneigt und bereit seye; Als hoffen wir auch, man weder uns noch andere notorie prægravirte Creyß-Stände zu einer Ohnmöglichkeit verbinden, und eben hierdurch das so heilsam vorhabende Cammeral-Werck wieder umbstossen wolle.

Saltzburg. Dieß Orths hätte man zwar wünschen mögen, daß der vortreffliche Costanzische Herr Gesandte seinen vorhin gefasten widrigen Principiis nicht ferner inhæriret, sondern sich eines bessern bedacht hätte. Er Gesandter müsse sich Kürtze halber auf sein verwichenen Monath Nov. hierüber abgelegte Replic beziehen, und nochmals declariren daß man sich in dergleichen ohnnöthig Wort- oder Feder-Gefechte nicht einzulassen, wohl aber von Directorii wegen, auf den bißherigen in unverruckter Observanz, ja der gesunden Vernunfft selber gegründeten Stylo zu bestehen verlangte. Es wäre nicht wohl zu begreiffen, was den Hrn. Costanzischen eigentlich vermögen könnte, vor andere, die ihme doch hiervor schlechten Danck erwiesen, auch selbst, wo es vonnöthen, Mund und Feder hätten, ungebethener Weise, mit so grossen Eyffer das Wort zu sprechen; Man wüste sich auch keiner Reichs-Satzung zu erinnern, welche fest stellete, daß die Sacra libertatum in deme bestünde, daß ein Stand dem andern, von dem Er doch nicht legitimirt wäre, reservanda reserviren könnte. Das Instrumentum Pacis, worinnen sich das Jus liberi suffragii, meistentheils gründete, würde dergleichen Application nicht wohl leiden. Der Herr Costanzische Gesandte, hätte sich in seinem vorletztern vernehmen lassen, daß dergleichen Reservationes mit vielen 100. in dem Protocollo enthaltenen Præjudiciis bestätiget werden könnten, anjetzo aber wiederholte Er auch, solches in eben dieser, obschon mit andern Worten gefaßter Generalität, womit aber dem Werck gar nicht geholffen, sondern wann auch ein u. anderes Præjudicium ad rem angezogen werden könnte, würden doch dergleichen wenige Actus vitiosi (wie bereits ehedessen in dem vortrefflichen Oesterreichischen Voto gründlich erwehnet worden) keine Consuetudinem oder dem bißherigen Stylo zu wiederlauffende Observanz behaupten können.

Oesterreich. Conformirte Sich mit dem anjetzo stattlich und wohlabgelegten Hochfürstl. Saltzburgischen Voto, und wolte hoffen, es würde, dem ohnnöthigen zu nichts, als zu Aufenthalt der gemeinsamen Reichs-Deliberationen dienenden Wort-Gezänck, und libelliren, umb so mehr ein Ende gemacht werden wollen, als man widrigenfalls sich genöthiget sehen würde, diesem Hochlöbl. Collegio vorzuschlagen, ob man nicht Ihro Hochfl. Gnd. zu Costanz, durch ein an dieselbe abzulassendes Schreiben, den Statum Controversiæ gründlich vorzustellen,

stellen, und dieselbe um Abstellung dergleichen Ungebühr geziemend belangen möchte.

Brandenburg Culmbach und Onolzbach hätte schon in seinem letzhin in hac Materia abgelegten Voto zu erkennen gegeben, daß er nicht von der Arth wäre, allezeit das letzte Wort zu behalten, und dem Herrn Costanzischen Gesandten also diese Ehre gerne gönnete, wobey Er es auch nochmals bewenden liesse und die Gedult dieses Hochlöbl. Collegii mit Wiederlegung der jetzt von demselben vorgebrachten leeren Gezäncken nicht mißbrauchen, sondern das Urtheil denen Höffen und allen unpassionirten Gemüthern, gerne überlassen, und im übrigen sich mit denen jetzt abgelegten vortrefflichen Salzburgischen und Oesterreichischen Votis conformirt haben wolte.

Costanz simpliciter priora.

Braunschweig Zell, cum cæteris Votis: Wolte sich aus dem Protocollo ersehen, ob nöthig, daß noch etwas über die bißhero abgelegte Vota zu erinnern seyn würde.

Braunschweig Wolffenbüttel: Wie Braunschweig Zell.

Lübeck und Hollstein Gottorff, denen Hochansehnlichen Hhrn. Directoribus erstattete für die geschehene Anzeige seiner legitimation geziehmenden Danck, und wünschte Gelegenheit zu überkommen, solches hinwiederum verschulden zu können. Anbey hätte nebst Recommendirung seiner gnädigsten Hhlschafften dermahliger gar pressanter Angelegenheiten von denenselben an das gesambte Hochfürstliche Collegium einen gnädigen Gruß zu vermelden und zu versichern, daß wie Sie allezeit sich zum Augenmerck würden seyn lassen, daß zuvorderst Sr. Kayserl. Majest. als dem höchsten Oberhaupt der geziehmende Respect erwiesen, die Wohlfahrt des Reichs befördert, und denen Ständen, diejenige Hoheit und Jura, welche Sie von Alters her hergebracht, und in den Westphälischen Frieden bestätiget worden, aufrecht erhalten werden mögten; Also würden Sie auch allezeit bereit seyn, zu allen diensamen Mitteln so zu Erreichung eines so heilsamen Zwecks gedeyhen könnten, gerne cooperiren; weshalber sie dann auch den Reichs-Tag aufs neue zu beschicken nicht anstehen wollen. Und da Er nicht zweiffelte, die vortreffl. Hhrn. Gesandten von eben dieser Patriotischen Meynung seyn werden; So versprache Er sich umb so mehr, eine vertrauliche Communication und Correspondenz und erbethe sich Dero allerseitige Gewogenheit und Freundschafft, welche ab Seiten seiner durch ersinnliche Dienstgefliessenheit zu demeriren nicht ermangeln werde. Was die Cammer-Sache beträffe, erwartete man von seinem gnädigsten Principalen gemessene Ordre und Instruction, und wann solche eingelauffen, würde man nicht ermangeln sein Votum dißfalls ad Protocollum zugeben, biß dahin man seinen hohen Principalen quævis competentia reservirte.

Hollstein Glückstatt. Wiewohl

bekanter massen neulicher Zeit die Conjuncturen sich dahin geändert, daß nächst GOtt ein baldiger guter und beständiger Friede in Norden zu hoffen stünde folglich auch die zwischen Ihrer Königl. Maj. zu Dennemarck-Norwegen und dem Hochfürstl. Hollsteinischen Hause entstandene Krieges-Troublen, Ihre abhelffliche Masse erlangen werden, so könnte doch Er, Gesandter, und sich ausser aller Verantwortung zu setzen, nicht umhin, occasione der jetzo von einem Hochlöbl. Directorio angezeigten Legitimation des Hrn. Etats-Raths von Pfennig zu dem Fürstl. Hollstein-Gottorffischen Voto zu declariren, und ad Protocollum zugeben; welchergestalten Er bereits in Anno 1718. unterm 18ten Januarii (gleich es damahlen verlauten wollen, ob würde der Hr. Schwedische Minister solches Votum führen) allergnädigsten Befehl erhalten, dahin allerdings zu sehen, daß Ihrer Königl. Majest. Interesse nichts præjudiciret würde, als wolte Er auch hiemit, und biß auf weiter sich quævis competentia reserviret haben. Ubrigens wolte man hoffen, daß die so vielfältig bey einer Hochansehnlichen Reichs-Versamlung angebrachte Hochfürstl. Gottorffische Querelen sowohl, pro restitutione als indemnisatione deren Unfug bekantermassen, klar genug am Tag geleget ist, nicht weiter werde rege gemacht werden. Solte aber solches wieder alles Vermuthen geschehen, so tragen Ihro Königl. Majest. zu Dennemarck-Norwegen das zuverläßige Vertrauen zu einer hochansehnlichen Reichs-Versamlung, Sie würde darauff keinesweges weiter reflectiren; sondern selbige nach den vorstehenden Friedens-Congreß verweisen, als wohin selbige ihrer Natur und Eigenschafft nach allerdings gehören. Er, Gesandter, hatte auch über den expressen allergnädigsten Befehl Sich hierein auff keinerley Weise anders einzulassen, sondern erfolgenden Falls gegen alles aufs feyerlichste zu protestiren. Ulteriora reservando.

Hollstein-Gottorff: Wolte sich in dem Hollstein-Glückstädtischen Voto ersehen, und die Nothdurfft dagegen beobachten, wie Er sich dann solche und seiner gnädigsten Herrschafft quævis competentia reservirte, contradicendo der gegenseitigen Protestation.

Saltzburg. Verlase hierauf das Reichs-Gutachten.

Status hätten bey dem jetzo verlesenen Reichs-Gutachten nichts zu erinnern, sondern hielten es denen darinn errichteten Conclusis und Monitis allerdings gemäß. Es würde solchemnach anderne seyn, wie dieses Reichs-Gutachten der höchst ansehnlichen Kayserl. Commission extradiret werden solte, und ob solches nicht, wie bißhero von dem löbl. Chur-Mayntzischen Directorio citra præjudicium geschehen könnte.

Status hatten wegen der im Weg stehenden Hindernissen hiebey kein Bedencken.

Nächstdeme hätte so gleich das Chur-Mayntzische Directorium denen Fürst-

Fürstl. einen in dem Churfürstl. Collegio beliebten Vorschlag communiciret, und zu Belieben gestellet, ob solcher nicht auch in diesem Collegio ad Protocollum genommen und der Innhalt desselben an allerseits gnädigste Hhrn. Principalen berichtet werden möchte, so man anjetzo ad Protocollum verlesen wolte.

Legebat wie folget,

Churfürstlicher Vorschlag.

Nachdeme beym Reichs-Convent verschiedentlich vorkommen, wasgestalten bey dieser letztern Franckfurther Messe die Cammer-Zieler dergestalten schlecht eingegangen, daß denen Assessoren das verfallene Quartal, bey weiten nicht abgetragen und bezahlet werden können, und darüber viele Beschwerde zu vernehmen gewesen; Als hat man zu des Publici Dienst und Beförderung des Justiz-Wesens nothwendig angesehen, ein solches an die höchste Hhrn. Principalen zu berichten, und dieselbe in geziemenden Respect zu ersuchen die Befehle an seine Behörde ergehen zu lassen, damit die Zahlung so wohl der rückständig als lauffenden Zieler accurater abgeführet und denen Assessoren auch andern Cammer-Personen dadurch die nöthige Subsistenz nicht verkürtzet, diese auch zu fleißiger Beobachtung ihres Ampts, dadurch animirt worden, wobey denn auch mit angetragen worden, daß die Creyß-Ausschreibende Fürsten gegen die Morosos Status mit denen Reichs-Constitutions-mäßigen Executionen, zeitlicher und ernstlicher verfahren möchten.

Status hätten hiebey kein Bedencken.

Saltzburg: Schließlichen, und weilen gegenwärtiges Jahr nunmehr zu End lieffe und dann bißhero üblich gewesen, bey der höchstansehnlichen Kayserl. Commission zu dem Neuantretenden das Gratulations-Compliment abzulegen, noch zur Zeit aber wegen der bekantlich im Wegstehender Hindernüssen, zu keiner Reichs-Deputation zu gelangen wäre; Als wolte man vernehmen, wie es etwa hierunter zu halten seyn möchte.

Status. Es hätte obige Meynung.

Worauf die Hhrn. Gesandte einander glückseelige Feyertäge anwünschten und sich gegen 2. Uhr Nachmittags erst nacher Hause verfügten.

Die in Propositione hier gemeldte Monita Civitatensia, samt denen Chur- und Fürstlichen, wie nicht weniger Reichs-Städtischen endlichen Erklärung, seynd sub Numeris 1. 2. 3. 4. & 5. befindlich, und folgenden Innhalts.

No. 1.

Monita Civitatensia.

Uber die letztere Chur- und Fürstliche Meynung.

Post verba: *Sublevirt*, und addatur, nach Proportion anderer.

Zu solchem Ende dann addatur. Gleichwie.

Testimonialien, add. worunter diebereits im Reichs-Matricular-Moderations-Gesuch, an allerhöchstgedachte Kayserl. Majest. oder das Reich erhaltene

tene mit verstanden, folglich auch in der Cammeral-Moderation, vor genungsam erachtet worden.

Zulänglichen *Testimonialien* add. ob verstandener massen.

Beyzubringen add. also auch die Creyß-ausschreibende Fürsten, denen sich hierumb meldenden Ständen mit allem geneigt- und gnädigen Willen darinnen zu willfahren.

In Zeit, loco 2. halb Jahr, hic & in seqq. ponatur 2. Jahr.

No. 2

Chur- und Fürstliche Erklärung auf des Städtischen Collegii Monita über die Chur- und Fürstliche Meynung in Materia Cameali.

Ad 1mum) Könnte das 1te Monitum nicht attendiret werden, weilen solches sich hiernächst, bey producirenden Testimonialien finden, u. der Billigkeit nach erfolgen würde, indeme es ad Materiam futuræ Moderationis Cameralis wovon noch zur Zeit nicht zu reden, gehörte.

Ad 2dum & 3um) Hätte gleiche Bewandniß mit dem 1ten Monito, und könte umb so weniger Platz finden, als zwischen der Reichs- und Cammer-Matricul, eine grosse Differenz seye, und es bey dem Reichs-Convent, niemahlen die Intention gehabt, daß bey geschehener Reichs-Matricular-Moderation, dadurch die Cammer-Matricular-Moderation mit verstanden worden seye.

Ad 4tum) Wie auf die vorherige ob paritatem rationis.

Ad 5tum 6tum) placent.

Wobey man dann auch zu beobachten, vor gut angesehen, daß, das vormals zu inseriren beliebte Städtische Monitum post: ein anderer *Fundus, addantur sequentia*: Worüber neben denen anderen, in dem Käyserl. *Commissions-Decreto* enthaltenen *Punctis* förderſame *Deliberation* zu pflegen, gantz oder zum Theil ꝛc. deswegen auszulassen, weilen eben dieses in der Chur- und Fürstl. Meynung, und auch in fine Conclusi Communis bereits enthalten, und also sich nicht wohl fügen würde eine Materie 3. mahl in das Gutachten zu bringen; Dann möchte in fine des Conclusi communis, bey Einrichtung des Reichs-Gutachtens, post verbum Eröffnen zugesetzet werden, und darüber Kayserl. Majest. das weitere Reichs-Gutachten allerunterthänigst erstatten, omissis intermedii: Nach eingelauffenen *Instructionen*. und, weilen dieses omittendum, sich mehr in der Communication inter Status, als zu dem Reichs-Gutachten an Kayserl. Majest. schicken thäte.

No. 3.

Chur- und Fürstliche fernere Erklärung.

Man liesse es bey der vorigen wohlerwogenenen Erklärung, und könnte die Materias der Reichs-Matricul, mit der Cammer-Matricul keineswegs confundiren lassen.

No. 4.

Reichs-Städtische endliche Erklärung.

Nachdeme man diß Orts, wie bereits

reits mündlich declarirt worden, nicht im mündesten intentionirt, die Cammer mit der Reichs-Matricul zu vermeingen, noch in qvæstionem quomodo? oder Modum determinandæ Moderationis, als welches zu der künfftigen Deliberation gehörig, einzugreiffen, sondern bloß, die etwa bereits beygebrachte Testimoniales, Krafft deren ein oder andere Stände, in Ansehung ihres depauperirten Zustandes, einer Moderation würdig worden, auch in gegenwärtigen Fall, ratione Quæstionis an? In Erwegung der Zustand der Städte, seye der Zeit notorie nicht beßer worden, bey künfftiger Moderation für genugsam angesehen gebethen; So hätte man nicht gezweiffelt es würden Hochlöbl. höhere Collegia, hierauf gütigste Reflexion zu machen geruhen, als hierdurch das Werck um so mehr facilitiret, auch die prægravirte verschiedener schwerer Unkosten, da sie ohnedem anietzo über ihr Vermögen zu denen erhöheten Zielern auf 2. Jahre sich verstanden, enthoben würden; Da aber je solches unverhoffter maßen nicht zu erhalten, wolte man endlich umb die Beförderung der Justiz seines Orts nicht zu hindern, sich mit dem projectirten Monito, bey der Hochlöbl. höherer Collegiorum conformiren, jedoch dabey die geneigte approbation der andern beeden Städtischen Monitorum, sonderlich daß die Creyß ausschreibende Fürsten denen implorirenden, ratione Testimonialium, mit allen geneigt und gnädigen Willen zu willfahren quam utilissime acceptiret haben.

No. 5.

Chur- und Fürstliche Meynung.

Nachdeme das Städtische Collegium seine Meynung über die am Mittwoch extradirte Monita etwas deutlicher zu erkennen gegeben, daß diese ad Acta & Protocollum zu nehmen, und bey Vornehmung des Cammer-Anschlags Moderation, wann die gravirte Städte, ihre Causales Reichs-Constitutions-mäßig beybringen würden, daß auf ihre obige Erklärung, sonderlich die, wegen ihrer Reichs-Matricul, erhaltener Moderationen beygebrachte, und beym Reich hiebevor übergebene Testimoniales, befindenden Dingen nach, billig-mäßige Reflexion gemachet werden solle.

Dict. Ratisb. d. 16. Decembr. 1719.
per Mogunt.

Reichs-Gutachten.

DEr Röm. Käyserl. Majest. zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchst ansehnlichen Principal-Commissario und Käyserl. würcklich geheimen Rath, Ihro Hochfürstl. Eminenz und Durchl. Herrn, Herrn Christian August, der Heil. Röm. Kirchen, (der Röm. Kirchen) Priester, Cardinal, Nationis Germanicæ Protectori, Ertz-Bischoffen zu Gran, und des Heil. Apostol. Stuhls zu Rom (des Stuhls zu Rom) Legato Nato, des Königreichs Ungarn Primati und Obrist geheimen Cantzlern, Administratori des Bisthumbs Raab, wie auch der Grän und

Roberischen Gespannschafften, Obergespahnn, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve u. Berg, auch Engern- und Westphalen, Land-Graffen in Thüringen, Marckgrafen zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Laußnitz, gefürsteten Grafen zu Henneberg, des hohen Ertz- und Churfürstl. Dom-Stiffs zu Cöln, Dom-Probsten und Thesaurario, Graffen zu der Marck Ravensberg und Barby, Herrn zu Ravenstein, der Balley Thüringen Stadthaltern ꝛc. bleibet unverhalten: Nachdeme man in allen dreyen Reichs-Collegiis das am 26. May dieses Jahrs, publ. dictirte Käyserl. Commissions-Decret (womit Ihro Röm. Käyserl. Majest. Churfürsten, Fürsten und Ständen, des Reichs, dasjenige nachrichtlich mitgetheilet, was die zu letzterer extraordinari Reichs-Visitation, des Käyserl. und Reichs-Cammer-Gerichts verordnet gewesene Kayß. Commissarii und des Reichs-Deputirte in verschiedenen Punctis schlüßlich abgehandelt, und zum theil, zu weiterer Uberlegung ausgestellet, darüber Seine Käyserliche Majest. unter andern Punctis, und zwar:

1.) die Vermehrung des Numeri Assessorum,

2.) die Verbeßerung eines zeitlichen Cammer-Richters, Præsidenten und Assessoren Besoldung, ein ferners Reichs-Gutachten verlangten,) sambt denen am 8ten April und 15ten Octobr des 1716ten dann 3ten Märtz und 23ten May, wie auch dem letztern am 6ten Juni dieses Jahrs dictirten, des Käyß. und des Reichs-Cammer-Gerichts Memorialien und mittelst deren Innhalts auch durch ordentlichen Vortrag

3.) was für ein terminus à quo die erhöhete Salaria zu zahlen, zu determiniren, und

4.) was zu Bezahlung dieses Numeri der 25. Assessorum, für ein beständiger richtiger Fundus, daraus die Mittel der erhöheten Salarien zu bestreiten, zu nehmen, in behörige Deliberation gestellt; So ist nach der Sachen Wichtigkeit und deren Umbständen reuffer Erwegung dafür gehalten worden: daß forderist Ihro Käyserl. Majestät wegen Dero, für die Erhaltung, mehrere Erheb- und Befestigung des GOtt gefälligen heilsamen Justiz-Wesens, im Reich continuirender allerhöchst Ruhmwürdigster Sorgfalt der allerunterthänigst schuldigst Danck (wie hiemit beschiehet) zu erstatten. Und gleichwie mit Sr. Käyserl. Majest. auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs gerne vernommen, daß die Käyserl. Commissarien und deputirte Visitatoren, durch ihre unerspahrte Sorgfalt, Mühe und Eyffer, dieses hochwichtig Justiz Geschäffte, durch ihren wohlgefaßten Visitations-Abschied zum theil gehoben, und was sie ferner um theil an Hand gegeben, die Stände des Reichs solches auch in andere Wege Danck-nehmig erkennen würden; Also hätte man auch mit Käyserlicher Majest. und denen Visitatoren wohl begriffen, daß die, zu Erhaltung dieses vollbrachten heilsamen Wercks, die Anzahl derer ietzo vorhandenen Assessoren, mit der Menge deren aldort anhängigen und täglich sich häuffen-

häuffenden gerichtlichen Vorfallenheiten, in eine gerechte Proportion gezogen, und also vermehrt werden müßen, daß Hoffnung seye, der Entscheidung so vieler von langen Jahren her Rechtshängig gewesen und täglich neu darzu kommenden Processen gewachsen zu seyn, und dahero geschloßen, daß,

Ad 1mum) der Numerus Assessorum des Käyserlichen und des Reichs-Cammer-Gerichts, nach der Käyserl. allergnädigsten Intention, auf die halbscheid, der in den Wästphälischen Frieden-Schluß, und jungern Reichs-Abschied vorgeschriebenen Assessoren oder auf 25. Subjecta inclus. des Chur-Böhmischen und Chur-Braunschweigischen fest zustellen, biß man im Stand wäre, die Reichs-Satzungs-mäßige völlige Anzahl der Beysitzer erfüllen zu kennen, u. hätte das Cammer-Gericht nicht nur vorietzo gleich die Anzahl der 25. Beysitzer, nachdeme die Præsentati und deren Relationes pro statu assessorat mäßig befunden worden, complet zu machen, sondern auch führohin unterm Vorwand der nicht eingekommenen Ziehler (als welche von allen und ieden säumigen Ständen Reichs-Satzungs-mäßig einzutreiben und das Cammer-Gericht entweder, woran es hafftet, an Ihro Käyserl. Maj. u. das Reich, ohne die Execution aufzuhalten, gehörig zu bringen, oder die Schuld sich selbst beyzumeßen hat) keine Assessorat-Stelle eigenmächtig ledig und unbesetzt zu lassen; Damit man aber zu statlichen gelehrt, u. gewißenhafften auch in Reichs- und Recht-Sachen, wohlerfahrnen und geübten Männern gelangen möge, worauf eines theils die præsentirende Stände, andern theils aber das Collegium Camerale in dem Examine bey deren Reception, der Cammer-Gerichts-Ordnung und Pflichten gemäß, wohl Sorge zu tragen, und vorgeschriebener maßen rechtschaffene Männer, zu Beförderung des Justiz-Wesens, an das Cammer-Gericht bald zu præsentiren wissen würden; So ist,

Ad 2dum) ferner geschloßen, daß sowohl denen jetzigen als künfftigen Assessoribus das dermahlige Salarium der 1000. nun ad alterum tantum nehmlich Jährlich auf 2000. Reichs Thlr. und zwar in dermahliger Valuta, den Rthlr. ad 2. fl. den Gulden ad 60. Xr. gerechnet, auch einen zeitlichen Cammer-Richter und 2. Præsidenten, nach dem alten Fuß oder Proportion, ihre Salaria zu erhöhen, damit sie desto eyfrig und beständiger ihre, einig zu dem gemeinen besten und Beförderung unpartheyischer Justiz zu verrichtende Mühe, Arbeit und Sorge, ohne andere interruption allein anwenden, und nach Beschaffenheit des ietzigen grössern Aufwands und steigenden Werths aller Sachen, ihrem Stand und ansehnlichen Würden gemäß ruhig und ehrlich sich halten und bestehen können; Wann aber die Valuta des Rthlrs. auf 90. Xr. über kurtz oder lang im gesambten Reich reduciret, mithin die Pretia rerum wieder fallen, der Rthlrs. Spec. ihnen alsdann auch nicht höher als 90. Xr. von Pfennig-Meister-Ambt gezahlet werden sollen.

Von was Zeit aber diese Erhöhung der Salarien mit der Zahlung ihren Anfang und Lauff nehmen solte, ist

Ad 3tum dahin der Schluß ausgefallen, daß die würcklich beym Gericht annoch vorhandene Cammer-Richter, Præsidenten und Assessoren, die erhöhete Salaria pro præterito resp. à die Recessus der letztern Reichs-Visitation, als den 19ten Decembr. 1713. und à die introductionis ad Collegium Camerale, jeder pro Rata temporis officii aus denen Cammeral-Restanten, und zwar aus denen biß ad Festum annunciationis Mariæ jüngsthin inclusive verfallenen 130. Cammer-Zielern dergestalt erheben mögen, daß, so viel von dem Ertrag solcher Restanten und 130. Zielern noch übrig, und resp. ausständig, ihnen zu solchen Behuff (was ieden pro præterito noch zu restiren befunden wird) nachdeme es wie vor gedacht, Reichs-Satzungs-mäßig eingetrieben, zu assigniren; Die Currente und künfftige Salaria aber, ihnen und denen neu angenommenen und noch ferners annehmenden Assessoren, und zwar diese auch à die ihrer Introduction ad Collegium Camerale, dem erhöheten Fuß nach, von denen lauffenden Zielern sofort zu zahlen, und gedachtem Collegio Camerali aufgegeben werden möchte, daß dasselbe von Jahr zu Jahren, einen vollständigen, von dem Pfennig-Meister unterschriebenen Extract seiner Rechnungen, mit Specificirung eines jeden Reichs-Stands was selbiger, nach denen erhöheten Ziehlern, bezahlt, oder noch restiret, und über die Einnahm- und Ausgab, solcher restirender Cammer-Ziehler, auch welche Creyß-ausschreibende Fürsten, gegen die säumige Stände, nicht Reichs-Constitutions-mäßig mit der Execution verfahren, ad Cæsarem & Imperium einzuschicken, und provisionaliter zu sehen, ob und wie die Zahlung, ad intentionem Cæsaris & Imperii geschehen seyn, maßen denn ausser dem, Er, Pfennig-Meister, das geringste weiter, es seye dann mit Käyserl. Maj. und des Reichs Bewilligung, dem von Käyserl. Majest. ratificirten Reichs-Schluß, vom 18ten Martii 1713. zu wieder an niemanden was mehr auszuzahlen befugt seyn solle. Den Fundum aber betreffend, woraus die erhöhete Salaria herzunehmen, ist weiter

Ad 4tum beliebt worden, daß die von des Collegii Cameralis anhero deputirten Assessoribus übergeben von ihnen unterschriebenen und gesiegelt also intitulirte Usual-Matricul eventualiter & provisionaliter, und biß sich entweder ein anderer Fundus ergeben, oder solche Usual-Matricul erforderlicher massen, zu Ergrösserung des ietztmahligen Fundi rectificiren laßen würden, anzunehmen, darauf zu halten, und wann man auch diese, der unrichtig angegebenen Posten halber, durchgangen, würde sich äusern, ob mehr oder weniger als 7. Cammer-Zieler, zu solchen erhöheten Besoldungen nöthig, auch wie die ungiebige Posten wieder in Gang zu bringen, und der Fundus für die erhöhete Salaria Bestand habe, umb darnach ex parte Cæsaris & Imperii das weitere gestalten Sachen nach, verordnen

ordnen zu können; Damit aber das nöthige Unterhaltungs-Quantum erlanget werden möge (wobey iedoch von denen Ständen des Reichs die durchgehende Gleichheit ausbedungen worden) so hätte ieder Stand des Reichs den gewöhnlichen Beytrag, indessen auf 7. Ziehler in gedachtem Verstand des Rthls. valuta, nehmlich ad 90. Xr. zu erhöhen, und seine Quotam in 2. Fristen 4. Wochen vor annunciationis & nativitatis Mariæ jedes mahl mit $3\frac{1}{2}$ Ziel, in die angeordnete Leg-Stadt richtig zu liefern, und mit dem nativitatis Mariæ lauffenden Jahrs erschienenen 12ten Ziehl, den Anfang zu machen, oder, da es wegen kürtze der Zeit nicht seyn könnte sein Quantum nachzutragen, auch mit solchem jährlichen Beytrag zu continuiren. Zu richtiger Beybring- und Zahlung obgedachter Cammer-Ziehler und Besoldungen, bliebe denen Ständen des Reichs, nach dem Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 14. bevor, ihre Land-Stände, Bürger und Unterthanen, zur Beyhülff des Cammer-Gerichts Unterhalt zu ziehen, und wäre der in 1ten gedachten Reichs-Abschied bereits, vor gut befundene Modus exequendi, gegen die säumigen Stände und Unterthanen, auf allem Fall zu gebrauchen.

Nachdeme auch verschiedene Stände, sonderlich die Reichs-Städte, grossen Theils sich über ihren allzu hoch überspannten Cammer-Matricul-Anschlag beschwehret und dahero zu vorgemeldter Erhöhung der 7. Zieler anders nicht, als unter dem ausdrücklichen Beding verstehen wollen, daß ihnen zu Folge mehr gedachten jüngern Reichs-Abschieds §. 191. die schon öffters vertröstete, aber bißhin nicht erlangte billig-mäßige Einnerung und Moderation dermahleinst in der That angedeyhe; Als ist ferner beliebt und geschloßen worden, daß alle und jede Stände, die man in den Cammer-Matricular-Anschlag, über ihr Vermögen übersetzt zu seyn befinden wird, ohne längern Anstandt zulänglich sublevirt und geringert werden sollen. Zu solchem Ende dann diejenige, welche ihre Gravamina oder Causales moderationis, nicht obschon würcklich bey Ihro Käyserl. Maj. und dem Reich mit genugsamen Creyß-Ausschreib-Amts-Testimonialien gebührend übergeben haben, schuldig und gehalten seyn sollen, selbige innerhalb 6. Monathl. Frist; Von Zeit erfolgender Allergnädigster Käyserl. Ratification gegenwärtigen Reichs-Guthachtens, und zwar gleichfalls, mit zulänglichen Testimonialien, von denen Creyß-ausschreibenden Fürsten (welche denen sich hierum meldenden Ständen, mit allem geneigt und gnädigen Willen darinne zu willfahren) worunter ein jeder Stand gehörig allhier zu übergeben und beyzubringen; Welche Stände aber hierunter säumig erscheinen würden, die sollen nach verfloßener 6. Monathlicher Frist, nicht mehr damit gehöret, sondern gäntzlich abgewiesen werden; Es seye dann glaubwürdig beyzubringen, daß die Testimoniales binnen solcher Zeit, allen angewandten

Fleißes ungeachtet, noch nicht zu erlangen, oder sonst ob impedimentum satis pregnans & notorium die Causales moderationis, und was zu deren Elucidir- und Ausführung gehörig, zum Stand zu bringen nicht möglich gewesen. Alle solche, so wohl schon eingekommene, als künfftig, noch kommende Gravamina oder Memorialien nur, sollen so fort hier aufm Reichs-Tag, in sämbtlichen Collegiis, vordersamst vorgenommen, über das Befinden, auch ob und wie hoch ein ieder Stand zu moderiren, Ihro Käyserl. Maj. ein allerunterthänigstes Reichs-Gutachten erstattet, und dieselbe von Rechts wegen geziehmend ersuchet werden, Dero allergnädigste Ratification dergestalt zu befördern, damit allen und jeden in der That nicht gravirten Ständen längstens in Zeit von 2. Jahren (worunter das, obberührtermaßen zu Einbringung der noch zurück seyender Gravaminum bestimbte halbe Jahr mit begriffen, und eingeschloßen) eine befindenden Dingen nach, billigmäßige Moderation und Abnahm des allzuhohen Matricular-Anschlags würcklich angedeyen möge; biß zu deren Erfolg aber, sollen alle und jede sich gravirt nennende Stände verbunden seyn, die verglichene 7. Ziehler, nach der bißherigen Usual-Matricul, richtig und ohne Abgang zu bezahlen; Wo es sich aber wider Verhoffen zutrüge, daß in obbestimmten Terminen der 2. Jahre, nicht alle moderationes ausgemacht und erörtert werden könten; So solle denen Ständen, welche ihre Gravamina mit denen Creyß-Ausschreib-Ambtlichen-Testimonialien, in der verglichenen 6. Monathl. Zeit, gebührend eingebracht, nicht allein bevor und frey stehen, nach Verfließung der 2. Jahre, ein mehrers nicht, als die bißherig gewöhnliche 2. Ziehler, nach dem alten Anschlag zu zahlen, u. damit so lang und viel zu continuiren, biß sie in ihrem Gesuch der Billigkeit nach consolirt seyn worden, sondern dieselben sollen auch Fug und Macht haben, dasjenige, was sie wehrender Zeit an denen 7. Ziehlern erweißlich zu viel gezahlet haben werden, an denen künfftigen compensando einzubehalten, ohne daß denenselben von iemand ein mehrers abgefordert, oder sie dazu schuldig und verbunden erachtet werden sollen. Allermaßen aber ohnschwehr vorzusehen, daß durch die vorseyende Moderationes, ein merckliches an dem fundo Cameral abgehen, mithin die verwilligte 7. Ziehler, zum Unterhalt der Cammeral-Personen nicht erklecklich seyn dörfften; Als wird man hiernechst von einem zulänglichen extraordinari Mittel oder Fundo wodurch solcher Abgang zu ersetzen, rathschlagen, und sich eines Reichs-Gutachtens zu vergleichen suchen.

Auf die übrige in den obangeführten Käyserlichen Commissions-Decret enthaltene Puncta, würde man, nach vollbrachter Deliberation, den fernern Schluß demnechst auch eröffnen, und darüber Käyserl. Majest. das weitere Reichs-Gutachten allerunterthänigst erstatten.

Womit dem Käyserl. Herrn Principal-Commissario, Ihro Hochfürstl.

Eminenz

Eminenz und Durchl. zu Sachsen, derer Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschaffter und Gesandte sich geziehmend empfehlen. Sig. Regensp. den 15. Dec. An. 1719.

(L.S.) Churfürstl. Mäyntzische Cantzley.

Die Herren Kammer-Advocaten hielten bey diesen Umständen dafür, daß sie auch befugt wären, um eine Erhöhung des Salarii zu bitten, wiewohl nicht bekannt ist, daß Sie beym Reiche desfalls viel ausgerichtet haben solten; Indessen hat man doch Ihre, bey dem Reiche desfalls eingerichtete Schreiben allhier ebenfalls mit anführen wollen.

Dictatum Ratisbonæ. die 29. Nov. 1719. per Moguntinum.

Rubric.

An eine Hochlöbl. allgemeine Reichs-Versammlung zu Regenspurg ohnumgänglich wiederholtes Memoriale sämtlicher des Käyserl. und Reichs Cammer-Gerichts-Officianten, die proportionirte Besoldungs-Erhöhung, und bey Bestellung der uhralten Reichs Constitutions-mäßigen Gleichheit mit denen Hrrn. Assessoren betreffend.

Hoch-würdig, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edel-gebohrne u. Hoch-Edel-Gestrenge, des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtigen allgemeinen Reichs-Tag gevollmächtigte Herren Räthe, Bothschaffter und Gesandte, Gnädige, auch Groß-günstig Hochgeehrteste Herren.

OBwohlen zu Ew. Hoch-Würden Excellenz und unseren gnädig, auch groß-günstig Hochgeehrtesten Herren beywohnender höchsten Prudence und Æquanimität außen bemerckte Supplicanten das unterthänige und gehorsamste Vertrauen tragen, daß dieselbe alle diejenige von dem Hochpreißlichen Collegio Camerali umb Erhöhung der ab An. 1713. biß hieher verfallenen und künfftigen Besoldungen auf das Duplum angeführte trifftige motiva, nicht minder vor die aus der Pfennigmeisterey besoldete Officianten, und deren proportionirte Besoldungs-Verdoppelung, in der selbst redenden Billigkeit fundirt zu seyn gnädig und groß-geneigt ermessen haben, und folglichen die bis dato wegen erst gedachter Officianten ausgestellte Reichs-Deliberation Ihnen zu keinen Præjudiz gedeyhen lassen werde; So kan man jedoch dieser sonst niemahlen erhörter Separation halber unterthänig und gehorsamst vorzustellen nicht umbhin, welchergestalten, in allen Reichs-Satzungen, da jemahlen von denen Besoldungen der Cammer-Gerichts-Personen und deren Erhöhung etwas verordnet ist, die Proportion respectu der Hhln. Assessorum

rum, auch durchgehends mit denen Officianten unzertrennt observiret, ja dem Pfennigmeister ernstlich anbefohlen, und so gar dessen Pflichten einverleibet worden, daß er in Bezahlung und Austheilung der verdienten Besoldung die proportionirte Gleichheit, jedesmahl ohne Unterscheid halten solle, wie dann

1) vermöge der An. 1555. zu Augspurg verfaster Cammer-Ordnung, part. I. tit. 43. einem Hn. Beysitzer von 500. fl. zu 16. Batzen und dem Käyserl. Fiscal eben so viel, dem Advocato Fisci aber 300. fl. gleichfalls zu 16. Batzen und sofort denen übrigen Officianten bestimmet worden.

2do) Seind laut Reichs-Abschieds de Anno 1570. dem Käyserl. Fiscali gleich einem Hrn. Beysitzer 700. fl. zu 15. Batzen dem Advocato Fisci aber 400. fl. ebenfalls zu 15. Batzen, so dann,

3tio) im jüngern Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 11. dem Käyserl. Fiscali abermahl nicht weniger als einem Hrn. Beysitzer und dem Advocato Fisci 571 1/2 Rthlr. ad Exemplum der in gantzen Christlichen Europa bey allen souverainen Parlementen und Gerichten sehr ansehnlich Salarirten Käyserl. und Königlichen Procuratoren, Advocaten und Officianten Jährlichen verordnet worden, worab unwiedersprechlich zu erkennen, daß Ihro Käyserl. Majest. und des Heil. Römischen Reichs Stände wegen der Officianten die uhralte Proportion und Gleichheit bey allen Erhöhungen der Hhln. Assessoren Salarien a Seculis beständig intendiret und beobachtet haben, wohl erwogen bey dem Käyserl. Fiscalat-Ambt keine Accidentia noch andere Neben-Sachen zu bedienen erlaubt seyn, sondern denen Causis Fiscalibus plerumque odiosis, welche nicht secundum mensuram, sondern bald häuffig bald weniger, zumahlen aber bey einstehender Augmentation des numeri Dominorum assessorum so vielmehr sich ereignen müssen, allein obzuliegen ist. Wenn nun wegen der in dem Reich bey etlich und 30. Jahr hero entstandener bekannter Steiger- und Erhöhung des Preißes aller Sachen, auch allhiesiger besonderer Theurung halber, Endes ermeldete Supplicanten (welche theils durch die Speyerische Devastation und theils durch das 7. Jährige Interstitium ohne deme vieles gelitten) bey der bißherigen Besoldung, meistens ihre eigene Mittel zusetzen müssen, und im Fall dieselbe, mittelst der nun fast von allen Dicasterien ad exemplum des Höchst-Preißlichen Käyserl. Reichs-Hoffraths und der Hhln. Assessorum suchender Besoldungs-Erhöhung auf das Duplum, et ratione temporis, wie sonsten denen Hhln. Assessorum nicht mehr partificiret, sondern gegen beßere Zuversicht separirt, forthin von der Reichs-Satzungs-mäßigen uhralten Gleichheit, auf einmahl abgethan werden solte, alsdann nebst allen Officianten, sonderlich der Käyserl. Fiscal- und Advocatus Fisci, longe deterioris Conditionis dann vorhin als alle andere Procuratores und Advocati, welche meistens noch so viel verdienen u. vor sich bringen können, seyn würde: da

beneben

beneben auch die so heilsam verordnete bißherige Proportion und Gleichheit in perceptione & distributione Salariorum, ohnmöglich beybehalten, sondern auf erfolgenden Rückstandt und Ermanglung der nicht punctuel eingehenden Unterhaltungs-Geldern, mehr besagte Officianten inevitabiliter alsdann lædiret, und nebst denen per augmentationem numeri Dominorum Assessorum vermehrten laboribus de damno evitando bekümmert seyn müsten.

Solchemnach ist und gelanget an Ew. Hochwürden Gnaden und Excellentzien sämmtliche des Käyserl. und Reichs-Cammer-Gerichts Officianten ohnumbgänglich wiederholte unterthänig und gehorsamste Zuflucht und Bitte, Dieselbe gnädig und großgeneigt geruhen wollen, in reuffer Erwegung, daß die Beybehaltung der uhralten Reichs-Constitutions-mäßigen Proportion und Gleichheit, bey Vermehr- und Erhöhung der Cameral-Salarien, tam ratione præteriti quam futuri, in rationis æquitate fundiret, auch von Ihro Käyserl. Cathol. Majest. in Dero allergnädigsten Commissions Decreto vom 24. May jüngsthin, gleichsam ausser Zweiffel gesetzet worden, und weilen das præteritum ab Anno 1713. respectu der Officianten, ein weniges beträget, mithin von denen biß auf das 130. Ziel rückständigen ohnedem überschießenden Cammer-Zieler absque onere Imperii abgeführet werden könnte, die Erhöhung der in obangezogenen jüngern Reichs-Abschied §. 11. exprimirter Officianten Besoldungen auf das Duplum gleich denen Hhln. Assessoren, tam ratione præteriti quam futuri ex paritate rationis & secundum justitiam distributivam angedeyhen zu laßen. In welcher unterthänig und gehorsamster Zuversicht, mit aller Devotion und Pflichtschuldigster Begierde verharren,

Ew. Hochwürden, Excellentzien und unseren gnädig auch groß-günstig hochgeehrtesten Herren

Philipp Jacob Krebs
Hochlöbl. Käyserl. Gerichts Pfennigmeister.

Wetzlar den 23. Nov. 1719.

unterthänig- und gehorsamste

Wolff Ignatius Frieß,
Franz Erasmus von Emmerich, Käyserlicher Fiscal.
Joh. Bon, Adv. Fisci.
George Christoph Möller, Cameræ Medicus.

Dictatum Ratisb. die 29. Nov. 1719. per Moguntinum.

Hochwürdig, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl Edel-gebohrne, Hoch-Edel, Gestrenge, Wohl-Edle, Vest und Hoch-gelehrte, gnädig auch groß-geneigt, Hochgeehrteste Herren.

Gleichwie bey einer hochansehnlichen Reichs-Versammlung der Hochlöbl. Schwäbische Creyß, sich über den überspannten Cammer Matricular-Anschlag, von zerschiedenen Jahren her, mehrmahlen höchstens beschwert angegeben,

geben, und die, gegen andere Hochlöbl. Reichs Creyße und Stände sich zeigende allzu excessive disproportion in Annis 1716. und 1717. mit socher soliden demonstration darstellig gemacht, daß darwieder nichts gründliches regeriret werden kan; Also befindet sich als ein geringes Mitglied, bemeldten Schwäbischen Creyßes, neben den meisten übrigen Schwäbischen Reichs-Städten, auch hierunter in specie die Stadt Eßlingen, welche, wie aus der den 10. Aug. dieses Jahrs publicirten dictirten Cammer-gerichtlichen Usual-Matricul pag. 7. zu iedem Ziel, mit 107. Rthl. 41. Xr. folglich mit einem solchen excessiven Quanto angesetzet, welchen dieselbe bey 30. und mehr Jahren, nimmer befolgen können, auch in futurum ohnmöglich mehr præstiren kan; Ja obwohln dieselbe zu Bezeigung unterthänigster Parition auf das ergangene Fiscal anruffen, und auf die von einem Hochfürstlichen Schwäbischen Creyß Ausschreib-Ambt, vielfältig emanirte ernstliche Monitoria, jederweilen einige Zahlung gethan, so hat sie sich iedoch nicht im Stande befunden, sich aus denen so groß aufgeschwollenen Restanten heraus zu reißen, als da aus denen in Annis 1686. & 1696. in offentlichen Druck gebracht- und auch in Comitiis distribuirten Gravaminibus pro moderatione ihres Reichs Matricular-Anschlags, mit mehrern deducirt worden, wie daß die Stadt Eßlingen bey dem in An. 1688. erfolgten ersten Frantzösischen Einfall, durch erlittene Plünderung, Einreißung der Stadt-Mauer, und angesetzte grosse Brand-Schatzung, in einen Schaden von 2½ Tonnen Goldes, bey dem in Anno 1693. geschehenen Uberfall, einen Verlust gegen 2. Tonnen Goldes, und bey der dritten Frantzösischen Occupation in Anno 1707. neben baare Bezahlunge 55000. fl. Brandschatzung, auch über 10000. fl. Schaden gehabt, wobey es aber nicht geblieben, sondern, nachdeme der Höchste in An. 1701. über die vorhin so sehr depauperirte Stadt, den Reichs kündigen entsetzlichen Brand (wodurch neben dem Rath- und Kauff-Hauß, von denen best- und vermöglichsten Bürgern, über 200. Häuser und Gebäude, im Rauch aufgegangen) verhänget, ist dieselbe abermahlen in einen Verlust, von 3. biß 4. Tonnen-Goldes eingeronnen, und durch die immittelst den gantzen Krieg hindurch erlittene Quartier, Durchzüge und Concatination, auf einander gefolgte grosse Reichs und Creyß Præstanda in eine solche Ohnvermögenheit zerfallen, daß obwohlen Cæsar & Imperium dieser Stadt Reichs Matricular-Anschlag in An. 1691. aus theils erst angeführten trifftigen Motiven, auf 90. fl. Gulden in simplo moderirt dieselbe jedannoch, wegen der ex post facto erfolgten so vielen Calamitäten, sich absolute incapabel befindet, weder mit sothanen moderirten Reichs- noch mit obbemeldten excessiven Cammer-Matricular-Anschlag fernerweit concurriren, vielweniger die rückständige alte und current-Zieler, welche sich nach der von denen Cammer-gerichtlichen

Ohrn.

Hhln. Deputatis communicirten und in Druck gebrachten Specification, zusammen auf 4754. Rthl. 39 $\frac{1}{3}$ Xr. beauffen, abführen zu können. Und gleichwie aus diesen nur auf das kürtzeste angeführten Fatalitäten, vieler andern Unglücks-Fällen zu geschweigen, männiglich sattsam unter Augen leichtet, daß erst berührter grosse Ausstand, gantz keiner Morosität, sondern einig und allein, der bey diesen erarmten Stand sich äussernder Impossibilität zuzuschreiben, aus der Cammer-gerichtlichen Usual-Matricul, auch erhellet, daß in 7. Reichs-Creyßen bey theils nur 2, 3, 4. bis 5. Reichs-Stände seyn, welche mit einer höhern Cameral-Matricul als Eßlingen beleget, mithin nicht zu penetriren, woher diese geringe Stadt, mit einem solchen excessiven u. gegen andern Hoch- und Löblichen Reichs-Ständen, höchst disproportionirten Ansatz beschweret worden; Also gelebet dieselbe der zuversichtlichen Hoffnung, es werde eine Höchst-preißliche Reichs-Versammlung, die Justice dieser Eßlingischen Prægravation, die Unbilligkeit dieses obhabenden Lasts, mithin auch die Nothwendigkeit einer zuverläßigen Hülffe und Remedur von selbsten hocherleucht erkennen, und die Sache in die Wege gnädig und hochgeneigtest richten, damit die von besagter Stadt Eßlingen, an alten Cammeral-Ziehlern annoch restirende Terz, in leidliche Zieler zerschlagen, ratione künfftigen Cammer-Anschlages aber, ermeldte Stadt wenigstens ad quartam remanentem usque um so ehender moderirt werden möge, als ein mehrers fördershin bey denen annoch obliegenden vielen andern Reichs- und Creyß-Præstandis auch ob dem Halß habenden grossen Schulden-Last beyzutragen ohnmöglich fallen wird: Wie dann hierneben in tieffesten Respect enixissime gebethen wird, unter der sinceren Versicherung, daß man so dann äuserst sich anzugreiffen, alles was zum Flor und Auffnahm, des Höchst-preißlichen Cammer-Gerichts gereichen mag, mit anzugehen, auch sothane diese vorhin so erarmte Stadt angedeyende hohe Gnade und Hülffs-Hand, biß auf die späte Posterität Danck-nehmigst zu veneriren nicht ermangeln und beständig verharren werde, den 3. Nov. 1718.

Ew. Hochwürden, Excellenzien, auch unserer gnädigen, Hochgeneigt- und Hochgeehrtesten Herren, gehorsam- und unter-dienstwilligste,

Bürgermeister und Rath, des heil. Röm. Reichs-Stadt Eßlingen.

Inscriptio.

Denen Hochwürdig-Hoch- und Wohlgebohrnen, Wohl-Edel-gebohrnen, Hoch-Edlen, Gestrengen, Wohl-Edle, Vest- und Hochgelehrten, des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung Gevollmächtigten, Hochansehnlichen Herren Räthen, Bothschafften und Gesandten. Unsern Gnädig- auch Groß-geneigt Hochgeehrtesten Herren.

An die allgemeine hochansehnl. Reichs-Versammlung zu Regenspurg unterthänig-gehorsames Memoriale und Bitten, unserer, Des Käyserl. und des Reichs-Cammer-Gerichts zu Wetzlar sämmtlicher Advocaten und Procuratoren, mit Anlagen sub Num. 1. 2. & 3. und der Neben-Anlag sub Lit. A.

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen bey fürwährender Hochansehnlichen Reichs-Versammlung anwesende Herren Räthe, Bothschafften und Gesandte.

Hochwürdige, Hoch- und Wolgebohrne, Hoch- Edelgebohrne und Hochgelährte,

Gnädige und Hochgeehrteste Herren.

Euer Excellentz, Hochwürden und Gnaden, auch unsern Hochgeehrtisten Herren, wird Zweifels ohn in gnädigen Andencken schweben, was gestalten Ihro Röm. Käyserl. Majestät durch ein am 24. Maji dieses Jahrs datirtes, den 26. ejusdem aber zu Regensburg durch die Chur-Mäyntzische vortreffliche Gesandschafft dictirtes Käyserliches Allergnädigstes Commissions-Decret, zu heilsamer Beförderung der Justitz, die Anzahl derer des Käyserlichen Cammer-Gerichts Herren Assessoren biß auf 25. zu vermehren, wie auch Herren Cammer-Richtern, Præsidenten und Assessoren, sammt anderen des Gerichts vom Reich besoldeten Officianten Salaria, nach jetziger Zeiten Erforderniß, meistens ad alterum tantum zu erhöhen, allermildelst veranlasset. Gleichwie nun ein solches Uns und Unseren nach der Justitz seufftzenden Partheyen zur allergrösseste Consolation gereichet; Also zweiffelen Wir nicht, es werde durch dieses höchst löbliche und nöthige Werck Unserem geliebten Vatterland desto mehrer Göttlicher Seegen angedeyen, als die Gerechtigkeit die unumstößliche Grund-Veste eines jeden Reichs ist, deßwegen dann auch Ihrer Käyserlichen Majestät und dem gantzen Reich allerunterthänigster und unterthänigster Danck gebühret und von uns abgestattet wird;

Uber dieses vernehmen wir, daß auch der Punct der Translocation des Käyserlichen Cammer-Gerichts an einen anderen Orth, unter der Consultation begriffen seye, sonder Zweiffel, weilen die vor einigen Jahren zu Visitirung hochermeldten Gerichts allhier geweiene hochansehnliche Käyserliche Commission und Reichs-Deputation, in dero Relation an die Röm. Käyserl. Majestät selbige allerunterthänigst eingerathen.

Weil nun aber, soviel den ersten Punct betrifft, die Ursachen, so Ihro Käyserliche Majestät und das H. Röm. Reich zu solcher Erhöhung der Salarien bewogen, nicht allein höchst- und hoch ermeldte Herren Cammer-Richter, Præsidenten und Assessores, sondern auch uns berühret, indeme die erhöhete pretia rerum & annonæ

und

uns eben sowohl als jene betreffen, wir uns auch nach Erforderung und klarer Maaßgebung Concepti der Cammer-Gerichts-Ordnung part. 1. tit 35. in principio &c. unserem Ehrenstand gemäß, so in ein als anderen aufführen, ja vor anderen mehrern Unkosten, mit theurer Haltung eines oder zwey Protocollisten in freyer Kost und Logement, sodann in beständiger Vorschiessung der Post-Copie-und übrigen Gelder, Cantzley-Tax und anderer öffters verlohren gehenden Posten, anwenden müssen, und wir solches Ihro Käyserlichen Majestät nach der Anfuge sub Num. 1. allerunterthänigst vorgetragen. Als werden Euer Excellentz, Hochwürden, Gnaden und unsere Hochgeehrtiste Herren uns hoffentlich gnädig und großgünstig erlauben, unser in gleicher Billigkeit bestehendes Anliegen ebenmäßig dahin unterthänig-gehorsamst vorzustellen, damit unsere allzugeringe Taxa laborum (welche an statt geziemend gebettener Erhöhung von obhochermeldter Käyserlichen Commission und Reichs-Visitations-Deputation in verschiedenen Stücken verringert, in etlichen Puncten aber uns gar nichts taxiret, sondern ohnberühret gelassen worden, wie wir in der Anlag sub Num. 2. specificè angewiesen) nach Bewandniß der jetzigen Zeiten und Proportion Herren Cammer-Richters, Præsidenten und Assessoren, wohl und billig verwilligter Erhöhung ihrer Salarien, gleichfalls die Taxa unserer Laborum verbessert, und wir in den Stand gesetzet werden mögen, Ihro Röm. Käyserlichen Majestät, wie auch Churfürsten, Fürsten und Ständen, des H. Röm. Reichs, unsere allerunterthänigste, unterthänigste und gehorsame Dienste behörender massen bezeugen zu können.

Soviel aber den Punctum translocationis betrifft, haben wir dasienige, so darbey unsers wenigen Ermessens ohnmaßgeblich in Bedencken zu ziehen wäre, umständlich zusammen gefasset, und hierbey sub Num. 3. sammt Neben-Anlag sub Lit. A. anfügen wollen, der unterthänig zuversichtlichen Hoffnung lebende, es werden Euer Excellentz, Hochwürden, Gnaden und unsere Hochgeehrtiste Herren dieses alles in gnädige und reiffliche Consideration ziehen, als warum wir unterthänig und inständigst bitten, und dargegen Lebens-lang in devotester Ergebenheit verharren

Euer Excellentz, Hochwürden und Gnaden, auch unserer Hochgeehrtisten Herren

Unterthänig und Ergebenste

Des Käyserlichen und Heil. Röm. Reichs Cammer-Gerichts zu Wetzlar sämmtliche Advocaten und Procuratores.

Beylagen.

Num. I.

Allerunterthänigstes Memoriale, an Ihre Käyserliche Majestät erlassen.

Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Käyser.

Allergnädigster Käyser, König und Herr Herr!

DAß Euer Käyserliche Majestät durch ein, untern 24. Maji laufsenden Jahrs, datirtes und am 26. ejusdem zu Regenspurg durch die Chur-Mäyntzische Legation dictirtes Käyserliches allergnädigstes Commissions-Decret, zu mehrerer Beförderung der heilsamen Justitz, die Anzahl derer Herren Assessoren bey Dero Käyserlichen Cammer-Gericht allhier zu Wetzlar biß auf 25. zu vermehren-weniger nicht Herren Cammer-Richtern, Præsidenten Assessoren, und anderer des Gerichts vom Reich besoldeter Officianten Salaria, der jetzigen Zeiten Erfordernüß nach, zulanglich zu erhöhen allermildest veranlasset, ein solches gereichet uns und unseren nach der Justitz seufftzenden Partheyen zur grössesten Consolation, nicht zweifflende, es werde durch dieses so heilsam- als nöthiges Vornehmen, unserem geliebten Vatterland ein merck-licher Göttlicher Seegen zugezogen werden, und gebühret deswegen Euer Käyserlichen Majestät von uns nicht allein-sondern auch dem gantzen Reich unendlicher, allerunterthänigster Danck. Uber dieses vernehmen wir, daß auch der Punctus translocationis besagten des Käyserlichen Cammer-Gerichts, von hier an einen andern Ort, anjetzo zu Regenspurg, unter der Consultation begriffen seye, sonder Zweiffel, weilen die zu Visitirung des Gerichts vor einigen Jahren hier gewesene Euer Käyserlichen Majestät Hochansehenliche Commission und Reichs-Deputation, Deroselben sothane Translocation allerunterthänigst eingerathen.

Weilen nun aber, so viel das erste belanget, die Ursachen, welche Euer Käyserliche Majestät und das Reich zu sothaner Erhöhung der Salarien bewogen, nicht allein hochermeldten Herren Cammer-Richter, Præsidenten und Assessores, sondern auch uns berühren, indeme die Theurung der Victualien, und anderer Lebens-Nothdürfften, uns eben sowohl als jene betrifft, wir uns auch nach Erheischung des Concepts Cammer-Gerichts-Ordnung p. 1. tit. 35. in princ. unserem Ehren-Stand gemäß aufführen müssen; Wie ingleichen die dem Vernehmen nach zur Consultation gezogene Translocation, Hochermeldten Dero Käyserlichen Cammer-Gerichts von Wetzlar an einen anderen Orth, nicht allein vielen Kosten und Beschwernüssen, sondern auch so gar einer moralischen Unmöglichkeit unterworffen zu seyn scheinet, annebens auch, uns und Dero Käyserlichen darbey befindlichen Cantzeley und andern geringeren Cammer-Bedienten den äusserSten Schaden, ja vieler gäntzlichen Ruin nach sich ziehen würde.

Als werden Euer Käyserliche Majestät uns hoffentlich allergnädigst erlauben, unser in gleicher Billigkeit bestehendes Anliegen dahin allerunterthänigst vorzustellen, damit unsere Taxa laborum, welche an statt geziemend gebettener

lener- und gäntzlich verhoffter Erhöhung, von Euer Käyserlichen Majestät Höchst-ansehnlicher Commission und Reichs Visitation, in vielen Stücken verringert und in etlichen Puncten uns gar nichts zugeleget, noch taxiret, sondern ohnberühret gelassen worden, wie wir in der Beylag sub Num. I. angewiesen, nach Bewandnuß der jetzigen kostbahren Zeiten und Proportion der Herren Cammer-Richters, Præsidenten und Assessoren wohl und billig verwilligter Erhöhung ihrer Salarien, ebenfalls verbessert werden möge, damit wir in den Stand gesetzet werden, Euer Käyserlichen Majestät, wie auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. Röm Reichs unsere allerunterthänigste, unterthänigst- und schuldige Dienste behörender massen bezeigen zu können.

So viel aber das andere, nehmlichen den Punct der Translocation belanget, haben wir dasjenige, so dabey unsers wenigen Ermessens in Bedencken zu ziehen, umständlich zusammen gefasset, und sub Num. 2. sammt Neben-Anlag sub Lit. A. anfügen wollen, der allerunterthänigsten Hoffnung lebende, es werden Euer Käyserliche Majestät und des Reichs hohe Herren Stände bey Resolvirung dieses Geschäffts darauf allermildest reflectiren. Gestalten wir darum hiermit allergehorsamst gebetten haben wollen. Zu Euer Käyserlichen Majestät Allerhöchsten Hulden und Gnaden uns allerunterthänigst empfehlend, und in allertiffester Submission verharrend

Euer Käyserlichen Majestät.

Allerunterthänigst-treugehorsamste
Dero Käyserlichen Cammer-Gerichts sämmtliche Advocaten und Procuratoren.

Die sub Num. 1. 2. & Lit. A. angezogene Beylagen sind mit nachgesetzten sub Num. 2. 3. & Lit. A. einerley.

Num. II.

Anweisung, daß bey der von jüngst vorgewesener des Käyserlichen Cammer-Gerichts Visitation, denen Advocatis und Procuratoribus gemachter Taxa laborum einige Stück geringer, als bey den Unter-Gerichten, einige aber geringer, als sie von uhralten Zeiten Gerichtlich gut geheissen, in andern Stücken aber die unvermeidliche und beschwerliche Labores gar nicht taxiret, und das von Alters hergebracht in Gerichtlichen Taxirungen passiret, und an sich höchst-billige Wart-Geld gar verbotten worden.

Die in dem denen Advocaten und Procuratoren zuzustellen hinterlassenen Memorial befindliche Taxam laborum belangend; So ist Eingangs bekandt, daß Herren Cammer-Richter, Præsidenten und Assessoren, von Anfang des Gerichts biß anhero ihr Salarium sieben biß achtmahl erhöhet, deßgleichen den Cantzley-Personen das ihrige, allein von der Zeit, da das Gericht anhero nach Wetzlar kommen, zum zweytes mahl verbessert worden, und das aus Ursachen: Weilen die Lebens-Art und Mittelen von Zeiten zu Zeiten sich geändert, und im Preiß gestiegen, und

hätten

hätten wir dahero der Hoffnung gelebet, es würden unsere Labores auch etwas höher, als vor diesem taxiret worden seyn, so müssen wir jedoch im Gegentheil empfinden, daß die alte Taxa in etlichen Stücken um ein merckliches geringert worden, dann in dem Memoriali Advocatorum & Procuratorum des letzteren Visitations-Abschiedes hat man uns in der Taxa laborum sub Num. 1. eine Supplication 1. Fl. taxiret, da doch vor uhr alten Zeiten ein Cammer-Gulden, und die Abschrifften à part gut gethan worden; Zudeme auch Reichs- und Landkündig ist, daß bey denen Unter-Gerichtern einem Advocato vor eine gemeine Supplication ein Reichsthaler, oder wenigstens ein Gulden bezahlt, dem Abschreiber sein Lohn gegeben, und dem Procuratori, so sie überreicht und das Decretum sollicitirt, seine Gebührnüß absonderlich entrichtet werden müßen, welches alles man allhier in den eintzigen Gulden eingeschlossen, mithin unsere Arbeit um die Halbscheid geringer, als sie bey Unter-Gerichtern bezahlt wird, taxiret worden.

Num. 4. & 5. hat man uns pro Decreto extrajudiciali finali, wie auch Sententia definitiva ein Gulden Rheinisch, für eine interlocutoriam und vor Decret aber 30. kr. taxiret, da Teste Rodingio

Lib. 3. tit. 7. §. 6.

selbige ad einen gantzen, und respectivè halben Cammer-Gulden, vor uhr alten Zeiten taxiret worden. Und hätten wir demnach gehoffet, es würden dafür 3. und respectivè $1\frac{1}{2}$ Gl. taxiret worden seyn. Num. 9. hat man uns vor einen Recess 20. kr. taxiret, da vorhin jederzeit 30. kr. in taxa expensarum davor passirt worden. Deßgleichen Num. 7. 8. 11. und 13. an statt eines Cammer-Gulden, so wir vorhin gehabt, und an statt der verlangt- und höchst-billiger Auction einen gemeinen Rheinischen Gulden gesetzet.

Num. 14. Hat man Uns vor einen jeden Bogen Schreib-Gelder 8. kr. angesetzet, dahingegen die Cantzley-Copisten 12. kr. davor bekommen, und wir gleichwohl eigene Schreiber, welche insgemein Studia Juris possidiren, darauf in Kost und Logement halten müssen, auch keine ratio disparitatis, wohl aber eine Ratio, warum Uns mehr, als den Cantzley Copisten gebühre, obhanden ist, indeme wir die abgeschriebene Schrifften und Supplicationen, correct und wohl collationiret übergeben müssen, da von alten Zeiten her, allein vor die Collation ein Cammer-Batzen passiret worden.

Num. 18. Ist vor einen Expens-Zettel ohne Unterscheid nur 1. Gl. 30. kr. taxiret, so aber, wann er grösser, als ein Blatt, fast gering ist, indeme solche offt 1. 2. 3. und mehr Bogen groß seynd, und hierzu die Acta, protocollum, Post- und andere Register durchsuchet werden müssen, und man offtmahlen 2. Tag damit zuthun hat.

Num. 20. Hat man uns vor die Sollicitatur nichts taxiren wollen, da doch ohne emsiges recommendiren und sollicitiren, kein Decret noch Urthel heraus zubringen, dieses auch eine von

Unseren

Unseren allerverdrieslichsten Bemühungen, Arbeit, und grosser der besten Morgens-Zeit Verlust ist, und wir von den Partheyen durch ihr stetiges Zuschreiben und Lamentiren darzu forciret werden. Zwar wird allhier gemeldet, es würde das vielfältige sollicitiren von selbsten aufhören, wann künfftighin die ältere und privilegirte Sachen vor denen jüngern und unprivilegirten Ordnungs-mäßig distribuiret, und referirt würden, die Experientz und Notorietät aber bezeiget das Widerspiel, und müssen wir, wie ein gantzes Collegium, uns wird bezeigen müssen, insgemein 10. biß 20. mahl, in der Cantzley und Leserey um die Completur der Acten Erinnerung thun, und schätzten uns noch glücklich, wann wir damit erhalten könnten, und alsdann müssen wir dem Præsidio anzeigen, wie alt die Sachen? wie auch, ob sie privilegirt oder periculum in morâ seye? Worbey zu wünschen wäre, daß wir gleich zum erstenmahl damit Gehör fänden. Sollen wir nun nichts vor die Sollicitatur haben? so müssen die Partheyen selbst anhero kommen, oder Sollicitanten mit grossen Kosten abschicken, vieles allhier verzehren, und noch ein mehrers zu Hauß versäumen, ohne daß ihnen davor, tanquam expensis extrajudicialibus, ein Heller in taxa expensarum gut gethan werde.

§. 16. Dieses Memorialis, hat man uns die jährliche Dienst- oder Wartt-Gelder entzogen, da doch nach Zeugniß Rodingii, an obangezogenen Ort vor Alters zwey Cammer-Gülden davor taxiret worden, welches zwar gar wenig gewesen. Und hat es mit diesem Wartt-Geldern folgende Bewandnüß: Daß wann in einer Sach beschlossen, und mithin nicht vielmehr zu recessiren, und darüber zu correspondiren ist, oder durch Absterben der Principalen, oder anderer Ursachen wegen die Handlung auf Jahr und Tag ins Stecken gerathen, dem Procuratori jährlichst fünff biß sechs Gülden Wart-Gelder gegeben worden, damit er auf alles, so bey der Sach vorgehen mögte, ein wachtsames Auge habe, und darüber den Principalen oder dem Advocato Bericht erstatte, welches dann um do billiger ist; indeme die Vigilanz und Sorgfalt, worzu ein Procurator verbunden, auch billig mit einer so kleinen Discretion jährlich erkandt wird, und zwar um do mehr, indeme in dem Conc. Ord. Cam. part. 1. Tit. 12. §. 4. und daselbst angezogenen Reichs-Satzungen und gemeinen Bescheiden verordnet worden: daß, damit der Herr Cammer-Richter, oder sein Amtsverweser immer wissen könne, welche Sachen annoch in Motu, und zu distribuiren seyn, die Procuratores von Zeiten zu Zeiten die Anzeig darüber thun sollen und müssen. Desgleichen auch in hâc ipsâ taxâ Laborum Rec. Vis. Nov. sub N. 2. Versu: Wie dann auch 4to die Verordnung geschiehet: Daß ein jeder Procurator ein Register halten, und darinn seine Substituten in ieglicher Sach zu dem Ende aufzeichnen solle, damit, wann einer aus diesen der Bedienung sich entziehet, vom Gericht abkommet,

kommet, oder aber verstirbet, er alsobald einem andern Gewalt, mit Benennung eines neuen Substituti beybringe ꝛc. Weniger nicht ein Procurator auf seines Gegentheils Bewegung immerhin fleißige Achtung geben muß, damit ohnwissend seines Principalis nichts Widriges vorgehe. Und ist dahero wohl zu verwundern, warum wir vor solche curas und attentiones gar kein Wartt-Geld geniessen sollen, da doch vor alters dessen Billigkeit erkandt, und deßwegen zwey Cammer-Gulden, welche vor hundert und mehr Jahren, mehr als jetzo sechs Gulden importirt, teste supra citato Rodingio dicto loco, in taxa expensarum passiren lassen, indem widrigen falls, denen Procuratoribus Anlaß gegeben werden würde, die submittirte Sachen gäntzlich aus dem Sinn zu schlagen, wie sie dann auch weiter vor nichts mehr responsabel seyn könnten, womit aber den Partheyen und der Justiz übel gerathen seyn würde;

Es ist auch hierbey weiter zu bemercken, daß ein angehender Procurator bißweilen 4. 5. und mehr Jahr warten müsse, ehe er 10. und wanns viel ist, 20. Partheyen bekomme, und also bey so geringer Tax nicht einst seinen halben Unterhalt haben könne; mithin sein Erbtheil verzehren, oder doch bey den Seinigen den Unterhalt suchen müsse; die Aeltere aber bey stetiger Arbeit das blose Auskommen haben. Worab dann der Schluß leicht zu machen ist: Daß gelehrt und qualificirte Leuthe bey diesen und andern Umständen, der Justiz bey diesem höchsten Reichsgericht künfftighin ferner zu dienen, den appetit verliehren werden, welches dann, ob es den hohen Herren Ständten, und derselben dabey habenden wichtigen Angelegenheiten Verträglich seyn werde, gar leicht zu ermessen seyn wird.

Und leben wir demnach der aller und unterthänigsten Zuversicht, es werden Ihro Käyserl. Majest. und des Reichs Hohe Herrn Stände die Ober-Aufsicht dahin thun, damit uns in obangeregten, und anderen allhier nicht berührten punctten, ex eâdem ratione, welche Herren Cammer-Richter, Præsidenten, Assessoren und anderen Cammer-Angehörigen, die so offtmahlige Erhöhung ihres Salarii zuwegen gebracht, was billig und recht ist, angedeye.

Deß Käyserl. Cammer-Gerichts sämtliche Advocaten und Procuratores.

Num. III.

Unvorgreifflich zusammen gezogene Umstände, die Translocation des Käyserl. und Heil. Röm. Reichs Cammer-Gerichts betreffend.

Demnach Ihrer Käyserl. Majestät und denen zu Regenspurg versammleten hohen Herren Ständen, die letzthin allhier gewesene Horhansehnliche Käyserl. und Reichs-Visitation in puncto des Sitzes des Käyserl. und Reichs-Cammer-Gerichts die Translocation desselben an einen bequemern u. ansehnlichern Orth als die Stadt Wetzlar, dem Vernehmen nach eingerathen, und solchem

chem zufolge anjetzo dieses Geschäffte zu gemeldten Regensburg unter der Consultation begriffen seyn solle, und Hochbesagten Cammer-Gerichts sämmtliche Advocati und Procuratores davor halten, es werde der Käyserlichen Höchstansehnlichen Commission, wie auch der Herren Churfürsten, Fürsten und Ständen daselbst befindlichen vortrefflichen Gesandtschafften nicht ohnangenehm seyn, wenn sie darüber ihre ohnmaaßgebliche Gedancken mit wenigen eröffnen, zugleich auch, was ihr Anliegen und Interesse bey diesem Wercke sey, in gehörigen Respect vorstellen würden, zumahlen bekandt ist, daß des Cammer-Gerichts Angehörige bey Devastation der Stadt Speyer und Vertreibung des Gerichts von dannen ihre meiste, sowohl erworbene als Patrimonial-Haabschafften verlohren. Und nachdem das Käyserliche Cammer-Gerichte nach einem jährigen Exilio endlichen in des H. Röm. Reichs-Stadt Wetzlar ad interim verleget, man auch drey gantzer Jahr lang daselbsten in puncto exercitii Religionis, als die daselbst gewesene Käyserliche und Reichs-Commission fruchtloß abgegangen, disputiret, endlich durch damahligen Herrn Cammer-Richter, weyland den Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Hugo, Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Trier ꝛc. ꝛc. am 15. Maji 1693. der Schluß gerichtlich eröffnet worden: daß die Camerales den Rest ihrer aus des Feindes Händen annoch salvirten Mitteln, vollends verzehren und anwenden müsten, um sich wiederum häußlich einzurichten; da denn deren etliche, alte ruinose Häuser gekaufft und repariret, andere so noch etwas mehrere Mittel gehabt, deren neu erbauet, andere aber, in schlechten Stande damahls kundbarlich gefundene Bürgerliche Häuser gezinset, und die Meliorations-Kosten vorgeschossen, biß alle vom Höchsten biß zum Niedrigsten, ob gleich nicht nach Gebühr, dennoch zur Nothdurfft, in etlichen Jahren wieder unter Obdach kommen.

Als sie nun der Hoffnung gelebet, sie würden solchergestalt mit der Gelegenheit sich wiederum in etwas erholen zu können, beglücket werden, ist das fatale siebenjährige Justitium abermahl ins Mittel kommen, da die Advocaten und Procuratores: wie auch die Cantzley-Personen alles, was sie in vorigen Jahren irgend erspahret, wieder verzehret, und diejenige, bey welchen kein Vorrath gewesen, sich in grosse Schulden-Last stecken müssen, biß endlichen im Jahr 1711. das Gerichte durch Göttliche Güte seinen Fortgang wieder gewonnen. Wann nun anjetzo das Käyserliche Cammer-Gerichte abermahlen translocirt werden solte, würden wohl die wenigste soweit bemittelt seyn, daß sie sich mit ihren meublen anders wohin transferiren, vielweniger aber daß sie sich daselbsten wieder mit Häusern versehen, und nothdürfftig einrichten könnten. Falls aber von Seiten Ihrer Käyserlichen Majestät und des Reichs hierauf nicht regardiret, sondern der Schaden, der Billigkeit nach, und man allen-

falls solcher aller und unterthänigsten Hoffnung lebet, ersetzet werden solte, so stünde gleichwohlen auch zu bedencken, was ratione publici interesse bey diesem Geschäffte in consideration kommen möchte, welches dann in vier Puncta füglich eingetheilet werden kan. Als nemlich:

Imo. An translatio hæc sit possibilis?
IIdo. An necessaria?
IIItio. An Imperio, partibus & reliquis interessatis sit utilis? &
IVto. quid itaque consultum sit?

Soviel den ersten Punct betrifft, so ist es zwar an deme, daß ein solches höchstes Reichs-Gerichte in thesi loquendo in einer ansehnlichen, raumlichen, mit Mauren und anderen Bevestigungen wohlverwahrten und in einem fruchtbahren Boden gelegenen Stadt wohl postiret seyn solte, damit vor die Camerales nach Proportion deren Stands, bequemliche Häuser nicht allein, sondern auch die Lebens-Mittel nach Nothdurfft zur Hand gebracht werden, und die Camerales an allen anderen nöthigen Dingen keinen Mangel erleiden möchten.

Weilen es nun das Ansehen haben könnte, als ob die Stadt Wetzlar an jetzt gemeldten Requisitis einigen Abgang hätte, und dadurch vielleicht die hohe Reichs-Visitation bewogen worden, ihr Gutachten auf eine damit besser versehene Stadt eventualiter abzustatten, so wird doch in hypothesi: ob dieses Ziel zu erreichen, eine Translocation zu resolviren sey? es sich bey Untersuchung anderer Umstände gar leicht ergeben, gestalten dann, obgleich keine Physica, dannoch moralis impossibilitas hierzu obhanden zu seyn, bey Angreiffung des Wercks sich befinden dörffte. Es geben sich anietzo zu Aufnehmung hochermelden Gerichts, die beyde Uber-Rheinische Städte, Wormbs und Speyer, dem Vernehmen nach, an. Wann nun aber deren keine soviel Häuser, als die in hundert und dreyßig Familien bestehende Camerales nöthig haben, darzu auch kein zu Haltung des Cammer-Gerichts dienliches Gebäu, und zu Unterbringung der Acten bequeme Gewölber, werden fourniren können, zu deme das Cammer-Gericht an keinem dieser Orthen von einer abermahligen feindlichen Invasion beständiges Verbleiben haben wird; Indem wann das Römische Reich mit der Cron Franckreich über kurtz oder lang in neue Kriegs-Troublen verfallen solte, die Camerales, wann sie alles, was auf und beyzubringen, an ihre neue Einrichtung verwendet, in præsentissimo periculo seyn würden, die Flucht von neuen ergreiffen, und all das ihrige abermahl verlassen zu müssen; gestalten respectu voriger Zeiten, auch die theuresten Versicherungen leider! unsicher geworden.

Und weilen in Erwegung dessen, die Camerales wohl mit vor die Unglückseeligste im gantzen Römischen Reich zu achten; So dürfften die meisten lieber ihre Stationes verlassen, als sich sothanen Fatalitæten weiter unterwerffen wollen; Und würde auch sonder Zweifel anderen gelehrten Leuthen der Lust

benommen

benommen werden, dem publico bey diesem höchsten Reichs-Gerichte zu dienen.

Wir setzen zwar ausser Zweiffel, es werden obgemeldte beyde Städte von ihren Häusern viel rühmens machen, und im versprechen gar freygebig seyn; Sollten sie aber dardurch erhalten, daß man die translocation des Cammer-Gerichts an dieser Orte einen resolvirete, würde sich besorglich in der That weit ein anderes zeigen. Gestalten als vor 3. oder 4. Jahren die Stadt Wormbs ebenfalls darum sollicitiret, und nicht allein einige vornehme Herren Stände, sondern auch einige ansehnliche Glieder, des Gerichts Lusten, darzu bezeiget, andere aber inmittelst dahin geschicket, um Kundschafft einzuziehen, wo ein jeder logiren sollte, so hat sich befunden, daß kaum 5. oder 6. der Vornehmsten Glieder mit gantzen Häusern zu versehen, die meiste bey Burgern sich einlogiren und mit 2. biß 3. Zimmern vorlieb nehmen, den übrigen aber leere Plätze zum bauen angewiesen werden mögten. Wann es dann solcher Gestalt an diesen beyden Orten an zulänglichen Quartiren vor die Cameral-Familien, an einem Cammer-Hause, an nöthig- und dienlichen Gewölben vor die Acta, und darzu an der Sicherheit gebrechen thut, gestalten daselbsten noch weiter nichts, als eines jeden inquilini blosse Nothdurfft gebauet ist: So sollte einem dünken, daß bey diesen Städten, wo nicht physica, doch moralis impossibilitas obhanden seye; Und ob gleich bey anderen disseit Rheins gelegenen Städten der punctus securitatis etwas besser constituiret: So wird doch, so viel die Quartier und Cammer-Hauß, wie auch die Gewölber vor die Acta belanget, wohl gleiche Bewandnüß obhanden seyn; Bevorab da die Camerales allhier ihre Patrimonial-Mittel an die erkaufft- und erbauete Häuser, deren sie würcklich über 40. biß 50. eigenthümlich possidiren, verwendet, und bey solcher neuen Erschöpffung nicht im Stande wären, sich deren anderswo anschaffen zu können. Ja wann auch gleich noch etliche wenige Städte im Römischen Reiche zu finden, welche Raum genug hätten, das Cammer-Gericht einzunehmen, worunter die Städte Cölln und Erffurth zu rechnen; So dörffte doch das Exercitium aller drey im Reich recipirten Religionen, der Securitäts-Punct, die Municipal-Qualität und viel andere considerationes, solche Steine des Anstosses seyn, welche aus dem Wege zu raumen, fast schwehr fallen mögte.

Den zweyten Punct Necessitatis (da Camera niemahlen, ausser der höchsten Noth, transferiret worden) belangend, seynd die in dem ersten recensirte Requisita bey der Stadt Wetzlar zwar nicht so vollkommentlich, gleichwohl aber nach Nothdurfft vorhanden; Indeme, so viel der Stadt Erbauung belanget, die Camerales vorgehörter massen sich nunmehro mit Anwendung des Ihrigen daselbsten eingerichtet; Gestalten allbereits 40. biß 50. Häuser, Gütter, Weine, Effecten und Mobilien, (so sich

alles weit über hundert tausend Rthl. notorie belauffet) sie sich eigenthümlich angeschaffet, die übrige aber seynd Nothdürfftig mit Lehen-Häusern versehen, wie sub Lit. A. anliegende Lista guten Theils ausweiset. Und wann das Käyserliche Cammer-Gerichte mit mehreren Herren Assessoren besetzet werden sollte, dörfften noch zehn biß zwölff Häuser leicht zu repariren und zu bauen seyn; Gestalten zu jenen noch unterschiedene Listen Häuser obhanden, zum neuen bauen aber die Materialien allhier in guter Quantität und Qualität, an Eichen Holtz allerhand Steinen, Kalck, Eisen und dergleichen, zur Hand stehen: So wäre das gantze Corpus Cameræ wohl logiret, dahingegen ein solches an einen anderen Orth zu legen, nebst obberührtem Schaden, abermahl über hundert tausend Rthl. kosten, und ungemein viele Zeit erfordern würde. Ob zwar auch einzuwenden: daß das hiesige Cammer-Hauß und die Gewölber vor die Acta nicht also beschaffen, wie es pro dignitate & decoro tanti judicii billig seyn sollte; So kommt doch hierbey zu bedencken: wie daß auch anderst wo hierzu eine neue Structur, sonder Zweiffel sumtibus Imperii allererst errichtet werden müste, mithin ob nicht ein solches mit geringeren Kosten allhier zu bewerckstelligen? und hätte man daneben annoch diesen vor das allgemeine Beste gar sehr ausnehmenden Vortheil: Daß das Gericht und die Justiz inzwischen nicht still stehen, anbey auch das Corpus Cameræ kein weiteres, und zwar eusserstes Ungemach erleiden durffte, indem das Vorhandene nun 30. Jahr her gebrauchte Gebäude noch leicht so lange nützlich, biß etwa ein neues erbauet werde, zumahlen da neben der Leserey, Audienz und Cantzley, drey Senat-Zimmer längstens vorhanden gewesen, und man jetzo noch 3. Senat-Stuben bauet.

Man kan zwar auch hiesiger Stadt Wetzlar nachsagen, daß daselbst mehrentheils höltzerne Gebäude, der Ort eng, und mithin die Cameralen, wie auch das Cammer-Hauß selbsten der Feuers-brunst-Gefahr unterworffen. Weñ aber auch diesem Fehler mit Extendirung der Stadt und Zuziehung einer wüst-liegenden Vor-Stadt, wofern nur die Meda zu einer Ring-Mauer, wie doch füglich geschehen kan, ausgefunden würden, sattsam geholffen werden könnte; So wäre auch dieses viel leichter, als die Beschwerlichkeit und Kosten der translocation zu überwinden; Dannenhero kaum zu zweifflen, es werden Ihro Käyserl. Majestät und das Heil. Römische Reich dero hohen Erleuchtung nach das geringere Ungemach vor dem grösseren erwehlen.

Die Sicherheit belangend: hat das Käyserliche Cammer-Gerichte die 30. Jahr hero, bey vorgewesenen hefftigen Frantzösischen Kriegs-Zeiten und Excursionen, allhier in guter Ruhe und Securität gestanden, indeme die Stadt Wetzlar auf einer Seithen den Rhein-Strohm, und die daran liegende Haupt-Vestungen Ehrenbreitstein und Rheinfels, auf der anderen Seithen aber den Mayn-Strohm, sammt den

starcken

starcken Städten Mäyntz- und Franckfurth, allenfalls auch zu einer Retirade die Vestungen Giessen, Marburg, Ziegenhain und Cassel zur Hand hat.

Die Fruchtbarkeit und Victualien belangend, hat die Stadt Wetzlar die Wetterau und Hüttenberg, als die beste Frucht-Länder an der Hand; Zudeme die Mosel-Rhein- und Mäyn-Weine in der Nähe, gesunde frische Wasser-Quellen sammt Spring- und Ziehe-Brunnen in den Ring-Mauren und an den Pforten, woran es hingegen zu Worms und Speyer hauptsächlich gebrechen thut. Vom Westerwald und Vogelsberg hat sie gutes feistes Vieh; So ist auch das Wildpret und Geflügel allhier in solcher Menge zu haben, daß es auch bey anwesender zahlreicher Käyserl. Commission und Reichs-Visitation, niemanden daran gebrochen, auch diese und alle Frembde sich offt darüber verwundert. Die Lahn und Dill, geben die Nothdurfft von frischen guten Fischen. Das Holländische See-Fischwerck aber ist von Cöllen und Wesel gar leicht und gut allhier zu haben. Weniger nicht geniesset man zur Gesundheit allhier frische und gesunde Lufft, dergestalten, daß niemand gedencket eine Pestilentzische Seuche oder andere ansteckende Kranckheiten in hefftiger maaße allhier gesehen und gehöret zu haben. Und über dieses, sind auch die beste Bäder und Sauerbrunnen allhier in Menge in der Nähe. Das Brenn-Holtz ist zwar allhier nicht sehr wohlfeil, doch noch in mittelmäßigem Preis nach Nothdurfft zu bekommen, und ist noch niemahlen einiger Abgang daran gewesen, ist auch an allen anderen Orten anjetzo in hohem Preyß, und darzu zu Wormbs nur schlechtes Dannen-Holtz; dahingegen allhier zu Wetzlar gut Büchen- und Eichen-Holtz zum Kauff gebracht wird.

Zwar liegt die Stadt Wetzlar nicht an einem Schiffreichen Fluß; Es wäre jedoch die Lahn Schiffreich zu machen, als womit man schon 30. Jahr umgegangen, und fehlet es nur an ernsthaffter Anstalt, mittelst welcher die Uneinigkeiten einiger daran stossender Stände verglichen, und folgsam aus dem lang meditirten Wercke, ein gantzes gemacht werde. Wiewohlen auch solches noch nicht de summa necessitate, sondern ad melius esse zu seyn scheinet. Bey welcher Bewandnüs dann, allerhöchstgemeldte Ihro Römisch. Käyserl. Majestät, und das Reich verhoffentlich in reiffer der Sachen Erwegung ermessen werden, ob die translocatio Cameræ de necessitate seye?

Den dritten Punct utilitatis betreffend, ist darbey zu bedencken, daß wann die translocatio vorgenommen werden wollte, alsdann, weilen ein solches zahlreiches Corpus mit eines jeden Haabschafft, wie auch die Cameral-Acta, zu deren Fortbringung kaum etliche 1000. Wägen erklecken würden, eine Sach von einem schweren und langsamen Motu seye. Die neue aptirung eines Cammer-Hauses, Repositur und Registrirung der Acten, wie auch neue Einrichtung der Cameral-Angehörigen, wann

auch

auch die Mittel vorhanden wären, wie sie bey vielen gebrechen, würden dannoch geraume Zeit erforderen. Daß also ein kläglicher Stillstand der Justitz etliche Jahre dadurch verursachet werden würde, mithin Käyser und Reich, nach anjetzo zu Regenspurg beschlossener Unterhaltungs-Verfassung, etliche 100000. species Rthlr. umsonst auszugeben hätten, die nothleydende Partheyen aber immittels der Rechts-Hülffe cariren, die Advocaten und Procuratores ohne Verdienst sitzen, und gleichergestalt die Cantzley-Verwanden und Cammer-Bothen, welche von dem siebenjährigen Justitio mehrentheils verarmet seynd und sich noch nicht wieder erhohlt haben, ihre Salarien und Nahrung entbehren müsten. Es ist auch hierbey ferner zu betrachten, daß die Städte am Rheinstrohme den pestilentzischen und anderen gifftigen Seuchen, wegen der vielen Rhein-Moraste, sehr unterworffen, und deswegen, nach Zeugnuß der Cameral-Annalien, welche ein Anonymus und dem davor halten nach der vor Zeiten gewesene Assessor Seilerus beschrieben, und in des Gualteri Chronico Chronicorum zu finden, seynd zum öfftern von Speyer und Worms nach Wimpfen, Eßlingen u. andere Orte vertrieben worden, welches dann allemahl ein grosse interruptionem Justitiæ, und daß viele geschickte Männer das Cammer-Gerichte verlassen, verursche, wie zu sehen ist aus dem Concept Cammer-Gerichts-Ordnung p. 2. tit. 36. wovor man allhier zu Wetzlar wegen guter gesunder Lufft ausser Gefahr ist. Man findet zwar schließlichen in den Rheinländern einen grösseren Uberfluß von Weinen, delicioſen Obst, und anderen Fruchtbarkeiten, sonderlich durch commodität des Schiff-reichen und vornehmsten Hauptstrohms von Teutschland. Es ist aber auch in der Gegend sedes bellorum, wie die alte historien und neue experientz verificiren. Wie übel aber die Justitz und tumultus bellici beysammen stehen, und was vor Ungemach die Cammer-Verwanden dabey auszustehen und ausgestanden haben, solches redet von sich selbsten, zu geschweigen, daß man allhier keinen Mangel an obigen allem hat. Welchem nach dann ad 4tum höherem Ermessen unterthänig anheim gestellet bleibet, ob nicht am rathsamsten das Gericht allhier zu Wetzlar zu lassen? Die abgängige Stücke daselbsten von Reichs-wegen zu befördern, nemlichen die Mittel zu einem neuen Cammer-Hause, und zu Umziehung einer Vorstadt mit Mauren auszufinden, worzu dann auch die Stadt Wetzlar, ob gleich dieselbe des Vermögens nicht ist, sothane Stücke aus den Ihrigen alleinigen Mitteln anzuschaffen, dannoch das Ihrige ihrem Vermögen nach beyzutragen, sich nicht entziehen würde, indeme sie sich bey vorgewesener Reichs-Visitation allschon erbotten, wenn ihr das Contingent zu der Reichs-Verfassung erlassen werden sollte, alle Jahr etliche tausend Gulden zu Erbauung eines neuen Cammer-Hauses oder andern des Cammer-Gerichts Nothwendigkeiten herzugeben,

ben, selbige auch bißhero ein mehrers (gestalten sowohl das publicum als privatum, dessen ohngeachtet viele tausend Reichsthalers verbauet) anzuwenden sich angegriffen haben würde, wann man sie nicht mit mehrmahls movirter translocation darvon abgehalten hätte, wordurch dann auch die Camerales, die zeithero viel Ungemachs empfunden, und so unglücklich gewesen, daß man neben anderen, auch die alternation in der Haupt-Kirchen zum Gottesdienst der Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwanden oder deren Abtheilung, obgleich jene allbereits im Jahr 1693. zwischen Chur-Trier, als hiesigen Orths Catholischen Ordinario, und hiesigem Stadt-Magistrat verglichen worden, dannoch biß dato nicht zum Effect gebracht, auch in Polizey und andern nothwendigen Stücken die Anordnungen nicht zur Hand genommen, welche bey Veststellung hiesigem Orths pro sede Cameræ perpetua, wo nicht völlig, dannoch zum theil erörtert worden wären, desgleichen auch viele Camerales durch solche Zweiffelhafftigkeit vom ferneren Bauen und besserer Einrichtung abgehalten, und in summâ sowohl die Camerales als die Stadt dadurch in viele Wege bißher incommodirt gewesen. Soviel endlich die Polizey und besseres Stadt-Regiment belanget, könnten Ihro Römisch Käyserliche Majestät und das Reich, wann sie solche Sachen gehörig einrichten lassen wollten, die Mittel darzu zu gelangen, leicht ausfinden.

Des Käyserlichen und H. Röm. Reichs Cammer-Gerichts zu Wetzlar sämmtliche Advocaten und Procuratores.

Lit. A.

Specification wie die hohe und andere Camerales jetziger Zeit, nemlich im Octobr. 1719. zu Wetzlar mit Häusern versehen.

1.

Des Herrn Cammer-Richters Fürsten zu Fürstenberg Hochfürstliche Durchleucht residiren in Herrn Callenbachs P. S. J. allhier erbauten und reparirten Gebäuen, worinnen schon vorhero zwey Reichs-Fürsten gewohnt haben, sammt darinn befindlichen Hof, Garten, Bronnen, auf allen Seiten zusammen 260. Schritt im Umkreiß.

Uber das hat gedachter Herr P. Callenbach einen neuen steinern Bau aufgeführt, so mehr als 6000. Gl. wann er ausgemacht wird, kostet.

Weiter hat er noch ein Hauß von denen Hertischen Erben gekaufft, und darinnen noch vieles gebaut, so allein über 4000. Gl. gekostet, und dieses alles zu mehrerer accommodirung höchst-ermeldter Ihrer Hochfürstl. Durchleucht und Dero Hoffstatt.

2. Seine Hochfreyherrliche Excellentz, Herr von Ingelheim, haben ein gantz neues sehr kostbahres, weitläufftiges Wohn-Hauß, sammt übrigen nöthigen Gebäuen aus dem Grund aufgeführet, hat einen Hof,

und zwischen dem in zwey Arm eingetheilten Lohn-Fluß, einen schönen grossen Garten, und darinn erbaute zwey Garten-Häuser.

3. Seine Hochgräfliche Excellentz zu Solms Laubach, haben aufm Marck ein grosses steinernes Hauß gekaufft, und durchaus mit vielen Kosten reparirt, worbey ein Hof, Garten, Scheuer, Stallung und andere nöthige Gebäue, ingleichen haben Se. Hochgräfliche Excellentz vorm Silber-Thor einen grossen mit einem Sommer-Hauß, Brunnen und anderer Bequemlichkeit versehenen Garten, gekaufft.

4. Herr Assessor Freyherr von Geißmar wohnt in einem aparten Herrn D. Hoffmann zugehörigen Hauß, darinnen 10. Stuben, nöthige Cammern und andere Logementer, auch dabey ein Hof, Garten, Stallung vor 4. Pferde, Holtz- und Kutschen-Hauß.

5. Herr Assessor Knopæus, logiret in eines Burgers Hauß, worinnen vor diesem der Herr Assessor Wigand seel. viele Jahre gewohnt hat.

6. Herr Assessor Sonnborn, wohnt in Herrn D. Hofmanns Hauß, gantz apart, hat 7. Stuben, 1. Saal, Cammern, auch aparte Logementer vors Gesind, Hof, Stallungen, Remise zur Kutsch und einen eigenen Garten.

7. Herr Assessor von Koscritz hat sich ein gekaufftes Hauß nach seinen Willen und Bequemlichkeit recht propre von Grund aus aptirt.

8. Der Herr Assessor Brand wohnet in einem Burger-Hauß, welches der Herr Assessor Breuer und vorhero der Chur-Sächsische Visitator, der Herr von Benningsen, tempore Visitationis bewohnet.

9. Herr Assessor von Oppelen wohnet in Herrn Wilcken Hauß, und ist mit feinen Logementeren versehen, vorhero hat der Schwedische Herr Visitator solches bewohnt.

10 Der Herr Assessor Frantz wohnet in einem schönen commoden Hauß, mit Logementer, Hof, Stallung wohl versehen.

11. Der Herr Assessor Dresanus logirt in einem Burger-Hauß, so mit 6. Stuben, Cammern sammt Hof, Garten, Scheuer, Stallung und anderer Commodität versehen.

12. Der Herr Assessor Brailliard wohnet in einem neuen Stiffts-Hauß, mit gnugsamen Logementern, Hof, Stallung und anderer Bequemlichkeit versehen, worinn der Herr Assessor Bilenfeld seel. und nach deme der Käyserliche Herr Commissarius von Zimmermann seel. gewohnt.

13. Der Herr Assessor Breuer logiret in einem grossen Hauß, worinnen des Herrn von Ingelheim Hochfreyherrliche Excellentz, vorhin viele Jahr gewohnet, hat auch einen eigenthumlichen Garten vorm Silber-Thor, sammt Garten-Hauß.

14. Der Herr Assessor Dreßler wohnet in einem Burger-Hauß, mit Stuben und übrigen Logementern

auch

auch Hof, Brunnen und andern Commoditäten versehen.

15. Der Herr Assessor von Ludolff wohnet in seinem eigenen erkauffte und sehr meliorirten Hauß, worinnen vor diesem Herr Assessor von Bernsdorff seel. gewohnet, hat schöne Logementer, auch Hof und Garten, sammt Scheuer und Stallung.

16. Herr Assessor Krebs wohnet in einem Burger-Hauß, mit 6. Stuben, und anderen nöthigen Logimentern, auch Hof, Garten, Scheuer, Stallung und Kutschen-Hauß versehen.

17. 18. 19. Die drey neu ankommende aber noch abwesende Herren Assessores sollen auch schon mit Häusern versehen seyn.

20. Herr Cantzley-Verwalter wohnt in einem Burger-Hauß, so er mit grossen Kosten dermassen repariret, daß er commod darinn wohnet: Hat einen eigenthumlichen Garten vorm Silber-Thor, sammt Garten-Hauß.

21. Herr von Emmerich Fiscalis generalis wohnet in seinem eigenen schönen Hauß, sammt darzu gehörigen zweyen Gärten, Stallung, Hof- und Kutschen-Hauß.

22. Herr Lic. Bonn, Advocatus Fisci wohnet in seinem eigenen Hauß mit Stuben, Cammern, Hof, Garten, Garten-Hauß, und übriger Häußlicher Commodität gnugsam versehen.

23. Herr Lic Mihel, Protonotarius, wohnt schon bey 30. Jah in einem Burgers Hauß zu seinem Genügen.

24. Herr Lic. von Steinhausen wohnt in seinem eigenen wohl aptirten Hauß, hat alle verlangte Bequemlichkeit.

25. Herr Lic. Faber wohnt in seinem eigenen Hauß, hat sammt anderen Logementern Hof und Garten.

26. Herr D. Hofmann wohnt in seinem eigenen Hauß, hat viele Logementer, Stallung, Hof und Garten.

27. Herr D. von Gulchen wohnt in seinem eigenen grossen Hauß, hat einen Hof, Scheuer, Stallung, Garten und neu erbautes Neben-Hauß.

28. Herr Lic. Flender wohnt in seinem eigenen Hauß, hat viele Logementer, Hof, Scheuren, Stallung und Garten, worinnen Anno 1693. Se. Churfürstliche Gnaden zu Trier Hochmuldist-seel. Andenckens logirt. Item hat er noch ein gantz neues steinernes Hauß gebauet, so noch ledig, daran ein Garten gelegen. Ferners ein Hauß, worinnen dessen Tochtermann, Herr Hof-Rath Stengel mit seiner Familie wohnet.

29. Herr Lic. Jung wohnt im Altenburger-Closter-Hof, so mit Logementern, Hof, Garten und anderer Nothdurfft versehen.

30. Herr D. Dietz wohnt in seinem eigenthümlichen Hauß, hat auch verschiedene Güter vor dem Thor.

31. Herr D. Meyer wohnt in seinem eigenen erkauften Hauß.

32. Herr D. Lindheimer wohnt in seinem eigenen erkauften Hauß, hat

vor dem Thor einen schönen Garten und Weinberg.

33. Hr. D. Geibel wohnt in seinem eigenem neuerbauten Hauß, hat 10. Stuben, nöthige Cammern, ein Neben-Hauß, samt Stallung, Hof, Garten und anderer Bequemlichkeit.

34. Herr Lic. Heeser, wohnt in seinem gantz neu erbauten grossen Hauß, hat viele Logementer, Hof, Garten und alle andere erforderte Commodität.

35. Herr Lic. Wigand wohnt in einen Burgers Hauß.

36. Herr Protonotarius Michael wohnt bey seinem Herrn Vatter und hat gnugsame Commodität.

37 Herr Cameral Medicus D Möller wohnt in seinem eigenen mit verschiedenen Stuben und anderer Bequemlichkeit versehenen Hauß, hat noch ein Neben-Hauß, sammt Stallung und Hof.

38. Herr D. Hert wohnt in seinem eigenthümlichen Hauß, mit Logementern, Hof, Garten und übriger Nothdurfft versehen.

39. Herr Lic. Helfferich wohnt in seinem eigenen Hauß.

40. Herr D. Dimpfel similiter.

41. Herr D. Fülich similiter, hat auch vorm Thor einen Garten und Garten-Hauß.

42. Herr Lic. Deuren wohnt commod bey seinem Vetter, dem Herrn Dechant in der Dechaney, will jetzo ein Hauß vor sich bauen.

43. Herr Lic. Wahl wohnt in einem Burgers Hauß, so neu erbaut und commod ist.

44. Herr D. Sachs wohnt in seines Herrn Schwieger-Vaters gantz aparten Hauß, hat andere gnugsame Bequemlichkeiten.

45. Herr D. Hoffmann Junior wohnt in einem aparten seinem Herrn Vater zugehörigen Hauß, hat Stuben und andere Bequemlichkeit.

46. Herr D. Pfeiffer wohnt in einem Burger-Hauß commod, hat auch eine eigene Scheuer erbaut.

47. Herr D. Frech hat ein gantz neues Hauß nach seinem Gefallen u. Bequemlichkeit in vorigem Jahr erbaut.

48. Herr Lic. Stepani wohnt in einem Burgers-Hauß.

49. Herr Lic. Schmidt wohnt in einem Burgers-Hauß commod.

50. Herr D. Goy wohnt in einem Burgers-Hauß.

51. Herr D. Besserer wohnt in einem seinem Schwieger-Vater zugehörigen aparten Hauß, hat 6. Stuben, einen Hof, Garten, auch andere Commodität.

52. Herr Lic. Thonet wohnt in eines Burgers-Hauß.

53. Herr D. Ludolph wohnt in seinem eigenen Hauß, hat genugsame Bequemlichkeit, auch einen Hof u. gleich vorm Thor einen grossen Garten.

54. Herr D. Scheurer wohnt in eines Burgers-Hauß.

55. Herr D. Brand wohnt in seines Schwieger-Vatters Herrn Lic. Flenders Hauß.

56. Hr. Protonotarius Bolles wohnt in eines Burgers neu erbauten Hauß.

57. Herr Lic. Grifft wohnt in eines

59. Herr

Burgers neu erbauten Hauß.

58. Herr Lic. Zucketto ist in Erbauung eines eigenen Hauses begriffen, wohnt ad interim bey einen Burger in einem neuen Hauß.

59. Herr Lic. Oliva } wohnen als ledige Persohnen bey anderen im Zinß.
60. Hr. Lic. Spenla }

61. Herr Protonotarius Weißkirch wohnt in seinem eigenen neuen Hauß, hat gnugsame Logementer, auch Hof und Garten.

62. Hr. D. Vergenius } Diese 5. Herren Advocaten, so in Catalogo Camerali stehen, seynd abwesend.
63. Herr Lic. Obrist }
64. Hr. Lic. Bolles }
65. Herr D. Döler }
66. Hr. Lic. Starckmann }

67. Herr Notarius Arbogast wohnt in eines Burgers Hauß.

68. Herr Notarius Appelius, similiter.

69. Herr Notarius Niederer [illegible] seinem Vatter.

[illegible] Herr Notarius Dintzenhöffer bey Herrn D. Möller.

71. Herr Notarius und Registrator Supernumerarius Hebell wohnt in eines Burgers Hauß.

72. Herr Leser Niderer in seinem eigenen Hauß, hat 5. Stuben, Hof und andere Commodität.

73. Herr Leser Stumpff wohnt in einem Burgers Hauß.

74. Hr. Leser Ranck wohnt in seinem eigenen neuen erst kürtzlich gekaufften u. von Grund aus reparirten Hauß.

75. Herr Leser Schmidts wohnt in eines Burgers Hauß.

76. Herr Notarius Fisci Kirschbaum similiter.

77. Herr Pfennigmeister Krebs wohnt in einem Stifft-Hauß, hat gute Gelegenheit, sammt Hof und Garten.

78. Herr Tax-Einnehmer Hauck wohnt in einem Burgers-Hauß.

79. Herr Completor Sans wohnt im Altenburger-Closter-Hof.

80. Herr St. Görg Vice-Completor wohnt in eines Burgers-Hauß.

Ingrossistæ.

81. Herr Günther in eines Burgers Hauß.

82. Herr Heldt } similiter.
83. Herr Kemper. }
84. Herr Sturm }

Di Copisten.

85. Zudith } wohnen in Burgers Häusern.
86. Steppes }
87. Schwinck }
88. Hoffmann }

89. Molitor wohnet in seinem eigenen Hauß.

90. Sturm } wohnen in Bürgers Häusern, ausser [illegible]n. Schwachheim [illegible] als Teutschen [illegible]ns Verwalter [illegible] Teutschen Hau[illegible] wohnet.
91. Hübener }
92. Schwachheim }
93. Heim. }
94. Flach }
95. Wichdrich }
96. Wynandt }

Pedellen.

97. Richer wohnet in einem Burgers-Hauß.

98. Hauck wohnet in seinem eigenen neu erbauten Hauß.

99. Der Holtzanschneider und Chirurgus Bolles ist dermahlen abwesend.

Reutende Bothen.

100. Kech wohnt in einem Burgers Hauß.
101. Hudecker similiter.
102. Churfeß similiter.
103. Frey similiter.
104. Gehmer wohnt in seinem eigenen Hauß.
105. Lintz in einem Burger-Hauß.
106. Cyrus similiter.
107. Walter } in eigenen Häu-
108. Pfeiffer } sern.
109. Heim }
110. Maistre } in Bürgers-
111. Rewinkell } Häusern.

Beybotten.

112. Popp }
113. Jäger } in Burgers
114. Gischel } Häusern.
115. Walther }
116. Pfeiffer Junior } in eigenen
117. Schneider } Häusern.
118. Dietrich }
119. Scriber } in Burgers-Häu-
120. Seyb } sern.
121. Weber wohnt bey seinem Schwieger-Vater.
122. Kech junior } in Burgers-
123. Engel } Häusern.
124. } seynd noch 3. Cammer-Bot-
125. } ten, so ledigen Stands.
126. }
127. Cameral-Kutscher Besenbeck wohnt in seinem eigenen Hauß.

Folgende Cameral-Wittwen wohnen auch in Wetzlar.

128. Sr. Excell. Frau Gräffin von Manderscheid, wohnt in einem grossen wohl aptirten Hauß, sammt Hof, Scheuer, Stallung und anderer Zugehör.
129. Frau Assessor. Lauterbachin wohnt noch in ihres Herren seel. commoden Behausung.
130. Frau Dr. Deckerin in einem Burgers Hauß.
131. Frau Dr. Rollmannin in ihrem eigenen Hauß.
132. Frau Dr. Zieglerin in einem neuen commoden Hauß.
133. Frau Dr. Hartmännin in ihrem eigenen Hauß.
134. Frau Dr. Gulichin in ihrem eigenen Hauß.
135. Frau Burgers-Sachorerin in einem
136. Frau Dr. Sachsenschee in ihrem eigenen Hauß.
137. Die Rauchin }
138. Die Mohrweißerin } in einem
139 Die Annochin } Burgers-
140. Die Poppin } Hauß.
141. Die Münchin }
142. Die Marschallin in ihrem eigenen Hauß.
143. Die Jungin similiter.

Summa der Cameral-Familien 143. darunter jetzo 9. abwesend sind.

Ingleichen wohnen allhier noch folgende Herren Räthe.

1. Herr Hofrath Canngieser.

2. Herr

2. Herr Hofrath Stengel.
3. Herr geheimer-Rath Binder.
4. Herr Hofrath Knorr.
5. Herr Hofrath Lauterbach.
6. Herr Hofrath Schuler.
7. Herr Rath von Reich.

Es stehen auch noch Logementer ledig, und sind einige Listen-Häuser vorhanden, imgleichen werden jährlich neue Häuser gebauet, und sind hierzu noch viele leere Plätze in der Stadt.

Weiter wohnen hier verschiedene Notarii und Schreiber, auch haben sich Italiänische u. Frantzösische Sprachmeister, Tantzmeister, Fechtmeister Apothecker, Chirurgi, Buchdrucker, Buchbinder, Paruquenmacher, Mahler, Lackierer, Bildhauer, Marmol- und andere Stein-Metzen, Gold- und Silber-Sticker, Kauff- und Handels-Leuth, Strumpff-Weber, Knopff-Huth- und Handschu-Macher, Würth, Kutscher und Fuhrleuthe, auch sehr viele andere Handwercks-Leuthe, wegen des Käyserlichen Cammer-Gerichts anhero gesetzt und etablirt, welche bey desselben translocirung alle ruinirt würden, oder hier doch nicht könnten wohnen bleiben, wie dann auch der Herr von Aussen (so einem wohl regulirten Post-Wagen von Cöllen biß Franckfurth alle Wochen dreymahl per Wetzlar gehen, und so offt retourniren lässet) so dann die Käyserliche reitende und fahrende Post, ingleichen der Cameral-Kutscher, so alle Woch von hier nach Franckfurth ordentlich fähret, imgleichen die zwey Käyserliche und Casselische Brief-Posten, welche so gut als in einer Stadt angerichtet sind, und fast alle Tage ankommen und abgehen, in grossen Verlust gesetzet würden, von der Zahlreichen Burgerschafft des gemeinen und privat- überaus grossen Schadens allhier nicht zu gedencken, da sie in 30. Jahren etliche 100. Häuser gebauet und aptirt, auch zu Logirung der vornehmen und anderer Partheyen, Sollicitanten, Practicanten, derer ohnlängst bey 250. auf einmahl hier gewesen, und anderer in grosser Anzahl sich hier befindenden Frembden an Bett, Getüch, Zinn, Sessel, Tisch, Umhängen, Teppich und übrigen Haußrath ein gar grosses anzewandt, auch viele Kost-Tisch, und Würtschafften angefangen und halten, daß also neben andern vielen höchsterheblichen momenten, die translocation des Käyserlichen Cammer-Gerichts auch nur allein wegen deren erforderten vielen Häuser und Gebäuden sehr difficill, ja in etliche Orter, in specie nach Wormbs zu transportiren, gar unmöglich scheinet.

Weil aber bey alle dem, und weil man über dem Modo, wo die verlangte Erhöhung der Kammer-Assessorum ihres Salarii hergenommen werden solte, nicht einig war, mithin einige Reichs-Stände befahreten, es dürffte auf eine Erhöhung des Kammer-Matricular-Anschlags ankommen, als meldete der Abt von St. Emeran sich desfalls sonderlich bey dem Reiche, wie aus beygehenden zu ersehen.

Des

Des H. Röm. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten, und Stände zu gegenwärtiger Reichs-Versamlung gevollmächtigte hochansehentliche Räth, Pottschafften, und Gesandte.

Hochwürdig: Hoch- und Wohl-Gebohrne, Wol-Edlgebohrne, Wohl-Edl Gestreng, Edl-Vest, Hochgelehrt, und Wohlweise ꝛc. Insonders Hoch- und Vielgeehrte Herren, ꝛc.

Als bereits bey letztgehaltenen respective Reichs- und Craiß-Sessionen der schon lang vorgehabten, nunmehr aber endlich entschlossenen Abwandlung der allzustarck bey einigen Ständen aufgeschwollenen Cammer-Zihler halber die zu concludiren beliebte Verfügung beschehen, daß nemblich jeglichem Restanten-Stand eine Tertia nachgelassen, die andere Tertia aber paar bezahlt, und die letztere mit Jährlichen 6. Zihler præter ordinarium biß zur völligen Ausrichtung continuirt werden solle ꝛc. haben wir es nomine unsers anvertrauten Gottshauß zu St. Emmeram, welches annoch à 4772. Reichs-Thaler an alt- und neuen Cammer-Zihlern angeschriben wird, in so weit mit demüthigsten Danck vor die gethane Verordnung vernommen, und demselben schuldig ist nachzukommen uns zwar möglichister Dingen zu befleissen ohnermanglen: allein wegen der so hoch-angesetzten Summa nicht verhalten sollen, wie daß wir an statt unsers so starck eingesenckten Gotthauß schon vor An. 1681. vil Jahr hero umb Nachlaß und Moderation des Matricular-Rests, und allzuhohen Anschlags nebst der Cammer-Gerichts Beschwert, auß zerschieden- und sehr erheblichen Motiven supplicirt: in vorerwehnten 1681ten Jahr aber bey gehalten-allgemeinen Reichs-Tag unter Begleitung vilfältiger Recommendationen ein Memoriale und respectivè getrungniste Gravations-Schrifft einraichen, und demüthigister Anligenheit remonstriren lassen, wie daß widerholt unser anvertrautes Reichs-Gottshauß nit in Ansehung und Proportion seines habenden Reichs-Lehen, sondern unter der Regierung Kaysers Maximilliani I. glorwürdigisten Angedenckens allererst wegen damals Christlichen Nahmens entstandenen Erb-Feinds wider das jene, das sogenantes Reichs-Gotthauß vorhero wegen Geringheit deß Reichs-Lehen niemahlen etwas matriculariter angelegt gewesen, beygezogen, und von uns intuitu dises Extraordinarij, daß nemblich dem Erb-Feind umb so nachdrucklicher Widerstand gethan werden möchte, ein mehrers, als wir in ordinario zu continuiren vermöchten, eingegangen, nach solchem aber in disem Matricular-Anschlag pr. 96. fl. auf ein einfaches Römer-Monath nebst dem Cammer-Gericht à 65. fl. wider die Proportion versetzt worden, so wir aber nachgehends deshalben, da wir ein gar Geringes von dem Heil. Röm. Reich zu Lehen tragen, nit mehr: und zwar umb so weniger bestreiten kunten, als wir nit den gerigsten collectablen Unterthanen, oder

andere

andere immediat-Herrschafften, und regalia gleich anderen weit geringer einverleibten Mittständen, ausser des allhier situirten Gottshauß und dessen wenig darzu gehörigen Grund-Stücken (von welchen noch gleichfahls von Zeit zu Zeit ein merckliches durch die von der Stadt darin gelegene Pollwerck geängert, und sonst zum Abgang kommen) nebst dem in anderen Chur- und Fürstl. Landen zwar ligend- und auch zu unsern Stifft- und Gotts-Hauß mit Zinß, Gilt, Renten, ꝛc. behörig mit der Steuer aber dem Lands-Fürsten unterworffenen mediat-Güteren zu geniessen haben, und noch ohne allem disem durch öfteren Brand, und andere gefährliche Zufäll erlittenen Schaden gäntzlich entkräfftet worden. Dahero Ihro Röm. Kayserl. Majestät vermittelst Recommendationen, und per majora ergangenen Reichs-Gutachten diesem uns anvertrauten Reichs-Gottshauß aufgeburdt ohnproportionirten Matricular-Anschlag, als in gleichem über die Proportion zugesetzten Cammer-Gerichts Unterhalt, nebst all andern gemeinen Beytrag, biß auf eine Quartam nachzulassen, und zu moderiren, allerdemüthigist zu erbetten ohnumbgängliche Bemüßigung gehabt, auch in solcher Gestalt außtruckendlich gebetten haben.

Worüber dann nach behörig gestellter Deliberation von einer Hochlöbl. Reichs-Versamlung und denen außschreibenden (Titl. Titl.) Hrn. Hrn. Fürsten Bayris. Crayses, und gleichsamb in allen dreyen Reichs-Collegiis auf das demüthigiste Petitum votirt, auch secundum majora circa quæstionem an? & quanti? geschlossen, das Conclusum aber dahin verfaßt worden, daß dem Reichs-Gottshauß St. Emmerami in Ansehung der so erheblich und notoriè bekanten Motiven ein Interims-Moderation biß zur Rectificirung der Matricul ad unam tertiam gar wohl zu gönnen, ꝛc. Und dahero Ihro Röm. Käyserl. Majestät ꝛc. allerunterthänigst zu belangen, nach erfolgter allergnädigster Ratification aber die zwey 3.tiæ matriculares künfftighin in Reichs- und Craiß-Anlagen auch all andern gemeinen Beschwerdten, Einquartirung und Repartitionen ꝛc. abgezogen, und eintzig- und allein auf die restirende 32. fl. nach proportion besagten Gottshauß reflectirt werden solle, welch-alles den 12. 7bris An. 1682 also beschehen, und hinnach von allerhöchst-bedacht Ihro Röm. Kayſ. Majestät ꝛc. ꝛc. den 18. Martij. 1683. in hac ipsissima forma (wie das demüthigste Petitum an eine hochansehendliche Reichs-Versamlung umb das billichmäßige Gutachten gestellt, auch darüber salva Augustissima ratificatione votirt, und concludirt ware) die 2tel 3 Interims-Weiß biß zur rectification der Matricul abzuschreiben, per Decretum approbatorium allergnädigist applacidirt, und von denen in precibus ad suam Cæsaream Majestatem oblatis, & posito ad S. R. Imperij Conventum petito expressè beygefügten Cammer-Gerichts-Zihler nit die geringste Exclusion gemacht, sonder das allergnädigist ema-

nirte Decret auf die Reichs- und Craiß-Anlagen in genere, als auch auf all andere gemeine Beschwerdten ohne Außnahm stylisirt worden, welches sich annoch klar zeigen, und bey den Reichs-Actis ohne allen Zweiffel zu erfinden seyn wird; Auch allen Falls ein solches allda nit mehr erfindlich wäre, man so wohl das damahl gestellte Memoriale una cum precibus & petito, als auch das darüber ergangene conclusum sambt den in authent- & publica forma decretirten allergnädigisten emanato approbatorio beybringen, und ein solches nach tenor des gestellten petiti, concluſi, & approbati des mehrern verificiren können, und auch hiemit zu verificiren auf allen Vorsatz uns demüthigist erbiethen, und nicht zweiffien, es werde das ad petitum conform ergangene Reichs-Conclusum, und allergnädigist darüber erfolgte Decretum approbatorium umb so mehrers uns wegen der Cammer-Ziehler auch zu statten kommen, als dieselbe specialissimè in dem Memoriali an ein Hochlöbl. Reichs-Convent, als ein special- und Haupt-Gravamen angezogen, auch in eadem specialitate die petitio libelli darauf eingericht, und sogleich generice auf die Reichs- und Craiß-Anlag, worunter auch die Cammer-Ziller ohnwiderſaglich enthalten, concludirt, und auch alles diß seiner allerhöchsten Behörde für genehm allergnädigist gehalten worden, und annoch hoffentlich ex eadem ipsissima ratione, als Ihro Röm. Käyserl. Majest. ꝛc. keinen Reichs-Stand über die Proportion vermög der Reichs-Abschied in mindisten nit graviren wollen, darvor zu halten, und nit zu præsumiren ist, daß, wo der Matricular-Anschlag in einem allzuhoch- und contra proportionem Excessiv erkennt, und moderirt ist, derselbe auch in dem anderen, und zwar bey Cammer-Zihlern, so eben auf disen, und kein geringeren Fuß eingericht seynd, mit gleicher Gestalten zu moderiren, oder inconformirate petiti sub generica concessione nit actu moderirt seyen; wo doch die Käyserl. allergnädigist-indulgirte interims-Moderation auf unser nach ergangenen Reichs-conclusa an Dieselbe allerdemüthigist gestellt und in forma auch auf die Cammer-Zihler dirigirte preces keinen Außnahm machen, sonder alle Reichs- und Craiß-Anlagen, nebst denen gemeinen Beschwerdten ohne Unterschied, wie sie erbetten worden, enthalten; dahero umb so mehr, als generaliter hierüber auch decretirt worden, dieselbe allergnädigst moderirt seyn werden.

Auch in Ansehung der jetzmaligen noch weit betrangluchern, und bißhero angehaltenen Kriegs- und anderen schwären Conjuncturen (wo eben so gleich die vorherig-erhebliche Gravamina und zwar noch mehrers in Consideration kommen, daß man auch von dem mediat- und zu Unterhalt des Reichs-Closters vohanden grossen Stifftungen gewidmeter Unterthanen, bey ihrer damahlen so landigen Conjuncturen gehabten Entschöpffungen ihre Schuldigkeit nit haben, also sich weder eines immediat- noch mediat emolumenti in diser

Zeit

Zeit vertrösten kan; Einfolglich gegen andern mit Einkünfften weit mehrers versehenen Reichs- und mit Ständen eine grosse inæqualitet notoriè vor Augen liget) Ihro Röm. Käys. Majest. ꝛc. wann sothanes nit allbereit beschehen, jedannoch und zwar umb so leichter dem uns anvertrauten Gottshauß zu St. Emmeram diſe Moderation allergnädigist angedeyen lassen werden, als Euer Excell. und Hochwürd: unser Großgünst: Hoch- und vilgeehrte Herrn, ꝛc. unsern zumahlig beschwärl. Zustand über die ehevorhin bereiths demüthigist remonstrirte Gravation nach der Hand und diſer Zeit her weit ein mehrers, und sovil wird seyn bekannt worden, daß, wann man wegen der Cammer-Zihler insonderheit, und widerholtermahlen den Reichs-Abschied, und Billigkeit gemäß voziren solte, dieselbe dem Reichs-Stifft und Gottshauß S. Emmerami keines Weegs 65. fl., wo andere weit reichere und höhere Stiffter und Stände nur 20, 40, 50, fl. ja Fürsten selbsten diſen Anschlag kaum haben, zu partiren, sondern, und zwar umb so mehr die vorhin concludirte Moderation gönnen, und dahin optima ratione inclinaren wurden, dieweil man à tempore moderationis & gravaminum jam tunc cognitorum durch die laydige Kriegs-Irruption ohnvergleichlich mehrers gravirt, und respectivè anderer Ständen mit dem allzuschwären, und die ratam portionis weit egredirenten Matricular-Anschlag überlegt gewesen ware, welches unsers Reichs-Stiffts Unvermögenheit in sothanen starcken Hinderstand gesetzt, und wegen der Unzulänglichkeit eines so geringen, was wir zu Lehen, und unserem unentpörlichen Nutzen haben, von Jahr zu Jahr also augmentirt hat, daß wir uns desselben bald unmöglich mehr entledigen, noch die allzugrosse Ungleichheit ein längeres ertragen können.

Beschiehet demnach an Euer Excell. Hochw. unser Großgünst. Hoch- und Vilgeehrte Herrn ꝛc. unser demüthigist und geziemendes Ansuchen, und Bitten, dieselbe geruhen ein solches vor allem auß dero Reichs-Actis umbständlich zu ersehen, wie daß nit allein wegen der Reichs- und Craiß-Anlag, ꝛc. als auch specie wegen der Cammer-Zihler die damahlige Gravirung beschehen, und die Moderation ohne Außnahm hierauf erfolgt, also dickerwehnrem Emmeramischen Reichs-Gottshauß pro rata duarum 3. tiarum à tempore concluſi & Decreti die defalcation zu thun, & usque ad rectificationem matriculæ umb so mehrers angedeylich sey, als die ratio æquitatis gleich vorhero hierunter versiret, und dem Reichs-Gottshauß ein allzugrosses præjudicium wider die Reichs-Abschied obligen, und daß selbige von solcher Zeit her, und künfftig hin also beschwären thäte, daß Seiten diſes Orths, da man ohne dem mit keinen sondern Regalibus, sonder nur mit einem geringen obverstandenen Reichs-Lehen und Grund-Stücken, Zinß, Gilten ꝛc. so ohne dem vielen mediat oneribus und unserem grossen Unterhalt kaum erklecklich seynd, versehen, als einem sehr gering und entkräfftеten Stand, nebst

anderen weit reichlicher regalirten, jedoch theils zur Helfft, auch $\frac{1}{3}$tel geringeres Anschlags angesehenen Mitständen ohnmöglich mehr zu stehen wäre, welches Ihro Röm. Käyserl. Majest. ꝛc. keines weegs verlangen, sondern von selbst dahin allergnädigist intentionirt gewesen, und annoch seyn werden; das der æquitet gleich und der Justiz nit entgegen gehandlet sey; wie dann ein solches der æquitet gantz convenient, und bereits von Deroselben allerhöchst gedachten Kayserlichen Majest. das per majora außgefallen und dahin schon An. 1682. eingeschickte Reichs-Gutachten den 21. Martij folgenden 1683.sten Jahrs allergnädigist approbirt, und dasselbe unserm anvertrauten Reichs-Gottshauß zu seiner Legitimation publicè außgefertigter ertheilt, auch darbey sonderheitlich observirt worden ist, damit das uhralte Reichs-Stifft bey seinen von Kayser, König, und Hertzogen verordneten Stifftungen, und Stand des weitern erhalten werden möge, welches eben so gleich Euer Excell. Hochwürd. unsere Großgünst. Hoch- und Vilgeehrte Herren ꝛc. zu mercklicher Consideration ziehen, und wegen des quanti den Abfall duarum tertiarum de prædicto anno & mense noch Enthalt der Reichs-Conventus hier conjudicirt und Käyserl. allergnädigst approbirten Interims Moderation bey Entrichtung obbesagter Cammer-Zihler zu adjustiren kein sonderes Bedencken mehr haben, sonder hierüber eine verläßige Resolution, umb so ehender zu der billigmeßig und möglichen Bezahlung zu kommen, ertheilen werden;

Welche Gnad und Großgünst. Willfahr wir sambtlich umb der Hohen Herren Principalen, wie auch umb Euer Excell. Hochwürd. unsers Großgünst. Hoch- und Vilgeehrter Herren ꝛc. besonders hohe Wohlfahrt in unserm sambtlichen Gebett gegen GOtt schuldigster massen gedencken, auch mit unseren Diensten respectivè unterthänigst und demüthigist zu promeriren keines weegs unterlassen sollen, noch wollen; Anbey aber unser Anligenheit bestermassen, auch uns hohen Fleißes empfehlende. Zu St. Emmeram in Regenspurg den 31. April 1713.

Euer Excell. Hochw. und unserer Großgünst. Hoch- und Vilgeehrten Herren ꝛc.

Diemüthig-Dienst- und Bereitwilligiste
(LS.) JOANN BAPTISTA Abbt, zu S. Emmeram in Regenspurg.

(L. S.) P. Wilibaldus Prior, cum Convent.

Dermahlen aber auf andere Reichs-Angelegenheiten zu kommen, so weiset die Wahl-Capitulation, * sambt andern Reichs-Grund-Gesetzen

* Art. 14. in fine. vorher Art. 2. ꝛc. daß jemand in Religions-Sachen

Gesetzen zur Gnüge, ist auch desfalls im vorigen Theile bereits erwehnet worden, daß allerseits Religions-Verwandte in dem Teutschen Reiche, in beständigen gutem Vernehmen leben sollen; allein wie wenig einige der Hhl. Papisten sich daran kehren, ist auch bekannt: Daher hat man vor nöthig erachtet, zum Beweiß dessen allen, allhier abermahls verschiedene Religions-**Attentate**, die von jenen bezogen werden, mit beyzubringen, und zwar sonderlich was in solchen Angelegenheiten der Bischoff zu Speyer weiter unternommen, darvon kan Anfuge die beste Nachricht geben.

Copia an Ihro Käyserliche Majestät fernerweiten allerunterthänigst abgelassenen Memorialis Burgermeister und Raths des Heil. Reichs freyen Stadt Speyer sub dato 19. Maji 1716.

Allerdurchleuchtigster &c.

Es hätte sich wol auf Euerer Käyserl. Majestät allergerechtestes Reichs-Hof-Raths-Decret, & Rescriptum Cæsareum, sobald es, wie schon längst geschehen, des Herrn Bischoffs zu Speyer Hochfürstl. Gnaden, kund worden, Deroseits gebühren sollen, daß die allerunterthänigste Deferentz dahin gediehen, auch sowol denen, unterschiedlich eingelangten, respectivè Dehortatoriis & Intercessionalibus, von Einem Hochfürstl. Ober-Rheinischen Creyß-Ausschreib-Ambt, und mehrern Herren Fürsten des Reichs, auch gar von dem Hochlöbl. Corpore Evangelicorum, der Ingress gegönnet worden wäre, daß Höchsternannte Ihro Hochfürstl. Gnaden Ihr Land-Volck, aus der Stadt Speyer hätten ab- und keines mehr hineinführen lassen; Dieweilen aber im Gegentheil, in vilipendium quasi universale, das ex adverso so blutig begonnene Pacfragium publicum dergestalt continuiret wird, daß der Hochfürstl. Speyerische Land-Schreiber von Drisch, nach Ausweiß des in unseren Kauff-Hauß vorgezeigten Frachts-Briefs, Pulver und Bley hieher führen lassen, nicht weniger auch, über und in aliena territoria, nicht nur cum violatione regalium, & jurisdictionalium, neugeworbnes Volck, anstatt gemeiner Land-Militz, würcklich mit Weibern eingezogen, sondern erst neulich ex adverso Notarii und Zeugen allenthalben in- und um Speyer herum gehen, diejenige so wahrhaffte Attestata gegeben oder deponirt haben, wie sich der Verlauff zugetragen, ad revocationem & falsa in contrarium auszustellen, zu intimidiren, und zu vermögen, Principales anbey mit betrübten Augen sehen müssen, daß der Stadt verwiesene criminaliter abgestraffte Maleficanten, ohnerachtet abgeschworner Urpheden, sich wieder Eidbrüchiger weise, unter gegenseitiger Zulassung,

lassung, an statt (wiewol auch etwa zugesagt) Schutzes, in die Stadt, mit allgemeinem Aergernüß begeben dörffen, derselben guten Stadt Einkünffte zum Stecken gerathen, die burgerliche Häuser gäntzlich ruiniret werden, und von diesem neuen Volck die Thüren, gleich im Anfang, in Theils von ihnen schon bezogen gewesenen Bürgers-Häusern, zerschlagen worden, und ein sehr injurioses anmaßlich angeschlagenes Patent nicht refigirt werden will, so daß aus allem erscheinet, wie starck der gantz nie verdiente Widerwill und Groll auf die Burgerschafft seye; gleichwol Euerer Käyserl. Majest. Reichs-Väterlich-Allergnädigste Intention, auf die Verhinderung der Wiedereinführung des Reichs-verderblichen alten Faust-Rechts, und allen motibus in Imperio zeitlich mit vollem Nachdruck vorzubiegen, gerichtet ist, auch anjetzo die motus Turcici solches unumgänglich erheischen, und ohne das, wie Referens

apud Klock. votor. Camer. Relat. 13. n. 47.

recht wol erinnert, Imperatoris interest, status Imperii conservari.

So gelanget an Euere Käyserl. Majest. Syndici nomine Dominorum Principalium allerunterthänigst-gehorsamste Bitte, um eine allergnädigst-gerechteste Extension des Rescripti an den Herrn Bischoff, und erkannter Käyserl. Commission, daß das widerrechtlich angeschlagene Patent ohnverlängt abgenommen und alle Commissions-Kosten von Ihrer Hochfürstl. Gnaden, biß zu Austrag der Sach, allein, um deßwillen getragen werden, weilen Ihro Hochfürstl. Gnaden sammt Consorten, diesen Land-Friedbruch, allein, wo nicht zum gäntzlichen Umsturtz, wenigst einer grossen Enervation der so unschuldig leidenden getreuen Käyserl. Reichs-Stadt, immassen dann dieselbe schon vorhin am 23. Febr. und ohngeachtet der darwider gethanen Beschwehrung am 4. Martii darauf den Einfall mit bewehrter Mannschafft auf deren Territorium unternehmen, und solchen hernach am 20. ehe wir unsere Bürgerschafft zusammen beruffen, wiederholen lassen, begangen, fortsetzen, und jederman urtheilen muß, daß der Vorwand einiger Unsicherheit, von weniger Bürgerschafft, einer noch aus der Asche nicht aufgestiegener armen elenden Stadt an sich nichtig seye, und vielmehr die Absicht auf eine oppressionem totalem gehe, wodurch Principales mehr und mehr in den erbärmlichen Stand, ad præstandorum publicorum præstationem, zumahl bey vorseyender Türcken-Steuer, impossibilitirt werden, darüber

Eurer Käyserl. Majest. ꝛc. ꝛc.

Extractus Reichs-Hof-Raths Protocolli

Lunæ 18. Maii. 1716.

Zu Speyer Stadt contra dem Herrn Bischoffen daselbst, in puncto tumultus, sive Burgermeister und Rath zu gedachten Speyer, in Lit. ad Imperatorem sub dato 21. Apr. nup. & passato 14. hujus exhibitis per Christophorum

rum à Kleibert includunt, daß an das Rathhauß und dasige Stadt-Thore affigirte Patent, worinn sich obernannter Herr Bischoff der Formalien unserer Stadt gebrauchte, mit Bitt, um allergnädigsten Verhaltungs Befehl, da Derselbe Ihnen die Huldigung auch zumuthen solte.

Idem von Kleibert sub passato eodem ad conclusum de 7. Aprilis nuperi conquerendo de continuatione attentatorum, supplicat humillime pro, loco Decreti rescripti Cæsarei, decernendo mandato de abducendo milite, nec non attentatorum cassatorio, & inhibitorio, s. C ut & ejusdem extensione ad noviter commissa attentata, expediendaque commissione ad sumptus partis impetratæ, appon. Lit. A. usque D. inclusivè in duplo.

Rescribatur cum inclusione des Impetranten die neugeklagte Beschwerde betreffend, exhibiti dem Herrn Bischoffen zu Speyer ohnverzüglich, wofern die völlige Abführung der Mannschafft annoch nicht geschehen, hierunter den schon vormahls erkannten Käyserlichen Rescripto folg zu leisten, auch was wegen ein und ander Abnahm weiters geklagt worden, derentwegen die gehörige Indemnisation in allen denen Gravatis unverweilt zu præstiren, anbey wegen der affigirten Bischöfflichen Patenten und darinnen gebrauchter Expressionen sich innerhalb 2. Monathen zu verantworten, auch die Impetrantes in ihrer Immediatät keineswegs zu bekräncken, damit widrigenfalls nicht nöthig seye, das gebethene Mandatum oder andere Verordnung ergehen zu lassen;

Wird die Affixio gedachter Patenten hiemit für nichtig erklärt, & rescribatur commissioni cum notificatione horum omnium & inclusione exhibiti mehr gemeldte Patenten betreffend, selbige, wann sie etwan noch nicht abgenommen seyn solten, förderſamst authoritate Cæsareâ abnehmen zu lassen, auch die bereits sumptibus partium communibus, als wobey man es der Zeit noch bewenden lässet, erkannte Commission zu beschleunigen.

Fr. Wilderich von Menßhengen.

Es giebet die gleich nachfolgende Anlage mit mehrerem, was die Hochfürstl. Regierung am 22sten passato wegen der prætendirten 100000. Rth. Udenheimer Demolitions Kosten, durch Notarium und Zeugen Uns Burgermeister und Rath des H. Reichs freyen Stadt Speyer insinuiren lassen; Gleichwie wir aber, aus Mangel Berichts, dem Notario eine dilatorische Antwort dahin geben müssen: Wie daß uns von dieser Forderung nichts wissend wäre, wolten iedoch nicht ermangeln, ex Actis nöthigen Bericht einzuziehen, und alsdann Einer Hochfürstlichen Regierung unsere fernerweite Resolution wissen zu lassen; Also hat diesen Morgen ermeldter Notarius nebst seinen Gezeugen sich wieder auf dem Rathhauß eingefunden, und auf Resolution hart gedrungen mit Bedrohen, daß wo wir uns zu dem, was in obgemeldter seiner uns insinuirten Requisition enthalten, nicht würden bequemen, Ihre Hochfürstliche Gnaden alsdann nach

Inhalt

Inhalt der in Handeln habenden Obligation, zu gemeiner Stadt Renthen, Einkünfften und Gefällen greiffen, und sich bezahlt machen wolten, ꝛc Darauf ist demselben zur Antwort gegeben worden: Man hätte aus denen verhandelten Acten sich berichten lassen, daß diese Udenheimische Demolitions-Sache nun über 66. Jahr lang am Käyserlichen Reichs Hof-Rath, und zwar in Judicio Revisorio rechthängig schwebte, daher wir auf das Begehren keine Erklärung von uns geben könten, sondern es müste der Sachen Entscheid von dort aus erwartet werden, auch nicht hoffen, daß Ihre Hochfürstl. Gnd. hierunter etwas Widriges gegen die Stadt würde verhängen lassen wollen.

WIr Hochfürstl. Speyerischer Præsident, Vice Cantzler, geheime und Regierungs-Räthe, Unsern freundlichen Gruß zuvor: Ehrenvester Herr Notarie, und geben ihme zu vernehmen, wasmassen ihme annoch erinnerlich beyfallen werde, wie daß er auf die von uns an ihme beschehene schrifftliche Requisition von 20sten verwichenen Monaths Aprilis den 22sten ejusdem in Nahmen und von wegen Seiner Hochfürstl. Gnaden, unserem gnädigsten Fürsten und Herrn, dem Stadt-Magistrat allhier vorgetragen und erinnert habe, wie daß Selbe zu dermahliger Bestreitung des hohen Stiffts Nothwendigkeiten dessen Activ-Schulden einzutreiben Sich gemüßiget befinden, mithin der Magistrat wegen Anno 1618. vermessentlich unterfangener Demolition der Vestung Philippsburg durch Käyserl. Allergnädigste Erkänntnüß beym Reichs-Hof-Rath publicirte Urtheil und darauf zwischen Philippo Christ phoro, Churfürsten zu Trier und Bischoffen zu Speyer, höchstseel. Andenckens, und dann dem Magistrat und Burgerschafft allhier 1628. beschehenen und getroffenen Vergleich und Transaction schuldig wordene Capital ad 150000. fl. und von vielen Jahren ruckständigen Zinsen, die Zahlung thun und ablegen möchte. Dieser zwarn Anfangs von solchem Capital und ruckständigen Zinsen nichts wissen wollen, endlichen aber dahin erklärt, dieserwegen in denen Acts nachzuschlagen und uns hinwieder mit einer Resolution aufzuwarten.

Obwohlen nun wir wohl wissen, daß dem Magistrat solche Schuld sehr wol bekant, auch allenfalls in seinen Protocollis und Briefschafften authentica Documenta solche zu Genügen werden bezeugen, selbige gleichwohlen biß anhero sich das geringste nicht vernehmen lassen, ob höchst-gedachte Seine Hochfürstl. Gnaden aber zumahlen nicht intentioniret, mit Erhebung sowohl der ruckständigen Zinsen als Capitalis weiter in Gedult zu stehen, sondern sich derjenigen Macht und Gewalt, welche Ihro und Dero hohen Stifft in Conformität der errichteten Transaction von Rechtswegen zugelegt worden, zu bedienen, und aller der Stadt zugehöriger Steuer, Renten, Zinsen, Gülten und aller anderer derselben Gefällen, nichts davon ausgenommen, als ihres rechten und wahren Unterpfands,

ohne

ohne ferneren Anstand zu bemächtigen, und sich endlichen bezahlt zu machen; Als hätte der Herr Notarius nebst seinen zweyen Gezeugen, welche wir sammt und sonders derjenigen Pflichten, mit welcher sie ob-höchstgedachter Seiner Hochfürstl. Gnaden verwand seynd, hiemit quo ad hunc actum entlassen, sich abermahlen auf das Rathauß zu begeben, die Zahlung besagten Capitalis und ausstehender Zinß bey dem Magistrat zu urgiren, und dahin die Erklärung zu thun, daß wofern selbiger nicht ohne ferneren geflissentlichen Anstand seine Resolution von sich geben, der Abrechnung wegen der Zinsen und dann deren Abtragung sogleich den Anfang machen würden, mehr ob-höchst-besagte Seine Hochfürstl. Gnaden ohnfehlbahr durch die Ihrige genug an der Hand habende Mitteln Sich Dero Unterpfands selbst zu bemächtigen genöthiget seyn würden. Die erhaltende Antwort wolle er wohl ad notam nehmen, und uns auf Verlangen behörige Documenta in legali formâ gegen Belohnung darüber ausfolgen lassen. Urkund unsers hievor gedruckten Hochfürstl. Speyerischen Cantzley-Insiegels, geben Speyer den 2ten Maji 1716.

Zwar suchte die Bischöffliche Feder gedachte Anschuldigungen mit einer weitläufftigen Antwort abzulehnen, allein welcher Unpartheyische siehet nicht, daß der Verfertiger seine Feder in vollkommne unwahre Dinte eingetaucht gehabt? Indessen war ermeldte Antwort diese:

Copia des an Ihro Kayserl. Majest. von Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden des Herrn Bischoffens zur Speyer, erlassenen allerunterthänigsten Schreibens, betreffend die Gewalt-sahme Occupation der Stadt Speyer, mit dazu behörigen nöthigen Anmerckungen daß Dieselbige dazu keine trifftige, erhebliche und rechtmäßige Ursach gehabt haben.

DEmnach Burgermeister und Raht des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer eine Abschrifft des jenigen Schreibens, welches an Ihro Käyserl. Majest. unterm 24ten Martii nechsthin von Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. dem Herrn Bischoffen zu Speyer allerunterthänigst erlassen worden, zu Handen bekommen, und Dieselbe daraus ersehen müssen, daß darinnen zu Beschönung der von Ihro contra Imperii Sanctiones spreto Judice eigenmächtig unternommenen gewaltigen That und feindseeligen Occupation der Stadt Speyer, viele ungegründete und in Ewigkeit nicht erweißliche Umstände, angeführet worden. So haben Dieselbe um so mehr vor hochst-nöhtig ermessen, sothanes Schreiben, nachdem es einem und andern Hohen Herrn Gesandten zu Regensburg insinuirt, und damit, denenselben widrige Impressiones gegen die Stadt Speyer beyzubringen, gesucht

worden, mit einigen Anmerckungen drucken zu lassen, und vor der gantzen ohnpartheyischen Welt, dadurch Ihre Unschuld zu retten, als jedermann davor halten möchte, daß der Inhalt, weil vor Ihro Kayserl. Majest. man mit solcherley ohnbegründetem An- und Vorbringen nicht wohl erscheinen darff, oder sich doch Wenigstens dessen scheuen solte, der Warheit gemäß und ähnlich seyn müssen. Es fängt aber jetztgesagtes Schreiben an:

Allerdurchläuchtigster ꝛc. ꝛc.

Ewer Kayserl. und Catholis. Königl. Majestät ruhet annoch in allergnädigsten Andencken, und wird Deroselben Zweiffels ohn in weiterem Verfolg allerunterthänigst referiret worden seyn, was Gestalten Burgermeister und Raht Dero, und des Heil. Römis. Reichs Stadt Speyer, als ich von hier nach der in A. 1711. auf mich einhelliglich ausgefallenen Bischofflichen Wahl meinen Aufenthalt zu höchstnöhtiger Obsorg meiner armen und bedrangten Unterthanen des Bruhrheims in meiner Stadt Bruchsal auf einige Zeit genommen, und von dar wiederumb nacher Speyer zurück zu kehren entschlossen hatte,

Als Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. der Herr Bischoff zu Speyer zu der hohen Bischoffl. Würde erhaben worden, und Burgermeister und Raht der Stadt Speyer in ihren Protocollis was ihre Vorfahren in dergleichen Vorfallenheiten beobachtet haben, nachschlagen lassen, so haben dieselbe darinnen gefunden, daß ein jeweiliger Bischoff nach beschehener Wahl sich über 14. Tag lang in der Stadt nicht aufzuhalten, sondern in dem Bißthum mit seiner Cantzley und Landschreiberey seine Residentz und Wohnung zu nehmen, man auch Denselben vor gehaltenen solennen Einritt, vor welchem ehe Er dazu admittirt worden, der Stadt habende Gravamina gütlich beygelegt werden, und Derselbe hernach bey dem Eintritt unter freyen Himmel zwischen dem Creutz- und St. Ægydien-Thor vermittelst cörperlichen Eyds der Stadt Jura, Privilegia und Freyheiten nicht zu krancken, versichern müssen, nicht in die Stadt gelassen, sondern, wann etwa ohnvermeydentlich Geschäffte vorgefallen, welche desselben Gegenwart nohtwendig erfordert, Er seine vorhabende Einkunfft in die Stadt durch erlassene Schreiben E. Raht notificirt, und um die Einlassung angesucht. Nachdem aber weyland Ihro Chur-Fürstl. Gnad. Lotharius Fidericus diese auf Ihn gebrachte Prætanda und vorheriges Herkommen abzubringen getrachtet, und in der Stadt Speyer eine Residentz anzurichten unterfangen, ist man in grosse Weitläufftigkeit mit einander verfallen, bis das von Deroselben zu Dero Behuf fingirte Possessorium Summarissimum bey Dero erfolgtem Absterben erloschen, und dadurch alles in vorherigen Stand gesetzt worden, welches dann auch Dero Herrn Successorem Johannem Hugonem veranlasset, auf die Ihm glimpfflich insinuirte Contradiction-

diction- und Protestations-Schrifft sich mit E. Raht in gütliche Tractaten auf Dero Lebens-Zeit dieser Sache halben einzulassen. Nach Dero Ableiben man ebenmäßig in Conformität des Vorigen Jhro Hoch-Fürstl. Gnad. dem jetzigen Herrn Bischoffen eine gleich-lautende Contradiction- und Protestations-Schrifft unterthänigst überreichen lassen, und hat E. Raht sich nichts weniger versehen, als daß Dieselbe von Jhro Hoch-Fürstl. Gnad. übel solte genommen werden, wie Dieselbe es dermahlen declariren, dieweilen solche von E. Raht zu Conservation seiner wohl-hergebrachten Freyheiten und Rechten eintzig und allein unternommen werden müssen.

auf die hiervor erhaltene Nachricht so gleich ihre Burgerschafft mittels offentlichen Trommelschlag bewehrter zusammen rottiren, allen Posten mit ihrer Mannschafft starck besetzen, zu Pferd und Fuß aus ihren Ring-Mauern, auch so gar mit Betrett- und Violirung meines Territorii, zu dem End ausrücken, und ihre Wachten ausstellen lassen, daß Sie mir entweder den Eintritt in die Stadt thätlich verwehren, oder aber mich zu andern ohnbeliebigen Entschliessungen anhalten und obligiren solten, wordurch ich dann bewogen worden, meine vorgehabte Retour nacher Speyer bis zu einer andern Zeit zu verschieben,

Jhro Hoch-Fürstl. Gnad. ist der mit Dero Herren Vorfahren Christ-milderster Gedächtnuß eingegangene Vergleich nicht unbekannt gewesen, Dieselbe sind allenfallß dessen aus der Jhro behändigten Contradiction- und Protestations-Schrifft benachrichtiget worden, und hat dannenhero E. Raht Dieselbe würden sich auch mit ihm setzen, und wie Sie versicheren lassen, die Gravamina heben, der versicherten Hoffnung gelebet, und als Dieselbe sich bald darauf nacher Bruchsal begeben, und eine zimliche Zeit allda aufgehalten, geglaubet, Jhro Hochfl. Gn. würden allda zu wohnen sich resolviret haben. Dahero dann auch Derselbe eher keine Instantien gemacht, als bis Jhro Hoch-Fürstl. Gnad. in dero gantzen Land einen Ausschuß colligiren, mondiren, bewaffnen und in Armis exerciren lassen, auch dero Bediente und Unterthanen ohngescheuet ausgegeben, daß sie damit sich der Stadt Speyer zu bemeistern gedächten, wann man Jhro nicht alles nach Gefallen eingehen würde; Dieweilen nun dieser Ausschuß weder den Frantzosen, noch auch benachbarten Chur- und Fürsten gewachsen, noch schaden können, und dannenhero E. Raht, weil dergleichen Zurüstungen und dazu erforderliche Kosten, und zwar zu einer solchen Zeit, da das Land noch gantz durch den Krieg entkräfftet gewesen, nicht umsonst geschehen, wohl vermercket, daß der gemeine Ruff einigen Grund, und Jhro Hoch-Fürstl. Gnad. zu einem vertrösteten gütlichen Vergleich wenige Lust, sondern sich vielmehr durch Gewalt den Weg nacher Speyer zu bahnen, vorgenommen haben müsten; Und sich solchergestal

genöhtigt gefunden, an solchen Tagen, auf welche man ausgesprengt, daß die Einkunfft mit Gewalt geschehen sollen, sich einiger massen in nöhtige Defension zu setzen, um nicht unversehens überfallen zu werden, welches Ihm dann verhoffentlich kein Mensch verargen kan, wann Er sich bey dem jenigen was seine Vorfahren erworben, und auf Ihn legitimè gebracht, zu erhalten beflissen ist, zumahlen derselbe damahlen nicht aus der Stadt gekommen, vielweniger mit einer Mannschafft zu Roß und Fuß, das Hoch-Fürstl. Speyerische Territorium betretten und violirt, und sich solchergestalten nicht gnug verwundern kan, daß man Ihro Käyserl. Majest. in diesem Punct allzu mild zu berichten keinen Scheu träget, und nunmehro daraus ein so grosses Wesen macht, da man doch Exempla beybringen kan, daß man Bischoffe, als Eberharden, auch nach gehaltenem Eintritt nicht in die Stadt gelassen, und falß solches Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. auch begegnet, wären Dieselbe selbsten Ursach gewesen, daß sie dasjenige, was von Ihren Vorfahren auf sie gekommen, nicht præstiren, noch auch die versicherte Hinlegung der vielen Gravaminum vor die Hand nehmen wollen. Man kan aber leicht verspühren, daß sie durch diese Expressiones; Oder aber auch zu andern ohnbeliebigen Entschliessungen und obligiren solten ꝛc. dergleichen Thätlichkeiten wie Sie jetzo gegen die Stadt vorgenommen, verstehen, und sonder Zweiffel ausüben haben lassen würden, wann Deroselben nicht die noch damahlige Kriegs-Zeiten das Schwerdt womit man der Stadt gedrohet, in der Scheiden gehalten hätte.

und inzwischen ermeldten Burgermeistern und Raht daselbsten von meinem Vice-Cantzler ihren durch diese muthwillig Unternehmungen begangenen Unfug und groben Fehler vorstellen, und zugleich mit gröster meiner Contenance versichern lassen, daß meine Gedancken niemahl gewesen, ihnen in ihrem Stadt-Wesen einigen Eingriff oder Abbruch an ihren Privilegien und Rechten zu thun, sondern wie daß Ich vielmehr gemeynt seye, bey damahls gegenwärtigen ohne dem sehr betrübten Zeiten, viel lieber in beharrlicher Ruhe, Fried und Einigkeit mit denenselben zu leben, welches dann auch von denn ad locum tertium in allhiesiger Stadt von Burgermeister und Raht hierzu Deputirten Rahts-Verwandten und deren Syndico Zenck dem bezeigten äusserlichen Schein nach, so viel Ingress gefunden, daß ich mich meiner Seits ja so lang versichert gehalten, es würde bey der geflogenen Unterredung und gethanen Assecuration sein beständiges Verbleiben haben,

Man ist an Seiten E. Raths der Stadt Speyer keinesweges geständig, daß man durch die vorgenommene Præparatoria zur ohnentbehrlichen Defension einen Unfug und Fehler begangen, noch daß solcher damahlen durch Herrn Vice-

Vice-Cantzlern vorgestellet worden, sondern dieser hat vielmehr in dem Augustiner-Kloster, allwo die Zusammenkunfft beyderseitigen Deputirten beliebet worden, E. Raths Deputirten von Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. aufrichtiger Intention, durch Ihre Einkunfft und Commoration in die Stadt Speyer E. Rath nichts præjudicirliches zuzufügen, sondern die vorhin beliebte gütliche Vergleichung der Gravaminum ohneingestellt vorzunehmen, grosse Contestationes gethan, und sich darauf derselbe bewegen lassen, Ihro Hoch-Fürstl. Gn. auf Dero Hochfürstl. Parole, welches Ihre Vorfahrer nimmer gethan haben würden, ohne schrifftl. Assecuration einzulassen, der ohngezweiffelten Hoffnung, es solten Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. E. Rahts friedliche Absichten gnädigst aufnehmen, und nach dero bey hernach geschehener nechsten Aufwartung, wiederholten Versicherung, die gütliche Beylegung bewerckstelligen, man hat aber gleich darauf durch ohnerhörte Eingriff in E. Rahts Jurisdiction, und Entführung eines Burger-Kinds aus der Stadt, das gethane Versprechen der amicablen Compositon zu retractiren Gelegenheit gesucht, und alles nur Ersinnliche Ihm und seiner Burgerschafft zu Leyd gethan.

bis endlichen Ich aus der, von Ew. Käyserl. und Catholis. Königl. Majestät Preyß-würdigsten Reichs-Hof-Rahr in dieser Sach gegen mich erkannten Commission (welche aber aus denen von mehrermeldten Stadt-Magistrat allegirten nicht glaublichen Ursachen, ob hätte Ihr Agent. N. von Kleibert sein diesertwegen gehabtes Mandatum überschritten, und gegen seiner Principalen Intention ein mehrers avanciret, zu meiner grösten Disconsolation ruckstellig gemacht worden) mit Erstaunen wahrnehmen müssen, wie gefährlich und mit was für Arglist mann mich eben zu der Zeit, da viele von Freund- und feindlichen Truppen in dieser Gegend diß- und jenseit Rheins cantoniret, auf eine solche Art bey Ew. Käyserl. und Catholis. Königl. Majestät pro turbatore pacis publica ausgeschrien,

Es hat E. Raht, als Er die in dem Bißthum Speyer geschehene Kriegs-Zurüstungen in Erfahrung gebracht, und Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden demselben Ihrer Commoration und Eintritts halben, wie Dero Vorfahren gethan, keine schrifftliche Versicherung geben wollen, sondern vielleicht nur gegen Ihm Gewalt auszuüben trachten würden, seiner obhabenden Pflichten gemäß zu seyn erachtet, seinem Agenten zu Wien von solchem vorläuffige Nachricht zu geben, um allenfallß zu vigiliren, wann man Ihm zu Præjuditz etwas suchen würde, dieser aber das Werck vor so wichtig gehalten, daß man damit nicht lang zu warten, sondern Ihro Käyserl. Majestät es ohnverweilt allerunterthänigst anzubringen hätte, dieweilen man aber sich, wie vor gedacht, in dem Augustiner-Kloster wie die bey Hoch-Löbl. Reichs-Versammlung zu Regensburg bereits

unterthänigst übergebene Adjuncta n. 5. & 6. wohin man sich geliebter Kürtze willen bezogen haben will, mit mehrern besagen, mit einander verglichen, und Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. die Gravamina abzuthun gnädigst versprochen, so hat man diese Commission und die dazu gehörige grosse Kosten vor überflüßig gehalten, allenfallß aber da Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. die Unterbleibung bedauren, ist Deroselben solche auf Dero Kosten zu suchen, ohnbenommen gewesen, und hätten nicht nöthig gehabt, die Strittigkeiten bey den höchsten Reichs-Gerichten anhängig zu machen, sondern dieselbe durch solchen Weg, wann Sie es ernstlich gemeynt, eher heben können, es ist aber ein ungütiges Vorgeben, daß bey Ihro Käyserl. Majestät dieselbe von E. Rath pro turbatore pacis publicæ, ausgeschrien, es stehet in der allerunterthänigsten Supplication und bey dem Hoch-preißl. Reichs-Hof-Rath befindlichen Actis kein Wort, auch nicht, daß man dieselbe, daß Sie periculosos motus in Imperio excitirten beschuldiget, sondern nur, daß dahero leicht motus entstehen könten, daß man sich dahero über solch ungegründetes Vorgeben nicht gnug verwundern kan.

und nachgehends bey einigen der Augspurgis. Confeßion zugethanen Herren Fürsten, auch so gar in Comitiis Imperii bey dem Corpore Protestantium vieler ohnbegründeten falschen Aufflagen mich beschuldiget, attentata attentatis Cumuliret, die gewöhnliche Processiones armata manu in ihrem Gang turbiret, einen meiner Cammer-Räthe in seinem Hauß mit starcker Wacht überfallen, und solche Sachen ausgeübet, daß ich endlichen diesertwegen Euer Käyserl. Majest. höchste Gerichte zu Wien und Wetzlar um Hülff und Justiz zu belangen, mich genöthiget befunden.

Daß E. Rath in Comitiis Imperii, über die von Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden und dero bedienten Ihnen zugefügtes vieles Leyd und Drangsahlen auch verschiedene in Ecclesiasticis & Politicis unternommene Neuerungen und Turbationes Klage führen müssen, dahin ist Er optimo jure befugt gewesen, auch höchstens necessitirt worden, und obwohlen Bischoffl. Seiten man hernach eine Vorstellung übergeben, so solle doch die hier nechstens ans Liecht kommende Gegen-Vorstellung das Contrarium darthun; indessen wäre zu wünschen, daß Ihro Hoch-Fürstliche Gnaden der Justiz bey den höchsten Reichs-Gerichten ihren starcken Lauff gelassen, des Endscheids erwartet, und sich aller Thätlichkeiten enthalten hätten, so würde sich hiernechstens gezeigt haben, daß dieselbe sich über E. Rath und dessen Angehörige zu beschweren keine Ursach gehabt haben.

in Hoffnung, es würde besagter Magistrat sich eines bessern begreiffen, und von weiteren Thätlichkeiten inzwischen abstehen; so habe doch leyder unterm 20. und 21ten noch laufenden Monaths selbsten einen Spectatorem abgeben, und mit anschauen

schauen müssen, wie man die Burgerschafft zu Ergreiffung der Waffen aufgebotten, alle Stadt-Thor verschlossen, niemand ein- und auslassen wollen,

Es lebet E. Rath der gäntzlichen Hoffnung, es werden weder Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. noch jemand der Ihrigen sich über E. Raths Thätlichkeiten mit Fug beschweren können, sondern derselbe hat vielmehr in conformität der in dem Augustiner-Closter miteinander genommener Abrede, als Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden in verwichenen Febr. wieder nach Speyer gekommen, dieselbe gutwillig in die Stadt gelassen, ohngeachtet Er solches wegen des vielen zugefügten Unrechts, zu verhindern wohl berechtigt gewesen wäre, in Hoffnung, Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden würden Ihn bey dem Seinigen ohnturbirt lassen, auch die Ihrige zur Ruhe, Fried, und stillen Wesen anweisen; dessen ohngeachtet aber hat man E. Rath nicht paßiren lassen, sondern dem Ampts-Verweser des Ampts Marientraut Deterich Friederich Dinckerten aufgetragen oder doch wenigstens denselben animirt, daß er seine Ampts-Anbefohlene in etlich hundert starck bey der Nacht auf das Stadt Speyerische Territorium einfallen, und das E. Raths zugehöriges Claffter-Holtz heimlich und gewaltthätig wegführen lassen solle, inmassen dann solches würcklich am 23. Februar. geschehen, und obwohlen man sich sowohl bey demselben als auch der Hoch-Fürstl. Regierung über sothane Gewaltthat- und Friedens-Bruch beschweret, hat man doch solches nicht geachtet, noch die weitere Thätlichkeiten abgestellet, sondern ist am 4. Mart. wieder mit vieler Mannschafft eingefallen, und das übrige Holtz weggeführet, mit welcher enormen That-Handlung man aber sich nicht gesättiget, sondern durch Einkauffung Pulver und Bleyes zu Mannheim und andern Orten zu einer grossen Unternehmung alle Anstalten gemacht, wordurch E. Raht auf erhaltene Nachricht, und an Ihn beschehene Warnungen, veranlasset worden, seiner Burgerschafft sich allenfalß zur Noht-Wehr gefast zu machen, anzukündigen, gestalten dann am 20. Martii das gantze Bißthum disseits Rheins zu Pferd und Fuß, Männer und Knecht, mit Gewehr, auch Stangen und Heu-Gabeln, auf der Stadt Territorium eingefallen, den Wald umzuhauen, und das Holtz mit etlichen hundert Wagen wegzuführen, angefangen, der Stadt Land-Wehr besetzt, und weil E. Raht in diesem Land-Fried-Bruch nicht wissen können, was man vor Feindseeligkeiten gegen die Stadt selbsten vornehmen würde, hat Er seine Burgerschafft durch offentlichen Trommelschlag zusammen beruffen, die Thore stärcker besetzt, und biß auf weitere Nachricht verschlossen gehalten; Welches dann zu keines Menschen Offension angesehen gewesen, sondern allein zu höchst-nohtwendiger Defension der Stadt, und würde zumahlen derselbe solch Mittel lang nicht ergriffen haben, wann man Bischoffl. Seiten durch sothane Gewalt-

waltthaten nicht den Anfang gemacht, und die Burgerschafft hinaus zu locken, und durch diß Mittel sich indessen der Stadt zu bemeistern nicht vermeynet und gesucht hätte.

mich durch drey Deputirte (welche ich aber nicht vorgelassen) als den Städtischen Wagmeister, einen Stadt-Procuratoren u. einen Schuster, deren zwey mit ihren Seiten-Gewehr, u. der dritte mit einem Stock versehen, ad respectum unser Weiß befragen lassen, ob Ich Fried oder Krieg verlange? Diejenige drey Personen, welche sich bey Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. anmelden sollen, waren keine Deputirte von E. Rath, sondern ein Käyserl. Notarius sampt 2. Zeugen, um allenfallß ein Documentum darüber haben zu können, und ob zwar derselbe sein Seiten-Gewehr angehabt, ist doch solches nichts neues, sondern vorher üblich gewesen, daß die an einander geschickte Notarii damit erschienen, er hat auch keine Commission gehabt, auf Audientz bey Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. selbsten zu dringen, sondern jemanden, um ihn anzuhören, auszubitten, man hat aber solches refusirt, und er demnach seine Commission, welche darinnen bestanden, daß E. Raht, weil die Hoch-Fürstl. Unterthanen mit etlich tausend E. Raths Land-Wehr besetzt hatten, vernehmen liessen, wessen zu Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. sich derselbe zu versehen, und ob Sie sich dann als Feind declarirten? ꝛc. in welchem frangenti dann E. Raht nicht zu viel gethan, zumahlen da die vorhin gethane Beschwehrungen und Dehortationes nichts verfangen wollen.

mithin alle umbliegende Gassen so wohl, als meine private Wohnung mit einer starcken Wacht bey dem hintern Ausgang besetzen, und gegen den vorderen Eingang ad 160. Mann in zweyen Trouppen mit Trommel und Gewehr von oben und unten der Gassen her gegen einander anmarchiren lassen,

Dieses wird angebrachter massen nicht gestanden, sondern man hat die zusammen gekommene Burgerschafft oben auf den Marckt, wie es in vorigen Zeiten mehrmahlen geschehen, keinesweges aber die Hinter-Thür der Hoch-Fürstl. privat-Wohnung damit zu besetzen, als woran niemand gedacht, rangirt, wäre auch recht lächerlich, daß man die hintere Thür besetzen, und das vordere Thor frey lassen wolte; Daß aber E. Raht einige Rotten anmarchiren lassen müssen, dazu haben die Bischofl. Einspänniger bestissentliche Ursach gegeben, welche durch die freye offene Strassen niemanden weder Manns- noch Weibs-Personen passiren lassen wollen, auch sich der in sechs Mann bestandenen Burger-Patrolle, in der gantzen Stadt in allen Gassen herum zu gehen, welche zu Verhütung aller Desordre angeordnet gewesen, mit aufgezogenen Hahnen, und entgegen geruffenen Scheltworten, halt ihr Hund ꝛc. widersetzet, es ist aber nichts Thätliches vorgefallen, weil dieselbe sich zuruck gezogen, und die Patrolle nicht weiters aufgehalten worden.

mit

mit der von dem Pöbel beschehener Bedrohung, man hätte den Bettel-Bischoffen in der Stadt, man wolte sich seiner Person versichern, auf das Alt-Pörtel führen, die Pfaffen stürmen, meines Vice-Cantzlers und Land-Schreibers Behausung plündern, ich seye kein Reichs-Fürst, sondern ein Beysaß zu Speyer ꝛc.

Man acceptirt an Seiten E. Rahts, daß Ihro Hochfl. Gnd. in diesem an Ihro Käys. Maj. abgelassenen allerunterthänigsten Schreiben denselben dergleichen Reden nicht beschuldigen mögen, sondern nur den Pöbel nennen, daß er dieselbe ausgestossen hätte. Obwohlen man nun bißhero fleißig nachgeforschet, ob dann von jemanden solcherley Reden gebrauchet worden, so will doch niemand das geringste davon wissen, noch der zu entweichen gezwungene Stadt-Heimburger und Schreiner derselben geständig seyn, dannenhero solches ehe es vor die Frechheit ausgegeben werden kan, vorher untersucht und erwiesen werden muß. Zudeme gesetzt den ungestandenen Fall, es hätte ein oder anderer vom Pöbel dergleichen geredet ist derowegen eine gantze Stadt feindlich anzugreiffen, und einzunehmen, und hat man befugte Ursach, auf sothane barbarische Weis gegen Unschuldige verfahren zu lassen? Gewißlich die Constitution des Land-Friedens, welche Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. so wohl als andre obligirt, saget viel ein anders, und weiset den Lætum ad viam Juris.

Wie dann auch einige Geistliche und in meiner Liberey gehende Diener mit Rippenstössen würcklich übel tractirt, und ein Kutscher auf die Hauptwacht gesetzt worden,

Daß einige Geistliche, und in Hoch-Fürstl. Liberey gehende Diener mit Rippenstössen übel tractirt worden, davon weiß man nichts, ist auch solches nicht geständig, der Kutscher aber, welcher auf die Hauptwacht geführt, aber gleich wieder erlassen worden, hat durch seine angefangene Händel, da er seinen Weg nicht fortgegangen, sondern die Wacht bravirt, und nach ihr mit Steinen Werffen wollen, sichs zugezogen, und dahero sich selbsten zu imputiren, welche Aufführung des Gutschers auch der Hof-Fourier mißbilligt, und ihn davor abzustraffen, versichert.

biß endlichen meine Unterthanen jenseits u. disseits Rheins von diesem unjustificirlichen rauhen Tractament, welches man einen gemeinen Dorff-Pfarrern wiederfahren zu lassen, Abscheu tragen solte, Nachricht erhalten, und aus ungemeinen Antrieb ihrer Treu und Lieb, aus diesen Trangsalen ihren Lands-Fürsten zu retten, und wieder frey, und in Sicherheit zu stellen, sich denen Städtischen Gräntzen genähert.

Mit dem Anzug der Bischoff-Speyerischen Unterthanen hat es eine gantz andere Bewandtnuß als hie vorgegeben wird, gestalten dann die disseits Rheins sich befindliche Bauren sich bereits einen Tag zuvor auf dem Stadt-Speyerischen Territorio eingefunden, und

zwarn ehe noch E. Raht seine Burgerschafft zusammen beruffen, und obwohlen derselbe bey Ihro Hoch-Fürstl. Gn. die Ansuchung thun lassen, daß Dieselbe ihren Unterthanen sich nach Hauß zu begeben, gnädigst anbefehlen wolten, so hat man doch solches tergiversirt, und den Secretarium Durbachen unterm Vorwand, die Beampten zu befragen, wer ihnen diese Zusammenrottirung befohlen, mit Ordre, das gantze Land aufzubieten, und wie der Angriff geschehen sollen, zu veranstalten, auf die andere Seite des Rheins aber den Faut zu Kießlau Ducherern, geschickt, und ist aus denen mitgebrachten Sturm-Leitern und andern Kriegs-Geräthschafft gnugsam abzunehmen, daß dieses eine schon lang vorhin concertirte Sache gewesen, und die Unterthanen es nicht proprio motu, sondern auf Befehl gethan, wie man dann gestehen muß, daß man ihnen ein Signal durch 3. starcke Loßungs-Schuß, und eine auf dem Dohm aufgesteckte Blut-Fahn, gegeben, welches nicht geschehen wäre, wann es nicht eine vorher verabredete Sache gewesen wäre, gestalten dann Ihro Hoch-Fürstl. Gn. gegen der Zünfften Abgeordnete sich ohnverholen vernehmen lassen, daß Dieselbe sich selbsten Recht schaffen, und E. Raht zeigen wollen, daß Sie dazu keine frembde Trouppen nöthig hätten, sondern es mit eignen Leuten verrichten könten, mithin also dadurch ein anders eingestehen.

Wiewohl nun man hiervon dem Magistrat die Anzeige thun, und denselben ersuchen lassen, zu Vermeydung eines vielleicht zu besorgenden grössern Unglücks den Stadt-Heimburger, und einen boßhafften Schreiner, als Urheber und Rädelsführer dieses Aufstands gegen Versicherung, daß die Unterthanen so gleich wieder abmarchiren solten, auszuliessern, so ist derselbe jedoch hiezu keineswegs zu bewegen gewesen,

Was Ihro Hoch-Fürstl. Gn. auf erhaltene Nachricht von dem Anzug ihrer Unterthanen durch Dero Secretarium Dürbachen so wohl wegen der Sicherheit, als auch Auslieferung des Stadt-Heimburgers und des Schreiners Wolffens, an E. Raht gnädigst gesinnen lassen, und dieser durch denselben sein voriges Versprechen, weder deroselben noch den Ihrigen einigẽs Leyd zu zufügen, repetirt, und wegen der begehrten Auslieferung sich zu Verschaffung aller Satisfaction anerbotten, ist in der Beyl. Lit. A. des bey Hochlöbl. Reichs-Convent übergebenen Memorialis mit mehrerm zu ersehen, und hätten Ihro Hoch-Fürstl. Gn. sich damit wohl vergnügen können, und ihre Unterthanen zum Abmarch beordern, mithin dadurch allem Unheil und Vergiessung unschuldigen Bluts bevor kommen sollen. Daß aber anbey versprochen worden, daß die Unterthanen gleich nach der Auslieferung wieder abmarchiren solten, dessen weiß man sich gar nicht zu erinnern, wenigstens ist daraus Hand-greiflich abzunehmen, daß es Jh. Hochfl. Gn. nicht sowohl um die Sicherheit, welche Sie dermahlen

mahlen so hoch treiben, als vielmehr um diese beyde Leute, um ihren gefaßten Zorn an denselben, auszulassen, und E. Raht in seine Jurisdiction gewaltsamen einzugreiffen; zu thun gewesen. Man weiß auch von keinem Aufstand, sondern derselbe ist zuerst in dem Bißthum veranstaltet worden.

sondern hat vielmehr durch das anbefohlne Lärmen-schlagen verursachet, daß man von aussen, indeme bey dem Magistrat keine Justitz zu erhalten war, auf gegebenes Signal den Angriff gethan, die Thor eröffnet.

Eh E. Raht hat Lärmen schlagen lassen, so hatte man Bischofl. Seiten bereits die Lärmen-Schüß gethan, und den Blut-Fahnen ausgesteckt gehabt; Es ist aber ein ungütiges Vorgeben, daß bey dem Magistrat keine Justitz zu erlangen gewesen, anerwogen ja derselbe sich zu Bestraffung der Schuldhafften anheischig gemacht, man aber im Gegentheil Judex in propria causa seyn, und E. Raht gern in seine Jurisdiction eingreiffen wollen.

und sich also mit beederseitigen Verlust zweyer Männer, nachdem von denen Städtischen der erstere Schuß geschehen, der Stadt bemeistert hat.

Nun sind zwar auf der Stadt Seiten, 2. Mann, und zwar einer auf der Stelle, der andre aber an seiner tödtlichen Blessur geblieben, welche, wie man zuverläßige Nachricht hat, schon ehe die Bischofl. Unterthanen vor das Thor gekommen, von denen in der Stadt gewesenen Bischoflichen aus den Häusern blessirt worden, welches alles sich hiernechstens geben wird, hingegen aber ist nur ein Bischofl. todt geblieben, dem andern aber als er Victorie schiessen wollen, die Flinte, welche ihm den Arm abgeschlagen, zersprungen; Es hätten aber Ihro Hochfl. Gn. weiters anfügen sollen, auf was vor eine barbarische und tyrannische Weis sie hausen lassen, wie sie nemlich dem Alter-Meister Bleyln, beyde regierende Burger-Meister in Arrest zu nehmen, zumuthen, und als er solches refusirt, den Einen bewachen, und in des andern Hauß gleichsam auf Discretion procediren, nicht weniger auch beyde Consulenten mit vieler Mannschafft bewachen, die Burgerschafft disarmiren, mit ohnerträglicher Einquartirung belegen, das Gewehr wegführen, die Thor besetzen, ja alles auf das rigoureuseste vollbringen lassen, daß in der schärffsten Belagerung, wann ein Ort mit Sturm übergeht, kein solch Tractament zu gewarten, zumahlen der Bauren eigne Geständnuß, daß sie Ordre gehabt alles nieder zu machen, es müste es aber GOtt sonderlich geschickt haben, daß die an der Wormser Wahrt gestandene, die Lärmen-Schuß nicht gehört hätten, sonsten man die Stadt überall angegriffen, und des Kinds in Mutter-Leib nicht verschont haben würde, auch die vor dem Thor mit bey sich gehabten Säcken aufgewartete Weiber, um das geplünderte darinnen heim zu tragen, die grausame Anordnung sattsam an Tag legen.

Nun kan ich Ew. Kayf. und Catholf. Königl. Maj. allerunterthänigst und

mit Wahrheit versichern, daß mir niemahl in die Gedancken kommen, gegen besagte Burgermeister und Raht, noch derselben mehrentheils unschuldigen Burgerschafft, ohnangesehen der gegen mich bishero bezeigten grossen Animosität und thätlichen Unternehmungen, etwas Feindliches ausüben zu lassen, noch dieselbe in ihren Rechten und Privilegien zu kräncken, oder zu beschwehren.

Ihro Kayserliche Maj. wollen zwar von Ihro Hochfl. Gn. versichert werden, daß Ihro niehmalen in die Gedancken gekommen gegen die Stadt Speyer etwas Feindseliges ausüben zu lassen ꝛc. ꝛc. Es ist aber aus denen von langer Zeit-her gemachten Kriegs-Rüstungen ein anders zu erweisen, und daß man zu Verjagung der Zigeuner, und Einnehmung der Huldigung, so grosser Armatur nicht bedörffe, Ihro Hochfl. Gn. haben zwar auch E. Raths Deputirte versichert, denselben in seinen Rechten und Privilegien nicht zu kräncken, es geschiehet aber solches täglich auf vielfältige Art und Weis, und wollen Dieselbe den Hochpreißl. Cammer-Gericht, welches doch die Käys. Maj. und das Heil. Reich repræsentirt, nicht pariren, sondern vorhero von Wien Antwort erwarten.

Es dringet mir das jetzt-passirte jedoch zu Abwendung der augenscheinlichen bevorgestandenen Gefahr, und zu meiner Bedienten Conservation und Rettung höchst-nöhtige Verfahren auch umb so tieffer zu Hertzen,

Aus Vorigem ist sattsam zu ersehen, daß weder Ihro Hochfürstl. Gn. noch Dero Bedienten im geringsten in Gefahr gewesen, noch Deroselben einiges Leid zugefügt worden, sondern Dieselbe eine Ursach vom Zaum brechen müssen, damit Sie Ihr schon lang gegen die Stadt Speyer concertirtes Dessein nunmehro bey den angeschienenen Friedens-Zeiten, weil sie solches bey annoch fürwehrendem Krieg zu thun, Bedencken tragen müssen, ausführen können, und dazu einen geschmückten Prætext vorwenden können; Man kan auch nicht begreiffen, daß diese gewaltsame ohnerhörte That-Handlung Ihro Hochfl. G. tieff zu Hertzen gehen solte, weil Dieselbe mit dem Pacifragio continuiren, und dem Cammer-Gerichtlichen Mandato zu schuldiger Folge E. Raht, seine Haupt-Wacht, und die Thor noch nicht eingeraumet haben.

Als man hierdurch Anlaß nehmen wird, mittels verkehrten Vorstellung, des Facti, mich bey denen protestirenden Chur- und Fürsten auf alle Weis zu beschwärtzen und für feindselig auszuschreyen, da ich doch in meinen so hoch erworbenen Alter und grauen Haaren mehrer nichts, als Ruhe und Fried wünsche; Es braucht diese feindliche Occupation einer unschuldigen Reichs-Stadt, und Land-Fried-brüchiger Uberfall der mehrentheils unschuldigen Burgerschafft, wie Ihro Hochfl. Gn. selbst bekennen müssen, keiner verdreheten Vorstellung, sondern man lebet vielmehr der tröstlichen Hoffnung, es werde das gesambte Reich ohne Unterscheid der Religion

dieses

dieses ohnverantwortliche Factum, Violation des Profan-Friedens, und die daraus entstehende üble Consequentzien gerechtigst erwegen, und gar leicht finden, daß Ihro Hoch-Fürstl. Gn. Ihren schon lang gegen die Stadt Speyer ohnverschuldter Dingen gefaßten Haß und Zorn dermahleins ausüben wollen, und Sie dazu eine Ursach vom Zaun gebrochen haben, anjetzo aber, nach begangener unjustificirlicher That, und gekühlten Zorn, Ruhe und Frieden wünschen, und die Sache in der Güte gern beygelegt haben wolten.

Dannenhero ich nöhtig zu seyn ermessen, Ew. Käyserl. Majest. dieser Begebenheit halber allerunterthänigste Apertur und die Erklährung zu thun, daß Ich anbey nichts suche, als meine, meines Cleri, meiner Bedienten und deren gesambten Haabschafften Sicherheit, darumb ich dann Deroselben allermächtigste Protection und Schutz mithin in allertieffesten Submission implorire, und offtgedachten Magistrat mittels Dero Allerhöchsten Käyserl. Authorität dahin anzuhalten bitte, als der ich mich, meinen Stifft und arme Unterhanen zu dessen End allerunterhänigst empfehle und Zeit Lebens verbleibe, ꝛc. ꝛc.

Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. haben bey dieser Gewalt-sahmen That-Handlung nichts anders gesucht, als Ihre Rache gegen Unschuldige auszuüben, und den Consilis violentis, welche Deroselben von einigen zu Zanck und Unruhe inclinirenden Räthen, gegeben worden, nachzukommen, haben auch nicht nöhtig, vor Sich, ihre Bediente, und die Clerisey eine Sicherheit zu suchen, anerwogen man ja Ihro dieselbe schon zum öfftern zugesagt, und wann man jemanden das geringste zufügen wollen, man gewißlich nicht so lang gewartet haben würde, bis Ihre Unterthanen aufgebotten werden können, zumahlen Ihro Hoch-Fürstl. Gn. kein Recht haben Sich mit Dero Bedienten in der Stadt Speyer aufzuhalten, sondern aus guter Nachbarschafft precario bis daher darinnen geduldet worden, und demnach in Dero Landen, allwo Sie die beste Sicherheit haben, Ihr Domicilium anrichten können; Die Clerisey aber, welche in E. Rahts Schutz und Schirm und mit der Stadt durch die Rachtung verbunden ist, durch diese gnug versichert, weil jeder Theil vermittelst cörperlichen Eyds sich verbunden, bey Straff 1000. Marck Löhtigs Golds dem andern an Leib, Haab und Gütern, keinen unrechten Gewalt zu zufügen. Lebet demnach E. Raht der allerunterthänigsten Zuversicht, Ihro Käys. Maj. werden Ihro Hoch-Fürstliche Gnad. diese ohnverantwortliche That ernstlich verweisen, und Deroselben den Cammer-Gerichtlichen Mandatis schuldigster massen zu pariren, und Via Juris & non facti zu procediren, auch Sich mit ihren Bedienten in Ihr Land zu begeben, allergnädigst anbefehlen, mithin die Stadt Speyer wieder in vorigen Stand stellen, und dadurch aus aller Unsicherheit und stündlich wieder zu befahren habenden Gewalt und Gefahr allergnädigst befreyen.

Doch die Reichs-Stadt Speyer widerlegte sämbtl. wie aus beygehenden erhellet.

Species Facti, nebst darzu gehörigen Beylagen, à Num. 1. usq; ad 17. inclusivè. Die Hochfürstlich Bischöfflich Speyerischer Seits außgeübte gewaltsahme Uberfall- und Occupirung der uhralten Käyserlichen und des H. Reichs freyen Stadt Speyer, auch übriges betreffend.

Es hat die uhralte Käyserliche und deß H. Römischen Reichs freye Stadt Speyer fast in niemahlen unterbrochener Serie die gantze unverdiente und deplorable Fatalität betroffen, daß von Hochfürstl. Bischöfflicher Seiten man keine Zeit und Gelegenheit versäumet dieselbe in denen von weyland Käyserl. und Königlichen Majestäten, glorwürdigsten Andenckens, erlangten Gnaden, Freyheiten und Privilegien, auch andern Juribus, so viel immer möglich, zu turb ren, und ohnerlaubten Eingriff zu thun; Deßwegen dann zu desto sicherer Erhaltung erstgedachter Gnaden, Freyheiten und Privilegien es bereits Seculo duodecimo dahin gediehen, daß die Herren Bischöffe ehender nicht, biß dieselbe genugsame Securität von sich gestellet, einen ordentlichen Eintritt gehalten, und unter freyen Himmel, wider der Stadt Jura nichts zu verhengen, sich vermittelst eines cörperlichen Eyds verobligiret, eingelassen worden, wie davon bey dem Lehmanno in Chronic. Spirens. Lib. 4. Cap. 23. deß mehrern zu lesen. Ob nun wohl dieser solenne Eintritt und Huldigung, wie man es an Seiten der Stadt zu nennen pflegt, denen Herren Bischöffen jederzeit sehr zuwider gewesen, und dieselbe alles nur Ersinnliche sich davon zu befreyen hervor gesucht, E. Rath sich aber solches nicht irren lassen, sondern auf demselben, ohngeachtet man neben andern Ursachen auch die dazu erforderliche grosse Kosten vorgeschützet, beständig verblieben, so ist dann auch erfolget, daß die nachfolgende Herren Bischöffe, biß auf Lotharium Fridericum, nachmahligen Churfürsten zu Maynz, welcher im Jahr 1652. zur Bischöfflichen Würde erhoben worden, ohnunterbrochen sothanen Eintritt thun und vollstrecken müssen. Zu Zeiten Lotharii Friderici aber hat sich zugetragen, daß nachdem E. Rath ihn bey die eilff Wochen lang ohne Contradiction und Protestation in dem Bischöfflichen Hauß zu Speyer geduldet, derselbe daher ein Possessorium summariissimum fingirt, damit auch Gehör gefunden, und solches so weit getrieben, daß man endlich nothgedrungen pariren müssen, wie davon die gedruckte Acta, Speyer contra Speyer, die Residentz betreffend, deß mehrern außweisen. Jedoch aber ist in dem Käyserlichen Rescript dieses Possessorium summariissimum mit Lothario Friderico erloschen, und deutlich enthalten, daß dieses zu keiner Consequentz gezogen werden solle. Dieweilen nun, damit

mit E. Rath dergleichen Vorwurff nicht wieder anhören müsse, so hat derselbe, als hernach Johann Hugo nach des vorigen erfolgten Absterben im Jahr 1675. zu einem Bischoff erwählet worden, ihm eine Contradiction- und Protestations-Schrifft durch Notarium und Zeugen behändigen lassen, bernach aber, als derselbe ein Käyserlich Rescript, vid. Beylage Num. 1. außgewürcket, daß man ihm, in Ansehung Philipsburg damahlen in Frantzösischen Händen, und die übrigen Schlösser durch den damahligen Krieg ruinirt gewesen, sich mit ihm in dem sub Num. 2. angefügten Vergleich eingelassen, und obwohlen derselbe seinen solennen Eintritt, in Conformität jetztgedachten Rescripts, zu halten dabey zugesagt, ist doch solcher auch nicht erfolgt. Als nun Ihro Hochfürstl. Gnaden, dißmahliger Herr Bischoff, demselben in der Bischöfflichen Würde succedirt, hat man Deroselben zu solcher hohen Dignität geziemend gratulirt, und sich geschmeichelt, daß, weil Dieselbe nunmehro gegenwärtig in dem Bisthum seyn würden, sich zu Abthuung der Stadt Gravaminum bequeme Gelegenheit hervor thun würde, derohalben man Ihr eine Contradiction- und Protestations-Schrifft sub Num. 3. wie Dero Herren Vorfahren, insinuiren lassen, welche dieselbe zwar dem äusserlichen Schein nach wohl aufgenommen, ihren darob empfundenen Verdruß aber dissimulirt, und soviel zu verstehen gegeben, daß, wann man Sie nicht in die Stadt lassen würde, Sie sich schon den Weg öffnen wollten. Welches E. Rath wohl in die Ohren gefasset, als er nach der Hand wahr genommen, daß Ihro Hochfürstl. Gnaden in dem gantzen Bisthum einen Ausschuß zu Roß und Fuß aufrichten, denselben als geworben Volck mundiren und in den Waffen exerciren lassen, und dahero den Verdacht fassen müssen, daß unter sothanen Kriegs-Zurüstungen etwas sonderbahres verborgen seye, wie es sich dann anjetzo geäussert, und ist solchem nach E. Rath um so eher veranlasset worden, auf seiner Hut zu seyn, als die Bischöffliche Unterthanen ungescheuet außgesagt, daß der Tantz zu Speyer bald angehen würde, und demnach ein Schreiben, sub Num. 4. an Ihro Hochfürstl. Gnaden abgehen zu lassen, worauf der damahlige Hochfürstl. Speyerische Cantzley-Director und jetztmahliger Vice-Cantzler, Herr Streit, bey E. Rath um eine Abordnung angesucht, und als man darauf in dem Augustiner-Cloßer zusammen gekommen, E. Rath jedesmahl seine Antwort, sub Num. 5. & 6. schrifftlich ertheilet, und endlich auf gegebene Hochfürstliche Parole, daß Ihro Hochfürstl. Gnaden Commoration in der Stadt Speyer, auch Auß- und Eingang, E. Rath nicht schäd- noch præjudicirlich seyn solle, sondern zu dem Ende, um sowohl die Gravamina gütlich abzuthun, als auch sich zu erkundigen, was Dero Vorfahrer E. Rath præstirt, in die Stadt kommen wollten. Welches Dieselbe hernach bey ihrer Einkunfft in die Stadt gegen E. Raths

Deputirte

Deputirte wiederholet und aufs neue versichert, dannenhero denn auch E. Rath sich auf sothane Parole verlassende, Dieselbe, ohngeachtet Sie die Gravamina nicht abgethan, sondern dieselbe vielmehr gehäufft, an der Hereinkunfft nicht gehindert, noch auch die weitere Commoration verweigert, sondern in der gäntzlichen Hoffnung gestanden, es solten sich Ihro Hochfürstl. Gn. wann E. Rath gegen die Pfaffheit habende Beschwehrungen, welche beyzulegen und zu erörtern zu folge der Rachtung man einander bereits Arbitros compromissarios ernennet gehabt, hernach aber die Pfaffheit zu ruck gegangen, und demnach Ihro Käys. Majest. derentwegen allerunterthänigst behelliget werden müssen, ihre Endschafft erreichet haben würden, hernach auf gütliche Gedancken lencken lassen, E. Rath aber hat sich in seiner Hoffnung frustriret gefunden, anerwogen Ihro Hochfürstl. Gnaden bald nach dero Wieder-Hereinkunfft, welche im letzt verwichenen Jenner geschehen, ein und anders der Stadt præjudicirliches vornehmen lassen; damit aber der gantzen Sache um so genauer eingesehen werden könne, findet man nöthig, dasjenige, was zwischen der Stadt Speyer und dem Dorff Dudenhofen vorgegangen, mit anzufügen. Nemlich: Es hat die Stadt Speyer ihre ordentlich umsteinte Gemarckung, von welchen Steinen der mehrer Theil mit ihrem Stadt-Wappen = nahmentlich einem Münster bezeichnet sind, ist auch von den benachbahrten Dorffschafften, als Berghausen, den Ganerben, Schifferstatt, Waltzheim und Otterstatt davor jederzeit erkannt, und wann Verbesserung vonnöthen gewesen, durch Setzung neuer Steine, Umgehung der Gräntzen und sonsten, in Stand erhalten worden; in diesem Territorio nun ist das Dorff Dudenhofen gelegen, welches vormahlen einen Burger zu Speyer zugehört gehabt, aber von demselben an das Stifft Speyer gekommen; solches hat sich in neulicher Zeit unterstanden, auf der Stadt Speyer vor ihrer Wormbser Warth gelegenen Territorio, die Heide genannt, die Beholtzigung anzumassen, und als E. Rath sich sothane Servitut nicht aufbürden lassen können, der Gegentheil aber denselben in seiner Libertät zu turbiren nicht nachlassen wollen, derselbe endlich gemüßiget worden, besagte Gemeinde Dudenhofen an dem Hochpreißlich Käyserl. Cammer-Gericht ex Constitutione L. Diffamari C. de inj. manum. zu belangen, in welcher Rechtfertigung dann die von Dudenhofen, nachdem sie gesehen, daß sie ex capite servitutis nicht auslangen werden, fälschlich vorgegeben, daß die Stadt Speyer vor ihren Warth-Thürnen und Landwehren, ohngeachtet in der Beylag Num. 7. die Ursach deutlich exprimirt, warum die Warten und Landwehr, nehmlichen zu Beschützung Geist und Weltlich und nicht zu Abschneidung der Gräntzen gemacht worden, keine Gemarckung habe, sondern alles Ihro Hochfürstl. Gnaden dem Herrn Bischoffen

von

von Speyer zugehörig, die jezuweilen mit den Benachbahrten gesetzte Steine nur Hofsteine seyen, und da E. Rath mit den Ganerben in Anno 1708. sich ihrer vorhin mit einander strittig gewesener Gräntzen halben verglichen u. nonos fines ohne jemanden Contradiction constituirt, wie der annectirte Vergleich sub Num. 8. mit mehrern ergiebt, solches vor ein von den Ganerben erkauffte Stuck vendirt, hingegen in einer übergebenen Gräntz-Zeichnung des Dorffs Dudenhofen Gemarckung bezeichnet, dagegen aber E. Rath das Contrarium, und daß die Heide zu ihrem Territorio ohnwidersprechlich gehöre, und die von der von Dudenhofen vor Marckstein angegebene Steine, massen dieselbe nie keine eigene Gemarckung gehabt, nur Blind- und Guter-Stein seyen ꝛc. ꝛc. behauptet. Ob nun zwar von beyden Theilen in causa submittirt worden, und dahero denen von Dudenhofen wohl angestanden hätte, daß sie sich pendente lite alles weitern Eingriffs enthalten hätten, so haben sie doch mit Holtzhauen und Fällen fortgefahren, und E. Rath genöthiget, das ihnen zu entwenden gesuchte Holtz abzuholen und unter einer zur Bedeckung mitgegebenen Mannschafft in die Stadt convoyren zu lassen, nicht weniger auch um ein Mandatum inhibitorium an hochbesagten Cammer-Gericht anzusuchen, ist aber mit seinen Begehren, mit einem angehenckten Decret, daß sich beyde Theil von aller Thätlichkeiten und Neuerungen biß zu Austrag der Sachen bey Straff fünff Marck löthiges Golds enthalten sollen ꝛc. ad Judicium verwiesen worden, der Gegentheil aber hat sich zu Ihro Hochfürstl. Gnaden gewendet, und vermög Beylag Num. 9. um 600. Mann Ausschuß angesucht, damit er an hochernanntes Cammer-Gericht gewiesen worden, wäre auch gut gewesen, wann Ihro Hochfürstl. Gnaden demselben höchsten Gericht Eingriff in der Jurisdiction zu thun unterlassen, und ihm, wann ja ein Rath der Stadt sothanen Decret, welches aber nimmer eingestanden wird, ihren Beduncken nach, zuwider gehandelt haben solte, die Cognition und Bestraffung überlassen hätte; Es haben aber die von Dudenhofen dem Cammergerichtlichen Decret nicht pariret und der Hochfürstl. Speyerische Ambts-Verweser des Ambts Marientraut, Dietrich Friedrich Dinckert ist, bey dem ihm beschehenen Intimation desselben so vermessen gewesen, daß er dasselbe nicht angenommen, sondern hernach zu gröstem Despect dieses höchsten Gerichts vor sein Hauß hinaus auf die Straß und hernach in das Rathhauß hinschmeissen lassen und demnach dem Käyserl. Herrn Fiscalen bewogen, wider ihm zu agiren, wie davon jüngstens publicirtes Urtheil sub Num. 10. klar ausweiset, hingegen aber E. Rath auf demjenigen District, welches die von Dudenhofen vor ihre Gemarckung ausgegeben, kein Holtz weiters fällen, sondern die Nothdurfft an dem sogenannten Lorentzenberg, welcher eine ziemliche Distantz über der Dudenhöfer fingirten Steinen gelegen, machen las-

sen, und zwar an solchen Orth und Enden, allwo sie biß daher biß auf die jüngste Turbation, vermög Beylage Num. 11. ruhig gelassen worden, hat jetzt benannter Amts-Verweser sich unterfangen, am 23sten verwichenen Monats Februarii in der Nacht mit etlich hundert bewehrten Mannen auf der Stadt Territorium einzufallen, und das Holtz wegzuführen, und ohngeachtet man bey ihm, welcher gesagt, man müste noch ein Paar todtschiessen, dagegen protestirt, auch sich bey der Hochfürstlichen Speyrischen Regierung deswegen beschwehrt, dannoch solches nichts geholffen, sondern mit Verachtung E. Hochpreißlichen Cammergerichts, welchem allenfalls in der Sache zu cognosciren gebührt hätte, sothanen Einfall am 4ten Martii darauf wiederholt, aber, ehe mans in der Stadt gewahr worden abmarchirt, dannenhero dann E. Rath, nachdem er Dincker keine Protestation geachtet, auch von der dem Amt Marientraut vorgesetzter Regierung keine Remedur geschehen, sondern man nur mit E. Raths Beschwerung seinen Spott und Hohn getrieben, sich an ernanntes Hochlöbliche Cammergericht wieder zu wenden genöthigt worden. Nun hat man zwar gehoffet, es würde endlich ersagter Amtsverweser, nachdem er das gemacht gewesene Holtz wegführen lassen, sich zufrieden geben, und der rechtlichen Entscheidung erwarten, so ist doch derselbe, welcher vorhero durch dessen Procurator am Käyserlichen Cammer-Gericht, um den Käyserlichen Herrn Fiscaln einzuschläffern und dadurch von aller weitern Handlung gegen demselben zuruck zu halten, gestorben zu seyn in Wetzlar ausgesprengt, nicht ruhig geblieben, sondern hat der sowohl von Mannheim als anderswoher erhaltenen zuverläßigen Nachricht nach eine ziemliche Quantität Pulver und Bley einkauffen lassen, und dahero E. Rath, nachdem sich Bischoffliche Unterthanen selbsten, daß es sehr hart hergehen würde, vermög Beylag Num. 12. vernehmen lassen, veranlasset worden, zufolg der obhabenden theuren Pflichten und Eyden, womit er Ihro Käyserl. Majestät und dem H. Röm. Reich verwandt und zugethan ist, durch ein sogenanntes Herren-Geboth die Burgerschafft ihrer Pflichten und sich auf den Nothfall zur Defension gefast zu halten zu erinnern, sich nicht einbildende, daß man Bischofflicher Seiten solches E. Rath übel nehmen werde oder übel nehmen könte. Als nun am Freytag den 20sten diß die auf dem Wochen-Marck gekommene Chur-Pfältzische und andere, die nicht Bischofflich sind, die Gewißheit gebracht, daß drey Bischöffliche Speyerische Aemter disseit Rheins, als Marientraut, Kirrweiler und Deidesheim mit mehr als 1000. Mann auf der Stadt Speyer Territorium armata manu eingefallen, der Stadt Landwehren besetzt, und alles noch im Wald stehende Holtz weghauen, hat endlich E. Rath, nachdem er sich und die Stadt in Gefahr gesehen, um seine gegen Ihre Käyserl. Majestät und das Heil. Röm. Reich habende

Treu

Treu zu beweisen, dis Mittel ergreiffen müssen, daß er seine Burgerschafft durch offentlichen Trommelschlag an den angewiesenen Orth convocirt, und die Thore beschlossen halten lassen, um auf den Nothfall sich vor aller besorgenden Gewalt zu defendiren, auch benebenst Notarium und Zeugen (so der Notarius, und als Zeugen Licentiat Seipp, Stadt-Procurator, und ein ehrlicher Burger, Schuhmacher-Handwercks, gewesen) an Jhro Hochfürstliche Gnaden den Herrn Bischoffen zu schicken, um von Deroselben zu vernehmen, wessen sich zu Deroselben E. Rath zu versehen, und ob Dieselbe sich durch sothanen Aufzug ihrer Unterthanen vor Feind declarirten? Es hat aber den Notarium niemand anmelden noch seine aufhabende Commission anhören wollen, nach Jnhalt desselben gefertigten Instruments Num. 13. Jndem nun der Notarius sein Amt zu verrichten weggegangen, hat sich der Faut zu Kißlach, Ducherer, und der Secretarius Dürrbach und Dincker angemeldet, und gefragt: Weil man gehöret, daß E. Rath Lermen schlagen lasse, so wolte die Hochfürstliche Regierung vernehmen, ob ein Feind vorhanden, und Assistentz leisten? Man hat ihnen aber geantwortet: Daß man sich verwundere, daß sowohl Jhro Hochfürstl. Gnaden als auch Dero Regierung nichts um diese Frevelthat und Violation wissen sollten, da doch die drey Aemter, Deidesheim, Kirrweiler und Marientraut aufgebotten und in mehr als 1000. starck auf der Stadt ohndisputirliches Territorium gefallen wären, mithin das Holtz abhaueten, und hinweg führten, und ob man schon Notarium und Zeugen an Jhro Hochfürstl. Gnaden, Dero Regierung und Herren Præsidenten von Aubach geschickt, hätte man sie doch vor die Erstere nicht gehört, die Regierung aber sich nicht antreffen lassen, auch Herr von Aubach in der Kirchen gewesen, und ohnerachtet die vergangene Nacht um 12. Uhren verschiedene Nachrichten von Mannheim und andern Orthen her zu Pferd und Fuß eingekommen, man es doch nicht glauben wollen; wobey Consulent von der Mühlen beygesetzt, und remonstrirt, daß man keine andere Feinde wisse als von Jhnen selbst, die man in der Stadt hätte, und was von der Assistentz gesprochen worden, dazu wären die so unter der Rachtung stünden Krafft selbiger verbunden, die andere aber weil sie ohne das in der Stadt wären; Dieweil man aber gegen Käyserliche Majestät und das Heil. Röm. Reich nicht würde verantworten können, wann man still dazu sässe, daß ein Landfriedbruch begangen würde, so müste man sich in Defensions-Positur als ein freyer Stand des Reichs setzen, und könte durch stillsitzen zu Præjudiz des Käysers und des Reichs nichts geschehen lassen: Was offenbahre Gewalt und ein Landfriedbruch wäre, das seye aus den Rechten dergestalten bekant, daß wann 10. bewehrte Personen anfielen, es damit gnug wäre, und der Richter ohne dem aus den Umständen erkönnen kennte, daß auch weniger Leute vim publicam

und eine offenbahre Gewalt ausüben, die Anzahl draussen nun bestünde in keinen 10. Personen oder 10mahl 10. sondern weit in mehrern, auch wären Geschoß und dergleichen nicht allein Waffen, sondern auch Prügeln, Heugabeln, ꝛc. müsse also dem Unwesen gesteuert werden, und man von Seiten der Stadt die rechtliche erlaubte Mittel und Defension nicht unterlassen, sondern seine Freyheit beschützen, womit sie abgeschieden, und versprochen, gehöriger Orthen zu referiren. Kurtz darauf ist Secretarius Dürbach allein gekommen, und hat angezeigt, man habe ihm von Hochlöblicher Regierung Befehl gegeben, hinaus zu den Leuten zu reithen, und von ihnen zu vernehmen, woher sie zu diesem Unternehmen befehlicht wären? man solte an den Thoren Ordre stellen, daß er hinaus gelassen werden mögte, welches dann auch geschehen, und nachdem derselbe nach Verfliessung 2. Stunden wieder zuruck gekommen, hat er nebst abermahligen Gruß von der Regierung hinterbracht, daß die draußige Befehlhaber ihm zur Antwort ertheilt hätten, welchergestalten man von Seiten der Stadt dem ehemahls ergangenen Cammer-Decret biß anher nicht parirt, sondern im Holtzhauen und Wegführen continuirt hätte, wie man dann vor etlichen Tagen eine Fuhr, die Holtz laden wollen, angetroffen und auf Schifferstatt geführet, mithin wohl befugt gewesen wäre, sie im Arrest zu behalten, man hätte aber aus Nachbarschafft dieselbe wiederum frey passiren lassen, und weilen also Ihro Hochfürstl. Gnaden sowohl als die Regierung das Dorff Dudenhofen nicht schützen wollen, sondern das bißherige Unternehmen so hingehen lassen, als wäre das Dorff genöthiget gewesen, benachbahrte Aembter (i. e. weil das Hochpreißliche Cammer-Gericht ihnen die Execution aufgetragen, oder ihnen frey stünde, dasselbe auf die Seite zu setzen, und sich selbsten Recht zu schaffen, und zu einem Richter aufzuwerffen) und sich, also durch dieses, was geschehen, in der Possession (welche sie niemahlen acquirirt) zu erhalten, und sich davon nicht dringen zu lassen, deßwegen hätte dann auch der Ambts-Verweser Dincker, und der Neübeck, Ambtmann zu Kirrweiler, ihnen die Hülffe zugeschickt, zu dem Ende er von der Regierung befelcht seye, zu beyden zu reiten, und von ihnen zu vernehmen, wer ihnen dißfalls Befehl ertheilet hätte? Darauf man ihm geantwortet, daß die Aemter solches vor sich, und ohne höhern Befehl gethan haben solten, können weder der Magistrat noch sonsten jemand glauben, dann dergleichen friedbrüchiches Unternehmen in eines Unterthanen Willkühr nicht stehe, man wolte verhoffen, Ihro Hochfürstl. Gnaden oder Dero Regierung würde ihren Unterthanen sogleich Befehl ertheilen, von aller Thätlichkeit abzustehen, und wieder nach Haus zu gehen, widrigenfalls man glauben müste, daß man nur dadurch Aufschub zu gewinnen suche, biß der Wald völlig abgehauen, zumahlen sie an einem solchen Ort das

Holtz

Holtz hauen, welcher weit von demjenigen Distrikt den Dudenhofen in ihrer Mappa zu ihrer vermeintlichen Gemarckung gezeichnet, gelegen seye, und also solcher Bezirck das Cammergerichtliche Decret nicht angehe, wie man dann ihm Secretario den Ort in der Dudenhöfer Mappa gewiesen, und er solches ad referendum genommen. Im Hinweggehen aber kam Nachricht, daß die Bischöffliche Einspänniger, Küffer-Knecht und der närrische Glaser, nebst andern Hoff-Burschen, sich unterstünden, niemanden, mann- und weiblichen Geschlechts, insonderheit die in 6. Mann bestehende Patrouille, welche man in der gantzen Stadt, zu Verhütung aller Desordre, herum gehen lassen, nicht passiren zu lassen, und sich zu dem Ende mit aufgezogenen Hahnen überzwerg der Strasse poltirt, und ihnen, ohngeachtet sie das Gewehr auf der Schulter behalten, Halt ihr Hunde! zugeruffen, daher man ihm Secretario vorgestellet, was aus solchen Thätlichkeiten vor Unheyl entstehen könnte, welches er Ihro Hochfürstl. Gnaden zu hinterbringen versprochen, mit dem Beyfügen: Es würde solches ohne Ihro Hochfürstl. Gnd. Befehl, und ohne Zweiffel auf des Hannß Martins Sohns Anstifften, so ein hitziger Kopff, und ein Soldat gewesen, geschehen seyn, nach welchem er abgeschieden. Und weil man keine Remedur gesehen, hat man dem commandirenden Officir von der Stadt Befehl gegeben, im fall man die Patrouille nicht passiren lassen wolte, er sich mit einigen Rotten an dieselbe schliessen und die Strasse fort passiren solte, doch aber keine Thätlichkeiten weder gegen das Hochfürstliche Hauß, noch sonsten jemanden der Bischöfflichen verüben, sollte aber Bischöfflicher Seits Gewalt gebraucht und auf sie Feuer gegeben werden, wäre ihnen die Defension erlaubt; würde aber die Patrouille passirt, sollte jeder Theil sich schwencken, und wieder auf seinen Parade-Platz marchiren, wie denn auch geschehen, weil ein Bedienter von Ihro Hochfürstl. Gnaden die Leute zurück ziehen und ans Hauß stellen lassen. Kurtz darauf ist Secretarius Dürbach wieder erschienen, und hat angezeigt, daß, weilen sich ein und andere (E nicht der Rath) verlauten lassen, man solte den Bischoff wegnehmen, und in Arrest setzen, welches Ihro Hochfürstliche Gnaden geschehen lassen müste, und könte man Sie ins Altpörtel setzen, oder sonsten wohin führen, Sie solchen Umständen nach also in ihrem eigenen Hauß nicht sicher wären, wie dann auch einige sich vernehmen lassen, die Pfaffen-Häuser in der Nacht zu stürmen, als könnten Dieselbe nicht befehlen, daß die Leute wegmarchirten, er Secretarius aber hätte Ordre hinaus zu reiten und seine Commission bey den zweyen zu verrichten. Worauf man ihm replicirt, daß an allen diesen Beschuldigen Burgermeister und Rath keinen Theil nehmen, auch ihnen niemahlen dergleichen zu Sinn gekommen, wissen auch wohl, was vor Respect einen zeitlichen Bischoffen gebühr-

te, sondern an diesem Ungemach seyen Ihro Hochfürstl. Gnaden Bediente selbsten schuld, und hätten nur die Straß offen lassen dörffen, so würde ihnen nichts in den Weg seyn geleget worden; man versichere wie vormahlen, aufrichtig, daß weder an Ihro Hochfürstl. Gnaden hoher Person, Hauß und Bedienten, noch der Clerisey und allen übrigen etwas Widriges solle verübet werden, deßwegen dann die Unterthanen draussen stehen zu bleiben keine Ursach hätten, man wolte ihn demnach ersucht haben, es Ihro Hochfürstl. Gnaden nochmahlen vorzustellen, damit die Leuthe beschehlicht werden möchten abzumarchiren, sie hätten ja täglich die Gewalt ihre Beambten zur Verantwortung zu ziehen, daß aber übrigens einiger von der Wacht ein und andern harten Worts sich solten haben vernehmen lassen, müsten sie so wenig achten, als man an Seiten des Magistrats apprehendirt hätte, daß die Cammer-Räthe, Kubus und Dono, sich an einem Orth verlauten lassen, man müste ein- oder andere Bürger todtschiessen, so würde es sich hernach schon geben, dann es thäte eher kein gut ꝛc. Man hat aber in der That selbsten gefunden, daß Secretarius Dürrbach nicht, sowohl von den Beambten wegen dieser Zusammen-Rottirung die Verantwortung einzuholen, sondern denenselben Ordre zu bringen, daß sie folgenden Tag die Stadt Speyer feindlich angreiffen solten, sich aufs Land begeben, allermassen denn derselbe, als er sich darauf als ein Notarius mit zweyen Zeugen anmelden lassen, gegen E. Raths Deputirte seinen Vortrag dahin gethan: Es werde E. Rath ausser Zweiffel annoch erinnerlich seyn, wie daß von Seiner Hochfürstl. Gnaden er Secretarius gestern an die in Armis gestandene Unterthanen abgeschicket worden, um von ihnen zu vernehmen, warum sie sich dergestalten armirt, auf den quæstionirten Wald poltirt haben? die ihme dann zur Antwort gegeben, und zugleich als Notarium requirirt hätten. E. E. Rath zu hinterbringen, wie sie, nicht aus Befehl ihres gnädigsten Fürsten und Herrn, noch dessen Regierung, sondern, nachdem sie ihres Orts in Erfahrung gebracht, daß man an Seiten der Stadt durch ein publicirtes Herren-Geboth die Burgerschafft zu Anschaffung Pulver und Bley animirt und selbige gegen Seine Hochfürstl. Gnaden und dero angehörige aufgehetzet, auch dardurch zuwegen gebracht habe, daß ihr gnädigster Herr angegriffen und gleichsam arretiret worden, so wären die Herren Beambte bewogen worden (nach Ausweiß zweyer Original-Briefe, von dem Herrn Zollschreiber Lumpen zu Philippsburg und Herrn Fauthen zu Kinßlau, Tucheren, die er uns hiemit zu lesen communiciren wolte) Seiner Hochfürstl. Gnaden, die auf solche Weise keine Sicherheit in der Stadt zu hoffen hätten, zu Hülffe zu kommen, und die Aembter diß und jenseit Rheins aufmahnen und anhero kommen zu lassen, verlangten auch anheute noch eine categorische

thegorische Erklärung; Ob die Stadt Deroselben genugsame Sicherheit verschaffen und sie unturbirt lassen wolte? widrigenfalls sie als getreue Unterthanen Gut und Blut vor ihren gnädigsten Herrn aufsetzen und sich an der Stadt erholen würden; welche Versicherung auch Seine Hochfürstl. Gnaden vor sich, Dero Clerisey, Räthe und Bediente ebenmäßig sogleich, mit Sistirung des Stadt-Hauptmann Gebhardts, und Wolff Veit Geyers, des Schreiners, begehrten, weilen diese von Seiner Hochfürstl. Gnaden sehr hart geredet hätten, um von ihnen behörige Satisfaction zu nehmen. Als nun Domini Deputati diese Vortrag in pleno referirt, und solcher wegen in Præsentz der Herren Consulenten ein Schluß gefast worden, so musten dieselbe dem Herrn Notario Dürrbach die ausgefallene Resolution folgender Gestalt eröffnen: E. E. Rath, deme das gedoppelte Anbringen des Herrn Notarii hinterbracht worden, verwundere sich nicht wenig, daß es Leuthe gebe, die Seiner Hochfürstl. Gn. dergleichen Unwahrheiten vortragen und die Burgerschafft mit dem Raht in einen solchen Verdacht setzen wolten, als wann man an Seiten der Stadt den Anfang zu einigen Feindseligkeiten durch das quæstionirte Herren-Geboth gemachet habe, da doch zu seiner Zeit erweißlich dargethan werden solle, wie daß die Bischöffliche Unterthanen sich schon vor etlichen Wochen, zu Mannheim und anderer Orthen, mit einer Quantität Pulver und Bley versehen und die Stadt Speyer feindlich zu überfallen gedrohet haben, wodurch man an Seiten des Magistrats bewogen worden, das gemeldete Herren-Geboth, wiewohl zu keinem andern Endzweck als allein unrechten Gewalt zu widerstehen, und sich in möglichsten Defensions-Stand zu stellen, ja zum besten und Sicherheit Seiner Hochfürstl. Gnaden und Dero Angehörigen selbsten publiciret, und da gestriges Tages die Bischöfflichen Unterthanen, mit etlich hundert bewehrten Leuthen, zu Pferd und Fuß, sich auf dem nicht quæstionirten Wald, sondern der Stadt Speyer unstrittigen Territorio præsentiret, und mit Abhauung des Holtzes, auch Besetzung der Land-Wehr grosse Thätlichkeiten verübet, nichts anders gethan, als sich nur auf gute Huth zu stellen, und mit einer Protestation zu verwahren, wobey es auch noch biß anhero geblieben, und versichere Magistratus Seiner Hochfürstl. Gnaden, Dero Clerisey und Regierung, (wie gestrigen Tags schon vor dem Herrn Notario selbsten beschehen, und man anheute durch Herrn Notarium Meurern repetiren lassen, den man aber nicht anhören oder zur Audientz lassen wollen) daß ihnen von Seiten der Stadt nicht das geringste mißliebliches begegnen, sondern vielmehr Dieselbe in aller Sicherheit und Ruhe dahier seyn solten, wolten aber Sie in des Raths gegebne Parole kein genugsames Vertrauen setzen, u. etwan glauben, in Dero Landen bessern Schutz zu geniessen, so wolte man Sie und die Ihrige ohnangetastet, frey und

sicher

sicher abziehen lassen; Was aber sonsten die Sistirung des Gebhardts und Geyers anbetreffe, so könte E. Rath darein nicht consentiren, weilen ihme die Jurisdiction dahier allein zukomme, wolten jedoch, nach beschehener Anzeige, worinnen dero Verbrechen bestünde, Seiner Hochfürstl. Gnaden solche Satisfaction verschaffen, darob Sie ein gnädigstes Genügen schöpffen würden, welches alles der Herr Notarius behörig ad notam nehmen und Magistratui hierüber ein oder mehres Instrumentum vel Instrumenta vor die Gebühr ausfolgen lassen möchte, weswegen Sie Ihn hiermit debite requirirt haben wolten. Nachdeme Herr Secretarius und Notarius Dürrbach nun alles ad referendum genommen, bald aber wieder zuruck kommen, mit der Anzeige, daß man es wegen der Sicherheit bey dem Offerto lasse, Seine Hochfürstl. Gnaden aber wären nicht gehalten, dergleichen Privat-Personen erst zu verklagen, sondern Magistratus vielmehr schuldig, Ihro als einem Reichs-Fürsten die Leuthe zur Bestraffung ohne Widerrede zu sistiren, welches Sie denn nochmahlen in continenti zu bewerckstelligen verlangten, mit dem Anhang, daß Sie sich Ihro Hochfl. Privilegia nicht kräncken, vielmehr im Verweigerungs-Fall die beyde Personen selbsten nehmen lassen wolten; So wurde zwar solches abermahlen dem Rath referirt, der aber dem Hrn. Notarium dahin beantworten ließ: Es scheine fast, daß es Seiner Hochfürstl. Gn. nicht um die Sicherheit zu thun, sondern nur eine Ursach gleichsam von dem Zaun abzubrechen, hinter die gute Stadt Speyer zu kommen, und daß ein Religions-Haß mit darunter verborgen lige, weilen sich ein characterisirter vornehmer Bedienter offentlich habe vernehmen lassen: Er wollte daß Feuer vom Himmel fiele, und die Lutherische Hunde mit einander verzehrte! zumahlen da E. Rath keineswegs gesinnet seye, Seiner Hochfürstl. Gn. Privilegia zu beeinträchtigen, gleichwie man auch die dißseitige von Käysern und Königen theuer erworbene Freyheits-Briefe durchlöchern zu lassen nicht zugeben könte, Krafft deren die hiesigen Burger und Angehörige vor kein ander Gericht citirt noch sistirt werden dörffen, so lange sie vor dem Rath zu Recht stehen und dieser die Justiz verschaffen wolle, wobey man es dann auch lassen, hingegen aber Seiner Hochfürstlichen Gnaden nochmahlen vollkommene Satisfaction verschaffen wolle, sobald man nur wisse, worinn das Verbrechen der Beklagten bestehe, würden aber Dieselbe damit nicht zufrieden seyn, und etwas feindseeliges gegen die Stadt verüben lassen wollen, so wurde man dißseits zwar hierzu keinen Anfang machen, u. des Angriffs erwarten müssen. Es möchten aber Dieselbe bedencken, daß die Burger gegen ihrer Obrigkeit nicht weniger, als die Unterthanen gegen Seiner Hochfürstl. Gnaden getreu seyn und möglichsten Beystand leisten würden, wodurch so dann eine böse Consequentz erfolgen möchte, welches alles aber um so mehr vermieden bleiben könnte, als E. Rath vor denen höchsten Gerichten

aller

aller Mißhelligkeiten wegen zu Recht zu stehen sich hiermit anheischig mache, den Herrn Notarium nochmahlen requirirend, auch dieses, Krafft tragenden Ambts, wohl zu Protocoll und Gedächtnüß zu nehmen und dem verlangten Instrumento hinkünfftig einzuverleiben, davon aber vor die Gebühr eines oder mehr mitzutheilen, worzu er sich erbothen, und damit wieder seinen Abschied genommen. Kaum ist ernannter Secretarius von dem Rathhauß gewesen, hat man drey starcke Losungs-Schuß von dem Dohm gehört, und wahrgenommen, daß eine rothe Bluth-Fahne auf demselben gegen Rheinhausen zu ausgesetzt ist, und die Bauern in drey Corps gegen die Stadt anmarchiren, welche sofort die Barriere entzwey gehauen, die dabey gestandene Mannschafft gefangen genommen, und einen davon in den Kopff gehauen, vid. Beylage Num. 14. Ehe aber solches geschehen, ist von der in der Herdgasse gelegenen Bedienten Häuser auf die Burger geschossen, davon einer, so drey unerzogene Kinder hat, auf dem Platz geblieben, und verschiedene, von denen einer bereits an seinen Wunden gestorben, und eine hochschwangere Wittib sammt drey Kindern hinterlassen, blessirt, von denen Bischöfflichen Zimmerleuthen an dem Armbrüster-Thurne eingehauen, den an den Thoren und auf der Hauptwacht gewesenen Burgern das Gewehr genommen, und diese Posten besetzt, den Altermeister, die zwey regierende Burgermeister, besiehe Beylage Num. 15. in Arrest zu nehmen zugemuthet, ihnen die Häuser, wie nicht weniger auch eine Stube auf der Hauptwacht, darinnen ein Arrestirter gesessen, aufgehauen, und der Arrestatus vi eximirt worden, des Stadt Heimburgers Frau hat man mit dem Gewehr, daß sie Blut von sich gegeben, gestossen, und sie sonsten mißhandelt, nach der Beylage Num. 16. daß der Stadt-Physicus an ihrem Leben zweiffelt, E. Raths Consulenten mit einer grossen Anzahl Leuthe sehr scharff verwachen lassen, damit sie E. Rath in dergleichen Angustiis nicht beyspringen, sondern Ihro Hochfürstl. Gn. mitler Zeit außwertigen Potentzen mit ohngleichen Bericht præoccupiren mögen, und die Burgerschafft mit ohnerträglicher Quartiers-Last, inmassen man dañ vor 3000. Mann Billetten machen müssen, beschwehret, die gantze Burgerschafft disarmirt, und das Gewehr durch zwey Rüstwägen in der Nacht weggeführt, und dergestalten grausam und barbarisch gehauset, daß auch die in vorgewesenen Kriegen von den Feinden erlittene Drangsahlen nichts dagegen zu rechnen sind. Am Dienstag darauf Abends haben Ihro Hochfürstl. Gnaden begehren lassen, daß man Ihro eine Deputation von Rath, und zwar solche die Ihro annehmlich wären, und dann von jeder Zunfft fünff Mann schicken sollte, oder aber Sie wollten den Rath und die Consulenten belegen lassen, welche letztere aber hernach von fünff auf einen Mann, auf Ihro Hochfl. Gnaden Begehren, reducirt worden. Als nun die Deputirte in Ihrer Hochfürstl. Gn. Wohn-Zimmer eingelassen worden, so

wurde die Anrede præmissis curialibus folgender Gestalt abgeleget: Es liessen Ihrer Hochfürstl. Gnaden Burgermeister und Rath hiesiger Stadt sich unterthänigst empfehlen; und nachdem Deroselben gestrigen Abends gnädigst gefällig gewesen, durch Herrn Dürrbach dem Rath ansagen zu lassen, wasmassen Sie verlangten, es sollte der Rath diesen Vormittag gegen 11. Uhren ihre Deputirte, sammt einigen Bürgern von jeder Zunfft, an Dieselbe abschicken, um anzuhören, was denenselben vorgehalten werden solte: Gleichwie nun E. Rath nicht ermangeln wollen, Ihrer Hochfürstl. Gnaden beschehenen gnädigsten Desiderio ein Genüge zu leisten, also hätte auch derselbe gegenwärtige Deputirte sammt einem Ausschuß von der Bürgerschafft an Dieselbe gehorsahmst abschicken wollen, um anzuhören, was Ihre Hochfürstl. Gn. denenselben vorzutragen sich werden gnädigst gefallen lassen wollen. Hierauf haben nun Dieselben angefangen von dem hievorig alten und guten Comportement mit der Stadt, da Sie noch Statthalter in dem Bisthum Speyer gewesen, zu reden, und solches rühmlich zu loben; bald darauf aber die Ursachen, welche Sie zu diesen Extremitäten bewogen anzuführen, auch alle Facta, so seit der Zeit, da Sie zur Bischöfflichen Würde gelangt und in den Fürsten-Stand erhaben worden, wider Dero hohe Persohn von Seiten des Raths fürgegangen seyn sollen, daß man Deroselben zu ihrer Consecration nicht habe gratuliren lassen, und was dergleichen Dinge mehr gewesen, die man mit ihren Umständen ohnmöglich behalten können. Immittelst haben dannoch des Raths Deputirte nicht unterlassen, alle Vorwürffe mit gutem Grund und aller Bescheidenheit zu beantworten und abzuleinen, biß man endlich sowohl mit Ihrer Hochfürstl. Gnaden selbst, als auch Deroselben anwesenden Herren Räthen in ein weitläufftig langgewährtes Gespräch gerathen, und sich gegeneinander dergestalt explicirt, daß fast nichts mehr übrig gewesen von einem oder dem andern etwas weiter zu reden. Darauf dann endlich durch Herrn Vice-Cantzler Streiten der Vortrag dahin geschehen: Der Rath sollte resolviren und sich erklären, ob derselbe die Sache gütlich beyzulegen gedächte, oder zweytens Viam Juris ergreiffen wollte? Des erstern Falls wollte man zusammen treten, und sehen, wie weit in der Sache fortzukommen seyn möchte, des andern Falls aber müste Ihrer Hochfürstl. Gn. nicht allein für Deroselben hohe Persohn, für alle Deroselben Angehörige von dem Rath genugsame reale Sicherheit verschaffet werden; Welches dann die Deputirte Deroselben mit Hand und Mund offentlich versprochen, das übrige ad referendum au- und damit ihren Abschied mit aller Ehrerbiethigkeit genommen, hernach auch die Deputirten der 12. Zünfften vor sich kommen lassen, und ihnen, wie die Beylage Num. 17. weiset, eine Anzeige gethan. Dieweilen nun E. Rath in Deliberation hernach gefunden, daß

ihnen

ihnen der vorgeschlagene gütliche Weg in dem Stand, darinnen er sich dermahlen befindet, nachtheilig seyn, und er an seinem wohlhergebrachten Recht nur würde nachgeben müssen, auch das vergossene unschuldige Blut, welches von der Erde gen Himmel schreyet, nicht verschwiegen und ohngestrafft bleiben könnte, sondern die Todtschläger verfolget werden müsten, so hat er den Weg Rechtens erwählet, und davor gehalten, daß es allenfalls besser etwas durchs Recht zu verliehren, als sich deß Seinigen in der Güte zu begeben, und wäre man hernach bey Käyserl. Majestät, dem H. Röm. Reich, der Burgerschafft und der Posteritat excusirt und entschuldiget. Zu dem könnte man nicht wissen, was man unter der realen Sicherheit verstünde, und müste demnach genugsame Explication derentwegen haben. Welche gefaste Resolution an Ihro Hochfürstl. Gnaden von E. Raths Deputirten überbracht worden, und zwar folgendergestalt: Es liessen Ihrer Hochfürstl. Gnaden Burgermeistere und Rath hiesiger Stadt sich unterthänigst empfehlen: Und nachdem denenselben durch zugegen stehende Herrn Deputirte mit mehrerm referirt worden, was ihrer Hochfürstl. Gnaden am letztverwichenen Mitwoch gnädigst gefällig gewesen, denenselben vorzutragen, welches diß-seitigen Behalts, in diesen zwey Puncten bestanden: Erstlich sollte der Rath resolviren und sich erklähren, ob derselbe die Sache gütlich beyzulegen gedächte, oder zweytens Viam Juris ergreiffen wollte? So hätte der Rath nicht ermangelt sothanen Fürstl. Vortrag in reiffe Deliberation zu ziehen; die Sache aber so bewandt befunden, daß man dafür halten müssen, es seye nunmehr zu spät, sich in gütliche Handlung einzulassen, indeme es damit zuweit gekommen wäre, man auch bereits alles an Käys. Maj. und das Reich hätte gelangen lassen, folglich davon nicht mehr abgehen könte, sondern dem Recht seinen Lauff lassen, und von dort aus erwarten müste, was für Verordnung hierunter ergehen möchte; weilen aber Ihro Hochfürstl. Gnad. dieses letztern Falls darauf bestanden, daß Ihnen, sowohl für Ihre höchste Person, als auch derselben gesamte Angehörige von dem Rath gnugsame reale Sicherheit verschaffet werden müste, so hätte E. Rath geglaubet und gehofft, es würden Ihro Hochfürstl. Gnaden sich mit derjenigen Versicherung die man Deroselben nicht allein durch Hn. Dürrbach am letzt verwichenen Samstag gehorsamst thun lassen, sondern auch mit der wiederholten, welche die Deputirte vorgestrigen Tages Deroselben offentlich bezeigt, gnädigst genügen lassen, in Ansehung daß Ihnen der Rath keine andere reale Sicherheit verschaffen könte, als die bereits geschehen ist, und man nochmahlen hiemit bey wahren und treuen Worten, mit Hand, Mund und Hertzen, auch bey Verpfändung aller ihrer Haab und Güther, ja Leib und Bluts, versprochen haben wollte, daß weder Ihro Hochfürstl. Gnaden noch allen Dero

Angehörigen, von Obersten biß zu dem Untersten, von dem Rath und dessen Burgerschafft das geringste Leid nicht solte zugefüget werden, sondern sich ruhig und still halten, sofort erwarten, was allerhöchstgedachte Ihro Käyserl. Majestät und das Reich werden weiter verordnen wollen, und sich demselben unterwerffen. Und gleichwie man sich nunmehr die zuversichtliche Hoffnung machte, es würden Ihro Hochfürstl. Gnaden mit dieser jetzigen nochmahligen Versicherung sich gnädigst begnügen lassen, also verhoffte man und bethe unterthänigst, es möchten doch Dieselbe güthigst geruhen, ein Christliches Mitleiden mit der armen Burgerschafft zu tragen, und dieselbe, in Erwegung alles obigen, des schwehren Einquartirungs-Lasts und andern grossen Beschwerden, zu befreyen, und Ihre Mannschafft abführen, folglich alles wieder in vorigen Stand zu stellen &c. cum oblatione, daß E. Rath ein solches, bey allen anderen Begebenheiten, mit unterthänigsten Diensten hinwieder zu beschulden unermanglen. Ihro Hochfürstl. Gnaden haben nicht gestehen wollen, ob wäre etwas de via juris geredet worden. Nachdem man sich aber auf Dero Vice-Cantzlern Hn. Streiten beruffen, und dann dieser es bejahen müssen, deme auch Herr Landschreiber Drisch beygefallen, doch mit diesem Zusatz, daß es zu verstehen gewesen wäre, sub auctoritate Imperatoria &c. &c. so haben auch Ihro Hochfürstl. Gnaden davon keine weitere Erwehnung gethan, anbey Herr Vice-Cantzler Streit auf obig beschehenen Vortrag, in puncto der prætendirten realen Sicherheit, sich dahin vernehmen lassen: Daß Ihro Hochfürstl. Gnaden sich auf des Raths gegebene Parole nicht verlassen könten, sondern so viel Mannschafft in der Stadt behalten müsten, als Sie zu Ihrer Sicherheit nöthig zu haben werden erachten. Man sagte darauf: Man müste es GOtt befehlen und der Zeit mit Gedult erwarten, biß Käyserl. Majestät und das Reich Ihre Verordnung hierunter werden haben ergehen lassen. Und als man sich für gnädigst verstattete Audientz bedanckt, und das gethane petitum nochmahlen wiederholte, hat Herr Vice-Cantzler gemeldet, Ihro Hochfürstl. Gnaden könnten sogleich sich darauf nicht erklären, sondern wolten auch mit denen andern Herren Hof-Räthen Unterredung pflegen, und alsdann Ihre Resolution wieder wissen lassen, damit haben die Herren Deputirte ihren Abschied genommen.

Aus diesem allem nun erhellet, daß Ihro Hochfürstl. Gnaden auf jetzt erzehlte grausame Weiß mit der Stadt und ihren Angehörigen verfahren zu lassen, gantz keine erhebliche, trifftige und rechtmäßige Ursach gehabt haben, sondern alles aus bittern Haß, welchen Sie schon längsten massen sich E. Raths Deputirte noch wohl zu entsinnen wissen, daß Dieselbe einsmahls, als Sie noch Stadthalter gewesen, sich gegen Solche vernehmen lassen, Ihro Churfürstl. Gnaden wären gar zu gnädig

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1697284124/phys_0368
DFG

dig, wann sie es zu thun, wollten sie anders mit der Stadt procediren, &c.) gegen E. Rath getragen, allein geschehen, wie ein jeder die Gerechtigkeit und Wahrheit liebender von selbsten wird ermessen müssen. Dann Ihro Hochfürstl. Gnaden beschuldigen E. Rath, daß dieselbe, nach erlangter Bischoffs-Würde, Deroselben einen Schimpff nach dem andern angethan. Resp. Man ist solches nicht geständig, sondern verlangt, damit ad Speciem zu gehen, und kan E. Rath die Conservation und Exercirung seiner Jurium, auf solche Art nicht außgelegt werden, nam qui Jure suo utitur, nemini facit injuriam.

2. Daß man vor zwey Jahren ein hartes Schreiben wider Dieselbe bey Käyserl. Majestät übergeben, und Sie darinnen beschuldiget, als wann Sie zu Bemeisterung der Stadt fremde Völcker gebrauchen wollten. Resp. Es ist nicht so, sondern nachdem Ihro Hochfürstl. Gnaden einen Außschuß in Dero Landen aufrichten lassen, und Dero Unterthanen ohngescheuet gesagt, daß es der Stadt Speyer halben geschehe, hat E. Rath seinem Agenten zu Wien davon Nachricht gegeben, welcher aber die Sache vor so wichtig gehalten, solches Ihrer Käys. Majestät allerunterthänigst vorzustellen, und weil man sich hernach mit Ihro Hochfürstl. Gn. wegen Ihres Aufenthalts in der Stadt Speyer in dem Augustiner-Closter gesetzet, und die Gravamina untereinander gütlich beyzulegen verabredet, ist die Verfolgung der decretirten Käyserl. Commission unterblieben. Es haben aber Ihro Hochfürstl. Gnaden, deren Memoriale in der gedruckten so genannten Vorstellung des Unfugs &c. &c. pag. 50. zu finden, hernach auch bey Ihro Käyserl. Majestät allerunterthänigst supplicirt, und demnach der Käyserl. allergerechtesten Verordnung erwarten, Ihro Käyserl. Majestät nicht eingreiffen und sich nicht selbsten Recht schaffen sollen, wie Sie es in der dem Burger-Ausschuß gethanen Vortrag ultro bekennen.

3. Daß E. Rath, wie man äusserlich berichtet, in Ihrem an die Hochfürstliche Häuser abgelassenen Schreiben gemeldet zu haben, Sie in Arrest nehmen, in Thurn setzen, auch der Pfaffen und Bedienten Häuser stürmen lassen wollen &c. Resp. Dieses ist E. Rath niemahlen zu Sinn gekommen, und fordert derselbe von Ihro Hochfürstl. Gn. Beweiß. Dieselbe haben sich auch nirgends über E. Raths in denen bey Ihro gehabten Audientzen deßwegen beschwehrt, sondern nur über einen oder andern Burger, welches aber noch vorhero Beweiß erfordert, allermassen E. Rath sein Haab und Guth, Leib und Leben hiemit verpfändet, daß er an solch Unternehmen nie gedacht, vielweniger zu Werck zu richten entschlossen gehabt, sollte aber ein oder anderer Burger ohnanständige Reden gebraucht haben, hätte man ihn deßwegen zu Verantwortung zu ziehen begehren, und dessen Unfug nicht E. Rath und die gantze Stadt und unschuldige Leuthe entgelten, und im fall

Ihro Hochfürstl. Gnaden davor halten wollen, E. Rath würde Deroselben keine genugsame Satisfaction verschafft haben, Sie es darauf ankommen lassen, oder bey den höchsten Reichs-Gerichten ob denegatam justitiam klagen sollen. Dero eigene Unterthanen haben auch in diesem Lermen viele Reden, als nemlichen daß Ihro Hochfürstl. Gnaden demjenigen, welcher den Burgermeister Schreyer herbeybringen und vor ihren Augen todtschüssen würde, eine Duplon zum Recompens geben wolte, ingleichen, daß man den Scharffrichter um den Stadt Heinburger aufzuhencken, mitgebracht, man habe ihn aber nicht; daß von Ihro Käyserl. Majest. die Stadt zu züchtigen, Ihro Hochfürstl. Gnaden Brief im Sack hätten; daß Speyer keine Käyserl. Stadt mehr sondern nun eine Bischoffliche seye; daß alles Catholisch werden müste, und man einen Karch voll Rosen-Kräntze kommen liesse; daß, wann Ihro Hochfürstl. Gnaden ausziehen, die Frantzosen einziehen würden, und was dergleichen mehr ausgestossen, und wann man Ihro Hochfürstl. Gnaden solche von Ihren Unterthanen ausgestossene Reden imputiren wolte, würde man es E. Rath übel nehmen.

4. Daß Deroselben E. Rath dergleichen Leuthe zur Abstraffung nicht extradiren wolle, &c. Resp. Weil E. Rath die Jurisdiction in der Stadt Speyer allein zukommet, besonders aber diejenige zu bestraffen befugt ist, so ist er auch solch Begehren einzugehen nicht schuldig gewesen, zumahlen dieser Frevel in seinen und nicht dem Bischofflichen Territorio begangen worden, mithin man also remissionem delinquentium ad locum delicti nicht prætendiren können. Solchemnach lebet E. Rath der gewissen Zuversicht, es werden Ihro Hochfürstl. Gnaden in Conformität des Land-Friedens, Instrumenti Pacis art. 57. §. 7. und übriger Reichs-Satzungen durch zureichliche Mittel E. Rath das Seinige wiederum einzuraumen, und allen erlittenen Kosten und Schaden zu ersetzen, nicht weniger auch sich weil Sie sich in Speyer nicht proprio sondern nur familiaritatis jure aufhalten, und E. Rath dergleichen Tractament stündlich wieder von Ihnen zu erwarten hätte, mit Ihren Angehörigen in Dero Land, allwo Sie die beste Sicherheit haben können, zu begeben, gezwungen, und E. Rath, um dazu zu gelangen, sowohl von Ihro Käyserl. Majest. als auch Chur-Fürsten und Ständen des Reichs alle behörige Assistentz geleistet werden.

Indem aber bald darauf die nur allzu bekannten Religions-Beschwerden sich immer weiter häuffeten, die auch noch kein Abnehmen gesehen, und vielleicht auch keines sehen dürffen; und dann 1719. Chur-Maynz selber daran einen Antheil nahm; So wandte das Corpus Evangelicum sich zwar an Kayserl. Majestät, wie gleichfolgende Anfugen besa-

gen

gen werden; doch wem ist nicht bekannt, wie wenige Früchte, die versprochene Hülffe noch zur Zeit getragen.

Actum in Conferentia Evangelicorum, den 10. Octobris, An. 1719.

Auf im Rathhauß im Fürstl. Neben-Zimmer.

Nach allseitigem Erscheinen proponirte Dominus Saxonicus, es wäre bekannt, daß die Religions-Gravamina derer Evangel. contra Catholicos sich einige Zeither dergestalt gehäuffet hätten, daß es das Ansinnen gewinnen wolte, als ob diese letztere weder den Religions- noch Westphälischen Frieden mehr attendiren, sondern nach eigenem Gefallen mit jenen umbzugehen kein Bedencken trügen; Wie nun hierzu länger nicht könte still geschwiegen werden, gegenwärtige Umbstände auch ein Schreiben an Ihro Käyserl. Maj. abzulassen, nicht recht zuließen; Als wolte man zu belieben stellen, ob nicht per Deputationem Corporis nomine die Sache an des höchst ansehnlichen Käyserlichen Herrn Principal Commissarii Durchl. Eminenz zu bringen, und Dieselbe unterthänigst zu ersuchen wären, durch Dero Recommendation eine gewierige Käyserliche Resolution hierauf zuwege bringen zu helffen, zu welchem Ende bereits ein Aufsatz, so Deroselben pro memoria insinuiret werden könnte, gemacht worden, so man hiermit verlesen wolte. Facta lectione pergebat. Weilen, wie aus denen mit zu übergebenden Beylagen zu ersehen, die hauptsächlichsten neuen Beschwerden wieder Chur-Maynz und Chur-Pfaltz giengen, so wolte man zu bedencken geben, ob nicht Dero Gesandten auf dem Reichs-Rath sothane Gravamina zu insinuiren, und Dieselbe zu ersuchen wären, bey ihren gnädigsten Herren Principalen deren förderlichsam Abstellung bestens zu recommendiren; und dann auch des Königs von Preußen und Königs von Engelland Maj. Maj. bey Hochgedachten beeden Herren Churfürsten die gerechte Remedur und Abhelffung sothaner Gravaminum nachdrücklich zu urgiren ersuchet werden möchten.

Status: adjustirten das verlesene Projekt, und wurde der Schluß dahin genommen.

1) Dasselbe d s Höchst ansehnl. Käyserl. Herrn Principal-Commissarii Durchl. Eminenz per Deputationem, wo zu Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg, dann Fürstl. Seits Braunschweig-Wolffenbüttel und Sachsen-Weymar, und ex parte Civitatum Bremen und Nördlingen beliebt worden, zu übergeben, und Dero Hoch-Vermögende Recommendation bey Ihro Käyserl. Maj. zu Erhaltung allergnädigster Remedur gehorsamlich auszubitten.

2) Dem Chur-Mayntzl. und Chur-Pfältzischen Herren Gesandten von denen gegen Ihre gnädigste Herren Principalen eingekommenen Beschwerden Communication zu thun, und Ihre Mitwürckung zu

Uber-

Uberkommung baldig gnädigster Abstellung ebenfalls auszubitten.

3) Ihro Königl. Majest. Majest. von Preußen und Engelland als Chur-Fürsten von Brandenburg und Braunschweig nebst des Herrn Land-Grafen von Heßen Eatzel zu ersuchen, daß sie durch eigene Abschickung Hochgedachte beede Chur-Fürsten zu Abhelffung sothaner Religions-Beschwerden zu bewegen, oder auf andere Reichs Constitutions-mäßige Art, ihre Religions-Verwandte bey ihren Gerechtsamen schützen, geruhen möchten, mit dem Anhang, daß, was Sie hierinnen vorkehren würden, von gesambten Corpore genehm gehalten und sie hierinn bestens souteniret werden solten.

Quo facto legebat Brandenburg-Onoltzbach, einen Verfasten Aufsatz voti communis im Fürstl. Collegio zur Vertheidigung des ex parte Catholicorum zu disputiren gesuchten Juris eundi in partes, welchen Status Sich auch gefallen lassen.

Quibus discessum.

Der im Nahmen Ihro Käyserl. Majest. am 24. Nov. 1719. von Dero Hochansehnlichen Herrn Principal-Commissarii Durchlauchtigsten Eminentz denen Chur-Sächsischen, Chur-Brandenbl. und Fürstlich Sachsen-Gothaischen Herrn Gesandten gethaner mündlicher Vortrag hat darinnen bestanden.

Ihro Käyserl. Majest. hätten Sich aus Dero allhiesiger Commission erstatteten Berichten, und zugleich mit eingeschickten Beylagen, der Länge nach geziemend vortragen laßen, was von denen Augspurgis. Confessions-Verwandten gegen Chur-Maynz, Pfaltz und den Bischoff zu Speyer vor Religions-Gravamina seithero geführet, und bey dem Käyserl. und Hochansehnl. Herrn Principal Commissario unter dem 13. Octobr. specialiter angebracht worden; So ungern Ihro Käyserl. Majest. diese Händel vernommen, so gerne wolten Sie nach denen Umbständen gegenwärtiger allgemeiner mißlichen Läufften, zu deren gütlich- oder rechtlichen Reichs-Satzungsmäßiger Abhelffung nicht nur mit, sondern auch ausser Ihres Käyserlichen Ambts nach Mög- und Thunlichkeit beförderlich seyn.

Dero Principal-Commission hätte inzwischen denen bey ihnen gewesenen Gesandten wohl und zu ihrer Käyserl. Majest. gnädigsten Vergnügen geantwortet; Und gleichwie sie darauff an vorbenannte Chur- und Fürsten, worauff an Seiten derer Augspurgischen Confessions-Verwandten hauptsächliche Beschwehrungen geführet worden, unterm 8ten Curr. vermittelst Dero Käyserl. Rescript, das Behörige ergehen lassen; Also hätte die Kayserl. Commission noch ferner denen Augspurgis. Confessions-zugethanen Gesandten bey Gelegenheit Nahmens Ihro Käyserl. Majest. auff den letztern wegen der Religions-Beschwerden gethanen

nen Vortrag hinwiederumb mündlich zu bedeuten: Wasmassen Ihro Käyserl. Majest. das Vertrauen so desfalls in Sie gesetzet würde, zu besonderen gnädigsten Gefallen gereiche, und Sie, die Augspurgis. Confessions-Verwandte hingegen versichert seyn könnten, daß Ihro Käyserl. Majest. solche Dinge sehr unlieb und mißfällig zu vernehmen wären, als die da von Antritt Ihrer Käyserl. Regierung Ihre vornehmste Sorg, Will und Wunsch seyn lassen und noch unaussetzlich in Hertz und Gemüth hielten, Ihres Orths sowohl mit des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen in guter Verständnüß, Lieb und Vertrauen zu leben als diese unter sich dahin anzuleiten, Sie würden also in eben diesem Vorsatz bey denen sich ietzo zuergebenden Mißhelligkeiten alles anwenden, was zu Erhaltung der Reichs-Satzung, mithin Fried und Ruhe nur immer gereichen könnte, allermaßen in solcher Reichs-Väterlichen Absicht, Sie das vorgedachte Rescript an die erwehnte Chur- und Fürsten erlassen, und darinnen nicht nur einen fordersamsten Bericht, über Ihre, derer Augspurgischen Confessions-Verwandten Beschwehrden begehret, sondern Sie auch von allen Weiterungen ab- und zum gütlichen Vertrag ermahnet hätten, welches voraus gehen zu lassen, umb so unvermeidlicher seyn wollen, als die Augspurgis. Confessions-Verwandte selbsten die Billigkeit dieses Wegs gefunden, und an des Hrn. Churfürsten zu Pfaltz, Lbd. durch ein- und andere Abschickung die gütliche Abthuung gesinnen lassen, in Ihren des Hrn. Principal-Commissarii Durchlauchl. Eminentz behändigten, und an Ihre Käyserl. Majest. eingeschickten pro memoria auch rühmlich gemeldet hätten, daß wenn etwa ein oder ander Circumstantia facti in referendo ad Evangelicos, wie es geschehen könnte, gefehlet seyn solte, und ein anders dargethan werden könnte, man hierunter nichts gefährliches intendiret haben, sondern in allen sich weisen laßen, dem Recht und Billigkeit Raum geben, dergleichen Billigkeit aber sich wiederum versehen wolten, mithin diesem zuwider, u. gegen derer Augspurgis. Confessions-Verwandten selbsteigene gütliche Principia keineswegs thunlich seyn wolte, so wie es von des Herrn Principal-Commissarii Durchlauchtigsten Eminentz begehret worden, platter Dinge & in audita altera parte zu verfahren, und noch weniger mit Repressalien den Anfang zu machen, Sie, die Augspurgis. Confessions-Verwandten möchten sich demnach in der Sache, und in dem Eyffer, auch nicht übereylen, noch zu Weiterungen Ihres Orths Anlaß geben, sondern erwarten, biß an Ihre Käyserl. Majest. die Antwort auf dero vorgemeldter Religions-Beschwerden halber, an die beschuldigste Chur- und Fürsten erlassene Schreiben, zuruck kommen seye; Welchennach Ihro Käys. Maj. dann sehen und sich Reichs-Väterlich entschließen würden, was allenfalls bey den Werck, denen Reichs-Satzungen gemäß zu thun seyn werde.

Dict. Ratisb. d. 19. Nov. 1719. per Chur-Sachsen.

Als am 13ten Octobr. 1719. ein Extract des in Conferentia Evangelicorum am 10. Octobr. d. Annis gemachten Concluſi nebſt denen wieder Jhro Churfürſtl. Gnaden zu Mayntz habenden Religions-Beſchwerden, dero Herrn Geſandtens Excellenz auf dem Rathhauße in Beyſeyn derer damahls anweſenden ſämtl. Evangel. Geſandſchafften, eingehändiget, und umb ſchleunige und reale Abſchaffung aller Neurung angeſuchet, dabey zugleich zu erkennen gegeben worden, wie man zu wohl ermelten Hln. Chur-Mäyntzl. Geſandten das Vertrauen hätte, Es würde ſelbiger ſothane Religions-Gravamina unterthänigſt einſchicken und zu einer baldigen zu verläßigen Antwort beförderlich ſeyn, ſolches auch von demſelben ad Referendum nebſt einer damahls beſchehenen kurtzen gegen Vorſtellung angenommen worden; So iſt die von Jhro Churfürſtl. Gn. zu ertheilen anbefohlene Antwort, den 17. Novembr. anfänglich auf dem Re- und Correlations-Saal, und als durch anderer Churfürſtlichen Hhln. Geſandten erfolgte Gegenwart der Diſcurs interrumpiret worden, nachgehends in dem Churfürſtl. Neben-Zimmer dem Chur-Sächſ. Hln. Geſandten allein geſchehen, wiewohl dieſer jedesmahl beſcheidentlich angezeiget, daß die Einhändigung oben gedachter Religions-Beſchwerden in Beyſeyn mehrerer Evangel. Hln. Geſandten erfolget ſey, und er daher gerne ſehen möchte, daß höchſt beſagter Jhr. Churfürſtl. Gn. Antwort auf gleichmäßige Arth bekant gemacht würde, welches aber nicht gefällig geweſen; Dieſe nun hat darinnen beſtanden: Es wäre wohl gethan, daß Dero Miniſter ſich bey vormahliger Jhm geſchehenen Vorſtellung auf das Cammer-Gericht und den Ryßwickiſchen Frieden bezogen, Jhro Churfürſtl. Gnaden hätten ſich dergleichen nicht verſehen, indem man ſich von Seiten Corporis Evangelici ſelbſt, unterm 29. Nov. 1698. gegen Jhrer Fürſtl. Gn. zu Salm engagiret hatte, die Beförderung zu thun, biß zu Austrag der Sache in dem Rheingräffl. alles bey dem Inſtrumento Pacis Riſwicenſis zu laſſen. Nachdeme nun durch den Baadiſchen Frieden die Beſtättigung geſchehen, vermeynte Jhr. Churfürſtl. Gnaden als Diœceſanus, nach beſtättigten zweyen ſolennen Frieden befugt zu ſeyn, das Religions-Weſen zu befördern und würde dieſes in dem Rheingräffl. nicht nöthig geweſen ſeyn, wann man von Seiten Corporis Evangelici ſeiner gegebenen Parole ſtatt gegeben, und die Rheingraffen zu Befolgung des Ryckwickiſchen Friedens ermahne, oder da ſolches geſchehen, dieſe gefolget hätten, geſtalt Jhro Churfürſtl. Gnaden gegen den allwiſſenden GOtt conteſtirt, daß Sie die Aufrechthaltung der Grundgeſetze ſich innerhalb 24. Jahren angelegen ſeyn laſſen und dahero Jhnen Wehemüthig und empfindlich vorkäme, daß man Sie eines wiedrigen beſchuldigen, und ſich anfänglich nur derer,

durch

durch einen Abdruck ausgestreueten Beschwerde, annehmē, anjetzt aber sich gegen selbige als einen Kläger anstellen wolte.

Gleichwie aber die Rheingräffl. Sache bey dem Cammer-Gericht anhängig sey, Ihro Käyserl. Majest. hingegen das Reich nachdrücklich erinnert hätten, Judicial-Sachen nicht ad Comitia zu ziehen; Alſo wolten Sie hoffen, daß man es umb desto mehr dabey bewenden laßen würde; und ob zwar bey dem Cammer-Gericht von denen Rhein-Graffen, ein Mandatum S. Cl. non via facti sub-& obreptitiè extrahiret worden; So seyn doch auch gegen Sie auf das Ober-Rheinische Creyß-ausschreib-Ambt, zu Manutenirung des Franckfürter Recessus, zwischen denen Rhein-Graffen und Fürsten von Salm, als worinnen der Ryßwickische Friede zum Fundament gesetzet, decretirt, und Ihnen Quoad rem ipsam das Recht zugeleget worden: Was die geklagte Excesse betreffe, darüber würde der Richter zu erkennen haben.

Soviel die andere Religions-Beschwerden betreffe, wäre zu wißen, daß die Manutenenz des Exercitii Catholicæ Religionis nicht vor Ihro Churfürstl. Gnaden allein als Diœcesanum gehörte, sondern mit Concert des Domini Territorialis des Pfaltz-Graffen Von Zweybrücken Durchl. nach Ihren ergangenen zweyen Befehlen geschehen seye. Wann man nun gegen Sie beyde einen Kläger abgeben wolte, so müste man nothwendig auch einen Richter suchen, vor welchen Sie sich keinesweges scheuen, sondern die Sache nach denen beyden Reichs-Schlüßen mit denen bekannten, in Comitiis von dem Königl. Frantzöſiſ. Miniſter de Chamoy übergebenen Listen, als worinnen sich alle quæstionirte Orthe finden würden, der Justitz übergeben wollen, und kähme es lediglich darauf an: Ob man diese Friedens-Schlüße agnoſciren wolte oder nicht, Erstenfalls hätte es seine Richtigkeit, und müsten nur die angegebene falsche Excessus so von beyderseits zur Manutenentz ihres Reichs geschehen, probirt werden, quo casu man zur Satisfaction erböthig wäre, letztern Falls aber die besagte Friedens-Schlüße und Listen nicht erkannt werden wolten: So würde man es nicht mit Ihro Churfürstl. Gnaden und des Herrn Pfaltz Graffen Durchl. sondern mit Ihro Käyserl. Majest. und dem gantzen Catholischen Corpore, absonderlich auch mit der Cron Franckreich als einem Haupt compaciſcirenden Theile zu thun haben.

Man würde auch Ihro Churfürstl. Gnaden nicht allein wieder die Reichs-Gesetze zu vergewaltigen nicht suchen, sondern Sie hätten zu Dero Herren Reichs Mit-Ständen Augspurgiſcher Confession das Vertrauen, man werde in der Sache denen Grund-Reguln Platz geben, und dem sich etwa beschwehrenden Theile nach dem Exempel der Catholischen Herren Mit-Stände, so dieselben in Rechts-Händeln und vielen Geist- und Weltlichen schwehren Fälten mit grosser Gedult erwiesen, die erforderliche Justitz zu suchen ermahnen und anweisen, auch keine Gelegenheit

geben, unter göttlichen Beystandt keine andere und höhere Hülffe zu imploriren.

Des Chur-Sächßischen Herrn Gesandtens Excellenz schickten mich den 18ten Novembr. 1719. Mittags geben 12. Uhr zu des Chur-Maynzischen Herren Gesandtens Excellenz, bey Deroselben nachfolgendes auszurichten: Sie ließen sich dienstl. empfehlen und nachdeme dasjenige, was Er der Chur-Maynzische Herr Gesandte dem Herrn Chur-Sächßischen gestern auffm Rathhause, wegen der unlängst Ihm übergebenen Religions-Gravaminum in Antwort angezeiget, etwas weitläufftig gewesen, auch da Memoria hominum labilis nicht alles etwa so genau behalten worden wäre, und der Herr Chur-Sächßl. Gesandte zugleich angezeiget, wie nicht von Ihm allein, sondern in Beyseyn derer damahls auf dem Rathhaus anwesenden Evangel. Hhln. Gesandten, die nöthig befundene Vorstellung geschehen, und daher gerne gesehen, daß in derer Gegenwart die Antwort erfolgen möchte; So hätten des Chur-Sächßischen Herrn Gesandtens Excellenz, was Sie davon behalten können in einen Aufsatz gebracht; Damit Sie denen übrigen Evangelischen Herren Gesandten gewiße und genaue auch gleichförmige Relation davon erstatten könten; Sie liessen also Sr. Excellenz ersuchen, solchen Aufsatz beliebig durchzusehen; oder allenfalls zu erlauben, daß Ihnen derselbe von mir vorgelesen würde, damit wann selbiger etwa in ein oder andern Umbständen mit der beschehenen Anzeige nicht möchte übereinkommen, solches behörig, umb der Sache auf allen Seiten desto gewißer zu seyn, geändert werden könte.

Des Chur-Maynz Hln. Gesandtens Excellenz, antwortten: Wie Sie Ihrer Churfürstl. Gnaden Ihres gnädigsten Herrn Befehl, daß Sie dem Chur-Sächßischen Gesandten allein und Mündlich die Anzeige thun solten, vollzogen, so auch gantz deutlich und vernehmlich geschehen, ja es hätten Sr. Excellenz vieles selbsten notirt, melirten sich also weiter nicht, ob und wie dieselbe solches denen andern Hhln. Gesandten referiren wolten, Sie könten in der Sache ein mehres nicht thun, und müsten Ihrem habenden Befehl strictè nachleben; Solte etwas weiter hierüber verlanget werden; So wolten Sie solches an Sr. Churfürstl. Gnaden zuvor berichten. Sie fiengen nach diesem an, von einigen in dem Aufsatz enthaltenen Passagen zu sprechen, als: von denen Friedens-Schlüßen so da lägen ꝛc. von Erkennung eines Richters, wenn man in Sachen streitig wäre, wie man Evangelischen theils vor weniger Zeit allhier von vielen motibus gesprochen ꝛc. ꝛc.

Ich habe aber glimpflich zu vernehmen gegeben, daß des Chur-Sachßischen Herrn Gesandtens Excellenz mir weiter nichts committiret, als obiges Ansuchen an Dieselben zu thun. So

ich

ich auch unterwehreden Rede, biß zum Vierten mahl wiederholte, allezeit aber obige Antwort erhielte, und hiemit wieder dimittiret würde.

Johann Christian Frentzel. Chur-Sächßl. Legations Secretarius.

Es wäre allen und ieden Catholischen grossen Herren zu rathen, und von ihnen auch zu wünschen, daß Sie gegen Dero Protestantische Unterthanen sich so gerecht und billig aufführen mögten, als wie die verstorbene Ruhmvolle Königl. Majestät in Pohlen und Churfl. Durchl. in Sachsen gethan, Dero deren Chur-Sächßischen Landen ertheilte Religions-Assecuration in allen Geschicht-Büchern aufbehalten zu werden verdienet, daher man es diesen Blättern einzuverleiben ebenfalls vor nöthig erachtet.

Ihrer Königl. Majest. in Pohlen, &c. und Churfl. Durchl. zu Sachsen, &c. nochmahlige Assecuration, wegen des Status der Evangelischen Religion, Augspurgischer Confession, in Dero Chur-Fürstenthumb Sachsen, und incorporirten Landen, Denen getreuen Ständen, von Prälaten, Grafen und Herren, Ritterschafft und Städten, bey ietzo gehaltenen allgemeinen Land-Tage, ertheilet, De Dato Dreßden, den 6. Maji, Anno 1718. mit Königl. Pohln. und Chur-Fürstl. Sächß. allergn. Privilegio.

Wir, Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Zschernicovien, &c. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Land-Graff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein, &c. &c. Für Uns, Unsere Erben und Nachkommen an der Chur, uhrkunden hiermit: Demnach Uns geziemend vorgetragen worden, was bey itzo fürwährenden allgemeinen Land-Tage, E. getreue Landschafft von Prælaten, Graffen und Herren, Ritterschafft und Städten, in unterschiedenen besonders überreichten ausführlichen Schrifften allerunthänigst vorgestellet, und umbständlich gebethen, Wir möchten gnädigst belieben, Unserm getreuen Chur-Fürstenthumb, sambt incorporirten Landen und Stifftern, auch allen Unsern Ständen und Einwohnern, eine noch mehrere Assecuration, wegen des, in hiesigen Landen établirten Statûs der Evangelischen Reli-

Religion Augspurgischer Confession, widerfahren zu lassen, damit Unsere getreue Unterthanen dieserhalben vollkommen, auf alle Arth und Weise, sich und ihre Nachkommen, gesichert erachten könnten; So hätten Wir zwar vermeinet, es würden dieselbe durch die schon vorhin, und so fort, als Wir für Unsere Persohn in der Religion eine Aenderung getroffen, und die Römisch-Catholische angenommen, nach Besteigung des Königl. Pohlnischen Throns, ausgelassene, und durch öffentlichen Druck publicirte Patentes, unterm dato Lobskowa den 27. Julii / 7. Aug. 1697. und nachgehends sub dato Dreßden, den 24. Augusti 1705. auch, was inzwischen und nach dem weiter bey denen Land- und Ausschuß-Tags-Handlungen erfolget, in gnugsame Sicherheit bereits gestellet seyn, zumahlen Wir auch noch unlängst, da Unsers Königl. und Chur-Printzens Lbden. zu gedachter Catholischer Kirche Sich ebener maßen öffentlich bekennet, ein gleiches wiederhohlet; Alldieweiln aber dennoch erwehnte Unsere getreue Stände, daß ihnen durch eine abermahlige, bey ietzigem allgemeinen Land-Tage zu ertheilende Declaration noch mehr prospiciret werden möchte, inständigst verlanget; Als haben wir deren Suchen gnädigst deferiret.

Wie Wir nun niemahls gemeynet gewesen, das geringste wieder die Landes-Verfassungen und ausgestellte Reversales und Versicherungen einführen zu lassen; Immaßen denn auch das im Jahr 1648. zu Oßnabrügk getroffene Friedens-Instrument als ein Reichs-Fundamental-Gesetze, quoad Statum Religionis, und sonst, allenthalben klahre Maaße giebt, und das gesambte Reich, folglich auch Uns und Unsere Successores an der Chur, auf die darinnen enthaltene Norm verbindet, als worauff Wir auch Unsere angezogene, durch öffentlichen Druck bereits publicirte vorherige Declarationes gerichtet; Also wollen Wir auch hierdurch, auff reiffliche der Sache Uberlegung, nach Unserer Landes-Väterlicher, gegen Unsere getreue Unterthanen tragenden Hulde und Gnade, für Uns und Unsere Successores an der Chur, alle und iede Unsere, wegen des Statûs Religionis der Augspurgischen Confession in hiesigen Landen, derer Kirchen, Gottesdiensts, Ceremonien und Gebräuchen, Universitäten, Land- und andern Schulen, Beneficien, Stifftungen, Geistlichen Güther, Einkünffte und Nutzungen, piarum causarum und aller annexorum, so wohl auch Unserer getreuen Stände und Unterthanen Befugnisse, Privilegien und Immunitäten, ausgestellte Versicher-Versprech- und Verbündungen, Reversales, Resolutiones, Edicta und Mandata, so dieserwegen ertheilet worden, auch theils in Druck ausgegangen, nochmahls reiteriret haben; Bestätigen auch, confirmiren und ratificiren dieselbe so wohl, als alle Gerechtigkeiten und Gewohnheiten, wie solche seither der Einführung der Augspurgischen Confession in hiesigen Landen wohl hergebracht, inne gehabt und genossen

nossen worden, auch vorietzo besessen und gebrauchet werden, durch gegenwärtige Unsere wohlbedächtige Assecuration; Gestalten denn alles dasjenige, was zu Schadloßhaltung der Evangelischen Religion Augspurgischer Confession in hiesigen Landen, und zu deren Erhaltung, durch den Westphälischen Friedens-Schluß, und in specie dessen Vten Articul, den Statum Religionis betreffend, geordnet, sanciret und geschlossen, in vollkommner Krafft und Würckung verbleiben, auch von Uns und Unsern Successoren fest und unverbrüchlich gehalten werden soll; Weisen auch zugleich biedurch ietzige und künfftige Ministros, Civil- und Militair-Officiers, Räthe und alle diejenige, so in Collegiis und Gerichten, (bey deren Verfassung es gleichfalls sein Bewenden hat,) zu öffentlichen Aembtern und Diensten bestellet werden, auch nicht die Subalternen ausgenommen, und durchgehends insgesambt alle getreue Stände und Unterthanen, ein-vor allemahl, darauff an, daß sie, vermöge ihrer geleisteten, oder noch in Zukunfft zu leisten habenden Dienst und Unterthanen-Pflichten, darüber mit Ernst halten sollen. Jedoch dieses obiges alles unbeschadet des Exercitii unserer Religion für Uns und Unsere Successores, nach Arth und Weise, wie es bißher im Gebrauch und üblich gewesen.

Uberdies declariren Wir fernerweit und versichern auf das feyerlichste, nicht das mindeste vorzunehmen, das denen Pactis, der Erb-Verbrüderung, und mutuellen Succession, welche zwischen Unserm Durchlauchtigsten Chur-Hause und andern Chur-Fürsten und Fürsten des Reichs vorlängst errichtet worden, nachtheilig und entgegen seyn möchte, oder demselbigen auf einigerley Arth und Weise derogiren könte.

Damit auch Unsere getreue Stände und Unterthanen dessen umb so vielmehr gesichert seyn können; So versprechen und assecuriren Wir dieselbe hierdurch bey Unserm Königlichen und Churfürstlichen hohen Wort, Treu und Glauben, daß, gleichwie Wir Uns alles dasjenige Recht reserviren, so Uns als Chur-Fürsten und Stande des Reichs, krafft des Westphälischen Friedens und anderer Reichs-Gesetze, zukommt; Also auch Unsern gesambten treuen Ständen und Unterthanen mehrerwehntes Friedens-Instrument mit allen und jeden dessen Puncten, Clausuln, Articuln, Conditionen und Garantien, zu einem beständigen Fundament, Schutz und Schirm, (dergleichen nichts fester iemahls erfunden und stabuliret werden könte,) gesetzet seyn, und alles dasjenige, was der Disposition und Verordnung angezogenen Legis Imperii pragmaticæ, wegen Unserer und Unserer getreuen Stände und Unterthanen Jurium, gemäß, und insonderheit obgedachten Statum Religionis mit allen Annexis, wie die Nahmen haben mögen, betrifft, ohne einige Veränderung u. Wiederspruch von Uns und Unsern Nachkommen an der Chur, heilig und unverbrüchlich beobachtet, und demselben vorietzo, künfftig, und

ie

zu allen Zeiten, nachgelebet, auch darwieder nicht gehandelt werden solle.

Zu dessen allen mehrern Bestätigung, und, umb die Sicherheit und völlige Beruhigung Unserer sämbtlichen getreuen Unterthanen desto zuverläßiger zu machen, haben Wir diese Unsere Declaration und wiederhohlte Versicherung, welche zur festen und beständigen Regul und Richtschnur in Unserm Chur-Fürstenthumb und darzu gehörigen und incorporirten Landen gelten soll, eigenhändig unterschrieben, und mit Vordruckung Unsers Königlichen Chur-Secrets, ausfertigen lassen, auch verordnet, daß selbige gedruckt, und zu männigliches Wissenschafft gebracht werden solle. Im übrigen denen getreuen Ständen mit Hulden und Gnaden wohl beygethan verbleibende.

Signatum Dreßden, den 6. Maji, 1718.

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

George, Graff von Werthern,

B. F. H. von Zech.

Annebenst hat man zwar im vorigen verschiedenes, wegen der unter sich zu vereigenden Protestantischen Religion erwehnet, weil aber diese Sache von grosser Wichtigkeit, als hat man desfalls noch eine vor einigen Jahren herausgekommene Schrifft allhier mit beybringen wollen, weil doch sothane Religions-Angelegenheiten einen gar grossen Einfluß in die Geschichte unsers Vaterlandes haben.

Die nöthige Glaubens-Einigkeit der protestantischen Kirchen auch nach denen selbst beliebten Principiis der so genannten Lutherischen und Orthodoxen Lehrer mit einem einigen Beweiß-Grund dargethan, und allen Wahrheit-GOtt- und Fried-liebenden zu einer Christlichen Prüfung überlassen.

Geliebter Leser.

Es ist folgender Aufsatz schon vor einigen Jahren durch eine besondere Gelegenheit zu Papier gebracht worden; angesehen als man Vorhabens war, von dem vermeinten Fundamental-Unterscheid der sogenannten Lutherischen und Reformirten Kirchen, aus der berühmtesten Lehrer hiervon geschriebene Schrifften sich überzeugen zu lassen, fande man sich unvermuthet von sothaner Uberführung so weit entfernet, daß man im Gegentheil nach genauer Uberlegung und Zusammenhaltung der dißfalls gebrauchten Principiorum die Wahrheit des in der Reformirten Kirche jederzeit beybehaltenen Satzes, daß der unter beyderseitigen Kirchen obschwebende Unterscheid nicht fundamental seye, einzusehen begunte. Wem die Historie dieser Kirchen nicht unbekandt ist, der weiß zwar wohl, was

was vor grosse und vielfältige Bemühungen, seit deme der unglückselige Riß geschehen, sind angewendet worden, die Streitigkeiten zu schlichten, die Kirchen zu vereinigen, oder doch wenigstens zu zeigen, daß die controvertirte Puncten den Grund des Glaubens nicht betreffen, und also an der Seligkeit unschädlich seyen: und würde man sich hier in eine grosse Weitläufftigkeit einlassen müssen, wofern man die unzählbare Menge der hiervon gewechselten Schrifften, und die hierüber gepflogene offentliche Unterredungen und Acta publica zu recensiren Vorhabens seyn solte. Allein es ist ie dannoch nicht zu leugnen, daß alle vorgewendete Sorgfältigkeit biß anhero vergebens und alle Arbeit umsonst gewesen; anerwogen von denen Unterhandlungen gemeiniglich keine andre Frucht als eine grössere Erbitterung und weitere Entfernung der Gemüther einzusammlen ware. Man würde der dem höchsten GOtt allein zustehenden Allwissenheit zu nahe tretten, dafern man die geheime Ursachen dieser bißher unheilbaren Kirchen-Wunde auszuforschen sich anmassen solte, welche vornemlich auf die verborgene Neigungen der menschlichen Gemüther ankommen, die nur der Geist des Menschen, der in ihm ist, erkennt, u. von welchen man mehr nicht als einige Vermuthungen anführen könnte, die wir besser und sicherer dem Gerichte GOttes überlassen. So viel man aber aus dem, was an dem Tag ist, urtheilen kan, überläßt man erleuchteter Gemüther Erkänntnüß: ob nicht, da in dem Anfang der gantze die Kirchen zerreissende Streit auf der ungleichen Auslegung der Worte Christi: das ist mein Leib, beruhete, und also lis exegetica war, die Haupt-Ursach der daraus erwachsenen so unheilbaren Spaltung diese gewesen? daß man damahls an den Unterscheid der Articulorum fundamentalium und minus fundamentalium gar nicht gedacht, sondern auf eine vollkommene Übereinstimmung gedrungen, welche doch in der streitenden Kirche ein Desideratum allstäts bleibt, und von deren man anjetzo gestehet, daß sie weder schlechterdings nöthig, noch auch möglich seye. Man kan und will zwar nicht in Abrede seyn, daß in Zukunfft verständigen Seelen und unter denselben auch Durchläuchtigsten Häuptern die Augen besser aufgegangen: Wie zum Exempel Heinrich der Grosse, König in Navarren, denen Evangelischen Reichs-Ständen merckwürdig bezeugen liesse: alle Christen seyen davon wahrhafftig überzeugt, daß er mit den Seinigen eben das, was auch sie in den Gründen der Religion glauben, nemlich von der Gnadenreichen Sünden-Vergebung, welche durch das alleinige Blut Christi des wahren Sohn GOttes und einigen Mittlers der Menschen erlangt worden. Ja es seye auch offenbar, daß die von dem Römischen Pabst und seinem Anhang in die Kirche eingeführte Irrthümer und abergläubische Gebräuche mit beyderseits gemeinschafftlichen Gründen und Ursachen bestritten werden; und auch in dem noch allein controvertirten

irten Handel von dem Nachtmahl behalten beyde Theil die Sache und Substanz des Sacraments: dann es seye beyderseits gewiß und eingestanden, daß Christi Leib den Glaubigen wahrhafftig mitgetheilet werde; so scheine es also bey denen, welche nur noch die einige Controvers von der Art der Gegenwart übrig haben, eine unwürdige und unleidentliche Sache zu seyn, daß sie in Erforschung der Weise keine Weise haben, und alle Maße überschreiten. Und der Glorwürdigste Hertzog zu Würtenberg Christoph Höchstseel. Angedenckens von dem Cardinal zu Lothringen um den Unterscheid der Protestantischen so Frantzösischen als Teutschen Kirchen gefragt wurde, gabe er zur Antwort: Er wüßte von keinem Unterscheid der Lehre, welche die Frantzösische Kirchen-Diener und die von der Augspurgischen Confession haben, den einigen Artickel von dem Nachtmahl Christi ausgenommen, welcher doch so beschaffen, daß man nächstens eine Einigkeit darinnen zu hoffen, als welcher Streit mehr in Worten, dann in der Sache selbst bestehe. Daß aber auch diese so gute Hoffnung gottseliger Fürsten fehl geschlagen hat, mag vornehmlich daher gekommen seyn, dieweil man damahls nicht sowohl darauf bedacht gewesen, was zu der nöthigen Einigkeit der Kirchen, nach ihrer in diesem Leben unvollkommenen Beschaffenheit, erfordert werde, als vielmehr wie die streitige Artickel entweder verglichen oder ein Theil von dem andern überzeugt und überwunden werden möchte, davon jenes auch in den geringsten Dingen eine unmögliche Sache ist, so lang eine wahre Contradiction bleibt, weil ja und nein niemalen können verglichen werden, dieses aber, nehmlich alle Gemüther zu überzeugen, und unter einen Hut zu bringen, nicht weniger bey der so grossen Ungleichheit des menschlichen Verstands, den unaussprechlich unterschiedenen Sinnen, denen unzahlbaren Vorurtheilen und denen vielen Irrthümern, welche in diesem Leben nicht völlig auszutreiben sind, eine Sache ist, welche die Kräfften der Menschen übersteigt und immer zu wünschen, aber niemahls zu erlangen ist. Daher es an dem Tage ligt, daß durch den Weg der Disputen niemahlen etwas ist ausgerichtet worden, auch nimmermehr alles wird können zum Stande gebracht werden. Allein nachdeme man beyderseits angefangen hat, die Controversien nach ihrem Gewicht und Verhältnüs gegen unserm ewigen Heyl und Seeligkeit zu beurtheilen, so ist die vorher besorgte Gefahr ziemlich verschwunden und mithin eine nähere Hoffnung zu der gewünschten Kirchen-Einigkeit entstanden. Es werden auch Verständige daran nicht zweiffeln können, daß man auf solchem Weg bisher leicht hätte zum Zweck gelangen mögen, wann man nicht durch das Interesse und die Parteyligkeit wäre veranlaßt worden, wie es uns Menschen zu geschehen pflegt, von der einmahl angenommenen Hypothesi nicht mehr abzuweichen. Alldieweilen aber die Liebe zu der Wahrheit und dem Heyl der Kirche

nach

nach den Regeln der gesunden Vernunfft und des Christenthums allem Eigennutzen und Liebe zu der Partie weit vorgehet; also hat man hier einen Versuch zu thun: ob nicht nach den eigenen selbst beliebten Principiis solcher Lehrer, welche ohne Streit orthodox sind, die nöthige Glaubens-Einigkeit der Protestantischen Kirchen könne dargethan werden? sich entschlossen. Darbey überläßt man es eines jeden wahrhafftigen und unparteyischen Beurtheilung, wie fern der geführte Beweiß eintreffe; und wiewohl man sich keine völlige Uberzeugung, absonderlich vor eingenommener Gemüther versprechen darff, so lebt man doch der guten Hoffnung bey denen Wahrheit-liebenden, so, wie es schon geschehen, ziemlich zur Uberzeugung hinzulangen. Die gantze Sache kommt darauf an: ob sich nicht die Nachwelt verwundern werde, daß gantze Kirchen sich als getrennt haben ansehen können um solcher Dinge willen, welche dem allergrösten Theil ihrer Glieder unbekandt sind, und wegen ihrer unerforschlichen Tieffe nothwendig unerkannt seyn müssen, welche also selbst nicht wissen, warum sie einander hassen, oder gar als von der Gemeinde GOttes ausgeschlossen ansehen sollen? ja die, eigenem Geständnüß nach, die hohe und über Verehrungs-würdige Geheimnüsse unnöthig erregte Schul-Streite zu wissen nicht nöthig haben, und nichts destoweniger, wie man es abermahl gestehet, GOtt in CHristo wahrhafftig dienen, der wahren Gottseeligkeit sich befleissen und ewig seelig werden können.

Abhandlung.

Obwohlen beydes die einem jeden Christen obliegende Pflichten die Wahrheit, Einigkeit, Frieden und Ruhe der Kirche nach seinem Vermögen zu suchen und zu befördern, und auch die Gesetze der Protestantischen Reichs-Ständen ein zu dem Heyl der Kirchen abzweckendes Vorhaben genugsam legitimiren und billigen: so ist doch hier voraus zu setzen, daß unser Absehen nicht seye, von einem Glaubens-Artickel zu handeln; sintemahlen niemand auf die Thorheit verfallen wird, daß er glauben solte, es könne kein Christ seelig werden, welcher nicht die Frage zu entscheiden wisse: ob die nöthige Glaubens-Einigkeit der Protestantischen Kirchen ausgemacht seye oder nicht? mithin würde es Unverstand seyn, wann man uns, im Fall auch unser Beweiß falsch und unbündig wäre, welches doch nicht ist, Ketzerey schuld geben wolte: anerwogen wir um eine Sache bemüht sind, welche die Verfassung der Kirchen betrifft, und die von dem grösten Theil so, wie es von uns geschiehet, decidirt, theils aber zur Erörterung noch ausgesetzt ist, zumahlen da alles, was hier vorkommt, nicht anderst als eine Disputation anzusehen ist, durch welche nichts præjudicirliches und verbindliches gesetzt werden kan, als worzu weit höhere Autorität erfordert wird, sondern wodurch mehr nicht als pro & contra von einer Sache gehandelt und ihre Beschaffenheit untersucht wird. Gleichwie man hiernächst keine bündigere Art

einen andern zu überzeugen anführen kan, als wann man der von ihm selbst beliebten Principiorum sich bedient, da dieses sonsten insgemein die Ursach ist, warum die Disputirende nichts gegen einander ausrichten, weil immer ein jeder Theil auf seinen Principiis beruht, welche von dem andern Theil nicht angenommen werden, oder ihm wenigstens zweiffelhafft vorkommen, und hingegen die gemeine Schul-Regel erfordert, daß die Disputirende in Principiis miteinander einstimmen sollen: also verpflichtet man sich hier, keine frembde und besonders unangenommene Beweiß-Gründe anzuführen, welche zum Exempel nur aus einigen nicht mit genugsamer Bedachtsamkeit vorgebrachten Reden und Stellen einiger Lehrer hergenommen, oder auch nur von solchen entlehnet wären, welche verdächtig u. ohne Autorität sind, obwohlen wir sothanen Verdacht zu billigen nicht gedencken: sondern wir werden uns solcher Principiorum bedienen, welche ohne allen Streit und Widerspruch angenommen und an denen Orten vorgebracht sind, woselbst man die Sache ex professo untersucht hat. Welches insonderheit Lutherischen Theils von den zwey berühmten Sächsischen Theologis Nicolao Hunnio und Johanne Hülsemanno geschehen, deren Arbeit mit so grosser Approbation aufgenommen worden, daß man sie noch jetzo als unwiderleglich ansiehet, und ihr bis diese Stunde als der Lehre der Kirche in den offentlichen Lehr-Büchern nachfolgt. Wofern aber jemand auch an diesen auf das Zeugniß der Kirche sich gründenden Principiis Mangel finden solte, und von ihnen abzuspringen begehrte, der würde durch dieses seine Flucht geben, sich selbst genugsam verrathen, und die Blösse seiner Sache offenbaren. Ubrigens hat man es gröſten Theils vor unnöthig angesehen, die Zeugnüsse der Herren Reformirten, welche in grosser Menge könnten beygebracht werden, anzuführen, weilen der Satz, daß die Lutherischen Kirchen keinen Grund-Irrthum haben, und also unter den Protestantischen Kirchen die nöthige Glaubens-Einigkeit seye, eine offentliche Lehre ihrer Kirche ist, und es mithin dißfalls keiner weitern Disputation vonnöthen hat: absonderlich aber weil man hier κατ' ἀνθρωπον, wie man redt, oder nach denen selbst beliebten Principiis der Evangelisch-Lutherischen zu disputiren sich vorgenommen hat. Damit aber nun der Christliche und verständige Leser den gantzen Grund kurtz bey einander habe, soll solcher ohne Kunst und Ausschmückung so angeführt werden, daß die angenommene Wahrheiten als Axiomata vorangehen, der Schluß aber und Beweiß daraus hergeleitet werde.

AXIOM. I.

Gleichwie zu der Einigkeit der Kirchen Christi hier auf Erden nöthig ist, daß sie in den *a fundamentalen* Glaubens-Artickeln, ohne deren Erkanntnüß und Annehmung man nicht kan selig werden, übereinstimmen: also kan weder die Uneinigkeit in ß nicht *fundamentalen*

Din-

Dingen, noch γ die Ungleichheit der Kirchen-Gebräuche das Band der Einigkeit aufheben, oder auch eine genugsame Ursach zu der Ausschliessung aus der Kirchen-Gemeinschafft abgeben. Es ist an dieser Wahrheit desto weniger zu zweifflen, je offenbarer es ist, daß sie bisher beyderseits zum Grund ist gelegt worden, daß daher Zeugnüsse davon anzuführen fast unnöthig seyn will. vid.

α Nicolaus Hunnius in Diascepsi Theolog. de fundamentali dissensu p. 5. Res omnis, infit, videtur ad unicum punctum deducta, ut pax tunc iniri possit facile, si in fundamentalibus fidei capitibus utrinque consensus fuerit. Joh. Hülsemannus in disput. de dogmatibus ad salutem scitu & creditu necessariis hæc ponit axiomata: Omne dogma, quo intellectum imbui oportet, ut necessaria in Christum fiducia haberi possit, omnibus omnino fidelibus ab initio ad finem mundi creditum fuit, credendum est §. X. & §. XI. Nullum dogma quod uni saltem fidelium ab initio ad finem mundi ignoratum fuit aut ignorari potest ad salutem creditu, simpliciter est necessarium. Hunnius l. c. Articulus fundamentalis primarius est doctrinæ cœlestis pars, quæ salva fide & salute non potest ignorari §. XII. & §. XIII. Articulus fundamentalis secundarius est, qui salva fide & salute potest quidem ignorari, non tamen negari.

β Joh. Hülsemannus in Breviario de Eccl. Synth. §. XXI. ait. Circa dogmata quæ non labefactant media consequendæ salutis, possunt omnes & singuli fideles errare ex 1. Cor. XIII. 9. 12. conf. Joh. Ad. Osiandri Coll. System. P. VII. c. XXXVI.

Hinc tolerantia, inquit idem Hülsemannus, errorum & ignorantiarum non fundamentalium ad communionem fraternæ charitatis pertinet ibid. Supplem. §. VII.

Nicol. Hunnius ponit. Articuli non fundamentales salva fide & salute ignorari & negari possunt. vid. ibid. §. 37. & 42. eumque sequuntur Joh. Ad. Osiander in Theolog. Acroam. p. 35. 48. Dannhauerus Hodosoph. p. 1331. Anti-Christosoph. p 137. 251. 450. Quensted. System. p. 242. Joh. Musæus Introduct. p. 166. & alii passim.

γ De Ritibus res non habet dubium, sufficiat testimonium recens Autoris Antihenotici, quod ipse vocat, in Relationibus Innocuis A. MDCCXIV. cujus hæc sunt Prop. III. Ritus Ecclesiastici non tollunt Religionum unionem. Demonstratio. Unione Religionum intra mentem sedem possidente suam (Schol. 2. Def. 3.) nemini non notum esse debet: Ritus Ecclesiasticos in externis saltem circa cultum Dei versantes (Def. 5.) hanc quidem ob causam extra necessitatis casum non esse removen-

dos nec recipiendos (Ax. II.) præcipue a personis Ecclesiam integram non constituentibus (conf. Def. 5.) ad unionem autem Religionum rescindendam non facere. p. 329. seq.

Wann nun dieser gemeine Grund-Stein gesetzt ist, so folgen darauf die besondere, in welchen man übereinstimmt. Dann es folgt:

AXIOM. II.

Von dem Glaubens-Grund.

Der einem jeden Christen zu seinem ewigen Heyl nöthige Glaubens-Grund ist dieser, daß er mit ungezweiffelten Glauben davor hält, GOtt wolle sich aus Gnaden um des Verdiensts CHristi willen seiner erbarmen, ihm die Sünden vergeben, und ihn ewig selig machen. Von diesem Glaubens-Grund gestehen die Reformirte Kirchen, daß er bey den Evangelisch-Lutherischen sich befinde, und erkennen sie deswegen vor ihre Glaubens-Brüder. Diese aber mögen auch nicht läugnen, daß die Reformirte Christen diesen ungezweiffelten Glauben mit seinem Grund haben können, ja vielleicht grossen Theils nach dem Urtheil der Liebe haben. Dann ob sie wohl davor halten, daß die Lehre der Particularisten, welche läugnen, daß die Gnade GOttes, das Verdienst CHristi, und die Gnaden-Mittel allgemein seyen, dem Glauben, absonderlich zu der Stunde der Anfechtung, eine unübersteigliche Hindernüß in den Wege legen, so müssen sie doch darbey gestehen, daß einem Christen zu seiner Seeligkeit schlechterdings zu wissen nicht nöthig seye: ob die Gnade auch denen Verworffenen gemein seye oder nicht? sintemahlen alle Theile des wahren Glaubens sich bey ihm befinden können, wann er auch schon weder an die Allgemeinheit noch Particularität der Gnade, welche nicht unmittelbar zu der Materia des Glaubens gehört, gedencken mag. Darzu kommt, daß der Particularismus, als man weiß, niemahlen von allen Reformirten Gemeinden angenommen worden ist, sondern noch auf den heutigen Tag von dem grösten und besten Theil derselben die Allgemeinheit der Gnade und des Tods CHristi gelehrt und verfochten wird, und man übrigens beyderseits gestehet, daß die Ordnung der Göttlichen Decreten, so, wie sie von Ewigkeit in GOtt gewesen, zum Exempel von der Gnaden-Wahl, Verwerffung, Beruffung u. s. w. einem Christen zu seiner Seligkeit zu wissen nicht nöthig, sondern schon genug seye, wann er nur der Stimme seines Heylands folgt, an ihn glaubt und die Früchte des wahren Glaubens an sich zeigt. Nach dem unfehlbaren von CHristo selbst gesetzten Grund: Wer da glaubt und getaufft wird, der wird selig, wer aber nicht glaubt, wird verdammt werden.

Joh. Hülsemannus de Dogm. Necess. Cap. II. §. L. p. 482. seq. hæc sola dogmata ad fidei fundamentum requirit immediate 1. Deum 2. velle misereri 3. propter Christi meritum 4. pecca-

peccatoris in individuo & 5. vitam ei largiri æternam.

Fidem definit fiduciam *a* qua homo peccator *b* confidit *c* Deum *d* velle misereri *e* propter Christi meritum *f* ejus in individuo *g* & vitam æternam ei donare. *h*

a Rom. IV, 21. Eph. III, 12. *b* Matth. IX, 13. 1. Tim. I, 15. & 16. *c* Matth. IX, 2. Joh. XVI, &c. ult. *d* Jes. XLIII, 25. Rom. IV, 20. 21. 24. Jes. XLIV, 17. *e* Rom. XI, 32. Psalm. CXLV, 8. 9. 17. 1 Tim. II, 4. IV. 10. *f* Act. IV, 12. Rom. IV, 25. Gal. IV, 4. 5. *g* Gal. II, 20. 1. Tim. I, 16. *h* Joh. III, 16. Tit. III, 7. 1. Petr. I, 9. conf. Hunnii Διασκ. Θ. X. p. 24. seq.

Persuasio autem, inquit, de universali Dei benevolentia erga omnes homines non est proxima & immediata fidei materia sed hæc confidentia: Deum velle mihi esse propitium. Universalitas vero gratiæ immediatum hujus fiduciæ est præsuppositum Joh. Hülsem. ibid. §. LIV. p. 486. Adeoque non est articulus fundamentalis primarius sed secundarius & mediatus, qui salva fide ignorari potest id. ibid. §. 14. p. 429.

Secundum se necessarium est, ut credas Deum velle tibi esse propitium & salutem conferre propter Christum, non autem secundum se necessarium est, ut credas Deum velle omnium misereri & omnibus per media a se instituta fidem in Christum conferre, sed hoc creditu necessarium est ratione alterius, verba sunt Joh. Musæi de Syncret. Q. IV. §. 17. p. 32.

Quæ autem salva salute nec ignorari nec negari possunt, ea continentur sub classe illorum, quæ necessaria dicuntur secundum se positive & directe: quæ autem salva salute quidem ignorari, non autem negari possunt, ea continentur sub classe illorum, quæ necessaria sunt ratione alterius negative & indirecte: id. ibid.

AXIOM. III.

In dem Artickel von der Person Christi stimmt man überein: Es seye denen Christen zu ihrem ewigen Heyl zu erkennen und zu wissen genug, daß nur eine Person Christi; die beyde Naturen aber also vereiniget seyen, daß nicht zwey Christi, sondern nur einer zu glauben; hingegen seyen die *Consequentien* dieser Vereinigung, als die Gemeinschafft der Naturen und die Mittheilung der Eigenschafften und Würckungen zu wissen nicht nöthig, indem der Glaube an den einigen Heyland entstehet und bestehen könne, ob man schon nicht weitläufftig daran gedencke, was aus der Vereinigung der beyden Naturen in Christo entstehe. Es ist aber ausser allen Zweiffel gesetzt, daß unter beyderseitigen Kirchen davon kein Streit ist: ob nur ein Christus zu glauben seye? als woran zu zweifflen sich niemand in Sinn kommen läßt; sondern alle mit der gröstẽ Hitz über diesen Artickel getriebene

Streit-

Streit-Fragen kommen auf die Art und Consequentien dieser geheimen Union alleine an, von welchen man doch gestehet, daß sie zu wissen nicht nöthig seyen. Welches eine so offenbare Sache ist, daß die allermeiste Christen nicht einmahl fähig sind, die mit der grösten Spitzfindigkeit in diesen hohen Artickel ersonnene dunckelste Schul-Worte zu begreiffen, da man zweifflen möchte, ob die Gelehrten selbst einen rechten Begriff davon haben?

Etsi Articulus de Christo sit fundamentalis, unionis tamen consequentia communicationem naturarum accurate cognoscere non est opus. Sufficit notitia generalis, quod una sit Christi persona & naturæ sic unitæ, ut non sint plures Christi, sed tantum unus. Idem Judicium est de communicatione propriorum, quam sciri non est opus nisi ad excludendam opinionem contrariam, inquit, N. Hunnius in Διατρ. §. 17.

Consentit Hülsemannus qui ait: Idiomatum & operationum communicationem sciri non est opus, ut fides in Christum Salvatorem concipiatur & conservetur, cum satis sit naturarum individuam unionem præsupposuisse, ne duo Christi, duo Mediatores constituantur, quamvis sigillatim non intendatur prolixior cogitatio in ea quæ ex unione naturarum consequuntur. de Dogm. Necess. p. 502. confer. König. Theolog. Posit. Acroam. C. III. §. 152. & reliquos.

AXIOM. IV.

In dem Artickel von den Sacramenten giebt man zu, daß, was sie erstlich insgemein betrifft, die Lehre von den Sacramenten kein Glaubens-Punct seye, und also den Grund desselben nicht betreffe; woraus zweytens nothwendig folgt, daß, wenn auch Haupt-Irrthümer in dieser Lehre gehegt werden, sie dennoch den Grund nicht umstossen, und also keine genugsame Ausschliessung aus der Kirchen-Gemeinschafft verwircken können; welches, wann es in dem Anfang, da der Streit über die Gegenwart des Leibs und Bluts Christi in dem Heil. Abendmahl allein getrieben wurde, in acht wäre genommen worden, der gantzen Sache den Ausschlag geben und der so schädlichen Trennung hätte vorbeugen können. Zumahlen da man auch darinnen übereinstimmt, daß die Beschaffenheit und Würckungen der heiligen Sacramenten nicht von unserm Begriff und Meinungen, sondern von der göttlichen Stifftung dependiren, und daß man die Art, wie die äusserliche Zeichen mit den bezeichneten Gütern vereiniget seyen, zu wissen nicht nöthig habe, ja vielleicht in einem so hohen Geheimnüß nicht wissen kan. Darzu noch kommt, daß die Reformirte, was insonderheit das Sacrament des heiligen Nachtmahls anbetrifft, in ihren offentlichen Confessionen so vielfältig bezeugen, daß sie eine wahre Gegenwart des Leibs und Bluts Christi, aufrichtig glauben; und obwohlen es gewiß ist, daß sie durch die wahre Gegenwart nicht die leibliche begreiffen, so mögen

gen sie doch von der geistlichen Gegenwart so wenig einen deutlichen und vollkommenen Begriff haben, so wenig die Lutheraner eine wahre leibliche Præsenz eines einigen Leibs an so vielen Orten sich einbilden können, welche sie auch nicht natürlich verstehen, und da es mithin in diesem grossen Geheimnüß auf unser Einbildung nicht ankommt, und kein Zweiffel ist, daß die Christen auch das wahrhafftig glauben, was sie doch sich nicht einbilden, so hindert nichts, daß man nicht einfältiglich eine wahre Gegenwart des Leibs und Bluts Christi in dem heiligen Abendmahl glauben könnte und solte, ob man sie schon beyderseits nicht verstehet.

Quod Articulus de Sacramentis non sit fundamentalis Nicol. Hunnius ita probat. Quod dogma 1. non est causa fidei, 2. neque omni tempore hominibus in hunc finem propositum ut fidem inde concipiant 3. a pluribus prorsus fuit ignoratum sine fidei detrimento, id non est fundamentale. A. Dogma de Sacramentis &c. in Διασκ. §. 310. 311. & §. 449. ait.

Quantumvis sanam doctrinam de Sacramentis negans grave peccatum morale incurrat, Deum offendat, se ipsum fide privet, præsertim, quod claram Dei ordinationem non admittat, veritatem instituentis ambiguam reddat, homines privet efficaci medio, quo Deus ipsorum salutem operatur: attamen quia is fiduciæ in promissiones divinas nihil detrahit, neque obstaculum ponit quo minus Dei gratiam per Christum mihi polliceri possim, certe neque *negatio* officii Prophetici, ad quod pertinet Sacramentorum institutio, fidei fundamento exitium adfert.

Denique §. 462. dicit: Sacramenta sunt organa fidei conferendæ sic comparata, ut qui sinistre de illis sentit non protinus eis virtutem adimat, neque falsa de iis docendo efficiat, ut in Christum credere & peccatorum remissionem à Deo mihi polliceri nequeam.

Joh. Hülsem. l. c. de Necess. Dogm. Necessarius ait Sacramentorum usus in Ecclesia non potest esse obscurus, ita tamen, ut magis necessaria sit eorum usurpatio quam notitia definitionis inter præcognita fidei. Verbi efficaciam sentiebant illi, qui putabant esse nugas ebriorum hominum Act. II, 13. seq. & postea inquit: doctrinam de Institutione & usu Sacramentorum tanquam præcognitum fiduciæ in Christi meritum concipiendæ ignorari posse sine salutis dispendio ut & latroni fuerit ignorata Luc. 23. 24. dummodo re ipsa adhibeatur cum fiducia utilitatis ut Naaman fecerit 1. Reg. V, 13. 14.

Subjungere his placet Celeberrimi & prudentissimi Samuelis Puffendorffii super hac re verba: Circa controversiam, inst, de S. Cœna observandum est, eam, quatenus circa modum præsentiæ versatur, fere plus curiositatis quam fructus habere, dummodo super ipsa Sacramenti substantia ejusque fine & usu consentiatur. Nam

modus in physicis & moralibus sæpe numero latet & ignoratur, & haud eo minus fructus ex rite adhibito ejus usu provenit. Deinde & illud pro certo habendum ipsam Sacramenti Substantiam, seu quod in eo exhibetur & accipitur non dependere à persuasione & credulitate seu fide hominum eo utentium, sed a dispositione ejus, qui illud instituit: adeoque sive veram sive falsam expositionem verborum institutionis non facere, ut corpus & sanguis Christi præsens sit vel non sit, sed veritatem & Voluntatem Instituentis. vid. Jus. Fec. Div. p. 225.

Modum autem præsentiæ corporis & Sanguinis Christi in S. Cœna esse nobis incognitum, imperscrutabilem & ineffabilem adeoque scitu nec necessarium nec possibilem nec a Theologis negatur: Ipsa Concordiæ Formula ait: Modum quo ista fiant, ignoramus. Excedit hoc mysterium naturam & rationis humanæ imo etiam Angelorum in cœlis captum: soli Deo notum est. vid. p. 704. edit. Rechenb. conf. Luth. Tom. 1. Jen. Germ. p. 205. & alibi. Mart. Chemnit. de Fund. S. Cœnæ. C. VII. n. 8. Gerhard. L. de Cœna. §. 150.

Addam quoque unicum idque recentissimum viri Famigeratissimi testimonium Dni. Dan. Ernesti Jablonski in der Predigt von des H. J. H. Testament Dec. I. der Christlichen Predigten über auserlesene Sprüche p. 108. seq. ubi super verbis das ist mein Leib ait: So sind die Güter, die CHristus uns vermacht, sein Leib und sein Blut, und zwar der Leib, in so fern er dahin gegeben, und am Creutz gebrochen worden; und das Blut, in so fern es zur Vergebung der Sünden vergossen worden. Welche Red-Arten dann alle, die Güter und Schätze, die CHristus durch sein Leiden und Sterben uns zuwege gebracht, in sich beschliessen, und so viel ausdrucken, daß in rechtmäßigem Gebrauch des H. Abendmahls wir CHristi gebrochenen Leib und vergossenes Blut nebst allem, was unser Heyland durch die Brechung seines Leibs und Vergiessung seines Blutes uns erworben, so wahrhafftig empfangen, als wir dieses Heil. Brod und Wein empfangen und zu desselben Gedächtnüß es mit unserm Munde essen und trincken. Und solcher Gestalten könnten wir wohl die Verlassenschafft unsers sterbenden Heylands ohne allen Streit mit einfältigem Hertzen annehmen, und mit der Erklärung der gottseligen Alten uns vergnügen: verbum audimus, motum sentimus, modum nescimus, præsentiam credimus. Das Wort (der Verheissung) hören wir, die Art und Weise wissen wir nicht, die Gegenwart glauben wir nicht.

Beweiß.

Aus diesem allen nun folget dieser unwiderlegliche Schluß. Wann nur die Uneinigkeit in den *fundamentalen* Glaubens-Artickeln die nöthige

Kirchen-

Kirchen-Einigkeit aufhebt, und eine genugsame Ursach zu der Ausschliessung aus der Kirchlichen Gemeintschafft abgiebt, Axiom. I. die Protestantische Kirchen aber, nach eigenem Geständniß, den Grund des Glaubens also haben, daß auch die Reformirte daran weder durch die Frage: ob denen Verworffenen die Gnade, Gnaden-Mittel und Verdienst Christi mit denen Auserwehlten gemein seye? abgehalten werden, als welche denen Christen zu wissen nicht nöthig ist, Axiom. II. noch durch die Streitigkeiten von der Mittheilung der Naturen und Eigenschafften in Christo, als ohne welcher Erkanntniß der Glaub und dessen Grund bestehen kan, Axiom. III. noch endlich durch den Streit von den Sacramenten und insonderheit von dem Heil. Abendmahl, weil solcher keinen *Fundamental*-Artickel betrifft, und also die Glaubens-Einigkeit nicht aufhebt, auch über das die Art der Gegenwart unbegreifflich ist, und man Reformirten Theils die wahre Gegenwart des Leibs und Bluts Christi ernstlich zu glauben, so vielfältig und offentlich bezeugt hat: So ist es eine auch nach den eigenen selbst beliebten *Principiis* der Evangelisch-Lutherischen (da ohne dem von den Reformirten keine Frage ist) ausgemachte Sache, daß der Protestantischen Kirchen nöthige Glaubens-Einigkeit nicht nur möglich seye, sondern auch sich würcklich unter denselben befinde.

Man siehet nicht, was zu tüchtiger Widerlegung dieses Schlusses und zwar entweder wider die Stützen, worauf er beruhet, oder auch wider seinen Nachdruck und Folge mit Bestand könnte vorgebracht werden. Dann wolte man die Folge dieses Beweises läugnen, so müste das bisher angenommene und gebrauchte Principium falsch seyn, daß Consensus fundamentalis sufficiens unionis Ecclesiasticæ fundamentum seye, wo man sich aber widersprechen und in Gefahr setzen würde, selbst keine Kirchen-Einigkeit zu haben, als welche ja kaum in fundamentalibus bey den unterschiedlichen Gemeinden sich befindet. Gleichwie man sich aber zu einem jeden Verständigen versiehet, daß er darinnen einstimmig seyn werde, aller Unterschied der Protestantischen Kirchen komme auf die unterschiedliche Systemata in den Artickeln von der Gnade, der Person Christi und denen Sacramenten an, als wohin sich die übrige Ungleichheiten beziehen: also müste man nothwendig von denen in besagten Artickeln bisher, was ihr Gewicht betrifft, selbst beliebten und angenommenen Principiis abspringen, und also die Wahrheit, vor welche man sie bis daher gehalten, wieder verlassen, wofern man die in denselben gezeigte nöthige Uebereinstimmung noch ferner in Zweiffel ziehen solte. Alles aber, was man noch mit einigem Schein wider diese Schluß-Rede anführen könte, ist

dieses, daß zwar aus derselben erhelle, die gemeine Christen auch unter den Reformirten, welche sich in die Streit-Fragen nicht einlassen, sie nicht wissen oder davon abstrahiren, können wohl ihren Glaubens-Grund unverletzt haben, wahre Glieder der Christlichen Kirche seyn, und selig werden: aber eine andere Beschaffenheit habe es mit den Lehrern und Vertheidigern der Irrthümer, welche den guten Grund wieder antasten, und durch ihr Verläugnen der Wahrheit errores fundamentales secundarios begehen, mit denen man also nimmermehr einig werden könne. Aber, wann wir anjetzo diese Hypotheſin nicht untersuchten, sondern sie indessen als eine Warheit gelten liessen, so hätten wir doch, wann wir die Sache recht ansehen, was wir wollen. Dann so wäre demnach dannoch dieses erwiesen, daß die Gemeinden die nöthige Einigkeit des Glaubens haben, aber doch wenigstens haben können, welches zu unserm Vorhaben schon genug ist, gesetzt auch, daß die Catheder nimmermehr zur Einigkeit könnten gebracht werden, welches freylich weit schwerer ist und weniger kan gehofft werden. Dann das scheinet eben bisher das vornehmste Versehen gewesen zu seyn, daß man den nöthigen Unterscheid unter der Kirchen- u. Schulen-Vereinigung nicht in acht genommen hat; angesehen diese darum nicht hat können erlangt werden, weil die Schul-Lehrer immer bey ihren einmahl angenommenen Hypotheſibus verharren, jene aber darum sich desto eher eingehen läßt, weil zugestandener Maassen denen Gemeinden die Streit-Fragen zu wissen nicht nöthig sind. Wie dann kein Verständiger läugnen wird, daß man die Christen zu ihrer Seligkeit genugsam anführen könne, wann man auch schon die auf den Lutherischen und Reformirten Schulen getriebene Streit-Fragen vorbeygehet. Welches nicht nur aller klugen Lehrer Arth und Methode ist, sondern auch aus den eigenen Hypotheſibus Lutheranis herfließt. Dann sind die Puncten, worüber der Streit ist, zum Glauben und der Seligkeit nicht nöthig, so ist es auch ohne Noth, daß sie vorgetragen werden, oder kan man sich leicht zu einer solchen Art des Vertrags verstehen, welche allerseits ohne Gefahr und unschädlich ist. Man bedencke aber ferner: ob es der gesunden Vernunfft, der natürlichen Billigkeit und dem Christenthum gemäß seye? daß viele tausend von der Kirchen-Gemeinschafft sollen ausgeschlossen seyn, ohne zu sothaner Ausschliessung eine Ursach zu geben, ja die alles das, warum die Ausschliessung geschiehet, nicht einmahl zu wissen nöthig haben, und also: ob es Christlich, verantwortlich und vernünfftig seye? daß um einiger spitzfündiger Leuthe willen, welche in den unerforschlichen Geheimnüssen zu viel grübeln, viel tausend andere, die es nicht thun, sondern mit einfältigem Glauben die göttliche Wahrheiten annehmen, doch in gleicher Schuld und Verdammung seyn sollen; da doch die Natur lehrt, daß, wo keine Schuld auch keine Straff, wo keine Ursach auch kein Effect Statt und

Platz

Platz habe, ja man bedencke: ob es nicht viel Christlicher und vernünfftiger seye? da ohne allen Streit die Anzahl deren die gröste ist, welche die hohe Streit-Fragen nicht verstehen, auch sie zu begreiffen so gar nicht nöthig haben, daß sie eher Schaden als grossen Nutzen davon schöpffen könnten, und da sonst die Natur-Regel sagt à potiori denominationem fieri: man habe auf die meisten zu sehen, wann also wenigstens die Gemeinden zu der nöthigen Glaubens-Einigkeit gebracht würden. Wolte man aber noch dieses einwenden, obschon viele keine würckliche Ursach zu ihrer Excommunication geben, so müste man doch solche præsumiren, weil sie von den übrigen nicht wohl können abgesondert werden, so bittet man um des Heyls der Kirchen und CHristi Ehre willen zu erwägen: ob ein so wichtiges Werck als die Ausschliessung vieler tausend Menschen ist, auf eine blosse Præsumption mit gutem Gewissen zu setzen seye? absonderlich da man nicht läugnen kan, daß solche bey unzahlbar vielen ungegründet seye, nemlich bey allen denen, die in dem wahren Glauben an CHristum JEsum stehen. Am allermeisten aber, da die gesunde Vernunfft das leichteste und sicherste Mittel an die Hand gibt, nemlich wann die Kirchen mit den Streit-Fragen verschont und sie an die Catheder überlassen werden, und man übrigens in der Gemeine GOttes einer solchen Lehr-Art sich bedient, welche allerseits die Christen zur Seligkeit zu bringen genugsam ist. Die beyderseitige Theologi haben es auf dem A. MDCLXI. gehaltenen Colloquio zu Cassel erkannt, wann sie dahin angetragen: eo præcipue spectent verbi divini præcones, ut populum quæstionibus difficilioribus & captum ejus superantibus non turbent, sed omnia ad ædificationem in fide, pietate & vita Christiano homine digna dirigant. Gleichwie nun dieses zu unserm Beweiß genug seyn könnte: also wollen wir die sonst noch übrige Scrupeln mit dreyen Worten zu benehmen uns angelegen seyn lassen. Es ist wahr, daß die berühmte Theologi Nic. Hunnius und Joh. Hülsemannus auf deren Grund wir gebauet haben, selbst Anti-henotici gewesen, deren jener dissensum fundamentalem doctrinæ Evangelicæ Lutheranæ & Calvinianæ seu Reformatæ, dieser aber Calvinismum Irreconciliabilem geschrieben. Last uns aber doch die Gründe besehen. Nic. Hunnius gründet sich auf zwey Ursachen, weil daß ein Fundamental-Unterscheid seye, theils die eigene Hypotheses und das Geständnüß der Reformirten an den Tag lege, theils aber, weil es die offenbare Wahrheit selbst bezeuge. Die Hypotheses der Reformirten sollen seyn, daß a die Lutheraner mit ihrer Lehre den Glauben umkehren, daß sie b mancherley alte und längst verdammte Ketzereyen wieder erneuren, als die Ketzereyen der Pharisäer, der Capernaiten, der Papisten, der Arianer, der Samosatenianer, der Sabellianer, der Eutychianer, der Nestorianer, der Pelagianer, der Maccioniten, der Patripaßianer, der Donatisten,

der Agnoeten, der Theopaschiten, der Tritheiten, der Manichäer, der Schwenckfeldianer, der Machometaner, ja der Epicurer und Atheisten, daß sie γ den Glauben und dessen Grund umstossende, GOTT und CHristo schmähliche und Seelen-schädliche Lehren führen, und auch δ in praxi abscheulicher Gottlosigkeit schuldig seyen. Worzu noch komme, daß die Reformirten in ihrer Kirche die Arminianer nicht leyden wollen, die doch weniger von ihnen abgehen als die Lutheraner, mit deren Vereinigung es ihnen einfolglich kein rechter Ernst seyn könne. Allein, daß dieser Grund ohne alle Gültigkeit seye, hat keines Beweiß vonnöthen; dann von solchen Reformirten, welche den Lutheranern Grund-stürtzende Irrthümer und Ketzereyen Schuld geben, ist hier gantz keine Frage, und wäre alle Hoffnung dahin, wann dieses die allgemeine Stimme der Reformirten Kirchen wäre, da sie aber das Gegentheil mit vollem Halse allenthalben von sich hören läßt, und da ohne allen Zweiffel auf den heutigen Tag keine einige Seele unter den Reformirten ist, welche die Lutheraner vor Ketzer, Arianer, Epicurer und Atheisten halten solte, so ist es ja höchst-unvernünfftig, mit solchen Vorwürffen vorzukommen, und sie dem Kirchen-Frieden zu widersetzen. Man will jetzt Kürtze halber nicht untersuchen, ob und wie fern die angeführte Lehrer denen Lutheranern Schuld gegeben haben, daß sie den Glauben umkehren, daß sie Ketzereyen hegen, daß sie mancherley Gottlosigkeit schuldig seyen und so weiter? da bey den angeführten Stellen vieles müste erinnert werden, wann es nöthig und unanständig wäre. Es wird aber einem Billigkeit liebenden Gemüthe schon genug thun können was ein berühmter Lehrer bey diesen Effatis nicht der Kirche, sondern nur einiger Privatorum anmerckt, nehmlich, daß sie im Zanck und Disputations-Hitze vorgebracht, und nicht so gemeynt seyen, denen Lutheranern damit Ketzereyen aufzubürden, sondern nur die Lasten ihrer Lehren, so wie sie Reformirter Seiten noch angesehen werden, anzuzeigen, keineswegs aber die Ketzereyen selbst, so lange sie nicht erkannt, sondern immerzu verworffen werden, aufzubürden, ja es seyen auch eben diese Excerpta meistens mit Modestie und Höfflichkeit angebracht, und betreffen übrigens nur die Zancksüchtige, endlich aber, (welche Antwort wohl die beste ist) mißbilligen gottsförchtige Reformirten diese Effata gröstens Theils aufs höchste, als die der Lehre und Exempel Christi und seiner Jünger zuwider seyen, wünschen auch, daß es beyderseits erkannt werden möchte. Es seye aber ihme, wie da wolle, so ist dieses gewiß, daß solche Dinge bey ehrlichen Gemüthern keinen Eindruck haben, weil es wider allen Verstand ist, daß viele tausende von der Kirchen-Gemeinschafft sollen ausgeschlossen seyn, weil einige der ihrigen, an deren Wort und Aussprüche sie sich doch nicht binden, Grobheiten ausgestossen haben: zu deme sind die Excerpta hergekommen aus den allerhärtesten

Streit-

Streit-Schrifften, auf deren Ausspruch kein einiger Mensch compromittirt hat. Und wer siehet nicht, daß es alles sehr weit her geholte und nur wiederheimgegebene Beschuldigungen sind? massen es bekandt genug ist, daß auch die Reformirte Lehrer von den Lutherischen Disputanten mit nicht wenigern Ketzereyen beleget worden sind, als welche die Arianer, Nestorianer, Türcken, Schwenckfelder, Wiedertäuffer, Jüden, Papisten, Socinianer, Prädestinatianer, Samosatenianer, Jovialisten, Florianer, Pelagianer, Manichäer, Stoicker, Libertiner u. s. f. zu ihren Gesellen und Vorgängern haben sollen, wovon Rango zusehen Histor. Syner. Part. II. p. 841. seqq. So abscheulich aber dieser Vorwurff denen Reformirten vorkommt, und so wenig er ihre Kirchen trifft, deren tausendes Glied nicht weiß, was Jovialisten, Florianer und Prädestinatianer sind: eben von so geringer Krafft sind auch alle obige Beschuldigungen: und ist dieses das artigste, daß man einander einerley Ketzereyen beyderseits vorzuwerffen pflegt. Übrigens sind solche von den Factis hergenommene Argumenta überhaupt unkräfftig, weil verständige Leuthe nicht nach dem, das geschiehet, sondern nach dem, das geschehen soll, zu fragen pflegen. Der andere Vorwurff aber, welcher auf die Sache selbst gehet, und daher beweisen solle, daß die nöthige Glaubens-Einigkeit unter den Protestantischen Kirchen nicht seye, und auch nicht gestifftet werden könne, weil ihre Lehrer solche Hypotheses behaupten, welche den Grund des Glaubens, wiewohl nicht primario & directe, doch secundario & indirecte krancken, würde von grosser Erheblichkeit seyn, wann nicht durch unsern Erweiß die Difficultät wäre gehoben worden. Dann gleichwie alles auf die drey Artickel von der Gnade, von CHristo und den Sacramenten ankommt: also ist unwiderleglich gezeigt worden, daß man auch nach den eigenen Hypothesibus, was die Substanz der Sache betrifft, und so viel den Christen zu wissen nöthig ist, in diesen Artickeln einig seye, und also lehret der gesunde Verstand, daß, wann unser geführte Beweiß richtig ist, alle beschwehrlich scheinende Consequentien die Reformirte Kirchen nicht treffen, weil die Einigkeit in Substantialibus schon genug ist. Alldieweilen aber gleichwohl die Theologi alles darauf ankommen lassen, weilen die Reformirte Lehrer den guten Glaubens-Grund durch die Verthaidigung ihrer Irrthümer indirecte krancken, daß wenigstens mit ihnen keine Einigkeit könne gestifftet werden: als wollen wir, damit niemand klagen könne, ob hätten wir die Haupt-Difficultät vorbey gelassen, ob sie wohl in der That wider die Kirchen-Vereinigung gar nicht streitet, aufrichtig gestehen, nicht überzeugt zu seyn, daß auch die verthaidigte Irrthümer der Reformirten Grund-stürtzend und tödlich seyen, als worvon uns die dißfalls gebrauchte Gründe nicht convinciren. Welche, sagt man, die Mittel des Heyls, insonderheit das Heil. Abendmahl vernichten, ja des vornehmsten

nehmsten Stücks nehmlich des Leibs und Bluts Christi berauben, deren Irrthum ist der Seligkeit nachtheilig und verdammlich. Das thun aber die Reformirte. Allein, daß dieser Grund ungültig seye, lehren uns die eigene Hypotheses. Dann die Folge ist offenbar falsch, weil nach dem eigenen wider die Reformirte aufgeführten Systemate nicht einmahl die Verläugnung in dem Artickel von den Sacramenten fundamental ist. Wir wollen aber nur bey dem bleiben, welches man abermahl zugestehen muß, daß die Sacramenten alles ihr Wesen und Krafft von der Stifftung und Ordnung Christi, nicht aber von unserm Begriff, Meynungen und Irrthümern haben, es wäre denn, daß wir sie nicht nach Christi Einsetzung administrirten, und daß also, wann man auch sagen könnte, daß die Reformirte durch ihre Meynungen die Sacramenten vernichten, solches nur logice und unserm Begriff nach, nicht practice würcklich und in der That also wäre, worauf es doch, wie ein jeder, der Verstand hat, leicht siehet, allein ankommt. Wir müssen aber über das bekennen, daß wir davor halten, das Hauptwerck in der so sehr getriebenen Controvers von der wahren Gegenwart des Leibs und Bluts Christi in dem Heil. Abendmahl komme auf einen Wort-Streit an, da man beyderseiten nicht die Wahrheit, sondern seine eigene Einbildung bestreitet. Dann die Reformirte Lehrer meynen, wir Lutheraner lehren, und verfechten eine natürliche, cörperliche Gegenwart des Leibs und Bluts Christi in dem Heil. Abendmahl, welches doch ferne von uns ist; dann alle ihre Argumenta streiten wider diese natürliche Gegenwart, und also nicht wider uns, sondern wider eine irrige Einbildung. Hingegen beweisen die Lutheraner keine andere als die persönliche Gegenwart des Leibs und Bluts Christi, welche in dem Sacrament sacramentlich seye, so sie aber nicht weiter erklären können, nun mögen und pflegen die Reformirte ohne Anstoß die persönlich- ja auch sacramentliche Gegenwart zugestehen, daß man ihnen also auch wiederum das beweiset, was sie nicht läugnen. Ob aber wohl, wie es in einer unbegreifflichen Sache kein Wunder ist, beyderseits irrige Ideen mit untergeloffen sind, so kommt man doch im Grund überein, daß eine wahre aber unbegreifliche Gegenwart zu glauben seye, sintemahlen die Lutheraner eben sowohl von ihrer sacramentlichen Weise gestehen, daß sie unbegreifflich seye, als die Reformirte eine geistliche und also übernatürliche und unerforschliche Weise behaupten. Daher man über unbegreiffliche Dinge nicht so hefftig streiten, noch vielweniger Secten hätte anrichten und fortsetzen sollen. Wir hoffen einem Verständigen genug gesagt zu haben, und werden nun auch eine andere unüberwindlich geschienene Schluß-Rede mit leichter Mühe umstossen können. Welche, sagt man, die wahre thätliche Gemeinschafft der beyden Naturen in Christo verläugnen,

Die

die verläugnen, und vernichten nicht allein alle Gnaden und Gaben, welche alle Gläubige in Christo haben solten, sondern lösen zumahl auf, und trennen die Person Christi, daß wir weder Heyl noch Heyland mehr haben; das thun die Reformirte. Es düncket uns aber, es seye nicht schwehr zu antworten, nicht zwar so, daß wir sagen, es seye nicht wahr, die Reformirte läugnen die thätliche Gemeinschafft nicht, dann so gegründet auch diese Antwort ist, so impertinent ist sie, weil man sich dadurch auf dem Kampff-Platz stellet, und der Lufftstreiche, die kein Ende nehmen, abwarten muß. Sondern wir wollen einen Wahrheit-liebenden ein wenig beyseit führen, und unter den Reformirten nachfragen lassen: ob sie weniger als die Lutheraner glauben, daß Christus ihr HErr, Heyland und Erlöser seye, der sie regiere, schütze und zum ewigen Leben erhalte? ob sie den GOtt-Menschen Christum mit geringerer Andacht verehren und anbetten, als die Lutheraner oder nicht? Nachdem nun die Erfahrung selbst hierinnen redet und bezeuget, daß die Reformirte nicht weniger als wir glauben, Christus GOtt und Mensch in einer unzertrennten Person seye ihr HErr, Heyland und Erlöser, welches ja uns Christen in diesem Geheimnuß eigener Lehre nach genug seyn solle: wie kan man dann mit Wahrheit sagen, daß sie dieses alles umstossen und vernichten? wie kan die Gefahr der Trennung der Person Christi so groß seyn? als welche, weder an ihm selbst, so auch nur zu gedencken gottslästerlich wäre, noch in dem Begriff der Reformirten Lehrer, als die sie durchaus nicht begreiffen, sondern allein in unserm Begriff vorgehet, worvon sie keinen Schaden und wir keinen Nutzen haben. Man muß sich aber wundern, daß man in dem hohen Geheimniß von der Vereinigung der beyden Naturen in Christo so gar alles nach der Vernunfft abzircklen und die Gemüther mit so vielen Subtilitäten verwirren mag, gegen das eigene Principium, daß die Geheimnüße über die Vernunfft seyen: und da wir nicht einmahl die Vereinigung der Seele mit unserm Leibe und wie sie ihre Eigenschafften und Würckungen ihm mittheilet, verstehen. Zumahlen da es bey solcher Unbegreifflichkeit noch darzu in der Hauptsache auff blosse Wort-Streit hinaus laufft, indeme die Lutheraner nicht so blöde sind, daß sie die menschliche Natur Christi wesentlich und wie GOtt vor allmächtig, allwissend, und allgegenwärtig halten solten, wohin doch ihnen die Reformirte ihre Lehre ausdeuten. Es erkühnen sich aber auch diese nicht zu läugnen, daß Christus persöhnlich und also auch als Mensch allmächtig, allwissend, und allgegenwärtig seye. Es ist aber noch ein Anstoß übrig, der allein ein Gewicht zu haben scheinet. Welche, sagt man, läugnen, daß die Gnade GOttes sein Beruffungs- und Bekehrungs-Wille, und das Verdienst Christi allgemein seyen, die kräncken den Glaubens-Grund selbst, und machen, daß sich niemand bekehren noch in der Anfechtung

trösten kan. Das thun aber die Reformirte. Ob nun wohlen wir sothane Lehre vor höchst irrig erkennen, daß wir fast nicht sehen u. begreiffen mögen, wie kluge Leuthe die in der heiligen Schrifft so unläugbar allgemeine Verheissungen nicht vor ernstlich ansehen, und nur auf wenige restringiren sollen; so müssen wir doch, ausser dem, daß diese Lehre nicht der gantzen Reformirten Kirche kan beygemessen werden, als von deren sie niemahlen schlechthin ist angenommen worden, wie es die unterschiedliche Systemata genugsam lehren, über das von der Erfahrung überzeugt bekennen, daß der Particularismus die schädliche Wirckungen, die von ihm, unserm Begriff nach, herfliessen, in der That selbst, und ipso eventu nicht habe: angesehen man keine mercklich grössere Anzahl der Bekehrten bey uns als bey den Reformirten aufweisen, noch ein grösseres Verzeichnüß der wegen des Particularismi in Verzweifflung verfallenen anzeigen kan, daß also die Gefahr wiederum nicht in re, sondern in imaginatione bestehet. Worvon man den Grund leicht penetriren kan, weil die Bekehrung der Menschen am wenigsten durch Schluß-Reden und Syllogismos zu entstehen pflege, sondern das Wort GOttes an sich selbst, absonderlich da es auch in den Reformirten Kirchen allenthalben nach seinen allgemeinen Verheissungen schallet, zu würcken kräfftig genug ist: daher man, wie abermahl ein schon angeführter hochberühmter Mann sagt, nicht siehet, daß die Frommkeit in Engeland, Holland und der Schweitz bey den Particularisten geringer seye, als anderstwo bey den Universalisten. Wir setzen aber noch eine decisive Antwort hinzu, daß die nechste und sichere Gewißheit unsers Glaubens und Seligkeit aus dem Grund der wahren Kennzeichen des Glaubens, in welchen alle Reformirte mit uns übereinstimmen, ohne Streit müsse hergeführet werden, sintemahlen die allgemeine Verheissungen dieselbe an sich selbst nicht geben können, weil es sich nicht also schliessen lässet, daß, weil GOtt alle selig haben wolle, dieser und jener gewiß selig werde, welches öffters falsch ist, und hingegen wer von seinem Glauben durch seine Kennzeichen gewiß ist, schon sicher stehet, ob er wohl nicht weiß oder gedencket, ja nicht begreiffen kan, daß GOtt alle auch die Verworffene, selig haben wolle: angesehen zu seiner Seligkeit ihm schon genug ist, daß wer zu CHristo kommt, nicht hinaus gestossen, und wer da glaubt, selig werden solle, maßen denen die keinen Glauben haben, auch von den Lutheranern nicht kan geholffen werden. Durch welche kurtz gefaste Antworten alles dahin fällt, was wider die Nöthige Glaubens-Einigkeit der Protestantischen Kirchen eingeführet wird, und ist man mithin der Mühe überhoben, die Puncten ins besondere zu durchgehen, oder sich in eine nur zum Zanck dienende Weitläufftigkeit einzulassen: Sonsten die bisher als bekannt angenommene Principia erst untersucht, und alles aufs neu nach der Regel des heiligen Worts GOttes müste

erörtert

erörtert werden. Welches, gleichwie es nicht schlechterdings nöthig ist, da wir uns auch mit unserm geführten Beweiß fortzukommen getrauen: also mag es auf andere Zeit und Gelegenheit ausgesetzt bleiben. Schließlich aber bittet man einen jeden, dem diese Zeilen vorkommen möchten, dafern er noch gegenseitiger Meynung seyn solte, über die grosse und in diesem Leben nicht völlig zu verbesserende Unvollkommenheit des menschlichen Verstandes ernstlich zu reflectiren, und sich zur Probe davon dienen zu lassen, daß zum Exempel auch nur in denen zwischen den Protestanten streitigen Artickeln die verständigste und gelehrteste Männer, so fast unendlich ungleiche Ideen, Gedancken, Hypotheses, Systemata, u. s. w. haben, um sich dadurch überführen zu lassen, daß man zu einer Christlichen Toleranz, da man absonderlich in der Hauptsache übereinkommt, verbunden seye, und daß die nicht einmahl verdienen gehört und widerlegt zu werden, welche so gar nicht mit einer Fundamental-Einigkeit sich wollen zufrieden stellen, sondern eine vollkommene Uebereinstimmung in allen noch geringern Puncten erfordern, und sich also zu sagen einer Theologischen Pedanterie schuldig machen, die Art der streitenden und unvollkommenen Kirche ausser Augen setzen und der unbetrüglichen Decision des Apostels vergessen: **Unser Wissen ist Stückwerck, und unser Weissagen ist Stückwerck. Wann aber kommen wird das Vollkommene, so wird das Stückwerck aufhören: Dann wird GOtt seyn alles in allem, welchem sey Ehre in Ewigkeit.**

Man will zwar diese Dinge denen Herren Theologis überlassen, glaubt aber, daß die allergewisseste Religions-Einigkeit zu hoffen, wenn man sich allerseits gefallen läßt, *a*) die unnützen, und nur Zwistigkeiten stifftende Religions-Secten-Nahmen wegzuwerffen, und sich nur bloß mit der Benennung, Evangelischer Christ begnügen läßt: Denn *b*) die Schrifft zum alleinigen Glaubens-Grunde leget, hingegen wenig bekümmert ist, ob dieser oder jener Kirchen-Vater oder Lehrer oder sonst ein anderer den, oder einen andern Einfall gehabt, sondern vielmehr alle dergleichen Schrifften in ihrem Werth und Unwerth beruhen läst.

Sonsten ist aus verschiedenen Schrifften in so weit bekannt, was vor weitläufftige Händel der Bischoff von Augsburg, mit zweyen seiner Hof-Räthe, denen Gebrüdern von Lottich gehabt, und was er selbige, diese hingegen den Bischoff beschuldiget. Weil nun dieser letztern ihre angegebene Unschuld bey dem Reichs-Hof-Rathe einen ziemlichen Bey-

fall gefunden, und aber der Bischoff sich rechtfertigen wollen; als hat man, weil diese Sache in soweit, auch einigen Einfluß in das Teutsche Staats-Recht, und sonderlich in die Wahl Capitulation * hat, dieses letztern sein, bey dem Reiche desfallß eingerichtes Memorial, allhier mit beybringen wollen, vornemlich da solches sonst anderwerts nicht zu befinden.

* Argument. Art. XV. pr. Capit. Car. VI. Staats-Archiv. p. 70.

Dictatum Ratisbonæ d. 17. Novembr. 1714. per Mogunt inun.

Ferneres Memoriale an die Hoch-Löbliche Reichs-Versamblung zu Regenspurg. Der Hoch-Fürstl: Augspurgischen Gesandtschafft. Die Famose Causam Lottichianam betreffend. Mit Beylagen Num. I. Litt. A. B. C. & D.

Deß Heil: Röm: Reichs Churfürsten, Fürsten, und Ständen zu gegenwärtig- noch fürwährendem Reichs-Tag Bevollmächtigt-vortreffliche Räthe, Pottschafften, und Gesandte.

Hochwürdig-Hochgebohrne, Hochwohlgebohrne, Hochedlgebohrne, Hochedlgestreng-Vest-und Hochgelehrte-insonders Hoch-und Vilgeehrte Herren.

EJner Hoch-Löbl: Reichs-Versamblung wird allerseits in gantz frischer Gedächtnus ruhen, was an Dieselbe von wegen deß Herrn Bischoffens zu Augspurg, Pfaltz-Grafens bey Rhein, ꝛc. Seines Gnädigsten Fürsten, und Herrns Hoch-Fürstl: Durchl: die Hoch-Stüfft-Augspurgis: Gesandtschafft in Famosa Causa Lottichiana durch ein Gravatorial-Memorial cum adjunctis Summarii Statûs Causæ sub Litt. A. Sententiæ B. ac num: 1. bis 12. aus Gnädigstem Befelch, und höchst angedrungener Noth im abgewichenen Monat Aprili gelangen lassen, und wie hierauf dises Hoch-Stüfftis. Gravamen pro causa communi omnium Statuum aufgenommen-und Ihro Käyserl: Majestät zu Höchst-hiemit ablegendem Danck durch ein gemeinsames Reichs-Gutachten sub Signato Augspurg den 8. Maji in tieffistem Respect pro Justitia bestens recommendiert worden, mit dem allerunterthänigsten Ersuchen, Sie allermildist geruhen möchten, nach Dero Allerhöchst-Justiz-liebendem Gemüths-Eyfer dise Criminal-Sache nach Anleitung der Reichs-Satzungen an das Fürstl: Hoch-Stüfft Augspurg Aller-Gnädigst zu remittieren, und gehöriger Orthen die Aller-Gnädigste Verfügung thun zu lassen, damit erstbesagter Hoch-Stüfft, auch in der Nachfolge andere Churfürsten, Fürsten, und Stände deß Reichs an Ihren Juribus, und Prærogativis nit gekräncket-folglichen mit all weiteren

Processen

Processen und Executionen eingehalten werden möge.

Obwohlen man nun an Seiten deß Hochs-Stüffts Augspurg von diser Hoch-geneigten Willfahr, und Interposition, warfür hiemit der nochmahlig-schuldigste Danck erstattet wird, sich einen consolablen gedeylichen Effect allerdings promittieren wollen, so hat sich aber bald darauf zu nicht geringer Disconsolation des bedrangt- und quasi viduierten Hoch-Stüffts all-besserer Zuversicht zugegen ein gantz Widerliges geäussert, indeme bey Höchst-preißw. Reichs-Hof-Rath den 15. Junii c. a. das weitere Conclusum dahin ausgefallen, und durch ein Aller-Gnädigst Käyserl: Rescript de eodem dato, & præsent: 22. Julii an ein Hochwürdig Thomb-Capitul intimiert worden, daß deß Herrn Herzogen zu Württenberg Hoch-Fürstl: Durchl: ohne Absicht eines, und andern, die Deroselben zu Vollstreckung deß sub Litr: E. ad Typum Lottichianum befindlichen Lottichischen Sentenz aufgetragene Execution, doch aber auf eine daselbsten limitierte Maaß würcklich vollbringenden Impetratos wider allen Gwalt in Schutz nemmen- und ein Hochwürdig Thomb-Capitul bey zugewarten habender bereits angetroheter Ahndung gegen selbigem ins gesambt, dessen Membra in particulari, und allen, so sich darzu gebrauchen lassen werden, disen Käyserl: Verordnungen nit ferner widerstreben solle, nach der Beylaag sub N. 2. ad Appendicem Lottichianum; Es ist auch hierdurch an statt der verhofften Remedur denen beeden Lottichiis der Muth wider ihre gewesste Gnädigste Herrschafft so ferne weiter angewachsen, daß selbige sich erfrechet, und keinen Scheuh getragen, gegen vor-angezogen Hoch-Stüfft-Augspurgis: ad Dictaturam publicam gebracht- und durch das auch vorangeführte gemeine Reichs-Gutachten an die Röm: Käyserl: Majestät allerunterthänigst secundiertes Memoriale cum suis adjunctis über die ihnen von dem Chur-Mayntzischen Hoch-Löbl: Reichs-Directorio nach dem von der Qualität eines infamen ärgerlichen Scripti schon gehabtem Prægustatione Dictaturæ Publicæ gantz billich gegebene Repulsam mit einem Gegen-Druck unter dem Titul Lottichische Gegen-Remonstrations- und Ehren-Rettungs-wie auch zwey weitere Vorstellungs Schrifften in publico zu erscheinen, und solche ärgerliche Schrifften, oder vilmehr Läster-Scartecken durch einen illegalen, und quasi pasquillarischen Weeg forderist an gesambter Hoher Churfürsten, Fürsten, und Ständen des Reichs bey dem Reichs-Convent in Augspurg zugegen gewesste vortreffliche Gesandtschafften vermessener Weise zu dirigieren, auch hin- und wider im Röm: Reich zu divulgieren, und auszustreuen. Wann nun schon der Punctus Jurisdictionis quoad hanc causam criminalem, warüber zwischen Churfürsten, Fürsten, und Ständen des Reichs an einem- und dem Höchst-preißw: Reichs-Hof-Rath am andern Theil Occasione dises Processes sich einige Irrung äussern thut, gäntzlich

lich beyseits gesetzt wurde, als wegen dessen der Hoch-Stüfft Augspurg nichts weiters zu movieren gedencket, darmit auch wider Niemand gesündiget-sonder allein das jenige gethan zu haben verhoffet, was keinem getreuen Fürstl. Freyen Reichs-Stand in derley Fählen jemahlen verbotten gewesen, übl genommen worden, noch verwöhrt werden können, nemlich allen Hohen Churfürsten, Fürsten, und Ständen des Reichs die circa Jura Principum, & Statuum sich erregende Anstände vorzutragen, mit selbigen verträuliche Communication zu pflegen, und Deren Hocherleuchtes Gutachten, auch etwan allen Fahls nöthig erachtende Vermittlung sich gezimmend auszubitten, und zwar auf eine solche Arth, wie mehrmahlen Testantibus Actis Publicis Imperii, auch von mindern Ständen geschehen, und da der allerunterthänigste Respect gegen Käyserl: Majestät in omnibus, & per omnia mit aller Veneration, und Bescheydenheit beständig vor Augen gehalten, dabey auch offenhertzig contestiert worden, wie man ex parte dises Fürstl: Stands weder die Intention, noch den Muth hege, die Käyserl: Hohe Jura, und Prærogativen ohne äusseriste Noth zu bestreitten, sonder im Gegentheil selbsten vilmehr beeyfert seye, dieselbige exalteriren zu helffen, und sich in allem, wo man etwan jrrige Principia apprehendiert haben möchte, gantz gerne mit all gebührender Submission weisen zu lassen, wan auch schon ferner die Justitia und Merita Causæ pro Lottichiis (wie dißeits man zwar der best glaubig-widerigen Meinung-hingegen aber auch wider Recht, und Billichkeit zu handlen keines Weegs gemeint ist) wohl fundiert, und zu defendieren wären, so ist doch diser Typus Lottichianus quoad formam, modum, & materiam so beschaffen, mit so vilen Falsis, s. h. Mendaciis, Calumnius, Scomatibus, Suggillationibus, & Injuriis wider des Herrn Bischoffens zu Augspurg Hoch-Fürstl: Durchl: Dero Hochwürdig Thomb-Capitul, Fürstlicher Regierung, Räthe, wider die Löbliche Gräfliche Hannauische Regierung, die Königl: Preussis: Löbl: Universität zu Duisburg, auch vile andere, welche quovis modo an disem Geschäfft Theil nemmen müssen, und darzu gezogen worden, dermassen angefüllet-und ausgefuetert-in der Nachfolge aber dardurch der Hohe Reichs-Fürsten-Stand an seinem gebührendem Respect, und Hohen Ehren dergestalten angegriffen-ohnleidentlich verschimpffet-und entunehret-auch so gar dem gantzen Reich, und Hoch-Löbl: Chur-Maynzischem Reichs-Directorio mittlst dises an Chur-Fürsten, Fürsten, und Stände deß Reichs, und Deren vortreffliche Reichs-Gesandtschafften unterstandenen Modi communicandi gegen eine vorherig-positive Verwäigerung der Dictatur so nahe getretten worden, daß von wegen deß Herrn Bischoffens zu Augspurg Hoch-Fürstl: Durchl: (wie grosses Bedencken auch ware, sich mit disen längst pro infamibus declarierten Kerl in einige Schrifft-Werlung einzulassen)

gleich-

gleichwohlen (damit auß einer gäntzlichen Dissimulierung bey übl Gesinnten, oder Informierten, nicht eine stillschweigende Bekandtnuß, oder böses Gewissen geargwohnet oder bey Ehrliebend auch aufrichtigen Gemüthern man nicht einer Wenig-Achtung, und Sorglosigkeit vor seine selbst eigene und in der Nachfolge deß Hohen Reichs-Fürsten-Stands selbsten Ehre, Hochheit, und Reputation getadlet werden möge) sich nicht können entmüssiget sonder der ohndispensierlichen Nothdurfft zu seyn erachtet werden wollen, gegen solch infam-ärgerlich-Lottichischen Lästerungs-Typum eine abgedrungene Züchtigungs- und Gravatorial-Schrifft sub N. 1. mit Beylaagen A. B. C. & D. meistentheils ex actis Judicialibus verfassen zu lassen, und darmit sich abermahlen an das gantze Reich, an welches dise Lästerungen, Injurien, s. h. Mendacia, Falsitates, Calumniæ, Scomata, und dessen selbst eigene Respects-Vergessungen dirigiert und modo pasquillari gebracht worden, zu addressieren, mit der in fine angehängt hiehero widerholend und diser weiter angelegentlichsten Bitte, meine insonders Hoch- und Vilgeehrte Herren, wollen sich doch gefallen lassen, Dero bekandten vilen hochwichtigen Public-Affairen eine kleine Zeit abzukürtzen, dise zu sonderbarer Dancks Erkandtlichkeit gereichende Bemühung über sich zu nennen, solch abgedrungene Hoch-Stüfft-Augspurgis: Züchtigungs- und Gravatorial-Schrifft ohnbeschwärt zu lesen, deren Contenta in reiffliche Deliberation zu nemmen, mithin zu considerieren, ob jemahlen wider einen Fürstl: Stand ein dergleichen vermessen ohnverschamt allen Respects- und Ehr vergessenes Scriptum in Facie Totius Imperii ad Publica ejusdem Comitia aufgeführt und produciert worden? Wie, und auf was für eine Weise der dardurch lædierte Hohe Reichs-Fürsten-Respect zu vindicieren, und reparieren, mithin dem bösen Eingang eines so ärger und gefährlichen Exempls vor alle Hohe Churfürsten, Fürsten, und Stände deß Reichs mit behörigem Nachdruck vorgebogen werden möge? Und was zu solchem Ende Ihro Römis: Käyserl: auch Königl: Catholis: Majest: Unserm Aller-Gnädigsten Käyser, und Herrn für zulängliche Mittl Gutächtl: allerunterthänigst einzurathen, auch was für ein gezimmendes Ersuchen an Dieselbe hierunter zu bringen seyn möchte? Derentwegen man von Seiten des Hoch-Stüffts, wie in dem Puncto Jurisdictionis, als auch der gebührenden Vindication, und Castigation halber einer Hoch-Löbl: Reichs-Versamblung vorzugreiffen nit gedencket, doch aber zu bedencken gegeben haben will, ob nit hauptsächl: darauf anzutragen, wie 1. Diser Typus meritiere, aller Orten im Reich aufgesucht und nach dem n. 4. 5. & 6. ad primum Memoriale auf Hannauische Arth tractiert zu werden, und daß 2. Denen Lottichiis selbsten zu injungieren wäre, die hin, und wider dispergierte Exemplaria wider zusammen zu bringen, als welche zum besten wissen werden, wohin,

wohin, und wie weit sie mit diser Divulgation, und ärgerlichen Diffamation gegangen, unter Betrohung, daß vor erhaltener solcherley Satisfaction und Reparation deß lædierten Reichs-Fürsten-Respects sie in Causa principali kein weiteres Gehör finden sollen. 3. So vil aber rem ipsam, & negotium principale anlangen thut, ob dem Petito remissionis zu inæreren, als welchem die vorgeschutzte ohne deme auch über Gerichtl: Auflag niemahlen erwisene Partialität, und Feindschafft (indeme, allen Fahls andere unpartheyische im Geschäfft niemahlen Hand gehabte zur Untersuchung gebraucht werden könten) keine Hindernus zu bringen vermögte, oder davon dermahlen zu abstrahieren, mithin 4. In dem Puncto Jurisdictionis sich submittiert werden könne? als waran man, wan das gesambte Reich derentwegen kein Bedencken haben solte, auch von Seiten deß Hoch-Stüffts keine Difficultät zu machen gedenckete, 5. Ob nit solchen Fahls Ihro Käys: Majest: allerunterthänigst zuersuchen wären, dem Hoch-Stüfft, welcher in Statu Indispositionis, & indefensionis Serenissimi sui Principis, zumalen wegen deß beständig im Weeg gestandenen Præjudicial-Jurisdictional-Anstands in Causa principali weder gehandlt hat, noch handlen-dahero Se. Hoch-Fürstl: Durchl: nit anderster, als in contumaciam obwohlen extra Statum inobedientiæ condemniert werden können, ad purgandam ita prætensam contumaciam, & consequenter ad novam impartialem audientiam Allergnädigst zu admittieren, wie im Röm: Reich Exempl obhanden seynd, daß Fürsten optimæ dispositionis ob solam captivitatem ad reassumptionem Processuum auch contra Sententias, & res Judicatas admittiert worden. 6. Ob zu disem Ende nit Ihro Käyserl: Majestät unter Begleitung einiger Recommendatitien dises alles hiebey mitkommende allergehorsambst einzuschicken-Selbige aber in specie umb Verordnung einer besondern Deputation allergehorsambst zu erbitten seyn möchten.

Wie nun gesambter Hoher Churfürsten, Fürsten, und Ständen deß Reichs Hohe Willfährig- und Hilffs-Gewogenheit der Hoch-Stüfft Augspurg zu seiner höchsten Verbündlichkeit bishero in der That selbsten erfahren nit weniger auch meiner insonders Hoch- und Vilgeehrter Herren Eifer, und Sorgfältigkeit pro tuendis Juribus, Prærogativis, & Honore omnium Statuum, und sonderheitlich deß Reichs-Fürsten-Stands rühmlichst bekandt ist, auch in eben disem Casu davon eine weitere Probe dem gantzen Reich vor Augen liget; Also will man von Seiten deß Hoch-Stüffts Augspurg der abermahlig-Hochgeneigten Willfahr (warum hiemit das widerholte gezimende angelegentlichste Ersuchen geschihet) in Mittheilung eines Höchst-erleuchten Gutachtens und Höchst-mögender Assistenz sich allerdings zuversichtl: getrösten, hergegen aber Dero Gnädigst- auch Gnädigen Herren Principalen, Obern, und Committenten zu Erweisung all gezimmender Gegen-Diensten,

Diensten, und Gefälligkeiten offeriert-Meine insonders Hoch- und Vilgeehrte Herren auch der beständigen Geflissenheit ein solche bey jeder Ergebenheit Danckenmmigst zu erkennen versichert haben, der ich in particulier zu beharrlich-Hoher Wohlgewogenheit mich bester Massen empfehle, u. ohnaußsetzlich verbleibe

Meiner Hoch- und Vilgehrten Herren

Gantz Dienst-Ergebnister

Johann Ludwig Ungelter, Frey-Herr von Deissenhausen, Thomb-Probst zu Augspurg.

Doch voritzo noch einen Beweiß von einiger den Herren Papisten ihren Religions-Bedruckungen vorzubringen, deren zwar eine noch fast erstaunende Menge übrig, auch sich täglich mehren, und wovon vielleicht künfftig nur allzu viel vorgetragen werden kan; Als will man dermahlen nur die Duderstädtischen Religions-Bedruckungen, weil diese Nachricht auch nicht allenthalben verhanden diesen Blättern beyfügen.

Klagende Fama oder billichmäßige Vorstellung, des Erbarmungswürdigen Zustandes, der Evangelischen Gemeinde, zu Duderstadt im Eichsfeld welchen Zeit-währender Commission, ein gewießer Passagier daselbst eingesehen, und laut beygehender wahren Erzehlung dem Publico mittheilet.

Anno 1713.

ES hat sich im vergangenen May-Monat des jetzt-lauffenden 1713ten Jahrs, als ich eben auf meiner Reise in Duderstadt, (eine der ehevorigem alten Hansee-Städte,) eintraffe, zugetragen, daß von zweyen Chur-Maynzischen Commissarien ein scharffes Examen wider fünf Ausschußer oder Bevollmächtigte der Evangelischen Gemeine daselbst, welche sich über ein hartes Tractament in den Religions-Sachen bey ihren hohen Lands-Herrn, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz, neulicher Zeit durch zwey Abgeordnete klagbahr angemeldet, vorgenommen worden. Es soll sich aber die wahre Begebenheit und Veranlassung zu dieser Commission folgender massen zugetragen haben:

Nachdem die Catholische zu Duderstadt auskundschafftet, daß der Evangelischen Bürgere Seelsorger, M. Frohnen, Pfarrer des ein und eine halbe Stund Weges von obigen Ort gelegenen-und denen Edelleuthen von Wintzingeroda zugehörigen Dorffs Tastungen, als woselbst diese arme Evangelische Burger zeithero ihren Gottesdienst gehalten, in die Stadt zu einigen Krancken und agonizirenden Leuten, um selbige mit der letzten Hochheil. Kost zu bewahren und zu stärcken, geholet worden, haben solches Catholici an höhern Ort angebracht, worauf dann

der Pfarrer so gleich etlichmal zur Chur-Mayntzischen Cantzley nach Heiligenstadt citirt worden; Als aber solcher daselbst nicht erschienen, weilen seine Patronen ihren Gerichts-Verwalter dessenhalben zweymal dahingesand, nach der Ursache fragen, und befindenden Dingen nach für Selbigen Caution anerbieten lassen, welche man aber nicht angenommen, sondern den Pfarrer selbsten in Person verlanget hatte: So ist bemeldter Pfarrer an einem Sonabend als den 12ten Martii 1712. gar früh vor Tags, mit ohngefehr 18. Mann von der Land-Miliz aus seinem Hauß und Bette geholet, und nach Heiligenstadt auf die Churfürstliche Cantzley gebracht, woselbst er des Tags über vorgenommen, und des Abends gegen Erlegung ohngefehr 7. Thaler Straffe, wegen öfterer Reichung des heiligen Nachtmals an einige Evangelische in Duderstadt selbst, wieder loß und weggelassen worden, jedoch nach vorheriger Angelobung, keinen Menschen mehr, in der Stadt, auch nicht in Nothfällen, zu communiciren. Wobey anzumercken, daß bey sothaner Aufhebung die Beordrete von der Land-Miliz in die Stube, worinn des Pfarrers Frau, eine Sechs-Wöchnerin lage, gedrungen, den Mann bey der Kindbetterin gesucht, und ohngeachtet sie vorhero versichert, daß solcher ihr Mann nicht da im Bett, sondern in einem obern Zimmer schliefe, selbiger das Deckbett mit großer Furie dennoch weggerissen, mithin das ohnedem sonst kränckliche Weib in nicht geringen Schrecken und Lebens-Gefahr gesetzet haben. Uber dieses sind noch die zwey Evangelische Burgere, deren einer ein Kupffer- und der ander ein Eisenschmied, so diesen Pfarrer, als ihren Seelenhirten, in der Stille nach der Stadt zu ihnen beruffen, von ihren Stadt-Schultheiß gefordert, examinirt, und unter Bedrohung der Execution mit etlichen Reichsthalern Straffe beleget worden.

Gestalten Sachen nun auf solche Weise mit diesen armen Leuten sehr hart verfahren, auch meistentheils am heiligen Char-Freytag, wann diese Evangelische Leute aus der Stadt auf obbemeldes Dorff zu ihrer Interims-Kirche sich begeben und denselbigen Bet-Buß- und Fast-Tag mit feyern wollen, ihnen die Thore versperret, und also vom heiligen Gottes-Dienst abgehalten worden, anderer Beunruhigungen allhier zu geschweigen: hat die Evangelische Gemeine 2. Abgeordnete auf dißfals gemeinsamlich gesammlete Kosten mit einer unterthänigen Supplique an Ihro Chur-Fürstliche Gnaden zu Maynz, gesandt, und dieselbe für einen Jahr im Bamberg fußfällig überreichen lassen; worauf aber erwehnte Abgeordnete den 3ten Tag hernach von Herrn Cantzler mit der Antwort abgefertiget: Sie hätten nicht länger auf schrifftliche Resolution allhier zu warten, dieses wäre eine wichtige Sache, darinn Ihre Chur-Fürstliche Gnaden allein nichts thun könnten; Man wolle ihnen von Maynz aus darauf schon nöthigen Bescheid ertheilen ꝛc. ꝛc. Da

aber derselbe Bescheid auch von daraus nicht anlangen wollen, als haben diese höchstbedrängte Leute aus Furcht noch größer Trangsaalen und Straffen unterwürffig gemacht zu werden, entschloßen, sich an einige benachbarte Evangelische Stände zu addressiren, Selbigen ihre Noth schrifftlich vorzutragen, und um Assistenz wider vorstehende Gefahr anzuflehen: Welches dann auch bey Ihro Königliche Majest. in Preußen Höchstseel. Angedencken und Ihro Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg, bewerckstelliget worden, auch gleich so viel gewürcket, daß Höchstgedachte weiland Königliche Majest. solche Beunruhigungen bey dem gesamten Hochpreißlichen Corpore Evangelicorum zu Regenspurg vorstellig und bekannt machen lassen. Von ihrer Chur-Fürstl. Durchleucht: zu Braunschweig aber ein Intercessions-Schreiben an Chur-Mayntz dieser bedrangten Religions-Verwandten halber abgelassen worden.

„Hierauf nun hat man im Nahmen „Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz „denen Evangelischen Burgern mit „sonderbaren Ernst, sich bey höchster „Ungnade in dieser Sache, weder bey „denen benachbarten Potentien, noch zu „Regenspurg berührter Sachen wegen „weiter anzumelden, befohlen; Die „Deputatos aber so gleich nach Heiligen„stadt auf die Cantzley, und auch nach„hero in ihres Stadt-Schultheißens „Hauß für den Herrn von der Leyen ge„fordert, allwo ihnen ein Chur-Fürstl. Rescript vorgezeiget, und nochmahln„scharff angedeutet worden, sie solten„ja ruhig seyn, und indessen sich beferi„digen, weil die Sache bereits unter„die Hände genommen, und zwey„Räthe zu Mayntz, welche aber vor we„nig Tagen zu allen Unglück gestorben„waren, hierzu denomirt gewesen, da„dann zu ihrer Befriedigung diese„Sache abgethan werden solte.„

Nun ist diese Vornehmung zwar wohl geschehen, da am 17. May nechsthin 2. Cantzley-Räthe von Heiligenstadt aus, als Herr Tresanus und Herr von Steinmetz, zu Duderstadt erschienen, und die fünff Deputirte Burgere, welche von der annoch weit über 350. Familien bestehender Evangelischen Gemeinde, zu Ausschüssern erkieset, und ernannt gewesen, vor sich fordern lassen, solche auf das schärffste, und jedweden allein examinirt, auch statt der verhofften Remedur besonders auf nachfolgende Puncten scharff befragt, als:

Wer sie zu Deputirten gemacht?
Wo und an welchem Orte es geschehen?
Wer der Anfänger gewesen?
Wer ihnen die Einschläge gegeben, daß sie supplicieren sollen?
Wohin sie die, unter sich collegirte viel 100. Thaler verspendiret?

(NB.) Dann Catholici in Duderstadt / wie sie etwas von einiger vorgegangenen Collection, zu Bestreitung verschiedener geringer Unkosten / erfahren / haben solches an höhere Orte / wiewol gantz ungleich berichtet / und sollen sie

diese Sache auf vile 100. ja über 1000. Reichsthaler vergrössert / und vorgewendet haben / als ob sie solches nur zum verschmieren / an auswärtiger Evangelischen Fürsten Ministers, von ihren Mit-Brüdern eingetrieben und also übel verwendet hätten:

An was für Höffe die Spendgen geloffen?

Wie die Ministri hießen, so selbige empfangen?

Und wie viel Gelds ein jeder Minister bekommet?

Und so ferner ꝛc.

Diese und dergleichen Puncta haben nun zwar öffters angeführte Deputirte in gröster Bestürtzung und Furcht, wie leicht abzunehmen, ohne habenden Advocaten und Beystand beantwortet, nichts desto weniger aber die Ihnen aufgedrungene Beschuldigungen, mit dem Collecten-Buch, als worinnen nicht mehr dann gegen 60. Reichsthl. bewilliget, und aufgezeichnet, davon aber wenig noch, laut geführten Rechnungen, bezahlt gefunden worden, redlich zernichtet.

Nechst diesem haben erwehnte Commissarien die fünff Deputirte ferner mit allerhand Fragen noch mehrers beängstiget, und unter andern vorgegeben, daß, weil sie ohne wissen ihrer Obrigkeit u. ohne Churfürstl. Erlaubnuß solche Verbindung und Vollmacht unternommen und aufgerichtet, sie noch darzu in grosse Straffe verfallen wären.

Inzwischen hat man ihnen das Collecten-Buch und die Vollmacht abgefordert, und als sie solche copialiter herbey zu schaffen sich erbotten, mit zimlichen Worten und schwehren Bedrohungen das Original selbst abgedrungen, auch nicht einmal gestattet, Copiam für sich davon zu nehmen.

Wie nun gedachte Deputirte des Tages, da bereits die Pferde vor den Wägen derer Commissarien gespannet, und also zur Abreise alles parat gewesen, sich nochmaln um zuruckgebung ihrer abgenommenen Sachen bescheidentlich anmelden, und sofort sich nicht leer abweisen wollen lassen, seynd beede Commissarii darauf noch selbe Nacht über in Loco verblieben.

Folgenden Tages, welcher circa der 21. oder 22. May ware, hat man abermaln die Deputirte nebst denen Gilte- und Rottmeistern, so wohl Catholische als Lutherische über hundert Personen aufs Rathhauß citiret, und ihnen alda ein Rescript von Ihro Churfürstl. Gnaden de dato Maynz den 20. April vor- und abgelesen, ohngefehren Inhalts: „Daß Ihro Churfürstl. „Gnaden hinführo Zusammenkünfte, Verbindungen, Vollmachten, „und Collecten-Samlungen anzu„stellen, und weder für itzo noch, „ins künfftige, so wenig an ihren, „eigenen hohen Landes-Vatter selb„sten nach Maynz, als an andere, „Stände, einige Memorialien abge„ben zu lassen, bey Leib und Lebens„Straff verbotten haben wollen: „Hiemit solte es dann auch alles gantz„abgethan und aus seyn, wann sie als„getreuen und rechtschaffenen Unterthanen zustünde, sich damit vergnügten, „daß sie, wie vor, auswärts ihren Gottesdienst,

„tesdienst besuchen könnten; von de„nen Gravaminibus so in ihrer zu Bamberg fußfällig überreichten Supplique enthalten gewesen, noch auch von denen geschehenen Excessen, als weßwegen diese Commission ergangen und dahero auch hierüber die Commissarien billich inquiriren sollen, ist nicht ein Wörtlein vorgebracht, und, als sie Deputirte davon erwehnet, ihnen nicht die geringste Antwort darauf gegeben, wohl aber zu letzt, da sie um Communication dieses Rescripti Electoralis inständig gebetten, um theils zu sehen, ob solches auch Ihro Churfürstl. Gnaden Wille und expresser Befehl sey? Theils auch damit sie solch Rescript ihren übrigen abwesenden Religions-Brüdern, welche sothane Ablesung nicht mit angehöret zu communiciren vermöchten, von denen Commissarien gar ungestüm angefahren, und unter andern gesprochen worden: Wie diß nemlich ein grob- und unverständiges Suchen wäre, dergleichen von einem Landes-Fürsten zu fordern und zu begehren: Wozu sie solches dann gebrauchen wolten? Es sey genug, daß es gelesen, wo sie nicht bald schweigen und ruhen thäten, und geben wolten, würde man sich ihrer Personen versichern ꝛc. ꝛc.

Aus erst erzehltem Casu causæ nun ist dieser guten Leute harte Bedrängnuß und leidende Gewalt von ihren Gegentheil in der Religion sattsam zu erkennen, da sie nicht nur die ehedessen innen gehabte eigene schöne Kirchen verlassen, ihre Andacht auf ein und eine halbe Stund Wegs gar beschwerlicher Weise suchen, und sich auf ihrem Kranck- und Tod-Bette von allen geistlichen Seelen-Trost beraubt sehen müssen; sondern auch nun so gar wegen dieses letztern vorgeschützten Churfürstl. Befehls von aller Hülffe und Rettung præcludiret seyn, und beym Præcipiz einer grossen Gefahr schweben; Wiewohlt wegen des von Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz weltbekannten gnädigsten Gemüths, und, da das den 20. April bereits datirte Rescript erstlich den 22. May præter propter, und noch darzu, nachdem die Commissarii bereits einmal abreisen wollen, vorgezeiget worden, annoch sehr zu zweifflen seyn möchte; Wie weit erstged. Rescript in termino sich erstrecken dörffte? Oder auch, ob bedrängten Unterthanen von ihrer hohen Landes-Obrigkeit das völlige Gehör und Suppliciren an Sie auf immer abgeschnitten werden könnte? Und ob Casu quo andere Religions-Verwandte solchen armen und in Gefahr seyenden Leuten denen also aller zeitlicher recursus benommen, aus Christlichen Mitleiden für sich selbst in etwas beyzuspringen, und vor sie einen geruhigern Zustand und Religions-Ubung nach der im H. Röm. Reich obwaltenden Beschaffenheit zu transigiren sich nicht entschliessen solten?

Welches alles aber indessen verständiger und unpartheyischer Personen

Gutachten anheim zu stellen, und die Aenderung dieses Schicksaals der gütigen Barmherzigkeit GOttes, und dessen allein heiligem Willen billigster massen zu überlassen seyn wird.

Mehrern Ruhm aber und Lohn bey GOTT wird die Religions-Versicherung verdienen, die die nunmehr in der frohen Ewigkeit blühende Hochfürstl. Durchl. von Sachsen Gotha Dero Fürstenthum Altenburg ertheilet gehabt, und welche ebenfallß der Aufbehaltung würdig.

Des Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichs, Hertzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meißen, Gefürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Marck und Ravensberg, Herrns zu Ravenstein und Tonna, ꝛc. Versicherung der Evangelisch-Lutherischen Religion im Fürstenthum Altenburg, so den gesamten Land-Ständen solches Fürstenthums, auf dem Land-Tag zu Altenburg, am 27. Novembr. Anno 1718. ertheilet worden.

VOn GOttes Gnaden, Wir Friedrich, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna, ꝛc. Von wegen des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Ernsts, Hertzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meißen, Gefürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Marck und Ravensberg, Herrns zu Ravenstein ꝛc. Und vor Uns hiermit uhrkunden und bekennen, Demnach eine getreue Landschafft hiesigen Fürstenthums, an Ritterschafft und Städten, unter dem 22. Novembr nechsthin unterthänigst angesuchet, daß wir, zu immerwährender Fortstellung der Evangelischen Lutherischen Religion, und deren alleinigem Exercitio in unserm Fürstenthum Altenburg, nach Anleitung der Fundamental-Verfassung desselben, eine verbündliche Versicherung und Erklärung ausstellen möchten, und wir uns zu allen denjenigen, was zu GOttes Ehre, und solcher reinen Lehre Beförderung, und immer-währender Erhaltung, und zu künfftiger Sicherheit angedeyen kan, von selbst geneigt, und hierunter keinen Anstand finden;

Als thun wir solches, in vim Sanctionis pragmaticæ, & Legis perpetuo valiturꝛ dahin, daß nicht alleine alle von denen hohen Vorfahren und uns, bey angetretener Regierung und Landes-Zusammenkünfften, auch sonst einer getreuen Landschafft dieses Fürsten-

stenthums gegebene theureste Versicherungen, ihre unveränderliche Krafft behalten, und nochmahln, als ob sie von Wort zu Wort weiderholet, erkannt seyn sollen, sondern wir wollen auch, von wegen unsers Herrn Vetters zu Saalfeld Lbd. und vor uns, unsere Erben und Nachkommen, auch alle Successores am Regiment, uns dahin gnädigst erkläret und verbunden, auch mit einer gesamten getreuen Landschafft dieses Fürstenthums dahin verglichen und vereiniget haben, daß der Status der Evangelischen Lutherischen Religion in diesen Landen, so wohl was die Lehre an sich selbst, als die Kirchen-Ceremonien, Gebäude, Stifftungen und alle andere Annexa, sie haben Nahmen, wi sie wollen, betrifft, indem durch die Reichs-Grund-Gesetze, und insonderheit den Westphälischen Friedens-Schluß, festgestellten unveränderlichen Zustand, nach der Norm des 1624sten Jahres, und wie solche in diesen Landen, nach dessen angezogenen Verfassung, sich gegenwärtig, ohne Exercitio und Zulassung einer andern Religion, befindet, beständig, ohne die geringste Veränderung, verbleiben, und folglich niemahln ein simultaneum Exercitium einer andern, als der Evangelischen Lutherischen Religion im Lande und Kirchen, weder publice, noch privatim verstattet, auch niemand in Collegia und andere öffentliche Ehren-Aemter, wie die auch Nahmen haben, es seyn solche in Geistlichen, Weltlichen, Civil- und Militair-Bedienungen admittiret werden soll, er habe denn zuvor den Religions-Eyd, auf die unveränderte Augspurgische Confession und andere Libros Symbolicos würcklich abgeleget. Da auch iemand zu einer andern Religion sich begebe, ist er dadurch so fort seiner Function, krafft dieses Pacti, erlassen, auch niemand, zu Besitzung Lehn-Ritter- und anderer unbeweglicher Güter und Grund-Stücke, es kommen solche durch Mitbelehn-Anverwandschafft, natürliche Succession, dem Lehn- und Erbgangs-Rechte nach, oder in andere Wege an ihn, fähig, er sey denn obgedachter Evangelischen Lutherischen Religion zugethan, iedoch bleibet denen von wiedriger Religion allerdings frey, dergleichen Anfälle unbeweglicher Güter binnen gewisser Zeit, so nach Unterscheid der Wichtigkeit derer Güter und andern Umständen, von iedesmahliger Landes-Herrschafft, zu determiniren, zu verkauffen, und den Werth (iedoch unbeschadet derer Mitbelehnten Rechts, wegen Wieder-Anlegung eines Lehn-Stammes) in gefälligen Nutzen zu verwenden, die Erscheinung bey Land- und Ausschuß-Tägen aber, ingleichen der Zutritt zum Bürger-Rechte, Admission zu Innungen und dergleichen, ist ihnen keinesweges zu gestatten. Uhrkundlich haben wir diese Versicherung, mit unserer Fürstlichen Hand und Siegel wissentlich vollzogen, und denen getreuen Ständen ausgestellet. So geschehen Altenburg, den 27. Novembr. Anno 1718.

Friederich Hertzog zu Sachsen,
(L. S.)

Dem-

DEmnach vorherstehende Abschrifft dem Original der Gnädigst-ertheilten Assecuration der Evangelischen Lutherischen Religion, in diesem Fürstenthum und Landen, in vim Sanctionis pragmaticæ & Legis perpetuo valituræ, in allen Buchstaben, Sylben und Inhalt gleichförmig, wie man solches in Gegenwart beyder Raths-Collegiorum hiesiger Stadt durchgangen und wahrhafftig befunden. Als ist solches, vermittelst Vordruckung des Raths, und gemeiner Stadt Insiegel, hiermit attestiret und glaubwürdig bekennet worden. So geschehen Altenburg, den 30. Novembr. 1718.

(L.S.)

Augustin Johann Thomä,
p. t. Cons. Reg.

Johann Friedrich Schnetter,
Synd.

Weiln in der vorhergehenden Versicherung auch derer Kirchen-Ceremonien bey dem Evangelisch-Lutherischen Gottesdienst gedacht worden; Alß will der Verleger nachfolgende Königl. Preußische Befehlige, und derer Prediger im Hertzogthum Magdeburg Erklärungen einiger Kirchen-Ceremonien wegen, wie ihm selbige von ungefehr zuhanden kommen, hier inseriren, damit die geneigten Leser hierdurch derer Umstände in mehrern berichtet werden möchten.

Von denen Veränderungen derer Kirchen-Ceremonien in Magdeburgischen.

Extract aus dem Reglement, wie hinführo der Gottesdienst in der Petri-Kirche zu Berlin gehalten werden solle.

1) Soll die Kirche halb 9. Uhr angehen und hab 11. Uhr die Predigt und Gebeth geendiget seyn. Hierauf folgen a) Vorbitten, b) Danckſagungen, c) Proclamationes, d) das General-Beicht-Gebeth, e) das Vater Unser, f) der Seegen, bey welchen zwar der Prediger die Hände aufheben, aber kein †. schlagen muß, als welche Ceremonie das Pabstthum wegen besonderer Absichten eingeführet.

2) Nach diesen wird ein Lied gesungen, und soll ein Prediger hinter den Tisch des Altars treten, der die Præparation des H. Abendmahls und dann die Worte der Einsetzung ablesen, keinesweges aber absingen, noch auch ein Creutz machen muß.

3) Leuchter, Lichter, Casell, Meß-Gewand, Chor-Rock wird hiermit abgeschafft.

4) Die Orgel soll allezeit in der gröſten Trauer gespielet werden; Denn durch solche Trauer dasjenige, so zu

Deut

dem Lobe des Höchsten geschicht, nicht behindert werden muß.

5) Das Absingen einiger Lateinischen oder anderer Lieder von denen Schülern auf denen Chören soll gäntzlich abgestellet seyn.

6. Die Vorbereitung zum H. Abendmahl soll alle Sonnabende, desgleichen den Tag vor den Hohen Fest-Tagen um 2. Uhr Nachmittags eingeläutet werden, und soll alsdenn auf vorhergängiger Vorbereitungs-Predigt eine General-Beichte geschehen, die so vielen Mißbräuchen aber unterworffene Privat-Beichte abgeschaffet seyn; Statt des abgehenden Beicht-Pfenniges woll Sr. Königl. Maj. hierunter für die Prediger auf eine andere Art allergnädigst sorgen, damit sie auch ohne dergleichen beschwerlichen Zugang ihren Unterhalt bekommen, und zu leben haben mögen. Wornach die Prediger und Kirchen-Vorsteher sich zu achten. Die Prediger werden übrigens nicht so wohl auf das äusserliche nichtige Ceremoniel-Werck sehen, so noch lediglich von dem finstern Pabstthum, davon uns GOtt durch seine Gnade befreyet, herstammet, als sich vielmehr dargegen äuserst angelegen seyn lassen, die ihnen anvertrauten Seelen zu einen rechtschaffenen Wesen und thätigen Christenthum mehr und mehr zu bringen. Berlin den 25. Februarii 1733.

(L. S.)

Friederich Wilhelm.

Erklärung derer Lutherischen Prediger in dem Hertzogthum Magdeburg wegen Abschaffung derer Kirchen-Ceremonien. de An. 1737.

Friederich Willhelm, Rex.

præs. den 14. Sept. 1737.

UNsern ꝛc. Hierdurch ergehet unser allergnädigster Befehl an euch alsofort, durch einen Umlauff, welchen die Prediger selber unterschreiben müssen, Erkundigung einzuziehen, ob unsere vorhin ergangene Verordnung, betreffend die Abschaffung derer alten aus dem Pabstthum herrührenden Ceremonien, zur Wircklichkeit seyn gebracht worden, und dafern sich ein und der andere finden solte, der einiges Bedencken dabey hätte, oder eine Gewissens-Sache darüber machen will, denselben zu vernehmen geben; daß wir ihm zu seiner Beruhigung die Dimission ertheilen wollen, welcher Gestalt ihr diesen Befehl eine Gnüge gethan, darüber sind wir Euers Berichts gewärtig, und sind ꝛc. Gegeben Berlin den 16. Aug. 1737.

An die Magdeburgische Regierung und Consistorium.

Friedrich Wilhelm Rex, und Cocceji.

NB. Diejenigen Prediger, welche sich ohne Contradiction submittiret, sind hier weggelassen worden.

Declaration derer beyden Dhom-Prediger.

OBzwar die Kirchen-Ceremonien der Lutherischen Kirche zum Wesen der Religion nicht gehören, so ist es dennoch ein sehr wichtiges Werck, wenn

dieselben abgeschafft und verändert werden solten. Es haben die Ministeria in Magdeburg, Halle und Halberstadt solches mit vielen Gründen behauptet, welche S. K. Maj. vorgetragen worden, dahero ich solches zu wiederhohlen unnöthig achte; nur setze ich dieses eintzige hinzu, daß bereits in einer öffentlichen Schrifft (dergleichen wir ins künfftige mehr zu besorgen haben) von denen Sächßl. Theologis denen Lutheranern hiesiges Landes angedeutet wird, daß sie sich von uns trennen müssen, wenn wir die unschuldigen Ceremonien als Papistisch und Abergläubisch verwürffen, welche bey ihnen bey behalten würden, welches denn nichts anders als betrübte Suiten nach sich ziehen kan, indem man uns ansehen will, als wenn wir von denen Libris Symbolicis abgiengen, die uns nebst der reinen Lehre auch zu Ubung derer Ceremonien, welche nicht aus dem Pabstthum originiren, sondern lange vor dem Ausbruche des verderbten Pabstthums in der ersten Kirche üblich gewesen, verbinden.

Aus diesen und noch mehrern Gründen, welche ich übergehe, kan ich nicht anders als diesen Schluß machen, es müsse nemlich die Evangel. Lutherische Kirche nicht ermüden S. K. Maj. unsern allergnädigsten Landes-Vater alleruntherthänigst anzuflehen, uns bey der reinen Lehre als auch bey unsern unschuldigen und ohne allen Aberglauben bißhero gewöhnlichen Ceremonien allergnädigst zu lassen. S. K. Maj. haben der Evangel. Lutherischen Kirche bey Dero Glorwürdigen und in allen Stücken gesegneten Regierung gantz besondere Gnade erwiesen, welches wir in tiefffster Devotion jederzeit erkannt haben und biß an unser Lebens Ende demüthigst zu erkennen und auf unsere Nachkommen anzupreisen nicht ermangeln lassen. Darum wancket meine Hoffnung noch nicht, sondern ich flehe zu GOtt dem Allerhöchsten, der das Hertz seines Gesalbten in seinen Händen hat, daß er selbiges so lencke und regiere, daß wir Ursache haben, seinen allerheiligsten Nahmen zu preisen, daß er sich seiner Kirchen angenommen und die ängstlichen Seufftzer seiner Gläubigen erhöret, welches denn Sr. K. Maj. und dem gantzen Königl. Hauße zu allen Königl. Seegen gedeyen wird. Magdeburg. den 28. Septembr. 1737.

Martin Kahle, erster Dhom-Pred.

Weil ich in dieser Sache von eben der Meinung und Hoffnung bin, so habe der vorstehenden Erklährung meines Collegens hierdurch völlig adhæriren wollen. Magdeburg den 3. Octobr. 1737.

C. Cuero.

Declaration des hiesigen Stadt-Ministerii.

Allerdurchl. ꝛc.

E. K. Maj. geruhen allergnädigst zu vernehmen, die wir auf Dero Hohen Verordnung, von Abschaffung einiger Kirchen-Gebräuche uns zu 2. mahlen unterfangen, jedoch mit especiveesten Ausdruckungen vorzustellen, wie

wie der bey uns übliche Kirchen-Gebrauch des Singens (sintemahl Meß-Gewand oder Casull Röcke in der alten Stadt Magdeburg nicht zu finden), nicht aus dem Pabstthum sondern aus der ersten reinen Christl. Kirche herstamme und zu erbauen dienlich seye. Wiewohl wir uns nun über die anbefohlene Abstellung des Absingens und der Lichter auf dem Altar an und vor sich selbst kein Gewissen machen, so machen die damit verknüpfften Umstände die Sache erheblich, da unser unschuldiger Gottesdienst muß abergläubisch heissen, und uns nicht mehr erlaubt sey untadliche ja erbauliche Kirchen-Ceremonien in Freyheit beyzubehalten, welche Freyheit wir jedoch dem Hl. Worte GOttes gemäß zu seyn, lehren und glauben, auch in solennen Friedens-Schlüssen aufs kräfftigste bestätiget zu seyn wissen, so werden dadurch die Gemüther irre, als ob unsere Lehre und Glaubens-Grund unrichtig und unsere Religion, über welche unsere Vorfahren und treuen Bekenner Guth und Blut aufgesetzet haben, ein vergeblicher Wahn sey, oder wo nicht, so müsse man mit gleicher Standhafftigkeit, wie jene auf den Felsen der Wahrheit stehen. Diese und mehrere in unsern Deductionen weitläufftige Umstände, haben uns aufgehalten E. K. Maj. diß-falls ergangenen Hohen Befehlen biß-hero würcklich zu vollbringen, weil wir auf unsere trifftige Gründe noch gar nicht beschieden sind. Wollen E. K. M. diese Verzögerung uns als einen Ungehorsam zurechnen, so erkennen und verehren wir die grosse Gewalt Dero Scepter, wie sie uns können auf einmahl von unsern Amte und Gemeinde absetzen. Wir hoffen aber zu unsern GOtt, derselbe werde E. K. Maj. unsere Unschuld und allersubmiss-ste Ehrfurcht vor den Gesalbten des HErrn, zugleich unsere Treue in der Sache GOttes und seiner Kirchen lassen in die Augen leuchten, so daß sie Dero Königl. Gnade von uns nicht wenden. Wir fallen mit gegenwärtiger Schrifft allerdemüthigst vor Dero Throne nieder, und bitten fußfällig, E. K. Maj. lasse so viel Seelen von unsern anvertrauten Gemeinden, deren iegliche mehr werth ist, als alle andere Königreiche der gantzen Welt, so viel bey sich gelten, daß sie der Verwirrung vorzubauen und sie bey dem Worte GOttes, ungekräncter Religions-Freyheit zu lassen, allergnädigst geruhen wollen. Nicht weniger lasse E. K. Maj. in Höchster Gnade sich jammern der armen Knechte GOttes und reiße dieselben nicht von ihren Heerden ab, zu welchen sie höchst dieselben nechst GOtt ausgesandt haben. Uber solchen allermildesten Schutz, welchen von E. K. Maj. wir fernerweit zu geniessen hoffen, wollen wir frohlockende unsern GOtt singen. GOtt du trägest uns auf Adlers Flügeln, wir wollen hertzinniglich bitten; GOtt setze unsern König zum Seegen immer und ewiglich Amen. GOtt helffe uns, der König erhöre uns, die wir sind E. K. Maj. ꝛc. ꝛc. Magdeb. den 20. Sept. 1737.

M. Joh. Jac. Struve des Ministerii. Sen. und Past. St. Joh.
Barth. Dan. Meibring. P. St. Petr.
M. Seth. He. Calvisius. P. St. Joh.
Christian Otto Weinschenk P. St. Ulr.
M. Christoph Schultze P. St. Spirit.
M. Fr. Gottlob Kettner. P. St. Joh.
M. Gottl. Preitspruch. P. St. Jac.
Jerem. Heinrich P. St. Petr.
Joh. Valent. Fimam. Diac. St. Petr.
M. Joh. Fr. Olearius Diac. St. Spir.
Petr. Henr. Bülge Diac. St. Cath.
Tobias Hermes. Diac. St. Jac.
Fr. Lud. Müller. Diacon. St. Ulrici & Levin.

Groß-Salza. Die Aufhebung des unschuldigen Singens vor dem Altar und andern von allen Päbstl. Aberglauben weit abgesonderten Ceremonien, wird so wohl als unverdiente Dimission depreciret.

Suske. P.

Weißleben. Es sind zwar bißhero die Gebether vor dem Altare noch gesungen worden, in der zuversichtlichen Hoffnung, es würden S. K. M. das allerunterthänigste Bitten allergnädigst erhören, und noch ferner hingeschehen laßen, nicht aber als ob dem allergnädigsten Befehle zu wiederhandeln, oder Bedencken hätte zu laßen.

Arnd. Past.

Nieder-Sodelkeben. Das Absingen derer Collecten cessiret, und habe bey Gelegenheit meinen Gemeinden offt gezeiget, daß sie zu frieden seyn könten, weil unser HErr JEsus nicht abgesungen, wird also aller Anstoß sich bald verliehren.

B. Camtes. P.

Dreyleben. Bey unsern öffentlichen GOttesdienst allhier wird nicht das allergeringste von denen Päbstlichen Ceremonien gebraucht, so gar daß auch die Lichter bey den H. Abendmahl von der Gerichts-Obrigkeit ausgelöschet sind. Weiln aber Seelen in der Gemeinde sich finden, welche sich gewaltig daran ärgern, daß der Prediger nicht mehr mit erhabener Stimme in den gewöhnlichen Gebethern die Noth dem lieben Gott vortragen oder ihm lobsingen soll, so gar, daß enige den Fürsatz gefasset, lieber in andere Lande, allwo die bißherigen Ceremonien der Evangel. Luthl. Kirche noch observiret, zum heiligen Abendmahl zu gehen, auch an statt den Weg der Vereinigung derer Hertzen durch das abgestellte Singen zu bähnen, eine hefftige Erbitterung in denen Gemüthern erwecket wird, als habe mich verpflichtet erachtet, solcher schwacher Gewißen zu schonen und das Singen beyzubehalten. E. K. M. werden allergnädigst geruhen, solches nicht als eine Wiedersetzlichkeit von mir, sondern als eine Treue dem lieben GOtt Seelen zugewinnen allergnädigst anzusehen.

Crusius. P.

Kemkersleben. Die Kirchen Ceremonien, die E. K. M. allergnädigst aber auch ernstlich befehlen abzuschaffen,

sen, cessiren allhier, und ist der Gemeinde erinnert worden, sich nicht daran zu kehren oder zu ärgern, weil Beten und Singen, wenn es ernstlich vor Gott in gleicher Gültigkeit ist.

Horn. P.

Dalenwarsleben. Das unschuldige u. nach den Pabstthum gar nicht schmeckende Absingen der Collecten, so von der Reformation Lutheri an, biß auf unsere Zeiten nun über 200. Jahr in denen Evangel. Lutherischen Kirchen im Gebrauch gewesen, ist nunmehro auch auf wiederholten ernstl. Befehl. S. K. M. leyder! abgeschafft.

Peter. P.

Ebendorff. Das Absingen und Lichter sind allhier auf ergangnen Befehl in Gehorsam abgeschafft, ob aber dieses Dinge sind, die aus dem Anti-Christischen Pabstthum herrühren, weiß ich diese Stunde nicht.

Gebler. P.

Kroechern. Die abzuschaffenden Ritus haben hier selbst aus dem Grunde nicht abgeschaffet werden können, und solte es ein solches Ansehn gewinnen wollen, so wiederspreche denselben nach meinen Gewißen vor GOtt, ich habe aber gethan, was E. K. M. befohlen, ohne zu beurtheilen aus welchen Grunde derselbe erfordert wird.

Podsburg.

Gutenswegen. Wenn in der Haupt-Stadt dieses Hertzogthums die alten wohlhergebrachten Ceremonien unserer Kirche abgeschaffet werden, und die Obrigkeit ihres Theils der Gemeinde den allerhöchsten Königl. Befehl wegen Abschaffung der Lichter wird kund machen, so soll hiesiges Orts, denen allergnädigsten Verordnungen allerunterthänigst nachgelebet werden.

Altknecht.

Hundigsburg. Es sind unschuldige und erbauliche Ritus, soll ich mich aber gezwungen sehen auf ernstlichen Befehl, will ich anders die angedrohete Dimission vermeiden, besagte verbotene Ritus. die totius Ecclesiæ sind, allhier abzuschaffen, so muß ich bedencken die Loca Pauli. 1. Cor. 14. v. 15. & 16. und C. 3. v. 13. anführen.

Jænichen, P.

Ackendorff. Was a tempore Reformationis 200. und mehr Jahre recht gewesen, das hätte ferner biß an den jüngsten Tag recht bleiben können, und dem würden alle fromme Hertzen zufallen; Doch dieweil es heißet: sic volo sic jubeo ꝛc. ꝛc. so habe auch auf Königl. Befehl die Kirchen-Gebether nicht mehr gesungen, und die Lichter nicht laßen anzünden, der Geist GOttes schreye in meinen u. meiner Zuhörer Hertzen desto brünstiger, und laße sein Licht helle werden.

Alberti. P.

Sandersleben. Laßet uns nicht raisonniren lieben Brüder, denn es ist zu dieser Zeit kein Joab mehr, der fragen dürffte; was hat mein Herr König zu diesen Sachen (da sie unschul-

dige Ceremonien abschaffen) Luſt. 2. Sam. 24. v. 3. Denn dero Wort gehet auch denen allerbeweglichſten Vorſtellungen (welche ſo wohl Politici als Theologi gethan,) vor, weswegen ich mich auch ſo gleich S. K. M. Befehl accommodiret habe, und bethe: erhalte uns HErr bey deinem Wort.

Buſch. P.

Hohenwansleben. Ich bin nicht nur dem Anti-Chriſtiſchen, ſondern auch allen Pabſtthum von Hertzen feind. Die Lichter ſind längſten vor dem Pabſtthum in denen Kirchen geweſen, die Abſingung derer Antiphonen ſind bey der Gläubigen Kirche. A. T. bey der Apoſtoliſchen Kirche. N. Teſt. und bey der triumphirenden Kirche im Himmel in hohen Werth. Apoc. 7. v. 9. 12. Cap. 9. v. 13. 14. 1. Cor. 14. v. 13. 16. von alten Teſtamente nichts zu ſagen, weil die Sache ſo klahr iſt als die Sonne; Demnach kan man ſie nicht Antichriſtiſch noch Papiſtiſch nennen; Demnach ſo bald Magdeburg und daſelbſt die Obern werden abgeſchafft haben, will ich mich zu ſolcher Abſchaffung allerunterthänigſt geſellen, und um Diſpenſation biß dahin (zumahl da mein Ort ſo nahe an Magdeburg lieget und auf Magdeburg ſiehet, ſo fort allerunterthänigſt ſuppliciren.

Müller. P.

Inrleben. Ich conformire mich ſchlechterdings dem Voto meines Vicini, wenn aber J. K. M. beſagte unſchuldige geiſtl. Ceremonien von der Beſchuldigung des Aberglaubens oder Papiſtiſchen Ceremonien mit hinlänglichen Cereargumentis, ſo auf GOttes Wort gegründet, erweiſen zu laßen, allergnädigſt geruhen wollen, ſo würde dadurch mancher Chriſtl. Prediger und Zuhörer Gewißen erleuchtet werden, und wenn J. K. M. denen Evangeliſch Reformirten die Worte nach der Einſetzung publiciren, verordnen, und bey Austheilung des H. Abendmahls zu gebrauchen, und ſich hierinnen uns ſchlechterdings zu conformiren allergnädigſt befehlen, würde dieſe gantze Sache zu den von J. K. M. intentirten Endzweck leichtlich gedeihen mögen.

Homeyer.

Hackenſtadt. Das Abſingen derer Collecten betreffend iſt nebſt Anzündung der Lichter ſo lange eingeſtellt, biß J. K. M. wie man hertzlich wünſcht auf andere Gedancken möchten gebracht werden.

Duve. P.

Soeplingen. Ich unterlaße die in unſrer Evangel. Kirche bißhero üblichen nun aber durch die ernſtl. Kömgl. Reſcripta verbothene Ritus nicht deßwegen, daß ich ſie als aus dem blinden Pabſtthum hergebrachte für ſündlich, anſtößlich und überflüſſig hielte, ſondern aus ſchuldiger Unterthänigkeit gegen J. K. M. allerhöchſten Befehl.

Thermins. P.

Glinden.

Glindenberg. Nach denen Königl. Reſcripten wegen Abſingung derer Collecten und Abſchaffung derer Altar-Lichter hat man ſich unterthänigſt zuachten kein Bedencken getragen, und ſolchen ſchon längſt nachgelebet. Ich wünſche, daß in gleichen Rigeur dem laſterhafften Weſen in der Chriſtenheit möge gewehret werden.

Merzdorff. P.

Gramsdorff. Ob wohl Paulus ſagt: Stehet in der Freyheit, damit euch Chriſtus befreyet hat, und laßet euch kein Gewißen machen, über Neu Monden und Sabbath, und gleichwohl etlichen über die Adiaphora ſcandalum acceptum haben, ſo ſind die Meßgewandte abgeſchaffet worden.

Gebauer.

Pollmersdorff. Nach dem Befehl der höchſtens Herrſchers. Rom. 13. Habe mich der allergnädigſten Verordnung J. K. M. unterworffen. Aberglauben iſt Sünde. Chriſtus hat ſein Reich in uns inwendig, und er habe es wahrhafftig in allen, die ſeinen Nahmen kennen.

Dellshauſen. P

Wansleben. Caſell-Röcke und Meßgewandt ſind hier ſelbſt nicht mehr in Gebrauch, die Lichter werden nicht mehr angezündet und alſo conformiret man ſich auch gern in andern denen Evangel. Lutheriſchen Gebräuchen, unter dem hertzl. Wunſch, daß dieſe unſere Freyheit nicht zum Anſtoß derer ſchwachen gereichen.

Boecher. P.

Brunberg. Der ergangenen allergnädigſten Ordre iſt allhier unterthänigſt nachgelebet worden, weil keine Hoffnung dergleichen notas diſcretivas noſtræ Eccleſiæ & confeſſionis zu erhalten nöthig hat.

Rottermund. P.

Barendorff. Daß die ritus, ſo in der Luthl. Kirche bißhero gebräuchlich geweſen, eben ihren Urſprung aus dem Pabſtthum haben ſolten, finde ich nicht, wohl aber daß ſie in eccleſia primitiva und zu der Apoſtel-Zeiten gewöhnlich geweſen 1. Cor. 14. 15. 16. mögen dahero auch nicht ſündlich, ſondern erbaulich angeſehen werden, und muß ich von meinen mir anvertrauten Schaaffen, die dadurch groſſen Anſtoß leiden, und in nicht geringer Seelen-Gefahr ſtehen, offt vernehmen: ſind unſere Lehrer nicht ſtandhaffter? Was iſt denn aus der Lehre ſelbſt zu machen? dahero weinet mein Hertz vor GOtt, wenn Paulus ſagt: So dich, der du das Erkänntniß haſt, iemand ſähe zu Tiſche ſitzen im Götzen-Hauße, wird nicht ſein Gewißen, dieweil er ſchwach iſt, verurſachen, das Götzen-Opffer zu eßen, und wird alſo über deinen Erkänntniß der ſchwache Bruder umkommen, um welches willen doch Chriſtus geſtorben iſt: Wenn ihr aber ſo ſündiget unter den Brüdern und ſchlaget ihr ſchwaches Gewißen, ſo ſündiget ihr an GOtt. Die Lichter ſind von dem Cantor nicht mehr angeſteckt worden, der HErr JEſus, der unter ſeinen Leuten wandelt, halte ſein

te sein Auge über seine Kirche offen. Er heile alle Anstöße der Gewißen und räume aus dem Wege, was das Aufnehmen seines Reichs verhindert und setze S.K.M. zur Säug-Amme, auf daß er einst mit Begleitung rechtschaffener Knechte Christi, dem König aller Könige in den Wolcken des Himmels entgegen kommen u. sagen könne: Hier bin ich HErr u. die Knechte, die du mir gegeben hast.

Fabricius. P.

Löburg. Wenn alles seinen Ursprung her aus dem Pabstthum hat, sündlich wäre und abgeschafft werden solte, müste manches unterbleiben, so doch unentbehrlich ist. e. g. Die Glocken, welche 400. Jahr nach Christi Geburth zu Nola erfunden worden, ferner das von Pabst Calixto III. verordnete Anschlagen derer Bet-Glocken. Man hat allhier S. K. M. allergnädigsten Befehl allerunterthänigst nachgelebet, in Hoffnung S. K. M. werden dero Evangel. Unterthanen bey völliger Gewissens-Freyheit und ungehinderten Vortrag ihrer in der Heil. Schrifft fest gegründeten Lehre lassen.

Lange. Insp. & P.
Fabricius. Diac.

Waltersdorff. Das starcke Treiben auf die Abschaffung der Kirchen-Gebräuche macht eine Gewißens-Sache draus, mir zwar nicht, aber die Gewißen der Einfältigen macht es irre, daß man offt nicht weiß, was man antworten oder wie man sie beruhigen soll. Wie wenn jemand zu mir sagte: die Dinge die abgeschafft werden, sind entweder gut, oder unrecht, sind sie nun unrecht und sündlich, warum sind sie nicht lange abgeschafft worden, sind sie aber recht und nicht sündlich, warum läst man sie uns nicht? Sollen wir alles abschaffen, was aus dem Pabstthum herrühret, so müssen wir fast alle Kirchen abschaffen, denn die meisten sind im Pabstthum gebauet. Doch hat man allhier das befohlene veranstaltet.

Lieske. P.

Glöna. Dem Königl. allergnädigsten Befehl bin ich zwar allerunterthänigst nachgekommen, indeßen ist nachdrücklich, daß der Ursprung der Anzündung derer Lichter nicht eben aus dem Pabstthum möchte herzuführen seyn. Ob die Abschaffung Christo gefällig und nicht wieder seinen Willen sey, indem die Anzündung geschicht zum Andencken u. Erinnerung da CHristus aus Liebe und in der Nacht kurtz vor seinen Leyden uns noch ein Testament aufgerichtet; Darnach ist erweglich, wenn man mit Gewalt drauf dringet, ob nicht der Papatus eingeführet würde, und denenselben dadurch nahe käme und wäre wieder CHristum, welche aus Liebe zu meinen JEsu und meinen allergnädigsten König, nicht in Absicht des geringsten Wiederspruchs oder (GOtt behüte des Ungehorsams habe allerunterthänigst vorstellen wollen.

Kaier. P.

Partens-

Partensleben. Die Gebether als verba institutionis werden langsam und deutlich gesprochen, auch die Leuchter samt den Lichtern, welche schon vorher gestohlen waren, sind nicht wieder angeschafft.

Müller.

Harpke. Zu meiner Erklährung dienet dieses, daß ich meiner Gemeinde öffentlich proponiret, daß diese Sache eigentlich zum Wesen der Religion nicht gehöre und aus Gehorsam S. K. M. wohl abgeschaffet werden könne. Daferne uns aber etwas solte befohlen werden, so das Wesen umstoßen, müßen wir eher Kopff und Kragen laßen.

M. Grune. P.

Groß-Schierstadt. Der Priesterliche ansehnliche Habit aus dem Pabstthum ist hier um die Zeit, da die Evangel. Form. Symbol. An. 1580. heraus gekommen, abgeschafft worden. Wenn nun bey ietzigen Zeiten auch das Absingen derer Collecten und Institut. Cœnæ verhoffentl. folgen soll, so wird in Adiaphoris die gute Lutherische Kirche nicht vielmehr mit den Hn. Pontificiis übrig behalten.

Specht. P.

Lüttlingen. Ich will dem Königl. Befehl nachleben, wenn die Kirchen-Agenda geändert worden ist, damit ich weiß, wie ich mich zu verhalten habe, ob noch ferner von dem Volck begehren könne, daß es nach den Befehl GOttes soll sagen: Amen.

Lange. P.

Priesen. (ist cassiret) Hier wißen wir GOtt sey Danck nichts von Päbstl. und Abergläubischen, sondern Apostolischen Ceremonien.

Braun.

Groden. Man hält hier keine aus dem alten Pabstthum herrührende Ceremonien mehr und wenn Princeps und ecclesia consentiren, können alle übrige Ceremonien, wie unschuldig sie auch sind, abgeschaffet werden.

Paul. P.

Eggenstädt. Ob gleich ein Gebäude an sich selbst bestehen kan, ob es gleich inwendig nicht propre meubliret ist, so geben dennoch die inwendigen Zierraden dem Hauße ein besseres Ansehen: Denn es würde es ein grosser Herr sehr übel aufnehmen, wenn seine Staats-Ministres die kostbahre Meubles aus seinen Schloße, zumahl, ohne seinen Befehl wegbringen laße. Ich glaube nicht, daß J. K. M. diese Sache deßwegen in motum gebracht, daß die Ceremonien sollen abgeschafft werden, sondern nur seine Politicos und Theologos bey denen Religionen zu probiren, ob sie bey ihrer Religion werden Farbe halten, und standthafft bleiben. Diejenigen, welche sich wegen solcher Abschaffung so gleich accommodiret, wohl vielleicht in S. K. M. Ungnade verfallen, diejenigen aber, welche biß dato contradiciret eine Königl. Gnade und Ruhm zu hoffen haben dörfften.

Uderstædt. P.

Minnberg. Allhier ist alles abgeschafft,

schafft, ich habe auch meinen Priester-Rock, welcher durch den Chor-Rock soll verstanden werden, bereits vor einigen Jahren zerschnitten und einen Mantel daraus machen laßen.

Grentzel. P.

Eichenbarleben. Ich bitte allerunterthänigst gedachte Ceremonien des Absingens und der Lichter allergnädigst uns frey zu laßen, oder doch durch eines Hochlöbl. Consistorii Theologos unsere Scrupel allenfalls auf deren Gewißen und ledigl. Verantwortungen am künfftigen Tage des Herrn nach dem Worte GOttes abhülffliche Maaß geben zu laßen.

Nimeyer. P.

Wörmlitz. Man lebet der unterthänigsten Zuversicht, daß der Evangel. Luth. Kirche und Unterthanen ferner hin, wie denen würcklichen Römisch. Cathol. in hiesigen Landen ihre Praxis Ecclesiæ werde allergnädigst vergönnet werden, zumahln, wenn S. K. M. die Vorstellungen sich selbst allerhöchst werden Vortragen laßen.

Lichtemann. P.

Lachau. Bey uns sind keine mehr aus dem Pabstthum herrührende Ceremonien gebräuchlich, in übrigen bleibe fest an dem, worzu von GOtt und J. K. M. nach Anweisung der H. Schrifft u. unsern Glaubens-Büchern verpflichtet werden.

Pode. P.

Oßmünde. Allhier ist alles noch behalten worden, etwas neues aber anzufangen, hat um deswillen nicht geschehen können, weil man von der neuen Liturgie der Lutherischen Kirche noch kein Formular gesehen, als worinnen die Kirchen doch nothwendig mit einander harmoniren müssen.

Lentz. P.

Büsdorff. Ich flehe zu GOtt dem Allerhöchsten, ob E. K. M. darzu neigen und Ihnen ins Hertz geben wolle, es bey dem Absingen, so in unsern Kirchen bißhero gewesen, in Gnaden ferner zu lassen, insonderheit, da als letztens versuchet den Seegen ohne Singen zu sprechen, ich wahrnehmen müssen, daß sich meine Zuhörer einander angesehen.

Striker. P.

Hall. Ministerium kan noch zu keinen Schluß kommen, weil es eines Theils schwehr fallen will, daß die Gemeinden in hiesigen großen Kirchen das Lesen der Gebether-Sprechung des Seegens und Worte der Einsetzung des H. Abendmahls vernehmen, welches beym Singen ehe geschehen kan. Andern Theils die Gemeinden, da sie von Einstellung des Seegen-Singens gehöret, in grosse Bewegung gekommen, solche Bewegung sich auch vermehren würde, wenn solche Abstellung würcklich folgete. Die unschätzbare Gnade E. K. M. giebet uns gewiße Hoffnung, daß sie unsere Gemeinde ferner bey dem Gebrauch des Singens dulden werden. Das übrige ist anbefohl-

ner

ner maßen abgestellet worden. Halle den 6. Octobr. 1737.

Joh. Georg. Franke. Semler. Macer. Titzmann. Müller. Joh. Christ. Schweintzius. Ockel, Moles & Franke. Roth, Rentemeister.

Spröda. Circumstantiæ variant rem. Besondere Umstände erforderen besondere Behutsamkeit; damit also das befohlene zur Execution bringen soll, nicht einer Unbesonnenheit und Ubereilung könne beschuldiget werden; daß aber Vorsichtigkeit in Ansehung der Sprödischen Kirche abzuschaffende Ceremonien zu beobachten sey, mag aus folgenden Circumstantiis erhellen. I) ist Spræda von S. K. M. Landen 4. Meilen entfernet und lieget mitten in Sächsischen, die Abschaffung derer unschuldigen Kirchen-Ceremonien würden die Spræder zum Hohn und Spott denen Sachßen darstellen. II) Kan kein Brandenbl. Prediger dem Spræd. schen mit seinem Amte zustatten kommen, sondern es müßen solches die Sächßischen thun, keiner aber von denen letztern dürffte auch nicht dem Preußl. Reglement, so die Kirchen-Ceremonien betreffen, sich unterwerffen, folglich würde der Sprödische Prediger in Ansehung eines Confessionarii, und die Gemeinde bey sich ereignender Kranckheit ihres Pastoris ein armes verlaßenes Häufflein seyn. III) Ist auch auf Spræda ein Sächßl. Dorff eingepfarret, da nun Spröda an S. K. M. verkaufft ist auch dabey stipuliret worden, daß alles so wohl in Civilibus als auch ecclesiasticis in statu quo verbleiben solle. Will man nun was neues machen, so wollen die Sachßen wieder was neues machen und von Spröda sich gantz und gar loßreißen. IV) Gehöret nach Spröda ein Sächßl. Filial so seine eigene Kirche hat, und über welches weder das Leipziger Consistorium noch den Gerichts-Herrn, noch einen andern Superiorem erkennen will, als S. K. M. in Pohlen und Churfürsten zu Sachßen, und also der Prediger bey Abschaffung der Ceremonien schlecht reussiren würde, und ehe sie solches zuließen, würde das Filial sich mit den Sächßl. eingepfarrten Postdörffern combiniren und ein eigen Kirch-Spiel ausmachen, womit die Sächßischen schon lange umgegangen sind und würden sich freuen, daß durch Abschaffung derer Kirchen-Ceremonien ihnen darzu eine Gelegenheit wäre gegeben worden; und so dann dieses geschehen, wie wolte der Sprödische Prediger seinen Unterhalt und Reparatur der Pfarre bekommen. Hiernächst wissen wir nichts von abergläubischen Päbstl. Ceremonien. Denn die Lichter sind 1) ein Denckmahl temporis instit. Cœn. Dom. 2) Wie die Hertzen der Communicanten in Glauben und Liebe gegen ihren Heyland, der seine Liebe mit seinem Tod versiegelt, brennend und brünstig seyn soll. 3) daß sie ihr Licht des Glaubens und der Liebe für

den Menschen sollen leuchten lassen, und daß der Seegen singend gesprochen wird, geschiehet deswegen, damit alte und harthörige Leute es wahrnehmen, aufstehen, den Seegen aber selbst nachsprechen können, und zugleich ihre dem Dreyeinigen Göttl. Wesen höchstschuldige Reverence mit gebeugten Knien und mit Neigung ihres Hauptes abstatten mögen. Spröda den 8. Octobr. 1737.

Hormar. P.

GRoßmächtigster Monarch, o König zürne nicht,
Wenn deiner Knechte Mund noch einmahl mit dir spricht,
GOtt hat den Abraham kein Schweigen anbefohlen,
Da dieser sein Gebeth offt muste wiederhohlen.
Wir werffen nochmahls uns vor deinen Königs Thron
In tiefffster Demuth hin, und was wir mehrmahls schon
Um unsre Kirch-Gebräuch, auch um Gebeth und Lieder,
Die bey uns eingeführt, geflehet, flehn wir wieder.
Es stimmen hoffentlich mit unsern Bitten ein,
Die theils erschreckt und theils noch unerschrocken seyn;
Dein Majestætisch Hertz ist doch in GOttes Händen,
Der kanns, wohin er will, wie Waßer-Bäche wenden.
Wir ehren tieff gebückt als unsern Vater dich,
Allein ein ernst Gebeth zeigt Hertz und Ohren sich
Und sprichst: die Mutter soll man wie den Vater ehren,
Fragst du, o Held, wem wir als Mutter zugehören.
So ist es unsre Kirch aus der wir hergestammt,
Die längst durch Luthern hat der Menschen Tand verdammt,
In welcher wir erzeugt, in welcher wir erzogen,
Aus derer Mutter-Milch wir glücklich eingesogen.
Die hat von Kindheit auf uns anders nicht gelehrt,
Als was man aus der Schrifft und ersten Vätern hört.
Ist mancher alter Brauch durchs Pabstthum hergefloßen,
Sie hat ihn doch gefegt und weißlich umgegoßen.
So laß doch nimmermehr Gesalbter Vater, zu,
Daß man die Schmach und Schand an unsrer Mutter thu.
Als hätte deren Huld diß was sich nicht gebühret
Und sündliche Gebräuch uns Kindern zugeführet.
Als hätte man durch ein gedoppelt hundert Jahr
GOtt offentlich erzürnt, so offt es Sabbath war,
Und Aberglauben, die das Römsche Babel liebet,
Im Tempel ohne Scheu als GOttesdienst geübet.

Was

Was ist unschuldiger als Singen, beym Altar,
Das vor dem Pabstthum schon ein Kirch-Gebräuche war,
Soll ein gesungenes Gebeth vor GOtt nicht treten,
Muß es auch sündig seyn Gesänge bloß zu beten.
Was schadet uns ein Licht, das bey dem Altar brennet,
Da unser Glaube sich von Aberglauben trennet.
Gedenck itzt an die Nacht, da JEsus war verrathen,
Heist es, alsdenn denck auch an seine Liebes-Thaten,
Uns steht es nicht und nur der gantzen Kirche frey,
Die GOttes Weib verbleibt, wenn sie nach ihrer Treu
Uns sagte: Dieser Brauch ist nöthig aufzuheben,
Man würd' ihr alle Folg in Mittel-Dingen geben.
Doch da die Freyheit uns mit JEsu Blut erkaufft,
So spricht sie: Wer von euch nach Menschen-Satzung laufft,
Die euch befiehlt, man soll hier oder dort nicht singen,
Da CHristus nicht verbeut, dem wird es nicht gelingen.
Du herrschest, o Monarch, zwar über Haab und Guth,
Du herrschest, was noch mehr, zwar über Leib und Blut,
Du herrschest aber doch nicht über unsern Glauben,
Ich weiß du sagest selbst: den will ich euch nicht rauben.
Wir würden Heuchler seyn und stell'ten uns wohl an,
Als hätten wir alsdenn dir recht genug gethan.
Und würden doch dabey die abgeschafften Weisen,
Dem sonst gehabten Brauch in unsern Hertzen preisen.
Wir würden dencken, ach wo sind die Lichter doch,
Denn die erinnerten uns bey dem Nachtmahl noch,
Daß unser Heyland als er sich mit uns geletzet,
Das N. Testament zur Nachricht eingesetzet.
Wie starck kont' unsre Stimm in grossen Kirchen gehn,
Wenn man sie durch Gesang noch wüste zu erhöhn.
Die itzt im Gegentheil durch ein nur blosses sprechen
Offt kaum den halben Theil kan durch die Ohren brechen.
Wer von uns durch den Zaun der guten Ordnung bricht,
Dem kan es leicht geschehn, daß ihn die Schlange sticht.
Viel Bürger würden sich von unsern Kirchen trennen,
Und uns halb Lutherisch und halb Catholisch nennen.
Das Pabstthum würde sich recht inniglich erfreun,
Und sagen: trübet man den Brunnen der so rein.

In Oßnabrück dereinst vor Ketzer ist gegolten.
Was hinderts, daß wir nicht gar Koth drein werffen sollen.
Was hast du König nun zu solcher Sache Lust,
Die, wie Dir selber schon und deinem Hoff bewust,
Nicht den geringsten Nutz, auch keinen Ruhm einträget
Und in Gewissen doch viel tausend niederschläget.
Es heisse hier gar nicht, des Königs Wort gieng vor,
Denn dieses Königs Wort eröffnete das Thor,
Wodurch hernach die Pest mit grosser Wuth gedrungen,
Diß Königs Wort hat mehr als Davids Schwerdt verschlungen.
Spricht man, wer hat euch zu des Königs Rath gemacht,
Ach Allergnädigster, wir sind doch werth geacht,
Dir unterthan zu seyn und wären zu verfluchen
Wenn wir nicht auch hierdurch dein Bestes solten suchen.
Nun du hörst Bettler offt doch auch genädigst an,
Drum laß das Bitten seyn nicht gar umsonst gethan,
Gewissens-Freyheit wird an statt Gewissens zwingen,
Dir tausendfachen Ruhm und so viel Seegen bringen.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc.

UNseren ꝛc. ꝛc. Wir haben nunmehro nebst euern allerunterthänigsten Bericht von 24. Octobr. und præs. von 31. ejusd. dero übrigen Prediger Erklärung ratione derer Kirchen-Ceremonien ersehen und ertheilen euch darauf zur Resolution, daß da wir dem Prediger Braun zu Peißen bereits würcklich cassiret, und einen andern an seine Stelle denominiret, der auch ehesten deßhalb unsern Befehl überreichen wird, ihr die übrigen remonstrirenden Prediger dergestalt auf dieses Exempel verweisen müsset, daß sie bey dem geringsten fernern Einwenden ihre Dimission haben sollen. Gestalt wir denn auch hierdurch nochmahls alles Ernstes anbefehlen, deßhalb gehörig vigiliren zulassen, und unsere vorhin an euch ergangene Verordnung stricte zur Execution zu bringen. Den gewesenen Prediger Braun aber habt ihr sofort fernere Verwaltung seines Amts zu untersagen, und zu verfügen, daß biß zur Ankunfft seines Successoris die Gemeinde nicht ohne Seelsorger zu lassen. Daran geschicht unser allergnädigster Wille, und wir sind ꝛc. Gegeben zu Berlin den 16. Nov. 1737.

Friedrich Wilhelm.
und Cocceji.

An die Magdeburgische Regierung und Consistorium.

SOll dem cassirten Prediger Braun zu Peißen fernere Verwaltung seines Amts untersagen, und die übrigen remonstrirenden Prediger auf dieses Exempel verweisen, auch wenn sie nicht die alten Ceremonien so gleich abschaffen, ihnen die Dimission anzudeuten.

NB. Der

NB. Der Seegen, welcher in der Christl. Kirche jederzeit ex Num. VI. 24. 28. u. demnach aus der Kirche A. T. beybehalten worden, ist auch von denen Priestern A. T. bey andächtigen Geberden und Hände-Falten (oder Aufhebung,) mit heller und lauter Stimme und herrlichen süssen Melodeyen gegen das Volck abgesungen worden. Lundig. p. 655. & 656. ubi illius citata videnda sunt ex antiqua ecclesia.

S. D. G.

Gleichwie nun der ruhige und sichere Stand eines grossen Heren seiner Lande selbigen ihr Wohlseyn mit befördern hilfft; also geschiehet solches noch, wenn im Handel und Wandel alles redlich und wohl zugehet: Alleine wem ist unbekannt, in was vor einem sonderbahrem Lobe der Schaum anderer Menschen, nemlich die Juden zu stehen pflegen, daß sie ihr gantzes Gewerbe auf nichts, als auf lauter Betriegereyen gründen? Wie aber einem Staate, und überhaupt dem Menschlichen Geschlechte, nichts schädlicher und nachtheiliger sey, als Betrug im Handel und Wandel, indem dieses die Unterthanen nach und nach aussauget; und denn die gar ausnehmende Liebe zu einer durchgängigen Gerechtigkeit, die die dermahlige Ruhm-volle Königl. Preußl. Majestät allenthalben bezeugen, gantz Welt bekannt; Als haben Sie, und zwar vornemlich wegen den Juden in Dero Landen angefügtes Edict ergehen, welches aufbehalten zu werden und auch bekannt zu seyn ebenfalls verdienet.

Allgemeines Edict, daß aller Betrug der Juden in Wechsel-Sachen abgestellet, und wann ein Jude nicht baar Geld, sondern andere Sachen auf Wechsel angiebt oder sonst betrieget, er seiner Forderung verlustig seyn und mit Staupen-Schlägen aus dem Lande gejaget werden soll. De Dato Berlin, den 8. Aprilis 1726.

Wir Friderich Wilhelm von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatell und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Moers, Graff zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohen-

Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vließingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. ꝛc. Thun kund, und fügen hiemit zu wissen; Nachdem Wir mißfällig wahrgenommen, daß die Judenschafft das Wechsel-Recht vielfältig gemißbrauchet, und nicht allein denen bedürfftigen Christen, sonderlich einfältigen oder sonst ihren Sachen nicht wohl vorstehenden Leuten, allerhand Waaren, statt der Valutæ, vor einen hohen Preiß angeschlagen, sondern auch bey dem Verfall der Wechsel die darin enthaltene Summe durch Angebung geringer Waaren, oder unter dem Prætext einer Discretion, oder auch sonst durch andere Intriguen und Betrug, dergestalt zu vergrössern gesuchet, daß die Schuldnere aus Furcht vor dem Personal-Arrest dergleichen Conditiones eingehen müssen, wodurch es dann geschehen daß die arme Schuldnere öffters nicht den dritten Theil von der Valuta erhalten, dennoch aber die Wechsel-Execution leiden, und bis zur völligen Bezahlung Personal-Arrest halten, die Exception non acceptæ Valutæ aber in separato ausführen müssen, welche Exception aber nachhero, wegen Mangel des Beweises, indem der Betrug mehrentheils nicht anders, als durch des Juden Eyd ausfündig gemachet werden können, ohne Effect geblieben;

Daß Wir dannenhero in Gnaden resolviret, solchen Mißbrauch und Unwesen gäntzlich abzustellen.

Ordnen und befehlen demnach hiermit alles Ernstes, daß, wann ein Jude gegen einen Wechsel an Christen, (wovon jedoch die Kauff-Leute und Negotianten ausgenommen werden, als zwischen denenselben und denen Juden das Wechsel-Recht, zu Unterhaltung des Credits, nach wie vor seine Krafft behalten soll,) andere Valutam als baares Geld giebet, oder zur Zeit der Verfall-Zeit, einen neuen und höhern Wechsel, als der erste gewesen, erzwinget, oder ihm übermäßigen Zinß voraus zahlen lässet, der Jude nicht nur der Anforderung verlustig seyn, und von seinem Debitore ihm gar nichts bezahlet, sondern die Schuld, in so weit dieselbe richtig befunden werden mögte, an die Armen-Casse des Orths verfallen, und überdem der betrügerische Jude noch dazu mit Staupen-Schlägen aus dem Lande gejaget werden soll, wie dann auch, wann ein Christ pro Majorenne declariret, oder vor kurtzen erst mündig geworden, oder ohne gnugsame Bescheinigung, wovor dessen eigener Eyd keines weges zu achten, sich pro Majorenne ausgiebt, oder sonst davor passiret, daß er seinen Sachen nicht wohl vorstehe, so soll keine Wechsel-Execution, wann auch dergleichen Leuten baares Geld gezahlet worden, verordnet, sondern die Reconvention erst mit ausgemachet, und wann sich Betrug findet, selbiger obverordneter massen bestraffet, auch wann einiger Verdacht wider den Juden verhanden, der Christ

und

und nicht der Jude, wegen des Betrugs, zum Eyde gelassen werden.

Weil aber eben darüber, ob der Christe die völlige Valutam an baaren Gelde oder nicht empfangen habe? der Haupt-Streit nicht entstehen dürffte;

So ordnen und wollen Wir, daß der Jude sein Assertum, daß er die völlige Valutam an baaren Gelde bezahlet, entweder per delationem Juramenti (welches der Debitor in dem ersten Termino sub pœna contumaciæ abzuschweren, oder zu referiren schuldig) oder sonst gehörig erweisen müsse, gestalt dann, ehe und bevor solches geschehen, mit der Wechsel-Execution nicht verfahren werden soll; Wie es dann auch mit denen an einen Christen ausgestelleten Wechseln, welche der Christ an einen Juden endossiret, gleichfalls also gehalten werden muß.

Was übrigens die vor Publication dieses Edicti ausgegebne Wechsel betrifft, welche ein erstgewordener Majorennis, oder solche, die davor passiren, daß sie ihren Sachen nicht wohl vorstehen, ausgestellet; So sollen solche keine andere Wechsel-Execution haben, als in so weit der Ausgeber wider die Valutam nichts erhebliches einzuwenden hat; Wann aber Betrügereyen hervor scheinen solten; So soll nach rigueur dieses Edicti verfahren werden.

Wornach die hohe und niedere Gerichte in allen Unseren Landen sich allerunterthänigst und genau zu achten, und hierüber mit Nachdruck zu halten, das Officium Fisci aber fleißig zu vigiliren und die Contraventiones zur Bestraffung anzuzeigen hat. Uhrkundlich unter Unserer eigenhöchständigen Unterschrifft und aufgedruckten Königl. Innsiegel. Geben Berlin den 8. Aprilis 1726.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

C. v. Ratsch.

Ob sonsten die Juden in einem Lande zu dulten, haben viele unpartheyische mit Nein beantwortet, * deren ihre Haupt-Ursachen vornemlich diese: daß 1) eine unlaugbahre Warheit sey, daß die Juden die abgesagtesten Feinde unsers Heylandes, weil sie selbigen, nebenst allen und iedem Christen, gleichsam alle Augenblicke lästerten, und verfluchten, Feinde aber und Lästerer seines GOttes zu dulten, lauffe ja wider alle Pflicht und Gewissen, das man beydes dem Göttl. Wesen schuldig sey. 2) Lebeten sie von der Christen ihren Blute, die sie beständig, und gleichsam auch fast aller Augenblicke betrögen, weil dieses unter ihre

* v. Eisenmengers Ensdecktes Judenthumb, Wagenseil Paraenesis ad Principes Christianos und andere mehr.

vermeynten Glaubens-Dinge gehöre. Denn man sehe ja keinen Juden, der ein Handwerck, Manufacturey, und dergleichen treibe, da sie also selber nichts erwürben, so müsten Sie ja hieraus unwiedersprechlich sehen, daß ihr gantzes Vermögen von denen Christen herkomme, deßen sie sich auch rühmten, daher sie solche ihre Knechte nenneten, die sie, die Juden, erhalten müsten. Hieraus folge 3) daß grosse Herren sehr ungleich berichtet wären, wenn selbigen vorgestellet würde, ob trage der Juden Zoll ihnen viel ein, weil dieser Juden-Zoll und Schutz-Geld nichts anders sey, als der Christen ihr Blut, und auch der Christen ihr Geld, mithin betreuffelten sie die Christl. Obrigkeiten mit ihrem und ihrer Unterthanen ihrem eigenen Fette: und was etwan dergleichen Gründe mehr seyn, die aber dermahlen biß zu einer andern Zeit ausgesetzet verbleiben.

Cap. V.

Von dem Schwedischen Staate.

Weil die dermahlige, in dem Schwedischen Staate geänderte Reichs-Nachfolge und Regierungs-Arth in denen heutigen Angelegenheiten unsers Europäi einen gar ansehnlichen Einfluß, und Verknüpffung mit selbigen hat; So wird nicht undienlich seyn, eine gewisse Schrifft, die sonderlich wegen der Reichs-Nachfolge, An. 1719. in Schweden herausgekommen, allhier mit vorzulegen.

Unvorgreiffliche Gedancken über den Eilfertigen Entwurff aus denen Schwedischen Reichs-Grund-Gesetzen und dem Münsterschen Friedens-Schluß über die Successions-Folge, bey dem Absterben Sr. Königl. Majestät Caroli XII. In einem Schreiben an einen Vornehmen Herrn abgefasset. Im Januario An. 1719.

Es hat Ewrer Excell. gefallen, mir die hiebey wieder zurück kommende gedruckte Schrifft zu communiciren, mit dem Begehren, selbige mit denen etwa habenden Nachrichten von denen Schwedischen Successions-Verordnungen zusammen zu halten, und Deroselben meine Gedancken vertraulich zu eröffnen.

Da

Ob ich nun gleich nicht gerne mich mit Staats-Geschäfften befasse, als wozu eine viel grössere Fähigkeit und Erfahrung, weder die meinige, erfordert wird; So will doch Ewr. Excell. nach meinem wenigen Begriff und Vermögen gehorsamen, in der Hoffnung, daß diese Zeilen unter uns bleiben werden, bevorab da sie ohne Kunst und Zierlichkeit in der mir gelassenen gar kurtzen Zeit zu Pappier gebracht werden müssen.

Den Hrn. Verfasser des Eilfertigen Entwurffs kenne ich zwar nicht gewiß, doch deucht mir, wenn man seine besondere und fast überredende Schreib-Art, die ihme so gar eigen ist, aus der Zusammhaltung der einige Zeit her wegen des Hoch-Fürstl. Hollsteinischen Hauses Angelegenheiten heraus gekommenen Schrifften betrachtet, könne man in der Person nicht leicht irren, zum wenigsten siehet man, daß er ein sehr geschickter und eyfrigst-getreuer Diener des hochgedachten Hoch-Fürstl. Hauses seyn muß.

Das einige nimmet mich Wunder, daß, da er selbst so festiglich überredet seyn will von dem unfehlbaren Successions-Rechte Seines Durchl. Fürsten, Herrn CAROLI FRIDERICI, regierenden Hertzogen zu Schleswig-Hollstein, ꝛc. er gleichwohl solches durch gegenwärtigen Entwurff selbst zum Zweiffel verfallen, und nicht lieber eine kurtze Zeit und das Resultat der itzigen Reichs-Versammlung in Schweden erwarten wollen.

Allein so scheinet es, er habe seinen Eilfertigen Entwurff nur zu dem Ende abgefasset, um so wohl denen Schwed. Reichs-Ständen, wenigstens denen Einfältigen, einen Vorschmack vor seines Herrn Anforderungen vor dem Reichs-Tage zu geben, als bey auswärtigen Höfen eben dieselbe Gründe schrifftlich zu behaupten, welche einige Hoch-Fürstl. Schleßwig-Hollsteinische Ministri im Jahr 1713, da ein, wiewohl falsches Gerüchte, von dem Absterben des grossen Königs CAROLI XII. in der Türckey herumgetragen, verschiedentlich und mit nachdrückl. Expressionen mündlich zu insinuiren beflissen gewesen.

Die von dem Hrn. Verfasser weitläufftig angeführte Umstände, daß Schweden nunmehro kein Wahl-sondern ein Erb-Königreich sey, worinnen nicht allein die Männl. Leibes-Erben, sondern auch in Ermangelung derselben die Fräul. Linie, als die von denen Königen hergestammte Erb-Fräulein, wie sie in alten Zeiten, oder Erb-Printzessinnen, wie sie nunmehro genannt werden, samt denen, die von ihnen herstammen, zu der Reichs-Nachfolge befuget seyn, kan niemand, der nur etwas aus der Schwed. Historie erlernet, unbekand seyn. Das Publicum, welches noch nie Gelegenheit haben können, die Erb-Vereinigungen, Reichs-Tags-Abschiede, Königl. Testaments und Successions-Verordnungen, die kein Schwedis. Unterthan zu publiciren befugt gewesen, bey einander zu sehen, wird dem Herrn Verfasser für die Mittheilung der grossen theils curieusen Beyla-

gen sub. A. B. C. D. E. F. & G. samt dem præmittirten Bericht und Auszuge höchlich verbunden seyn.

Ich habe sie mit denen Schwedischen Exemplarien, die ich theils in glaubhaffter Abschrifft, theils, nemlich die Erb-Vereinigungen und Reichs-Tags-Abschiede, gedruckt zur Hand gehabt, conferiret, und ausser einigen Fehlern in der teutschen Uebersetzung, und einen Mangel eines kleinen Worts in der Beylage E. wovon unten gelegentlich ein mehrers gedacht werden soll, sie sonst ziemlich richtig gefunden.

An der sechsten Seite des Entwurffs setzet der Herr Verfasser, daß es nunmehro hauptsächlich darauf ankomme, auf welche Art bey Abgang der Königl. Männliche Linie die Königl. Erb-Printzeßinnen zu succediren haben.

Ich bin demselben in so weit einig, daß des verstorbenen Königs Geschwister, und zwar zuförderst die älteste, zur Succession befuget, wann aber die älteste, ehe und bevor der Sterb-Fall des Brudern da ist, längst verstorben, sehe ich nicht ab, wie man dann der lebenden jüngern Königl. Printzeßin die ihre competirende Reichs-Nachfolge streitig machen könne, ohne denen von dem Hrn. Verfasser selbst allegirten Grund-Satzungen des Reichs Schweden, insonderheit dem Reichs-Tags-Abschiede de Anno 1683. Lit. C. dem Testament Königs Caroli XI. Lit. D. samt der Successions-Ordnung Lit. E. Gewalt zu thun, und der darinnen angedroheten schweren Verantwortung und Straffe sich theilhafftig zu machen.

Es kan nicht vergeblich oder umsonst seyn, daß in allen diesen Grund-Satzungen der Königl. Töchter insgesamt gedacht wird, und kan daraus keine andere Folge entstehen, denn daß beyde, doch also, wie sie im Alter auf einander folgen, und am Leben seyn würden, succediren können und sollen, dergestalt, daß, da nunmehro der Königliche Männl. Erbe, der grosse glorwürdigste König CARL der XII. ohne Leibes-Erben verstorben, die sodann lebende Königl. Tochter und Printzeßin, Sr. Majestät Schwester, nemlich Ihro Königl. Hoheit die Durchl. Fürstin, Ulrica Eleonora, die nächste Cron- und Thron-Erbin und Nachfolgerin sey. Wäre Ihro Königl. Hoheit die weyland auch Durchl. Fürstin und Frau, Frau HEDWIG SOPHIA, annoch am Leben, so würde Ihro und Ihro Herren Sohne successive, niemand die Nachfolge streitigen können. Aber da der Sterb-Fall sich allererst 9. Jahr nach ihrem Tode begiebet, so wird Ihro Herr Sohn, der auch Durchl. Fürst und Herr, Herr CARL FRIDERICH, als ein Herr, der nebst unvergleichl. Tugenden und Qualitæten, auch eine besondere Ehrerbietung für seines glorwürdigsten Herrn Groß-Vatern Verordnungen, und eine aufrichtige Liebe für Seine Fr. Mutter Schwester, die an Seiner glückl. Erziehung so grosses Antheil hat, heget, nimmermehr den Rath folgen wollen, daß Ihro Hoch-Fürstliche Durchl. wider Dero hochseel. Herrn Groß-Vatern Testament ment und der Successions-Ordnung

wie

wie auch den Reichs-Tags-Abschied de Anno 1683. etwas vornehmen solten, als worinnen ausdrücklich verordnet:

Daß in Ermangelung der Männl. Leibes-Erben des damaligen Cron-Printzen CAROLI XII. niemand der Fräul. Linie Successions-Recht zum Reiche streitig machen solte NB. so lange eine von ihnen überlebet.

Vid. Reichs-Tags-Abschied Anni 1683. und CAROLI. XI. Testament vom 15. Aug. 1693. und in der mit so grossem und deutlichem Nachdruck abgefasten Successions-Ordnung.

Num. 2. Im Fall aber die Männl. Linie abgehen und auslöschen solte, sodann soll das Erb-Recht der Fräul. Linie zugehörig seyn.

Und Num. 3. in besagtem Fall (nemlich, da nach Abgang und Auslöschung der Männl. Linie das Erb-Recht auf die Fräul. Linie fället) sollen unsere NB. sodann lebende Töchter zu der Cron-Folge gelassen werden, und zwar erstlich die älteste, u. deren Männl. Descendenten, und so ferner. Und Num. 4. Solte es aber geschehen, daß NB. keine von unsern Töchtern im Leben, jedoch NB. ihre Kinder noch verhanden, alsdann sollen unsers Sohnes Fräul. Descendenten NB. denen andern (nemlich denen Kindern der verstorbenen Töchter sie seyn NB. Männl. oder Fräulichen Geschlechts, NB. vorgezogen werden.

Hieraus folget unfehlbar und ohne allen Zwang noch Verdrehung der Königl. Worte:

1. Daß die Königl. Töchter, welche mit Ihren Männl. Descendenten zur Cron-Folge sollen gelassen werden, bey dem Sterb-Fall des Sohnes müssen am Leben seyn. Das Wörtl. sodann, welches im Schwedis. Text (då lefwande, sodann lebende) sich findet in der Beylage des Hrn. Verfassers sub E. aber vielleicht aus Nachläßigkeit eines die emphrasin desselben nicht verstehenden Copisten ausgelassen worden, machet dieses noch deutlicher, wiewol, wenn auch das Wörtlein sodann sich nicht fünde, der Krafft des Worts, Lebende, dadurch im geringsten nichts abgehen würde.

2. Daß, wann die älteste Königl. Tochter am Leben wäre, Sie mit ihren Männl. Erben den Vorzug für die jüngste, und beyde für des Brudern Weibl. Descendenten, Falls einige verhanden, haben solten.

3. Daß, wann die älteste Tochter bey dem Sterb-Fall nicht am Leben, die jüngere lebende Tochter zur Cron-Folge gelassen werden müsse, denn wozu wäre sonst die vierdte Præcaution des weisen, und auf alle Fälle voraussehenden Königs CAROLI des XI. nöthig gewesen, daß wann keine von Dero Töchtern am Leben, jedoch Ihre Kinder noch verhanden, alsdenn solten des Sohns Fräuliche Descendenten denen Kindern der verstorbenen Töchter Männ- und Fräulichen Geschlechts vorgezogen werden. Nun sind gleichwohl in antecedentibus die Fräuliche Descendenten des Sohns durch die Königl. Geschwister, daferne Sie am Leben,

ausgeschlossen, und nach den 4ten §. sollen sie denen Kindern der Töchter, wenn keine mehr von diesen verhanden, vorgezogen werden.

Mit was für Fug kan denn behauptet werden, daß der Sohn einer verstorbenen Tochter, die nicht zur Cron-Folge gekommen, nicht nur einer lebenden Tochter, welche die Fräul. Descendenten Ihres Brudern excludiret, sondern auch diesen, Falls Sie verhanden wären (durch welche er doch, nach Absterben der Mutter, ehe Sie zur Cron-Folge gelanget, excludiret werden können) vorgezogen werden soll. Dieses Argument ist gantz richtig, ich sage, die lebende Töchter und Ihre Männl. Descendenten excludiren des Sohnes Weibl. Descendenten Vid. 3. §. der Successions-Ordnung.

Die Weibl. Descendenten des Sohnes aber excludiren die Männ- und Weibl. Descendenten der Töchter, wenn die Töchter verstorben, und zur Cron-Nachfolge nicht gelanget. Vid. §. 4. der Successions-Ordnung.

Wie kan dann ein Sohn der verstorbenen ältesten Königl. Tochter, die weder den Sterb-Fall Ihres Bruders erlebet, noch zur Cron-Folge gekommen, Seiner lebenden Mutter Schwester vorgezogen werden, die näher ist, da er nach der Mutter Absterben durch Seiner Mutter-Brudern Weibl. Descendenten, als remotiores à Communi Stipite, in Ansehung der Königl. Töchter hätte ausgeschlossen werden sollen und können.

Das Jus Repræsentationis, worauf der Herr Verfasser sich gründen will, hat in denen Reichs-Grund-Satzungen, und absonderlich in der Successions-Ordnung seine eigene Maase und Abrichtung. Es ist evident, daß es gelten soll in dem Fall, wenn die lebende Königl. Tochter zur Cron-Folge gelanget, und daß es nicht gelten soll, wenn die Königl. Tochter ohne zur Reichs-Nachfolge zu gelangen, verstorben, so lange andere verhanden, welche durch die Disposition der Successions-Ordnung denen Kindern der Töchter vorgezogen werden. Und folglich wird es nicht nöthig seyn, ein mehrers dawider anzuführen. Gleichwie es nun dergestalt unstreitig ist, daß die bey dem Sterb-Fall des grossen Königs CAROLI XII. annoch, GOtt Lob! lebende Königl. Tochter, Sr. Majestät Schwester, die Durchl. Fürstin ULRICA ELEONORA Königl. Hoheit, zu der Cron-Folge gelassen werden muß; so ergiebet sich nunmehro gar leicht der Schluß, daß alle übrige des Hrn. Verfassers zusammen gesuchte Argumentationes seinen Zweck nicht behaupten. Man findet zwar, daß der gottselige König CAROLUS XI, verordnet, daß die älteste Tochter zuerst, und dann Ihre Männl. Descendenten succediren sollen, aber nirgends hat er gesagt, daß der ältesten Schwester Männl. Erben, wenn schon Ihre Mutter vor dem Sterb-Fall des Brudern mit Tode abgangen, der lebenden jüngern Schwester vorgezogen werden sollen. Der Herr Verfasser giebt vor, daß in dem §. 3. der Successions-Ordnung, allwo von der Succession der lebenden

Tochter

Tochter gedacht wird, der Casus nicht angeführet worden, wenn solche mit Ihrer ältern bereits verstorbenen Schwester Sohne concurriret, sondern nur allein der Casus, wann die lebende Tochter mit den Weibl. Descendenten Ihres verstorbenen Bruders concurriret. Allein der Hr. Autor beliebe nur den §. 4. zu Hülffe zu nehmen, sein Argument damit zu conferiren, und sodann sich vernehmen zu lassen, welcher gestalt der Sohn der verstorbenen ältern Tochter denen Töchtern des Sohnes nachzusetzen sey, wenn er schon der lebenden jüngern Tochter, seiner Meynung nach, vorzuziehen wäre.

Daß es nöthig gewesen, einer lebenden Tochter zu gedencken, muß der Herr Verfasser selbst gestehen, doch, da dieses ihm nicht deutlich genug gesetzet zu seyn scheinet, was würde sein ungemeiner Verstand sodann nicht für einen vastum ratiocinandi campum gefunden haben, wenn einer lebenden Tochter nicht gedacht wäre?

Der Casus, den der Herr Verfasser ferner formiret, und wie er dafür hält, in dem §. 3. durch das Wort, lebende Tochter, decidiret seyn soll, wird wohl schwerlich recht getroffen seyn, denn es ist daselbst ohne dem ausgemacht, daß, wenn die älteste Tochter zur Cron-Folge gelanget, sie samt Ihren Männl. Descendenten (welche klare Worte allbereits für sich selbst die Ausschliessung der Fräulein in sich begriffen) der jüngern Schwester vorzuziehen seyn solten. Folglich hat es einer abermahligen Decision zwischen der jüngern Tochter Königs CAROLI XI. und einer Tochter von Ihrer ältern Schwester nicht bedurfft.

Das folgende Argument von dem Casu eines verstorbenen ältern Bruders, als Königes, der ohne Leibes-Erben abgegangen, und zwey Brüder gehabt, davon der ältere verstorben, mit Hinterlassung eines Sohns, der jüngere aber noch am Leben, welcher doch dem jetztgedachten Sohne Seines ältern Bruder nachstehen müste, will auf unsern gegenwärtigen Casum sich nicht mit Bestande appliciren lassen. Wir müssen die Casus nicht confundiren, noch von der klaren Disposition des Testaments und der Successions-Ordnung abweichen. Allhier ist nicht der Casus von dreyen Königl. Männlichen Erben und Brüdern, sondern der Casus von einem Bruder und zwo Schwestern also decidiret, daß zuförderst der Bruder und Seine Männl. Erben, darnechst die lebende Schwester samt ihren Männl. Descendenten, nicht aber ein Sohn der verstorbenen ältern Schwester, welche nicht zur Regierung oder Succession gelangen können, weil Sie den Sterb-Fall des Brudern nicht erlebet, zur Cron-Folge berechtiget seyn sollen. Daß dieses also in denen von dem Herrn Verfasser selbst allegirten Grund-Gesetzen wegen des Fräul. Geschlechts specialiter verordnet sey, erhellet aus dem vorhergehenden, und bedarff keines schweren Beweises.

So

So bedarff man auch gar nicht, wie der Herr Verfasser es zu nennen beliebet, pro enervando Jure desjenigen Sohnes, der von einer verstorbenen Königl. ältern Tochter verhanden, der allegirten Worte aus der Norköpingschen Erb-Vereinigung Anni 1604. und der Regierungs-Form Anni 1634. von derjenigen Tochter, welche zur Zeit des Sterb-Falles die älteste und unberathen ist. Der hochselige König CARL XI. und die Reichs-Stände haben Anno 1683. und Anno 1693. die zur Zeit des Sterb-Falles lebende Königliche Töchter für Reichs-Erbin erkläret, und nicht, wie Ao. 1604. nöthig erachtet, hinzu zu thun, ob sie vermählet oder unbegeben seyn solte. Es wird also Ihro Königl. Hoheit der Durchl. Erb-Printzeßin ULRICA ELEONORA so wenig Ihro Vermählung, als die zur Ungebühr angestiffete Religion Ihro Hoch-Fürstl. Gemahls, von welcher vielleicht der Herr Verfasser nicht genau informiret seyn mag, im geringsten hinderlich seyn. Er wird aus denen spätern Schwed. Reichs-Satzungen nimmermehr darthun können, daß eine Königliche Schwed. Erb-Printzessin, welche selbst der ungeänderten Augspurgischen Confession beständig zugethan, und Ihr declarirtes Erb-Recht hat, es wegen Ihrer Vermählung cum dissentiente verliehren solle. Vielmehr wird er aus dem Instrumento der Successions-Ordnung ersehen haben, daß es zur Behauptung des Erb-Rechts nicht verbothen sey, sich in denen Stücken unterrichten zu lassen, die zu der im Königreich Schweden angenommenen reinen Christl. Lehre gehören. Der Herr Verfasser hüte sich für dem in der Successions-Ordnung in fine angehängten Fluch auf diejenigen, welche der Königl. Häuser Erb-Recht in Verwirrung und Zweiffel ziehen, auch solche ausgesonnene listige Boßheit (sunt ipsissima verba) mit einem geistl. Deck-Mantel zu verhüllen trachten, imgleichen für die daselbst angedrohete Verantwortung und Straffen der Rathgebere.

Endlich ist es auch etwas ungereimtes, daß der Herr Verfasser die Königl. Schwed. Erb-Printzeßinnen aus einem Seculo in das andere in eine ewige unumgängliche Obligation setzen wollen, Sich mit Niemanden zu vermählen, der nicht seine Abkunfft vom König Gustavo Primo deduciren könne, sondern Sie müsten sonst entweder Ihr Erb-Recht verbrochen haben, oder unvermählt dahin sterben. Es ist zu beklagen, daß man auf so absurde, und wie bald erwiesen werden soll, ihm selbst entgegen stehende Raisonnements und Abwege fallen wollen, da er doch ausser Zweifel weiß, so wohl in was für Absichten solches in An. 1604. erfordert worden, dergleichen itzo nicht verhanden, als auch daß in denen spätern Reichs-Satzungen bey der Vermählung Ihro Königl. Hoheit, der Hochseel. Hertzogin HEDWIG SOPHIA an das Hochfürstl. Schleßwig-Holstein. Hauß weder erfordert, noch beobachtet sey. Zwar verspricht der Hr. Verfasser eine Genealogiam sub H. beyzulegen,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1697284124/phys_0436
DFG

gen, wodurch ad oculum, wie er saget, ersichtlich seyn solte, daß des gottseel. Herrn Hertzogs FRIDERICHS Hochfürstl. Durchl. von dem Hochgedachten Könige GUSTAVO Dero Abkunfft gehabt. Man findet aber sub Lit. H. nicht die versprochene, sondern Ihro Hochfürstl. Durchl. des itzt regierenden Herrn Hertzogen CAROLI FRIDERICI von Seiner Frauen Mutter wegen deducirte Stamm-Linie, welche dem Herrn Verfasser zur Bestärckung seines Satzes nicht zu statten kommet. Vermuthlich ist dieses bey dem Eilfertigen Entwurff eine kleine Ubereilung gewesen, die man dem Herrn Verfasser gerne zu gute halten will. Es würde gar nicht schwer seyn, durch Beylegung einer andern Genealogie zu beweisen, daß des gottseeligen Hertzog FRIDERICHS Hochfürstl. Durchl. nicht von einem König in Schweden, GUSTAVO, sondern von einem Grafen von Oldenburg, dessen Sohn und Nachkommen Könige in Dännemarck und Norwegen gewesen, herstammet, und also zu Dero Ahn-Herrn Theodorum, Grafen von Oldenburg, CHRISTIANUM I. und FRIDERICUM I. Könige in Dännemarck, Adolphum, autorem Rami Gottorpiensis, Johannem Adolphum, Fridericum und Christianum Albertum zu zählen haben. Woraus folgen würde, daß, wenn die argumentation des Herrn Verfassers Grund hätte, er ein sehr nachtheiliges Urtheil für seinen eignen Herrn gesprochen haben würde, hingegen ist die Verwandschafft beyder Hochfürstl. Häuser mit der Königl. Schwedischen Gustavianischen Linie, und daß selbige von dem Land-Grafen Philippo I. seu Magnanimo und Seiner Gemahlin Christina Saxonica, als Eltern der Groß-Mutter Gustaphi Adolphi Magni, herrühre, bey denen Genealogisten ausgeführet.

Was schließlich derselbe von denen Teutschen Provintzien anhänget, darauf wird dermahlen wohl nicht nöthig seyn zu antworten; Der Herr Verfasser ist ausser dem versichert, daß die Schwedische Reichs-Folge und folglich die Succession in denen Teutschen Provintzien seinem Herrn nicht entstehen werde. Das Instrumentum pacis Westphalicæ ist klar und deutlich, wir thun, meines wenigen Erachtens, beyderseits wohl, wenn wir uns hierüber vor der Zeit zu raisonniren enthalten, und mit Gedult erwarten, wie alle diese richtige Sachen in dem Königreiche Schweden bey ietziger Reichs-Versammlung angesehen werden. Indessen wiederhole meine vorige gehorsamste Bitte, Ewr. Excellence geruhen gegenwärtige meine unmaßgebliche und einfältige Gedancken für sich selbst zu behalten, und nicht weiter kommen zu lassen. Dagegen ich mit Respect verharre

Ewr. Excell.

Da auch in unserm Reichs-Angelegenheiten, die bekannte und 1726. getroffene Hannöverische Allianz, die künfftig hin erscheinen soll, einige

gar merckwürdige Bewegungen gelitten, deren etwan ebenfalls gedacht werden soll; und dann diese Sache zugleich zum Verständniß einiger Stücke in Dero Wahl-Capitulation * dienet; Alß wird ebenfalls nicht unangenehm seyn, allhier zu lesen, auf was Arth vorberührte Kron Schweden erwehnter Allianz mit beygetreten, indem, wie nur gemeldet worden, dieser umbstand, in verschiedenen heutigen Staats-Angelegenheiten eine Erläuterung zu geben vermag.

* Art. VI. Staats-Archiv. p. 32.

Bericht an die, auf dem Reichs-Tage versammlete Schwedische Reichs-Stände, wegen des Schlusses, welchen ihr geheimer Ausschuß gefasset, betreffend die Accession zu der Hannöverischen Defensive-Alliance, eingegeben von bemeldetem Ausschuß den $\frac{15}{26}$. Martii 1727.

Unter andern angelegenen Sachen, welche dem geheimen Ausschuß der Reichs-Stände, so wohl in Ansehung der Ordnung des Reichs-Tages, als derer empfangenen Instructionen, anvertrauet worden, hat derselbe sich sorgfältig angelegen seyn lassen, die, in der secreten Proposition, denen Ständen allergnädigst aufgetragene Verrichtungen zu erwegen, betreffend die freundliche Invitation, welche, durch die in dem bekannten Hannöverischen Tractat verbundene Puissances, Ihro Königl. Majestät u. der Cron Schweden gethan worden, um bemeldtem Tractat beyzutretten, auf welcher wichtiger Sachen Ausschlag nicht nur unsere Alliirte, sondern auch der grösseste Theil der übrigen Europæischen Machten sich insonderheit aufmercksam erweisen; Massen dann eben dieses hochwichtige Werck dasselbe ist, welches allein des Reichs-Tages Anticipation veranlasset, dahero denn auch Ihro Königl. Maj. in Gnaden haben geruhen wollen, Dero getreuen Ständen, in dieser, des Reichs Wohlfahrt so hoch angehenden Sache, Dero Gutfinden und Rath in Zeiten zu behändigen, der sicheren Zuversicht, daß von denen Ständen das gnädige Vertrauen, welches Ihro Königl. Majestät höchstpreißlich denselben bezeuget, als ein kräfftiger Beweiß Dero hertzlichen Güte und Wachsamkeit, zum Wohlstand des Reichs werde aufgenommen werden. Dennechst hat der geheime Ausschuß, damit er sich dißfalls auf desto festern Grund möchte können heraus lassen, die Raths-Protocolla über des Reichs Angelegenheiten seither dem Anno 1723 vorgewesenen Reichs-Tag, des Cantzeley-Collegii Bedencken, derer Ministrorum Relationes und secrete Correspondenzien, Conferenzien mit frembder Puissancen Gesandten, Dero eingegebene Memorialien und andere zur Erläuterung dienende Handlungen nachgesehen; und hat der Ausschuß aus allen solchen Geheimnüssen,

heimnüssen, mit grössesten Fleiß und Bekümmerniß alle Rationes pro & contra eingezogen und zur Genüge erwogen.

Desgleichen hat der geheime Ausschuß mit allem Fleiß durchgesehen die ehemahlige Schwedische Bündnüsse mit dem Römischen Kayser, Rußland, Engelland und Dännemarck, und selbige mit der Hannöverischen Alliance conferiret, um daraus urtheilen zu können, ob dieselbe miteinander einiger massen streitig seyn möchten, und was für Sicherheit das Schwedische Reich bey jetzo fürwährenden Conjuncturen, und hinkünfftig dabey haben könne; oder ob die berührte Hannöverische Alliance etwas mehrers oder vortheiligers dazu beytragen könne. Wobey man dann vornehmlich zum Augmerck gehabt, auf welche Art das gantze Europa, und insonderheit der Nordische Friede und Ruhe dadurch am besten beyzubehalten stünde; nicht weniger auch, wie die Obstacula und Hindernüssen, welche ihnen im Wege liegen möchten (und unter solchen vornemlich die Schleßwigische Sache in Betracht gezogen) bestmöglichst abgeholffen und ausgerottet werden möchten.

Was nun alle diese Sachen betrifft, so hat der geheime Ausschuß befunden, daß der offterwehnte Hannöverische Tractat pure defensiv sey, und zu keiner Offension abziehle, vielmehr daß derselbe bloß und allein gerichtet sey wider denjenigen, welcher etwa einige Unruhe in Europa, oder vielmehr in Norden, solte stifften und zuwege bringen wollen, so, daß niemand, welcher Frieden und Ruhe liebet, daraus mit Fug eine billige Ursache zum Mißvergnügen schöpffen kan; Woraus dannenhero auch nothwendig folgen muß, daß sothaner Tractat, in Ansehung der Willkühr, mit welcher die Cron Schweden demselben accediret, mit keinem Fug oder Grund wider die vorige habende und ältere Bündnisse mit andern Machten zu streiten kan gesagt werden; und zwar um soviel weniger, da unser mit Engelland im Jahr 1720. geschlossene Alliance-Tractat, welcher in allen Stücken so bündig und kräfftig, als dieser war, gleichwohl von dem Russischen Kayser nicht angesehen worden, daß derselbe hätte sollen streitig oder incompatibel mit demjenigen seyn, worinne er damahls, im Jahr 1724. mit Schweden einzugehen begriffen war, vielmehr aber daß derselbe recta dawider in diesem jetztbenannten Alliance-Tractat §. 16. sich für denselben, als mit dem Ihrigen wohl bestehen zu können, erkläret habe, und zwar aus denen Ursachen: weil derselbe nur defensive war; so daß derowegen unwidersprechlich folgen muß, daß dasjenige, was zu Anfangs unstreitig zu seyn befunden worden, anjetzo in der näheren Verbündung und Freundschafft, so zwischen Schweden und Rußland subsistiret, weder könne noch müsse anders, als vorhin, angesehen und geachtet werden. Weßhalben denn auch in diesem unserm Accessions-Instrument auf ebenmäßige Art, deutlich erkläret ist, daß durch diese Alliance, alle vorige Schwe-

dische Bündnüsse, so es mit anderen Machten errichtet, in keinem Wege geschwächet, sondern bey völliger Krafft gelassen werden.

Des Reichs Ruhe und Sicherheit beruhet auch, nechst GOttes gnädiger Hülffe und Beystand, fürnemlich bey dem jetzo enervirten und geschwächeten Staat, darauf, daß es mit mächtigen u. einerley Interesse habenden Freunden und Bundes-Brüdern möge versehen werden, von welchen man bey allen Vorfällen zureichlichen Beystand und Hülffe am sichersten vermuthen kan. Woraus denn zugleich folget, daß nicht allein die sämbtliche Protestantische Machten zu allen Zeiten zu der Crone Schweden das Vertrauen und die Zuversicht haben werden, daß durch diese Accession, am allerbesten des Reichs Ehre, und der Evangelischen Religion Verthaydig- und Befestigung, sondern auch der Handel im Reiche, als ein nothwendiges Mittel zur Aufkunfft mittelst eines guten Verständnüsses mit Franckreich und denen See-Puissancen mercklich könne befördert und gemehret werden. Hierzu kommt, daß durch diese gegenwärtige Alliance weit kräfftigere Hülffe und Vortheile als aus dem Anno 1720. durch den zwischen Engelland und Schweden errichteten Tractat bedungen worden.

Was die Schleßwigische Sache anbetrifft, so hat man dazu auch Ihro Königl. Majestät Beytritt zur offtbemeldten Hannöverischen Alliance für das kräfftigste Mittel billig erachtet, und daß die aufrichtige Zuneigung und Sr. Majestät hohes Wohlwollen gegen Ihro Königliche Hoheit den Hertzogen zu Hollstein dadurch würde erfüllet und vergnügt werden, auch Ihro Königl. Majestät Dero Obligation, welche Sie durch den mit Rußland errichteten Secreten-Articul über Sich genommen haben, ohne wider den mit Dännemarck errichteten Frieden zu handeln, als welcher mit so starcken Garantien befestiget ist, an statt daß sonst Ihro Königl. Majestät, wenn Sie Dero Accession abgeschlagen, alle dienliche und sichere Auswege würden seyn benommen worden, Dero gute Officia für Ihro Königl. Hoheit Interesse anzuwenden.

Dieses sind diejenige Ursachen, so man zu offenbaren nöthig erachtet, wiewohl die stärckeste und kräfftigste von solcher Beschaffenheit sind, daß sie sowohl mit verschiedenen Staats-Heimlichkeiten, als frembder Potentaten Interesse verknüpffet sind, hinfolglich weder des geheimen Ausschusses Eyd und Instruction, vielweniger des Reichs hierunter beruhende Angelegenheit die Publication verstatten. Welches dann insgesambt den geheimen Ausschuß veranlasset hat, Ihro Königl. Majestät, unsern allergnädigsten König, in Unterthänigkeit zu stärcken und zu rathen, mit denen vom geheimen Ausschuß, zu mehrer Sicherheit des Reichs, nöthig gefundenen, und aufgegebenen Modificationen und Vorbehaltungen, imgleichen auch anderer nöthigen Bedingungen, zu der, von denen Cronen Franckreich und Engeland solenniter gethanen freundlichen Invitation zur Accession der zwischen Dero-

selben

selben zu Hannover geschlossenen Defensiv-Alliance einzuwilligen. Welches alles der geheime Ausschuß, denen gesambten des Reichs Hochlöbl. Ständen hiemit zu erkennen zu geben, nicht unterlassen können.

Der höchste GOtt allein, welcher voraus siehet, auch künfftige Dinge regieret, und welcher der Könige Hertzen in Händen hat, kan allein nach seiner unermäßlichen Weißheit, den Menschen zur Belohnung oder Straffe leiten oder bringen. Allein dieses kan der geheime Ausschuß für seinen Antheil festiglich versichern, daß er auf seinen geleisteten theuren Eyd, nach seinem besten Verstande und Gewissen, nicht anders hat finden können, als daß diejenige Bahn, zu welcher er, wie obgemeldtet ist, in Unterthänigkeit Ihro Königl. Majestät angerathen, eine solche sey, worüber des Reichs Schweden Alliirte, im geringsten keine Ursache haben, sich zu beunruhigen oder einiges Mißvergnügen spühren zu lassen, sintemahl man keineswegs die Gedancken heget, entweder von denen Verbindungen, womit man sich mit ihnen vorhin engagiret hat, abzuweichen, sondern dieselbe vielmehr heiliglich zu halten und nachzuleben. Anbey will man auch Ursach haben zu glauben, es werde das Reich Schweden hiedurch im Stande kommen, mittelst reelle Freundschaffts-Proben, gebührende Vertraulichkeit bey allen seinen Alliirten zu vergrössern, Dero Angelegenheiten und rechtmäßige Absichten in Friede und Einigkeit zu befördern, wie auch mit Göttlicher Hülffe, inmittelst solche Anstalten und Verfassungen daheim zu machen, daß Dero Freunde daraus einen nützlichen und nachdrücklichen Beystand, desgleichen bey etwannigem unverdienten Anfall die Feinde einen kräfftigen und männlichen Widerstand erwarten können.

Der allwaltende GOtt, welcher diese redliche und aufrichtige Absichten am besten kennet, verleihe zu deren Ausführung seine milde Gnade und Seegen, vereinige aller Hertzen, daß sie mit innerlicher Eintracht arbeiten, damit Güte und Treue einander begegnen, und solchergestalt in unsern Mauern Friede, und Glück in unsern Pallästen seyn möge. Stockholm den $\frac{14}{25}$. Martii Anno 1727.

Von des geheimen Ausschusses wegen

Arved Horn,
Land-Marschall.

Torst Rudeen,
Redner für den Priester-Stand.

Joh. Boström,
Redner für den Bürger-Stand.

Derer gesammten Reichs-Stände Deputirten den $\frac{20}{31}$. Martii in Unterthänigkeit geführte Rede an Ihro Königl. Majestät, betreffende die Accession zu dem Hannöverischen Tractat.

Nachdem der Reichs-Stände geheimer Ausschuß, am verwichenen

Mittwoch, so da war der 15 hujus, durch dessen getreuen Bericht, denen gesammten Ständen Part und Kundschafft mitgetheilet von der freundlichen Invitation, der durch den Hannöverischen Tractat verbundenen und vereinigten Machten, und daß es Ew. Königl. Majestät und der Schwedischen Crone beliebet hätte, demselben beyzutretten, so haben die gesammte Reichs-Stände daraus mit besonderer Hertzens-Freude vernommen, daß Ew. Königl. Majestät in diesem nichts mehrers als des Reichs Wohlfahrt höchst abziehlende Einsichten beobachten, mithin aus Gnaden gut gefunden haben, den Reichs-Tag zu anticipiren, nebst dem gnädigst erklärten Vertrauen, so Ew. Königl. Majestät zu denen Reichs-Ständen tragen, indem sie denenselben eine so hochwichtige Sache, mittelst Dero secreten Proposition zu communiciren, und Dero getreuen Rath und Bedencken darüber mitzutheilen verlangen wollen, wobey dann der geheime Ausschuß, wie oben gemeldet, erkläret, welchergestalt er mit dem allerhöchsten Fleiß und Sorgfalt, alle Raisons, so das vorberührte allein im Werck angehen, sowohl pro als contra erwogen, auch endlich zu dem Schluß gekommen, daß sie Ihro Königl. Majestät in Unterthänigkeit stärcken, und Deroselben mittelst denen vom geheimen Ausschuß, zu des Reichs desto mehrer Sicherheit, nöthig befundenen Modificationen und Reservationen, wie auch andern nützlichen Bedingungen zur Accession und Beytritt des vorofftbemeldten defensiven Beytritts zu consentiren, rathen wollen.

Und weil die Reichs-Stände vernommen, daß der geheime Ausschuß bey der hochwichtigen Sache, die auswärtige Reichs-Protocolla, der Cantzeley Bedencken, derer Ministrorum Relationes und secrete Correspondenzen, wie auch die mit der frembden Machten Abgesandten gehaltenen Conferenzen, und derer eingegebene Memorialien, wie auch andere, zu mehrer Erleuchtung der Sachen diensame Handlungen, durchgangen und untersuchet haben. Als wollen die gesammte treue Stände bey dem Schluß, welchen der geheime Ausschuß in diesem Passu gefasset, alles beruhen lassen, demselben alle Ehre, Ruhm und Preiß beylegende, allermassen er solches jetzo und ins künfftige billig und mit Recht verdienet. Eben also wie auch die Reichs-Stände der guten Zuversicht leben, daß Ew. Königl. Majestät mit dem Reiche zusammen gebundene Ehre, Vergnügen und Sicherheit, durch GOttes segnende Gnade, und heilig regierende Hand, mittelst diesem befördert, und die Glückseeligkeits-Früchte tragen werden, als Ew. Königl. Majestät Selbst, und ein jeder redlicher Schwedischer Mann vor sich und seine Nachkommen es wünschen und erwarten mögen.

Bey diesem Zufall dörffen die Reichs-Stände keineswegs unterlassen, bey Ew. Königl. Majestät eine unterthänige Dancksagung abzustatten, für dasjenige

jenige Vertrauen, so Ew. Königl. Majestät mittelst Zusammenforderung der Reichs-Stände in dieser höchst-angelegenen Sache, an den Tag zu legen beliebet, mit dem hertzinniglichen Wunsch, daß der allwaltende GOtt, alle auf dem Reichs-Tage fürfallende nützliche und heylsame Rathschläge jederzeit regieren und geseegnen, von Ihro Königl. Majestät hohen und theuren Persohn sowohl, als von unserm werthen Vaterlande, alle schädliche Zufälle in Gnaden abwenden, dabeneben unser aller Hertzen vereinigen, beybehalten, und mit Eintracht und aufrichtiger Einigkeit zum allgemeinen Besten und Sicherheit mit allen Kräfften beseeligen wolle, alles zu dessen allerheiligsten Nahmens Ehren, und zu Ew. Königl. Majestät, sambt des Vaterlandes Wohlseyn und Aufnehmen.

Ihro Königl. Majestät gnädige Antwort, gegeben in der Raths-Cammer, den $\frac{10}{21}$. Martii 1727.

Wir haben allezeit, und vom Anfang an, dieses Werck als nütz- und nöthig für Uns und das Reich angesehen, jedoch um mehrer Sicherheit willen rathsam befunden, darüber gleichwohl der Reichs-Stände Meynung einzuziehen. Nun aber vernehmen Wir erfreulich, daß sie darinn mit Uns einerley Gedancken geheget. Wir dancken ihnen für diesen dero guten und treuen Rath, rühmen anbey den desfalls von dem geheimen Ausschuß in dieser Handlung erwiesenen und angewandten Fleiß, Sorge und Klugheit, so derselbe erscheinen lassen, hoffende, daß durch GOttes gnädigen Seegen, dieses erneuerte Freundschaffts-Band mit denen Cronen Franckreich und Engelland, Uns und dem Reiche zur Ehre, Sicherheit, und Stärcke gedeyhen werde. Wir ersuchen die Deputation, daß sie, nechst Unserm gnädigen Gruß, denen Ständen Unsern Glücks-Wunsch dazu hinterbringen wolle.

Cap. VI.
Vom Rußischen Reiche.

Welchergestalt der vorige Rußische Monarch, Czaar Peter I., die Festung Derbent 1723. einen und denen Persianern hinweg genommen, darvon ist bereits im vorigen Erwehnung geschehen. Da nun ebenfalß mit gedacht worden, auch sonst in soweit seinen guten Grund hat, daß das Ceremoniel grosser Herrn zu wissen, das Sie an ihren Höffen bey öffentlichen Einzügen, und andern dergleichen Solennitäten zu hal-

ten

ten pflegen, indem dieses mit der Heraldien gar genau verwand; Alß hatt man nicht ermangeln wollen, die Umbstände des Einzugs allhier mit anzuführen, den höchstgedachte Czaarische Majestät gehalten, als sie in erwehnten Jahre, nach Dero Residentz Moscau, siegreich wieder zurücke kehreten.

Moscow, vom 8. Januarii.

Der Einzug beyder Czaarischen Majestät ist am 29. Decembr. auf folgende Weise gehalten worden: Des Morgens mit anbrechenden Tage begunte der Zug herein zu marschieren; ohngefehr um 8. Uhr wurde man Ihro Majest. Maj. gewahr, worauf alles Geschütze auf denen Wällen zum ersten mahl gelöset wurde; Ihro Maj. die Czaarin kamen zuerst, von einer Compagnie Cavallerie begleitet, welche rund um höchstgedachte Ihro Maj. Schlitten mit blossen Säbeln in der Hand ritten, denen folgten ihre Pagen und andere Hof-Bediente, ingleichen die vornehmsten Hof-Dames, nebst dem Printz Menzikoff; hiernechst führte man 6. Hand-Pferde prächtig gezieret; hinter denenselben kam ein Heerpaucker, 5. Trompeter und 8. Musicanten, denn eine Compagnie Preobrasenskysche Grenadiers zu Pferde, mit roth und weissen Federn auf ihren Mützen; hierauf wurde auf einem kostbahren Küssen der silberne Schlüssel, welchen der Gouverneur von Derbent Sr. Majestät. präsentiret, getragen, deme der Ober-Stallmeister und 4. Pagen folgeten; nachgehends kamen Se. Czaar. Majest. selbst zu Pferde, und ritten vor einer Compagnie zu Fuß, so mit Deroselben aus Persien zurück gekommen, alle auf weissen Pferden sitzend, welchen die gantze Besatzung dieser Stadt, ebenfalls zu Pferde, folgete. Ungefehr um 11. Uhr langten Se. Majest. bey des Printz Menzikoffs Pallast an, allwo dieselben vom Pferde abstiegen, allda das Mittagmahl einzunehmen, da denn auf gegebenes Zeichen das Geschütz um die Stadt zum andern mahl gelöset wurde. Ohngefehr um 12. Uhr stunden Se. Majest. von der Tafel auf, und kamen gegen 1. Uhr an die Ehren-Pforte, welche die Geistlichkeit vor einem Jahre aufrichten lassen, woselbst Ihro Majest. von dem allda versammleten Synodo empfangen, und unter einer vortreflichen Music mit allerhand Erfrischungen an 2. Tischen bedienet wurden; hierauf wurde die Artillerie zum dritten mahl abgefeuert, und Se. Maj. empfieng von einer grossen Menge Menschen Saltz und Brod zum Zeichen der Bewillkommung u. Glückwünschung. Gegen 3. Uhr kamen Se. Majest. unter Lösung der Canonen an die letzte Ehren-Pforte, und begaben sich in ein allda aufgeschlagenes Hauß bey Ihro Majest. die Czaarin, welche dahin voraus gefahren war, Sie blieben bis 5. Uhr daselbst, und verfügten sich nachgehends beyde Majestäten nach Preobra-

Preobrasensky, allwo, wie man meynet, Sie eine Zeitlang residiren werden. Der Hertzog von Hollstein, welcher sich sehr prächtig aufführet, hat beyde Czaar. Majest. bey dem von der Geistlichkeit aufgerichteten Triumph-Bogen empfangen; allwo gemeldeter Hertzog, welcher zu Pferde gesessen, abstieg, Ihro Czaarischen Maj. einige Schritte entgegen zu gehen, und nachdem Ihro Majest. den Hertzog von Hollstein gesehen, stiegen sie auch vom Pferde, umfiengen selbigen, und giengen miteinander in die Triumph-Pforte; die verwittwete Czaarin, nebst der Hertzogin von Mecklenburg und andern Printzeßin, ingleichen die Printzeßinnen und Dames von Dinstinction bewillkommeten beyde Czaarische Majest. an der letzten Triumpff-Pforte. Der Fürst Tscherkaski, welcher vorhin in der Qualität, als Gouverneur in Siberien gestanden, ist von dannen hier zurück gekommen; und will man, daß der General-Lieutenant Tschernikof in solcher Qualität wieder dahin abgeschicket werden dörffte. Ohngeachtet bis dato noch keine Ministres hier angekommen, welche Se Czarrische Maj. nach Persien begleitet so ist man doch der Meynung, daß der Hof sich ehestens nach Petersburg begeben, und der Czaar alsdenn den Schiffsbau zu Olonitz auf der Reise en passant in Augenschein nehmen werde. An der von der Geistlichkeit aufgerichteten Ehren-Pforte ist auf der einen Seite die Königin Esther vorgebildet worden, dem König Ahasvero zu den Füssen seines Throns liegend, welcher ihr den Scepter reichet; auf der andern Seite der Gouverneur der Stadt Derbent, Sr. Czaar. Majest den Schlüssel gemeldeter Stadt präsentirend: über dieselbe sahe man 2. Famen gebildet, wovon eine ein sehr altes, die andere aber ein gantz junges Frauenzimmer vorstellete; die erste hielte in der Hand das Bildniß Alexandri Magni, das Gerücht des ruhmwürdigen Fürsten ausruffende, die andern das Lob Sr. Czaarischen Maiestät, welcher der Scepter Alexandri des Grossen zugereichet wird; unter dem Bild Alexandri stund Fama vetus, d. i. das alte Gerüchte, und unter das von Sr. Czaar. Majest. Fama nova, oder das neue Gerüchte, und unter der Stadt Derbent folgende Verß: Struxerat hanc fortis, sed fortior occupat urbem. Das ist: ein tapfferer Held hat diese Stadt gebauet, aber jetzo wird sie noch durch einen weit tapfferern beherrschet.

Ebenfalls glaubet man nicht undienlich zuseyn, der Nachwelt mit zu hinterlassen, welchergestalt der itzigen Rußischen Monarchin ihr erster Gemahl, der damahlige Hertzog von Curland An. 1711. diese Welt verlassen, weil das seelige Abscheiden eines grossen Herrn recht zu wissen, in denen Geschichten auch seinen Nutzen hat. Mehrere Nachrichten von diesem Staate werden künfftig erscheinen.

Relation von der unverhofft zugestossenen Kranckheit, und darauf den 21. Januarii dieses 1711. Jahrs erfolgten Seel. Tod und Absterben des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Wilhelm, in Liefland, zu Curland und Semgallen Hertzogs, abgestattet aus Kippingshof in Ingermanland, den 23. Januarii dieses Jahrs von Dero Secretario Martin Thielen.

NAchdem Ihro Hoch-Fürstliche Durchläucht dero Abreise von St. Petersburg, so durch unterschiedene Hindernüsse, ja durch undienlichen Weg- und Wetter bißher tardiret, auf den 9ten Januarii St. N. festgesetzet gewesen, haben Ihro Durchl. sich umb selbige Zeit etwas unpäßlich befunden, jedoch aus Begierde, baldig in Dero Erb-Landen zu kommen, und keinen fernern Aufschub Dero Reise, wodurch es auch sey, zu causiren, seynd Ihro Durchl. wiewol mit schon schwachen Kräfften den 13ten Januarii aufgebrochen; Es hat aber Deroselbigen Schwachheit selbigen Tag, da wir 6. teutsche Meilen von St. Petersburg avanciret, sich so vermehret, daß Ihro Durchl. an selbigen Orth, Duderhoff genandt, wo die gantze Suite pernoctiret, sich allein betten, und ein und ander Medicamenta aus Dero Reiß-Apotheck reichen lassen, in der Zuversicht, es werde diese zugestossene Unpäßlichkeit mit einer Nacht-Ruhe, wo nicht gehoben, doch gemindert werden, deßhalben beordert worden, daß die schwere Bagage in der Frühe aufbrechen, und weiter gehen solte; und obwol, Ihro Durchl. sich dieselbe Nacht nicht gar zu wol befunden, sind sie doch des Morgens in Begierde, nur näher zu Dero Unterthanen zu kommen, wie nicht mit vermehrter, doch ziemlich anhaltender Hitze und Mattigkeit, von dar ausgereiset, und biß in Kippingshof, drey Meilen von dem gehabten Nacht-Quartier, gegen Mittag arriviret, daselbst aber, so bald Sie ein commodes Quartier gefunden, sich daselbst zu verweilen entschlossen, und gleich Dero Bett aufzumachen, anbefohlen, wie sie dann bey dem Außkleiden einige rothe Flecken am Leibe, zum ersten gespüret; Nachdem nun Ihro Durchl. etwas geruhet, haben Sie die Kranckheit so hefftig, und zunehmend befunden, daß Sie selbst, sich eine Ader öffnen zu lassen, verlanget, wozu auch der Anwesende, Ihro Majestät der Käyserin Leib-Medicus D. Leo, ein Engeländer, so von St. Petersburg ihre Durchl. nach Curland zu begleiten mitgangen, gerathen, und selbige nach Dero Verlangen geöffnet worden, da Ihro Durchl. vorhero Dero Hoffprediger zu sich entboten, einige trostreiche Zusprache, Dero niedergeschlagenes Hertz zu erquicken, desideriret, und Ihm zugleich, daß Ihro Durchl. die Heil Communion, Morgen frühe gebrauchen wolte, angedeutet. Ob nun wol jedermann von Uns anwesenden treuen Dienern, in angenommener Betrachtung Ihro Durchl. zunehmende Schwachheit, mehr Hülffe gewünschet, und dahero einen Expressen nach St. Petersburg

zu

zu versenden Anstalt gemachet, so haben sich Ihro Durchl. nach dem Aderlassen dennoch so wol befunden, daß man in diesem vorhabenden Dessein einen Anstand die Nacht übergelassen; Dieselbige Nacht hat man eine ziemliche Unruhe verspüret, und da viele Indicia zu Vermehrung Dero Schwachheit gewesen, ist nicht allein die von Ihro Durchl. verlangte H. Communion, nach vorher mit fliessenden Thränen gethanen Beicht, mit völliger Vernunfft und sonderbahrer Andacht, des Morgens nach 8. Uhr verrichtet, sondern es seyn auch nach vorigen Tages Entschlüssung und Verlangen Ihro Durchl. Ihro Majest. des Czaaren erster Leib-Medicus D. Tonnell ein Deutscher wolerfahrner Mann, und des Fürsten Menezikovvs Durchl. beruffener D. Ariskin, ein Engelländer entboten, und eben umb selbige Zeit, frühe des Morgens als den 16ten Januarii, da sich Ihro Durchl. zwar den Tag vorher nach der Communion, munter und wol, biß gegen Mitternacht, nach dem sehr übel befunden, von St. Petersburg arriviret; So bald nun selbige alle Umstände, und den eigentlichen Zustand Ihro Durchl. bemercket, haben Sie selbigen nicht ausser Gefahr zu seyn befunden, dannenhero also fort die kräfftigsten Medicamenten appliciret, auch einen solchen Fleiß Tag und Nacht angewandt, daß nichts anders, als nach jedermanns Seufftzen, und wünschen, die Genesung des Durchl. Hertzogs zu hoffen, und ist auch der 16te und 17te Januarii, wechselweise, obschon mit mehrer Mattigkeit, dennoch in guter Gelassenheit Ihro Durchl. bey öfftern Beten und Seufftzen passiret. Gegen des Abends aber des 17ten, haben die Doctores einen starcken Paroxysmum anhaltender Hitze bemercket, und seyn zugleich solche Convulsiones zugestossen, daß der Pulß nachgelassen, die Kälte und Erstarrung sich eingefunden, und war gegen 10. und 11. Uhr nichts anders, als ein in GOtt seeliges Scheiden, des so Jungen, Unvergleichlichen Fürsten, und Unsers so gnädigsten Hertzogs, abgewartet; Dannenhero die Couriers alsofort nach St. Petersburg depechiret, umb den schlechten Zustand Ihro Durchl. an Ihro Czaar. Majest. und andern allen Hohen zu notificiren, der grosse GOtt aber hat einen sonderbahren Blick seiner Gnaden, u. der noch wenigen restirenden natürlichen Kräfften, die die Artzney-Mittel angenommen, zu unser aller grossen Trost aufgehen lassen, indem sich Ihro Durchl. gegen Morgen zum Schlaff geneiget, und den Tag darauf, so munter bezeuget, daß man abermahl mit dieser Veränderung, insonderheit, da zugleich der Eintritt des Neuen Mondes, selbigen Tages, als am 18ten sich bewiesen, neue und grosse Hoffnung gehabt, Ihro Durchl. Schwachheit würde changiren, indem sich die Convulsiones wieder eingefunden, doch eben so hefftig nicht, als wie es in der vorigen Nacht gewesen war, und ist der 19te Januarii da die Herren Medici vermercket, daß die Artzney-Mittel, dennoch in zwey Nächten über die Vehemence der

Kranckheit gesieget, als ein zunehmender Hoffnungs-Tag, Unsern Durchlauchtigsten Hertzog, wieder durch die Allmacht GOttes geschencket zu sehen, so, daß auch deßwegen andere Couriers mit einer freudigen Zeitung, als vorhin, nach St. Petersburg abgefertiget; diese gantze Zeit über, haben sich Ihro Durchlaucht gantz gelassen, und in des HERRN Willen, geduldig befunden, Seinen umbstehenden Dienern selbsten seine Schwachheit angedeutet, und daß er schwer würde aufkommen, öffters sich vernehmen lassen, den Herrn Hof-Prediger Morgens und Abends zu sich entboten, und von Ihm einige Trost-Sprüche aus der Heil. Schrifft, verlanget, unter andern das Lied: Befliehl du deine Wege, und was dein Hertze ꝛc. vorlesen lassen, und als der Hoff-Prediger Ihro Durchl. zugeredet, daß Sie dieß Ihnen von GOtt zugeschickte Creutz geduldig tragen, und sich in den Willen des Höchsten, in Gelassenheit ergeben müste; Ihro Durchl. gar löblich geantwortet: Wie solte ich mit der Züchtigung des HErrn nicht Gedult haben? hat doch GOtt mit meinen Sünden Gedult gehabt, ich will meinen GOtt still halten, er wird mich bald erfreuen! welche Reden von denen Umbstehenden nicht ohne Thränen angehöret; und obwol dieselbige Nacht, als die dritte, noch auch gefährlich abgewartet wurde, so schien sie dennoch nicht so gefährlich zu seyn, indem die Convulsiones nachgelassen, auch der Paroxysmus nicht so hefftig, allein es haben sich Ihro Durchl. dieselbe Nacht meistens unruhig befunden, und viele umbschweiffende Reden, doch dabey sich offters recolligiret, geführet, welches den folgenden Tag als den 20ten meistens durchgewähret, wiewol an der Stimme, eine sonderliche Veränderung gespüret; doch ist bey denen meisten Anwesenden, auch denen Leib-Medicis, noch Hoffnung geblieben, als Ihro Durchl. sich gegen Abends um 9. Uhr in einen sanfften stillen Schlaff verfallen, so die gantze Nacht, biß gegen 2. Uhr des Morgens, gewähret, da man bey dem Schlaff, ein und andere Zuckung, und solche Absichten vermercket, daß das Ende Ihro Durchl. nahe wäre, wurde also der Herr Hoff-Prediger zu Ihro Durchl. gelassen, und nachdem Er Ihro Durchl. ein und andere Trost-Sprüch und Seufftzer hart zugesprochen, haben Ihro Durchl. mit Bezeugung ihrer Augen, und Aufhebung ihrer Hände, daß Verlangen bey JEsu zu seyn, sonderlich blicken lassen, und darauf nach 2. Uhr, als umb halb drey des Morgens des 21. Januarii, sanfft und seelig in HErrn entschlaffen.

E N D E.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1697284124/phys_0448
DFG

Anstalt gemachet, so haben
urchl. nach dem Aderlassen
pol befunden, daß man in
ibenden Dessein einen An-
acht übergelassen; Diesel-
hat man eine ziemliche Un-
et, und da viele Indicia zu
g Dero Schwachheit ge-
nicht allein die von Ihro
langte H. Communion,
mit fliessenden Thränen
icht, mit völliger Vernunfft
ihrer Andacht, des Mor-
Uhr verrichtet, sondern es
ach vorigen Tages Ent-
und Verlangen Ihro
o Majest. des Czaaren er-
icus D. Tonnell ein Deut-
ahrner Mann, und des
ezikovvs Durchl. beruffe-
n, ein Engelländer entbo-
umb selbige Zeit, frühe des
s den 16ten Januarii, da
urchl. zwar den Tag vor-
Communion, munter und
n Mitternacht, nach dem
nden, von St. Petersburg
So bald nun selbige alle
und den eigentlichen Zu-
Durchl. bemercket, haben
nicht ausser Gefahr zu seyn
annenhero also fort die
Medicamenten applicret,
solchen Fleiß Tag und
andt, daß nichts anders,
rmanns Seufftzen, und
e Genesung des Durchl.
offen, und ist auch der rote
uarii, wechselweise, ob-

schon mit mehrer Mattigkeit, dennoch in guter Gelassenheit Ihro Durchl. bey öfftern Beten und Seufftzen passiret. Gegen des Abends aber des 17ten, haben die Doctores einen starcken Paroxysmum anhaltender Hitze bemercket, und seyn zugleich solche Convulsiones zugestossen, daß der Pulß nachgelassen, die Kälte und Erstarrung sich eingefunden, und war gegen 10. und 11. Uhr nichts anders, als ein in GOtt seeliges Scheiden, des so Jungen, Unvergleichlichen Fürsten, und Unsers so gnädigsten Hertzogs, abgewartet; Dannenhero die Couriers alsofort nach St. Petersburg depechiret, umb den schlechten Zustand Ihro Durchl. an Ihro Czaar. Majest. und andern allen Hohen zu notificiren, der grosse GOtt aber hat einen sonderbahren Blick seiner Gnaden, u. der noch wenige restirenden natürlichen Kräfften, die die Artzney-Mittel angenommen, zu unser aller grossen Trost aufgehen lassen, indem sich Ihro Durchl. gegen Morgen zum Schlaff geneiget, und den Tag darauf, so munter bezeuget, daß man abermahl mit dieser Veränderung, insonderheit, da zugleich der Eintritt des Neuen Mondes, selbigen Tages, als am 18ten sich bewiesen, neue und grosse Hoffnung gehabt, Ihro Durchl. Schwachheit würde changiren, indem sich die Convulsiones wieder eingefunden, doch eben so hefftig nicht, als wie es in der vorigen Nacht gewesen war, und ist der 19te Januarii da die Herren Medici vermercket, daß die Artzney-Mittel, dennoch in zwey Nächten über die Vehemence der